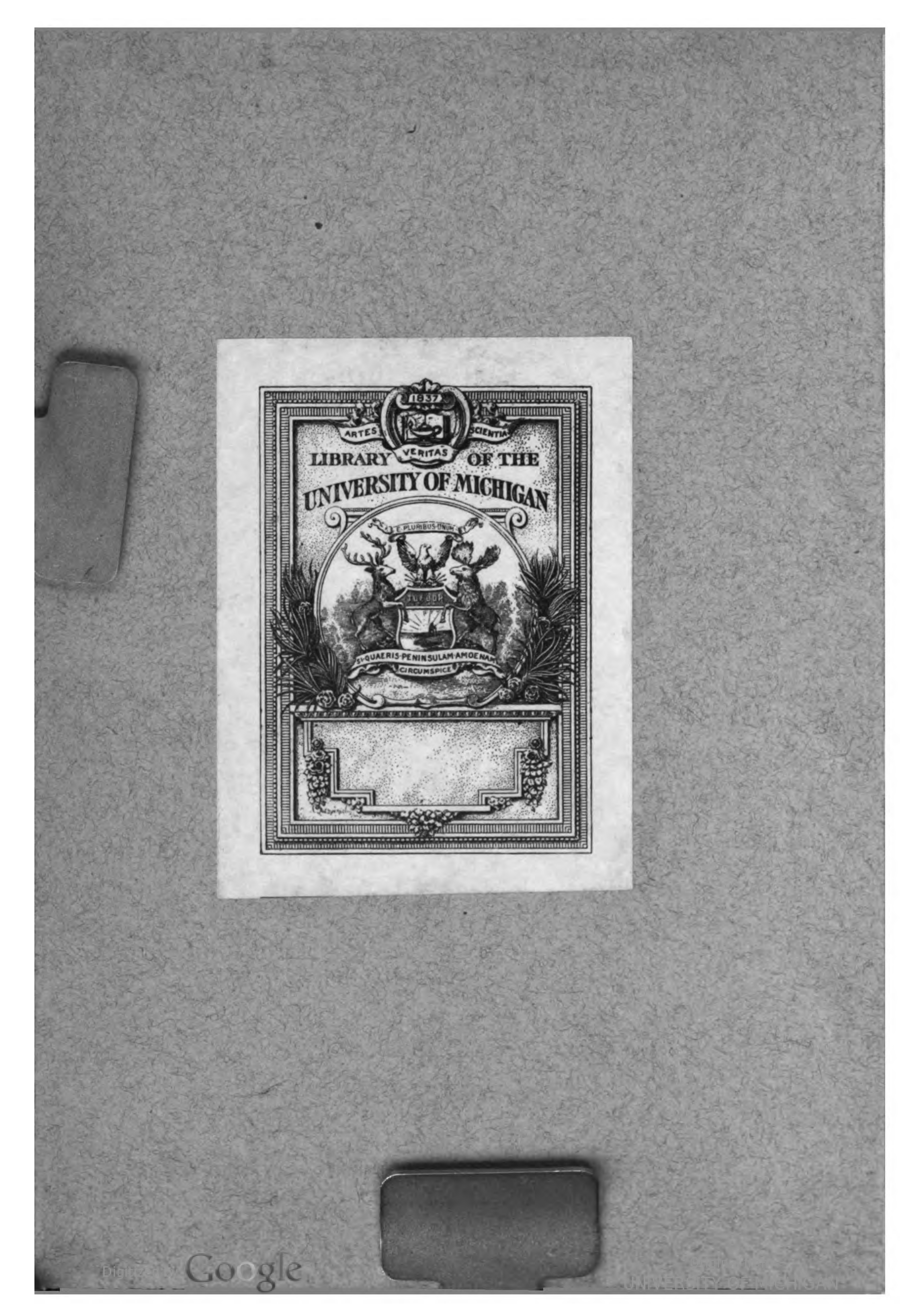
B 372310

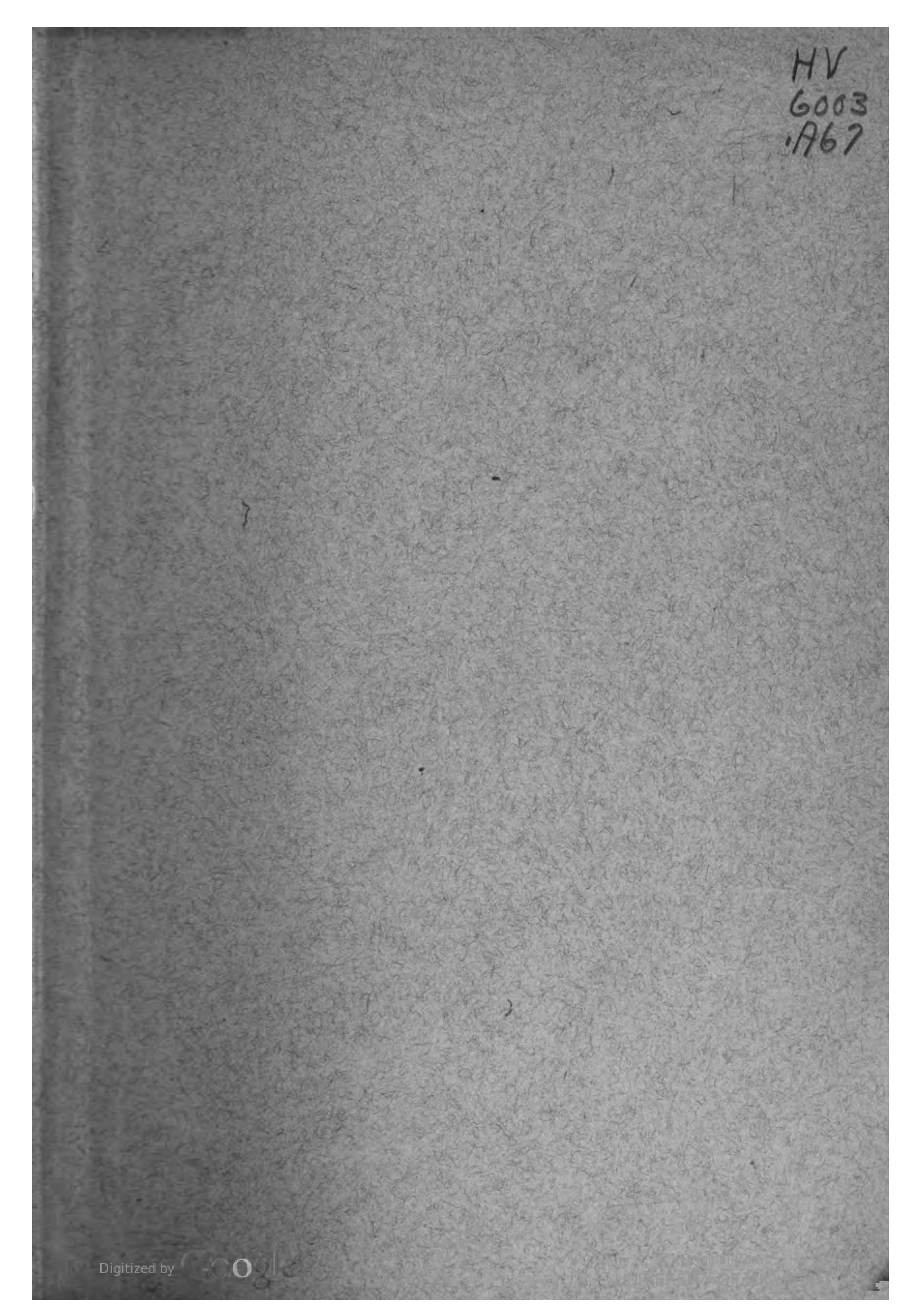
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

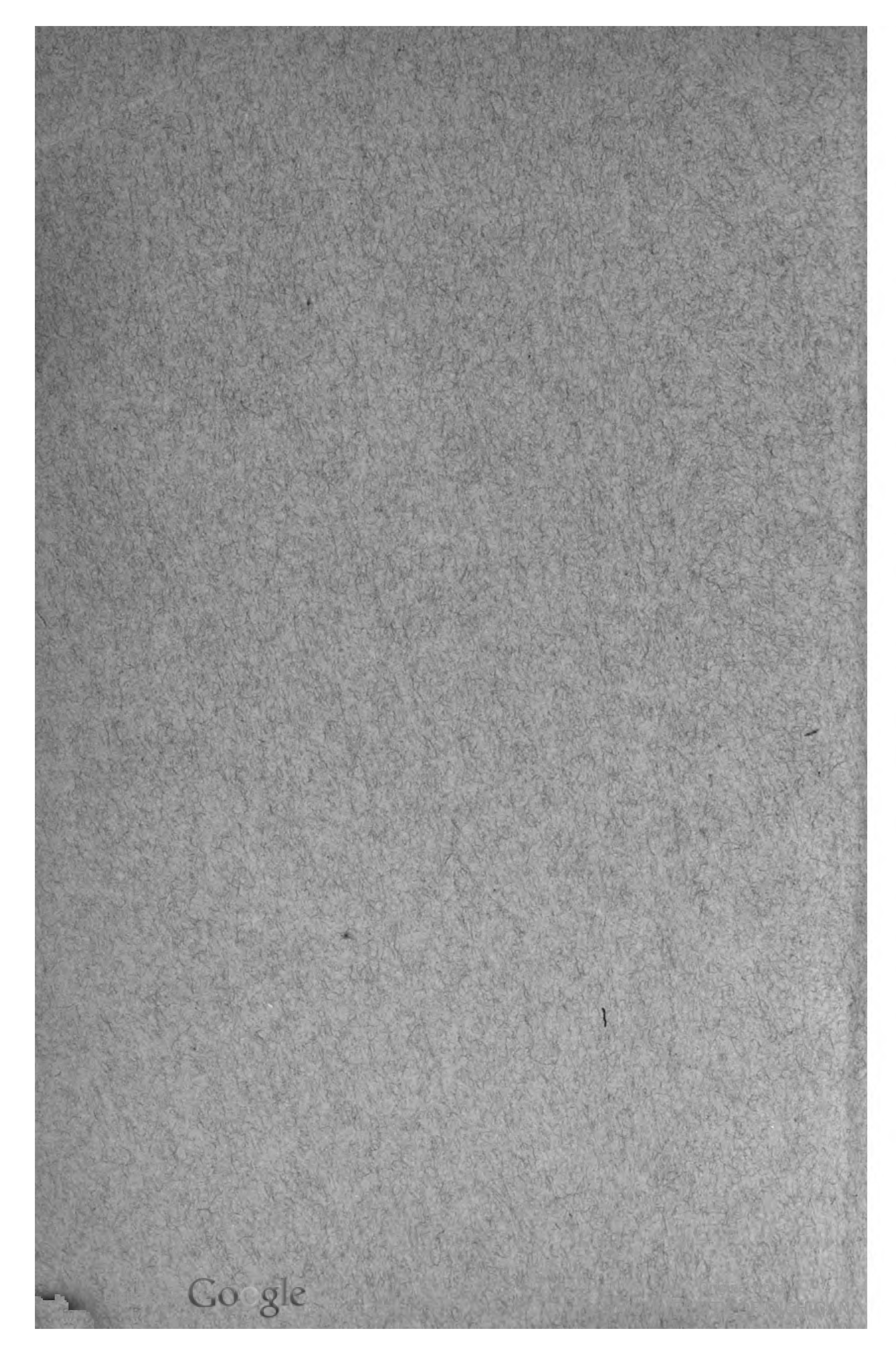
Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google


HV
6003
.A67
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google



ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

N. a.

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

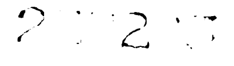
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt des vierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 28. Dezember 1910.





Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

---

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 28. Februar 1911.



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Bücherbesprechungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

Zeitschriftenschau.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

1.

Über das Greisenalter in forensischer Beziehung.

Von

H. Zingerle, Graz.

I.

Die klinischen Forschungen auf dem Gebiete der Psychopathologie des Greisenalters haben bisher einen ausreichenden Einblick in den Entstehungsmodus, Art und Verlauf der psychischen Krankheitsbilder dieser Altersphase ergeben; es liegen auch vielfältige Erfahrungen über die forensische Bedeutung derselben vor, so daß ihre Begutachtung in foro keinen zu großen Schwierigkeiten unterliegt, wenn es sich nicht gerade um initiale Fälle handelt, in welchen eine sichere Diagnosenstellung noch nicht möglich ist. Jeder Erfahrene kennt die Schwierigkeit bei Bewertung eines ohne ausgesprochenen Intelligenzdefekt begangenen Sexualdeliktes oder Affektvergehens bei Greisen, die nicht unbedingt einer krankhaft veränderten Geistestätigkeit entspringen müssen, andererseits aber häufig schon Ausdruck einer moralischen Abartung sind, welche bei der dementia senilis, sowie bei anderen organischen Gehirnerkrankungen häufig den Vorläufer des Schwachsinnes bilden kann. Nebsdem wächst die Unsicherheit dadurch, daß die Abgrenzung des physiologischen vom pathologischen Senium überhaupt keine scharfe ist und vielfach fließende Übergänge vorkommen. Denn pathologisch-anatomisch stellt die einfache, nicht durch arteriosklerotische Herd-prozesse komplizierte Dementia senilis nur einen höheren Grad der physiologischen Altersveränderungen dar, (Alzheimer) aus welchen sie sich in allmählichem Übergange fortentwickelt. Ebenso schleichend gestaltet sich die klinische Entwicklung dieser Form des Altersblödsinnes und ist es oft schwer zu sagen, wann das Pathologische beginnt. Es handelt sich dabei ja meist um graduelle Unterschiede, deren Beurteilung in den Anfangsstadien dem subjektiven Ermessen zu viel Spielraum läßt und kann man oft erst rückschauend nach Kenntnis des weiteren Verlaufes das Krankhafte früherer Stadien erschließen.


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vielleicht werden künftige Untersuchungen weitere Gesichtspunkte für eine frühzeitige schärfere Abgrenzung des physiologischen Seniums von der pathologischen senilen Degeneration eröffnen. Es wäre denkbar, daß tiefgreifende Charakterveränderungen, über ein gewisses Maß hinausgehende Äußerungen des Trieb- und Affektlebens, sowie gewisse Benommenheitszustände dem physiologischen Greisenalter fremd sind und stets Ausdruck eines schwereren Prozesses sind, als er dem einfachen Senium zugrunde liegt. Einen Hinweis darauf bieten u. a. die Beobachtungen Aschaffenburgs, daß der größere Teil der senilen Sexualverbrecher an Dementia senilis zugrunde gehen.

Nicht minder als die senilen Geistesstörungen erregen aber das forensische Interesse die eigenartigen seelischen Veränderungen, welche das Senium gewöhnlich begleiten, deren soziale Bedeutung in der vorliegenden Untersuchung ausschließlich berücksichtigt werden soll.

An der gesamten Involution des Organismus im Greisenalter nimmt auch das Gehirn teil und ist dasselbe schon physiologisch funktionell und anatomisch nachweisbaren Veränderungen unterworfen, welche zu einer Abnahme des Gehirngewichtes führen. In Verbindung damit verarmt die Rinde an Markfasern, erleiden die Ganglienzellen mannigfache degenerative Umbildungen und verdichtet sich die gliöse Stützsubstanz.

Diese Rückbildung äußert sich im Leben naturgemäß durch eine Änderung der Seelentätigkeit, die dieser Altersstufe ein charakteristisches Gepräge verleiht. Die Greisenpsychologie hat die mannigfachsten Beschreibungen gefunden und würde eine ausführliche Darstellung im Rahmen unserer Arbeit zu weit führen. Als das Wesentliche sei nur hervorgehoben, daß der Senile auch weiterhin über den Besitzstand seiner früheren Erfahrungen verfügt und die darauf aufgebauten Lebensregeln, die ihn ja zum „Weisen" stempeln, nutzbringend zu verwenden imstande ist. Das nicht mehr vollwertige Gehirn steht aber den neuen Eindrücken nicht mehr so aufnahmsfähig gegenüber, wie früher, verliert an Regsamkeit, und geht das psychische Leben, einer allmählichen Erstarrung in den Formen entgegen, welche es einmal angenommen hat (Jodl). Durch die Abnahme der Phantasie, Verlangsamung der Auffassung und des Denkens erfährt die geistige Schwerfälligkeit eine weitere Steigerung. Dazu kommt noch ergänzend, daß auch die Skala der Gefühle eine Vereinfachung erfährt, trotz Neigung zu Stimmungswechsel eine Einengung des Gefühlslebens eintritt (Ziehen, Meynert), die eine deutliche egozentrische Tendenz verrät; ebenso leidet in ausgesprochener Weise die feinere Regulierung der Willensimpulse, die nicht mehr wie früher in der Zeit der vollen



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Manneskraft, den äußeren Anforderungen entsprechend angepaßt werden, und bis zu einem gewissen Grade der feinen Steuerung durch corticale Hemmungsapparate nicht mehr so gehorchen wie früher.

Auf diesen Veränderungen bauen sich die bekannten Charaktereigentümlichkeiten der Greise auf, wobei jedoch festzuhalten ist, daß die Intensität derselben bei den einzelnen Individuen in hohem Grade schwankt, wenn sie auch wohl niemals gänzlich fehlen. Man begegnet oft einer überraschenden intellektuellen Leistungsfähigkeit bis in die höchsten Altersstufen, die den intellektuellen Durchschnittswert der Manneszeit weit übertreffen kann, wenn sie auch im speziellen Falle eine Minderung gegen früher bedeutet. Zweifellos spielt bei diesen Verhältnissen die Anlage, das Maß der auf das Gehirn während des früheren Lebens einwirkenden Schädlichkeiten eine große Rolle und reagiert wohl ein an sich minderwertiges Gehirn auf den physiologischen Prozeß schwerer, als ein vollwertiges. Bei allen diesen individuellen Differenzen zeigt sich aber der feineren Beobachtung doch die eine interessante Tatsache, daß die Veränderungen im Bereiche der Gefühls- und Willenssphäre eine größere Konstanz in ihrer Ausbildung erfahren, und damit gegenüber den Störungen der intellektuellen Leistungen eine dominierende Stellung einnehmen. Hierin ergibt sich eine Analogie zu den bekannten Erfahrungen der Psychopathologie, daß bei verschiedenen Gehirnerkrankungen, so insbesondere bei den mannigfachen früherworbenen Defektzuständen Partialausfälle bei relativ wohl erhaltenen anderen Fähigkeiten bestehen können, daß, wie Anton neuerdings hervorgehoben hat, die Krankheit elektiv einzelne Teile der seelischen Gesamtfunktionen des Gehirnes schwerer betreffen kann, als andere. Diese Erfahrung macht es notwendig, bei der Beurteilung der Senilen nicht das Hauptgewicht auf die Prüfung der Intelligenz zu legen, sondern ebenso die Abänderungen der Gefühls- und Willenssphäre zu berücksichtigen.

Ebenso wie die Intensität schwankt auch der Zeitpunkt des Eintretens dieser Involutionserscheinungen; die Rückbildungsvorgänge beginnen im Körper ja schon mit dem 50. Jahre, jedoch so schleichend, daß sie in unserer Frage praktisch noch keine Bedeutung haben, — abgesehen von den Fällen mit ausgesprochenem Senium praecox. Mit Beginn der 60er Jahre treten die Involutionserscheinungen stärker hervor, und können wir, in Übereinstimmung mit Wille u. a. den Beginn des Greisenalters in diese Altersphase setzen, wenn man sich dabei auch im klaren sein muß, daß dies nur eine Durchschnittszahl ist, die eine Grenze für allgemeinere und statistische Untersuchmungen

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

darstellt und den Tatsachen der Wirklichkeit nicht immer gerecht wird. Von anderen wird der Beginn des Greisenalters auf das 65. Jahr hinaufgeschoben; in den statistischen Untersuchungen werden sogar wiederholt als Greise nur Individuen mit 70 Jahren und darüber berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit der österreichischen Kriminalstatistik, die unter den höheren Altersklassen nur eine Gruppe, Individuen über 60 Jahre anführt, ist auch der vorliegenden Untersuchung das 60. Jahr als Grenze zugrunde gelegt.

Es ist interessant, daß die veränderte Seelenstätigkeit im Greisenalter mitunter direkt als eine pathologische Erscheinung aufgefaßt wurde. So spricht z. B. Wille von einem Schwachsinn, der auf der physiologischen Involution des Gehirnes beruhe. Auch nach Gallus besitzen die Einbußen, wie sie das Greisenalter auf dem Gebiete der Vorstellungstätigkeit mit sich bringt, schon einen pathologischen Charakter. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß diese geistigen Veränderungen nur Teilerscheinungen einer normal eintretenden Entwicklungsphase des Körpers sind, so läßt sich der Begriff des Pathologischen wohl nicht aufrecht erhalten. Dies würde auch voraussetzen, daß der Seelenzustaud im Mannesalter als der allein normale bezeichnet werden könnte, und daß man auch die Zeit der noch nicht vollendeten Entwickelung im Kindes- und Pubertätsalter als abnormal hinstellen müßte. Berechtigt ist hier wohl nur die eine Anschauung, daß jeder Entwicklungsphase — entsprechend dem jeweiligen Zustande des Gehirnes — ein eigenartiger Geisteszustand entspricht, der für jede Phase eben der normale ist. Das Verhältnis der seelischen Fähigkeiten in den einzelnen Lebensaltern zueinander kommt an sich dabei gar nicht in Betracht und besteht im Senium eine Abänderung im Verhältnisse zum Mannesalter, so ist gerade darin das regelmäßig Wiederkehrende und Typische zu sehen.

Neben dieser prinzipiellen Feststellung darf aber doch nicht außer acht gelassen werden, daß diese Involution des Gehirnes gewisse Beziehungen zn pathologischen Erscheinungen hat. In der Überzahl der Fälle ist sie begleitet von Altersveränderungen der Gefäße, die ihrerseits wieder zu Ernährungsstörnngen im Gehirn auch ohne Herdausfälle führen können, wie dies z. B. bei der Windscheidschen Form der Arteriosklerose der Gehirngefäße der Fall ist. Dadurch entsteht ein Plus an Symptomen, welche wohl als krankhaft bezeichnet werden müssen, die übrigens — wie an Fällen des reifen Mannesalters zu sehen ist — zu einem Teile den senilen Gehirnerscheinungen auffällig ähnlich sind. — Weiter gehen, wie schon oben erwähnt


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde, aus der physiologischen Involution des Gehirnes pathologische Demenzzustände vielfach ohne scharfe Abgrenzung hervor. Diese zeigt also tatsächlich eine Tendenz zur Steigerung ins Übermäßige, Krankhafte, wobei dies eigentlich nur eine Progression aus dem physiologischen Zustande bedeutet und zeigt, wie hart an der Grenze des Krankhaften derselbe steht.

Besonders bemerkenswert ist aber fernerhin, daß nach der übereinstimmenden Annahme aller Autoren die senile Involution ein begünstigendes Moment für den Ausbruch von ausgesprochenen Geistesstörungen bildet, nicht nur länger dauernder, sondern auch nach kurzem Verlaufe abklingender Psychosen. — Besonders ausgesprochen ist dies, worauf Ziehen u. a. hinweisen, bei schon prädisponierten Individuen. Es kann wohl als sicher gelten, daß durch das Senium das Gehirn in einen Zustand verminderter Widerstandsfähigkeit gegen innere und äußere Schädlichkeiten gerät und auf dieselben in pathologischer Weise reagiert. Der Senile verliert viel zu leicht unter dem Einflusse des Alkohols, stärkerer Affekte, schwächender Erkrankungen, seine Besonnenheit und treten bei ihm psychische Ausnahmezustände auf, die dem Laien nicht ohne weiteres als krankhafte erscheinen müssen, und die nach ihrem Ablaufe wieder restlos verschwinden. Gerade in diesem Punkte liegt ein gut Teil der forensischen Bedeutung des Seniums überhaupt, und der Hinweis darauf, daß ebenso wie dies bei den Alkoholdelikten gefordert wird, auch der kriminelle Greis einer sachverständigen Untersuchung unterzogen werden soll. — Die Psychologie des Greisenalters rückt damit ausgesprochen in den Interessenkreis der Psychiatrie. Aus den besprochenen nahen Beziehungen zur Psychopathologie wird es besonders klar verständlich, daß man mit Leppmann berechtigt ist, die Rückentwickelung als eine Lebensphase zu betrachten, in welcher ebenso wie zur Zeit der noch nicht erlangten Reife, eine besondere Art von psychischer Minderwertigkeit besteht. Wenn sie auch keine psychopathische, sondern eine physiologische ist, so muß sie doch als endogener Faktor bei der Beurteilung der sozialen Äußerungen in dieser Altersphase berücksichtigt werden.

Betrachtet man den Greis als Glied der sozialen Gemeinschaft, so läßt sich am besten als Vergleichsmoment der Grad und die Art der Kriminalität im Verhältnisse zu der der früheren Lebensperioden, heranziehen. Erfahrungen darüber vermittelt uns ja die Kriminalstatistik.

A priori ist es nun durchaus nicht feststehend, daß eine etwa nachweisbare Änderung in den verbrecherischen Handlungen der

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Greise in ausschließlich gesetzmäßige Beziehung zu der nachgewiesenen psychischen Minderwertigkeit zu setzen ist. — Die Kriminalität steht dem Einflusse von sozialen und individuellen Ursachen (Aschaffenburg) und könnten im Alter äußere Bedingungen, wie sie durch die geänderten Erwerbsverhältnisse, Lebensweise usw. gegeben sind, eine Rolle spielen und Anlaß zur Häufung und ev. Änderung der Art der Verbrechen gegeben.

Eine innere Beziehung der Kriminalität zu der charakteristichen Geistesänderung des Seniums muß erst nachgewiesen werden. Es sind nun bestimmte Ergebnisse, welche diesen Zusammenhang wahrscheinlich machen.

Vorerst ist hier zu erwähnen die Tatsache, daß die Kriminalität im Senium uuter den verschiedenen Lebensbedingungen und Verhältnissen nicht proportional dem Grade der fortschreitenden körperlichen Hinfälligkeit sinkt. Im allgemeinen nehmen zwar nach den Untersuchungen Breßlers die verbrecherischen Neigungen im Alter nicht zu und gehören nach Aschaffenburg nur 12,3 Proz. aller Strafmündigen der Alterstufe über 70 Jahre an.

Von allen Autoren aber ist einstimmig nachgewiesen worden, daß gewisse Arten von Verbrechen und Vergehen im Greisenalter auffällig häufig begangen werden, und zum mindesten nicht in dem Maße abnehmen, wie bei anderen Deliktskategorien.

In erster Linie gehören dazu die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Während nach Aschaffenburg die Zahl der schweren Diebstähle von dem Höhepunkt zwischen 18—21 Jahren in der Alterstufe über 70 auf den 150. Teil zurückgeht, erreichen die Verurteilungen wegen Unzucht und Notzucht in diesem Alter den vierten Teil der Bestrafungen junger Männer im kräftigsten Mannesalter. Ähnliche Erfahrungen über die Häufigkeit der Sexualverbrechen berichten Kirn, Legrand du Saulle, Kraft-Ebing, Meyer u. a. Leppman erwähnt das Ergebnis eines französischen Statistikers Thoinot, daß bei Personen über 60 Jahren 212 kriminelle Sittlichkeitsverbrecher auf eine Million Gleichaltrige kommen, während für die Gesamtheit der übrigen kriminell möglichen Alterstufeu die Zahl nur 175 beträgt. Ganz in Übereinstimmung mit Aschaffenburg kommt auch Breßler zu dem Ergebnisse, daß bei den Unzuchtsvergehen die Verurteilungen nicht in dem Maße abnehmen, wie bei den anderen Delikskategorien.

Den Sittlichkeitsdelikten am nächsten kommen nach Leppmann Vergehen gegen die öffentliche Ordnung in Form von Gewerbe-



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vergehen, Beleidigungen, Körperverletzungen, sodann gewisse Fahrlässigkeitsdelikte, vor allem die fahrlässigen Brandstiftungen. — Breßler fand sogar in seiner Statistik, daß im Alter von 70 Jahren und darüber, mehr Verurteilungen wegen fahrlässiger Brandstiftung erfolgten, als im vorangehenden Altersdezennium. Aschaffenburg hebt hervor, daß Roheitsverbrechen, schwere Diebstähle, welche größere körperliche Rüstigkeit und Entschlossenheit erfordern, in der Altersstufe über 70 immer mehr verschwinden. Die größere Häufigkeit einfacher Diebstähle gegenüber den Unterschlagungsdelikten zeigt auch, daß dem Greise die Befähigung zu vorbedachten Diebstählen fehlt. Neben den Unzuchtsdelikten fand er noch stark vertreten Hehlerei, Beleidigung und Verletzung der Eidespflicht. — Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß — abgesehen von den Unzuchtsdelikten, auf welche wir noch zurückkommen werden — die verbrecherischen Neigungen der Greise sich enge an die charakteristischen psychischen Eigentümlichkeiten anschließen und die Änderungen der Kriminalität gegenüber den anderen Altersphasen sich davon ableiten lassen, und nicht, wie Leppmann richtig betont, sich auf soziale Umstände zurückführen lassen.

Noch offenkundiger wird aber eine derart innige Beziehung aus der Feststellung, daß die Zahl der Nichtvorbestraften im Greisenalter eine auffällig große ist, wobei übrigens ein Ansteigen dieser Zahl nach Breßler schon vom 5. Dezennium zu bemerken ist. So steigt in der Tabelle über das Jahr 1897 nach Breßler die Zahl der Nichtvorbestraften von ihrem niedrigsten Stande mit 46 % im Alter von 30—40 Jahren allmählich auf 67 % im Alter von 70 Jahren und darüber. Feisenberger fand in der Statistik über das Jahr 1895 sogar 73,2 %, Leppmann selbst berechnet für das Jahr 1905 63,21 % Nichtvorbestrafter.

Besonders vermindert ist der Prozentsatz Nichtvorbestrafter unter den senilen Sittlichkeitsverbrechern. Kirn hebt hervor, daß man gerade unter diesen vielfach Greise mit unangetasteter Vergangenheit und gutem Leumund trifft. Unter 303 Fällen Aschaffenburgs im Alter von 70 und mehr Jahren waren 216 niemals vorbestraft. Über ähnliche Verhältnisse berichtet auch Breßler.

Gerade in diesen Fällen weist das Ausschalten aller Lebenserfahrungen und das Sistieren aller Hemmungen bei Leuten, welche bis in ihr hohes Alter niemals kriminelle Neigungen zeigten, darauf hin, welche Rolle die seelische Veränderung spielt.

Einen weiteren Hinweis darauf ergibt vielfach auch die Art der Ausführung, das Verhältnis zu äußeren Anlässen, und die Motivierung;


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

es fehlt, wie Aschaffenburg hervorhebt, das Zielbewußtsein, und kommt es z. B. oft zu Diebstählen von ungeeigneten, zufällig in die Hände fallenden Dingen. Besonders bei Sittlichkeitsdelikten begegnet man öfters einem Mangel an primitivster Vorsicht und Überlegung. Etwas impulves Unüberlegtes, einen Mangel an entsprechenden Motiven findet man übrigens auch bei einer anderen seelischen Entäußerung der Greise, — die streng genommen nicht hierher gehört, — nämlich beim Selbstmorde, der in diesem Alter häufig vorkommt. (Ritti, Geist).

Ist der Einfluß des Alters wirklich ein so großer, so muß auch erwartet werden, daß die erzieherische Strafe als Gegenmittel an Bedeutung einbüßt, daß also unter den senilen Verbrechern sich viele Rückfällige finden. In der Literatur ist — soweit ich ersehen konnte — darüber nichts berichtet. Unter meinen Fällen ist mir die Neigung zu gewohnheitsmäßiger Begehung eines Deliktes wiederholt bei den Sittlichkeitsverbrechen begegnet. Bei der Untersuchung auf Rückfälligkeit ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zahlen keine sehr hohen sein werden; ein Teil der Fälle fällt durch Tod weg, bevor es zu Wiederholung des Deliktes kommt, bei anderen hindert — trotz Fortbestehens der kriminellen Tendenz — die Ausübung der zunehmende Marasmus.

Kurz resumierend sind es also folgende Tatachen, die erschließen lassen, daß innere seelische Ursachen, die vom Willen des Individuums unabhängig sind, die eigentümliche Gruppierung der Kriminalität beeinflussen: 1. die relative Häufigkeit gewisser Arten von Delikten, 2. die geringe Zahl der Vorbestrafungen, 3. die Eigenart der Delikte, 4. die Art der Ausführung.

II.

Die bisherigen Untersuchungen gewähren zwar schon einen Einblick wieweit die senilen geistigen Veränderungen von allgemeiner sozialer Bedeutung sind. Immerhin sind dieselben noch nicht sehr ausgedehnte, und reichen noch nicht aus zur Lösung der Frage, welche Stellung die Rechtspraxis dem Greisenalter gegenüber einzunehmen hat.

Leppmann hat infolgedessen schon 1899 und neuerdings in einer Arbeit (1910) auf die Notwendigkeit weiterer Forschungen hingewiesen. Seine Initiative geht dahin, 1. eine Spezialstatistik über die Verurteilungen innerhalb der verschiedenen Alterstufen im Greisenalter in Beziehung zu den verschiedenen Gruppen der Straftaten zu bearbeiten, und 2. der Frage nachzugehen, wie sich der Geistes- und Körperzustand verurteilter Greise im Strafvollzug darstellt.

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Hinsichtlich der zweiten Frage kann auf eine Beobachtung Aschaffenburgs verwiesen werden, der 12 alte im Strafvollzug stehende Sittlichkeitsverbrecher untersuchte; 10 derselben fand er schon senil dement, 2 wurden es im weiteren Verlaufe. Er schließt daraus, daß es sich bei diesen Verbrechen mit seltenen Ausnahmen um eine krankhafte Erscheinung handelt, die, bevor es noch zu nachweisbaren intellektuellen und Gedächtnisdefekten kommt, zu Konflikten mit dem Strafgesetze führt.

Der Anregung Leppmanns folgend habe ich

1. die Kriminalität der Greise im Alter von 60 Jahren und darüber, sowie das Verhältnis zu den übrigen Altersphasen auf Grund des Berichts der österreichischen Kriminalstatistik über die Jahre 1904, 1906 und 1907 bearbeitet. Der Bericht über das Jahr 1905 stand mir leider nicht zur Verfügung.

2. bearbeitete ich an der Hand der einzelnen Strafakten, die im Verlaufe der letzten 10 Jahre 1898—1909 bei dem k. k. Landesgerichte in Graz zur Aburteilung gelangten Verbrechen und Vergehen von Greisen im Alter von 60 Jahren und darüber mit spezieller Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen dieser Lebensphasen und ihr Verhältnis zu den verschieden Gruppen von Straftaten[1]). Die genaue Durcharbeitung der Akten gab gleichzeitig die Möglichkeit einer eingehenderen Analyse der Fälle hinsichtlich der auslösenden Anlässe, der subjektiven Motivierung, der Art der Ausführung und feineren Charakteristik der einzelnen Delikte.

Zu bemerken ist hier nur, daß die Statistik insofern keinen vollständigen Überblick über die Gesamtheit aller in diesen 10 Jahren in Graz selbst verurteilten Greise gibt, da die wegen einfacher Vergehen und Übertretungen beim k. k. Bezirksgericht abgestraften aus äußeren Gründen nicht berücksichtigt werden konnten.

A. Ergebnisse aus der österr. Kriminalstatistik.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Erfahrungen ergibt sich in erster Linie, daß die absolute Zahl der Straffälligen mit dem fortschreitenden Alter abnimmt. Unter den im Jahre 1907 wegen Verbrechen Verurteilten befinden sich nur 2.4 Proz. im Alter von 60

1) Die Verarbeitung des Materials wurde mir durch das außerordentlich liebenswürdige Entgegenkommen der Herren: L.G.Vize-Präsident Hofrat v. Kanitschnigg, O.G.R. Dr. Pracak, I. Staatsanwalt Dr. Ehmer und Staatsanwalt Dr. v. Selliers ermöglicht, die mich in weitgehendstem Maße dabei unterstützten. Ich statte den genannten Herren hiemit meinen ergebensten Dank ab.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahren und darüber. Im Jahre 1906 sind es 2.25 Proz., 1904 2.4 Proz. Die absoluten Zahlen betragen:

	1907	1906	1904
Summe aller wegen Verbrechen Verurteilten	32 936	34 608	34 202
Zahl der Verurteilten üb. 60 J.	800	781	841

Die folgende Tabelle gibt gleichzeitig Einblick in das Verhältnis der Geschlechter; die Zahl der weiblichen Verurteilten ist bedeutend kleiner als die der Männer, was übrigens auch für die übrigen Altersphasen zutrifft.

		1907	1906	1904
Summe der wegen Verbrechen Verurteilten	Männer	28 474	29 794	29 391
	Frauen	4 462 13.5 Proz.	4 914 14.1 Proz.	4 811 14.8 Proz.
Verurteilte Verbrecher über 60 Jahre	Männer	666	651	696
	Frauen	134 16.0 Proz.	130 16.6 Proz.	145 17.2 Proz.

Bei prozentueller Berechnung — wie sie hier für die Frauen durchgeführt ist — weichen die Zahlen nicht sehr weit voneinander ab, so daß von einer durchgreifenden Änderung des Verhältnisses der Kriminalität der beiden Geschlechier zueinander im Alter nicht gesprochen werden kann. Immerhin ist es interessant, daß unter 100 Verurteilten über 60 Jahre 2—3 Frauen mehr sind, als unter 100 der Gesamtsumme, was doch eine Verschiebung der Verhältnisse im Alter zugunsten der Frauen bedeutet.

		14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
1907	Verurteilt	1178	2390	3273	7744	5449	6558	3627	1695	800
	ohne Vorstr.	971	1720	2030	4322	2382	2664	1571	841	429
	in Prozent	82.4	71.9	62	55.8	43.1	40.6	43.3	49.6	53.6
1906	Verurteilt	1248	2457	3506	8084	5673	6989	3787	1792	781
	ohne Vorstr.	994	1792	2228	4713	2250	2795	1505	890	431
	in Prozent	79.7	72.8	63.5	57.6	39.3	39.9	49.7	49.6	55.1
1904	Verurteilt									841
	ohne Vorstr.									483
	in Prozent									56.2



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Zahl der Vorbestraften beginnt bei den wegen Verbrechen Verurteilten schon im Alter von 40—50 Jahren abzunehmen und verringert sich sukzessive gegen das Greisenalter zu, in welchem somit mehr als die Hälfte aller Bestraften zum erstenmal kriminell wird. Die Zahlen kommen am nächsten dem Verhältnisse der Vorbestrafungen im Alter von 20—25 Jahren.

Jahr	Gesamtsumme d. verurteilten Verbrecher	ohne Vorstr.	Prozent
1907	32 936	14 762	44.8
1906	34 608	15 311	44.2
1904	34 202	14 943	43.6

Berechnet man die Zahl der Nichtvorbestraften auf die Gesamtsumme der wegen Verbrechen Verurteilten, so ergibt sich, daß die Prozentzahlen beträchtlich hinter denen des Greisenalters zurückbleiben

Über die Beteiligung der Greise bei den einzelnen Deliktskategorien geben die nachfolgenden Tabellen Aufschluß.

Unzuchtsverbrechen.

		14—16 M. Fr.	16—18 M. Fr.	18—20 M. Fr.	20—25 M. Fr.	25—30 M. Fr.	30—40 M. Fr.	40—50 M. Fr.	50—60 M. Fr.	+60 M. Fr.
1907	Verurteilte	90 4	146 7	140 7	186 4	115 7	205 6	159 7	104 3	119
	ohne Vorstr.	84	124	124	153	87	149	108	80	94
		93.3 Proz.	91.7 Proz.	88.5 Proz.	82.2 Proz.	75.6 Proz.	72.6 Proz.	67.9 Proz.	76.9 Proz.	88.9 Proz.
1906	Verurteilte	86 3	185 2	134 4	164 6	108 3	217 2	187 4	115 2	105
	ohne Vorstr.	83	180	123	144	87	167	136	90	85
		96.5 Proz	97.2 Proz.	91.7 Proz.	87.8 Proz.	80.5 Proz	76.9 Proz.	72.7 Proz.	78.2 Proz.	80.9 Proz.
1904	Verurteilte	92	146	112	171	105	216	173	105	105
	ohne Vorstr.	92	143	100	145	82	159	119	84	82
		100 Proz.	97.9 Proz.	90.1 Proz.	84.7 Proz.	78 Proz.	73.6 Proz.	68.7 Proz.	80 Proz.	78 Proz.

Die Unzuchtsdelikte, die merkwürdigerweise in den verschiedenen Altersklassen nicht gerade sehr hochgradig schwanken, nehmen im Greisenalter auffällig wenig ab. Sie sind in allen 3 Jahren fast so zahlreich wie im Alter von 25—30 Jahren. Im Jahre 1907 sind sogar in diesen Altersklassen, ebenso wie auch im Alter von 50—60 Jahren weniger Verurteilungen vorgekommen als über 60 Jahre.

Noch deutlicher kommt die relativ große Zahl der Sittlichkeitsverbrecher zum Ausdruck, wenn man das Verhältnis zur Zahl der Gleichaltrigen


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Bevölkerung berücksichtigt. So kommen auf 10000 männliche Einwohner der Zivilbevölkerung männliche Verurteilte derselben Altersstufe

	25—30	50—60	über 60
1907	1.13	0.95	1.13
1906	1.07	1.06	1.00
1904	1.06	0.98	1.02

1907 und 1904 sind demnach die Zahlen der Verurteilten auf 10000 Gleichaltrige berechnet größer, als im vorhergehenden Jahrzehnt.

Der Unterschied bei der gleichartigen Berechnung der wegen Verbrechen überhaupt Verurteilten ist im Vergleiche mit obigen Ziffern ein krasser.

Dabei fallen auf 10000 gleichaltrige Männer

	1907	1906	1904
im Alter von 50—60 Jahren	15.86	13.34	13.72
„ „ „ über 60 Jahre	7.24	6.22	6.77

Deutlich ist hier die starke Verminderung der Gesamtheit der Verbrechen im Alter und der Gegensatz zu den Sittlichkeitsverbrechen zum Ausdrucke gebracht.

Die männlichen Verurteilungen über 60 Jahre machen im Jahre 1907 9 Proz. aller wegen Unzuchtsverbrechen in den verschiedenen Altersklassen erfolgten Verurteilungen (1317) aus, und von allen verurteilten Männern über 60 Jahren sind 17.8 Proz. Sittlichkeitsverbrecher. Für 1906 sind die analogen Zahlen 7.6 Proz, und 16.1 Proz., für 1904 8.6 und 15.2 Proz.

Hinsichtlich der Beteiligung der Geschlechter tritt das weibliche Geschlecht in allen 3 Jahren im Senium vollkommen zurück, und sind Frauen über 60 Jahre überhaupt nicht zur Verurteiluug gekommen. Die Zunahme der nicht Vorbestraften unter den Verurteilten beginnt schon im Alter von 50—60 Jahren und ist ihre Zahl über 60 Jahre nahezu wieder so groß, wie im Alter von 25—30 Jahren. An der Vermehrung der Zahl der Nichtvorbestraften bei Greisenverbrechen überhaupt, hat sicherlich diese Deliktskategorie einen wesentlichen Einfluß.

Auffällig andere Verhältnisse ergeben sich bei den Verurteilungen wegen

Diebstahl und Diebstahlsteilnehmung.



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	2335	478	1082	316	481	142	173	55
	ohne Vorstr.	1296	348	607	216	180	104	99	31
	Prozent	55.4	83.2	56.1	68.3	57.2	74.6	57.2	56.3
1906	Verurteilte	2324	519	1049	335	454	145	134	55
	ohne Vorstr.	1273	369	551	238	286	96	78	38
	Prozent	54.7	71.0	52.5	71.0	62.9	66.2	58.0	69.0
1904	Verurteilte	2294	520	1205	323	461	151	173	59
	ohne Vorstr.	1306	377	675	223	243	102	111	38
	Prozent	56.9	72.5	56.0	69.0	52.7	67.5	64.1	64.0

Die Zahl der Delikte beginnt schon im Alter von 40—50 Jahren abzunehmen und beträgt schließlich bei Männern über 60 Jahre 1907 nur mehr noch den 13. Teil der Zahl der Diebstahlverbrechen im Alter von 30—40 Jahren. Die Unzuchtsdelikte machen dagegen mehr als die Hälfte aller Sittlichkeitsverbrechen im Alter von 30—40 Jahren aus.

Auf je 10000 männl. Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen männliche Verurteilte derselben Altersstufe.

	1907	1906	1904
im Alter von 30—40 Jahren	13.20	13.27	13.34
„ „ „ 50—60 „	4.37	4.17	4.31
„ „ „ über 60 Jahre	1.64	1.28	1.68

Dementsprechend befinden sich unter den wegen Diebstahls verurteilten Verbrechern nur mehr 1.2 Proz. (1907), 0.9 Proz. (1906), 1.3 Proz. (1904) Greise über 60 Jahre.

Absolut ist dagegen die Zahl der Verurteilungen im Greisenalter immer noch größer, als bei den Sittlichkeitsdelikt. 25.9 Proz. (1907), 25 Proz. (1906), 24.8 Proz. (1904) aller männlichen Greisenverbrechen gehören dem Diebstahle und der Diebstahlsteilnahme an.

Das hier konstatierte eigenartige Verhältnis zu den übrigen Altersklassen läßt erkennen, daß mit zunehmendem Alter bei Männern die Neigung zur Verübung von Diebstählen, die ja ein gewisses Maß von Überlegung und Voraussicht erfordern, immer mehr abnimmt.

Eine gleichmäßige Abnahme dieser Delikte tritt auch beim weiblichen Geschlechte ein, das aber dabei im allgemeinen mit niedrigeren Zahlen vertreten ist. Auf 10000 weibliche Einwohner entfielen Verurteilte derselben Alterstufe

	1907	1906	1904
von 30—40 Jahren	2.59	3.01	2.90
„ 50—50 „	1.19	1.23	1.30
über 60 Jahre	0.45	0.46	0.50



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gegenüber den Männern ist aber doch ein deutlicher Unterschied bemerkbar. Die weiblichen Verurteilungen über 60 Jahre bilden einen etwas größeren Prozentsatz der Gesammtsumme der weiblichen Verurteilungen wegen Diebstahls. 1907 1 Proz., 1906 1.6 Proz. 1904 2 Proz.

Sie bilden auch einen größeren Anteil aller Greisenverbrechen als es bei den Männern der Fall ist. So sind von allen weiblichen Verbrechern über 60 Jahren 1907 40 Proz., 1906 42.3 Proz., 1904 40.8 Proz. wegen Diebstahls und Diebstahlsteilnahme verurteilt.

Es ist somit die Neigung zur Begehung von Diebstahlsverbrechen bei den meisten Frauen etwas weniger vermindert als bei den Männern und fallen daher auch die Zahlen von 50—60 Jahren zum Greisenalter nicht so stark ab, wie bei diesen.

Auch bei diesen Delikten nimmt die Zahl der Nichtvorbestraften, bei den Männern wenigstens, im Greisenalter zu. Die Zunahme ist aber eine geringere, als bei den Sittlichkeitsdelikten, wenn auch deutlich ausgesprochen; die Schwankungen der Zahlen in den einzelnen Jahren sind recht bedeutende.

Weniger präzis sind die Verhältnisse bei den Frauen. Eine wirkliche Zunahme der Nichtvorbestraften kommt überhaupt nur 1906 vor. In den beiden übrigen Jahren sind die Zahlen nicht nur geringer, als im Alter von 50—60 Jahren, sondern auch kleiner als in den übrigen angeführten Lebensaltern. Es scheint, daß unter den weiblichen wegen Diebstahl verurteilten Greisen sich mehr Gewohnheitsverbrecher befinden, als bei den Männern.

Öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Personen.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	607	115	371	79	171	52	82	20
	ohne Vorstr.	423		262		129		71	
	Prozent	69.6		70.6		75.4		86.5	
1906	Verurteilte	689	127	382	94	173	52	102	15
	ohne Vorstr.	458		241		125		82	
	Prozent	66.4		62.9		72		80.3	
1904	Verurteilte	617		357		175		74	
	ohne Vorstr.	404		253		131		53	
	Prozent	65.4		70.8		74.8		71.6	

Auch bei diesem Delikte nimmt die Zahl vom 30.—40. Jahre an allmählich ab, aber durchaus nicht in dem starken Maße, wie es beim Diebstahl der Fall war. 1907 macht die Zahl der Verurteilungen den 7.4. Teil der im Alter von 30—40 Jahren aus. Auf je 10 000

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

männliche Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen männliche Verurteilte derselben Altersstufe

	1907	1906	1904
im Alter von 30—40 Jahren	3.43	3.93	3.59
„ „ „ 50—60 „	1.55	1.59	1·64
„ „ „ über 60 Jahre	0.78	0.98	0.72

Von der Gesamtsume dieses Verbrechens (Männer) sind Senile 1907 2.8 Proz., 1906 3.3 Proz., 1904 2.7 Proz. Die Prozentzahlen sind hier deutlich höher, als bei dem Verbrechen des Diebstahls, und ergibt sich auch daraus, daß der Abfall dieser Deliktes gegen das Greisenalter nicht ein so starker ist. Absolut genommen ist die Zahl dieser Delikte bedeutend geringer, als bei Diebstählen und Diebstahlsteilnahme. Sie machen 12.3 Proz. 1907, 15.6 Proz. 1906, 10.6 Proz. 1904 aller Greisenverbrechen aus.

Die Beteiligung der Frauen an diesem Verbrechen ist an sich keine große und nur gering im Greisenalter.

Auf 10000 weibliche Einwohner entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907	1906	1904
von 30—40 Jahren	0.62	0.60	0.49
„ 50—60 „	0.44	0.44	0.45
„ über 60 Jahre	0.17	0.13	0.09

Von der Gesamtsumme der weiblichen Verurteilten wegen Gewalttätigkeit sind Greise 4.9 Proz. 1907, 3.3 Proz. 1906.

Von den weiblichen Verbrechern über 60 Jahre sind wegen öffentlicher Gewalttätigkeit verurteilt 14.8 Proz. 1907, 11.5 Proz. 1906. Die Zahl der Nichtvorbestraften nimmt schon im Alter von 50—60 zu und erhöht sich über 60 Jahre in den Jahren 1907 und 1906 in ganz auffälligem Maße, erreicht nahezu höhere Werte, als bei den Sittlichkeitsdelikten. Eine Ausnahme macht nur das Jahr 1904; bei der sonstigen Übereinstimmung der Zahlen in den einzelnen Jahren ist die Zahl 71.6 so auffällig, daß man an einen Fehler bei den zu. grunde liegenden Zahlen denken muß und die Zahl daher bei der Beurteilung auszuschalten ist.

Bezüglich der Frauen ist in der Statistik eine getrennte Darstellung der Nichtvorbestraften nicht gegeben.

Es ist interessant, daß bei dem vorliegenden, in die Reihe der Affektverbrechen einzuordnenden Delikte die Zahl der Nichtvorbestraften noch größer ist, als bei den Sittlichkeitsdelikten. Gegenüber den Verbrechen wegen Diebstahls, deren Ausführung größere Anforderung an den Verstand stellt und momentane Unterdrückung

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

störender Affekte erfordert, ergeben sich deutliche Unterschiede. Beim Diebstahl besteht ein relativ rascher Abfall der Zahl der Delikte im Alter, bei mäßiger Zunahme der Nichtvorbestraften unter den Verurteilten. Bei den Affektverbrechen dagegen nimmt die Zahl der senilen Verbrecher relativ viel weniger ab, die der Nichtvorbestraften, jedoch steigt überraschend stark in die Höhe.

Dieses Ergebnis bestätigt sich auch an den nachfolgenden Affektverbrechen.

Totschlag und schwere Körperbeschädigung.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	998	82	173	35	201	13	77	7
	ohne Vorstr	768		391		168		68	
	Prozent	78.9		82.6		83.5		88.3	
1906	Verurteilte	1021	96	516	58	206	19	83	8
	ohne Vorstr.	790		400		164		73	
	Prozent	77.3		77.5		79.6		87.9	
1904	Verurteilte	1024		485		209		72	
	ohne Vorstr	826		389		170		65	
	Prozent	80.6		80.2		81.3		90.2	

Die Ergebnisse sind ganz ähnliche, wie bei dem früheren Delikte, nur nimmt die Zahl der Verurteilten über 60 Jahre etwas stärker ab, als bei diesem. Die Greisenverurteilungen bilden etwa $^{1}/_{12}$ der Fälle im Alter von 30—40 Jahren (1907). Diese Delikte erfordern doch mehr Kraft und körperliche Rüstigkeit, als die einfache öffentliche Gewalttätigkeit und erklärt sich daraus ihr Seltenerwerden gegen letzteres Verbrechen. Auf je 10000 männliche Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen männliche Verurteilte derselben Altersstufe

	1907	1906	1904
im Alter von 30—40 Jahren	5.64	5.83	5.96
„ „ „ 50—60 „	1.83	1.89	1.86
„ „ „ über 60 Jahre	0.73	0.79	0.70

Von den wegen dieser Verbrechen Verurteilten sind Senile 1.5 Proz. 1907, 1.4 Proz. 1906, 1.3 Proz. 1904.

Diese Delikte bilden 11.5 Proz. aller männlichen Greisenverurteilungen 1907, 13.5 Proz. 1906, 10.3 Proz. 1904, werden also immer noch in einer bemerkenswerten Häufigkeit im Greisenalter begangen.

Das weibliche Geschlecht ist bei denselben nach den absoluten Zahlen über 60 Jahre nur wenig vertreten.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf 10000 weibliche Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen weibliche Verurteilte derselben Altersstufe

	1907	1906	1904
im Alter von 30—40 Jahren	0.45	0.53	0.36
„ „ „ 50—60 „	0.11	0.16	0.22
„ „ „ über 60 Jahre	0.06	0.07	0.08

Unter den wegen schwerer Körper-Beschädigung verurteilten Frauen ist aber ein größerer Prozentsatz von Frauen über 60 Jahre vertreten, (3.4 Proz. 1907, 3.1 Proz. 1906), als unter den verurteilten Männern wegen dieses Deliktes bestrafte Greise.

Von den weiblichen Verurteilungen über 60 Jahre betragen die Verurteilungen wegen schwerer Körper-Beschädigung und Totschlag 5.2 Proz. 1907, 6.1 Proz. 1906; der Prozentsatz ist bedeutend kleiner, als bei den Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit. Die Zahl der Nichtvorbestraften steigt bei diesen Verbrechen über 60 Jahre noch mehr, als bei den früher besprochenen Verbrechen und ist jedenfalls noch höher, als bei den Sittlichkeitsverbrechen. Gewohnheitsverbrecher sind bei dieser Kategorie von Delikten im Greisenalter somit wenig vertreten.

Zu den Affektverbrechen gehört auch das der Majestätsbeleidigung, das ja vielfach im berauschten Zustande begangen wird. — Bei der Kleinheit der Zahlen sehe ich von einer ausführlichen Wiedergabe der Tabellen ab, um so mehr als für dieses Delikt die Zahl der Nichtvorbestraften nicht separat im Bericht berücksichtigt ist.

Unter 218 Verurteilten aller Altersklassen sind 10 über 60 Jahre 1906, also 4.2 Proz., 1907 unter 227 Verbrechern — 9 über 60 Jahre = 3.09 Proz.

Von allen verurteilten männlichen Greisen gehören 1.3 Proz. (1907), 1.2 Proz. (1906) diesem Delikt an.

In Kürze erwähne ich auch noch das Verbrechen der boshaften Eigentumsbeschädigung.

1907 sind von 814 verurteilten Männern 10 über 60 Jahre = 1.2 Proz. (1.5 Proz. der männlichen Greisenverbrecher).

1906 von 881 Verurteilten 10 über 60 Jahre = 1.1 Proz. (1.2 der männlichen Greisenverbrecher).

1907 gehören von 29 verurteilten Frauen 2 dem Alter über 60 Jahre an (6.8 Proz.), 1906 von 37 ebenfalls 2 (5.4 Proz.).

Die Abnahme dieses Verbrechens gegen das Alter zu ist bei den Männern eine größere als bei den Frauen; und ist dementsprechend das Verhältnis der Verurteilten über 60 Jahre zu den Gesamtverurteilten bei den Frauen ein bedeutend höheres.

Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Betrug.

		30—40	40—50	50—60	über 60
1906	Verurteilte ohne Vorstr.	664 (156) 473 71.2 Proz.	408 (119) 293 71.8 Proz.	249 (69) 190 76.3 Proz.	118 (32) 87 73.8 Proz.
1907	Verurteilte ohne Vorstr.	556 (117) 395 71.0 Proz.	356 (91) 265 74.4 Proz.	196 (50) 157 80.1 Proz.	114 (29) 87 76.3 Proz.

1907 sind von 2280 verurteilten Männern 5 Proz. Senile, (17.1 Proz. aller senilen männlichen Verbrecher) von 545 Frauen — 5.3 Proz. über 60 Jahre (21,6 Proz. aller Verbrecherinnen über 60 Jahre).

1906 von 2704 verurteilten Männern 4.3 Proz. Senile (18.1 Proz. aller männlichen Greisenverbrecher), von 689 verurteilten Frauen 4.6 Proz. Senile, (24.6 Proz. aller Verbrecherinnen über 60 Jahre).

Auf je 60 000 ortsanwesende männliche resp. weibliche Einwohner entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907 M.	1907 Fr.	1906 M.	1906 Fr.	1904 M.	1904 Fr.
Im Alter von 30—40 Jahren	3.14	0.64	3.79	0.86	3.88	0.94
„ „ „ 50—60 „	1.78	0.42	2.29	0.59	2.44	0.74
über 60 Jahre	1.08	0.24	1.13	0.27	1.41	0.41.

Betrug macht noch einen hohen Prozentsatz der Greisendelikte aus; im Verhältnis zu den Gesamtverurteilungen sind aber die Prozentzahlen kleine, und erweisen eine relative Abnahme dieses Verbrechens im Greisenalter, die aber nicht entfernt an die bei Diebstählen und D.-T. heranreicht. — Die Verurteilungen über 60 J. bilden hier den 5.6 Teil der von 30—40 Jahren, im Gegensatze zum 13. Teile bei Diebstahl. Bei Erklärung dieses Unterschiedes ist wohl zu berücksichtigen, daß unter Betrug nicht nur Delikte zusammengefaßt sind, die mehr Ergebnis einer gewissen Überlegung und erwogener Strebungen, als momentan auftauchender Affekte und Neigungen sind. In dem Delikt sind auch untergebracht u. a. Meineid, falsche Zeugenaussage, für welche wohl im Greisenalter die bestehende Gedächtnisabnahme und leichtere Bestimmbarkeit von Bedeutung sein muß.

Die Zahl der Nichtvorbestraften ist in allen Altersklassen eine hohe, und zeigt sich auch darin ein Gegensatz gegenüber den Ergebnissen beim Verbrechen des Diebstahls. — Es fällt aber auf, daß


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Zahl gegen das Greisenalter zu, wenig zunimmt. Sie ist sogar in beiden Jahren im Alter von 50—60 Jahren größer, als über 60. Diese geringe Zunahme der Nichtvorbestraften fanden wir besonders ausgesprochen beim Verbrechen des Diebstahls.

Das Verbrechen des Betruges steht nach diesen Ergebnissen etwa in der Mitte zwischen Diebstahl und dem ausgesprochenen Affektverbrechen. Es tendiert, was die Abnahme der Verurteilungen im Senium betrifft, mehr zu letzteren; wie bei diesen, ist auch die Zahl der Nichtvorbestraften eine große, aber die Zunahme gegenüber den früheren Altersklassen ist eine relativ geringe, wie bei den Diebstahlsdelikten.

Die Begründung hierfür liegt vielleicht in der psychologischen Verschiedenheit der Delikte die in der Statistik unter Betrug zusammengefaßt sind.

Auch das Verbrechen der Veruntreuung verhält sich in seinen Ergebnissen etwas anders, als das des Diebstahles.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	217	16	93	15	46	6	12	1
	ohne Vorstr.	177		71		37		11	
	Prozent	81.5		76.3		73.9		91.6	
1906	Verurteilte	232	22	104	13	41	7	12	3
	ohne Vorstr.	191		80		35		12	
	Prozent	82.3		76.9		85.3		100	

Von 767 verurteilten Männern 1907 sind 1.5 Proz. Senile, (1.8 Proz. aller senilen männlichen Verurteilten), von 66 Frauen 1.5 Proz. über 60 Jahre (0.7 Proz. der Verbrecherinnen über 60 Jahre).

1906 sind von 763 verurteilten Männern 1.5 Proz. Greise, (1.8 Proz. der verurteilten Greise überhaupt), von 62 verurteilten Frauen 4.8 Proz. (2.3 Proz. aller verurteilten Frauen über 60 Jahre).

Auf je 10 000 ortsanwesende männliche resp. weibliche Einwohner entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907		1904		1906	
im Alter von 30—40 Jahren	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
	1.23	0.09	0.23	0.11	0.32	0.12
„ „ „ 50—60 „	0.42	0.05	0.33	0.06	0.38	0.06
„ „ „ über 60 Jahre	0.11	0.08	0.14	0.01	0.12	0.03

Das Verbrechen als solches ist nicht häufig im Greisenalter; im Verhältnis zur Gesamtsumme der Verurteilungen wegen Veruntreuung erweist sich die Abnahme über 60 Jahre nicht so groß, wie bei Diebstahl. Sie ist aber noch größer als bei Betrug, wobei sich


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5 Proz. Senile unter den Verurteilten ergaben. In diesem Punkte steht also die Veruntreuung zwischen Diebstahl und Betrug.

Die Nichtvorbestraften über 60 Jahre erreichen bei diesem Delikte die höchsten Ziffern unter den bisherigen Ergebnissen. Die Zahlen steigen aus dem vorhergehenden Jahrzent plötzlich in ganz steilem Anstieg an.

Im Verhältnis zu den Männern sind die Frauen über 60 Jahre an diesem Delikte wenig beteiligt, und sind die Zahlen so klein, daß die geringste Schwankung um 1 oder 2 die Prozentzahlen in wesentlicher Weise beeinflußt.

Brandlegung.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M	Fr.
1907	Verurteilte	14	4	8	4	13	2	19	2
1906	Verurteilte	17	3	17	2	13	1	10	—

1907 sind von 92 verurteilten Männern 9.7 Proz. Greise, (1.3 Proz aller verurteilten Greise), von 22 verurteilten Frauen 9 Proz. über 60 Jahre (1.4 Proz. aller weiblichen Greise).

1906 sind von 121 verurteilten Männern 8.2 Proz. Greise (1.2 Proz. aller verurteilten Greise), von 16 verurteilten Frauen befindet sich übrhaupt keine im Alter über 60 Jahre.

Die geringe Abnahme dieses Verbrechens bei Männern über 60 Jahre ist hier wohl besonders auffällig und bildet dasselbe dementsprechend — wenn es auch an sich nicht mit hohen Zahlen vertreten ist — einen bemerkenswerten Prozentsatz der Gesamtverurteilungen aller Altersklassen.

Auf je 10000 ortsanwesende (männliche resp. weibliche) Einwohner entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907		1906		1904	
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
im Alter von 30—40 Jahren	0.08	0.02	0.10	0.01	0.08	0.01
„ „ „ 50—60 „	0.11	0.02	0.12	0.01	0.09	0.02
„ „ „ über 60 Jahre	0.09	0.02	0.1	—	0.06	0.01

Bezüglich der Frauen sind die Verhältnisse ähnliche wie bei den Männern; nur im Jahre 1906 entfallen dieselben im Greisenalter gänzlich.

Über die Zahl der Nichtvorbestraften gibt die Statistik leider keinen Aufschluß. Es ist wohl klar, daß die einfache Zahlenstatistik gerade bei diesem Delikte eine fühlbare Lücke dadurch läßt, daß


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die spezielle Art des Verbrechens nichts gesagt ist, in welcher Weise sich dabei eigennützige Motive, Affekterregungen oder Fahrlässigkeit geltend machen. Es läßt sich daher aus der Statistik nicht erweisen, in welchem Maße jene Momente der senilen Geistesveränderung an diesem Delikte Anteil haben, welche Fahrlässigkeitsdelikte begünstigen. Anschließend sollen noch zwei Vergehen berücksichtigt werden, welche in der Statistik speziell angeführt sind.

Vergehen der Zwangsvollstreckungsvereitlung.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	54	19	42	10	23	4	8	3
1906	Verurteilte	59	12	50	13	29	7	15	1

1907 sind von 151 verurteilten Männern 5.2 Proz. Greise (1.3 Proz. aller Verurteilungen wegen Vergehen über 60 Jahre), von 56 verurteilten Frauen 6.5 Proz. Senile, (2.6 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Frauen über 60 Jahre). 1906 sind von 186 verurteilten Männern 8.06 Proz. Greise (3 Proz. der wegen Vergehen verurteilten Greise), von 67 Frauen sind 1.7 Proz. Senile (0.9 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Frauen über 60 Jahre).

Auf je 10000 ortsanwesende (männliche resp. weibliche) Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen Verurteilte der gleichen Altersstufe

	1907		1906		1904	
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
im Alter von 30—40 Jahren	0.31	0.10	0.34	0.12	0.33	0.09
„ „ „ 50—60 „	0.22	0.03	0.27	0.06	0.23	0.07
„ „ „ über 60 Jahre	0.08	0.02	0.14	—	0.20	0.04

Man ersieht daraus, daß unter den von Greisen begangenen Vergehen dieses Delikt an sich nicht häufig vertreten ist. Es nimmt im Alter, im Verhältnis zu den übrigen Altersstufen aber nicht sehr stark an Zahl ab, beträgt bei Männern über 60 Jahre immer noch $^1/_7$ (1907) resp. $^1/_4$ (1906) der Bestrafungen im Alter von 30—40 Jahren.

Es schwanken übrigens die Ziffern in den einzelnen hier viel mehr, als es bei den bisher besprochenen Verbrechen der Fall war.

Die Beteiligung der Frauen an dem Delikte ist für alle Altersklassen nur gering, nimmt über 60 Jahre 1907 wenig, 1906 sehr stark ab. Daher verhalten sich die Prozentzahlen der Frauen 1906 weit verschieden von denen im Jahre 1907.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vergehen der Krida.

		30—40		40—50		50—60		über 60	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1907	Verurteilte	513	64	260	56	140	28	44	10
1906	Verurteilte	537	63	333	49	127	27	44	9

Von 1319 verurteilten Männern sind 1907 3.3 Proz. Greise, (8.2 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Greise), von 207 Frauen 4.8 Proz. über 60 Jahre, (8.7 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Frauen über 60 Jahre).

1906 sind von 1405 verurteilten Männern 3.1 Proz. Greise (8.9 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Greise), von 192 Frauen sind 4.6 Proz. über 60 Jahre (8.4 Proz. aller wegen Vergehen verurteilten Frauen über 60 Jahre).

Auf je 10000 ortsanwesende (männliche resp. weibliche) Einwohner der Zivilbevölkerung entfielen Verurteilte derselben Altersstufe

	1907		1906		1904	
	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
im Alter von 30—40 Jahren	2.90	0.35	3.07	0.35	2.91	0.26
„ „ „ 40—50 „	1.27	0.24	1.17	0.23	1.29	0.26
„ „ „ über 60 Jahre	0.42	0.08	0.42	0.04	0.32	0.03

Das Vergehen ist absolut genommen häufiger, als das vorhergehende, das Verhältnis der Greisenziffer zur Gesamtziffer ist aber ein kleineres, als bei diesem. Die Fälle werden im Greisenalter relativ seltener und trifft dies für beide Geschlechter zu. Über die Vorstrafen bei den einzelnen Altersstufen ist leider bei den Vergehen keine besondere Darstellung in der Statistik durchgeführt.

Fassen wir die Ergebnisse in kurzem Überblicke noch einmal zusammen, so läßt sich folgendes feststellen:

1. Das Delikt des Diebstahls und der Diebstahls-Teilnahme entspricht am ausgesprochensten den Erwartungen, die man theoretisch an die Kriminalität des Greisenalters zu stellen gewohnt ist. Wenn auch der Zahl nach das häufigste Delikt, nimmt es doch relativ so hochgradig ab, daß der Greisenanteil von der Gesamtsumme der Verurteilten kleiner ist, als bei allen sonstigen Delikten. Die Zahl der Nichtvorbestraften nimmt nur um ein geringes zu.

2. Demgegenüber stellen die Sittlichkeits-Delikte einen ganz eigenartigen Typus dar. Sie bilden — nächst dem Diebstahl — den höchsten Prozentsatz aller Greisenverbrechen und machen die Greisenverurteilungen einen auffällig großen Anteil der Gesamtverurteilungen



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus. Die Verurteilungen über 60 Jahre sind zum Teile zahlreicher als im Alter von 50—60 Jahren, nehmen zum mindesten nur wenig ab. Die Zahl der Nichtvorbestraften ist eine große und höher, als in den unmittelbar vorausgehenden Altersstufen. Das weibliche Geschlecht ist dabei gänzlich unbeteiligt.

Männer.

Delikt	Von 100 weg. nachf. Delikte Verurteilter sind Greise			Von 100 krimin. Greis. sind wegen nachfolgender Delikte verurteilt			Verhältnis der Nichtvorbestr.	Verhältnis der Summe der Verurteilten über 60, zu der im Alter von 50—60 Jahren
	1907	1906	1904	1907	1906	1904		
Unzucht	9	7.6	8.6	17.8	16.1	15.2	deutl. Zunahme	Geringe Abnahme, z. T. Zunahme der Verurteilten über 60 Jahre
Öffentliche Gewalttätigk.	2.8	3.3	2.7	12.3	15.6	10.6	starke „	mäßige Abnahme
Totschlag und schwere Körperbesch.	1.5	1.4	1.3	11.5	13.5	10.3	„ „	„ „
Boshafte Eig. Beschädig.	1.2	1.1		1.5	1.2			„ „
Krida	3.3	3.1		8.2	8.9			„ „
Veruntr.	1.5	1.5		1.8	1.8		sehr starke „	„ „
Betrug	5	4.3		17.1	18.1		geringe „	„ „
Majestätsbel.	3.9	4.2		1.3	1.2			„ „
Brandlegung	9.7	8.2		1.3	1.2			sehr geringe Abnahme zum Teil Zunahme
Zwangsvollstr. Vereitelung	5.2	8.06		1.8	3.0			mäßige Abnahme
Diebstahl	1.2	0.9	1.3	25.9	25	24.8	s. geringe „	starke „

3. Ganz ähnliche Verhältnisse ergeben sich bei dem Verbrechen der Brandlegung. Abgesehen davon, daß dasselbe überhaupt nicht häufig ist und daher auch in der Greisenziffer mit niedrigen Zahlen vertreten ist, gehört ein großer Prozentsatz der Verurteilten dem Greisenalter an; gegenüber dem Alter von 50—60 Jahren sind die Verurteilungen wenig vermindert, zum Teile sogar häufiger.

4. In ihren Ergebnissen am nächsten vergleichbar und hier anzugliedern sind das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und das Vergehen der Zwangsvollstreckungsvereitelung. Auch diese bilden einen beträchtlichen Teil der Gesamtverurteilungen, der eine relative Häufigkeit dieser Delikte im Greisenalter aufdeckt. Die Abnahme der Verurteilungen speziell gegen das Alter von 50—60 Jahren ist eine mäßige, immerhin aber deutlich stärker, als bei der Brandlegung.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. Im Gegensatz zu den unter 3 und 4 besprochenen Delikten sind die folgenden: öffentliche Gewalttätigkeit, Totschlag und schwere Körperbeschädigung, sowie das Vergehen der Krida als solche unter den Greisendelikten häufig vertreten, verglichen mit der Gesamtziffer der einzelnen Delikte, ist aber eine beträchtliche Abnahme im Greisenalter unverkennbar. Es muß aber hervorgehoben werden, daß diese relative Abnahme immer noch nicht an die bei Diebstahl heranreicht. Am geringsten ist sie bei Krida, sodann bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, am stärksten bei Totschlag und schwerer Körperbeschädigung.

Daß aber auch bei diesen Delikten, trotz der relativen Abnahme, dem Greisenalter eigentümliche, wohl endogene Momente eine Rolle spielen, läßt sich aus der starken Zunahme der Nichtvorbestraften erschließen, die zum Teile größer ist, als bei den Sittlichkeitsdelikten. Es ist in hohem Grade auffällig, wieviel von den Affektverbrechen im Greisenalter von Leuten begangen werden, welche bisher ein tadelloses Vorleben hinter sich haben. Aus dieser Tatsache ist gleichzeitig ersichtlich, wie wichtig neben den Zahlen über die absolute und relative Häufigkeit der Delikte im Greisenalter die Berücksichtigung der Vorstrafen ist.

6. Ähnlich wie die Affektverbrechen ist auch das des Betruges an sich ein häufiges Altersdelikt, und stellt wie diese, nur einen relativ kleinen Anteil der Gesamtverurteilungen dar, der aber immer noch bedeutend größer ist, als bei Diebstahl. Es unterscheidet sich aber ganz ausgesprochen durch das Fehlen der Zunahme an Nichtvorbestraften, die im Alter von 50—60 Jahren sogar relativ häufiger sind, als über 60 Jahre.

7. Die Verbrechen der Veruntreuung und boshaften Eigentumsbeschädigung sind sowohl in der Summe der Greisenverbrechen als auch in der Gesamtziffer nur mit kleinen Ziffern vertreten, also absolut und relativ seltene Delikte.

Bei der Veruntreuung ist aber die hochgradige Zunahme der Zahl der Nichtvorbestraften unter den Verurteilten über 60 Jahre besonders auffällig.

8. Dies sind die Ergebnisse bezüglich der Männer. Zu einem großen Teile stehen die Zahlenverhältnisse bei den Frauen, abgesehen von der absolut geringeren Zahl aller Delikte im Vergleiche mit den Männern damit in annähernder Übereinstimmung. Zum Teile weichen aber dieselben in nicht unbeträchtlicher Weise voneinander ab. Es wurde schon erwähnt, daß die Frauen an den Sexualdelikten überhaupt nicht beteiligt sind.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Frauen.

Delikt	Von 100 wegen nachfolgender Delikte Verurteilten sind Greise			Von 100 kriminellen Greisen sind wegen nachfolgender Delikte verurteilt		
	1907	1906	1904	1907	1906	1904
Unzucht	—	—	—	—	—	—
Öffentl. Gewalttätigk.	4.9	3.3	—	14.8	11.5	
Totschlag m. schwerer Körperbeschädigung	3.4	3.1	—	5.2	6.1	
Bosh. Eig. Beschäd.	6.8	5 4	—	1.4	1.6	
Krida	4.8	4.6	—	8.7	8.4	
Veruntreuung . .	1.5	4.8	—	0.7	2.3	
Betrug	5.3	4.6	—	21.6	24.6	
Majestätsbeleidigung	3.7	9.0	—	0.7	1.6	
Brandlegung . . .	9	—	—	1.4	—	
Zwangsvollstr. Vereitelung . . .	6.5	1.7	—	2.6	0.9	
Diebstahl	1.00	1.6	2.0	40.0	42.3	40.8

Die häufigsten Delikte sind daher, nach Wegfall dieser, wie bei den Männern, Diebstahl und Diebstahlteilnahme, sowie Betrug.

Besonders das erste Delikt bildet einen viel größeren Prozentsatz aller Greisenverbrechen, als bei Männern. Dabei aber ist um so auffälliger, einen wie geringen Bruchteil der Gesamtverurteilungen wegen Diebstahls dasselbe ausmacht.

Abgesehen von diesem Delikte ist ersichtlich, daß die Greisenverurteilungen im allgemeinen einen höheren Prozentsatz der Gesamtverurteilungen ausmachen, als bei den Männern, daß also die relative Abnahme eine geringere ist, als bei diesen. Besonders auffällig ist dies z. B. beim Verbrechen der boshaften Eigentumsbeschädigung, ebenso bei Totschlag und schwerer Körperbeschädigung, welch letztere aber naturgemäß in der Summe der Greisenverurteilungen mit einem geringeren Anteile vertreten sind, als die Männer.

Außer diesen Tatsachen ist aber noch bemerkenswert, daß sich bei den Frauen nicht die auffällige Übereinstimmung der Zahlen in den beiden herangezogenen Jahren bei allen Delikten findet, wie sie bei den Männern als Regel sich darbot. Es kommen ganz überraschende Schwankungen vor, wie z. B. beim Verbrechen der Majestätsbeleidigung, oder dem Vergehen der Zwangsvollstreckungs-Vereitlung, bei denen zwischen den Jahren 1906 und 1907 die Differenzen gewaltige sind.

Leider enthält — ausgenommen vom Verbrechen des Diebstahls und der Diebstahls-Teilnahme — die Statistik nichts über die wichtigen Verhältnisse der Nichtvorbestraften bei den einzelnen Delikten.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	60—65								65—70								70—75							
	M.			Summe	Fr.			Summe	M.			Summe	Fr.			Summe	M.			Summe	Fr.			Summe
	V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.	
Sittl. Del.	3	24	—	27	—	—	—	—	5	21	1	27	—	—	—	—	2	5	2	9	—	—	—	—
Diebstahl und Diebst. Teiln.	19	9	—	28	10	6	—	16	16	7	1	24	2	5	—	7	6	2	3	11	1	3	1	5
Betrug	11	9	—	20	6	1	—	7	2	8	—	10	1	3	—	4	1	2	2	5	—	1	—	2
Veruntreuung	3	3	—	6	—	—		—	1	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Krida	4	4	—	8	—	2	—	2	—	4	—	4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Exek. Vereitl.	1	10	—	11	—	2	—	2	—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meineid, falsch. Zeugenaussagen und Bewerb. um falsch. Zeug.	5	7	—	12	1	1	—	2	2	6	—	8	—	2	—	2	1	2	—	3	—	1	—	1
Brandstiftung	2	2	—	4	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Totschlag m. schwer. körp. Beschädigung. Mord u. Verl. zum Morde	8	9	—	17	—	1	—	1	1	6	—	7	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—
Öff. Gewaltt	14	7	—	21	—	2	—	2	1	3	—	4	—	—	—	—	1	3	—	4	—	—	—	—
Majest. Bel.	3	1	—	4	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verg. geg. die Sicherheit des Lebens	2	2	—	4	—	1	—	1	1	5	1	7	—	3	—	3	—	2	—	2	—	—	—	—
Verleumdung	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abtreibung d. Leibesfrucht	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Bigamie	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Vorschubleistung z. Desertion	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

V. = Vorbestraft. N. = Nicht vorbestr. S. = Erste Vorstr. im Alter über 60 J.

B. Die in den Jahren 1898—1909 beim Grazer k. k. Landesgericht erfolgten Greisenverurteilungen.

Diese Statistik umfaßt Verbrechen und Vergehen mit Berücksichtigung der einzelnen Altersstufen des Seniums.

Die obenstehende Tabelle gibt eine allgemeine Übersicht.

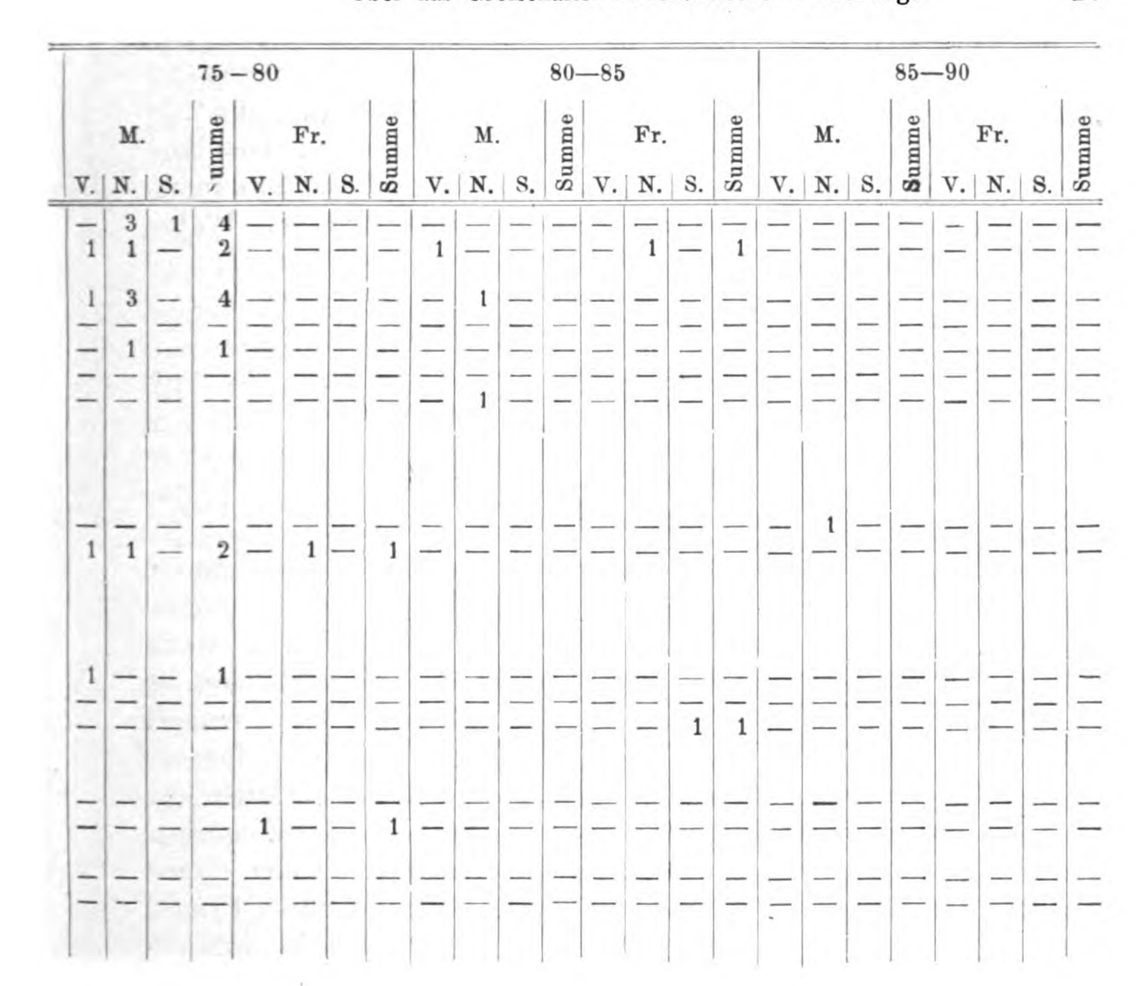
Die Summe aller Verurteilten beträgt 391; davon sind die Hauptmasse 330 Männer und nur 61 (15.6 Proz.) Frauen. Diese geringe Zahl erklärt sich sowohl durch das Fehlen der Frauen bei einzelnen Deliktsarten vor allem wieder bei den Sittlichkeitsdelikten, als auch durch die wesentlich geringere Beteiligung bei den übrigen Verbrechen und Vergehen.

Die Gesamtsumme der Verurteilten ist an sich keine große, und steht in Übereinstimmung mit der schon in der Kriminalstatistik nachgewiesenen starken Abnahme der Kriminellen im Alter über 60 Jahre.



Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN



75—80								80—85								85—90							
M.			Summe	Fr.			Summe	M.			Summe	Fr.			Summe	M.			Summe	Fr.			Summe
V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.		V.	N.	S.	
—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1	1	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Von einer Beziehung auf die Gesamtsumme der Verurteilten aller Altersklassen in diesen 10 Jahren habe ich besonders deswegen abgesehen, weil sich eine Berechnung für die einzelnen Delikte, die ja allein von Interesse gewesen wäre, aus äußeren Gründen nicht durchführen ließ.

Was nun die Beteiligung der einzelnen Altersstufen des Greisenalters betrifft, so fällt die größte Zahl der Verurteilungen auf das Alter von 60—65 Jahren, etwas mehr als die Hälfte der Gesamtzahl. An nächster Stelle steht das Alter von 65—70 Jahren, mit 30.4 Proz. Es fallen somit 80.2 Proz. aller Verurteilungen auf das Alter von 60—70 Jahren. In den übrigen Altersstufen nimmt die Zahl stark fallend ab. Schon im Alter von 70—75 Jahren beträgt die Zahl der Verurteilten nur mehr 1/4 von der im Alter von 60—65 Jahren und sinkt schließlich in der Altersstufe von 85—90 Jahren auf 0.2 Proz.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei dieser Abnahme ist ja gewiß die Verminderung der Bevölkerungszahl in den fortschreitenden Altersstufen in Rechnung zu ziehen. Leider liegen mir diesbezüglich keine Zahlen vor, und läßt sich deshalb nicht zahlenmäßig feststellen, wieviel bei dieser Abnahme der Kriminalität auf den fortschreitenden Marasmus und das Schwinden der Initiative zu beziehen ist, was wohl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vermutet werden darf.

60—65		65—70		70—75		75—80		80—85		85—90	
M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
166	38	103	16	40	8	14	2	3	2	1	—
199		119		48		16		5		1	
50.8 Proz.		30.4 Proz.		12.2 Proz.		4 Proz.		1.2 Proz.		0.2 Proz.	

Von allen Verurteilten (Männer und Frauen zusammengenommen) sind nicht vorbestraft 227 = 58.05 Proz. Diese Zahl ist etwas höher, als in der Kriminalstatistik und vergrößert sich noch etwas, wenn man die Fälle dazu rechnet, in welchen die erste Vorstrafe erst im Alter über 60 Jahre verhängt wurde, welche bei der Frage, wieviel Greise erst im Senium kriminell werden, mit einer gewissen Berechtigung von den übrigen Vorbestraften abgetrennt werden dürfen. Es sind dies im ganzen 14, und erhöht sich damit die Zahl der vor dem Greisenalter nicht Vorbestraften auf 241 = 61.6 Proz. Unter diesen sind 202 Männer (61.2 Proz., der verurteilten Männer) und 39 Frauen (63.9 Proz. der verurteilten Frauen). Betrachtet man das Verhältnis der Nichtvorbestraften in den einzelnen Altersstufen des Greisenalters, so ergibt sich — im Gegensatz zu der abnehmenden Zahl der Verurteilten — eine steigende Verhältniszahl der Nichtvorbestraften, sodaß mit fortschreitendem Alter von den Kriminellen ein immer größerer Prozentsatz zu den bisher Unbescholtenen gehört.

	60—65	65—70	70—75	75—80	80—85	85—90
Summe der Verurteilten	194	119	48	16	5	1
Davon nicht vorbestraft	107	84	34	11	4	1
Proz.	53.7	70.5	70.8	68.7	80	100

Wenn auch nach der Kriminalstatistik 53.7 Proz. Nichtvorbestrafte im Alter von 60—65 Jahren zweifellos eine Steigerung gegen die



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nächst jüngeren Altersklassen bedeuten, so zeigt doch die rapide Steigerung auf 70.5 Proz. im Alter von 65—70 Jahren, daß die starke Zunahme der Nichtvorbestraften vorwiegend auf das Konto der Altersstufen über 65 Jahre fällt. Hinsichtlich der Vorbestraften steht die Altersstufe von 60—65 Jahren eigentlich dem Alter von 50—60 Jahren näher, als den späteren Greisenjahren; sie bildet eine Art Übergangszeit, in welcher anscheinend Individuen mit verschiedenartiger Entwicklung der Involutionserscheinungen zusammentreffen. Gerade deswegen darf aber diese Zeit nicht ohne weiteres aus dem Greisenalter ausgeschieden werden, und erfordern die einzelnen Fälle, wie sich bei der nun folgenden Besprechung der verschiedenen Deliktsarten für sich ergeben wird, eine individuelle Betrachtung. Wir treffen dabei auch in dieser Altersstufe zweifellos Einflüsse seniler Geistesveränderung auf die Kriminalität. Wir beginnen zuerst mit der Besprechung der

Sittlichkeitsdelikte

in den einzelnen Altersstufen. Unter denselben sind verschiedene Verbrechen und Vergehen zusammengefaßt, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt sind. Dieselbe enthält auch, wie oft ein Verurteilter mit Sittlichkeitsdelikten rückfällig wurde, so weit dies aus den Akten ersichtlich wurde.

Delikt	60—65 V. N. S. W.	65—70 V. N. S. W.	70—75 V. N. S. W.	75—80 V. N. S. W.	80—85 V. N. S. W.	085—9 V. N. S. W.	Summe
Notzucht	1						1
Schändung	3 17 — (1)	3 14 1 (2)	1 4 2 (2)	— 3 1 (1)			49 = 73.1 Proz. aller Sittl.-Del.
Notzucht und Schändung	— 4 —	1 4 — (1)	1 — — (1)				10 = 14.9 Proz. aller Sittl.-Del.
Notz. wider die Natur		1 2 — (1)	— 1 —				4 = 5.9 Proz. aller Sittl.-Del.
Blutschande	— 1 —	— 1 —					2
Verführung zur Unzucht	— 1 —						1
Summe	3 24 — (1)	5 21 1	2 5 2 (3)	— 1 1 (1)	—	—	67
Gesamt	27	27	9	4			
Prozent der Gesamt-Verurteilung. der entsp. Alterst.	13.5 Proz.	22.6 Proz.	18.7 Proz.	25 Proz.			

V. = Vorbestraft, N. = Nichtvorbestraft, S. = erste Vorstrafe im Greisenalter,
W. = Wiederholtes Delikt.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Übereinstimmend mit der Kriminalstatistik äußert sich auch hier das Erlöschen des Geschlechtstriebes bei alten Frauen durch das Fehlen weiblicher Verurteilter. Die Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte bei männlichen Greisen ergibt sich daraus, daß 20.3 Proz. aller Verurteilten dieser Deliktskategorie angehören. Die größte Zahl trifft auf das Alter von 60—65 und 65—70 Jahren, wobei bemerkenswerterweise im letzteren Quinquennium keine Abnahme gegenüber dem ersteren stattgefunden hat. In den höheren Alterstufen nimmt die Zahl der Verurteilungen — absolut genommen — wohl ab. Sie bilden aber im allgemeinen einen ansteigenden Anteil der Gesamtverurteilungen der betreffenden Altersstufen, woraus sich ergibt, daß die Sittlichkeitsdelikte in den ansteigenden Altersstufen nicht in demselben Verhältnisse abnehmen wie die übrigen Delikte. Von den Verurteilten überschritt keiner das Alter von 80 Jahren.

Parallel der Häufigkeit dieser Delikte geht die hohe Zahl der Nichtvorbestraften (85 Proz.), die hier noch größer ist, als in der Kriminalstatistik. Unter den 4 Verurteilten über 75—80 Jahre ist überhaupt keiner vorbestraft; in den übrigen Alterstufen läßt sich jedoch eine langsam aufsteigende Zahl der Nichtvorbestraften nicht nachweisen. Die Prozentzahl ist sogar für die Verurteilungen von 60—65 Jahren größer, als für die nächsten beiden Alterstufen. — Jedenfalls sondert sich hinsichtlich der Sittlichkeitsdelikte das Alter von 60—65 Jahren nicht auffällig gegen die höheren Jahre ab, wie dies bei Berechnung der Nichtvorbestraften im allgemeinen auffällig war. Rückfällig geworden sind trotz ein- oder mehrmaliger Verurteilung 9 = 13.4 Proz., immerhin ein nennenswerter Anteil. Was nun die Art der Delikte betrifft, so dominiert in alles überragender Weise die Schändung: 73.1 Proz. aller Sittlichkeitsdelikte sind Schändungen unmündiger Kinder. Notzucht allein, sowie Notzucht in Verbindung mit Schändung sind dagegen viel seltener und zusammen nur mit 16.4 Proz. vertreten. Alle übrigen Delikte treten ganz in den Hintergrund und sind nur mit ganz geringfügigen Anteilen beteiligt.

Die Schändung ist nach allen bisherigen Erfahrungen das typische Sittlichkeitsdelikt der Greise. In der Ausführung desselben wiederholen sich stereotyp die gleichen Schilderungen. Die Tat beschränkt sich regelmäßig auf Aufheben der Kleider, Berühren der Genitalien, Einführung des Fingers und Näherung des Gliedes dem Genitale, seltener kommt noch dazu Berührung mit dem Munde, oder die Aufforderung, das eigene Genitale zu berühren, um eine Samenentleerung herbeizuführen. Meist


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

handelt es sich um Mädchen von 7—14 Jahren, seltener um Kinder von 1—3 Jahren; in einem Falle manipulierte der 67jährige Täter auch an den Genitalien eines 3½jährigen Knaben. Wiederholt sind es Pflegekinder, selbst die eigene Tochter, welche die Opfer bilden. Ausgeführt wird die Tat häufig im Walde, bei einer zufälligen Begegnung, oder in einem Garten, unter Versprechung von Süßigkeiten, oder Geld; mitunter geschieht es — besonders von Krämern oder kleineren Kaufleuten unter Anlockung durch Waren in einem dem Laden benachbarten Raume, oder in einem Zimmer, dies besonders von Greisen, denen — wie dies häufig zu Lande vielfach der Fall ist —, Kinder zur Aufsicht übergeben werden und selbst mit ihnen in demselben Zimmer schlafen. Meist sucht der Täter die Tat zu verheimlichen und die Kinder durch Versprechungen und Drohungen vom Verrat abzuhalten. In einzelnen Fällen — und dies ganz unabhängig von der Altersstufe — geschieht die Ausführung mit Außerachtlassung auch der nötigsten Vorsicht, und ist es besonders interessant, daß sich manchmal zwischen dem Greise und dem Kinde ein förmliches Liebesverhältnis entwickelt; so gebärdete sich ein 67jähriger Mann ganz verzweifelt, als das 12jährige Mädchen, mit dem er sich wiederholt vergangen hatte, aus seiner Nähe entfernt wurde. — Ein 79jähriger verheirateter Schneider hatte mit dem Mädchen durch längere Zeit ein zärtliches Verhältnis, das selbst der Umgebung auffiel. Gewalttätiger Überfall zur Erzielung des Zweckes ist sehr selten. Z. B. überfiel ein 65jähriger Tagelöhner nur mit einem Hemde bekleidet, ein Mädchen im Wald. In der Regel ist das Delikt, das zur Verhaftung führt, nicht das erste, und läßt sich nachweisen, daß dasselbe schon öfters mit demselben oder anderen Kindern wiederholt wurde. — Ein 65jähriger Mann war auch vorher gegen eine erwachsene Frau aggressiv geworden und hatte in ihrer Gegenwart sein Glied entblößt. Nur selten wird berichtet, daß es bei den Manipulationen zu einer Ejakulation kam.

Die Erinnerung an die Tat selbst ist immer vorhanden, und erfolgt in der Regel ein Geständnis. Geleugnet wird meist nur die sexuelle Grundlage des Deliktes, oder wird als Entschuldigung Berauschung oder Verführuug angegeben. Wenn dies nun auch nicht für alle Fälle zutrifft, so geht doch aus den Akten zweifellos hervor, daß in einem Teile der Fälle der Alkoholgenuß nachgewiesenermaßen eine Rolle spielte, und oft erst durch denselben das Delikt provoziert wurde. In manchen Fällen nimmt im Alter entschieden die Neigung zum vermehrten Alkoholgenusse zu, der natürlich viel schlechter vertragen wird und rascher zur Berauschung führt, als früher. So



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird z. B. von einem 60 jährigen gut beleumundeten Kondukteure angegeben, daß er sich dem Trunke zu ergeben begann, und in diesem Zustande zu allem fähig schien, und auch die Schändung beging. Ein anderer 63 jähriger Knecht hatte vorher 3/4 Liter Schnaps getrunken; ein 67 jähriger Taglöhner befand sich nach dem Gutachten der Gerichtsärzte durch relativen Alkoholübergenuß „zur Zeit der Tat in einem Zustande verminderter Resistenz gegen obszöne Einfälle“.

Zweitens hat in nicht wenigen Fällen tatsächlich die Verführung durch sexuell verdorbene Mädchen eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. Es gibt, worauf auch Kirn, Bloch u. a. hinweisen, in den größeren Städten eine Kinderprostitution, die anscheinend die Schwäche alter Männer kennt, und sich ihnen in der Hoffnung auf Gewinn oder aus anderen Motiven aufdrängt, besonders in abgelegenen Orten der Peripherie dieselben förmlich an sich anlockt. Wiederholt ist festgestellt, daß sich derartige Mädchen, denen meist von der Schule das schlechteste Zeugnis ausgestellt wird, den Männern im Walde zudringlich näherten, und zum sexuellen Mißbrauch verlockten. Ein 12 jähriges Mädchen hatte schon vor zwei Jahren mit dem eigenen Vater nachgewiesenermaßen Unzucht getrieben.

Von den übrigen Delikten bezieht sich Notzucht und Verleitung zur Unzucht, ebenso wie Blutschande meist auf sexuellen Verkehr mit zum Teile erwachsenen Ziehtöchtern, oder der eigenen Tochter, wozu sich aus dem engen Verkehr die leichteste Gelegenheit ergibt. Es sind dabei die Alterstufen bis zum 75. Jahre vertreten. In dem Falle von Blutschande mit der eigenen Tochter veranlaßte der 60 jährige bisher unbestrafte Vater die Tochter auch zur Abtreibung der Leibesfrucht.

Beim Delikte der Unzucht wider die Natur befindet sich nur ein Vorbestrafter unter 4 Verurteilten, und zwar ein schon vor Jahren straffälliger Päderast. Ein anderer Fall betrifft einen 71 jährigen, als Schürzenjäger bekannten Auszügler, der seinen eigenen Kindern schon längere Zeit sexueller Manipulationen an Tieren verdächtig schien und schließlich im Stalle eine Kuh coitierend ertappt wurde. Er zeigte Reue über die Tat. In den beiden anderen Fällen waren mir die Akten nicht zugänglich. Unzucht mit Tieren ist nach den Untersuchungen von Haberda und v. Sury ein häufiges Delikt der Altersklasse von 14—20 Jahren und sind bemerkenswerterweise, wie auch Freud bestätigt, nur ein kleiner Teil der Täter psychisch Abnormale. Auch nach Kraft-Ebing entspringt die Tierschändung keineswegs immer psychopathologischen Bedingungen. Nach diesem Autor


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

besteht aber bei einer Gruppe von Fällen entschieden eine pathologische Grundlage, und erscheint es wohl naheliegend, hierher auch jene Fälle im hohen Greisenalter zu rechnen, in denen zum erstenmal derartige widernatürliche Neigungen auftreten und hemmungslos in die Tat umgesetzt werden. Es ist dabei wohl keine gezwungene Annahme, daß sich durch solche erst so spät auftretende und zu rücksichtsloser Befriedigung drängende Neigungen eine Umwandlung der Persönlichkeit verrät, die auf schwerere Gehirnveränderungen schließen läßt. Häufig ist das Delikt im Greisenalter keineswegs. Auch v. Sury fand es unter 387 Fällen nur 9 mal im Alter von 60—70 Jahren und 2 mal im Alter von 70—80 Jahren. Neben der bisher besprochenen Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte im Greisenalter, der merkwürdigen Tatsache, daß eine so überwiegende Anzahl früher nicht vorbestrafter und gut beleumundeter dasselbe begeht, sowie der Eigenart der Delikte selbst, ist es eine weitere Tatsache, die sich aus dem Aktenstudium ergibt und besondere Erwähnung verdient.

In einer Anzahl von Fällen besteht ein marantischer Zustand, der wiederholt auch Veranlassung zu gerichtsärztlicher Untersuchung bot; es betrifft dies etwa nicht nur Fälle im vorgeschrittenen Alter, sondern sehr häufig auch solche selbst im Alter von 60—65 Jahre. Ich führe einige derselben hier an.

65 jähriger Tagelöhner (Schändung): hochgradige Taubheit, bringt seine Äußerungen oft undeutlich vor.

69 jähriger Nachtwächter (Notzucht und Schändung): hört schlecht, erschien durch sein ganzes Gebaren dem Richter als schwachsinnig.

62 jähriger Sägefeiler (Schändung): körperlich schon sehr marantisch

70 jähriger Grundbesitzer (Schändung): geistig ganz verloren, schlechtes Gedächtnis, erweckte den Eindruck einer „plumpen Simulation".

60 jähriger Händler (Schändung, Notzucht und Blutschande) mußte nach Abbüßung der Haft (5 Jahre) in die Irren-Anstalt gebracht werden.

68 jähriger Tischlermeister (Schändung): dekrepid, konfuse Antworten, schlechtes Gedächtnis, dem Trunke ergeben, wegen Bettelns beanstandet, vermochte aber noch das Strafbare der Tat einzusehen.

70 jähriger Tagelöhner (Schändung): schwerhörig, infolge des Alters kaum in die Lage gesetzt aufrecht zu stehen, geistig noch regsam.

60 jähriger Ausnehmer (Blutschande): dämmerartige Bewußtseinsstörungen.

68 jähriger Bahnwächter (Notzucht und Schändung): marantisch, trunksüchtig, schwerfälliges Wesen.

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß ein Teil der Sittlichkeitsver-



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brecher derartig offenkundige, zum Teile vorzeitige Involutionserscheinungen darbietet. Auch Kirn und Kraft-Ebing schildern, daß die senilen Sittlichkeitsverbrecher oft die ausgesprochenen Zeichen der körperlichen und psychischen Senescenz zeigen, häufig wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit sich schon in Armenverpflegung befinden.

Sind derartige Fälle auch noch nicht unter die entwickelte Dementia senilis einzureihen — nach den vorliegenden Gutachten waren in keinem unserer Fälle die Intelligenzdefekte derartig starke — so ist doch zweifellos bei der Beurteilung die allergrößte Vorsicht geboten.

Mit Recht hebt v. Kraft-Ebing hervor, daß der Verdacht auf pathologische Bedingungen sich ergeben muß, wenn das Individuum dekrepid wird, der Trieb sich mit großer Stärke geltend macht und zu rücksichtsloser Befriedigung drängt. Eine intellektuelle Schwäche braucht dabei noch gar nicht erkennbar zu sein, denn diese Krankheitserscheinung kann als Vorbote der Dem. senil. sich lange vorher einstellen, als Ausdruck der initialen Umwandlung des Charakters und Abschwächung des moralischen Fühlens. Die Richtigkeit dieser Erfahrungen fanden, wie schon erwähnt, durch die Untersuchungen Aschaffenburgs über die senilen Sittlichkeitsverbrecher vollauf Bestätigung. Die genannten Fälle bieten alle die von Kraft-Ebing geforderten Kennzeichen dar und sind wohl als Initialformen der Dementia senilis aufzufassen. Für diese Diagnose ist natürlich das eine Moment, „daß die Einsicht in das Strafbare der Handlungen erhalten ist", nicht von Belang. Diese Einsicht mag erhalten sein, wie es ja auch meist bei den initialen Formen der Paral. progr., der arterioskl. Hirnatrophie der Fall ist; der Verstand ist aber bei derartigen Gehirnveränderungen außerstande, gesteigerte Triebregungen zu unterdrücken, oder den Ablauf der Gemütsbewegungen zu beeinflussen. Außerdem ist ja immer zu bedenken, daß bei Senilen das Vorhandensein der Einsicht zur Zeit der Geistesuntersuchung gar kein Beweis dafür ist, daß diese auch zur Zeit der Tat vorhanden war [1]).

1) Wie wenig beweisend die Ergebnisse des Examens für die Beurteilung des geistigen Inventars ist, hat zutreffend Berze in seiner ausgezeichneten Arbeit dargetan. Die Fragestellung führt nach seiner Ansicht oft nur zu einer Überschätzung dessen, was man als Einsicht bezeichnet; „sie zeigt oft nur, welches Maß von Wissen durch einen so kräftigen Antrieb, wie eben die Fragestellung, aus dem Individuum hervorgeholt werden kann, nicht aber, was jene zarteren, verhüllteren Antriebe, die im gewöhnlichen Leben das Individuum beeinflussen, in dieser Richtung zu leisten imstande sind." — Es ist ganz gut möglich, daß bei Senilen die geistige Regsamkeit, ohne welche der geistige Besitz totes Kapital ist (Berze) zu gering sein kann, um gegebenenfalls die Denkoperationen ebenso anzuregen, wie es im Examen der Fall ist.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Der Geisteszustand ist ein viel zu labiler, und sind es eine Menge von äußeren und inneren Einflüssen, — z. B. gerade der Alkohol — welche eine Änderung des gesamten Bewußtseinzustandes vorübergehend herbeiführen können. Es läßt sich somit auch in unserer Kasuistik für einen Teil der Fälle wenigstens, mit größter Wahrscheinlichkeit eine pathologische Grundlage für die Auslösung von Sittlichkeitsverbrechen erschließen.

Die Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte im Greisenalter, also in einer Lebensphase, in welcher das allmähliche Erlöschen des Geschlechtstriebes zu erwarten wäre, die Häufigkeit, die meist auch mit der körperlichen Hinfälligkeit in einem augenfälligen Kontraste steht, hat seit jeher zur Frage gedrängt, welche besonderen Momente im Leben der Greise hierbei im Spiele sind.

Die meisten Autoren neigen zu der Ansicht, daß bei den Greisen der schon erstorbene Geschlechtstrieb eine neuerliche Steigerung erfährt (Kirn, Breßler, Meyer, v. Kraft-Ebing, Leppmann). Nach Aschaffenburg verweisen alle Umstände auf eine der Grenze des Unnatürlichen nahestehende Erregung auf sexuellem Gebiete hin.

Es steht hinsichtlich der Sexualität der Greise zweifellos fest, daß die Potenz bis in das späte Alter erhalten bleiben kann, und wurden selbst noch im Alter von 80—90 Jahren Spermatozoen gegefunden (Hofmann). Es kommt auch vor, daß die Erektionsfähigkeit erhalten bleibt, die Ejakulationsfähigkeit erlischt. Ebenso sichergestellt ist auch die häufige Abnahme der Potenz im Alter von 50—60 Jahren mit später eintretender neuerlicher Steigerung des Triebes. In unseren Fällen ist einige male eine derartige Steigerung ausdrücklich bestätigt. Die Frau eines 65 jährigen Grundbesitzers (Schändung) gab an, daß ihr Mann schon seit 10 Jahren nicht mehr beischlafsfähig war, während bei der Tat das Glied erigiert war. Die hochgradige Erregung zeigte sich besonders bei einem 68 jährigen Bahnwächter, der noch Onanie betrieb und nach seiner eigenen Angabe öfters Pollutionen hatte. In mehreren Fällen ist auch der Samenerguß nachgewiesen.

Sicher ist aber auch, daß in einer Reihe von Fällen eine gesteigerte Geschlechtslust besteht, ohne daß es zur Erektion oder zum Samenergusse kommt, wie wir dies ja bei organischen Rückenmarkserkrankungen z. B. bei der Tabes dors. beobachten können. Die Ursache dieses Wiederauftretens gesteigerter Sexualerregungen ist derzeit wohl nicht ganz klar; wir sehen doch ja auch sonst bei Greisen schon verloren geglaubte Funktionen ohne uns bekannte



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Veranlassungen wieder aufleben. Von Bedeutung sind hier Untersuchungen von Becker, der bei Greisen eine Hyperästhesie des Geschmacksapparates nachwies und auch den häufigen Pruritus senilis auf eine übermäßige Empfindlichkeit der Haut zurückführt. Er erinnert dabei an die senile Hyperaesthesia sexualis und bringt diese Erscheinungen mit dem Abbau des Nervensystems, mit degenerativen Alterationen der Nervenbahnen in Zusammenhang. — Diese sind jedoch sicher nicht die ausschließliche Ursache, und können auch sicher anderweitige Organstörungen, wie auch im rüstigen Lebensalter, eine Rolle spielen. Brunton erwähnt hierbei mit Recht, daß die Geschlechtsaufregung älterer Männer wahrscheinlich öfters ihren Grund in einer Reizung durch die vergrößerte Prostata, oder in einer veränderten Harnzusammensetzung, z. B. starker Azidität desselben bei Gicht hat.

Die erhöhte sexuelle Erregbarkeit reicht aber an sich noch nicht aus, die oft rücksichtslose und straffällige sexuelle Betätigung bisher ehrenwerter alter Männer zu erklären; das schwächliche und widerstandslose Nachgeben gegenüber diesen Triebregungen setzt doch eine Verminderung von Hemmungen voraus, die früher vorhanden waren, mit der senilen Involution aber allmählich verloren gehen. Diesem Verluste an Hemmungen kommt freilich etwas zugute, daß die Sexualmoral unter den verschiedenen Ständen und Individuen eine äußerst ungleichmäßige Ausbildung überhaupt zeigt und man unter den gebildeten Ständen und selbst bei sonst geistig hochstehenden Menschen darüber Anschauungen begegnet, die direkt an partielle ethische Defekte denken lassen; es sind oft nicht höhere Gefühlswerte, welche kriminelle Sexualdelikte verhindern, sondern ausschließlich die Furcht vor Strafe [1]).

Überhaupt gehören die Regungen des Geschlechtslebens, wie Freud hervorhebt, zu jenen, die schon normalerweise von den höheren Seelentätigkeiten am schlechtesten beherrscht werden und daher auch bei psychischen Abnormitäten besonders leicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist daher verständlich, daß auch bei den Seelenveränderungen der Greise die Steigerung des Sexual-

1) Dieser Erfahrung läßt sich an die Seite stellen, daß nach den Ergebnissen der österr. Krim.-Stat. schon seit Dezennien ein starkes Ansteigen der der Anteile bei den Sittlichkeitsdelikten in allen Altersklassen, eine tatsächliche Vermehrung derartiger Verbrechen über den Bevölkerungszuwachs hinaus erkennbar ist, und daß dabei das eigentliche Alpengebiet sich am stärksten vertreten zeigt. — Die Krim.-Stat. führt diese Zunahme auf die geänderten Lebensverhältnisse und auf soziale Erscheinungen zurück.



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

triebes so leicht Veranlassung zu gesetzwidrigen Handlungen bildet. Vielleicht ist hier auch noch ein weiteres Moment nicht ohne Bedeutung. Arteriosklerotische Gefäßveränderungen kommen bei Greisen doch häufig vor und wissen wir, daß dieselben mit häufigen Blutdruckschwankungen und einer Neigung zu anfallsweise auftretenden psychischen Störungen einhergehen. Gerade die sexuellen Erregungen führen zu heftigen Blutdruckschwankungen, an denen auch das Gefäßsystem des Gehirns beteiligt ist, und können dadurch, infolge der vorhandenen Gefäßveränderungen Störungen in der Regulierung des Blutumlaufes eintreten, die sich auch im Ablaufe der psychischen Funktionen geltend machen, nach Abklingung der Erregung aber wieder sich ausgleichen. Der erschwerte Ausgleich rasch eintretender Blutdrucksschwankungen macht sich bei Senilen und Arteriosklerotikern ja auch bei starken Affekten, beim Alkoholgenusse, überhaupt bei den die Zirkulation beeinträgenden Erkrankungen geltend.

Haben wir bisher die gesteigerte sexuelle Erregung und die erhöhte Neigung zu Sittlichkeitsdelikten überhaupt bei Greisen auf, dem Alter eigentümliche Veränderungen zurückzuführen versucht, so ist damit noch nicht aufgeklärt, warum sich dieser Trieb in der überwiegenden Mehrzahl auf die Schändung unmündiger Kinder richtet. Zunächst wäre daran zu denken, daß alte Leute schwerer Gelegenheit finden, in Beziehung mit erwachsenen Mädchen zu treten und daher naturgemäß mit ihren Begierden auf Kinder angewiesen sind. Dies trifft jedoch nicht im allgemeinen zu. In der Stadt finden sich auch für alte Leute genug Gelegenheiten zu nicht krimineller sexueller Betätigung, außerdem sind unter den Tätern eine Anzahl Verheirateter, für welche der Mangel an Objekten überhaupt nicht in Betracht kommt.

Vielfach vertreten ist die Anschauung, daß die Kinder infolge der verminderten Beischlafsfähigkeit vor den Erwachsenen bevorzugt werden (v. Kraft-Ebing, Aschaffenburg, Breßler). Aber auch gegen die Gültigkeit dieser Annahme spricht die Erfahrung, daß doch auch die Notzuchtsattentate sich fast immer gegen Kinder richten, und daß, wie Leppmann richtig betont, eben eine gesteigerte Sexualerregung nach längerem Sistieren des sexuellen Empfindens eintritt.

Es scheint vielmehr tatsächlich eine Verkehrung der Triebrichtung vorzuliegen, die gerade nach dem kindlich unentwickelten Körper als Sexualziel ein besonderes Verlangen trägt. In dieser Hinsicht ist ja auch der von Breßler geführte Nachweis über die Häufigkeit der Ehen von Männern über 60 Jahre mit Mädchen


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unter 20 Jahren von Interesse. Daß der kindliche Körper unter abnormen Zuständen an Stelle des normalen Sexualobjektes treten kann, sieht man ja auch an sexuell Übersättigten, die oft im Verkehr mit Kindern die Befriedigung finden, die sie mit Erwachsenen nicht mehr hervorrufen können. Auch bei Psychopathen kann man einen derartigen auf das Kind gerichteten Sexualtrieb als dauernd das ganze Leben hindurch bestehen bleibende Perversion beobachten. Ich kenne einen derartigen, schon wiederholt wegen Schändung und Notzucht abgestraften Mann im Alter von ca. 35 Jahren, der von Jugend auf nur am Verkehre mit Kindern Gefallen findet und selbst den Verkehr mit erwachsenen Frauen nur dann ausüben kann, wenn er gleichzeitig eine Puppe im Bette liegen hat, mit der er sich in seiner Phantasie beschäftigt. Die körperlichen Zeichen der weiblichen Reife, besonders das Vorhandensein der Crines erregen ihm nach seiner Angabe, direkt Abscheu.

Für eine Perversion des Triebes spricht ja auch weiterhin die Erfahrung, die auch Leppmann erwähnt, daß sich der Trieb mitunter auch auf Knaben richten kann. Auch unsere Fälle bieten derartige Beispiele.

Es ist nicht ohne weiteres verständlich, auf welche speziellen Umstände bei den Altersveränderungen die Vorkehrung der Triebrichtung zurückzuführen ist, deren Feststellung das Verdienst Leppmanns ist. Er führt diesen Wechsel darauf zurück, daß aus Mangel an Kraft, neue Phantasievorstellungen zu bilden, die wiedererwachte Geschlechtslust zu den Anfängen geschlechtlichen Fühlens, zur Kindheitsepoche zurückkehrt, es treten die treu bewahrten Eindrücke an die Objekte, welche die ersten sexuellen Erregungen veranlaßten, mit erneuter Deutlichkeit wieder auf.

Diese Annahme will im wesentlichen wohl besagen, daß der Geschlechtstrieb, der nach Freud „bei Erwachsenen durch die Zusammenfassung vielfacher Regungen des Kinderlebens zu einer Einheit entsteht", durch den Involulionsprozeß wieder in seine Komponenten zerfällt. Dies stimmt mit den Anschauungen Freuds überein, der die Perversionen teils als Hemmungen, teils als Dissoziationen der normalen Entwicklung auffaßt. Unter diesem Gesichtspunkte wird es auch verständlich, daß der Geschlechtstrieb bei Greisen in der Mehrzahl der Fälle mit dem Beschauen, Betasten, Berührenlassen der eigenen Genitalien schon seine Befriedigung findet, und sich somit wieder auf ein Sexualziel beschränkt, das auch im kindlichen Sexualleben die Hauptrolle spielt.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diebstahl und Diebstahlsteilnehmung.

Wie schon die Kriminalstatistik ergeben hat, ist die Zahl der einfachen Diebstähle an und für sich noch eine hohe, wenn auch in Hinsicht auf die Gesamtheit der Verurteilungen eine hochgradige Verminderung im Greisenalter eintritt. Die Gesamtsumme der Verurteilten beträgt hier 95 = 25 Proz. aller Delikte. Davon sind 66 Männer = 20 Proz. der männlichen Verurteilten, also etwas weniger als bei den Sittlichkeitsdelikten. 20 sind Frauen, diese machen 49 Proz. der weiblichen Verurteilungen aus, und zeigt sich darin, daß die Diebstähle nahezu die Hälfte aller weiblichen Delikte bilden.

Die größte Zahl der Verurteilten trifft auf das Alter von 60—65 Jahren; sie nimmt nur langsam bis zum 75. Jahre ab, von da tritt ein starker Abfall ein; die ältesten Verurteilten finden sich aber noch im Alter von 80—85 Jahren. Im Vergleiche mit den Sittlichkeitsdelikten ist die Zahl der Nichtvorbestraften eine auffällig geringe — 34.1 Proz. der Männer, — 55.1 Proz. der Frauen. In den einzelnen Altersstufen steigt die Zahl der Nichtvorbestraften bei den Frauen schon im Alter von 65—70, bei den Männern erst von 70—75 Jahren, und hier viel weniger ausgesprochen, als beim weiblichen Geschlecht. An den Delikten selbst ist nichts besonders auffällig. Zu einem Teile sind es einfache, ohne besondere Vorbereitung verübte Diebstähle, z. B. Wild, Fische, ein Hund, ein Hut, kleinere Geldbeträge aus einem verschlossenen Zimmer oder aus einer Tasche, Getreide u. dgl. Zu einem Teile sind es schwerere Delikte. Einbruchsdiebstahl (meist von Kriminellen verübt) ist nur mit wenigen Fällen vertreten.

Mitunter verrieten sich die Täter durch unnütze und übermäßige Ausgaben.

Die Verurteilungen wegen Betrug ergeben hier etwas andere Zahlen, als bei der Kriminalstatistik, weil Meineid und falsche Zeugenaussage, welche bei dieser unter Betrug einbezogen sind, hier abgetrennt sind.

Betrugsdelikte werden an sich im Greisenalter noch häufig begangen, (52 = 13.2 Proz. aller Delikte). Davon sind 40 Männer = 12.1 Proz. aller verurteilten Männer, und 12 Frauen = 19.5 Proz. der verurteilten Frauen. Im Verhältnisse zu den Gesamtverurteilungen der Frauen ist das Delikt bei diesen also häufiger, als bei den Männern.

41 Fälle — also die Hauptmenge — fallen auf das Alter von 60—70 Jahren. Über 70 Jahre nehmen die Verurteilungen rasch ab.

In der Kriminalstatistik fanden wir wohl eine hohe Zahl der Nichtvorbestraften, dagegen keine starke Zunahme derselben gegenüber



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den übrigen Altersstufen. Hier ist das Verhältnis der Nichtvorbestraften nicht so hoch, wie in der Kriminalstatistik. Es sind 62.5 Prozent der wegen Betrug verurteilten Männer, 41.7 Proz. der Frauen nicht vorbestraft. Es kommen also bei letzeren im Verhältnisse mehr Kriminelle vor, als bei den Männern.

Außerdem ist aber in unseren Fällen ein starkes Steigen der Nichtvorbestraften in den höheren Altersstufen deutlich.

Die Altersstufen unterscheiden sich diesbezüglich sehr stark von einander. So sind im Alter von 60—65 Jahren unter 17 Frauen 10 nichtvorbestraft, von 65—70 Jahren unter 14 Frauen schon 11, von 70—75 Jahren von 6 sogar 5.

Die Delikte selbst sind gewöhnlich ganz einfacher Art, beziehen sich auf Entlockung von Geld und Waren, Betteln mit gefälschten Zeugnissen, Falschspiel, Fundverheimlichung, Fälschung von Arbeitsbüchern, Verrücken von Grenzsteinen und Wahlfälschung.

Wegen Meineid und falscher Zeugenaussage sind 29 = 7.4 Proz. der Gesamtsumme verurteilt; davon sind die Hauptzahl Männer 24, und nur 5 Frauen.

Nicht vorbestraft sind 68.9 Proz., also etwas mehr, als bei den übrigen Betrugsdelikten, und nimmt die Zahl der Nichtvorbestraften in den höheren Altersstufen wiederum stark zu. Aus der Art der Delikte läßt sich nicht ersehen, ob Gedächtnisstörungen, oder gesteigerte Beeinflußbarkeit eine besondere Rolle spielen.

Von den übrigen Eigentumsdelikten ist Veruntreuung mit wenigen Fällen vertreten, unter welchen die Nichtvorbestraften nicht so auffällig hervortreten, wie in der Kriminalstatistik (44.4 Proz.). Die Zahlen sind hier wohl zu klein, um daraus Schlüsse zu ziehen.

Auffällig groß ist dagegen das Verhältnis der Nichtvorbestraften bei den Delikten der Krida und Exekutionsvereitlung.

Bei letzterem ist unter 16 Fällen einer, bei ersterem sind unter 16 Fällen nur 4 vorbestraft. Unter den Verurteilten über 65 Jahre finden sich überhaupt nur Erstbestrafte.

Wegen Brandstiftung sind 8 verurteilt, (2.4 Proz. aller Verurteilten), und zwar nur Männer. 4 davon, also 50 Proz. sind nicht vorbestraft. Darunter befindet sich der älteste aller Verurteilten, ein 87jähriger Greis.

Interessant ist ein Eingehen auf die Motive des Deliktes; es ergibt sich dabei, daß 3 Fälle eigentlich noch dem Betrug anzureihen sind, da bei ihnen die Brandlegung vorbedacht verübt wurde, um die Versicherungssumme zu erlangen. Die übrigen 5 Fälle sind



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Affektdelikte, bei welchen Aufregung, Zorn und Rache das treibende Motiv darstellten. Von diesen ist ein 60jähriger Krimineller, der schon vor 10 Jahren einmal eine Brandstiftung verübte. Auffällig macht sich ein bedenklicher Mangel an Hemmungen ein Überwiegen des Affektes teilweise in Verbindung mit vorgeschrittenen Involutionserscheinungen bei den folgenden bemerkbar:

1. Ein marantischer 70jähriger Einleger, zündete nach vorausgegangenem Alkoholgenuß und Streit ein Haus an und wollte sich selbst darin verbrennen. — Tod nach 2 Jahren in der Anstalt an Marasmus.

2. Ein 63jähriger Knecht zündet nach geringfügigem Streite aus Rache das Haus an, in dem er durch 30 Jahre bedienstet war.

3. Eine 64jähriger Einleger, körperlich hochgradig marantisch mit stark ausgesprochenen Alterserscheinungen, „aber noch mit Einsicht in das Strafbare des Anzündens“ droht in aufgeregtem Zustande mit Brandstiftung.

4. 87jähriger Einleger marantisch, nicht vorbestraft, Anlaß — Affekt.

Der körperliche Verfall zeigt sich auch darin, daß es meist Einleger, also schon Arbeitsuntüchtige sind. Das Impulsive, Unüberlegte, das Mißverhältnis der auslösenden Veranlassung zur Schwere des Deliktes, läßt in diesen Fällen wohl zweifellos einen Einfluß der psychischen Involution erkennen. Im 1. Falle ist aus der Art der Ausführung und dem baldigen Tod an Marasmus der Verdacht auf Dementia senilis wohl gerechtfertigt. Die fahrlässige Brandstiftung fehlt unter den Fällen.

Der Nachweis des Einflusses seniler psychischer Minderwertigkeit läßt sich auch bei den folgenden Affektdelikten erbringen.

Wegen öffentlicher Gewalttätigkeit sind verurteilt 32 = 8.1 Proz., darunter nur 2 Frauen. 23 Fälle betreffen das Alter von 60—65 Jahren, die höheren Altersstufen sind nur geringfügig beteiligt. Nicht vorbestraft sind 13 Männer = 43.3 Proz., also bedeutend weniger, als in der Kriminalstatistik. Die Mehrzahl der Kriminellen fällt aber in das Alter von 60—65 Jahren, von 65—75 Jahren sind dagegen die Nichtvorbestraften beträchtlich in der Überzahl.

Über die Täter und die Ausübung der Delikte, die sich auf Verhinderung der Pfändung, Widersetzlichkeit gegen Behörden, Angriffe auf Wachmänner bei der Verhaftung, Demolierung des Besitzes andrer usw., beziehen, liegen ganz lehrreiche Beobachtungen vor. Auffälligerweise sind auch bei diesem Delikte eine Reihe von Auszüglern und Vaganten, also Leute, die bereits unfähig zu dauernder


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beschäftigung geworden sind. Die unmittelbare Veranlassung zum Delikt gibt naturgemäß vielfach der Alkohol, in manchen Fällen aber auch die schon länger bestehende, reizbare Gemütsart; so werden einige der Täter als jähzornig, reizbar, gewalttätige Charaktere, die auch in der Haft aggressiv und unverträglich sind (ein 70 jähriger Mann!) geschildert. In einem Falle entwickelte sich der Affekt auf Basis einer depressiven Verstimmung. Es betraf einen 62 jährigen, gut beleumundeten Herrn der gebildeten Stände, der anläßlich einer behördlichen Kommissionierung seines Hauses sich ohne sonstigen Anlaß zu groben Beschimpfungen hinreißen ließ. Die äußeren Anlässe sind überhaupt vielfach geringfügige und in einem Mißverhältnisse zur Reaktion. So drohte z. B. ein 71 jähriger Tagelöhner im angeheiterten Zustande mit Erschlagen mit der Schaufel und Erstechen, weil ihm der Vorwurf gemacht wurde, daß er trinke. — Wir sehen also bei diesem Delikte in einer Reihe von Fällen habituelle Zornmütigkeit, eine äußerlich veranlaßte Depression, sowie chronischen und Gelegenheitsalkoholismus die Grundlage bilden, auf welcher vielfach aus kleinlichen Anlässen der Konflikt entsteht.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch beim Delikte des Totschlages, der schweren körperlichen Beschädigung und Mord.

Verurteilt sind 31 = 7.9 Proz. der Gesamtverurteilten, davon sind 29 Männer und nur 2 Frauen. Die Frauen treten hier, wie bei der öffentlichen Gewalttätigkeit ganz in den Hintergrund.

Die Delikte vermindern sich allmählich in den höheren Altersstufen, die ältesten Verurteilten fallen aber noch in das Alter von 75—80 Jahren.

Nichtvorbestraft sind von den 31 Verurteilten 19 = 61.2 Proz., wobei aber die Zahl derselben in den höheren Altersklassen — wenn auch nicht ganz gleichmäßig — zunimmt.

Die Frauen sind — wie bei der öffentlichen Gewalttätigkeit — sämtlich unbestraft.

Von den Delikten sind alle unvorbereitete Gelegenheitsverbrechen, — ausgenommen die 2 Fälle von Mord. Breßler hat darauf hingewiesen, daß bei den zweifelhaften Geisteszuständen inkriminierter Greise Mordversuche nicht gerade selten sind, und daß auffallenderweise die Ehefrau häufig das Opfer bildet. Auch in einem unserer beiden Fälle handelt es sich um einen 66 jährigen unbestraften Grundbesitzer, der einen anderen zur Ermordung seiner Gattin anstiftete und schon nach einem Jahre an Marasmus starb. Im 2. Falle betraf es einen 72 jährigen Greis, der als roher, jähzorniger und gewalt-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tätiger Charakter geschildert wird, und kaum leserlich schreiben konnte. Er beging die Tat aus Haß, vorbereitet, durch Messerstiche. Bei den Fällen mit schwerer körperlicher Beschädigung rekrutieren sich die Täter vorwiegend aus der ländlichen Bevölkerung, sind größtenteils kleine Grundbesitzer, Knechte, einige Bergarbeiter, Wirte und Handwerker.

Nur in 2 Fällen ist angegeben, daß die Tat aus Rache bei Gelegenheit eines zufälligen Streites begangen wurde. In der Mehrzahl sind es kleinliche Anlässe, Streit, Wortwechsel usw., welche zu oft brutalen Gewaltakten führen, die selbst bei Berücksichtigung der Roheit der ländlichen Bevölkerung vielfach auf eine excessive Reizbarkeit schließen lassen. Es erinnert dies an die Erfahrung, die auch Nötzli betont, daß bei beginnender Dementia senilis, noch in den Frühstadien eine Neigung zu plötzlich auftretenden impulsiven Gewaltakten besteht, die sich bei geringstem Widerspruche äußert. So fügt ein 75 jähriger Mann gelegentlich eines Wortstreites einem anderen eine schwere Verletzung mit einer Sichel zu. — Ein anderer 65 jähriger Mann schlägt sofort mit dem Schürhaken los, ein 65 jähriger unbestrafter Jagdaufseher gibt ohne weiteres mehrere Schüsse auf beerensuchende Frauen ab. Ein 62 jähriger unbestrafter ehemaliger Berufssoldat und Invalide wird aus geringfügigem Anlasse gewalttätig und begeht dabei Majestätsbeleidigung; eine 64 jährige Oebstlerin überschüttet nach einem Wortwechsel den Gegner mit siedendem Wasser; ein 71 jähriger Wirt mißhandelt sein Mündel derart, daß der Tod die Folge ist; ein 62 jähriger unbestrafter Grundbesitzer gibt Schüsse ab, ein anderer 64 jähriger Bauer schlägt wiederum bei einem Wortwechsel sofort mit dem Dreschflegel auf Leute los, von denen er sich früher einmal beleidigt wähnte. Auch unter den Vorbestraften sind dabei nur ganz vereinzelt wirklich Kriminelle, meist sind es einmalige geringfügige Delikte, Ehrenbeleidigung, Übertretungen, vereinzelt auch körperliche Beschädigung, die auf ein schon früher vorhandenes, reizbares Temperament schließen lassen.

Einigemale ist auch über Angetrunkensein berichtet und darf wohl auch in den Fällen, wo das Delikt bei Wirtshausstreitereien verübt wurde, eine Mitwirkung des Alkohols vermutet werden.

In einer Reihe von Fällen wird aber außerdem über auffällige körperliche nnd seelische Erscheinungen berichtet, die auf eine ausgesprochene senile Involution schließen lassen, einige Fälle lassen sogar den Verdacht auf eine pathologische Geistesverfassung gerechtfertigt erscheinen.

So wurde bei einem 60 jährigen unbestraften Grundbesitzer, der


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

mit einer Hacke auf seine Umgebung ohne begründete Ursache losging, festgestellt, daß er an Beeinträchtigungsideen litt.

Ein 61 jähriger unbestrafter Grundbesitzer war schon länger jähzornig und erregbar, ging bei einer geringfügigen Differenz mit seiner Frau auf diese mit dem Messer los und legte das Gewehr auf sie an.

Ein 69 jähriger unbestrafter Grundbesitzer galt als jähzornig, roh, gewalttätig, „wisse in der Wut nicht was er tue". Er war geizig, mißtrauisch, lebte darum mit seiner Frau in beständigem Streite, hatte die fixe Idee, von ihr bestohlen zu werden und bedrohte sie am Leben.

Ein 64 jähriger unbestrafter Knecht wird als kränklich und gebrechlich geschildert.

Bei einem 65 jährigen unbestraften Mann, der guten Leumund genoß und für den sich die ganze Gemeinde einsetzte, bestand eine Lungenerkrankung. Er ließ sich bei einem Streite zu Gewalttätigkeit gegen seine notorisch zanksüchtige Frau hinreißen. Es ist bekannt, daß körperliche Erkrankungen an sich die psychische Widerstandsfähigkeit schwächen können, besonders aber wenn die Disposition dazu aus anderen Ursachen schon vorhanden ist. Hier entstehen die Affekte sodann auf einem doppelt vorbereiteten Boden und erlangen dadurch eine über das Normale hinausgehende Intensität.

Frühzeitiges Auftreten von marantischen Erscheinungen, schwächenden Einfluß des Alkohols, von körperlicher Erkrankung treffen wir also auch bei diesem Delikte in einer Reihe von Fällen; speziell sei hier auf das vorwiegende Auftreten von schweren Involutionserscheinungen im Alter von 60—70 Jahren hingewiesen. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieselben eine Dementia senilis einleiten, wird dadurch nicht widerlegt. B r e ß l e r hat speziell hervorgehoben, daß die Dem. senil. vorwiegend in den 60er Jahren eintritt, also nicht die ausschließliche Folge hohen Alters ist.

Unter den wegen M a j e s t ä t s b e l e i d i g u n g Verurteilten sind der größte Teil vorbestraft und sind auch darunter keine Frauen. Meist ist das Delikt in angetrunkenem Zustande, im Gasthause bei einer Verhaftung, begangen worden, und befinden sich unter den Verurteilten vorwiegend Kriminelle, wiederholt straffällig Gewordene.

Wegen V e r l e u m d u n g sind nur Männer verurteilt.

Ein häufigeres Delikt ist wieder das V e r g e h e n g e g e n d i e Sicherheit des Lebens, das vielfach auf Fahrlässigkeit, die ja in den senilen Geisteseigenschaften ihre Begründung finden kann, beruht. Bestraft sind 13 Männer und 5 Frauen, also 18 im ganzen = 4.6 Proz. aller Delikte.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die älteste Verurteilte befindet sich schon im Alter von 80—85 Jahren.

Die vor dem Senium nicht Vorbestraften befinden sich hier weitaus in der Überzahl — 15 = 83.3 Proz. — und nähert sich die Prozentzahl somit der bei den Sittlichkeitsdelikten. Auch im Alter von 60—65 Jahren sind nur 2 schon früher Bestrafte.

Die Delikte beziehen sich auf Verkauf verdorbener Lebensmittel, Außerachtlassung von Sicherheitsvorkehrungen, die Beschädigungen zur Folge hatten, z. B. schlechte Verwahrung von Hunden, Unbeaufsichtigtlassen von Kindern.

Nur von Männern verübt ist das Delikt der Vorschubleistung zur Desertion; beide Verurteilte sind unbestraft.

Interessant ist, daß sich unter der relativ nicht großen Zahl der Verurteilten 3 Fälle von Bigamie im Alter von 60—75 Jahren befinden. Sämtliche sind nicht vorbestraft. In einer gewissen Parallele steht damit, daß Breßler in seiner Statistik bei vorschriftswidriger Eheschließung die Zahl der Verurteilten im 7. Jahrzent noch einmal zunehmen sah.

Unsere Statistik steht somit in den wesentlichen Punkten in guter Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Kriminalstatistik. Sie zeigt dieselben Verhältnisse bezüglich der Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte, der Eigentums- und Affektverbrechen. Die Unterschiede hinsichtlich der Zahl der Nichtvorbestraften, die bei einzelnen Delikten bestehen, verlieren wohl in Hinsicht auf die beträchtlich kleineren Zahlen, mit denen hier zu rechnen ist, an Bedeutung. Ergänzend hat sich aber ergeben, daß in der Regel die Zahl der Nichtvorbestraften in den fortschreitenden Alterstufen zunehmend steigt. Bei der individuellen Betrachtung der Delikte und der Täter ergibt sich ferner besonders bei Affektverbrechen ein Mißverhältnis zwischen Anlaß und Stärke der Reaktion. Bei einer Reihe von Delikten spielt Alkoholgenuß und vielfach verminderte Toleranz gegen denselben, eine Rolle. Wichtig ist ferner, daß besonders bei Sittlichkeits- und Affektdelikten sich in einem Teile ein vorzeitiger körperlicher und psychischer Marasmus offenkundig machte und daß in einigen Fällen aus gewissen Erscheinungen, respektive aus dem späteren Verlaufe das Vorhandensein einer pathologischen senilen Degeneration zur Zeit der Tat als wahrscheinlich anzunehmen ist.

III.

„Man sollte meinen“ — so äußert sich ein Autor (Feisenberger) — „ein langes Leben, in dem ein normaler Mensch in

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

seinem Daseinskampfe vielfache Erfahrungen gesammelt hat, in dem sein Blick weiter und seine Urteilsfähigkeit schärfer geworden ist, sei kein Grund, um eine strafbare Handlung in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen.“

Daß diese theoretische Überlegung a limine abzuweisen ist, wurde schon auf dem Budapester Kongresse der internationalen Kriminal-Vereinigung in der schärfsten Weise betont; auch die vorliegenden Erhebungen ergeben wohl zweifellos eine Reihe gewichtiger Momente zugunsten der von namhaften Autoren (Leppman, Breßler, Salgo, Aschaffenburg, Nicoladoni) vertretenen Annahme, daß die im Greisenalter eintretende psychische Umgestaltung, also innere, im Seelenzustande selbst gelegene Ursachen bei der Kriminalität der Involutionszeit eine erhebliche Rolle spielen und dem Einfluße abgeklärter Lebenserfahrungen entgegenwirken. Die Delikte tragen nicht etwa ausschließlich das Gepräge des Greisenhaften in dem Sinne an sich, daß Mangel der körperlichen Rüstigkeit, veränderte Bedürfnisse, verminderte Initiative und Abnahme der geistigen Spannkraft die kriminellen Äußerungen gegenüber dem rüstigen Alter verändern. Wir haben es bei den Senilen nicht einfach mit Kriminellen zu tun, welche in Rücksicht auf ihre körperlich und seelisch verminderte Leistungsfähigkeit nur mit andern Mitteln arbeiten und deshalb auch in der Wahl der ihnen möglichen Delikte etwas beschränkt sind, im übrigen aber nach denselben Motiven handeln, wie im rüstigen Alter, für welches der Gesetzgeber die Freiheit der Entschließung voraussetzt.

Wir treffen in dieser Lebensphase zum Teil auch neue, eigenartige Verhältnisse. In erster Linie findet die Tatsache der ausgesprochenen Zunahme der Nichtvorbestraften im Greisenalter im allgemeinen und in den aufsteigenden Altersstufen desselben speziell Beachtung. Es steht mit der Annahme von der Bedeutung der im höheren Alter vorauszusetzenden Lebensklugheit in einem unlösbaren Widerspruche, daß der größere Teil der Verurteilten Leute sind, die ein ganzes Leben ohne kriminelle Neigungen hinter sich haben. Daß nicht die mit der verminderten Arbeitskraft sich steigernde Not und Armut die Ursache dieser Erscheinungen ist, wie Feisenberger meint, erweißt sich daraus, daß gerade die Diebstahls- und Betrugsdelikte im Verhältnisse zu den früheren Lebensaltern auffällig stark abnehmen, daß bei diesen Delikten die Zahl der Nichtvorbestraften am geringsten zunimmt und daß, wie wir sehen konnten, unter unseren Fällen zum größeren Teile selbstständige Besitzer oder schon in ständiger Armenversorgung Stehende sich befinden. Hinsichtlich dieser Tatsache er-



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gibt sich wohl nur der eine Schluß, daß sich mit der Involution eine seelische Umwandlung vollzieht, bei welcher die bisher das Handeln bestimmenden Motive an Wertigkeit eine stetig zunehmende Einbuße erleiden und die Beherrschung antisozialer Regungen — im Gegensatz zu früher — erschwert wird. Es kommt auf endogenem Wege zu einer verminderten moralischen Widerstandskraft, die Nicoladoni wohl zutreffend darauf zurückführt, daß das Greisenalter die Kraft der primären Motive verstärkt, die Kraft der sekundären Motive dagegen schwächt.

In zweiter Linie sind es die Sittlichkeitsdelikte, die nicht nur durch ihre Häufigkeit, sondern durch ihre Art einen für das Greisenalter geradezu spezifischen Charakter an sich tragen, wobei noch zu beachten ist, daß dieselben vielfach von körperlich dekrepiden Greisen begangen werden, also direkt in einem Gegensatze zum Allgemeinzustande des Täters stehen. Nach „theoretischen“ Voraussetzungen würde man im Greisenalter gerade eine starke Abnahme dieser Delikte erwarten müssen. Diese Voraussetzungen versagen auch hier wieder vor der Wirklichkeit, weil eben — wie früher auseinandergesetzt — tiefgreifende Veränderungen der somatischen und psychischen Sexualsphäre das Triebleben in neue Bahnen lenken.

Weiter lassen gerade die Delikte, welche verhältnismäßig eine geringere Abnahme im Greisenalter zeigen, eine nahe Beziehung zum eigenartigen Geisteszustande des Seniums erkennen. Als relativ häufigste Delikte fanden wir (außer den Sittlichkeitsdelikten) in Übereinstimmung mit den Autoren Brandstiftungen, Majestätsbeleidigungen, Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums, Betrugsdelikte und öffentliche Gewalttätigkeit.

Es ist einerseits die leichte und weniger hemmbare Affekterregbarkeit der Greise, andererseits sind es Abnahme der geistigen Regsamkeit, Gedächtnisstörungen und erhöhte psychische Beeinflußbarkeit, sowie Erschwerung der komplizierteren Urteilsleistungen, welche in diesen Delikten zum Ausdrucke kommen [1]).

Abgesehen von diesen rein statistischen Ergebnissen macht sich auch bei der individuellen Betrachtung der einzelnen Fälle der Einfluß bestimmter Minderwertigkeitseigenschaften des Alters bei allen Arten

1) Gerade hinsichtlich der Häufigkeit der Brandstiftungen im Greisenalter ist es interessant, das Aschaffenburg unter den Brandstiftern überhaupt soviel Schwach-sinnige traf, daß er es für eine genauere Untersuchung wert hält, ob dieser Delikt auch bei vollständig normalem Gehirne vorkommt. — Er verweist auch auf die Beziehungen zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Grausamkeit und sexueller Erregung.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Delikten relativ häufig geltend. — Eine, besonders bei Affektverbrechen häufige Rolle spielt offenbar die verminderte Toleranz gegen Alkohol, überhaupt die allgemein verminderte psychische Widerstandsfähigkeit, infolge welcher Schädlichkeiten wie depressive Affekte, körperliche Erkrankungen das Seelenleben derart beeinflussen, daß auf geringfügige äußere Anlässe hin Affekterregungen ablaufen, welche unverkennbar den Hemmungen der normalen Seelentätigkeit mehr weniger entrückt sind. — Man begegnet deshalb sehr häufig einem Mißverhältnisse zwischen Reiz und Reaktion, das mir gerade für die senilen Affektdelikte bis zu einem gewissen Grade charakteristisch zu sein scheint. — Die übermäßige Reaktion bezieht sich dabei nicht nur auf den unvermittelten Ausbruch und die Intensität der Erregung, sondern auch auf das Maßlose in der Wahl der Mittel. — In einer relativ beträchtlichen Anzahl von Fällen läßt sich schließlich eine Schwäche der Gehirnleistungen direkt aus dem frühzeitigen Auftreten ausgesprochener körperlicher und seelischer Involutionserscheinungen erschließen. — Dabei läßt sich, wie wir gesehen haben, die Grenze gegen das Krankhafte nicht überall mit Sicherheit abstecken. —

Nach dieser Feststellung, daß beim Greisen infolge der veränderten seelischen Konstitution, die verschiedensten Anlässe imstande sind, kriminelle Reaktionen auszulösen, zu deren Hemmung die Einsicht in das Strafbare, die Summe der bisher erworbenen Lebenserfahrungen nicht mehr ausreicht, daß also der Greis aus endogenen Ursachen in größerer Gefahr steht, die soziale Anpassungsfähigkeit' zu verlieren, erhebt sich die praktisch wichtige Frage, welche Konsequenzen in foro sich daraus ergeben, ob die Rechtspflege, dieser noch nicht direkt krankhaft zu nennenden Änderung der geistigen Verfassung der Greise Rechnung tragen soll oder nicht.

Tatsächlich hat, wie in den Zusammenstellungen von Nicoladoni, Bressler, Leppmann entnommen werden kann, in einigen Gesetzbüchern das Greisenalter eine besondere Berücksichtigung gefunden, und wird je nach dem Grade der Altersschwäche als strafausschließendes oder — milderndes Moment ausgeführt. — Sehr dezidiert hat sich Nicoladoni in seinem Referate für eine besondere kriminalistische Behandlung des Greisenalters ausgesprochen; er verlangt, daß bei allen verbrecherischen Handlungen von Greisen zu prüfen ist, ob die beim normalen Menschen vorauszusetzende Urteilskraft oder Willensbestimmbarkeit aufgehoben, vermindert, oder ungeschmälert ist. — Im zweiten Falle bestehe verminderte Zurechnungsfähigkeit, im dritten Falle habe das Greisenalter als Milderungsgrund zu gelten. —



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bressler, der die großen Verschiedenheiten hinsichtlich des Eintritts der degenerativen Alterserscheinungen im Auge behält, geht auf die Frage über eine generelle Berücksichtigung des Greisenalters in foro nicht ein. — Er legt das Hauptgewicht auf die Schwierigkeit der Unterscheidung von Normalem und Abnormalem, plädiert deshalb, „von mildernden Umständen, oder vielmehr mildernden Zuständen und vom § 51 d. R. St. G. freigebiger Gebrauch zu machen, als bei Personen der anderen Lebensalter. — Er regt auch schon die Frage der bedingten Verurteilung resp. des Strafaufschubes an. —

Gegen eine generelle Sonderstellung des Alters spricht sich auch Salgó aus, obwohl auch er hervorhebt, daß die Unterscheidung von ausgesprochener Krankheit nicht immer leicht ist, zweifelhafte Zustände sogar häufig sind. — Nach ihm gebührt nicht dem Alter als solchen eine Sonderstellung, wohl aber den Menschen in vorgerücktem Alter, wenn sich bei ihnen die psychischen Merkmale der Involution oder direkt krankhafte Züge nachweisen lassen. —

Auch Achaffenburg neigt — trotz seiner wichtigen Befunde bei senilen Sittlichkeitsverbrechern — mehr einer individuellen Berücksichtigung zu, verlangt in jedem Falle von Sittlichkeitsdelikt eine Untersuchung des Geisteszustandes, evtl. die bedingte Verurteilung. Am ausführlichsten hat sich Leppman über diese Frage geäußert. Von ihm stammt die Resolution der internationalen K. V., welche besagt, daß diejenigen Zustände geistiger Veränderung, welche durch das Greisenalter häufig geschaffen werden, einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürfen. Es handelt sich nach seiner Ansicht um eine Minderung der freien Willensbestimmung, für welche er 1900 die bedingte Begnadigung oder bedingte Strafentlassung zur Diskussion brachte. In der letzten Arbeit 1909 betont er neuerdings, daß die meisten Delikte der nicht ausgesprochen irrsinnigen Greise ihre natürliche Erklärung in den beginnenden geistigen Mängeln, in den Minderwertigkeitseigenschaften, finden. Er lehnt es aber derzeit noch ab, bestimmte Forderungen über die Art der Sonderstellung aufzustellen, welche die geistige und körperliche Gebrechlichkeit des Greisenalters erheischt. Er regt aber außer der bedingten Begnadigung an, daß jeder erstmalig unter Anklage stehende Greis im Alter von 70 Jahren und darüber, gerichtsärztlich auf den Geisteszustand untersucht werde, auch wenn kein besonderer Grund dazu vorliegt.

Abgesehen von Feisenberger, dessen Anschauungen keine weitere Berücksichtigung erheischen, sind somit alle Autoren im Prinzipe einig; Meinungsverschiedenheiten bestehen nur darüber, ob das Alter als solches eine besondere Berücksichtigung erfordert, oder ob


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine solche nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden kann die in jedem einzelnen Falle erst festgestellt werden müssen. Bestimmend für die letztere Forderung ist die Anschauung, daß nicht jeder Greis der psychischen Degeneration verfällt, und daß durch eine Verallgemeinerung von Maßnahmen auch solche, denen ein Schutz nicht gebührt, daraus Gewinn ziehen würden. In diesem Punkte muß jedoch festgestellt werden, daß wohl kein Greis den Involutionsvorgängen ganz entgeht, und daß es sich hier nur um ein weniger oder mehr handeln kann. Sind aber Veränderungen vorhanden, so läßt sich auch bei anscheinend intakten Fällen ihr Einfluß nicht ohne weiteres ablehnen. Die Frage ist aber, ob dieser auch dann ein derartiger ist, daß er praktisch irgendwie in Rechnung gezogen werden soll. Bei Beurteilung dieser Verhältnisse fehlt uns ein verwendbarer Maßstab.

Wenn wir weiter berücksichtigen, daß die bisherigen Erhebungen nicht bei allen Delikten mit gleicher Sicherheit den Einfluß der Minderwertigkeitseigenschaften des Alters erkennen ließen, wie z. B. bei den Diebstahlsdelikten, so kann der Forderung nach einer individualisierenden Beurteilung des einzelnen Falles eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Trotzdem glaube ich nicht, daß man auf Grund der bisherigen Ergebnisse, derselben in ihrer Gänze beipflichten darf, sondern daß eine Einschränkung notwendig ist. Eine Deliktsart ist als solche, an sich, für das der Involution verfallene Greisenalter charakteristisch, so daß derselben ohne weiteres grundsätzlich eine Ausnahmestellung einzuräumen ist; es sind dies die an Kindern und Jugendlichen verübten Sittlichkeitsdelikte der Greise. Diese Delikte sind das Ergebnis einer endogen bedingten, eigenartigen Perversion des Geschlechtstriebes, die auf eingreifendere Involutionsvorgänge schließen läßt und tatsächlich in der großen Zahl der Fälle die Einleitung einer pathologischen Degeneration, der Dementia senilis, bildet. Bei diesen Delikten ist ohne weiteres, auch bei erhaltener Einsicht und Intelligenz, im Sinne unserer früheren Ausführungen der Einfluß des Alters bedeutungsvoll und zu berücksichtigen. Hier liegt schon eine an der Grenze des Psychopathischen stehende Minderwertigkeit vor, durch welche das Handeln wesentlich mitbestimmt wird; für eine sicherlich beträchtliche Minderung der „freien Willensbestimmung“ spricht auch die relative Häufigkeit, der trotz Bestrafung erfolgenden Wiederholung der Delikte.

Es würde der Eigenart und Bedeutung der diesen Delikten zugrunde liegenden geistigen Veränderung nicht voll entsprechen, würde



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

man das Greisenalter dabei nur als Milderungsgrund gelten lassen. Bei diesen zwischen geistiger Gesundheit und ausgesprochener Geistesstörung eine Mittelstellung einnehmenden Zuständen trifft wohl die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit zu, und ist dies in foro zu berücksichtigen.

Wir kommen somit zu der Forderung, daß für diese Sittlichkeitsdelikte generell der Einfluß des Alters anerkannt werden soll, ohne daß die Zuerkennung eines Schutzes von der individuellen Betrachtung des einzelnen Falles abhängig gemacht werden soll.

Dieses ist bei Senilen der einzige Fall, daß die Deliktsart als solche die Geistesveränderung verrät.

Die übrigen Delikte gestatten einen derartigen Schluß nicht ohne weiteres, und ist man daher bei diesen auf die Art der Ausführung, Motivierung, kurz auf die individualisierende Betrachtung angewiesen. — Auch aus dieser ergeben sich für die Beurteilung wichtige Gesichtspunkte für die strafrechtliche Berücksichtigung des Greisenalters. —

In erster Linie ist hier auf die Bedeutung von nachweisbaren psychischen und körperlichen Involutionserscheinungen hinzuweisen. Sind solche deutlich ausgeprägt, so haben wir wohl ein Recht, — auch bei Fehlen eines Intelligenzdefektes — einen Einfluß des Alters auf die Lebensbetätigungen des Greises anzunehmen, und diesen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in Rechnung zu ziehen. — Es ist dabei besonders zu betonen, daß es nicht ausschließlich auf das Hervortreten der psychischen Erscheinungen ankommt, sondern daß die Zeichen des beginnenden körperlichen Marasmus denselben Wert haben, da sie ein Indikator für die allgemeine Involution, auch die des Gehirnes sind.

Diese Involutionserscheinungen sind ein äußerer Ausdruck für die Minderwertigkeitseigenschaften des Alters und geben uns — was besonders wichtig erscheint — die Möglichkeit an die Hand, von einer — wie alle Autoren einstimmig zugeben — zeitlichen Abgrenzung des Greisenalters gegen das rüstige Mannesalter, abzusehen. — Eine gesetzliche Festlegung der Grenze, in welcher das Greisenalter beginnt, würde auf große Schwierigkeiten stoßen und den tatsächlichen Verhältnissen niemals gerecht werden. — Bei einer Abgrenzung z. B. mit dem 65. Jahre müßten alle jene Fälle mit Senium praecox im Alter von 60—65 Jahren und selbst noch früher unberücksichtigt bleiben, die gar nicht so selten sind, und auf Basis hereditärer Belastung, von Konstitutionserkrankungen und chronischen Intoxikationen nicht gerade selten sind. — Gerade in diesem früh-


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeitigen Senium, das wegen der Intensität der Involutionserscheinungen als praecox bezeichnet wird, sind diese oft hochgradiger, als in weit vorgeschritteneren Jahren und rekrutiert sich aus diesen ein nicht kleiner Teil der späteren Dem. senilis. — Nehmen wir dagegen die körperlichen und psychischen Zeichen der Involution als Maßstab der Greisenalters, so werden wir sicher alle Fälle einbeziehen, welche eine Berücksichtigung verdienen; und es wird sich auch eine Übereinstimmung mit unseren statistischen Erhebungen ergeben, daß in den Übergangsjahren nur ein Teil der Fälle dem Greisenalter zuzurechnen ist und daß in den aufsteigenden Altersstufen immer mehr des Schutzes des Alters teilhaftig werden. Über 70 Jahre wird wohl kaum noch ein auszuscheidender Fall sein; es wird so praktisch dasselbe erreicht, was bei einer generellen Einschätzung des Alters über 70 Jahre als Milderungsgrund erstrebt ist, hat aber den großen Vorteil, daß auch das Greisentum der früheren Jahre von der Wohltat nicht ausgeschlossen ist. —

Es wird wohl von der Intensität der Involutionserscheinungen abhängig zu machen sein, ob man das Greisenalter einfach als Milderungsgrund in Betracht zieht, oder ob verminderte Zurechnungsfähigkeit in Rechnung gezogen wird. Letzteres wird, abgesehen von den Fällen mit schwererem Marasmus wohl auch in jenen der Fall sein müssen, in welchen gleichzeitig noch andere Schädlichkeiten, wie deprimierende Affekte, Alkoholgenuß, körperliche Erkrankungen, welche eine weitere Schwächung der psychischen Widerstandsfähigkeit im Gehirne zur Folge haben, zur Einwirkung gekommen sind.

Neben den Involutionserscheinungen sind natürlich die auch schon früher besprochenen Momente bei Ausführung der Delikte und ihr Verhältnis zu äußeren Anlässen zu beachten; aus diesen Momenten ergeben sich ja oft auch wichtige Hinweise auf das Bestehen seniler Geistesveränderungen und Einblicke in dem Alter entsprechende Reaktionsweisen.

Aus der vorliegenden Darstellung ergibt sich die Stellung, welche wir zu der im Vorentwurfe zu einem österreich. Strafgesetzbuche vorgesehenen Berücksichtigung des Alters einnehmen. Der fortschrittlich gedachte Entwurf, in welchem die Notwendigkeit betont ist, außer der Beschaffenheit der Tat auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen, führt unter den mildernden Umständen das Alter zwischen 18 und 20 Jahren, sowie das Greisenalter an. Bei Vorhandensein mildernder Umstände darf unter das Mindestmaß der Strafart nicht herabgegangen werden.

Diese Berücksichtigung des Greisenalters ist an sich auf das



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

freudigste zu begrüßen. — Es muß auch als zweckmäßig anerkannt werden, daß von einer zeitlichen Abgrenzung dieser Epoche abgesehen ist; wünschenswert wäre daher nur, daß zum Ausdrucke gebracht wäre, nach welchen Gesichtspunkten die Einreihung in das Greisenalter zu erfolgen hat. —

Die Momente, welche gegen eine allgemeine Berücksichtigung des Greisenalters einfach als Milderungsgrund sprechen, gehen aus unseren früheren Darlegungen hervor, welche zu dem Ergebnisse führten, daß es noch im Rahmen der nicht pathologischen senilen Degeneration zu psychischen Veränderungen verschiedener Intensität kommt, daß es dabei zur Entwickelung dauernder oder vorübergehender seelischer Zustände kommt, bei welchen „die Herabsetzung oder Schwäche der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder den Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen", größer ist, als beim Durchschnitte der senilen psychischen Involution. —

Die Möglichkeit, das Greisenalter generell als mildernden Umstand gelten zu lassen, konnte aber außerdem den Übelstand zeitigen, daß die Senilen überhaupt weniger einer Sachverständigenuntersuchung zugeführt werden, und dadurch jene Fälle beginnender pathologischer Degeneration, die schon zur Zeit der Untersuchung diagnostizierbar sind oder bei denen der Anspruch einer Erkrankung wenigstens wahrscheinlich ist, nicht die ihnen gebührende Beurteilung finden. —

Literaturverzeichnis.

Alzheimer, Histologische Studien usw. Nissls Histologische und Histopathische Arb. Bd. I.

Anton, Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter. Jurist. psych. Grenzfragen. Bd. VII.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1906.

Aschaffenburg, Das Greisenalter in forensischer Beziehung. Münchner med. Wochenschr. 1908.

Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit. 1907.

Becker, Hypergeusia senilis. Monatsschr. f. Psychiatrie. Bd. 26.

Berze, Über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit. Jurist. psych. Grenzfragen. VI.

Breßler, Greisenalter und Kriminalität. Jurist. psych. Grenzfragen V.

Breßler, Greisenalter und Verbrechen. Psychiatr. Wochenschr. Bd. I.

Brunton, Handbuch der allg. Pharmakologie 1893.

Feisenberger, Einfluß des Greisenalters auf die Kriminalität. Mitteilungen der internat. kriminal. Vereinigung 1900.

Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie 1910.

Gallus, Über Assoziationsprüfung. Zeitschr. f. Psych. u. Therapie 1910.

Geist, Klinik der Greisenkrankheiten 1860.

Haberda, zit. nach. v. Sury.

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Hofmann, Gerichtl. Medizin.

Jodl, Psychologie 1896.

Kirn, Über die klin. forens. Bedeutung des pervers. Sexualtriebes. Allg. Z. f. Psych. 39.

v. Krafft-Ebing, Psychopath. sexual. 1907.

Leppmann, Greisenalter und Kriminalität. Zeitschr. f. Psychotherapie 1910.

Leppmann, Mitteilungen der internat. Kriminal. Vereinigung. 1900.

Meyer, Beiträge zur Kenntnis des Eifersuchtswahnes. Archiv für Psych. Bd. 46.

Nicoladoni, Einfluß des Greisenalters auf die Kriminalität. Mitteilungen der internat. Kriminal. Vereinigung. 1900.

Österr. Statistik, Bd. 78, 85 u. 87. Wien 1907, 1909 u. 1910.

Ritti, Les psychoses de la vieillesse.

v. Sury, Die Unzucht mit Tieren. Arch. f. Kriminal-Anthropolog. 1909.

Salgó, Mitteilungen der internat. kriminal. Vereinigung. 1900.

Vorentwurf zu einem österr. Strafgesetzbuch. Wien 1909.

Wille, Die Psychosen des Greisenalters. Allg. Z. f. Psych. Bd. 30.

Zichen, Psychiatrie. 1908.



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Der Prozess der Bombastus-Werke

und sonstige Beiträge zur forensischen und psychologischen Beurteilung spiritistischer Medien.

Von

Dr. Freiherrn v. **Schrenck-Notzing**, München.

Vorbemerkung.

Der Begriff „spiritistische Medien" ist in nachfolgender Arbeit nur auf diejenige Klasse solcher Agenten bezogen, welche die angeblichen Kundgebungen der Geisterwelt psychisch vermitteln durch Psychographien, Trancereden, automatisches Schreiben usw. Die sogenannten physikalischen Manifestationen (die telekinetischen und teleplastischen Phänomene, wie Fernwirkung auf leblose Gegenstände, Apporte, direkte Schrift, Materialisation usw.) dienen im Sinne der spiritistischen Auffassung hauptsächlich dazu, die Tatsächlichkeit der Geisterwelt zu demonstrieren, ohne aber den Inhalt der Gedankenwelt dieser angeblichen Geister den Sterblichen zu offenbaren. Sie stellen ein besonderes, allerdings auch forensisch interessantes in sich abgeschlossenes Gebiet dar, dessen Behandlung



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der Psychoanalyse der Medien weit ab in die Erörterung der Taschenspielerei, spezieller Formen des Betruges und auch der Physik führen würde. Der status psychicus der Medien für intellektuelle und physische Phänomene ist in allen Fällen der gleiche, höchstens mit dem Unterschiede, daß der präparierte bewußte Betrug bei den materiellen Manifestationen eine noch größere Rolle spielt. Das physikalische Phänomen bedeutet also nur einen Spezialfall der Mediumschaft und wurde aus Gründen der Kürze und Klarheit in dieser mehr dem psychischen Zustand der Medien gewidmeten Arbeit nicht mit berücksichtigt.

I. Der Prozeß der Bombastuswerke.

A) Anklageschrift

der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgerichte zu Dresden gegen den am 26. April 1861 zu Potschappel geborenen, unbestraften, in Potschappel wohnhaften früheren Inhaber der Bombastuswerke Potschappel-Dresden.

Emil Adolf Bergmann wegen Betrugs und einfachen Bankrotts.

Die auf den Antrag Bl. 11 d. A. gegen den Angeschuldigten geführte Voruntersuchung hat im wesentlichen folgendes ergeben:

I.

Bergmann hat von 1875 bis 1878 das Fletscherche Seminar in Dresden besucht. Nachdem er dann von 1881/82 in Potschappel die Porzellanmalerei erlernt und etwa ein Jahr lang praktisch gearbeitet hatte, bezog er die Berliner Kunstakademie. Hiernach arbeitete er, etwa bis 1886, in der Porzellanfabrik von Lehnert & Balke in Stein-Schönau in Böhmen und später in einer Fabrik in Heida als Glasmaler. Er hatte sich inzwischen auch verheiratet, indessen war seine Frau nach kurzer Ehe gestorben. Bis September 1888 war der Angeschuldigte in Brüssel bei der Firma Gyard & Hagemeyer tätig und verzog dann, nachdem er sich zum zweiten Male verheiratet hatte, nach Hohnstein bei Teplitz, wo er etwa ein Jahr lang in der Majolikafabrik von G. Bloch Beschäftigung fand. Von Hohnstein wendete sich Bergmann nach Wien, kehrte aber nach kurzer Zeit nach Potschappel zurück. Hier arbeitete er etwa fünf Jahre lang für Dresdener Firmen der Porzellanbranche und wendete sich dann der Miniaturmalerei zu.

Durch Bücher und Schriften, die in seine Hände gefallen waren, hatte der Angeschuldigte den Spiritismus kennen gelernt. Er handelte


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach der in jenen Büchern enthaltenen Anweisung, namentlich zur Erlangung der sogen. Konzentrationsfähigkeit, und übte zunächst allein das automatische Schreiben. Während er zuerst nur flüchtige Linien auf das Papier brachte, will er durch dauernde Übung die Fertigkeit erlangt haben, deutliche Schriftzeichen und Sätze zu schreiben.

Im Jahre 1898 begannen er und sein Freund Max D., die sich schon früher immer über Spiritismus unterhalten hatten, spiritistische Sitzungen abzuhalten und allmählich sammelten sich um Bergmann eine ganze Anzahl Anhänger. Jeder neu Hinzutretende wurde zunächst in den „Äußeren Kreis" aufgenommen. Nachdem er hier mit dem Spiritismus und den Äußerungen der Geister vertraut gemacht worden war und sich bewährt hatte, wurde er in den „Inneren Kreis" aufgenommen, andernfalls als nicht geeignet fallen gelassen. Im inneren Kreise fanden dann die Sitzungen statt, in denen Bergmann als Medium auftrat und als solches die Kundgebungen der sich durch ihn angeblich offenbarenden Geister den Gläubigen enthüllte. Der Führer des spiritistischen Bundes war angeblich der „Weiße Schwan", der sich auch als „Martin Luther", und zuletzt als „Erzengel Sonsoja" manifestierte, wie der Angeschuldigte angibt. Auf eine Kundgebung des „Weißen Schwans" hin (9. Juni 1906), wurde dann der Bund in einen Zirkel „Weißer Schwan" und in einen „Bund der Freunde" erweitert. Während sonst die Sitzungen häufig. meistens aller 14 Tage stattfanden, ordnete diese Kundgebung, die auch sonst die eingehendsten Vorschriften über Tagung, Abstimmung usw. dieser Zirkel enthält, sich also als ein regelrechtes Statut darstellt, an, daß der „Bund der Freunde", von besonderen außerordentlichen Zusammenberufungen abgesehen, nur viermal jährlich Sitzungen abhalten solle.

In allen Fällen war der Angeschuldigte der „irdische Führer" und Leiter des ganzen Bundes und zahlreiche Kundgebungen weisen die übrigen Mitglieder auf die große Bedeutung Bergmanns als Vermittler zwischen den übrigen Mitgliedern und der Geisterwelt hin.

Die Situngen des inneren Kreises wurden stets in Bergmanns Wohnung in folgender Weise abgehalten: An einem länglichen Tische saßen bis zu acht Teilnehmern, an der oberen Schmalseite Bergmann, in der Regel D. rechts und der frühere Gärtner B., ein Mitgründer, links neben ihn. Mehr als acht Personen nahmen hinter den am Tische Sitzenden Platz. Alle Sitzungen begannen mit einem stillen oder auch mit einem laut gesprochenen Gebet, dann folgte — seit 1905 — Harmoniumspiel, worauf ein Bibelabschnitt verlesen wurde. Schon während des Gebetes lehnte sich Bergmann in


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seinen Stuhl zurück und schloß die Augen, schlug sie dann wieder auf und blickte anscheinend starr ins Leere, er war angeblich in „Trance“ gefallen. Papier und Bleistift lagen stets vor ihm. Durch Greifen nach dem Bleistift gab der Angeschuldigte zu erkennen, daß er schreiben wollte. In einem solchen Falle bildeten die um den Tisch Sitzenden rasch die sogen. „Kette“, indem sie sich die Hände reichten. Die Kette wurde in der Weise mit Bergmann geschlossen, daß der rechts neben ihm Sitzende — also regelmäßig D. — seine linke Hand an den Hinterkopf Bergmanns hielt, der linke Nebenmann Bergmanns aber — also regelmäßig B. — seine rechte Hand auf die linke des Angeschuldigten legte. Wenn, was auch vorkam, durch Bergmann mündliche Kundgebungen erfolgten, die von B. stenographiert, später in Maschinenschrift übertragen und an die Beteiligten verteilt wurden, wurde die Kette nicht geschlossen.

Durch Bergmann manifestierten sich in der eben angegebenen Weise außer dem „Weißen Schwan“ Martin Luther, Erzengel Sonsoja, der Geist des Bombastus Paracelsus von Hohenheim, sowie die Geister verschiedener, den Mitgliedern befreundet gewesener Verstorbener.

Außerdem produzierte Bergmann noch Kundgebungen der „Lucinda“. Diese erfolgten jedoch niemals in den Sitzungen, sondern nur, wenn der Angeschuldigte sich allein befand. Er behauptete, daß Lucinda der Geist eines verstorbenen weiblichen Wesens sei, dessen Stimme er vor seinen Ohren deutlich höre; diese spreche zu ihm und weise ihn an, ihre Reden niederzuschreiben. Diese so erhaltenen Kundgebungen wurden den Mitgliedern in Abschrift mitgeteilt.

Während die Kundgebungen zunächst nur in Mitteilungen moralischen und religiösen Inhalts bestanden, nach Art der bekannten spiritistischen Offenbarungen, soll nach der Angabe Bergmanns seit 1902 bereits der Geist des Bombastus auch Rezepte für kosmetische Mittel manifestiert haben. Nachdem diese Mittel anfänglich nur für Bergmann und seine Freunde hergestellt worden waren, fertigte sie der Angeschuldigte später zum Zwecke des Gelderwerbes an und trieb mit ihnen Handel. Das zur Gründung dieses Geschäfts zur Verfügung stehende Kapital war sehr gering. Der Angeschuldigte selbst verfügte über keinerlei Geldmittel, erhielt aber von D. 4000 Mark und von B. 25000 Mark, die diesem sein Vater gegeben hatte. So wurde am 23. April 1904 die Firma „Bombastus-Werke Potschappel-Dresden“ und als deren alleiniger Inhaber der Angeschuldigte Bergmann in das Handelsregister des K. Amtsgerichts Döhlen eingetragen. Dem


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unternehmen war der Name des Bombastus beigelegt worden, weil ja angeblich der Geist des Bombastus Paracelsus von Hohenheim die Rezepte geoffenbart hatte. Er hat jedoch keinen Gewinn erzielt, das eingezahlte Geld ging für die Fabrikation auf. Die Fabrikation wurde zuerst in bescheidenem Umfange in dem Hause Burgwartstraße 16 in Potschappel betrieben, wo auch damals Bergmann und D. wohnten. Im Erdgeschoß befanden sich ein Raum, in dem die Kontorarbeiten erledigt wurden, zwei einfenstrige Zimmer, die als Laboratorium dienten. ein Maschinenraum, in dem die Siede- und Mischmaschinen standen, und ein Packraum. Ein nach dem Hofe zu gelegener Teil dieses Packraums war schwarz ausgeschlagen und umplankt. Hier sollten die hergestellten Mittel durch Übertragung von tierischem Magnetismus aus menschlichen Körpern, namentlich aus dem Körper des D., heilkräftig gemacht werden. Dieser Raum dürfte nur von Bergmann, B. und D. betreten werden. Außer den genannten Räumen gab es noch einen kleinen Lagerraum, eine als Spülraum eingerichtete Küche und einen zweifenstrigen Raum zum Füllen der Flaschen und zur Aufbewahrung von Drucksachen.

Diese Räume genügten jedoch dem Angeschuldigten bald nicht mehr. Nachdem bereits im Herbst 1905 der Entschluß gefaßt worden war, wurde im März 1906 mit dem Baue eines neuen Fabriksgebäudes für die Bombastuswerke begonnen. Das dazu nötige Areal kostete über 12000 Mark, während an den Baumeister L. insgesamt etwa 60000 Mark von Bergmann gezahlt wurden. Im September 1906 war der Bau vollendet. Im Mai 1906 begann Bergmann mit dem Bau einer Villa. Auch diesen Bau führte der Baumeister L. aus, die Kosten beliefen sich auf ungefähr 105000 Mark. Hiervon hat der Angeschuldigte angeblich 50000 Mark, die durch Hypotheken beschafft wurden, 5000 Mark, die er dazu von seinem Freunde H. durch Vermittlung W.s erlangt haben will, sowie 12000 Mark dadurch an L. gezahlt, daß er L.sche Akzepte in dieser Höhe einlöste. Bergmann selbst beziffert seine Zahlungen an L. auf 70000 Mark und will dazu keinerlei Mittel aus dem Geschäfte verwendet haben. Die neuerbaute Villa ließ der Angeschuldigte auf das Komfortabelste einrichten und stattete sie auf das Beste aus. So schaffte er sich Teppiche an, von denen einer 1400 Mark, ein anderer 680 Mark und ein Dritter 325 Mark kostete, er kleidete sich sehr elegant und bezog, in der Zeit vom Februar 1906 bis Juli 1908, also in 2½ Jahren allein von dem Herrengarderobengeschäft P. & Co., in Dresden für 3075 Mark Garderobe. Entsprechend war auch sein sonstiger Aufwand. Seine Kinder fuhren nach Dresden in die Schule und zwar



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Klasse, er hielt sich zwei Dienstmädchen und einen Feuermann. Dabei hatte der Angeschuldigte seit 1905 jeden Erwerb durch Miniaturmalerei aufgegeben, war also für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt lediglich auf sein Einkommen aus den Bombastuswerken angewiesen. Er selbst behauptet, daß er nur 200 und später 250 Mk. monatlich für sich aus der Geschäftskasse entnommen habe. Dieser Betrag konnte natürlich auch nicht annähernd für seinen Lebensunterhalt und zur Bestreitung der vorerwähnten Ausgaben genügen, so daß Bergmann, wie er selbst zugibt, ständig die Hilfe und Unterstützung seiner wohlhabenden Freunde in Anspruch nehmen mußte. Einen Gewinn erzielte sein Unternehmen auch später nicht. Zwar stieg der Umfang der Bombastus-Werke bedeutend, allein noch rascher und höher stiegen die Ausgaben. Die für das fortwährend notleidende Geschäft immer von neuem nötigen Kapitalien aus eignen Mitteln zu beschaffen, war Bergmann bei seiner völligen Vermögenslosigkeit natürlich nicht imstande. Er wandte sich daher an die dem inneren Kreise angehörenden wohlhabenden Männer, und wußte diese, vor allem den Fabrikant Franz H., den Ingenieur Hermann M., den Ingenieur Paul R. und den Oberstabsarzt a. D. Dr. K. durch allerhand „Kundgebungen“ zur Hergabe der nötigen Gelder zu veranlassen.

Der Ingenieur Hermann M. hatte schon seit früher Jugend Interesse für den Spiritismus gezeigt. Seit etwa 1885 war er spiritistischen und occultistischen Angelegenheiten näher getreten, hatte sich mit der einschlagenden Literatur befaßt und häufig spiritistischen Sitzungen beigewohnt. Im Jahre 1901 lernte er bei dem ihm befreundeten Samtfabrikanten B. in D. den Angeschuldigten kennen und wurde auf B.s Empfehlung hin aufgefordert, den Sitzungen des Bergmannschen Kreises beizuwohnen. Die erste Sitzung, an der M. teilnahm, fand am 31. August 1901 statt. Bergmann produzierte darin unter anderem eine Kundgebung des Geistes des am 15. Juli 1901 verstorbenen B., worin dieser seine Freude darüber äußerte, daß M. den Sitzungen beiwohnte. Dadurch war M. um so fester für den Bergmannschen Zirkel gewonnen.

Seit dem Jahre 1904 hat M. nach und nach ungefähr 34000 Mark bares Geld aus seinen Mitteln in die Bombastuswerke eingezahlt. Weiter hat er der Sächsischen Diskontbank an seinem Grundstücke eine Sicherungshypothek von 50000 Mark für die Bombastuswerke eingeräumt, weitere 3 Hypotheken im Gesamtbetrage von 55000 Mark auf sein Grundstück aufgenommen und dieses Geld dem Unternehmen Bergmanns zugeführt. Irgendwelche Sicherheiten hat er nicht erhalten.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Ingenieur Paul R. wurde durch D. mit Bergmann bekannt und im Jahre 1901 dem Spiritismus zugeführt. Er hat einmal 1000 Mark und dann 13000 Mark für die Bombastuswerke hingegeben.

Der Fabrikant Franz H. ist schon seit Jahren Anhänger des Spiritismus. Er wurde durch R. mit dem Angeschuldigten bekannt. Um Weihnachten 1904 wurde er in den inneren Kreis aufgenommen und hat seit 1905 nach und nach etwa 130000 Mark an Bergmann für das Geschäft gegeben und bei der Sächsischen Diskontbank für die Bombastuswerke Bürgschaft in Höhe von 110000 Mark übernommen.

Der Oberstabsarzt a. D. Dr. K. ist ebenfalls Spiritist. Er ist durch den Kaufmann Sch., ein Mitglied des Bergmannschen Kreises, diesem zugeführt worden. Er hat in den Jahren 1904/1905 insgesamt 6000 Mark, im Jahre 1908 erst 12000 Mark, dann 28000 Mark, im Herbst desselben Jahres nochmals 6000 Mark und schließlich noch 3500 Mark, insgesamt also 55500 Mark an Bergmann für dessen Geschäft gegeben, ohne die Darlehen, die er dem Angeschuldigten persönlich gewährt hat.

Bestimmend für diese vier Männer, die vorgenannten Beträge und Sicherheiten zu gewähren, waren die von Bergmann produzierten „Kundgebungen“, in denen angeblich Geister zur Unterstützung der Bombastuswerke mit Geldmitteln aufforderten, den Helfern reichen Segen, und nicht zum mindesten, erheblichen Geldgewinn in Aussicht stellten und die nächste Zukunft des Unternehmens im rosigsten Lichte malten, das beständige Geldbedürfnis der Fabrik und die Tatsache, daß jeder Gewinn bisher beharrlich ausgeblieben war, aber lediglich als eine nur vorübergehende Prüfung der Geldgeber darstellten und so jeden Verlust und sogar jede Gefährdung des Vermögens für die Helfenden auf das Bestimmteste verneinten.

So bezeugt M., daß er durch Kundgebungen, in denen „Bombastus“ das Geldbedürfnis der Fabrik bestätigt und durch Kundgebungen der Lucinda zur Gewährung der Geldleistungen bewogen worden ist. Das Gleiche bestätigen R. H., der schließlich in richtiger Erkenntnis dar Sachlage Anzeige erstattet hat, und Dr. K. Es erscheint selbstverständlich, daß diese Zeugen nicht mehr angeben können, durch welche einzelnen Kundgebungen ihr Wille beeinflußt worden ist. Man muß davon ausgehen, daß jene Männer als überzeugte Spiritisten an die Echtheit der Kundgebungen und daran, daß der Angeschuldigte wirklich mit Geistern in Verbindung stand, glaubten und lediglich im Vertrauen darauf, getäuscht durch die ganze „Aufmachung“, ihre



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 18:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

materielle Unterstützung dem Bergmann'schen Unternehmen zugewendet haben. Auf keinen Fall hätten sie die Geldopfer gebracht, wenn sie gewußt hätten, daß es sich bei den Kundgebungen lediglich um ein vom Angeschuldigten geschickt in Szene gesetztes Gaukelspiel handelte, durch das er sie unter Ausbeutung ihres Glaubens an Geister und an übernatürliche Kräfte von Anfang an planmäßig und bewußt täuschte.

Der Angeschuldigte hat sich stets darauf bezogen, daß er sich in den Sitzungen im „Trance", d. h. in einem Zustande von verändertem bzw. eingeengtem Bewußtsein, der dem hypnotischen oder autohypnotischen gleichwertig ist, befunden habe. Solche Zustände kommen nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Henneberg in sehr verschiedenen Graden vor, von ganz oberflächlichen Zuständen der Konzentration bis zu tief greifenden delirösen Bewußtseinstrübungen und Dämmerzuständen. Das Urteil aller Sachverständigen geht dahin, daß bei einer in vollentwickeltem Trancezustand befindlichen Person die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 Str.G.B. während der Dauer dieses Zustandes ausgeschlossen ist. Dies gilt jedoch keineswegs von ganz oberflächlichen Zuständen von Konzentration. Lediglich in einem solchen Zustande aber hat sich Bergmann befunden, wenn überhaupt bei ihm ein Trancezustand vorgelegen hat; das geht aus folgendem hervor:

Die angeblichen Trancezustände Bergmanns traten niemals spontan ein, sondern sie wurden von ihm willkürlich hervorgerufen und zwar nur in den Sitzungen und mit großer Regelmäßigkeit. Er hatte das Eintreten völlig in der Hand, niemals ist er zu ungelegener Zeit oder an einem nicht bereits vorher bestimmten, nicht gelegenen Orte, z. B. auf der Straße in „Trance" gefallen.

Was den religiösen und moralischen Inhalt der Kundgebungen anlangt, so steht dieser völlig auf dem Niveau der gewöhnlichen spiritistischen Produkte dieser Art. Alle Kundgebungen zeigen aber einen durchaus logischen und disponierten Gedankengang wie z. B. die „Glaubenslehre" und das „Buch der Weisheit und der Magie". Es kam vielfach vor — gerade die obengenannten Schriften beweisen dies deutlich — daß die Kundgebungen in der einen Sitzung abgebrochen und in der nächsten, Wochen später stattfindenden, dann durchaus sinngemäß fortgesetzt wurden. Schon alles dies läßt als gänzlich ausgeschlossen erscheinen, daß sie einem Zustande tiefer Bewußtseinsstörung vom Angeschuldigten produziert sein können. Das gilt vor allem auch für den geschäftlichen Inhalt der Kundgebungen. Dieser Inhalt ist, wie auch der Sachverständige hervorhebt, der



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Situation stets angepaßt. Je mehr Geld für das Geschäft gebraucht wurde, um so häufiger wurden die Kundgebungen. Soß ermutigt „Bombastus“ am 2. September 1905. also zu einer Zeit, wo mit Rücksicht auf den schon damals geplanten Fabrikneubau größere Summen benötigt wurden, „diejenigen, die Hilfe bringen können, wenn sie wollen“, verheißt ihnen großen Segen und verspricht, „daß er nicht dulden werde, daß unangemessene Aufwände gemacht würden“. Kurze Zeit später spricht derselbe Geist sich dahin aus, daß die Freunde die Pflicht hätten, für das Wohl und Wehe Bergmanns zu sorgen, und begegnet einem etwaigen Einwande, daß er den Schutz Bergmanns doch selbst in erster Linie übernehmen könne, mit dem weiteren Hinweise, daß die irdischen Freunde ein größeres Interesse an dem Wohlbefinden Bergmanns hätten als dieser selbst. Der „Der weiße Schwan“ animiert am 16. Dezember 1905 Dr. K. zur Hingabe von Geld und zwar geschieht dies, da Dr. K. besonders viel daran lag als „Freund“ zu gelten und sich als solcher zu betätigen, dadurch, daß diesem gesagt wird: sein Scherflein fiele zwar nicht ins Gewicht, aber er hätte sich dann eben nicht als Freund zu erkennen gegeben. Die am 9. Juni 1906 „offenbarten“ Statuten des „Weißen Schwans“ und des „Bundes der Freunde“ zeigen einen hohen Grad von Scharfsinn und Überlegung. Das Gleiche gilt von den, fast ausschließlich geschäftliche Dinge enthaltenden Kundgebungen vom 5. Januar 1907, 28. November 1907 und 17. Juni 1908 in denen vor allem auf das in allernächster Zeit (Jahr 1907) erfolgende Emporblühen der Fabrik und dem dann erzielten großen Gewinn hingewiesen wird. Diese Kundgebungen und ebenso die vom 20. Mai 1903 (Verbot des Rauchens an den Versammlungsabenden) 17. Juni 1905 (Anordnung, daß ein weißes Tafelbuch aufgelegt und Blumen darauf gelegt werden sollen) die Anweisung, daß bei der Behandlung von Frauen und Mädchen mittels magisch-magnetischer Heilweise stets eine dritte Person als Zeuge zugezogen werden soll(!) und die mit Geschick dargestellten, fast alle Pausen erscheinenden Zeichnungen einer Destilliervorrichtung und eines Fixierröhrchens und die Beschreibungen dieser Apparate lassen die Möglichkeit schlechterdings ausgeschlossen erscheinen, daß die Kundgebungen von Bergmann in bewußtlosem Zustande produziert worden sind.

Die Rezepte, die in den Kundgebungen enthalten sind, sowie die Anweisungen zu „magisch-magnetischen“ Kuren stammen offenbar aus alten Rezeptbüchern, wie denn z. B. im Buch der „Weisheit und der Magie“, das im Jahre 1901 entstanden ist, empfohlen wird: Raimann, Fr. „Sympathetischer Ratgeber“, und zwar bei der Geheim-


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wissenschaftlichen Zentralbuchhandlung V. F. G. Mikl in München. Tatsächlich befand sich diese jetzt in Wien befindliche Firma früher in München und hatte in ihrem Katalog 1901 jenes Buch als selten angepriesen.

Was die ausschließlich schriftlich produzierten Kundgebungen der „Lucinda" anlangt, so sind diese, wie Bergmann selbst zugibt, nie im Beisein von Zeugen erfolgt. Der Angeschuldigte behauptet hier selbst nur, daß er sich dabei in „Halb"-trance befunden habe, sich ihres Inhaltes dunkel bewußt und imstande gewesen sei, beim Schreiben der Blätter selbständig umzuwenden. Kann schon hiernach keine Rede von einem Zustande der Bewußtlosigkeit sein, so spricht auch der ganze Inhalt dieser Lucindakundgebungen gegen eine solche Annahme. Sie beschäftigen sich fast ausschließlich mit geschäftlichen Dingen. „Lucinda" gibt Ratschläge über Einwickelblocks und Affichen, Reklame, schlichtet Streitigkeiten, sie kennt die deutschen Medizinalgesetze und warnt vor ihnen, diktiert Verträge, vor allem verspricht auch sie Gewinn in nächster Zeit, erklärt, daß die Bombastuswerke nur noch 80 000 Mk. bedürften, die H. beschaffen soll (22. April) 1908 auch K. soll helfen (25. Juli 1908) und sie stellt ebenfalls das dauernde Geldbedürfnis der Fabrik nur als Prüfung dar, nachdem H. Zweifel geäußert hatte. Lucinda beantwortete auch an sie gestellte Fragen und der Angeschuldigte holte bei allen wichtigen geschäftlichen Angelegenheiten ihre Genehmigung ein. Nach seiner eigenen Angabe geschah dies sehr häufig in der Weise, daß die Fragen und die Entwürfe von Bergmann in ein bestimmtes Fach gelegt wurden mit dem Gedanken, daß die Genehmigung als erteilt gelte, wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Antwort erfolgt. Nach Ablauf der Frist entnahm der Angeschuldigte dem Fache das Schriftstück als genehmigt, und versah es mit dem Zeichen der „Lucinda". Oft unterließ er sogar das Unterzeichnen.

Hat nach alledem Bergmann sich nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit befunden, als er die Kundgebungen, von denen im Vorstehenden nur ein kleiner Teil als Beispiele aufgeführt sind, produzierte, so hat er auch absichtlich getäuscht. Wie schon aus dem vorher Ausgeführten hervorgeht, handelte er planmäßig. Dies folgt auch daraus, daß er in den Sitzungen wiederholt durch den „Weißen Schwan" die Kundgebungen Lucindas bestätigen ließ, um jeden Zweifel an deren Echtheit zu zerstreuen. Gegen die Annahme der bewußten und gewollten Täuschung durch den Angeschuldigten sind die Angaben der Mitglieder des Bergmannschen Kreises nicht zu verwerten. Diese Mitglieder sind eifrige und überzeugte Anhänger



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Spiritismus. Die Erwartung, die vorgefaßte Meinung sowie das Bedürfnis und der Wunsch, sich von der Realität der spiritistischen „Wunder“ und von der Wahrheit der spiritistischen Lehre überzeugen zu lassen, trübt ihre Beobachtungsgabe, so daß insoweit ihren Angaben keine Bedeutung beigemessen werden kann.

Der Angeschuldigte verfolgte mit seinen Machinationen die Absicht, die Mitglieder seines Kreises zu täuschen und sie dadurch zur Hergabe von Geldmitteln für sein Unternehmen zu veranlassen. Dies ist ihm auch, wenigstens bei den oben erwähnten vier Personen, gelungen. Ein Recht auf diese Vermögensvorteile hatte er nicht und das ist ihm auch zweifellos bewußt gewesen.

Lediglich er war derjenige, der, wie schon aus dem oben Ausgeführten hervorgeht, von den gewährten Geldmitteln Vorteile hatte. Die getäuschten Geber sind durch Hingabe der Gelder und die Gewährung der Sicherheiten zugunsten des Bergmannschen Unternehmens in ihrem Vermögen geschädigt worden, wobei es gleichgültig ist, ob die Gelder Darlehen oder Einlagen waren. (Kundgebung vom 5. Januar 1907). Inzwischen wurde über Bergmann's Vermögen das Konkursverfahren eröffnet und eine G. m. b. H. gegründet, die die Verbindlichkeiten der alten Firma übernommen hat.

II.

Der Angeschuldigte Bergmann war Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Über sein Vermögen ist am 16. Oktober 1908 das Konkursverfahren eröffnet worden. Als Kaufmann war der Angeschuldigte verpflichtet, Bücher zu führen und in diesem seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, sowie eine Inventur und Bilanz bei Beginn seines Geschäftes und dem Schlusse jedes Geschäftsjahres aufzustellen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist der Angeschuldigte diesen Verpflichtungen nur ganz ungenügend nachgekommen und seine gesamte Buchführung ist derart unordentlich, daß sie keine Übersicht über seinen Vermögenszustand gewährt. In dieser Beziehung ist namentlich folgendes hervorzuheben:

Das „Geheimbuch“ ist einfach vernichtet worden.

Der Saldo des reinen Kassabuches stimmt mit dem Saldo der zusammengefaßten drei Kassenkladden Nr. 2, 3 und 2a vom 30. Juni 1906 an nicht immer überein. Am 30. Juni 1906 ergibt sich nämlich eine Differenz von 1353,16 Mark, am 31. Juli 1906 eine solche



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von 1293,96 Mark. Es fehlt jeder Nachweis, wo diese Beträge hingekommen sind.

Am 24. März 1908 sind laut Geheimjournal Nr. 14, Fol. 20 von Dr. K. dem Geschäfte 12000 Mark zur Verfügung gestellt worden. Dieser Posten ist aber weder im Kassaeingang gebucht, noch ist er durch das Scheck- oder Bankkonto gegangen.

Die unterm 1. Mai 1905 in der reinen Kassa Nr. 9 Bl. 21 gebuchten 22483,15 Mark für geheime Ausgaben, sowie die dort auf Bl. 33 als Ausgabe gebuchten 26678,35 Mark entbehren jeder Aufklärung. Auch sonst lassen zahlreiche Einträge für Ausgaben nicht erkennen, für wen oder für was diese Beträge verausgabt worden sind.

Im Memorial Nr. 1 befinden sich unübersichtliche, ungenaue und unrichtige Buchungen in großer Anzahl. Modes wird für eine Kautionshypothek mit 25000 Mark kreditiert, obwohl doch auch der Darleiher der mit der Hypothek gesicherten Beträge als Gläubiger in den Büchern erscheint.

Das Warenkonto wird zugunsten des Freundschaftsbundes „Weißer Schwan" mit 200 Mark belastet, obwohl nicht zu ersehen ist, was dieser Bund hergegeben hat. Im Zinsenkonto sind 3120,70 Mark Gerichtskosten gebucht.

Im Kreditorenkonto ist gebucht: an Reklamekonten: 5941,56 Mark. Diese Buchung zeigt deutlich die Liederlichkeit der ganzen Buchführung, sie betrifft nämlich die „Rückbuchung des irrtümlich als Rechnung kreditierten Kostenanschlages und Ausgleich bereits gezahlter noch offenstehender Posten". Weiter ist ebendort die Firma Rudolf Mosse in Dresden mit 670 Mark erkannt, obwohl deren Forderung 8,70 Mark betrug.

Unterm 31. Dezember 1906 sind zwei Differenzen, eine solche von 3227,72 Mark zwischen Debitorenbuch und Debitorenkonto — und eine solche von 2330,55 Mark zwischen „Kreditorenbuch und Kreditorenkonto" einfach ausgebucht worden, ohne sie zu suchen, so daß der ganze Jahresabschluß nicht stimmte. Die von D. und B. an Baumeister L. am 15. Mai 1907 gezahlten 2900 Mark finden sich Bl. 187 im Memorial 1 eingetragen, ebenso wie andere Zahlungen betr. die Wohnhäuser der Genannten, obwohl alle diese Zahlungen doch dem Geschäfte nichts angingen.

Vom Dezember 1907 ab fehlen sämtliche Hauptbuchübertragungen, aber auch schon im Dezember 1907 wurden die Saldis nicht addiert und verschiedene Abschlußbuchungen nicht übertragen.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die 12000 Mark, die Dr. K. am 24. März 1908 gegeben hat finden sich auch nicht unter seinen Konten im Hauptbuche, ebensowenig wie die von ihm am 4. April 1908 gegebenen 28000 Mark.

Nach dem Geheim-Journal Nr. 14, Bl. 11 hat Sch. einen Wechsel über 5500 Mark gegeben und den Betrag dafür in bar erhalten. Dieser Wechsel ist verschwunden, das Wechselbuch gibt hierüber keine Auskunft.

Am 11. Juli 1908 sind in der Sächs. Diskontbank 4200 Mark „in unser Depot“ gegeben worden, ohne daß irgendwo etwas davon zu finden wäre.

L. S. hat nach Geheimjournal Nr. 14 Seite 19 sein Akzept über 5000 Mark gegeben, ein Konto ist für S. nicht eingerichtet. Bergmann bekommt für das Akzept 5000 Mark von der Bank, aber nicht Bergmann, sondern das Reklamekonto ist damit belastet.

Was die Inventuren anlangt, so ist die erste Inventur vom 1. März 1904 nicht vollständig. Es fehlt der Nachweis über die fertige und halbfertige Fabrikationsware, sowie über die vorhandenen Gläser, Körbe, Flaschen, Wagen und Gewichte. Auch die zweite Inventuraufmachung für 31. Dezember 1905 und die dritte für den 31. Dezember 1906 sind unvollständig und lassen die Debitoren- und Kreditorenaufstellung, namentlich aber die Spezifizierung des Geheimkontos vermissen. Eine weitere Inventur ist nicht aufgemacht.

Die Eröffnungsbilanz ist falsch. Es fehlen die angeblichen Beilagen. Rezepte waren wenigstens nicht greifbar vorhanden. Der dafür eingesetzte Wert ist nur ein willkürlich angenommener, mithin ist auch das eingesetzte Nettovermögen Bergmanns nur ein angenommenes.

Die nächste am 31. Dezember 1905 gezogene Bilanz zeigt bereits einen Verlust von 62349,49 Mark, sie kann nicht als richtig angesehen werden, da die ihr zur Grundlage dienende Inventur unrichtig ist.

Die nächste Bilanz am 31. Dezember 1906 weist einen Gesamtverlust von 142606,57 Mark auf. Sie hat ebenfalls keinen Anspruch auf Richtigkeit infolge der vorhandenen, unaufgeklärten Differenzen im Debitoren- und Kreditorenkonto und, da das Geheimkonto mit 9755,12 Mark als Aktivum erscheint, obwohl nichts mehr davon vorhanden war.

Seit 31. Dezember 1906 ist auch keine Bilanz mehr bücherlich festgelegt worden.

Daß Bergmann bei allen diesen unordentlichen Buchführungen gehandelt hat in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, er



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheint ebensowenig erweislich, wie die Tatsache, daß er in der gleichen Absicht Vermögenstücke beiseite geschafft hat.

Nach alledem wird der Angeschuldigte angeklagt:
zu Potschappel und bzw. Zauckerode seit 1904,

zu I. in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch, daß er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte und unterhielt, beschädigt,

zu II. als ein Schuldner über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist,

a) Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, vernichtet und so unordentlich, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren, geführt,

b) gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches es unterlassen zu haben, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Zu I. Vergehen nach § 263 St. G. B.

zu II. Vergehen nach §§ 240 Ziffer 3 und 4 K. V. O.

B) Beweisaufnahme.

Die Hauptverhandlung begann vor der 2. Strafkammer des Landgerichts Dresden am 26. Oktober 1909 und dauerte bis zum 28. Oktober.

Aus der persönlichen Vernehmung des Angeklagten geht folgendes hervor: Bergmann wurde 1861 in Potschappel als Sohn eines Maschinenbauers geboren, besuchte anfangs die Volksschule, bis zum 16. Lebensjahre das Fletschersche Lehrerseminar, wurde dann Porzellanmaler und ging dann auf 2 Jahre auf die Berliner Akademie. Mitte der achtziger Jahre nahm er eine Stelle in Brüssel an und arbeite darauf in Teplitz und Wien und kehrte 1890 nach Potschappel zurück.

Auf welche Weise die Bombastuswerke gegründet worden sind, erzählt Bergmann folgendermaßen: Im Jahre 1898 war er infolge des Todes eines vierjährigen Kindes sehr niedergeschlagen und erschüttert. Ein Freund, der Zeuge D., soll ihn auf den Okkultismus aufmerksam gemacht und auf ein Wiedersehen nach dem Tode hingewiesen haben. Damit sei bei Bergmann das Interesse für okkultistische Vorgänge erweckt worden. In der Folge las B. spiritistische Bücher. Es bildete sich ein enger spiritistischer Kreis, dem zunächst


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bergmann, seine Frau und seine Schwester Alexa und der Zeuge D. angehörten. Es wurden Sitzungen abgehalten, in denen Bergmann als Medium diente. Er will dabei „in Trance" gekommen sein und die Stimmen von Geistern vernommen haben. In diesem Zustande seien von seiner Hand nach den Eingebungen von Geistern eine Anzahl Schriften enstanden. Bergmann verwahrt sich aber gegen die Behauptung, daß er gesagt habe, es sprächen Geister aus ihm. Damals wurde noch nicht an die Gründung der Bombastuswerke gedacht.

Einst habe Bergmann an Kopfschuppen gelitten. In der nächsten spiritistischen Sitzung habe ein Geist durch Bergmanns Hand ein Rezept gegen Kopfschuppen diktiert. Das Mittel wurde hergestellt und von den Mitgliedern des Zirkels ausprobiert. Das Mittel soll sich ausgezeichnet bewährt haben, ebenso ein vom Geiste diktiertes gegen kranke Zähne. Diese Geisterrezepte seien stets mit „Bombastus" unterschrieben worden. Wer aber „Bombastus" war oder gewesen ist, will keins der Mitglieder des engen Kreises gewußt haben. Erst aus dem Lexikon wurde die Persönlichkeit des „Bombastus" festgestellt. Von da an wurden regelmäßige Sitzungen abgehalten, bei denen eine strenge Tischordnung beobachtet werden mußte. Das Medium Bergmann saß in der Mitte, zur Rechten der Zeuge D., zur Linken der Zeuge B. Die geeignetsten Zeiten zur Abhaltung der nächsten Sitzung will Bergmann durch eine in seinem linken Ohre klingende Geisterstimme erfahren haben. Mit Harmoniumspiel und Absingen geistlicher Lieder wurden die Versammlungen eingeleitet. Jedenfalls soll „Bombastus" eine große Menge sehr wertvoller Rezepte niedergeschrieben haben.

Im Jahre 1904 faßte man den Plan, die „Bombastus-Werke" zu gründen, um die Rezepte zu verwerten. Zunächst stellt der Vorsitzende fest, daß bei einer Haussuchung keines der Original-Bombastus-Rezepte gefunden worden ist, wohl aber ein Buch, in das die Bombastus-Rezepte eingetragen waren. Danach muß der „selige Bombastus" bereits mit den neuesten Erfindungen auf dem Gebiete der Kosmetik bekannt gewesen sein. Bergmann erklärt dies damit, daß die Originale durch den vielen Gebrauch abgenützt und dann vernichtet worden seien. Am 23. April 1904 wurde die Firma „Bombastus-Werke" beim Amtsgericht Döhlen handelsgerichtlich eingetragen. Der Entwurf zum Gesellschaftsvertrage soll von dem Geiste „Lucinda" diktiert worden sein. Gesellschafter waren Bergmann, D. und der Gärtner B. Die beiden letztgenannten gaben zunächst je einige Hundert Mark, Bergmann die Bombastus-Rezepte.


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Hauptbeteiligten Bergmann und D. sollten zunächst monatlich 200 Mk., B. 150 Mk. erhalten. Die Geschäftsräume umfaßten anfangs nur ein halbes Parterre; ein Chemiker wurde nicht gebraucht, Bergmann und B. stellten die kosmetischen Mittel nach den bewährten Bombastus-Rezepten her.

Im Jahre 1906 war das Unternehmen bedeutend gewachsen, sodaß in Zauckerode ein Fabrikneubau errichtet werden mußte. Geisterkundgebungen sollten hierbei nicht mitgespielt haben. Die Gesellschafter griffen tief in die Tasche; es waren inzwischen neue Teilhaber gewonnen worden. Eine enorme Reklame kostete schweres Geld. In welcher Weise die Reklame betrieben wurde, geht daraus hervor, daß Angeklagter Geschäftsreisen nach Florenz und Berlin unternahm und eine Audienz beim Kaiser von Österreich zu erzwingen suchte. Für die Gräfin Montignoso opferten die Bombastuswerke 12000 Mk., um der Gräfin die Rückkehr nach Dresden zu ermöglichen. In einer spiritistischen Sitzung soll die „Göttin Lucinda“ durch den Mund Bergmanns befohlen haben, der Gräfin Montignoso 4000 Mk. zu senden. Die Gesellschafter waren mit dem „Geisterbefehl“ einverstanden. Im Jahre 1905 betrug die Unterbilanz bereits 62000 Mk., 1906 aber 142000 Mk., 1907 sogar 251000 Mk., obwohl für das letzte Jahr in einer spiritistischen Sitzung ein Geist eine Dividende von 50 Proz. vorausgesagt und den Gesellschaftern den Rat gegeben hatte, Hypotheken zu kündigen und Wertpapiere zu verkaufen, das Geld aber in die Bombastuswerke zu geben.

Am 16. Oktober 1908 mußte über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet werden. Bis jetzt ist eine Abschlagszahlung von 9 Proz. gezahlt worden. Bergmann behauptet, daß die Bombastus-Werke wohl prosperiert hätten, wenn nur die ersten fünf Jahre überstanden gewesen wären; übrigens seien die von den Geschädigten gegebenen Gelder nicht Darlehen, sondern Geschäftsanteile gewesen. Im Jahre 1909 sei ein Gewinn sicher gewesen, da aus Rußland ein Auftrag von über 500000 Mark vorlag. Auf den Vorhalt, daß Bergmann für sich mindestens jährlich 10000 Mk. verbraucht habe und sich eine eigene Villa bauen ließ, erklärt Bergmann, daß er auf Wunsch der Gesellschafter entsprechend repräsentieren sollte. Der Konkurs wurde auf Antrag des früheren Teilhabers H. eröffnet. Wie Bergmann behauptet, soll H. von zwei früheren Angestellten der Bombastus-Werke, dem Buchhalter D. und dem Chemiker L., aufgehetzt worden sein. D. und L. sollen bei einem der schärfsten Konkurrenten der Bombastus-Werke gewesen sein und gegen das Unternehmen agitiert haben.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bezüglich des Konkursvergehens erklärt Bergmann, daß er die Führung der Bücher dem Mitinhaber H. überlassen habe.

Der Angeklagte erhielt 200 Mk. Gehalt. Die Fabrik beschäftigte zuletzt 60 Personen, arbeitete allerdings mit Verlust, obwohl der Umsatz in den letzten 3 Jahren sich bedeutend steigerte. Das im ganzen investierte Kapital dürfte sich auf annähernd 700000 Mk. belaufen, wobei etwa 250000 Mk. auf das Anteil H.s fielen.

Zeugen B. und M. leisteten an Bareinlagen und Hypotheken jeder mehr als 100000 Mk., wurden namentlich durch die Sitzungen mit Bergmann in ihrem Geisterglauben bestärkt, fühlten sich nicht geschädigt und betonten, daß der ganze Betrieb der Fabrik auf Treu und Glauben zum Zwecke allgemeiner Mildtätigkeit errichtet worden sei. Aus der Aussage des Hauptbelastungszeugen H. geht hervor, daß auch dieser die Trance-Zustände des Bergmann für echt hielt, wenn er auch mit dem geschäftlichen Gebaren der Fabrik nicht einverstanden war und sich schließlich genötigt sah, sein Kapital zu kündigen. Er hob besonders den Aufwand hervor, welchen der Angeklagte getrieben hätte; der im Kostenanschlage auf 30000 Mk. geschätzte Villenbau für Bergmann sei auf 105000 Mk. gekommen. Einige Zimmer seien mit fürstlicher Pracht eingerichtet und für den von Bergmann erwarteten Besuch der Gräfin Montignoso reserviert worden. Die Handschrift der Montignoso ahmte Bergmann in seinen Briefen und Eingaben in einer Weise nach, daß man kaum einen Unterschied vom Original finden konnte. Um die Gräfin zu besuchen, sei Bergmann I. Klasse Luxuszug nach Florenz gereist. Er hoffte geadelt zu werden und für seine Frau den Rang einer Hofdame zu erreichen. Die Kundgebungen hielt Zeuge im Anfang für echt und benützte dieselben auch für seine private geschäftliche Tätigkeit, indem er Fragen stellte, die sich auf den Kurs der Wertpapiere und das Börsenspiel bezogen. Er verkaufte auf den Rat der Geister Aktien und verlor sein Geld. Später wurde er mißtrauisch, erkannte die unsinnige Wirtschaft und das konstante Geldbedürfnis der Fabrik. Die wirkliche Seele des Ganzen sei D. gewesen, unter dessen Einfluß Bergmann gehandelt habe.

Durch den Apotheker N. wurde bekannt, daß Bergmann eine alte Sächsische Pharmakopöe und auch sonstige pharmazeutische Bücher besaß, die aus der Bibliothek seines Onkels stammten. Seit 1907 besaß er auch ein pharmazeutisches Lexikon von 10 bis 12 Bänden.

Hierbei ist zu bemerken, daß Bergmann dem Schreiber dieses bei der Voruntersuchung trotz wiederholter Befragung niemals zugegeben hat, im Besitz pharmazeutischer Literatur zu sein.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der pharmazeutische Sachverständige Dr. B. hat einige der kosmetischen Präparate der Bombastus-Werke untersucht und das Rezeptbuch studiert. Dasselbe enthält viele Anleitungen über Mittel, deren Zusammensetzung, Wirkung, Verwendung usw. Der Salbei sei als besonders heilkräftig oft genannt in vielen Zusammensetzungen. Einzelne Präparate seien mystischer Natur. Als ein Mittel gegen Erblindungsgefahr und Erblindung wurde geweichtes Brot angegeben, das auf das Lid gelegt werden solle, und eine Salbe aus Walrat mit verschiedenen Zusätzen und Ölen, die unter mystischen Formeln vergraben werden und nachher aufgelegt werden sollten. Der Sachverständige verliest dann noch eine Anzahl anderer Rezepte und Herstellungsangaben, darunter schließlich ein Rezept zur Heilung von Muskelrheumatismus und Muskellähmung. Dieses Rezept, aus Salbei, Rosmarin usw. ist gleichfalls von Bergmann im Trancezustand manifestiert worden und durch eine ausführliche zeichnerische Darstellung über die Technik des erforderlichen Destillierapparates ergänzt worden. Ebenso sind andere Rezepte durch Zeichnungen illustriert. Insgesamt enthält das Rezeptbuch Vorschriften für 25 Präparate. Auffallend findet der Sachverständige, daß mit dem Zeichen Paracelsus Bombastus in dem Buche viele Präparate und Stoffe signiert seien, die Bombastus (1493—1561) sicher nicht gekannt habe. Es seien dies: Lanolin (1885 von Liebreich gefunden), Vaseline, als Salbengrundstoffe, Kaliumchlorid als Bestandteil des Bombastus-Seifenpulvers, Chinin, Perubalsam und Natriumbikarbonat, Saccharin, Glyzerin, Essigäther, Alloxan, Wasserstoffsuperoxyd und verschiedene Riechstoffe z. B. Junon, lauter Ergebnisse der neuer Chemie.

Der Angeklagte Bergmann hält es, über die Aussagen Dr. B.s befragt, daß in den Bombastusrezepten Stoffe genannt sind, die Bombastus nicht habe kennen können, für durchaus möglich, daß sich Bombastus in seinen Kundgebungen dem modernen Stande der Wissenschaft angepaßt habe.

Nach den Bekundungen des Sachverständigen entsprechen die Bombastus-Präparate den modernsten Anforderungen der Wissenschaft, die man an solche Kosmetika stellen kann; ihre Rezepte lassen sich mit Hilfe eines modernen Drogenlexikons sehr wohl kombinieren.

Zeuge Oberarzt Dr. K. hat auch heute noch volles Vertrauen zum Angeklagten, den er für einen ehrlichen, keines Betruges fähigen Menschen hält. Auch er ist beteiligt, gläubiger Spiritist und fühlt sich nicht geschädigt.

Eben so günstig sagt der Zeuge Kaufmann Sch. für B. aus. Die



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trancezustände sind nach ihm echt. Er will bei der spiritistischen Abendmahlsfeier beobachtet haben, daß Bergmann einen schweren Pokal, der 3—4 Flaschen Wein fassen konnte 45 Minuten starr in der Hand hielt. Er habe gegenüber der Fabrik immer nur den idealen Standpunkt eingehalten, den Angeklagten ebenso wie die Fabrik wiederholt erheblich unterstützt (mit größeren Summen) und auch in Zukunft werde er für Bergmann tun, was in seinen Kräften stehe. Im übrigen machte er die Bemerkung, daß Bergmann beim Anhören von Musik auch außerhalb der Sitzungen schläfrig werde und leicht in Trance verfalle.

Nächster Zeuge ist Albrecht K. aus Nürnberg, Inhaber eines Exportgeschäftes besonders kosmetischer Artikel; er trat 1907 mit den Bombastuswerken in Beziehungen und wurde ihr Hauptvertreter. Er ist auch dem Bunde der Freunde beigetreten und hat 2 oder 3 Sitzungen mitgemacht. Mit den Artikeln der Bombastuswerke habe er die beste Erfahrung gemacht und habe sie beibehalten trotz der Verdächtigungen durch die Konkurrenz. Anfang 1908 habe er zunächst das bayerische Absatzgebiet organisiert, weiter sei er nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland gereist, wo er Vertreter gewonnen und große Abschlüsse gemacht habe. Überall sei das Geschäft vorzüglich gewesen, bis der Feldzug der Konkurrenz in Szene gesetzt und die Direktoren der Bombastuswerke verhaftet worden seien; auch in Rußland sei ein glänzendes Geschäft angebahnt worden. Er habe sich mit R., dem Vermittler der Einfuhrerlaubnis bei der russischen Medizinalbehörde, in Verbindung gesetzt und bereits hierzu die Erlaubnis erhalten, als die Katastrophe eintrat. Die Konkursverwaltung weigerte sich nun, den bereits erwirkten Teilerlaubnisschein für die Einfuhr herauszugeben. Dadurch kam die Einfuhr nicht zu-Stande. R. habe anonyme Briefe erhalten: er solle alles tun, um die Einfuhrerlaubnis für die Bombastuspräparate unmöglich zu machen und später 6000 Rubel als Anerkennung erhalten. Die russischen Zeitungen seien auch sofort von dem Krach der Bombastuswerke informiert worden; auf brieflichem Wege wäre das so schnell gar nicht möglich gewesen. Das Geschäft in Rußland sei also nicht zustande gekommen. Anderenfalls hätte man in Rußland auf einen Umsatz von einer Million Rubel in diesem Jahre sicher rechnen können. Ein Direktor der Medizinalbehörde in Petersburg hat die Mittel untersucht und erklärt, sie seien das beste, was ihm je vorgekommen sei. Der Zeuge ist der Ansicht, daß die große Reklame in Zukunft nicht mehr nötig gewesen wäre, daß der Umsatz aber um das Zehnfache gestiegen sein würde. Bergmann sei durchaus nicht von den Be-


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stimmungen D.s abhängig gewesen, sondern habe in letzter Instanz über dessen Verfügungen zu entscheiden gehabt. Die Rezepte seien mit mindestens 50 Proz. des Gesamtwertes zu taxieren.

Von den ferner vernommenen Zeugen sind lediglich noch die Depositionen des Kaufmanns D. für diese Arbeit von Interesse. Er war Mitbegründer des Bundes der Freunde und hielt von jeher Bergmann für ein außergewöhnliches Medium. Er war auch stets dabei wie Bergmann im Verlauf von 1 1/2 Jahren seine Glaubenslehre manifestierte (die als gedruckte Broschüre vorhanden ist), für welche D. die Einleitung verfaßte. Nach seiner Meinung decken sich die Bergmannschen Trancezustände mit den wissenschaftlichen Ergebnissen. Er halte Bergmann für anormal, verträumt und bestätigte das spontane Auftreten von Trancezuständen. Er hat mehr als 300 Sitzungen beigewohnt.

Es erfolgt nun die Vorlesung einiger Kundgebungen, die in den Jahresbänden vom Freundeskreise gesammelt sind. Diese betreffen: Geschäftliche Ratschläge, Reklameentwürfe, das Verhalten in den Sitzungen und die Montignosoaffaire. In einer heißt es:

„Sendet sofort 4000 Mk. an eure eigentliche Königin Louise nach Italien. Fraget nicht, warum. Um allen bösen Einflüssen vorzubeugen, zeige diese Kundgebung nicht allen Freunden. Die Bombastuswerke sollen die Summe auslegen, denn sie werden später den Nutzen davon haben. Du kannst den Betrag an Louise auf Rechnung ihres späteren Gewinnanteils setzen und vorläufig im Geheimbuch als Darlehen notieren. Es gilt rasche Hilfe, um sie zu befreien. Sorget nicht wegen dieses Betrages, der Lohn wird kommen. Lohe empor, Flamme des Guten, im Herzen der Menschen! Jauchze, sehnende Seele; die lohnende Helle wird sich wandeln in Glut und preiset Gott, der die Seelen bereiten hilft usw. usw.“ Der Angeklagte bemerkt, daß er die Kundgebung im Halbtrance geschrieben habe.

Eine andere Kundgebung beklagt das übertriebene Rauchen: „Es ist mir schon fast gar nicht mehr möglich, in eurer Mitte zu weilen. Versteht mich nicht falsch; uns ist das Rauchen nicht schädlich, aber euch, und deshalb betrübt es uns.“ Mehrere Kundgebungen sind in Spiegelschrift geschrieben, manche in ganz mysteriösen Runen, die der Angeklagte selbst nicht lesen kann; andere wieder empfehlen den einzelnen Freunden direkt Grundstücksverkäufe und ähnliches. So heißt es einmal: „Unser Freund Hermann mag darein willigen, daß sein Haus zum Verkauf gestellt wird. In der Zwischenzeit aber, ehe dieser Verkauf geregelt, ehe ferner die Hypo-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

theken geordnet sind zu dem Bau der Fabrik, in dieser Zwischenzeit kann unser Freund Franz helfen, ohne Geld auszugeben, indem er vorläufig seine geliehenen Baugelder als Darlehen oder Einlage betrachtet und auf das Grundstück eine Buchhypothek Euch einzutragen genehmigt .... Soviel wisset, daß das Bild sich ändern wird in unerwartet glücklicher Weise, sobald Ihr diesmal noch Vertrauen habt. Dann werdet Ihr alle, die Ihr heute noch nicht so recht froh seid, in dankbarer Liebe meiner gedenken. Dessen sollt Ihr eingedenk sein, daß sich der Gewinn rasch heben und 50 Proz. rasch erreichen wird."

Aus dem nun folgenden Gutachten des Professor Henneberg (Berlin) mögen nur einige Punkte hervorgehoben werden:

Sachverständiger nimmt eine Skala von Trancezuständen an vom leichten Wachträumen bis zur Tieftrance. Der Spiritismus beruhe nicht immer auf Schwindel und Betrug. Bei Medien, die oft in Anspruch genommen werden, verflachen die Trancezustände. Die Wissenschaft besitze keine Kriterien, die Trancezustände als echt zu erkennen; sie seien sozusagen Vertrauenssache. Bergmann habe sich im wachen Zustande auf das vorbereitet, was er im Trance sagen werde und sei nur in oberflächlichen Trance während der letzten Jahre verfallen. „Derartige Leute erinnern an die pathologischen Schwindler." Denn sie haben ein unklares Gefühl von ihrem Schwindel, glauben aber daran. Strafrechtlich charakterisieren sie sich als geistig minderwertig. Wenn aber der Gerichtshof zu der Überzeugung komme, daß Tieftrance vorgelegen sei, dann wäre die freie Willensbestimmung auszuschließen.

„Der Angeklagte sei ein Mensch von hysterisch-psychopathischer Anlage und deswegen vermindert zurechnungsfähig."

C. Gutachten des Verfassers über den Geisteszustand des Fabrikbesitzers Emil Bergmann.

1. Ergebnis der Untersuchung.

Explorand ist 48 Jahre alt. Vater streng kirchlich gesinnter Maschinenbauer, der schon in seiner Wohnung religiöse Vorträge halten ließ. Starb 63 Jahre alt. Mutter litt an Migräne, starb 62 Jahre alt an Lungen- und Rippenfellentzündung. Eine lebende gesunde Schwester. Ein Bruder starb mit 40 Jahren. Kinderkrankheiten: Masern, Windpocken.

Im Alter von sieben Jahren sogenanntes Nervenfieber (wahrscheinlich Typhus), das den Angeklagten 3/4 Jahre ans Bett fesselte und wohl eine schwere konstitutionelle Schädigung des B. bedeutet.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seit dieser Zeit Anfälle von Kopfschmerz, von träumerischen Absencen, d. h. von leichten Störungen des Bewußtseins. Die Schmerzanfälle wiederholten sich mitunter mehrmals wöchentlich, teilweise auch seltener. Diese dauern in der Regel 24 Stunden und verschwinden in der nächstfolgenden Nacht.

Während der Zustände träumerischer Abwesenheit wurden vom Exploranden Handlungen vorgenommen, an die er sich nachträglich nicht erinnern konnte.

Der heute noch beim Exploranden zu konstatierende nervöse Husten besteht schon seit länger als zwei Jahrzehnten.

Er besuchte von 1875 bis 1878 ein Seminar in Dresden, machte normale Fortschritte und wurde nach Absolvierung der Berliner Kunstakademie Glas- und Porzellanmaler (für Miniaturen).

In seinen Schilderungen zeigt Explorand große Weitschweifigkeit mit der Neigung, einzelne Punkte des Inhaltes weiter zu spinnen; der Gedankenablauf erreicht nur auf umständliche Weise sein eigentliches Ziel.

Mimik und Gestik normal. Bei starken Erregungen Spinalirritation.

Tast-, Temperatur-, Farben- und Schmerzempfindungen ohne Abweichung.

Dagegen sind Halluzinationen zu konstatieren; Bergmann sieht, wenn er allein ist, mitunter nebelhafte Gestalten. Er unterscheidet an diesen Gestalten männliche und weibliche Gesichter. Diese treten nur auf im Zustand der Ruhe und werden beim Schließen der Augen noch deutlicher. Sie sind mit angenehmen oder unangenehmen Geruchsempfindungen verknüpft, je nachdem die Person ihm sympathisch oder unsympathisch ist. Die Bilder treten immer von der linken Seite her zuerst auf.

Fast immer sieht der Angeklagte dieselben Bilder. Seit etwa 6—8 Jahren, also nach Beginn der Sitzungen traten Halluzinationen zuerst auf.

Eine dieser Figuren trägt die Gesichtszüge der Königin Marie Antoinette, deren Bild auf Bergmann einmal einen tiefen Eindruck gemacht hat.

Ebenso bestehen Gehörshalluzinationen, nur für das linke Ohr; so glaubt B. Glockenläuten zu vernehmen, das von ferne kommt sich annähernd verstärkt, dann wieder schwächer wird und verklingt. Derselbe Vorgang bei Halluzinieren von brausendem und dann wieder sich abschwächendem Orgelspiel. B. hört auch Stimmen, so diejenige



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lucindas und auch anderer Wesen. Die letzteren jedoch sollen unzusammenhängend sein, weshalb sie nicht niedergeschrieben werden. Stimmungslage in hohem Grade von äußeren Eindrücken abhängig. Er gibt sich dem Eindrucke des Augenblicks gerne ganz hin.

B. ist leicht ergriffen, zu Tränen gerührt, ebenso auch zu Zornausbrüchen geneigt. Weiche Natur mit besonderer Betonung des Gefühlsmäßigen.

Gedächtnis unzuverlässig. Teilweise scharfe Erinnerungsfähigkeit an alle Einzelheiten gewisser Erlebnisse, sogar aus längst vergangenen Zeitperioden.

Demgegenüber steht der völlige Ausfall von Erinnerungen an gewisse Vorgänge und Handlungen, die ihm durch seine Umgebung nachgewiesen werden. So erinnert er sich an Aussprüche seines Vaters aus seinem sechsten Lebensjahre, dagegen hat er den Inhalt der ersten ärztlichen Besprechung mit dem Verfasser, bei welcher sein Anwalt und Herr D. als Zeugen zugegen waren, völlig vergessen.

Es scheint hier Funktionsausfall und Funktionssteigerung (Afunktion und Hyperfunktion) nebeneinander vorzukommen.

Orientierung im Raume ohne Störung.

Ticken der Uhr wird links nur bis zu einer Entfernung derselben bis zu 10 cm vom Ohr wahrgenommen, rechts bis zu einer Entfernung von 30 cm.

Durch spezialärztliche Untersuchung wurde eine Erkrankung des inneren Ohrs festgestellt.

In das Gebiet von Halluzinationen des Tastsinns gehört der von B. geschilderte Vorgang, wonach er sich im Seminar einmal, während er allein im Zimmer war, von einer Hand berührt glaubte.

Multiziplieren zweistelliger Zahlen gelingt mangelhaft.

Die Reflexe sind gesteigert und suggestiv beeinflußbar. Pupillen reagieren prompt.

Die körperliche Untersuchung ergibt keine Abweichung von der Norm.

Dagegen zeigt die Untersuchung des Herzens ein ausgesprochenes systolisches Geräusch an der Mitralklappe und Erhöhung des zweiten Pulmonaltones, Herzdämpfung rechts vergrößert. Der bei Bergmann bestehende Herzfehler ist als Insuffizienz der valvula mitralis anzusprechen.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Um die Suggerierbarkeit des Angeklagten zu prüfen, wurde er am 12. Juli vom Verfasser hypnotisiert nach der Bernheimschen Methode durch Suggerieren von Schlafsymptomen. Schon nach kaum einer Viertelminute Tremor des oberen Augenlides, leichtes Tränen, die Augen schließen sich.

Der Versuch gegen den Willen des Suggerierenden die Augen zu öffnen, gelingt nicht. Suggestivkatalepsie. Die Glieder behalten die ihnen gegebene Stellung.

Kontrakturen auf Suggestion erzielbar. Analgesie. Eine aseptisch gemachte Nadel wird durch eine aufgehobene Hautfalte der Hand gestochen, ohne daß der Hypnotisierte im geringsten darauf reagierte.

Cornealreflex auslösbar.

Der hypnotische Versuch wurde am 13. abends in Gegenwart von zwei Nervenärzten mit dem gleichen Erfolge wiederholt. Beide Male die gleichen, oben geschilderten Erscheinungen. Bemerkenswert ist ein leichter Tremor der Unterlippe, wie er auch in den spiritistischen Sitzungen zu beobachten war.

Um den Grund der Suggestibilität, die Halluzinierbarkeit des Angeklagten zu prüfen, wird ihm in der ersten der oben genannten Sitzungen vom Verfasser suggeriert, eine Zigarette zu rauchen. Mit einer Handbewegung sage ich zu ihm: Hier, rauchen Sie diese Zigarette. Er greift in das imaginäre Etui, als ob er eine Zigarette herausnehmen würde, nimmt vom Verfasser das eingebildete Streichholz und führt die sämtlichen Bewegungen des Ansteckens und Rauchens aus. Er zieht den Rauch ein, bläst ihn heraus. Schließlich sage ich z. B.: Werfen Sie doch die Zigarette weg, sie ist schlecht, Ihnen wird ja ganz übel. Bergmann führt die Geste des Wegwerfens aus und zeigt in seinen Gesichtszügen den Ausdruck der Übelkeit.

Die dramatische Darstellung von suggerierten oder autosuggerierten Persönlichkeiten oder Charakteren ist auch im tiefen Somnambulismus der normalen Hypnose äußerst selten und darf nicht als ein Symptom derselben angesprochen werden. Dagegen findet sich diese Erscheinung ungemein häufig bei Hysterischen im Zustande des Somnambulismus. Man hat diese als Objektivation des Types bezeichnet.

Die Suggestibilität der Hysterischen ist hypernormal, tendiert zu Übertreibung und kann zu suggestiv bedingten kontrastartigen Umwandlungen der ganzen Persönlichkeit führen. Eine



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bedingung hierzu ist das Vorhandensein der hysterischen Dissoziabilität. D. h. dieser krankhafte Vorgang besteht darin, daß Vorstellungsverbindungen besonders leicht dissoziiert, d. h. getrennt werden oder den Zusammenhang verlieren, so daß eine einzelne, isolierte Gruppe von Ideenverbindungen das Subjekt momentan vollkommen beherrschen kann. Die Kontrakturen, Anästhesien, Lähmungen entstehen auf diese Weise, ebenso wie die Erscheinungen des Doppelich, der Vervielfältigung der Persönlichkeit, des graphischen Automatismus usw. Derartige hysterische Somnambule sind als Träumer anzusehen, die den Inhalt ihrer Träume wirklich erleben und realisieren.

Nun ist Bergmann, wie aus dieser ganzen Darlegung hervorgeht, ein solcher hysterischer Somnambuler, womit sich seine spiritistischen Leistungen ebenso erklären wie die nachfolgend geschilderten experimentell erzeugten Persönlichkeitsveränderungen.

Am 12. Juli wurde ihm im Zustand der Hypnose suggeriert: Lucinda werde sich durch den Angeklagten kundgeben und eine schriftliche Mitteilung machen. Der Hypnotisierte ergriff die Bleifeder und schrieb, während ihm vom Verfasser die Augen zugehalten wurden, in Spiegelschrift von rechts nach links: „Ich war gestern Abend nur einen Moment bei Euch, die Antworten waren nicht von mir. Lucinda.“ (Bezieht sich auf eine am Abend vorher abgehaltene spiritistische Sitzung). In dieser und in der folgenden Sitzung wurde dem Somnambulen vom Verfasser suggeriert, außer der Genannten noch folgende Persönlichkeiten dramatisch darzustellen:

Christoph Wieland, Bismarck im Reichstage, Prinzessin Luise von Sachsen, Bombastus Paracelsus, Bergmann als Knabe von 15 Jahren, Freund D. usw.

Mimik, Gestik, Stimme werden bei Darstellung dieser Typen regelmäßig nach Möglichkeit dem Charakter angepaßt. Als Bismarck und Wieland gehobene und laute Stimme, feierliche, würdevolle Haltung, dagegen bei Darstellung des weiblichen und kindlichen Wesens affektierte Nachahmung durch leise, dünne Stimme, entsprechende Gestik.

Der Inhalt der Kundgebungen entfernt sich nicht aus den Grenzen der einfachsten Gewohnheitserinnerungen.

So läßt Bergmann den von ihm geschaffenen Bismarck folgende mit theatralischem Pathos gesprochene Worte reden: „Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts in der Welt. Die Engländer



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fürchten die Deutschen, sonst nichts auf der Welt. Otto von Bismarck."

Bei Wieland gibt er nur Geburts- und Sterbetag an.

Dagegen weiß er als Knabe von 15 Jahren die Genusregel „panis, piscis, crinis, finis", und deklamiert mit kindlichem Ausdruck ohne Stocken das Gedicht: „Glockenguß zu Breslau".

Ebenso gibt er auf eine Reihe von Fragen entsprechend dem geistigen Erinnerungsschatz eines Fünfzehnjährigen Antwort, fällt aber aus seiner somnambul dargestellten Rolle auf die Frage, ob er Sch. (mit dem er erst als Mann in späteren Lebensjahren bekannt wurde) kenne. Er antwortete: Sch. sei ihm ein guter Freund und 37 Jahre alt.

Ferner zeichnete er seine Namensunterschrift mit kindlich verstellter Handschrift auf ein Papier:

„Emil Bergmann, Seminarist der V. Klasse".

Auch als Paracelsus schrieb er, befragt nach dem Ursprung der kosmetischen Rezepte, automatisch die Worte: „Was ihr wollt, kann ich Euch nicht sagen".

Diese Versuche bestätigen die von mir in meiner Arbeit über die Spaltung der Persönlichkeit (Wien, Hölder, 1896 S. 8) bereits erwähnte Tatsache, daß die auf Suggestion (oder Autosuggestion) dramatisch von Somnambulen dargestellten Persönlichkeiten in der Regel auf vorhandenen Erinnerungsbildern beruhen, aber mit zahlreichen Vorstellungen, Zügen und Charaktereigentümlichkeiten der späteren und gegenwärtigen Person durchsetzt sind. So erklärt es sich, daß im Trancezustand die Königin Marie Antoinette und die Staatsmänner des Altertums wie Solon, Perikles, Demosthenes, sobald sie sich durch das Medium äußern, deutsch reden im Stile und Dialekt des Herrn Bergmann.

Die hypnotischen Versuche bieten hier den Schlüssel zum psychologischen Verständnis der schauspielerischen Leistungen im Trancezustand.

In ähnlicher Weise läßt sich die Bewußtseinsveränderung des Versuchsobjektes im Momente der Ausführung posthypnotischer Suggestionen vergleichen mit den Zuständen der Halbtrance, welche regelmäßig eine Ideenverbindung zeigen mit dem Vorstellungsinhalt der Tieftrance.

Während der ersten hypnotischen Sitzung wurde Bergmann suggeriert, er möge nach dem Erwachen einen kleinen an der Bücherstellage hängenden Spiegel herunternehmen, sich darin betrachten und diesen wieder aufhängen.


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach dem Erwachen erinnerte Explorand sich nicht mehr an die Vorgänge in der Hypnose und führte die posthypnotische Suggestion prompt aus. Beim Herunternehmen des Spiegels entschuldigte er sich damit, daß seine Krawatte ihn drücke.

Am 13. Juli wurde dem Hypnotisierten die viel komplizierter auszuführende Suggestion einer posthypnotischen negativen Halluzination gegeben. Der Rechtsanwalt Dr. Fleischhauer sollte für ihn verschwunden sein bis zu dem Moment, in welchem Verfasser das Wort „Justizrat" ausspräche. Außerdem sollte er 5 Minuten nach dem Erwachen ein auf der Chaiselongue liegendes Paket weißes, unbeschriebenes Briefpapier in die Hand nehmen, es für ein Buch über „Porzellanmalerei" halten und daraus eine Seite vorlesen. Der nach dem Erwachen für den Inhalt der vorausgegangenen Hypnose amnestische Explorand ignorierte offenbar die Anwesenheit des Dr. F.; als wir das Gespräch auf den Anwalt brachten, schloß er sich unserer Meinung an, daß Dr. Fleischhauer im Wartezimmer sein würde. Auch als Privatdozent Dr. Specht das Wort „Justizrat" aussprach, reagierte der Angeklagte nicht darauf; gebeten, auf einem Stuhle Platz zu nehmen, setzte er sich auf die Knie des Dr. Fleischhauer. Nach Verlauf von etwa 5 Minuten ergriff Bergmann das erwähnte Paket Briefpapier und las uns aus dem vermeintlichen Buche über Porzellanmalerei fließend eine Seite vor, die von dem Ursprung der Porzellanmalerei und von deren Technik handelte. Als hierauf vom Verfasser das Wort „Justizrat" ausgesprochen wurde, erblickte Bergmann den Anwalt und äußerte, er habe ihn nicht hereinkommen sehen.

Die hier geschilderten Experimente reichen vollkommen aus, um sich über die individuelle Suggestibilität des Bergmann, speziell über seine Empfänglichkeit für hypnotische Manipulationen ein Urteil zu bilden.

Um aber das Bild zu vervollständigen, versuchte ich am 14. Juli, ihm eine Erinnerungsfälschung im wachen Zustande zu suggerieren.

Ich sagte also zum Angeklagten: Übrigens, Herr Bergmann, wir kennen uns schon. Erinnern Sie sich nicht, daß ich Ihnen einmal vor zwei oder drei Jahren in Dresden auf der Straße begegnete, wo Sie mir durch einen Herrn vorgestellt wurden. Der Angeklagte stutzte, besann sich und gab zögernd, schließlich aber ganz offen zu, den Verfasser schon von früher zu kennen; er schmückte sogar das Erlebnis durch Einzelheiten aus. Der Herr, welcher ihn vorgestellt habe, sei ein Russe mit langem, dunklen Vollbart gewesen. Er habe


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

damals zu mir gesagt, er kenne meinen Namen schon aus der Literatur. Wir hätten auch über seinen nervösen Husten gesprochen.

Das Ergebnis der Suggestionsversuche mit dem Angeklagten ist folgendermaßen zusammenzufassen: Bergmann ist außerordentlich leicht hypnotisierbar, verfällt in tiefen Somnambulismus mit Amnesie nach dem Erwachen. Prompte Realisierung der schwierigsten posthypnotischen Aufträge. Hochgradige anormale Suggestibilität sowohl im hypnotischen wie im wachen Zustande.

Der hohe Grad der Gefügigkeit, den Bergmann zeigte, die Erzeugung suggerierter Analgesie, von Kontrakturen, die schauspielerische Darstellung von allen möglichen Charaktertypen, die leichte Halluzinierbarkeit erwecken schon an sich hier den Verdacht, daß Bergmann an Hysterie leidet und daß es sich bei ihm um die Erscheinungen eines hysterischen Somnambulismus handelt.

Wenn zur Entscheidung dieser Frage das Resultat der sonstigen Untersuchung herangezogen wird, so bleibt wohl kaum ein Zweifel darüber zurück, daß Bergmann wirklich an Hysterie leidet. In diesem Sinne sind aus unserer Untersuchung folgende Punkte zu berücksichtigen: Die schwere, sich auch auf das Gehirn erstreckende Erkrankung im 10. Lebensjahre, die migräneartigen Anfälle von Kopfschmerzen, träumerische Absencen, nervöse Erregbarkeit und Emotivität, die Halluzinationen im Gebiete des Gesichts-, des Gehörs- und des Tastsinnes, die für Hysterie typischen Störungen des Gedächtnisses, die Dissoziabilität, der Wechsel von Hyperfunktion und Afunktion, endlich die Einseitigkeit einzelner Symptome (Schwerhörigkeit und Halluzination). Im Sinne einer hysterischen Überleistung ist auch das Halten eines schweren Pokals in dem Trancezustand während einer Zeitdauer von 45 Minuten, wie es Zeuge Schönfelder beobachtet hat, aufzufassen. Ich will noch erwähnen, daß ich am Tage vor der Sitzung in Gegenwart des Prof. Henneberg und der Verteidiger den Bergmann im Gerichtsgebäude hypnotisiert habe mit demselben Resultat, wie geschildert. Auch bei diesem Versuch verfiel er in tiefe Hypnose mit Amnesie und führte die suggerierten und posthypnotischen Aufträge prompt aus.

2. Die mediumistische Tätigkeit Bergmanns.

Bevor nun die Rolle, welche Bergmann als Medium gespielt hat, zur Erörterung gelangt, erscheinen für das Verständnis seiner



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tätigkeit einige allgemeine Bemerkungen über Mediumismus und Trance notwendig.

Medium bedeutet Mittelperson; damit ist eine Persönlichkeit gemeint, durch welche die gewünschten Manifestationen zustande kommen. In den Sitzungen der Offenbarungsspiritisten — und um solche handelt es sich in diesem Falle — soll durch das Medium der Verkehr mit einer Welt von Geistern oder Verstorbenen unterhalten werden. Man unterscheidet physikalische und psychische Medien; während die ersteren greifbare, sinnfällige Veränderungen in unserer körperlichen Umgebung hervorzubringen suchen (z. B. Bewegung von Gegenständen ohne Berührung), ist die Wirkung der psychischen Medien meist auf die rein intellektuellen Phänomene beschränkt. Letztere bestehen in Mitteilungen und Kundgebungen angeblicher Verstorbener und Geister, welche nach dieser Anschauung sozusagen vom Medium Besitz ergreifen und sich entweder durch den Mund (Sprache) oder die Hand (Schrift) des Mediums äußern. Man nennt die letztere Klasse der Medien auch „Schreib-" oder „Sprechmedien". Diese spielen in den volkstümlichen spiritistischen Sitzungen die größte Rolle. Der geistige Inhalt der Kundgebungen hat vielfach eine religiöse, moralisierende Färbung. Mit Ausnahme einiger in der Wissenschaft wohl beglaubigter, allerdings außerordentlich seltener Fälle von Hellsehen geht im allgemeinen alles, was in solchen Sitzungen produziert wird, nicht über das geistige Niveau des Mediums und der jeweiligen Zirkelteilnehmer hinaus. Es wäre falsch, das Medium allein für die in dem Zirkel zustande kommenden Phänomene verantwortlich zu machen; denn vielfach befindet sich das Medium während der Manifestation in einem veränderten (hypnotischen oder hypnoiden) Bewußtseinszustande; meistens handelt es sich bei den Medien um hysterische Individuen mit abnorm verfeinerten Sinnesorganen und großem Spürsinn. Sie können zu einem willenlosen, suggestiven Instrument des Zirkels werden, ganz besonders nach Eintritt der Trance, die nichts anderes als eine Hypnose oder hysterischer Somnambulismus ist und in den tieferen Graden ein völliges Aufgeben geistiger Selbständigkeit bedeutet.

Derartige Somnambulen sind imstande, aus den unscheinbarsten, veräterischen Zeichen die Wünsche der Experimentatoren, also des Zirkels zu erkennen und bestrebt, diese nach Möglichkeit und in der traditionellen Form der Geisterlehre vermittelst ihrer traumhaft arbeitenden Phantasie zu realisieren. Solche Anregungen z. B. für eine sogar in sich geschlossene dramatische Dar-

6*


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stellung eines Verstorbenen können auch ungewollt von den Zirkelteilnehmern gegeben werden.

Der Zirkel spielt also meist die Rolle des Hypnotiseurs, des Agenten, des Suggerierenden; das Medium diejenige des Hypnotisierten oder Perzipienten. Demnach ist der Zirkel nicht nur für die Vorgänge während der Sitzungen mitverantwortlich, sondern auch für die posthypnotisch fortwirkenden aus der Sitzung entstehenden Folgen und Ideengänge des Mediums.

Andrerseits ist aber auch zu berücksichtigen, daß solche Mittelspersonen namentlich nach längerer Übung und Dressur imstande sind, die Trancezustände willkürlich hervorzurufen. Dieser Umstand spricht aber weder gegen den pathologischen Charakter noch gegen die Echtheit der Zustände. Ja es sind auch Fälle bei Medien bekannt geworden, in denen diese ihre Trancereden und Schriften im wachen Zustande sorgfältig vorbereitet haben (Konzepte für die Trancereden).

Die geistigen Produkte solcher Sitzungen setzen sich also zusammen aus den Erinnerungsbildern, Phantasievorstellungen, durch Dressur automatisch gewordenen Fertigkeiten des Mediums, d. h. aus Bestandteilen seines geistigen Besitzes, ferner aus allen Anregungen und Einwirkungen, welche während der ganzen, mitunter jahrelangen Dressur von den Zirkelteilnehmern auf das Medium bewußt oder unbewußt ausgeübt wurden. Demnach sind die vom Medium in Form der Geisterdramatisierung vertretenen Anschauungen, Lehren, Ratschläge usw. auch als geistiger Niederschlag des konstant auf das Medium wirkenden Zirkels anzusehen. Zudem ist der passive Zustand des Mediums dadurch charakterisiert, daß Kritik und Hemmung mehr oder minder aufgehoben sind, womit das Versuchsobjekt zum willenlosen Spielball seiner eigenen traumartig wirkenden Phantasie und der von den Anwesenden ausgehenden Intentionen und Suggestionen wird.

Es kann sich sogar in einzelnen Fällen im somnambulen Zustande die Leistung auf dem Gebiete des geistigen oder künstlerischen Schaffens zu einer im Vergleich mit der Normalleistung des wachen Zustandes ungewöhnlichen Höhe steigern; es können schlummernde in wachem Zustande gehemmte Anlagen frei werden. Hier ist z. B. zu denken an derartige Leistungen auf dem Gebiete der Tanzkunst, des Zeichnens, der Dichtkunst usw. Stets ist aber hierzu das Vorhandensein solcher Talente und Anlagen in dem betreffenden Individuum Voraussetzung.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die vorstehenden Ausführungen gelten nun auch für den 1898 von Bergmann und D. in Potschappel-Dresden gegründeten spiritistischen Zirkel, über dessen Entwicklung alles Nähere in der Anklageschrift ausgeführt wurde, sodaß an dieser Stelle die Geschichte des „Bundes der Freunde" als bekannt vorausgesetzt werden kann.

Bergmann funktionierte während länger als ein Jahrzehnt als Medium dieses Zirkels, verfiel seit 1898 regelmäßig bei den durch Harmonium-Spiel und Vorlesen von Bibelstellen eingeleiteten Sitzungen in Trance nnd suchte in diesem Zustande mit dem Aufgebot seines ganzen, durch keine Kritik gehemmten Könnens eine große Zahl von Persönlichkeiten aus der Bibel, aus der Geschichte und aus der Geisterwelt dramatisch darzustellen, indem er entweder automatisch niederschrieb, wie wenn eine von ihnen den Inhalt in die Feder diktieren würde, oder aber Ansprachen mit wechselnden, je der Rolle angepaßten Ansdrucksbewegungen hielt, die von den Anwesenden nachgeschrieben wurden.

Der geistige Inhalt dieser Kundgebungen wurde sorgfältig in wohlgeordneten Jahresbänden gesammelt und aufbewahrt. Schon eine flüchtige Durchsicht zeigt, daß ihr ganzer Inhalt religiös moralisierende Tendenzen auf christlicher Basis enthält und sozusagen eine besondere Art „Predigten" über die verschiedenartigsten Themata darstellt. Sie enthalten keinerlei Mitteilungen, die einen Rückschluß auf das Vorhandensein besonderer z. B. hellseherischer Befähigung erlaubt hätten oder auch nur über den Bildungsgrad der Verfasser hinausgegangen wären. Die in Trancekundgebungen zusammengesetzte und gedruckte Glaubenslehre stellt ein in sich geschlossenes Ganze dar und es muß die Frage offen bleiben, ob Bergmann sich hierzu im Wachzustande vorbereitet hat.

Schon in den ersten Jahren 1898—1902 wurden auf diesem Wege wahrscheinlich auf Befragen des Mediums Ratschläge über persönliche Angelegenheiten z. B. bei Krankheitsfällen, jedoch immer nur in ganz besonders wichtigen Lebensfragen erteilt. Diese Antworten blieben schon damals Direktiven für das Leben der Zirkelteilnehmer.

Diese Hereinziehung der persönlichen Lebensinteressen in die spiritistische, einem religiösen Drange entsprechende Tätigkeit aus rein egoistischen Motiven bedeutet für das Medium eine Art Dressur. Denn auch wenn Bergmann eine in diesem Punkte den Zirkelteilnehmern entgegengesetzte Willensmeinung geäußert hätte, — de facto wäre es ihm infolge seiner somnambulen Geistesbeschaffenheit


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unmöglich gewesen, Widerstand zu leisten oder den ausdrücklichen Wünschen des Zirkels zuwider zu handeln. Sicherlich tragen viele der Kundgebungen einen selbständigen und vielleicht auch mitunter einen scheinbar den Wünschen der Teilnehmer entgegengesetzten Charakter; aber im großen und ganzen ist das geistige Übergewicht und die Möglichkeit einer selbständigen und freien Willensäußerung bei demselben gegenüber dem passiven medialen Instrument ganz unverkennbar.

Die ärztlichen Verordnungen sind in einem besonderen Bande zusammengestellt und bestehen vielfach aus einfachen, schon bekannten Hausmitteln, Anhauchen, Glaubensanstrengung, magnetisiertem Wasser und aus Rezepten, wie sie in alten Büchern über „Sympathie und Geheimwissenschaft“ vorkommen. Diese Pharmakopoe des Bundes der Freunde kennt etwa nur 20—30 Heilmittel pflanzlicher oder chemischer Herkunft. Was an medizinischem, speziell physiologisch-anatomischem Wissen bei dieser Gelegenheit vorgebracht wird, ist phantastischer Unsinn.

Angeblich haben die Verordnungen regelmäßig bei den Patienten Erfolg gehabt. Bei allen ärztlichen Kundgebungen wird das Medium von „Martin Luther“ und von dem „weißen Schwan“ inspiriert, während vom Jahre 1902 an der Geist des Theophrastus Bombastus Paracelsus die Zusammenstellung der kosmetischen Mittel angab, welche Veranlassung zur Gründung der Fabrik wurden.

Die „Bombastus Werke“ zur Herstellung kosmetischer Präparate wurden 1904 durch Teilnehmer des Zirkels gegründet; die erste Anregung hierzu ging nicht, wie man mir mitteilte, von dem Medium sondern vom Zirkel aus.

Trotz seiner Mittellosigkeit aber wurde „Bergmann“ als „Geschäftsinhaber“ in das Handelsregister eingetragen.

Wie sehr diese Sitzungen zu materiellen Zwecken ausgenutzt werden, zeigt auch die Tatsache, daß wiederholt über das Sinken und Steigen von Wertpapieren bei dem mediumistischen Orakel Rat geholt wurde, um danach an der Börse zu spekulieren.

Es besteht nun die Frage woher Bergmann die Kenntnisse hat, um Rezepte zu geben, deren Herstellung doch einen gewissen Grad fachmännischen Wissens voraussetzt; dasselbe gilt für in englischer Sprache erfolgte Antworten des Mediums, die den Zirkel glauben machten, das Medium spräche in ihm unbekannten Sprachen, ferner für die verschiedenen durch das Medium produzierten Handschriften.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir müssen annehmen, daß alles, was Bergmann befähigte, diese auffallenden Leistungen zu produzieren, in seinem Lebensgange erworben war und daß auch für diesen Fall der alte Satz: „Nihil in intellectu, quod non prius fuerit in sensu“ seine Geltung besitzt.

Ein „zweites Ich“ oder ein vom Medium dargestellter „Geist“ ist meistens nicht imstande, eine Sprache zu reden, die es nicht vorher einmal erlernt hat[1]). Sehr treffend erscheint in dieser Beziehung das in der Literatur bekannt gewordene Beispiel des Grobschmiedes, der plötzlich im Fieberdelirium homerische Verse zu deklamieren begann, obwohl er niemals griechischen Unterricht erhalten hatte. Der Fall erklärte sich in folgender Weise auf: Ein neben dem Schmiede wohnender Gymnasialschüler hatte bei offenem Fenster homerische Verse mit lauter Stimme auswendig gelernt, sodaß der Schmied diese anhören mußte, auch wenn er ihnen seine Aufmerksamkeit nicht direkt zuwandte.

Alles was B. also in den Sitzungen produziert, setzt sich aus psychischen Bestandteilen zusammen, die er irgendwo einmal in sich aufgenommen haben muß, ohne Rücksicht darauf, ob er sich daran erinnert oder nicht, und wann, wo und wie diese Vorstellungen in ihm entstanden sind (Kryptomnesie).

Dies gilt ebenso für die kurzen englischen Sätze, die B. produzierte, wie für die Handschriften, welche doch trotz der durch die betreffenden Rollen gebotenen Abweichungen unverkennbar die Grundlinien der Bergmannschen Schriftzüge zeigen.

Daß Bergmann seine chemischen Kenntnisse aus alten Büchern geschöpft hat und diese auch teilweise auf dem Wege der Konversation (z. B. mit Apothekern oder dem Gärtner B.) gewonnen hat, ist durch den Gang der Hauptverhandlung höchst wahrscheinlich geworden. Dafür sprechen auch die Angaben des Zeugen N., nach welchem B. im Besitz einer pharmazeut. Bibliothek gewesen ist, ferner das Gutachten des Dr. B., wonach auch erst in neuester Zeit von der Chemie gefundene Stoffe für die Komposition der Kosmetica angewendet wurden. Bergmann suchte diese Tatsache zu verschleiern, indem er trotz wiederholten Befragens in der Voruntersuchung dem Sachverständigen den Gebrauch der pharmazeut. Literatur leugnete. Mit dieser Feststellung wird auch der letzte rätselhafte Punkt aufgeklärt, welcher Anlaß geben könnte bei Bergmann außergewöhnliche Fähig-

1) Allerdings finden sich in der spiritistischen Literatur auch von zuverlässigen Beobachtern Fälle verzeichnet, in welchen ein direktes Hellsehen eintritt, wobei also das Wissen und Können des Mediums nicht ausreicht zur Erklärung der Leistungen. Vgl. „Die Mediumschrift der Frau Piper“, Leipzig Mutze 1903.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keiten zu vermuten. Selbst die Originalität der meist aus sehr einfachen Bestandteilen komponierten Rezepte ist anzuzweifeln.

Um nun über den Geisteszustand des Angeklagten während seiner Sitzungen aus eigner Anschauung ein Urteil zu bekommen, verenstaltete ich in meiner Wohnung am 11. und 13. Juli 1909 zwei Sitzungen, an denen folgende Personen teilnahmen: Bergmann und seine Freunde D. und Sch., außerdem Rechtsanwalt Dr. Fleischbauer, Privatdozent der Psychiatrie Dr. Specht und Nervenarzt Dr. von Gulat Wellenburg. Während der Sitzungen wurde stenographisches Protokoll geführt.

Die beiden Sitzungen verliefen genau so, wie sie wiederholt in den Akten und der Anklageschrift geschildert sind.

Eine durch das Medium aufgeschlagene Bibelstelle wird von Herrn D. als Einleitung vorgelesen und zwar mit monotoner Stimme. Schon dieser eintönige Gehörsreiz, verknüpft mit dem lebhaften, suggestiven Wunsch aller Beteiligten, Bergmann möge in Trance verfallen, genügt zur Erzeugung einer Hypnose, namentlich bei hyperempfindlichen, hysterischen Individuen, wozu noch die durch fast ein Jahrzehnt geübte Gewohnheit tritt.

Einer meiner Patienten, der längere Zeit täglich nach dem Essen auf einem Schlafsopha hypnotisiert wurde, begann schon Zeichen von Müdigkeit zu äußern, wenn er nur das Sopha erblickte.

Es handelt sich also bei der Einschläferung Bergmanns durchaus nicht lediglich um autosuggestive Prozeduren, sondern die von außen auf ihn wirkenden indirekt suggestiven Einflüsse des Zirkels, der Musik, des monotonen Vorlesens, der Beleuchtung, der feierlichen Stimmung (keine Konversation), der von seiten der Teilnehmer auf die Einschläferung gerichteten Erwartung, Faktoren, welche an sich schon genügen, um allmählich, auch ohne erhebliche Mitwirkung des Mediums dieses in den gewünschten Trancezustand zu bringen.

Für die Einschläferungsprozedur ist also der Zirkel mindestens ebenso verantwortlich (wie schon oben ausgeführt), wie das passive Medium selbst. Der auf diese Weise eintretende veränderte Zustand des Bewußtseins muß als eine Hypnose tiefen Grades, also als aktiver Somnambulismus angesprochen werden.

Bergmann reagierte auf jede von mir ausgeübte Suggestion, zeigte Suggestivkatalepsie, Kontrakturen. Als das Medium einmal während der Sitzung aufwachte, hypnotisierte ich ihn von neuem



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und es traten die für den Trancezustand charakteristischen dramatischen Kundgebungen ein.

Es ist also hiernach festgestellt, daß der Trancezustand des Bergmann eine tiefe Hypnose darstellt, welche teilweise suggestiv durch den Zirkel, teilweise autosuggestiv durch ihn selbst hervorgerufen wird. Was nun die spontanen Äußerungen des pseudowachen Somnambulen Bergmann betrifft, so dramatisierte er zuerst den Dichter Wieland, der sein Geburts- und Sterbejahr angab, ferner einige Bemerkungen über seine Studien und seine ehelichen Verhältnisse einfließen ließ und sich mit den Worten „Sein oder Nichtsein" empfahl.

Hierauf beantwortete „Lucinda" eine Reihe von Fragen in der Form einer oberflächlich geführten Konversation und bot nichts Auffallendes.

In der folgenden Sitzung äußerte sich im norddeutschen Dialekt ein gewisser Assessor Joseph Lehnert, der durch Selbstmord im Tiergarten geendet haben soll. Es liegt sehr nahe, daß eine gelesene Zeitungsnotiz die Veranlassung zu dieser medialen Schöpfung wurde. Ferner manifestierte sich in derselben Sitzung ein Dr. Leonardt, welcher ein Rezept für Dr. Specht aufschrieb (automatische Schrift).

Das Medium wurde vom Verfasser nach der entsprechenden Desuggestionierung geweckt.

Eine weitere spiritistische Sitzung wurde am 27. Oktober im Dresdner Gerichtsgebäude vor den beiden Anwälten und den beiden Sachverständigen gehalten, die ähnlich verlief wie die oben geschilderte. Anschließend daran nahm Verfasser hypnotische Versuche mit dem Angeklagten vor und demonstrierte seine hohe Suggerierbarkeit. Der Auffassung, als ob die Wissenschaft keine Mittel besäße, einen tiefen hypnotischen oder Trancezustand als solchen zu erkennen und nur auf das Vertrauen zu dem Okjekt angewiesen sei, kann ich nicht beipflichten. Allerdings ist es nicht immer möglich, einen materiellen Beweis aus unsimulierbaren körperlichen Symptomen abzuleiten. Wo das möglich ist, handelt es sich um schwere pathologische Fälle.

Aber auf dem Gebiet der psychischen Tatbestände kann auch nur eine psychologische und keine physiologische Beweisführung verlangt werden, so schwierig die Klarstellung werden mag bei Hysterischen und krankhaften Schwindlern. Aber auch von diesen ist ein geübter Experimentator nicht leicht zu täuschen. Denn zur konsequenten Simulation gehören größere Kenntnisse und umfassendere Intelligenz, als Bergmann sie besitzt. Andererseits ist für jeden, der, wie Verfasser, zahlreiche Hypnotisierte beobachtet



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat, das ganze Bild des Versuchsobjektes im hypnotischen Zustande so typisch und gleichartig, daß ein Irrtum kaum möglich erscheint. Die Methoden der modernen Psychoanalyse sowohl in der Psychopathologie wie in der Psychologie besitzen trotz ihrer Exaktheit nicht das Kriterium einer materiellen Beweisführung — und werden dennoch im Krankenexamen, bei kriminellen Fällen und in den Laboratorien täglich angewendet. Es handelt sich also bei dem Trancezustand Bergmanns um die echte tiefe Hypnose eines Hysterischen.

Nach den gegebenen Aufklärungen erhellt ohne weiteres, daß die spiritistischen Leistungen Bergmanns auf falsche, abergläubische und laienhafte Interpretation der Erscheinungen des aktiven hysterischen Somnambulismus und psychischen Automatismus zurückzuführen sind.

Nun wurden nach den Feststellungen der Akten bei Bergmann auch autohypnotische Zustände beobachtet. Der Angeklagte behauptet, die Eingebungen der „Lucinda" in halbwachem Zustande empfangen und durch automatische Schrift niedergelegt zu haben. In der Regel war er allein. Der Inhalt der Kundgebungen Lucindas bezog sich in den letzten Jahren auf Ratschläge in bezug auf die Fabrik. Es unterliegt keinem Zweifel, daß aus der Befolgung dieser Ratschläge für das Medium erhebliche materielle Vorteile entstanden. Demnach ist der Verdacht begreiflich, daß diese Zustände vorgetäuscht sind.

Denn soweit sich aus der Beweiserhebung erkennen läßt, wurde während der ganzen Zeitdauer des Bestehens der Fabrik keine wichtigere geschäftliche Entschließung gefaßt, ohne Befragung der Geister. Und selbst die kompliziertesten Verträge diktierte Lucinda dem Medium in die Feder. Außerdem erholte sich Bergmann zu wiederholten Malen die nachträgliche Genehmigung der Lucinda, wenn er einmal ohne sie Entscheidungen getroffen hatte.

Schon hieraus geht hervor, wie schwierig es ist, eine Willensbeeinträchtigung des Angeklagten für die Halbtrancezustände nachzuweisen.

Zur Aufklärung der sogenannten „Halbtrance" erscheinen einige Bemerkungen über den psychologischen Mechanismus der Suggestion erforderlich.

Das Wesen der Suggestion besteht in der Beseitigung bzw. Abschwächung der einer suggerierten Vorstellung im Wege stehenden Vorstellungen, Empfindungen, Antriebe. Der beginnende psychische Vorgang ist konzentrierte Einstellung der Aufmerksamkeit auf die suggerierte



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorstellung, also ein Konzentrationszustand. Sobald nun die Intensität der Suggestion intensiver wird, verstärkt sich ihre Gefühlsbetonung, sie wird allein herrschend und erhält schließlich die Bedeutung einer wirklichen Wahrnehmung (Neigung zur Halluzination). Mit der Zunahme ihrer Energie nimmt die hemmende Wirkung der im Wachen instinktiv gewordenen Logik des Denkens ab. Schließlich bekommen die aus solchen Vorstellungen resultierenden Handlungen den Charakter der Traumhandlung.

Infolge des Wegfallens der Gegenmotive, des Gegenwissens und der Gegenerfahrung (Theorie von Lipps) sind die für die suggerierte Aufgabe zur Verfügung stehenden psychischen und physischen Mittel freier, unmittelbarer zur Verfügung. Die Hindernisse des Wachzustandes sind beseitigt. Die durch diesen Prozeß bedingte Bewußtseinsveränderung kann alle Stadien von der einfach leichten Konzentration bis zum tiefsten Somnambulismus durchlaufen.

Infolgedessen scheinen die Leistungen Bergmanns, sowohl was die Geschlossenheit des geistigen Inhalts seiner Kundgebungen, wie was die dramatische Form betrifft, in welche er sie infolge der spiritistischen Glaubensanschauung kleidet, sein Können im Wachzustande zu übertreffen.

Wenn ihm durch die ganze spiritistische Betätigung in den, Sitzungen die Aufgabe gestellt wird, durch seine Rezepte Ratschläge, Anweisungen die Fabrik zu fördern (denn das ist der Wunsch des Zirkels), so ist ihm auch das Wissen dieser Aufgabe im wachen Zustand gegenwärtig und er nimmt es mit in seine autohypnotischen und hypnoiden Bewußtseinszustände hinein.

Schon der Umstand, daß im wachen und hypnotischen Zustand dasselbe Thema — nämlich die Entwicklung der Fabrik — sein Denken beschäftigt, macht es außerordentlich schwierig, zu entscheiden, wie weit seine Ideengänge und Entschlüsse in voller geistiger Klarheit zustande kamen und inwieweit er dabei unklar und halbbewußt gehandelt hat.

Infolge seiner langjährigen Dressur ist er imstande, ohne Schwierigkeit einen hypnoiden, traumartigen Bewußtseinszustand durch richtige psychische Einstellung zu erzeugen. Daß dabei aber auch die egoistischen Wünsche der eigenen Persönlichkeit hineinspielen und in dramatischer Form wieder geäußert werden, erscheint begreiflich. Die von ihm drama-


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tisierten Geister stellen nun außerdem eine in sich zusammenhängende psychische Reihe dar, die regelmäßig während der Hypnose in die Erscheinung tritt und amnestisch von dem Vorstellungsleben des wachen Zustandes getrennt ist.

Es besteht an die spiritistischen Kundgebungen in der tiefen Hypnose keine Erinnerung, wohl aber meistens an diejenigen der „Lucinda“ im Halbtrance.

Das Erinnerungsvermögen wechselt also je nach der Bewußtseinsveränderung. Je leichter die Zustände der Traumbefangenheit sind, um so lebhafter ist die nachträgliche Erinnerung.

Die auf den Verkehr mit den Verstorbenen bezüglichen Vorstellungsreihen, die in sich abgeschlossenen Bilder der einzelnen, dargestellten Persönlichkeiten mit besonderen Ich-Vorstellungen bilden als Ganzes die psychische Kette der medialen Betätigung.

Sobald Bergmann sich psychisch auf diese Tätigkeit einstellt, beginnt der spiritistische Vorstellungskomplex die wache Persönlichkeit zu verdrängen; es treten zunächst Zustände psychischer Konzentration, dann eine Art Traumbefangenheit und schließlich wirklicher, aktiver Somnambulismus ein.

Das Vorhandensein des psychischen Automatismus, des als fremdartig empfundenen Schreibens der „Lucinda“ setzt aber schon eine Veränderung des wachen Bewußtseinszustandes voraus.

Infolge seiner Hysterie neigt sein geistiges Leben zur Dissoziabilität, liefert also infolge krankhafter Anlage besonders günstige Bedingungen zum Eintritt der genannten Vorgänge.

Auch die Zustände der Halbtrance scheinen mir daher, selbst bei willkürlicher Erzeugung durch das Medium in leichten Bewußtseinsstörungen zu bestehen, — in welchen bereits die normalen Vorstellungsbedingungen gelockert sind.

Ferner ist hierbei schon mit der Möglichkeit von Erinnerungsmängeln infolge der hysterischen Anlage zu rechnen.

Insofern die Erwerbung von Kenntnissen (z. B. der Rezeptformeln) behufs nachträglicher Nutzbarmachung in den Sitzungen zu der Aufgabe gehört, die dem Medium durch das spiritistische Glaubensbekenntnis sowie durch die Zirkeldressur suggeriert wurde, könnte eine eine solche auch in den zu diesem Zwecke hervorgerufenen Halbtrancezuständen stattgefunden haben, an welche dann eine nachträgliche Erinnerung im Wachzustande nicht zu bestehen brauchte.

Außerdem können Hypnotisierte an ihren Lügen ebenso festhalten wie wache Personen.



Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es bestand also zweifellos eine Skala von Trancezuständen verschiedenen Grades von der einfachen Konzentration der leichten Traumbefangenheit bis zur ersten tiefen Hypnose resp. dem hysterischen Somnambulismus.

Wenn Bergmann rechtswidrige oder egoistische Absichten hatte, so sind diese im wachen Zustande konzipiert und auf die Trancezustände willkürlich oder unwillkürlich übertragen worden, da sie die Interessen und Wünsche des Mediums zum Ausdruck bringen in Form von Geisterkundgebungen.

Die Art und Weise, wie sich Angeklagter der „Lucinda" gegenüber dem geistergläubigen Zirkel bediente, um seine Wünsche in Erfüllung zu bringen, stellt einen leichtfertigen Mißbrauch menschlicher Leichtgläubigkeit dar und könnte als schwindelhafte Manipulation angesprochen werden, besonders wenn man die nachträgliche Genehmigung seiner geschäftlichen Manipulationen durch dieses angebliche Geistwesen berücksichtigt.

Was nun den Charakter des Angeklagten betrifft, so macht Bergmann zunächst auf alle, die mit ihm in Berührung traten, einen bescheidenen sympathischen Eindruck. Weiches Gemüt. Sehr empfänglich für äußere Anregungen. Man könnte versucht sein, ihn für einen idealen Träumer zu halten. Beobachtet man ihn aber länger, wie z. B. in der mehrtägigen Hauptverhandlung, so zeigt es sich, daß er klug ist. Welches Raffinement geht z. B. aus dem unter der Flagge der „Lucinda" verfaßten Vertragsentwurf hervor, der mit dem Prosperieren des Geschäftes stufenweise den Wert der Rezepte erhöht. Bergmanns Verteidigung war sehr geschickt und verständig. Ferner bedenke man, welche zähe Konsequenz und Schlauheit dazu gehört, jahrelang den Freunden die Quelle seiner Kenntnisse zu verheimlichen, niemals aus der Rolle zu fallen und diesen logenähnlichen Freundeskreis durch das Eingehen auf das tief im Menschen schlummernde metaphysische Bedürfnis diese zu einem gefügigen Werkzeug seiner Wünsche zu machen.

Allerdings war Bergmann anfangs uninteressiert und blieb auch, wenigstens was sein Gehalt betrifft, in bescheidenen Grenzen. Wo es sich aber um sein eigenes Wohl und seine Zukunft handelte, da zeigte er Selbständigkeit und Egoismus (z. B. Villenbau, zunehmender Wert der Rezepte, die er als Einlage in das Unternehmen gegeben hatte). Er liebte den Luxus, wünschte zu repräsentieren, kleidete sich gut richtete seine Wohnung ein, wie ein wohlhabender Mann, benutzte die I. Klasse im Luxuszuge usw.

Außerdem schmeichelte es ihm offenbar, Gegenstand des Interesses zu sein; seine Reise nach Florenz und die damit verknüpften


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hoffnungen auf den Logierbesuch der Gräfin Montignoso sind Beweise für seine Eitelkeit und Selbstgefälligkeit. In diesem Sinn ist auch die Nachahmnng der Handschrift der Gräfin Montignoso bei seinen Briefen zu verstehen.

Wenn ihm ein gewisses Organisationstalent nicht abzusprechen ist, so bekundet doch sein Verhalten in Geldsachen, die Art, wie die Bücher geführt wurden, einen erheblichen Grad von Leichtfertigkeit und Skrupellosigkeit, sowie von geschäftlichem Dillettantismus.

Sobald ihm eine Sache, eine Frage nicht bequem waren, wußte er geschickt seine Erregung zu verbergen. Während der Hauptverhandlung stellten sich einzelne, direkt unwahre Aussagen heraus. Bergmann ist also kein aufrichtiger, wahrheitsliebender Mensch, wobei allerdings mit seiner hysterischen Geistesanlage zu rechnen ist. So mag er in einzelnen Fällen die Produkte seiner Einbildungskraft wirklich geglaubt haben.

Im übrigen aber besteht darüber kein Zweifel, daß er ganz und gar im Bann der spiritistischen Glaubenslehren handelte.

Ein gewisser schwindelhafter, ja hochstaplerischer Einschlag ist in seinem ganzen Tun und Treiben nicht zu verkennen, wenn auch auf der Basis einer hysteropathischen Konstitution. In den spiritistischen Kundgebungen findet man eine überwuchernde Phantasie, pastorales Pathos und große Phrasenhaftigkeit. Daneben lassen sich aber auch eine für seinen Bildungsgrad ungewöhnliche Gewandtheit des sprachlichen Ausdrucks und ein gewißer Schwung der Darstellung nicht verleugnen.

3. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Was nun die Zurechnungsfähigkeit des Exploranden betrifft, so sind folgende Punkte zu berücksichtigen. Bergmann zeigt erhebliche Suggestibilität und Willensschwäche (Beispiel: Suggerierte rückwirkende Erinnerungsfälschung in wachem Zustande); sein ihm bis dato nicht bekannt gewordener Herzfehler (Puls in den Sitzungen bis zu 136) ist jedenfalls auch nicht ohne schädliche Rückwirkung auf sein Nervensystem geblieben. Außerdem leidet er an Hysterie.

Die hier genannten Faktoren prädisponierten ihn in hervorragender Weise zur Entwicklung als spiritistisches und hypnotisches Medium, einem zu gefügigen Instrument in der Hand der gläubigen Zirkelteilnehmer.

Seine individuelle Suggestibilität ist krankhaft gesteigert. Die vieljährige spiritistische Betätigung als Medium mit dem regelmäßigen Hervorrufen der Trancezustände darf



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als starke hypnotische Erziehung oder Dressur angesprochen werden.

Bergmann stand infolge ungenügender Bildung kritiklos den spiritistischen Glaubenslehren gegenüber und gutgläubig gab er sich ebenso sehr dem Banne der geheimnisvollen, abergläubischen auf die christliche Religion bezugnehmenden Lehren und Gepflogenheiten des Geisterglaubens hin wie die übrigen Mitglieder des Bundes der Freunde.

Sowohl in der artifiziell erzeugten Hypnose Bergmanns, wie in dem Zustande der Volltrance lassen sich hervorrufen: Halluzinationen auf allen Sinnesgebieten, Analgesie auf tiefe Nadelstiche, Kontrakturen, posthypnotische komplizierte Suggestionen. Nach dem Erwachen Amnesie. Da die Wissenschaft andere objektivere Merkmale einer tiefen Hypnose nicht kennt, so sind wir berechtigt, die Volltrance Bergmanns als Hypnose tieferen Grades (als Somnambulismus) zu bezeichnen.

Mit Berücksichtigung der bereits vor Beginn der Sitzungen bestehenden psychopathischen Anlage beim Exploranden stellen demnach die als „aktiver hysterischer Somnambulismus" aufzufassenden tiefen Trancezustände, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit dar, welche die freie Willensbestimmung ausschließt.

Was nun die Halbtrancezustände betrifft, in denen sich der Geist Lucindas manifestiert haben soll, so sind ihre Hauptmerkmale: der Zwang zum Schreiben (Graphischer Automatismus) und Gehörshalluzinationen (Stimme Lucindas). Das Bewußtsein war hierbei nicht völlig klar, sondern wies leichtere Grade traumartiger Benommenheit oder Einengung auf. Die hier genannten Symptome drücken eine leichte krankhafte Veränderung des Zentralnervensystems aus.

Für den Inhalt dieser Halbtrance bestand regelmäßig volle Erinnerungsfähigkeit, und Bergmann ist imstande, sie willkürlich jederzeit hervorzurufen, was in demselben Grade von den Tieftrancezuständen sich nicht behaupten läßt.

Die in diesem Zustande der Konzentration oder leichter Benommenheit produzierten Kundgebungen haben durchweg irgend eine Beziehung zu dem geschäftlichen Betrieb der Fabrik und sind wohl in allen Fällen als geistiger Niederschlag, als eine in die dramatische Form gebrachte Wiedergabe der Wünsche und Interessen des Mediums anzusehen. Sie sind in diesem eigenartigen Ritus des logenähnlichen Bundes der Freunde zu einem traditionellen Ausdrucksmittel für alle



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

wichtigeren auf die Fabrik bezüglichen Verfügungen geworden, so daß auch da, wo sofort gehandelt werden mußte und eine vorherige Befragung Lucindas nicht möglich war, nachträglich erst die Genehmigung eingeholt wurde.

Der Inhalt dieser geschäftlichen Lucinda-Kundgebungen ist stets den Verhältnissen angepaßt, teilweise sogar recht scharfsinnig und unterscheidet sich in keinem Punkte von ähnlichen bei wachem Bewußtsein getroffenen Anordnungen. Für ihr Zustandekommen war die dramatische Einkleidung in die Form der Lucinda-Kundgebung nicht erforderlich.

Eine scharfe Unterscheidung vom Wachzustand existiert also nicht; dem Angeklagten stand es bei dem absoluten Vertrauen seiner Freunde vollkommen frei, dieses Mittel der Halbtrance zu selbstsüchtigen Zwecken zu mißbrauchen. Er war sozusagen in der Anwendung dieses Mittels unkontrollierbar.

Die im Zustande der Halbtrance reproduzierten Entschlüsse wurden zweifellos vorher im wachen Zustande gefaßt; sie waren stets vernünftig und sinngemäß und zeigen keinerlei Merkmal krankhafter Geistesbeschaffenheit.

Somit kann ein Anschluß der freien Willensbestimmung für die Halbtrance nicht angenommen werden. Daher ist der Angeklagte für die in diesem Zustande vorgenommenen Handlungen verantwortlich zu machen[1]).

D) Urteil.

Nach Beendigung des Plaidoyers des Staatsanwalts und der Verteidiger zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück und verkündete gegen den Direktor der Bombastus-Werke, Bergmann nach längerer Beratung folgendes Urteil:

Der Angeklagte Bergmann wird wegen einfachen Bankrotts zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, die durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt erachtet werden. Von der Anklage des Betruges wird der Angeklagte freigesprochen.

In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende aus: Der Angeklagte ist in erster Linie des Betruges angeklagt. Der

1) Die nach Abschluß der Verhandlung über das Betrugsvergehen eröffnete Beweisaufnahme über den zweiten Teil der Anklage betreffend die den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Führung der Bücher ergab in mehreren Punkten ein Verschulden Bergmanns; an dieser Stelle soll aber darauf nicht weiter eingegangen werden, weil sie zu dem eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung in keiner Beziehung steht.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betrug soll dadurch begangen sein, daß er Geisterkundgebungen vorgespiegelt hat. Nach der Überzeugung des Gerichtshofes hat es sich aber niemals um Kundgebungen von Geistern gehandelt. Es muß besonders öffentlich festgestellt werden, daß es von vornherein ausgeschlossen ist, daß Geister erschienen sind. Von etwas Überirdischem kann nicht die Rede sein. Die Frage, ob er das im bewußten oder unbewußten Zustand getan hat, ist nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht völlig aufgeklärt. Der Gerichtshof hat angenommen, daß es leicht möglich ist, daß der Angeklagte den Trancezustand nur vorgetäuscht hat. Der Gerichtshof hat außerdem Bedenken, ob die anderen Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben sind. Es ist zweifelhaft, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt. Die Beteiligten wissen heute nicht mehr, in welcher Weise sie die Gelder hergaben, ob als Darlehen oder als Einlage. Es kommt ferner in Betracht, daß der Angeklagte eine pathologisch veranlagte Person ist, die sich einer Beschädigung des Vermögens nicht bewußt war. Aus allen diesen Gründen konnte eine Verurteilung nicht eintreten. Andererseits hat der Angeklagte allerdings einen Aufwand getrieben, der in krassem Widerspruch zu seinen Vermögensverhältnissen stand. Der Aufwand wird gefunden in dem Bau der Villa, der weit über seine Verhältnisse hinausgehende Aus gaben erforderte. Festgestellt ist die unordentliche Buchführung und die nicht erfolgte Bilanzziehung. Der Angeklagte war deshalb zu bestrafen und es erschien ein Strafmaß von zwei Monaten angemessen. Die Strafe ist deshalb so niedrig bemessen worden, weil die ganze Persönlichkeit des Angeklagten in Betracht gezogen wurde.

E) Kritisches zum Prozess der Bombastuswerke.

Der Prozeß um die Bombastus-Werke liefert einen neuen interessanten kulturhistorischen Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens und lehrt, daß die der modernen Justiz zur Verfügung stehenden Mittel für einen erfolgreichen Kampf mit dem tiefsten Mystizismus ungenügend sind.

Ein auf der spiritistischen Glaubenslehre eingerichteter Apparat von Geistern führt zunächst zur Gründung einer kosmetischen Fabrik, welche im ganzen drei Vierteile einer Million Mark bis heute verschlungen hat; darauf dirigieren die Geister unter Anwendung modernster Geschäftsreklame die sämtlichen geschäftlichen Vorgänge der Fabrik mehr als ein halbes Jahrzehnt hindurch, geben finanzielle


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Winke, veranlassen Transaktionen an der Börse, nehmen Stellung zum Montignosokult und ermuntern zum Villenbau für die Direktoren aus den Gesellschaftsmitteln, wobei auch die Abfassung der Pläne und Einrichtung von ihnen inspiriert wird. „Und unter all diesen längst dahin Geschiedenen, taucht das Bild des Philippus Aureolus Theophrastus Bombastus Paracelsus von Hohenheim, des Zeitgenossen von Luther, der den Stein der Weisen und die Universalmedizin finden wollte, aus dem ewigen Schlummer geweckt im Kreise der Dresdner Freunde auf[1]) und diktiert Rezepte, welche den modernsten Anforderungen der Chemie entsprechen, den Grundstein für den steigenden Umsatz der Fabrik bilden und die gläubigen Zirkelteilnehmer kommen zu dem Entschluß, wie ein Zeuge erklärte, Gut und Blut für das Unternehmen und dieses Treiben der Geister einzusetzen." Die Leipziger Neuesten Nachrichten[1]), welche die Tätigkeit des Freundesbundes vortrefflich charakterisieren, fuhren in ihrer Schilderung fort, wie folgt: „Theophrastus Bombastus steigt nicht allein aus seinem Grabe empor, auch „Lucinde", die sogar neue Flaschenverschlüsse zeichnet, Brechmittel zusammenstellt und sich gegen das Rauchen erklärt, auch der „Weiße Schwan", der die Abstimmungen regelt und in Spiegelschrift weise Vorschriften über Hypotheken, Darlehen und Verkäufe gibt. Die Königin Marie Antoinette setzt ihr blutiges Haupt wieder auf die Schultern, um die Dividenden der Bombastuswerke zu erhöhen, und Solon und Demosthenes realisieren die schwierigsten Geschäfte. Das Harmonium wird gespielt, Bibelstellen werden verlesen und immer sprechen die Geister in dem sächsischen Dialekt ihres Beschwörers. Der tiefsinnige Jakob Böhme, die Nonne Katharina Emmerich — wer zählt die Geister, nennt die Namen!"

Bei aller Komik, welche die naive Leichtgläubigkeit der orthodoxen Spiritisten mit sich bringt, hat doch dieses spezielle Gebiet des Aberglaubens einen ernsteren Hintergrund.

Zunächst fällt die enorme Verbreitung des Spiritismus nicht nur in den mittleren und unteren Schichten des Volkes, sondern auch unter den oberen auf, ferner der tiefgreifende Einfluß, den der Geisterglaube, sobald er zur religiösen Überzeugung geworden, auf alle möglichen Lebensverhältnisse auszuüben vermag.

Und die Gläubigen selbst bestehen keineswegs nur aus minderwertigen Köpfen oder Schwachsinnigen und Psychopathen, sondern es handelt sich hier vielfach um durchaus ehrliche und in ihrem Beruf tüchtige Männer in geregelten Lebensverhältnissen.

1) Leipziger Neueste Nachrichten vom 31. Oktober 1909.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Sie stehen dem „Wunder", das sich da vor ihren Augen abspielt, geistig hilflos, also unkritisch gegenüber, erliegen dem Geisterglauben wie einer psychischen Infektion, um so mehr als auch ihre eignen christlichen Ideen von dem Leben der Seele nach dem Tode zahlreiche Anklänge bietet, — und werden schließlich zu vollkommenen Fanatikern.

Diese Entwicklung wird gefördert durch die Produktionen der Medien, durch regelmäßige Abhaltung spiritistischer Sitzungen mit den intellektuellen Kundgebungen im Trancezustand und mit den angeblichen physikalischen Manifestationen.

Das „Wunder" selbst kommt meist zustande durch falsche mißverständliche Deutung einfacher hypnotischer oder hysterisch somnambuler Zustände bei fast ausschließlich psychopathischen Individuen, die entweder unter dem suggestiven Einflusse des Zirkels und des Geisterglaubens unbewußt oder halbbewußt alle möglichen intellektuellen (Tranceredeu und -schreiben) oder physikalischen Manifestationen von sich geben — oder aber mit vollem Bewußtsein, also wissentlich unter Anwendung präparierter Apparate, Stoffe usw. (Materialisationen) betrügen. Vielfach sind auch betrügerische Handlungen bei echten[1]) Medien in ihrem Trancezustande und neben sogenannten wirklichen medialen Vorgängen beobachtet worden. Religiöse Befangenheit, der Einfluß der Gemütsbewegung, die unvermeidliche Mitwirkung normaler Beobachtungsfehler in diesen Sitzungen, der durch keinerlei psychologische oder medizinische Sachkenntnis getrübte Blick des Spiritisten, der tief in der menschlichen Natur wurzelnde metaphysische Drang tragen das ihre dazu bei, um jede objektive Feststellung zu erschweren.

Dazu tritt in der ganzen spiritistischen Bewegung ein tiefer Zug von Unehrlichkeit hervor, der dazu führt, den offenbaren Schwindel mancher Medien nicht anerkennen oder beschönigen zu wollen. Denn selbst Entlarvungen, gerichtliche Bestrafung betrügerischer Medien, der klar in foro geführte Nachweis der Schwindeleien, sogar das ausführliche Geständuis der Angeklagten genügen in manchen Fällen nicht, um überzeugte Spiritisten in ihrem Aberglauben und in ihrem blinden Vertrauen zu dem Vermittler dieser Wunder wankend zu machen. Nach Abbüßung der Freiheitsstrafen,

1) Echte Medien sind solche, deren Leistungen nicht auf die genannte oben bewußt oder unbewußt betrügerische Art zustande kommen, — sonderen als nova facta sui generis einer wissenschaftlichen Aufklärung harren.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

erfreuen sie sich in ihrer Gemeinde desselben Ansehens wie vorher und die Sitzungen nehmen mitunter ihren Fortgang.

Die Frage der Verantwortlichkeit solcher meist psychopatihsch veranlagter Individuen kann große Schwierigkeiten darbieten. Sobald die Schwindeleien im tiefen Trancezustand erfolgten, wird wohl immer bei sachverständigem Nachweis der traumhaften Benommenheit Freisprechung erfolgen müssen. Übrigens hat die Anwendung des Betrugsparagraphen noch die Schwierigkeit, daß die rechtswidrige Absicht des angeklagten Mediums, — das infolge hysterischer Suggestibilität oder einer „pseudologia phantastica" gutgläubig der Meinung sein kann, lediglich als Werkzeug für höhere außer ihm stehende Wesen oder Mächte zu dienen, — nachgewiesen sein muß. Ebenso ist die Zahl derer unter den Spiritisten, welche durch die dem Medium gebrachten Geldopfer sich für geschädigt erachten, nur gering. Und der vollendete Betrug verlangt bekanntlich auch als Tatbestandsmittel den Beweis der Schädigung.

Wie das Urteil im Bergmann-Prozeß sagt, erachtete das Gericht den Beweis in diesem Punkte nicht für genügend. Schon deswegen mußte Freisprechung von der Betrugsanklage erfolgen.

Auch in diesem Prozeß nahmen die meisten Zeugen, soweit sie zum Bunde der Freunde bzw. dem Kreis der gläubigen Spiritisten angehörten, die Partei für das Medium. Es ist das auch insofern begreiflich, als gerade der religiös gefärbte Offenbarungs-Spiritismus das Glaubensbedürfnis der Teilnehmer befriedigt, fast immer ethische Ziele verfolgt und meistens keine zu hohen Ansprüche an die Geldbörse der Teilnehmer macht.

Die in den volkstümlichen Sitzungen traditionell gewordene Art der Behandlung der Somnambulen erleichtert diesen den Mißbrauch der Leichtgläubigkeit und damit die schwindelhafte Ausnützung der Anwesenden.

II. Einiges über Geistesstörung und Spiritismus.

Wenn auch Geisteskranke schwerer Art sich wenig zu spiritistischen Medien eignen so kann doch in foro die Frage nach der Beziehung mediumistischer Tätigkeit zu den Geistesstörungen von Wichtigkeit sein.

Bei Entscheidung dieses Punktes ist zunächst darauf zu achten ob die Beschäftigung mit dem Spiritismus in ein ätiologisches Verhältnis zu der bestehenden Geistesstörung gebracht werden kann, oder ob sie bei bereits vorhandener Erkrankung verschlimmernd wirkte.


Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trancereden können auch einen delirösen Eindruck erwecken (im Gegensatz zu den meist in sich abgeschlossenen Darbietungen der Sprechmedien); endlich bilden Vorstellungen mystischer und spiritistischer Natur nicht selten den Inhalt der Wahnsysteme und Sinnestäuschungen bei Paranoia, Manie, progressiver, Paralyse, Epilepsie usw. Periodische Persönlichkeitsveränderungen ohne amnestische Spaltung finden sich auf dem Gebiete des manisch-depressiven Irreseins[1]) mit amnestischer Spaltung beim epileptischen Äquivalent. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich allerdings bei den spiritistischen Medien um hysterische Persönlichkeiten. Etwa bei solchen zur Entwicklung gelangende Psychosen besitzen eine ausgesprochene hysterische Färbung.

Charcot[2]), Gilles de la Tourette[3]), Pick[4]), Henneberg[5]) Young[6]), Vigouroux[7]), Forbes Winslow[8]), Sasdernacki[9]), Forel[10]), berichten über hysterische Anfälle und Psychosen infolge der Teilnahme an spiritistischen Sitzungen. Von den deutschen Autoren wurde diese Frage am ausführlichsten und gründlichsten von Henneberg erörtert unter Beifügung von 8 Fällen aus seiner Praxis.

Bei dem ersten handelt es sich um Trugwahrnehmungen spiritistischen Inhalts bei einem Alkoholiker, in dem zweiten um maniakalische Exaltation bei einer Neuropathie als Folge von Psychographieren und Trancereden, der dritte betrifft Ausbruch katatonischer Symptome bei einem Tischler in Anschluß an die Beteiligung an einem spiritistischen Privatzirkel. Die 33jährige Patientin der dritten Beobachtung hatte als Medium bei psychographischen Versuchen gedient und verfiel in einen hysterischen Dämmerzustand mit ekstatischen Reden. Fall 4 betrifft eine 42jährige Kutscherwitwe mit akuten hysterisch-

1) Young: Zur Psychologie und Pathologie sogenannter occulter Phänomene. Leipzig, 1902.

2) Charcot: Leçons sur les maladies du système nerveux. Paris 1887, p. 226.

3) Gilles de la Tourette: Spiritismus et hysterie. Progrès med. 1885.

4) Pick: Krankenvorstellung. Prager med. Wochenschrift. 1888. Nr 48, p. 523.

5) Henneberg: Über die Beziehungen zwischen Spiritismus und Geistesstörung. Berlin 1902,

6) Young, loco cit.

7) Vigouroux: Spiritismus und Geistesstörung. Psychische Wochenschrift 1900, S. 33 und 64.

8) Forbes Winslow: Spiritualistic medness. London 1877.

9) Sasdernacki: Ein Fall von Irresein infolge von Beschäftigung mit dem Spiritismus. Arch. Psych. Bd. III. Heft 2.

10) Forel: Durch Spiritismus erkrankt, durch Hypnotismus geheilt. Zeitschr. für Hypn. 5.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

delirösen Erregungszuständen, entstanden durch gewohnheitsmäßiges Psychographieren. Gegenstand der fünften Krankengeschichte ist ein 25jähriges Dienstmädchen, welches sich zum Zwecke des Geisterverkehrs mit Psychographieren und automatischem Schreiben beschäftigte. In Folge davon: hysterische Anfälle und Wahnvorstellungen, Halluzinationen und sinnlose Handlungen. Der nächste Bericht (No. 6) betrifft: Verwirrtheit, Angstzustände, phantastische Vorstellungen, Größenideen bei einer 40jährigen Witwe, die in ihrer Wohnung spiritistische Sitzungen arrangiert hatte und sich von Geistern verfolgt glaubte.

Im Fall 7 kam es bei einer 33jährigen Schneiderin, die als Schreibmedium tätig gewesen sei, zur Entwicklung eines hysterisch gefärbten paranoischen Zustandes, der zwar gebessert aber nicht völlig beseitigt werden konnte und in leichter chronischer Form außerhalb der Anstalt bestehen blieb.

Bei der leltzten Beobachtung Hennebergs machte sich lebhafte Schwärmerei für den Spiritismus in einem Vorstadium der dementia paralytica bei einem 44jährigen Schneider geltend, der dann später an dem genannten Leiden zugrunde ging.

Auch Verfasser konnte mehrfach hysterische Störungen der Geistestätigkeit infolge spiritistischer Prozeduren beobachten, so einmal bei einem 19jährigen Privatmedium, das dem Arbeiterstande angehörte und einen heftigen hystero-epileptischen Anfall im Anschlusse an eine spiritistische Sitzung (1886) erlitt. Weitere Fälle des Verfassers stammen aus den Jahren 1887—1890; der erste betrifft ein weibliches Medium, das durch hypnotische Manipulationen einer Freundin, welche die Geister befragen wollte, in ein hysterisches Delirium verfiel; in dem zweiten Falle blieb ein zu demselben Zweck benutztes junges Mädchen mehrere Tage nach stattgehabter Trance in einem Zustande von Somnolenz, verbunden mit Kopfschmerz und Weinkrämpfen. Die dritte Beobachtung bezieht sich auf eine kleine spiritistische Hausepidemie. Ein 12jähriges, früher gesundes Mädchen entpuppte sich zum Erstaunen der geistergläubigen Eltern als Trancemedium, durch welches sich die Geister historischer Persönlichkeiten kundgaben. Das Wunderkind wirkte ansteckend auf die mehrere Jahre ältere Schwester, die ebenfalls in sich mediale Eigenschaften entdeckte. Das überreizte Nervensystem des Wunderkindes reagierte schließlich durch heftige hysterische Anfälle und Absencen, die immer häufiger (bis zu 12 mal am Tag) auftraten und die Fortsetzung des Schulunterrichts unmöglich machten. Hypnotische Suggestivbehandlung und Einstellung der spiritistischen Versuche führten völlige Heilung in kurzer Zeit herbei.



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In dem vierten Fall handelt es sich um ein Privatmedium Lina M., das bei mediumistischen Sitzungen in tiefen Trance verfiel und auch für hypnotische Versuche sich vorzüglich eignete. Der sogenannte Trancezustand selbst ging leicht in hysterische Delirien mit lebhaften Affektäußerungen und in hysterische Krampfanfälle über. Einmal trat nach einer solchen Sitzung eine mehrere Stunden dauernde peinliche Seelenblindheit auf. Außerdem waren zu konstatieren: autosomnambule Delirien, Schlafstörungen, Kopfdruck, erhöhte nervöse Erregbarkeit. Wegen dieser Gesundheitsstörungen gab sie die mediumistische Tätigkeit auf und siedelte nach Amerika über.

Auch von den zahlreichen anderen professionellen und privaten Medien, die Verfasser vorübergehend beobachten konnte, zeigte ein erheblicher Teil typische Zeichen von Hysterie (wie z. B. Eglinton, Eusapia Paladino, Politi); dagegen blieben andere trotz gewohnheitsmäßiger Ausübung ihrer spiritistischen Tätigkeit völlig immun gegen die zweifellos mit dem häufigen Hervorrufen tiefer Trancezustände und der Steigerung des psychischen Automatismus verbundene Schädlichkeit.

Wenn also auch im großen und ganzen die Ausübung mediumistischer Tätigkeit als nachteilig für das Nervensystem anzusehen ist, so läßt sich doch eine allgemein gültige Regel dafür nicht aufstellen. Ebenso wie das Hypnotisieren (z. B. zu Heilzwecken) völlig unschädlich ist, sobald es von einem in dieser Wissenschaft erfahrenen Arzt vorgenommen wird, können auch mediumistische Experimente (zu wissenschaftlichem Zweck) völlig harmlos bleiben bei sachverständiger Leitung.

Einzelne Autoren wie Janet[1]) und Grasset[2]) behaupten, daß die Medien beinahe immer neuropathisch, wenn nicht geradezu hysterisch sind; ihre Leistungen müssen als Zeichen psychopathischer Minderwertigkeit nach dieser Anschauung aufgefaßt werden. Derselben widerspricht mit großer Entschiedenheit Maxwell[3]) unter Hinweis auf die umfassenden eignen Erfahrungen und die Forschungsergebnisse englischer und französischer Gelehrter (wie Hodgson, Myers, Richet usw.). Er will mit einer Reihe von Privatmedien (normalen gesunden Personen) längere erfolgreiche Versuchsserien angestellt haben ohne nachteilige Rückwirkung auf ihr Nervensystem. Allerdings handelt es sich hierbei wohl teilweise mehr um physikalische Manifestationen als um intellektuelle Kundgebungen. Denn Maxwell

1) Janet: Névroses et les idées fixes et Automatisme psychologique.

2) Grasset: Le spiritisme devant la science. Paris 1904.

3) Maxwell: Neuland der Seele. Stuttgart 1910.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hält sich streng an die beobachteten Tatsachen, indem er vorerst jede Theorie für übereilt erklärt und vor allem die Geisterlehre ad absurdum führt.

Die Frage ob und inwieweit mediumistische Versuche gesundheitsschädlich wirken, läßt sich nicht summarisch beantworten, sondern sie hängt jeweils von den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles ab.

So verschwindend und gering auch der etwa durch von sachverständiger Seite auf diesem Gebiet vorgenommene Experimente veranlaßte Schaden für die Versuchsperson auch sein mag, so gefährlich und gesundheitsschädlich sind die religiösen Gebräuche der spiritistischen Zirkel sowohl für das Medium selbst wie auch für manche neuropathisch beanlagte Teilnehmer.

Henneberg[1]) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die kritiklose Hingabe an den Spiritismus das Symptom eines senilen geistigen Schwächezustandes sein kann und betont die Anziehungskraft, welche die Geisterlehre auf psychisch minderwertige Individuen ausüben kann.

Es ist stets zu berücksichtigen, daß der Nährstoff des Spiritismus das durch die christliche Religion nicht genügend befriedigte Glaubensbedürfnis ist, und daß der Geisterglaube nicht nur unter den Halbgebildeten und in den weitesten Schichten des Volkes seine Anhänger findet, sondern auch in den höheren Ständen verbreitet ist. Zweifellos liegt in seiner enormen sektenartigen Ausbreitung eine große Gefahr für die soziale Gemeinschaft.

III. Zur Psychologie des mentalen Mediumismus.

Die Klasse der sogenannten psychischen Medien (für rein mentale Phänomene) beschränkt sich meistens auf geistige Kundgebungen durch Psychographieren (mittels besonderer Apparate oder durch Tischbewegungen), Übertragung unwillkürlicher Muskelzuckungen auf leblose Gegenstände; (Theorie von Preyer und Carpenter) durch die automatische Schrift und durch Reden im Trancezustande in dramatisierter Form.

Wie schon in dem Gutachten über „Bergmann" hervorgehoben wurde, handelt es sich bei den meisten Medien dieser Art um hysterische, hystero-hypnotische (oder somnambule) Vorgänge wie: automatisme ambulatoire, graphischen Automatismus, periodische Amne-

1) Henneberg, loc. cit.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sie, doppelte Persönlichkeit, pathologische Träumerei und Lüge, hysterische Anfälle und Delirien. Die scheinbare Steigerung der geistigen Funktion (unbewußte Mehrleistung) erklärt sich durch Aufhebung der Hemmungen des Wachzustandes.

Zu dieser Klasse gehören auch jene Medien, die während der Trance imstande sind, höhere Leistungen auf künstlerischem und intellektuellem Gebiet zustande zu bringen, als im Wachzustande, wobei stets als Charakteristikum die spiritistische Besessenheitsvorstellung besteht; hiernach wird die betreffende Leistung vom Individuum als etwas ihm Fremdartiges angesehen und sozusagen personifiziert, d. h. einem Geist, einem Kontrolspirit zugeschrieben. Während z. B. die choreographischen Leistungen einer Magdaleine G. sich ohne die Hilfe der Geister im hystero-hypnotischen Somnambulismus vollziehen, glaubt die Traummalerin Frau Aßmann ihre somnambulen Leistungen dem Kontrolspirit „Heliz“ zu verdanken, ebenso wird das in tiefem hypnotischen Zustande zum Klavierspiel befähigte Medium „Aubert“ [1]) von seinem geistigen Führer „Georges“ beeinflußt.

In Wirklichkeit bedeuten diese erhöhten Leistungen nichts weiter als eine freiere Entfaltung im Wachzustande schlummernder Fähigkeiten. Die Hemmungen des normalen Tagesbewußtseins sind aufgehoben; die Welt der Erinnerungen und Phantasie ist von einer Fessel befreit. Meist haben solche Personen zu ihrem Können im Wachzustande kein Vertrauen und erst die Ekstase gibt ihnen den nötigen Mut aus sich herauszugehen. Im letzten Grunde ist für alle schöpferischen und künstlerischen Leistungen Inspiration nötig, und ihre tiefsten Quellen liegen im Unbewußten. Diese fließen am besten, je mehr das Individuum von den Zerstreuungen und Störungen des wachen Lebens abgewendet sich einer Traumbefangenheit, einer Art geistigen Rausch hingibt.

Bei stark entwickelter hysterischer Dissoziabilität kann sich in dem veränderten Bewußtseinszustand eine neue Persönlichkeit aus den Elementen der alten, mit besonderer Ichvorstellung, besonderem Gedächtnis, Wortschatz, Ausdrucksmitteln und Charakter bilden; fast alle entwickelten Trancemedien haben mehrere derartige, schon durch Dressur und Gewohnheit in sich abgeschlossene Persön-

1) Aubert wurde 1906 von Pariser Psychologen wissenschaftlich untersucht. Annales des sc. psych. 1906. p. 109.



Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lichkeiten in ihrem Traumrepertoire zur Verfügung, welche abwechselnd das somnambule Bewußtsein der Medien beherrschen. Längstvergessene Bilder und Kenntnisse werden in dieser Verbindung von neuem lebendig (Glossolalie, Kryptomnesie).[1])

Hierzu treten in der Regel vorhandene hysterische Gedächtnisstörungen, Erinnerungslücken und -Mängel; infolge dieses dissoziativen Prozesses werden ganze psychische Reihen und Erlebnisse von dem Medium als fremdartig empfunden. Zu berücksichtigen sind ferner: die halluzinatorischen Erlebnisse und die stärkere Plastizität der erträumten Situation und die fast bei allen Hystero-Somnambulen zu beobachtende feinsinnige Aufnahme und Verkörperung der leisesten gewollt oder ungewollt vom Zirkel ausgehenden suggestiven Anregungen. Dazu kommt außerdem die Fähigkeit, in den Zuständen der tiefsten Ekstase, des Besessenseins, des Hemisomnambulismus oder auch des nur eingeschränkten Wachseins komplizierte automatische Handlungen auszuführen, namentlich automatische Schrift, Spiegelschrift, Tranceredeu.

Wie Henneberg[2]) ausführt, befinden sich derartige von ihm beobachtete automatische Personen entweder in völlig wachem Zustande, oder in dem der Zerstreutheit und Ermüdung; wieder andere sind in ausgesprochener Trance (Autohypnose); Übung scheint hier immer notwendig zu sein. Die von Henneberg explorierten Personen gaben zum Teil an, daß sie beim Schreiben fühlten, wie ihre Hand von einer unsichtbaren Macht bewegt werde, während sie selbst sich ganz passiv zu halten glaubten. Eine der Patientinnen teilte mit, sie hätten schon gewußt, was geschrieben wurde.

Verfasser dieses stellte mit einer hysterischen Somnambulen Versuche an, um das scheinbare Nebeneinander zweier psychischer Prozesse (automatisch Schreiben und gleichzeitig Vorlesen) zu untersuchen[3]). Die Resultate zeigten, daß die Aufmerksamkeit intermittierend von einer Tätigkeit (des Schreibens) zur anderen (des Vorlesens) hin und her wanderte. Bei einem fortlaufenden innigen Vorstellungszusammenhang der Erzeugnisse im Trance, d. h. im Somnambulismus, kann man diese sämtlichen durch mehr oder minder aus-

1) Flournoy: Les Indes au planète du Mars.

2) Henneberg: Über Spiritismus und Geistesstörung, Archiv für Psychiatrie, Bd. 34, Heft 3.

3) von Schrenck-Notzing: Das Doppelich, Wien. Hölder. 1896.


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gesprochene Amnesie vom Wachen abgetrennten hystero-hypnotischen Bewußtseinsveränderungen als „zweiten Zustand“ bezeichnen. (Azam)[1]). Mitunter treten die pathologischen Merkzeichen derart zurück, daß die Kranken für den unerfahrenen Beobachter nichts Auffälliges darbieten[2]). „Ein nicht vorher Unterrichteter könnte in Verlegenheit kommen, zu entscheiden, ob nicht vielleicht der krankhafte Zustand der gesunde sei und umgekehrt.“

Oder man erkennt zwar[3]), daß die betreffenden Kranken nicht ganz bei sich sind, ohne aber an ihrem Gebaren etwas Ungewöhnliches oder Krankhaftes entdecken zu können. Diese leichten, dem epileptischen Äquivalent oder den leichten epileptoiden Bewußtseinszuständen vergleichbaren Absencen oder hemisomnambulen Zustände sind von Young[4]) vortrefflich beobachtet und beschrieben. Eine seiner Kranken (ein hystero-somnambules, spiritistisches Medium) wurde im lebhaftesten Gespräch in eigentümlich monotoner Weise verwirrt, sprach sinnlos weiter und schaute träumerisch mit halbgeschlossenen Augen vor sich hin. Diese Absencen dauerten meist nur wenige Minuten, waren mit Schwindel und Kopfschmerz verbunden und traten wider ihren Willen auf. Diese befielen sie auf der Straße, im Geschäft, kurz in jeder Situation, wurden von ihr den Geistern zugeschrieben und waren vielfach mit Visionen verknüpft.

Man kann nun den zweiten Zustand in seinen verschiedenen Abstufungen und Formen auch durch Suggestion willkürlich eintreten lassen.

Das künstliche Hervorziehen gewisser mit dem Inhalt der zweiten Person zusammenhängender mnemonischer Elemente hat zur Folge, daß die ganzen abgespaltenen und fest assoziierten Vorstellungsreihen des 2. Zustandes zur Innervation gelangen, ins Bewußtsein treten, was eine Verdrängung der Inhalte des Wachzustandes bedingt. Wenn z. B. die Traumtänzerin Magd. G. Melodien hörte, die sie in ihrem somnambulen Zustande interpretiert hatte, so trat oftmals unvermittelt (z. B. beim Anhören einer Oper) der 2. Zustand ein[5]).

---

1) Azam: Hypnotisme et double conscience. Paris 1893.

2) Löwenfeld: Neurasthenie und Hysterie. Wiesbaden 1894.

3) Gilles de la Tourette: Hypnotismus. Leipzig. 1889.

4) Young: Zur Psychologie und Pathologie sogenannter bisulter Phänomene. Leipzig, 1902. S. 27.

5) von Schrenck-Notzing: Die Traumtänzerin Magdeleine G. Stuttgart, Enke. 1904.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dasselbe Verhalten ist nicht selten bei spiritistischen Medien zu konstatieren.

Der Inhalt einer spiritistischen Sitzung bekommt, sobald darin die Ausführung bestimmter Handlungen von dem Medium bzw. von den Geistern verlangt wird, nicht selten den Charakter einer hypnotischen oder posthypnotischen Suggestion Das Versuchsobjekt bemüht sich, die Wünsche der Zirkelteilnehmer, d. h. die ihm gegebenen Suggestionen zu realisieren in derselben oder posthypnotisch in der nächstfolgenden Sitzung. Der unbewußt von den Teilnehmern gegebene Auftrag wirkt latent im Wachzustande des Mediums weiter als dunkler Trieb zu Handlungen, welche die Suggestion realisieren. Das Lebendigerwerden der auf die Sitzung bezüglichen Vorstellungen des wachen Mediums hat nun, wie im Fall Bergmann ausgeführt, mitunter den äußerlich kaum bemerkbaren Wechsel der Persönlichkeit zur Folge; die Nachtseite des geistiger Doppellebens tritt hervor; pseudowach oder traumbefangen führt das Medium die Vorbereitungen für die nächste Sitzung aus, ohne sich als wache Person der betreffenden Manipulationen bewußt zu sein. Die Abschwächung oder Verdunklung des Bewußtseins unterliegt verschiedenen Graden, von der einfachen traumhaften Einengung (eingeengtes Wachsein) mit unklarer Erinnerung an die Handlungen bis zu dessen völligem amnestischen Verschwinden.

Nur so erklärt es sich, warum manche durchaus ehrliche, wahrheitliebende Charaktere unter dem Medien, denen die Betrugsabsicht völlig fern liegt, unbewußte Betrüger geworden sind.

Wie die Erfahrung lehrt, sind die geistigen Kundgebungen in den Sitzungen oftmals präpariert oder auch direkt irgendwelchen Werken literarischen oder religiösen Inhalts wörtlich entnommen. Der Nachweis des automatischen Charakters solcher Handlungen oder der sie begleitenden leichten Bewußtseinsstörungen kann für den Sachverständigen schwierig, ja unmöglich sein. Denn andererseits ist nicht zu vergessen, welche große Rolle die betrügerische Absicht, das willkürliche Hervorrufen von Trancezuständen und die egozentrische Tendenz der Hysterischen in bezug auf den Glauben an ihre Wunderkraft bei diesen Vorgängen spielen.

Interessant werden die im Somnambulismus produzierten Kundgebungen, sobald sie inhaltlich zusammenhängen und im Vergleich zu dem Können im Wachzustande eine Mehrleistung darstellen.

---

1) von Schrenck-Notzing: Über Spaltung der Persönlichkeit (sogenanntes Doppelich). Wien, 1896. Hölder.

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Eines der bekanntesten Beispiele dieser Art bietet der in der spiritistischen Literatur sehr bekannte amerikanische „Seher“ Andrew Jackson Davis[1]). Ein angeblich ungebildeter Jüngling diktierte er im „magnetischen Schlaf“ in 157 Vorträgen ein vollständiges System der Natur- und Geisteslehre, betitelt: „Die Prinzipien der Natur, ihre göttliche Offenbarung und eine Stimme an die Menschheit.“ (übersetzt von Wittig, 2 Bände, Leipzig, 1896).

Das Diktat seines Buches erlebte in Amerika 30 Auflagen während zweier Jahrzehnte. Er schrieb auch noch andere Werke im halbsomnambulen Zustande. Auch Romane, Gedichte und Opern sind so entstanden [2]).

Auch das Medium Bergmann (Prozeß der Bombastus-Werke) verfaßte in seinen Trancezuständen teilweise durch Diktat (Trancereden), teilweise durch automatische Schrift im Somnambulismus eine Glaubenslehre und brauchte hierzu länger als ein Jahr.

Vielfach findet man in der Literatur der Somnambulen und Trancemedien auch Leistungen verzeichnet, die in noch höherem Grade, wie die bisher erwähnten ihr Wissen uud Können zu überragen scheinen und daher der Inspiration einer göttlichen Macht (oder Geistern) zugeschrieben werden. Hierzu gehören: das Voraussagen bestimmter Ereignisse, die Psychometrie, die prophetische Gabe (zeitliches oder räumliches Hellsehen) sowie das Reden in fremden Sprachen. Löwenfeld[3]) erörtert ausführlich die Fehlerquellen bei solchen Beobachtungen (Kombinationsgabe, Autosuggestion, Verfeinerung der Sinneswahrnehmungen, unbewußte Denkvorgänge, die Rolle des Zufalls u. a.), ohne jedoch die Möglichkeit einer Erweiterung unseres Erkenntnisvermögens völlig zu negieren.

Eine der sorgfältigsten Untersuchungen dieser Art, welche die amerikanische Gesellschaft für psychische Forschung anstellte, betrifft den somnambulen Vorstellungsinhalt des amerikanischen Mediums Frau Piper, deren Leistungen sich lediglich auf geistigem Gebiet bewegen. In ihrer dramatischen Spaltung sind es hauptsächlich zwei in seltener Kontinuität sich äußernde und charakterologisch ungewöhnlich scharf und detailliert herausgearbeitete Personifikationen oder psychische Existenzen „Phinuit“ und „George Pelham“ welche über lange Zeiträume hindurch ein weit über die Erfahrung der Beobachter hinausgehendes Wissen bekundeten und den schärfsten Kontrollmaßregeln unterworfen wurden. Schon die einzige Tatsache,

1) Aksakoff: Animismus und Spiritismus. Leipzig, Mutze.
2) Richard Hennig: Der moderne Spuk- und Geisterglaube. Leipzig 1905.
3) Löwenfeld: Somnambulismus und Spiritismus. Wiesbaden 1900. S. 48.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

daß der genannte George Pelham[1]) (ein 1872 verstorbenes, bekanntes Mitglied der amerikanischen Society f. psych. Rec.) von 250 Sitzungsteilnehmern gerade jene 30 Personen sofort und richtig erkannte und sich mit jedem einzelnen je nach den individuell verschiedenen Lebensinteressen so unterhielt (durch den Mund der Frau Piper), wie es George Pelham im Leben getan haben würde, erscheint auch bei der Annahme eines ungewöhnlich hoch entwickelten somnambulen Spiritismus geradezu rätselhaft. Dabei redete George P. seine Freunde nicht nur bei ihrem Namen an, sondern auch in dem Ton, den er gewöhnlich im Leben jedem gegenüber gebrauchte.

Was nun das so viefach behauptete „Schreiben und Reden" in fremden Sprachen (Glossolalie) betrifft, so sind in der ganzen großen Literatur des Spiritismus eigentlich nur zwei Fälle genau genug beschrieben und psychologisch analysiert, daß man sich ein Urteil bilden kann. Der eine betrifft Helene Smith[2]), die sich im Trancezustand eine eigene Sprache, die Marssprache, geschaffen hatte. Flournoy wies durch eine überaus sorgfältige Studie nach, daß das Marsalphabet, die Marsphonetik und die Marsgrammatik, deren sich die durch Helene Smith sprechenden Marsbewohner bedienten, nichts anderes als entstelltes Französisch war. Auch für andere Sprachen, deren sich Helene bediente, gelang es ihm, das Rätsel zu lösen und nachzuweisen woher das Medium die Kenntnisse geschöpft hatte. (Kryptomnesie.)

Den zweiten Fall beobachtete Charles Richet[3]) in Verbindung mit anderen französischen Psychologen. Es handelt sich um eine 35jährige des Griechischen unkundige Dame, Madame X, welche im Trancezustand mit geschlossenen Augen und dem lebhaften Ausdruck des Leidens in Gegenwart des Beobachters Serien von griechischen Sätzen, Phrasen, ja ganze Absätze (bis zu 20 Zeilen) in griechischer Sprache niederschrieb, mit richtiger Orthographie, Akzent und Satzbildung, sowie mit der graphischen Genauigkeit eines gut entwickelten Sprachkenners. Die Kundgebungen waren teilweise unterzeichnet von dem Urgroßvater des Mediums, einem bekannten Pariser Bibliophilen, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelebt hatte. Auf Grund sorgfältistger Nachforschungen in dem Privatleben der Madame X wird die Möglichkeit, daß sie diese Kenntnisse erworben haben könne, in Abrede gestellt, ebenso wie die Betrugsannahme absolut auszuschließen sei.

1) Sage: Die Mediumschaft der Frau Piper. Leipzig, 1903.

2) Flournoy, loc. cit.

3) Ch. Richet, Xenoglossie: l'écriture, automatique en langues étrangères. Ann. des Sc. psych., Juin 1905.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Endlich ist auch die Hypothese eines schöpferisch tätigen Gedächtnisses hier nicht anwendbar. Richet zögert nicht, diese unter Vermeidung aller Fehlerquellen sorgfältig angestellte und sehr gründlich analysierte Beobachtung als nach dem gegenwärtigen Standpunkt des psychologischen Wissens unerklärlich hinzustellen.

Leistungen, wie die hier geschilderten, die in der Tat ein wissenschaftliches Interesse bieten, sind aber außerordentlich selten und in den volkstümlichen spiritistischen Sitzungen fast niemals anzutreffen. Meistens beschränken sich die geistigen Kundgebungen im vulgären Spiritismus auf Erbauungspredigten, Begrüßungsreden, allerlei Ratschläge zum rechten Lebenswandel und für das praktische Leben und entsprechen der Bildungsstufe des „Geisterwerkzeuges". Predigtstücke, Bibelsprüche, Gesangsbuchstrophen, wie man sie in der Schule auswendig lernt, werden am häufigsten in solchen Reden reproduziert. Ein gutes Gedächtnis und festes Vertrauen zur eigenen Leistungsfähigkeit sind allerdings erforderlich, ebenso Übung und Dressur. Der pastorale Stimmfall, der Brustton der Überzeugung, die hysterische Autosuggestibilität mit ihrer lebhaften Gefühlsbetonung verfehlen ihren Eindruck auf das meist wenig gebildete Auditorium selten. Wenn wirklich einmal kurze Sätze und Phrasen aus dem Medium nicht bekannten Sprachen vorgebracht werden, so sind diese fast regelmäßig irgendwo gehört worden, oft zeigen auch die Art der Reproduktion, die Fehler in der Wiedergabe deutlich den Ursprung des Wissens an.

Die spiritistische Literatur besteht fast zu zwei Dritteln aus Werken, in denen die Geisterkundgebungen durch die Vermittlung solcher Medien gesammelt worden sind. Aber dieses riesige Material an Druckerschwärze und Papier, dieser reichhaltige geistige Niederschlag medialer Emanation hat nicht eine einzige neue Idee, nicht den geringsten Fortschritt unserer heute für jedwede Anregung so empfängliche Kultur zutage gefördert. Wir begegnen zwar immer wieder darin den Namen der größten Geister aller Zeiten, welche angeblich durch das Medium sich geäußert haben, — nirgends aber ist eine geistreiche Zeile, ein philosophischer Ausspruch, ein noch so winziges poetisches Produkt zu finden, das mit den sonstigen Leistungen der angeblichen Autoren qualitativ in Einklang zu bringen wäre. Eine erschreckende geistige Monotonie und Gedankenarmut herrscht in diesen bedauerlichen Produkten medialer Weisheit.


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Allerdings ist die scheinbare Überlegenheit des Kundgebungsinhaltes über die Leistungsfähigkeit der Medien vielfach von Spiritisten, namentlich von Aksakoff behauptet, indessen niemals mit der erforderlichen Genauigkeit begründet worden.

Der Beweis, daß ein Medium diese oder jene Sprache nicht kenne, obwohl die Trancemitteilungen eine solche Kenntnis voraussetzen, ist in jedem Fall sehr schwer zu führen. Endlich klingen die ebenfalls hiefür angeführten Nachrichten über das Auftreten mediumistischer Leistungen im zarten Kindesalter zu abenteuerlich und anekdotenhaft, als daß sie ernst genommen werden könnten. Ungewöhnliche geistige Frühreife, namentlich auf dem Gebiet der Kunst und Mathematik, sowie einseitige Gedächtnisentwicklung bei Kindern dürften ausreichen zur Erklärung derartiger Fälle. Aber selbst angenommen, es wären unbegreifliche Leistungen einwandfrei von zuverlässigen Beobachtern konstatiert worden, die Geisterhypothese könnte zur Erklärung des Falles nicht beitragen.

Der blinde, fanatische Geisterglaube trübt die Urteilsfähigkeit der Anhänger; ihre Berichte über spiritistische Sitzungen sind infolge der unvermeidlichen Beobachtungsfehler und Erinnerungsverfälschungen in der Regel unzuverlässig.

Dieses kritiklose Verhalten fordert die Medien geradezu heraus, das ihnen gebotene Vertrauen zu mißbrauchen, sodaß die zahllosen Betrügereien der Medien mindestens zur Hälfte durch die Spiritisten selbst verschuldet sind.

IV. Beiträge aus der forensen Kasuistik.

Lina Gerber.

Die Bergarbeitersfrau Lina Gerber hielt im Juli 1896 Kanzelreden und Ermahnungen zur Bußfertigkeit, Reue, frommem Leben angeblich im Zustande der Verzückung (Trance) und galt als ein Mensch, der mit den Überirdischen in Verbindung steht. Bei anderen Gelegenheiten sollen die Seelen verstorbener Angehöriger der Anwesenden sich durch sie geäußert haben.

Sie wurde wegen groben Unfugs zu 60 Mark Geldstrafe verurteilt, legte Berufung ein, die am 29. Januar 1897 verworfen wurde. Das von der Gerber beobachtete Verfahren wurde von den Sachverständigen als auf Trug und Täuschung basierend erklärt. Der § 51 war nicht gegeben; es bestand kein hypnotischer

1) Geipel: 2 Prozesse gegen spiritistische Medien, Münchener medizin. Wochenschrift, 1898. S. 664.


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zustand. Die Vorführung des Traumzustandes mit dem üblichem Sermon überzeugte das Gericht durch Augenschein, daß es sich um versuchte Täuschung der Angeklagten handelte. Auch das Oberlandesgericht bestätigte das Erkenntnis.

Der zweite Fall des Verfassers betrifft die Verurteilung der Frau Rothe wegen groben Unfugs zu Geldstrafe.

Hans Forstner (eigne Beobachtung.)

Der 18 Jahre alte Schauspieler Forstner diente im Jahre 1902 bei einer Frau D. als Medium zu spiritistischen Sitzungen, bei welchen er in Trance verfiel und unter konvulsivischen Bewegungen der Hand Geisterbotschaften niederschrieb. Die an diesen Sitzungen teilnehmende Bäckerswitwe Marie B. war ebenso wie die Mutter des Mediums Frau F. von dem spiritistischen Aberglauben vollkommen beherrscht und glaubte durch das Medium mit ihrer vor 12 Jahren verstorbenen Mutter zu sprechen. Als die letztere ihr kundtat, sie möge ihre Stellung verlassen, sonst sterbe sie am 4. September, verließ sie auch wirklich ihren Posten im Löwenbräukeller, um einer unsicheren Zukunft entgegen zu gehen. Bei einer spiritistischen Sitzung — der „Geist“ schrieb dies durch Vermittlung des jungen F. — wurde der Frau befohlen, sie solle „das Geld hergeben“. Da man nicht wußte wieviel, und zu welchem Zwecke, wurde der Geist in einer neuerlichen Sitzung befragt; er antwortete, die B. solle 500 Mark zur weiteren Ausbildung des jungen F. hergeben. Gelegentlich weiterer Sitzungen verlangte der Geist, die B. möge für Hans F. Beträge von 10 Mark, 5 Mark und 3 Mark in der Ofendurchsicht hinterlegen. Endlich verlangte der Geist, Frau B. möge, wenn sie zu ihrer Schwester nach Nürnberg reise, 100 Mark im Interesse der Sicherheit in eine Kassette F.s legen. Frau B. tat dies auch, als sie aber von Nürnberg zurückkam und das Geld wieder an sich nehmen wollte, war die Kassette leer. Sie fragte F. nach dem Gelde und dieser behauptete, er habe das Geld verwendet, um „für alle miteinander“ Messen lesen zu lassen, in Wirklichkeit verbrauchte er das Geld für sich.

Therese und Hans F. hatten sich am 1. Dezember vor dem Landgericht München wegen Betrugs auf Grund dieser Handlungen zu verantworten. Als Sachverständiger war Verfasser tätig. Durch die Beweiserhebung war festgestellt, daß F. während einer Sitzung unter krampfartigen Erscheinungen vom Stuhl gefallen sei. F. war sehr suggestibel, Neigung zu pseudologia phantastica, Lügenhaftigkeit,



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hysterische Absencen und Autohypnosen, erbliche Belastung. Übertrug die persönlichen Wünsche auf die automatisch niedergeschriebenen Produkte und die Trancezustände, welche nicht simuliert wurden. Völlige abergläubische Verblendung. F. ist vermindert zurechnungsfähig, verantwortlich für die nachträglich im wachen Zustande begangenen Handlungen, dagegen nicht verantwortlich für sein Tun und Lassen in den hysterischen Hypnosen. F. wurde wegen Unterschlagung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, seine Mutter jedoch freigesprochen.

Frau N. Winter.

Frau W., Sprechmedium in einem religiös spiritistischen Zirkel in Glatz, hielt im Trancezustande Predigten. Im September 1907 gab sich angeblich durch ihren Mund der Geist der verstorbenen Tochter des Gemeindevorstehers S. kund. Unter anderem äußerte diese über deren Vater: „seine irdische Laufbahn sei beinahe beendet, doch habe er noch manches gut zu machen. Er sei Ortsvorsteher dieser Gemeinde und habe manchen ungerechten Heller auf dem Gewissen."

Gegen das Medium stellte nunmehr der k. Landrat Anklage wegen Beleidigung. Am 12. September 1908 wurde die Winter zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Ihr Anwalt Dr. Bohn legte Berufung ein, da die Angeklagte im Trancezustande gehandelt habe und sich ihrer Äußerungen nicht mehr erinnere (posthypnotische Amnesie). Die in der Berufungsinstanz eingeholten Gutachten der Sachverständigen Dr. Häusler, Dr. Henneberg und Dr. Moll kommen zu dem Resultat, daß die Winter ihre Äußerungen wahrscheinlich in einem echten Trance- oder Traumzustand gemacht habe. Sie sei stark hysterisch, verfalle leicht in autohypnotische Zustände mit Empfindungslosigkeit der Haut und nachträglicher Amnesie. Die Träume hatten spiritistische Färbung bekommen, und für den Inhalt ihrer Träume könne sie nach § 51 nicht zur Verantwortung gezogen werden. Zudem sei sie keine Schwindlerin, sondern eine gutgläubige, ehrliche Frau.

Das Gericht gelangte zur Freisprechung der Angeklagten [1]).

1) Übersinnliche Welt. Jahrgang XVII, Nr. 1 und Nr. 4. „Breslauer Generalanzeiger" vom 11. XII. 08.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V. Schluß.

Wie wir aus Vorstehendem ersehen haben, dienen die mentalen Medien (für geistige Kundgebungen) hauptsächlich dem Offenbarungsspiritismus, der die Massen zum Aberglauben und die Medien zum Schwindel verführt. Wie weit bei einzelnen Fällen sich im Trancezustande bisher psychologisch nicht erklärte, über die jetzt bekannten Erkenntnisgrenzen hinausgehende Wahrnehmungsfähigkeiten (für Telepathie, Hellsehen usw.) geäußert haben und sich äußern können, das ist eine bisher noch nicht befriedigend beantwortete Spezialfrage, die den Forscher interessieren kann und wohl sehr selten bei mentalen Medien eine Rolle spielen dürfte. Von diesem Punkt aber abgesehen, bietet der Trancezustand solcher meist hysteropathisch veranlagter Personen, soweit er nicht schon vornherein erschwindelt ist, kein Novum für die Psychopathologie, sondern ist als eine besondere Form des hysterohypnotischen Somnambulismus mit schauspielerischer Darstellung bestimmter Persönlichkeitstypen und psychischer Mehrleistung anzusehen.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München.

Von

Dr. **Theodor Harster**, Bezirksamtsassessor bei der Kgl. Polizeidirektion München, Referenten für den Erkennungsdienst.

Die Kriminalbeamtenkonferenz in Berlin vom 14. und 15. Juni 1897, der wir die allgemeine Einführung der Körpermessung nach Bertillons System im Deutschen Reiche verdanken, hatte auch für München die Einrichtung eines Erkennungsdienstes bei der K. Polizeidirektion zur Folge. Es wurde ein Atelier bereitgestellt, ein photographischer Apparat nach Bertillons System, eine Kamera für Tatbestandsaufnahmen und ein Vergrößerungsapparat beschafft. Beamte wurden im Messen und Photographieren ausgebildet und gegen Ende des Jahres 1898 konnte der Erkennungsdienst seine Tätigkeit beginnen. Diese beschränkte sich in der Folgezeit auf photographische Personen- und Tatbestandsaufnahmen und auf die Bertillonschen Messungen. Die Daktyloskopie wurde nur im Anschluß an die Messungen gepflegt; die Fingerabdruckkarten wurden mit den Meßkarten an die Meßkartenzentrale beim Berliner Erkennungsdienste geschickt; ein Exemplar wurde dem Personalakt einverleibt. Eine daktyloskopische Registratur bestand nicht, wohl aber kam im Laufe der Zeit ein nicht unansehnlicher Vorrat von Meßkartenduplikaten zusammen, der in einer kleinen Meßkartenregistratur vereinigt wurde.

Im Jahre 1909 wurde nun eine durchgreifende Ausgestaltung des Erkennungsdienstes in Angriff genommen. Sie ist jetzt im wesentlichen vollendet, und wenn auch zu tun noch manches übrig bleibt, so ist doch vielleicht eine Schilderung der bisher getroffenen Einrichtungen von einigem Interesse. Von einem Abschluß in der Entwicklung, einem Fertigwerden in der organisatorischen Arbeit kann ja bei einem Erkennungsdienste, der seine Aufgaben erfolgreich lösen will, überhaupt nie die Rede sein.

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

I. Das Fingerabdruckverfahren.

Wer die Entwicklung der Daktyloskopie vorurteilsfrei verfolgt, wer die Erfahrungen berücksichtigt, die man in England oder die man bei den Erkennungsdiensten in Wien, in Dresden, in Hamburg gemacht hat, der wird nicht im Zweifel darüber sein, daß der Daktyloskopie die Zukunft gehört. Es gibt kein Erkennungsmittel, das sich an Sicherheit, Einfachheit, Billigkeit und Raschheit des Arbeitens mit dem Fingerabdruckverfahren vergleichen ließe. In kurzer Zeit können wenige Beamte mit geringen Kosten einen gewaltigen Vorrat von Fingerabdruckbogen, also von Material für künftige Identitätsfeststellungen sammeln, und je größer der Vorrat an Identifikationsmaterial, desto größer ist natürlich auch die Zahl der Identifikationen, die Zahl der Erfolge!

Es ergab sich also als vordringlichste aller Aufgaben bei der Neugestaltung des Münchener Erkennungsdienstes die Einrichtung einer daktyloskopischen Registratur.

Dabei bot die größte Schwierigkeit die Wahl des Systems für die Klassifizierung und Registrierung der Fingerabdruckbogen. Von vornherein stand fest, daß für München nur ein Verfahren in Betracht kommen konnte, das im Gebiete des Deutschen Reiches bereits irgendwo Boden gefaßt hatte. Zur Wahl standen also das englische System Henry, dessen eifrige Verfechterinnen die Polizeidirektionen Wien und Dresden sind, dann das von Bertillon und Klatt modifizierte Henrysche Verfahren, nach dem der Berliner Erkennungsdienst arbeitet, und die Registrierungsmethode, die Polizeidirektor Dr. Roscher in Hamburg erdacht und bei der Polizeibehörde in Hamburg eingeführt hat.

Da das Verfahren Henrys das daktyloskopische Ursystem ist und von allen Klassifikationsmethoden die weiteste Verbreitung genießt, so mußte ihm der Sieg bleiben, wenn nicht eine der anderen Methoden als erheblich besser erfunden wurde. Das war aber nicht der Fall. Da andere größere Polizeibehörden vielleicht in nicht zu ferner Zeit vor die gleiche Wahl gestellt werden wie München, sei mir gestattet, die Gründe etwas ausführlicher darzustellen, die für die Einführung des Systems Henry den Ausschlag gaben. Ich darf dabei wohl diese durch das Werk von Windt und Kodicek auch uns Deutschen geläufig gewordene Klassifizierungs- und Registrierungsmethode als bekannt voraussetzen.

1. Das System Bertillon-Klatt, nach dem wie gesagt in Berlin registriert wird, will das unbestreitbar ziemlich kompli-


Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zierte System Henry vereinfachen. Die wesentlichsten Abänderungen bestehen darin, daß a) die Unterscheidung der Schlingenmuster in Ulnar- und Radialschlingen wegfällt und die Schlingenmuster in solche, die nach rechts auslaufen (E-Formen) und in solche, die nach links auslaufen (J-Formen), eingeteilt werden; ferner b) daß die Unterklassifizierung der Schlingen- und Wirbelmuster in den Zeige- und Mittelfingern durch Zählen der Papillarlinien (in den Schlingenmustern) und Nachfahren der Wirbel (in den Wirbelmustern) wegfällt und statt dessen lediglich die beiden Zeige- und Mittelfinger nach ihren Formen benannt werden (E = Schlingen nach rechts, J = Schlingen nach links, U = Bogen, O = reine Kreise und Spiralen, W = Doppelschlingen, Zwillingsschlingen, Taschen, zufällige Muster).

Die Vereinfachung, die durch das unter a beschriebene Verfahren gewonnen wird, halte ich nicht für groß; in der unter b dargestellten Abänderung des Henryschen Systems aber dürfte nicht nur keine Verbesserung, sondern eine wesentliche Verschlechterung zu erblicken sein, wie die nachfolgenden Ausführungen dartun mögen:

Es ist statistisch festgestellt, daß etwa 60 % aller Muster Ulnarschlingen sind, nach Berliner System also E-Formen in der rechten, J-Formen in der linken Hand. Der häufigste Fall ist mithin das Vorkommen von Ulnarschlingen in allen 10 Fingern. Das Berliner System hat hierfür nur eine einzige Formel $= \frac{1\ \mathrm{Ee}}{1\ \mathrm{Ji}}$, während Henry in richtiger Würdigung der statistischen Ergebnisse durch die von Berlin mißbilligte Unterklassifizierung nach der Papillarlinienzahl die Formel für den angegebenen Fingerabdruckbogen in 16 Unterabteilungen $\frac{1\ \mathrm{U\ ii}}{1\ \mathrm{U\ ii}}, \frac{1\ \mathrm{U\ ii}}{1\ \mathrm{U\ io}}, \frac{1\ \mathrm{U\ ii}}{1\ \mathrm{U\ oi}}$ usw.) zerlegt hat. In München ist man, wie schon jetzt vorgreifend bemerkt werden soll, noch weiter gegangen und hat angeordnet, daß hier in dem besprochenen Fall die Unterklassifizierung auch im Ring- und kleinen Finger vorzunehmen ist, so daß an Stelle einer einzigen 256 Formeln treten. Der geringe Mehraufwand an Zeit und Mühe wird reichlich belohnt durch die Raschheit des Zurechtfindens, die bei dem Berliner System begreiflicherweise zu wünschen übrig läßt. Die große Häufigkeit der Fingerabdruckbogen mit der Formel $\frac{1\ \mathrm{Ee}}{1\ \mathrm{Ji}}$ hat zur notwendigen Folge, daß auch eine große Anzahl der neu zugehenden Bogen sich immer wieder zu dieser Formel drängt, so daß die einschlägige Mappe an Umfang nicht mit dem Anwachsen der übrigen Registra-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tur Schritt hält, sondern ihm weit voraneilt und bald ungeheure Dimensionen annimmt. Man hat diesem Übel nun in Berlin dadurch abzuhelfen versucht, daß man innerhalb der Formel die Bogen nach dem Geburtsjahr des Verbrechers und erst innerhalb der einzelnen Jahrgänge nach der Papillarlinienzahl des rechten kleinen Fingers einlegt. Gegen diese letzte Art der Unterverteilung, die ja aus Henrys System übernommen wurde, ist nichts einzuwenden, dagegen bestehen gegen die Unterverteilung nach dem Geburtsjahr erhebliche Bedenken. M. E. dürfen zur Klassifizierung von Fingerabdrücken nur solche Unterscheidungsmerkmale verwendet werden, die sich aus den Fingerabdrücken selbst ergeben. Wenn der Verbrecher sein Geburtsjahr wissentlich oder unwissentlich falsch angibt oder wenn er sich überhaupt weigert, Angaben darüber zu machen, ist der Beamte gezwungen, das Alter schätzungsweise zu bestimmen. Wie unzuverlässig aber solche Schätzungen sind, weiß jedermann. Wer z. B. schon versucht hat, das Alter eines Zigeuners oder einer Zigeunerin in den mittleren Jahren zu schätzen, wird wissen, welch gewaltige Fehler dabei unterlaufen können. Auch durch die Berliner Vorschrift, daß der Beamte an der Hand der Zahl der Papillarlinien des kleinen Fingers die nächsten 10 jüngeren und die nächsten 10 älteren Jahrgänge durchzusehen hat, werden solche Fehler nicht völlig ausgeschlossen. Dabei bürdet aber diese Vorschrift dem Beamten eine solche Last auf, daß von einer Vereinfachung des Henryschen Systems wohl nicht mehr gesprochen werden kann. Und noch eins: Die Papillarlinienzahl läßt sich nicht immer zweifelsfrei feststellen, der eine Beamte zählt z. B. 15, der andere 16, der den Ausschlag gebende dritte 14 Papillarlinien. Nach 5 Jahren soll der gleiche Bogen unter anderem Namen und anderer Geburtszeit eingelegt werden. Die Beamten haben inzwischen gewechselt, im rechten kleinen Finger werden 16 Papillarlinien gezählt und — der frühere Bogen wird nicht gefunden. Das hat die nach Henry registrierenden Behörden zu der Anordnung geführt, daß bei sonst gleicher Formel um 2—3 Papillarlinien auf und abwärts von der festgesetzten Zahl nachgeforscht werden muß. Für die Berliner Beamten würde eine solche Anordnung, die aber im Interesse der Sicherheit des Registrierens unerläßlich ist, eine viel größere Belastung als für die nach Henry registrierenden bedeuten, weil sie ja schon die Fehlergrenzen für die Einschätzung des Geburtsjahrs zu beachten haben. Henrys Unterverteilungen sind so wohl durchdacht und statistisch so gut begründet, daß Vereinfachungen im Klassifizieren nur mit beträchtlichen


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erschwerungen im Einregistrieren der Fingerabdruckbogen und im Suchen nach bereits vorhandenen gleichen Bogen erkauft werden können. Vor allem bei der besprochenen häufigsten Formel verdient Henrys System (Anschreiben der Musterart der Zeigefinger (U), Aufsuchen der Unterklassen nach der Papillarlinienzahl der Zeige- und Mittelfinger (i oder o) und Auszählen der Papillarlinien im rechten kleinen Finger mit einer Fehlergrenze von 2—3 Linien auf- und abwärts) entschieden den Vorzug. Wenn die sämtlichen aus den Fingerabdrücken gewonnenen Unterscheidungsmerkmale erschöpft sind, können die Bogen unbedenklich bei gleicher Papillarlinienzahl im rechten kleinen Finger nach dem Geburtsjahr und bei gleichem Geburtsjahr alphabetisch oder besser phonetisch nach dem Familiennamen gelegt werden; nur das geht m. E. nicht an, daß das Geburtsjahr oder der Name innerhalb des Systems zum Unterscheidungsmerkmale werde wie in Berlin, wo wie gesagt zuerst die Unterverteilung nach dem Geburtsjahr und dann erst die nach der Papillarlinienzahl des kleinen Fingers stattfindet.

Die Zweckmäßigkeit des Münchener Verfahrens, wonach, wenn in den Zeigefingern Radial- oder Ulnarschlingen und in den Mittel-, Ring- und kleinen Fingern Ulnarschlingen stehen, diese sämtlichen Finger zur Unterklassifizierung heranzuziehen sind, dürfte sich aus folgenden Zahlen ergeben: Am 1. Juli 1910 enthielten von 8616 Fingerabdruckbogen 434 die Formeln $\frac{1\ \text{U ii}}{1\ \text{U ii}}$ bis $\frac{1\ \text{U oo}}{1\ \text{U oo}}$. Die Berliner Formel $\frac{1\ \text{Ee}}{1\ \text{Ji}}$ war hier also 434 mal vorhanden, aber in 16 Unterabteilungen zerlegt. Trotzdem wies die Formel $\frac{1\ \text{U ii}}{1\ \text{U ii}}$ noch 103 und die Formel $\frac{1\ \text{U oo}}{1\ \text{U oo}}$ noch 109 Bogen auf. Beim Einlegen eines unter diese Formeln fallenden Bogens war also trotz des noch verhältnismäßig kleinen Registraturbestandes (Berlin hat zehnmal so viel Bogen) noch eine ziemlich große Anzahl von Bogen zu vergleichen. Die angeführte Maßnahme, durch die jede der Henryschen Formeln wieder in 16 Unterabteilungen, die Berliner Formel $\frac{1\ \text{Ee}}{1\ \text{Ji}}$ also in 256 Unterabteilungen zerlegt wird, schuf eine Erleichterung, die sich beim Einregistrieren neuer Bogen sehr angenehm fühlbar macht.[1])

1) Wie ich erfahren habe, hat mittlerweile auch die Kgl. Polizeidirektion Dresden weitere Unterklassifizierungen der Formeln $\frac{1\ \text{U ii}}{1\ \text{U ii}}$ und ff. eingeführt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bei der Formel $\frac{32}{32}$ (Wirbelmuster in allen zehn Fingern) erzeugt nach dem Berliner System das Wegfallen der Unterklassifizierung durch Nachfahren der Wirbel ähnliche, wenn auch geringere Schwierigkeiten. Wenn alle Wirbel als O-Formen bezeichnet werden, entfallen Henrys 81 Unterklassen $\left(\frac{ii}{ii}, \frac{ii}{im}, \frac{ii}{io} \text{ usw.}\right)$

Wenn dagegen die Wirbel in O- und W-Formen unterschieden werden, so stehen den 81 Klassen Henrys nur 16 Unterklassen gegenüber. Dazu kommt, daß die strikte Unterscheidung der O- und W-Formen bei der großen Mannigfaltigkeit der Muster auch erfahrenen Beamten mitunter recht erhebliche Schwierigkeiten macht, die leicht Unsicherheit in den Klassifikationsergebnissen zur Folge haben können.

Nach dem allem dürften die Berliner Vereinfachungen des englischen Systems kaum als Verbesserungen anzusehen sein. Wenn auch die Schwierigkeiten der Erlernung etwas größer sein mögen, so gewährleistet Henrys System dem Beamten, dem es einmal in Fleisch und Blut übergegangen ist, eine viel größere Sicherheit des Arbeitens als Bertillons und Klatts Abänderungen des Ursystems.

2. Das Hamburger System. Die Klassifizierungs- und Registrierungmethode, die Polizeidirektor Dr. Roscher in Hamburg erdacht und im Jahre 1905 an Stelle des Henryschen Systems bei der Polizeibehörde in Hamburg eingeführt hat, ist im Band 17 dieser Zeitschrift (S. 129 ff.) und in einer Broschüre Dr. Roschers (Handbuch der Daktyloskopie, für den Selbstunterricht bearbeitet. Leipzig, C. L. Hirschfeld 1905) eingehend dargestellt; hier dürfte also nur eine ganz kurze Erläuterung der Grundzüge nötig sein:

Dr. Roscher unterscheidet wie Henry Bogen (A), Radialschlingen (R), Ulnarschlingen (U) und Wirbel. Diese Muster werden durch die Musterzahlen 1—9 bewertet. Jedem Muster werden annähernd soviel Musterzahlen zugeteilt, als der statistisch festgestellten Häufigkeit seines Vorkommens entspricht. Darnach entfallen auf A und R (5,3 und 5,0 Proz.) je eine, auf U (60 Proz.) 4 und auf W (30 Proz.) 3 Musterzahlen. W kommt dabei etwas besser weg, da die bewährte Henrysche Unterverteilung durch Nachfahren der Wirbel in die Klassen i, m und o beibehalten werden sollte. Die Unterverteilung der U-Klasse wird durch Auszählen der Papillarlinien gewonnen. Die Musterzahlen sind demnach folgende:

1 für A (Bogen),
2 „ R (Radialschlingen),


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:03 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3 für Ulnarschlingen mit 1—9 Papillarlinien,
4 „ „ „ 10—13 „
5 „ „ „ 14—16 „
6 „ „ „ 17 u. mehr „
7 „ Wirbelmuster i,
8 „ „ m,
9 „ „ o,
0 „ fehlende Abdrücke.

Die Muster werden zuerst an der linken, dann an der rechten Hand in der Reihenfolge: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger, kleiner Finger, Daumen aufgenommen. Der Grund für diese Umstellung liegt in der Erfahrung, daß die Zeigefinger die größte Mannigfaltigkeit an Mustern aufweisen, so daß durch ihre Voranstellung eine möglichst große Verteilung auf die Anfangszahlen, die Zehntausende, erreicht wird.

Die so ermittelten Musterzahlen werden in der Weise zur Klassifikationsformel zusammengestellt, daß die Musterzahlen der linken Hand den Zähler, die der rechten den Nenner eines Zahlenbruches bilden. Die Formel lautet also z. B. $\frac{28544}{79156}$ oder $\frac{37964}{53340}$.

Die Vorzüge dieses Systems sind augenfällig: Es ist wie kein anderes auf sorgfältig ermittelten statistischen Ergebnissen aufgebaut, die Zahl der Unterverteilungen richtet sich nach der Häufigkeit der einzelnen Muster, die Zahlenbrüche als Klassifikationsformeln sind leichter zu handhaben als die aus Zahlen und Buchstaben gemischten Brüche Henrys, das Registrieren der klassifizierten Bogen, das einfach nach der Zahlenfolge geschieht, macht keine Schwierigkeiten. Die Klassifizierung der Bogen scheint mir dagegen verglichen mit Henrys System nicht wesentlich vereinfacht; es ist vielmehr gerade das beibehalten, was die Hauptschwierigkeiten des englischen Systems ausmacht: das Ermitteln der A-, R-, U- und W-Muster und die Klasseneinteilung der Schlingen nach der Papillarlinienzahl und der Wirbel nach dem Ergebnis des Nachfahrens. Dabei hat aber Dr. Roschers Methode Mängel, die gegenüber jenen Vorzügen schwer in die Wagschale fallen: Das Auszählen der Papillarlinien in den Ulnarschlingen und das Nachfahren der Wirbel ist bei allen Fingern nötig, in denen diese Muster vorkommen. Da sich also diese Arbeit in der Regel auf alle 10 Finger erstreckt, während sie nach Henrys System nie häufiger als an 5 Fingern vorzunehmen ist, so erlangt Henry schon hierdurch einen Vorsprung an Mühe- und Zeitersparnis wie auch — und das kommt vor allem in Betracht — an Rücksicht auf die Augen der klassifizierenden

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Beamten. Ob ein Schlingenmuster mehr oder weniger als 9 bzw. 10 Papillarlinien aufweist (Henry), wird ein geübter Beamter in den allermeisten Fällen ohne Vergrößerungsglas feststellen können, ob die Linien aber innerhalb der Klassen 1—9, 10—13, 14—16 oder 17 und mehr liegt (Roscher), das läßt sich nicht in gleich einfacher Weise bestimmen; der Beamte wird also, da eben Ulnarschlingen am häufigsten vorkommen, bei den meisten Mustern des zu klassifizierenden Bogens mit der Lupe arbeiten müssen. Nun war oben schon die Rede davon, daß es oft und zwar besonders bei schlechten Abdrücken schwer ist, festzustellen, ob die Papillarlinienzahl eines Schlingenmusters die Henrysche Grenzzahl 9 bzw. 10 überschreitet oder nicht. Nach dem Hamburger System verdreifacht sich mit der Anzahl der Grenzzahlen (9, 13, 17) naturgemäß auch die Häufigkeit der Irrtümer. Der Einfluß eines solchen Irrtums auf die Formel ist aber bei Dr. Roschers System viel größer als bei der Methode Henrys. Selbst da, wo bei Henry falsches Bestimmen von i oder o am unangenehmsten ist, nämlich bei der Formel $\frac{1\ U}{1\ U}$, weiß der registrierende Beamte doch, daß der Bogen nicht weit von dem Platz entfernt sein kann, wo er sucht; der Bogen liegt eben nicht unter $\frac{1\ U\ ii}{1\ U\ ii}$, sondern beispielsweise unter $\frac{1\ U\ io}{1\ U\ ii}$, die Auffindung ist also nicht allzuschwer, zumal wenn früher auch schon Zweifel über die Formel bestanden haben und daher neben dem unter der Formel $\frac{1\ U\ ii}{1\ U\ ii}$ registrierten Bogen auch ein Verweisungsbogen unter der Formel $\frac{1\ U\ io}{1\ U\ ii}$ eingelegt worden ist. Bei dem Hamburger System aber entfernt ein Irrtum beim Auszählen der Papillarlinien den Bogen unter Umständen weit von dem Ort, an dem er liegen sollte. Wenn z. B. im linken Zeigefinger statt 16 Papillarlinien 17 gezählt werden, rückt der Bogen aus den 50 000 in die 60 000 ab. Kommt dann noch bei einem zweiten oder dritten Finger ein solcher Zweifel oder Irrtum dazu, so ist die Wahrscheinlichkeit späterer Auffindung des Bogens, wenn ein neuer der gleichen Person eingelegt wird, nicht gerade groß. Die Notwendigkeit der Zählung in allen Fingern mit Ulnarschlingenmustern gestaltet also auch den Einfluß von Zweifeln und Irrtümern wesentlich fühlbarer als nach Henrys System. Auch die Anlegung von Verweisungsbogen wird hier, wenigstens bei schlechten Abdrücken, bei denen sich die Undeutlichkeit auf mehrere Finger erstreckt, nicht viel helfen.


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Mängel waren auch wohl die Ursache, daß Dr. Roschers System trotz seines geistvollen und statistisch einwandfreien Aufbaues bisher außerhalb Hamburgs nicht Fuß fassen konnte [1]).

Die K. Polizeidirektion München hat das System Henry den beiden anderen Methoden vorgezogen, weil sie das Ursystem trotz mancher Mängel immer noch für besser hält als die abgeleiteten Systeme Berlins und Hamburgs und außerdem auch deshalb, weil das englische System in Deutschland und im Ausland am weitesten verbreitet ist. Über eine kleine Ausgestaltung des Systems bei der Klassifizierung der Schlingenmuster wurde bereits gesprochen.

Am 1. Juli 1909 trat die Registratur für Fingerabdruckbogen beim Münchener Erkennungsdienst ins Leben. Fingerabdrücke sind zu nehmen von allen Personen, die wegen begangener strafbarer Handlungen der Polizeidirektion vorgeführt und in Haft behalten werden. Bei Übertretungen sind Fingerabdrücke nur in den Fällen der §§ 361, 363 R.-St.-G.-B. zu nehmen.

Am 1. Juli 1910, nach Ablauf des ersten Jahres ihres Bestehens, enthielt die Münchener Registratur 7995 in München aufgenommene und 621 von auswärts eingesandte, insgesamt also 8616 Fingerabdruckbogen. Die Fingerabdruckkontrolle durch Abdruck des rechten Zeigefingers auf der Personalkarte fand in 2715 Fällens tatt. Es wurden also vom 1. Juli 1909 bis zum 30. Juni 1910 in München 10710 vorgeführte Personen daktyloskopisch behandelt.

Die Zahl der Identitätsfeststellungen durch die Registratur betrug im ersten Jahre 52. Bei zweifelhafter Identität werden Fingerabdruckbogen versendet an die Registraturen in Basel, Berlin, Brüssel, Budapest, Bukarest, Dresden, Hamburg, Kopenhagen, Luzern, Nürnberg, Prag, Stuttgart, Wien und Zürich. Durch Fingerabdrücke auf Glas, die am Tatort zurückgelassen worden waren, gelang die Überführung eines Wirtshauseinbrechers, der zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Auf gleiche Weise wurde ein sehr „schwerer Junge", ein Einbrecher, der mit Schweißapparat und Dynamit arbeitete und nebenbei als internationaler Hoteldieb auftrat, ermittelt. Er erhielt die höchste zulässige Strafe von 15 Jahren Zuchthaus.

Durch eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. April 1910 wurde die Einführung des Fingerabdruckverfahrens in den Arbeitshäusern Rebdorf und St. Georgen

1) Ausgenommen Japan, wo die Annahme des Hamburger Systems mittlerweile erfolgt ist oder unmittelbar erfolgt.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für alle dort befindlichen und künftig zugehenden Gefangenen genehmigt. Die Fingerabdruckbogen werden an die Polizeidirektion München geschickt und dort registriert. Damit ist der Anfang zur Landeszentrale für Bayern gemacht und es steht zu erwarten, daß schon in allernächster Zeit im ganzen Königreiche, sei es nun in den Gerichtsgefängnissen oder bei den Polizeibehörden oder Gendarmeriestationen das Fingerabdruckverfahren allgemein eingeführt werden wird.

Beim Stadtpolizeiamte Stuttgart werden Fingerabdrücke in ähnlich weitem Umfange wie in Dresden und München genommen. Die dortige Registratur würde für eine Landeszentralregistratur vollkommen ausreichen. Es wäre mit größter Freude zu begrüßen, wenn im Jahre 1911 neben die sächsische und die bayerische auch eine württembergische Landeszentralregistratur treten würde.

Auch im übrigen Deutschen Reiche sollte man allmählich zum Fingerabdruckverfahren im weitesten Umfang übergehen. Der Hauptvorteil der Daktyloskopie gegenüber der Körpermessung — die Raschheit und Billigkeit der Aufnahme — muß endlich dazu führen, den Kreis der diesem Verfahren zu unterwerfenden Personen viel weiter zu schlagen, als dies für die Körpermessung geschehen ist. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß nicht bloß der Berufsverbrecher der Polizei Interesse bietet; auch das große Heer der Vaganten, der Dirnen usw. nimmt dieses Interesse in hohem Maße in Anspruch. Es kommt sehr oft vor, daß die richtigen Personalien schwerer Verbrecher durch einen Fingerabdruckbogen festgestellt werden, der zu einer Zeit aufgenommen wurde, da der Betreffende noch keine Ursache hatte, sich falscher Namen zu bedienen. Man hatte ihn damals daktyloskopiert wegen eines verhältnismäßig harmlosen Deliktes; den schwerfälligen Apparat der Bertillonage seinetwegen in Bewegung zu setzen, hatte aber kein Anlaß bestanden.

Ich habe an anderer Stelle[1]) darauf hingewiesen, daß jetzt schon nach dem Stande vom 1. Januar 1910 dem Gesamtbestande der Meßkartenzentrale in Berlin von 96298 Karten in den 6 deutschen daktyloskopischen Registraturen ein Bestand von 235676 Fingerabdruckbogen gegenübersteht und betont, daß, wenn auch ein einheitliches Klassifizierungs- und Registrierungssystem im Deutschen Reiche wünschenswert wäre, es doch zunächst nicht darauf ankommt, nach welchem System, sondern nur darauf, daß überhaupt registriert

1) Körpermessung und Fingerabdruckverfahren. Blätter für administrative Praxis, Band LX Seite 180 ff.


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird. Nach dem Muster Sachsens müßten *überall im ganzen Deutschen Reiche Aufnahmestellen und zwar am besten an jedem Amtsgerichtssitze* geschaffen werden. Heute gibt es im Deutschen Reiche bisher noch Städte mit 30- und 40000 Einwohnern, in denen niemand imstande ist, einen brauchbaren Fingerabdruckbogen aufzunehmen.

Der Kreis der Personen, von denen Fingerabdrücke zu nehmen sind, müßte sehr weit und sein Mindestinhalt müßte für alle Aufnahmestellen gleich bemessen werden. Zum mindesten dürften Fingerabdrücke zu nehmen sein von allen Zuchthaussträflingen und Arbeitshausinsassen, allen berufsmäßigen Verbrechern, allen Personen, deren Identität zweifelhaft ist, und allen Zigeunern. Auch die Ausdehnung auf Landstreicher, Prostituierte, auf Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt sind, und auf solche, über die die Zwangserziehung verhängt ist, dürfte sich empfehlen.[1] Den einzelnen Bundesstaaten, ja auch einzelnen größeren Polizeibehörden könnte freigestellt werden, noch weiterzugehen, wie dies ja in Sachsen, in München und in Stuttgart bereits geschehen ist.

Landesregistraturen sollten außer in Sachsen, Bayern und Württemberg zum mindesten noch errichtet werden für Baden, Hessen, die Reichslande, die thüringischen Staaten, vielleicht auch noch für die beiden Hansestädte Bremen und Lübeck.

Der Kostenaufwand ist nicht groß: München hat seine Registratur, die zur Aufnahme von 190000 Karten ausreicht, mit einem Kostenbetrage von rund 1400 Mark eingerichtet. Die Apparate, mit denen die Aufnahmestellen zu versehen wären, hat die K. Polizeidirektion Dresden den sächsischen Aufnahmestellen seinerzeit zum Preise von 2,88 Mark geliefert.

Das *Königreich Preußen* ist für eine einzige daktyloskopische Registratur, wenn das Fingerabdruckverfahren in dem vorgeschlagenen Umfang eingeführt werden sollte, viel zu groß. Städte wie Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Hannover, Magdeburg, Stettin u. a. sollten eigene Registraturen haben, die man zu *Provinzzentralen* (für eine oder mehrere Provinzen) machen könnte. *Berlin* wäre preußische Landeszentrale wie bisher; d. h. in allen den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften Fingerabdruckbogen nach Berlin geschickt werden mußten, wären in Zukunft 2 Bogen aufzunehmen, einer wäre an die Provinzzentrale, einer an die Landeszentrale zu schicken. So würde vermieden,

1) a. a. O. S. 197.

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

daß Berlin plötzlich mit Tausenden von Fingerabdruckbogen überschwemmt würde; der Berliner Erkennungsdienst würde nicht mehr Bogen erhalten, als er aufarbeiten kann und auf der anderen Seite würde die Rücksicht auf die Ausdehnungsfähigkeit der Berliner Zentrale und die Zahl und Arbeitsfähigkeit ihrer Beamten der Entwicklung der übrigen preußischen Registraturen nicht hindernd im Wege stehen.

Aber wir wollen uns von diesen Zukunftsplänen auf den festen Boden der Gegenwart zurückbegeben.

II. Die Photographie.

Der Münchener Erkennungsdienst verfügt über ein ausreichendes photographisches Atelier mit 2 geräumigen Dunkelkammern. Im Neubauplan für das Polizeigebäude, das schon im nächsten Jahr an Stelle des alten Augustinerstocks erstehen soll, sind große Räume für photographische Zwecke vorgesehen. An Apparaten besitzt der Erkennungsdienst 3 Reisekameras (24 mal 30, 13 mal 18 und 9 mal 12), einen Apparat für Bertillonsche Aufnahmen, der seit dem Jahre 1899 im Betrieb ist und seitdem mehr als 10 000 Aufnahmen geliefert hat, und eine von der Firma Ernemann in Görlitz hergestellte Kriminalausrüstung „Globus II" mit Optik von Berthiot-Lacour (System Bertillon) für metrische Photographie. Zum Photographieren von Fingerabdrücken u. dgl. sind die vorhandenen Apparate ausreichend. Liefern sie keine genügenden Ergebnisse, so werden die betreffenden Gegenstände an die vorzüglich arbeitende, mit den modernsten und besten Apparaten ausgerüstete Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre in München hinübergegeben, die dann die Aufnahme besorgt.

Das Anwachsen der photographischen Arbeiten, die der Erkennungsdienst in den letzten Jahren zu erledigen hatte, mag die folgende Übersicht veranschaulichen:

Aufnahmen	lebender Personen	Sonstige Aufnahmen	Summe der Aufnahmen	Kopien
1903	894	31	925	4027
1904	1006	35	1041	3619
1905	845	26	871	2979
1906	923	53	976	4880
1907	902	44	946	4713
1908	871	63	934	5908
1909	1307	282	1589	9125


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Jahre 1909 wurden gefertigt:

Aufnahmen lebender Personen		. . . .	1307
„	von Leichen		5
„	„ Fingerabdrücken und Fußspuren		67
„	„ Tatorten u. a.		98
„	„ Diapositive zu Unterrichtszwecken		112
			1589

Die Bilder der lebenden Personen wurden früher — das Verbrecheralbum in Buchform wurde mit Recht abgelehnt — nach Verbrecherspezialitäten geordnet in Schachteln aufbewahrt. Der Wert dieser Photographiensammlung war nicht sehr groß, da ein Nachsuchen nur dann Erfolg versprach, wenn die Verbrecherkategorie des Gesuchten die gleiche war wie die, unter der die Photographie seinerzeit einregistriert worden war. Beging der Einmietschwindler einen Fahrraddiebstahl oder der Taschendieb ein Sittlichkeitsverbrechen, so war er in der angegebenen Kategorie nicht zu finden. Die übrigen, Tausende von Photographien enthaltenden Schachteln zu durchsuchen war derart mühsam, daß man sich nur in besonders wichtigen Fällen dieser Arbeit unterziehen konnte. Photographien auswärts verhafteter Unbekannter wurden gleichfalls nur in der Kategorie registriert, in der sie am Haftort aufgetreten waren; ein Durchsehen der übrigen Schachteln war in der Regel ausgeschlossen. Es sind dies die gleichen Schmerzen, die auch bei anderen Polizeibehörden aufgetreten sind und die ihren Hauptgrund darin haben, daß die Verbrechenskategorie sich von Fall zu Fall ändern kann, so daß sie für die Photographiensammlung als einziges Einteilungskriterium nicht brauchbar ist.

Diese Erkenntnis führte Dr. Robert Heindl in München zu seinen, den Lesern des Archivs bekannten Vorschlägen einer anderen Einteilung der Photographiensammlung [1]). Heindl ordnet die Schachteln mit den Photographien in einen wagrecht und senkrecht in gleich große Fächer geteilten Schrank ein. Die Photographien werden zunächst nach der Körpergröße geordnet. Die oberste Fachreihe enthält die größten, die unterste die kleinsten Verbrecher. Die 8 wagrechten Reihen sind nach der Verbrechensspezialität senkrecht geteilt. In den einzelnen Schachteln sind die Photographien nach dem Geburtsjahr des Verbrechers gelegt; der älteste liegt am weitesten hinten, der jüngste liegt ganz vorn. Diese Dreiteilung nach den Dimensionen

1) Dr. Robert Heindl: Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums. H. Groß' Archiv Band 33 S. 135 ff.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Schrankes (Breite: Körpergröße, Höhe: Verbrechensspezialität, Tiefe: Alter) ermöglicht ein sicheres, planmäßiges Suchen, das bei der Einteilung lediglich nach der Verbrechensspezialität wie gesagt nicht möglich war.

Fand sich z. B. früher ein Herr beim Erkennungsdienst ein, der angab, in der Theatergarderobe habe sich ein Unbekannter an ihn herangedrängt und ihm in einem günstigen Augenblicke die Uhr oder die Börse aus der Tasche gezogen, so legte man ihm die Photographien sämtlicher Taschendiebe vor; fand er den Gesuchten nicht darunter, so war ein Suchen in den anderen Verbrecherkategorien zwecklos. Jetzt fragt der Beamte des Erkennungsdienstes zunächst nach der Körpergröße. Wenn auch diese erfahrungsgemäß oft falsch geschätzt wird, so ist sie doch immerhin der Signalementsbestandteil, der sich dem Gedächtnis wohl am leichtesten einprägt. Man unterstützt die Schätzung am besten dadurch, daß man Vergleiche mit der eigenen Körpergröße des Fragenden und der anderer gerade gegenwärtiger Beamten des Erkennungsdienstes veranlaßt, vor allem aber muß man natürlich weite Fehlergrenzen in Betracht ziehen. Wird nun z. B. die Größe 1,77 m angegeben, so sucht man zunächst bei den Taschendieben der wagrechten Reihe 2 (Größe 1,78—1,75 m) und in Berücksichtigung der Möglichkeit ungenauer Schätzung vielleicht auch noch bei denen der Reihen 1 und 3, die die Körpergrößen von 1,79 m und mehr bis herab zu 1,72 m enthalten. Findet sich der Gesuchte hier nicht, so wird nicht senkrecht bei den kleineren Taschendieben der übrigen Reihen, sondern wagrecht bei den gleich großen Verbrechern anderer Kategorien nachgesucht. Es scheidet also bei diesem Verfahren eine große Anzahl von Schachteln von vornherein aus und die Zahl derer, auf die sich die Nachforschungen erstrecken, wird in den allermeisten Fällen so gering sein, daß die Aussicht auf Erfolg die aufzuwendende Mühe überwiegt.

Noch einfacher liegt die Sache bei den auswärts verhafteten Unbekannten. Man verlangt genaue Angabe der Körpergröße und sucht dann lediglich die entsprechende wagrechte Reihe des Schrankes durch. Findet man den Gesuchten hier nicht, so kann man mit viel ruhigerem Gewissen eine Fehlanzeige machen als bei jeder anderen Einteilung des Verbrecheralbums.

Im Jahre 1909 wurde die Photographiensammlung nach Heindls Vorschlägen umgelegt. Auch die K. Polizeidirektion Dresden hat mittlerweile, soviel mir bekannt ist, die gleiche Einteilung durchgeführt und damit ebensogute Erfolge erzielt wie München.

Eine Registrierung der Steckbriefphotographien hat

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

vor dem Jahre 1909 in München nicht stattgefunden. Sie war bei der früheren Anlage der Photographiensammlung unmöglich. Wie eine Umfrage bei den Polizeibehörden in Wien, Berlin, Dresden, Hamburg und Stuttgart ergab, werden dort, ebenso wie dies bisher in München geschah, die Photographien steckbrieflich verfolgter Personen, die die Fahndungsblätter und Zentralpolizeiblätter bringen, nicht registriert; sie werden chronologisch gesammelt, meist am Jahresschlusse gebunden und erhalten dann auf irgend einem Bücherregal ein ehrenvolles Begräbnis. Heindls System führt von selbst zur Registrierung der Steckbriefphotographien. Sie werden in eigenen Schachteln nach der Größe gesammelt und hinter der letzten Verbrechensspezialität als letzte Reihe: „Gesuchte Personen" dem Photographienschrank eingegliedert. Die Bilder der Personen, deren Größe nicht bekannt ist, werden in einer eigenen Schachtel aufbewahrt. Soll eine in München oder auswärts aufgenommene Photographie eingelegt werden, so sind, wenn irgend welche Zweifel an der Identität bestehen, zunächst die Bilder der gesuchten Personen durchzusehen. Wenn die Registratur, was selbstverständlich nötig ist, mit peinlicher Sorgfalt auf dem Laufenden gehalten wird, so kann es nicht vorkommen, daß ein Festgenommener, gegen den ein wenn auch noch so alter Steckbrief vorliegt, wieder auf freien Fuß gesetzt wird, weil der Steckbrief in Vergessenheit geraten ist. Die bei den größeren Polizeibehörden üblichen, nach dem Namen geordneten Steckbriefregistraturen bewahren vor diesem unliebsamen Ergebnis nicht, da ein gewiegter Verbrecher sich hüten wird, sich unter dem Namen, unter dem er ausgeschrieben ist, in der Welt herumzutreiben.

Erwähnt sei noch, daß im ersten Halbjahr 1910 auch beim Stuttgarter Erkennungsdienst die Photographiensammlung nach Dr. Heindls Vorschlägen umgelegt und eine Registratur der Steckbriefphotographien nach dem Münchener Muster eingerichtet worden ist.

III. Weitere Hilfsmittel.

Von der Körpermessung nach Bertillons System wurde bereits gesprochen. Sie wird noch angewendet, wenn klassifizierbare Fingerabdrücke nicht zu erlangen sind, und bei den berufsmäßigen internationalen Verbrechern. Im Jahre 1908 wurden lediglich 34 im Jahre 1909 18 Personen gemessen.

Der Erkennungsdienst besitzt ferner eine Sammlung von Nachrichten über Verbrechensspezialitäten, die den



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zweck verfolgt, beim Auftauchen bestimmter Verbrechensspezialisten, eigenartiger Verbrechertricks usw. sofort Vorgänge gleicher oder ähnlicher Art nachzuweisen und das rasche Auffinden der einschlägigen Personalakten und Photographien zu ermöglichen. Die Almhütteneinbrecher, Bankräuber, Einmietschwindler, Eisenbahndiebe, Fahrraddiebe, Heiratsschwindler, Hoteldiebe, Münzfälscher, Falschspieler, Messerstecher, Zopfabschneider u. s. w. sind in eigenen Mappen mit genauen Signalementsangaben, Mitteilungen über die Besonderheiten der Verbrechensausführung usw. gesammelt. Über auswärtige Vorkommnisse unterrichten verlässige Zeitungsausschnitte. Die Verbüßung längerer Freiheitsstrafen wird gleichfalls vorgemerkt. Diese Sammlung leistet besonders bei der Aufspürung ganz einseitiger Spezialisten z. B. der Türdrückerdiebe, Treibriemendiebe, Handkarrendiebe, Diebe von Billardbällen usw. gute Dienste.

In Hamburg habe ich eine, soviel ich weiß, von Kriminalinspektor Hinsch ausgearbeitete Anleitung zur Beschreibung von Wertgegenständen gesehen, die eine Anzahl von Zeichnungen enthält, deren Benützung die Beschreibung abhanden gekommener Wertgegenstände wesentlich erleichtert. Ich habe nun durch Sicherheitskommissär Rubner eine Mustersammlung von Wertgegenständen ausarbeiten lassen, die nach dem Hamburger Muster angelegt ist, es aber an Umfang weit übertrifft. Der Text gibt zunächst eine Beschreibung der 24 meistverbreiteten Edelsteine und Halbedelsteine, dann der Perlen und Korallen und der wichtigsten Edelmetalle. Dann folgen Mitteilungen über Juwelierwaren mit Erläuterungen technischer Ausdrücke z. B. collier de chien, Marquisring, Fassung à jour, Krappenfassung, Boutons, Pendeloques, usw. Die Zeichnungen bringen 17 Uhrformen, 6 Uhrgehäuse- und 3 Bügelformen, 6 Muster für Hals- und Kopfschmuck, 19 Uhrketten-, 26 Armbänderformen, 52 Fingerringe, 9 Ohrringe, 37 Busennadeln, 21 Broschen, 9 Lorgnons und Lorgnettes, Feldstecher, Operngläser und photographische Objektive, alles, soweit nötig, mit erläuterndem Text. Diese Mustersammlung leistet ausgezeichnete Dienste vor allem auch in den Fundbureaux. Wie schwer es auch für einen gebildeten Menschen ist, beispielsweise eine Uhrkette aus dem Gedächtnisse so zu beschreiben, daß sich der Adressat dieser Schilderung das richtige Bild von der Kette machen kann, davon kann sich jeder durch eine einfache Probe überzeugen. Das Vorlegen der Mustersammlung, deren Einzeltypen nach Katalogen der größten Münchener Juweliergeschäfte gezeichnet sind, wirkt hier



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wahre Wunder. Alle Referenten und Hilfsarbeiter des Sicherheitsdienstes, jede Schutzmannsstation, jede Polizeiwache und jeder Kriminalschutzmann ist im Besitz einer solchen Mustersammlung. Nach ihr arbeiten ferner die gesamte bayerische Gendarmerie, die 1100 Exemplare besitzt, und die Polizeibehörden in 59 unmittelbaren und mittelbaren bayerischen Städten. Auch das Stadtpolizeiamt Stuttgart hat sie angenommen. Wird in Stuttgart oder Nürnberg eine Uhr gestohlen, und telegraphiert die Polizeibehörde nach München: „Goldene Herrenuhr MS 3, 10, 9, 25 gestohlen“, so weiß die Polizeidirektion München ohne weitere Mitteilung, daß es sich um eine Uhr mit 2 Sprungdeckeln, mit arabischen, rund eingefaßten Ziffern, mit Sekundenzeiger, mit Monogramm auf guillochiertem Grund und mit ovalem Bügel handelt.

In engem Zusammenhange mit dieser Mustersammlung steht die nach einem Berliner Vorbild eingerichtete Kartensammlung für gestohlene und verlorene Wertgegenstände. Die Erregung, die der Diebstahl oder der Verlust eines Wertgegenstandes hervorruft, hält von dem Betroffenen abgesehen in der Regel nicht lange an. Das Publikum vergißt rasch und auch die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden wird bald vom Vergangenen abgelenkt und gezwungen, sich auf die Ereignisse der Gegenwart zu richten. Schon nach wenigen Wochen und gar nach Monaten oder Jahren denkt niemand mehr an die Einzelheiten eines Diebstahls, bei dem der Täter nicht ermittelt wurde, und wenn man später bei einem Festgenommenen einen Wertgegenstand findet, den man für gestohlen hält, so ist es in der Regel sehr schwer festzustellen, von welchem Diebstahl die Sache herrührt, zumal wenn die Nachforschungen nicht auf den Wirkungskreis der eigenen Behörde beschränkt bleiben, sondern sich auf auswärts begangene strafbare Handlungen erstrecken müssen. Gerade die gewandten Diebe aber pflegen die gestohlenen Gegenstände nicht unmittelbar nach der Tat, sondern erst nach Monaten oder Jahren wiederabzusetzen, wenn Gras über die Sache gewachsen ist, d. h. wenn sie annehmen können, daß die Polizeibehörden ihr Erinnerungsvermögen im Stiche läßt. Dieses Erinnerungsvermögen auch auf Jahre hinaus wachzuhalten, ist der Zweck der Kartensammlung. Die Karten sind verschiedenfarbig und zwar weiß für Wertpapiere, gelb für Uhren, blau für Fingerringe, orangerot für Halsketten, Uhrketten und Armbänder, grün für Busennadeln, Hutnadeln, Broschen, Ohrringe und Manschettenknöpfe, rosenrot für Fahrräder, hellviolett für Kraftwagen und Krafträder, und grau für sonstige Gegenstände von größerem Wert und


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ohne Rücksicht auf den Wert für solche Gegenstände, die mit einem schweren Verbrechen zusammenhängen und zur Überführung des Täters beitragen können (z. B. für eine Nickeluhrkette, einen Spazierstock u. dgl., die bei einem Mord abhanden gekommen sind). Unter allen Umständen aber ist es eine Voraussetzung der Aufnahme, daß die Gegenstände so genau beschrieben werden können, daß ihre Wiedererkennung möglich ist. Die Beschreibung erfolgt womöglich unter Benützung der Mustersammlung, Abbildungen des Gegenstandes können auf der Rückseite der Karte aufgeklebt werden. Das Registraturschema richtet sich nach der Häufigkeit der Karten. Bei den Uhren sind z. B. viele Unterabteilungen nötig (Herren- oder Damenuhr, Metall, Fabriknummer, Monogramm, Gehäuseform, Bügelform, Beschaffenheit der Ziffern, des Zifferblattes usw.). Ist ein Gegenstand, für den eine Karte aufgenommen wurde, ermittelt, so ist dies der Registratur mitzuteilen, damit die Karte aus der Sammlung entfernt werde. Je wertvoller der Gegenstand, desto wichtiger ist die Kartensammlung. Wird z. B. einer verdächtigen Person ein wertvolles Perlenkollier abgenommen, so gibt die Kartensammlung Aufschluß, welche Perlenkolliers in den letzten Jahren der Polizeidirektion München als gestohlen oder verloren signalisiert worden sind. Die Nachforschungsarbeit wird dadurch wesentlich erleichtert.

Die Ausgestaltung dieser Kartensammlung zur Landeszentrale für Bayern ist zurzeit im Werke.

Die Anlegung einer Handschriftensammlung ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Auch die Polizeihunde wären hier zu erwähnen. Die K. Polizeidirektion München besitzt ihrer 15 (11 deutsche Schäferhunde und 3 Airedaleterriers), die als Schutzhunde und an der Peripherie der Stadt auch im Kriminaldienst gute Dienste leisten.

IV. Die Tätigkeit des Erkennungsdienstes bei der Tatbestandsaufnahme.

Bei allen bedeutenderen Verbrechen, zu deren Klarstellung durch photographische oder zeichnerische Aufnahmen, Messungen, Asservierung von Gegenständen, Fixierung von Finger- und Fußspuren u. dgl. der Erkennungsdienst irgendwie von Vorteil sein kann, ist er zur Tatbestandsaufnahme heranzuziehen. Der Polizeibeamte, der als erster an den Tatort kommt, hat den Referenten sofort durch den Fernsprecher zu verständigen oder, wenn die Umstände sein Verbleiben am Tatort erheischen, dafür zu sorgen, daß ein anderer Polizeibeamter schleunigst die Benachrichtigung übernehme. Für


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Beamten des Erkennungsdienstes ist außerhalb der Bureaustunden ein regelmäßiger Bereitschaftsdienst eingerichtet, der auch zur Nachtzeit die sofortige Heranziehung ermöglicht. Allen Polizeibeamten ist eingeschärft, daß bis zum Eintreffen des Erkennungsdienstes der Tatort aufs strengste abgesperrt und alles in unveränderter Lage belassen werden muß. Gegenstände, deren Berührung nicht vermieden werden kann, dürfen nur mit Handschuhen angefaßt werden. Der Vollzug dieser Weisungen gibt selten Anlaß zu Beanstandungen, in der Regel werden sie aufs Genaueste befolgt. Häufig freilich kommt es vor, daß schon der Schutzmann, der als erster eintrifft, den Tatort nicht mehr unverändert findet, aber dagegen ist, wie jeder Kriminalist weiß, eben kein Kraut gewachsen. Die Hauptsache ist, daß vom Erscheinen des ersten Polizeibeamten an der Vorschrift entsprechend rasch und doch mit Besonnenheit gearbeitet wird.

Der Erkennungsdienst bedient sich beim Tätigwerden außerhalb des Polizeigebäudes eines kleinen Handkoffers, der mit allem notwendigen Material ausgestattet ist. Die von Groß[1]) vorgeschlagenen Gebrauchsgegenstände sind fast alle darin enthalten, dazu aber noch manches andere, da der Koffer in der Regel mit dem Automobil an den Tatort gebracht wird, so daß ein größeres Gewicht nicht hinderlich ist.

Die Inanspruchnahme des Erkennungsdienstes hat sich in der letzten Zeit beträchtlich gesteigert: während er im Jahre 1909 31 mal geholt wurde, hatte er schon im ersten Halbjahr 1910 56 mal auszurücken.

Die Fingerspuren werden wie oben angegeben behandelt, zum Abformen der Fußspuren wird Gips, Wachs oder Schwefel, bei Schneespuren Leim verwendet. Mit dem von Professor H. Groß im Archiv (Band 37 S. 186) empfohlenen „Mollin“ wurden beim Abformen von Werkzeugspuren gute Erfahrungen gemacht.

Die Tatortaufnahmen und die Aufnahmen aller Spuren werden in ein Album eingeklebt. Wird der Täter überführt, so wird seine Photographie beigefügt; bleibt er unermittelt, so sind künftig, wenn Verbrechen ähnlicher Art geschehen, die Fingerabdrücke aller verdächtigen Personen mit den photographierten Fingerspuren aus früheren Zeiten zu vergleichen.

Zur Tätigkeit des Erkennungsdienstes gehört ferner auch das Studium der Zentralpolizei- und Fahndungsblätter. Die beigegebenen Photographien werden ausgeschnitten, aufgeklebt und der Registratur der Steckbriefphotographien einverleibt; für die als

1) Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl. S. 168.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abhanden gekommen signalisierten Gegenstände werden Karten geschrieben und zu der im vorigen Abschnitt besprochenen Kartensammlung genommen.

Sind unbekannte Verhaftete ausgeschrieben, für die nicht schon Nachforschungen im Laufe sind, so wird die ausschreibende Behörde um die Übersendung eines Fingerabdruckblattes und einer Photographie ersucht; im Wiederholungsfalle schickt sie dann beides in der Regel unaufgefordert.

Im Jahre 1910 wurden zwei Ausbildungskurse in allen Zweigen des Erkennungsdienstes, besonders im Klassifizieren und Registrieren von Fingerabdruckbogen nach Henrys System abgehalten. An den Kursen nahmen auch auswärtige Kriminalbeamte teil.

V. Die Zigeunerzentrale.

In der Bekämpfung der Zigeunerplage kann Bayern eine führende Stellung beanspruchen. Es ist mit der Zentralisierung des Nachrichtenwesens bahnbrechend vorgegangen, das von Polizeidirektor Dillmann herausgegebene Zigeunerbuch ist als sehr schätzenswertes Hilfsmittel allgemein bekannt, die Akten der bayerischen Zigeunerzentrale sind in ganz Deutschland, vor allem in Württemberg, Baden, Hessen und den Reichslanden vielbegehrt und für Bayern haben die von der Regierung getroffenen Maßnahmen auch unbestrittenen Erfolg gehabt. Er hätte freilich viel größer sein können, wenn sich die übrigen Bundesstaaten zu einheitlichem Vorgehen mit Bayern entschlossen hätten. Solange dies nicht geschieht, wird der ganze Kampf gegen das Zigeunerwesen leider eine Halbheit bleiben.

Eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. März 1899 hat folgende Anordnungen getroffen: Jedes Erscheinen von Zigeunern in einem Distriktsverwaltungsbezirke hat der Polizeibeamte, der zuerst davon erfährt, der K. Polizeidirektion München sofort telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sodann der K. Polizeidirektion München schleunigst eine eingehendere Mitteilung zu übersenden, die über die Personalien der Beteiligten, ihre Legitimationspapiere, über Herkunft und Richtung der Wanderung, über hervorgetretene Anstände, strafbare Handlungen usw. und über die getroffenen polizeilichen Maßnahmen Auskunft zu geben hat. Die dem Erkennungsdienste der Polizeidirektion München angegliederte Zigeunerzentrale dient auf Grund des bei ihr gesammelten Materials als Auskunftsbehörde und gibt den signalisierenden oder anfragenden Be-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hörden alles Wissenswerte über Heimat usw. der betr. Zigeuner, über anhängige strafrechtliche Untersuchungen, bestehende Aufenthaltsverbote, etwa veranlaßtes polizeiliches Einschreiten usw. bekannt.

Das K. Staatsministerium der Justiz hat mit einer Entschließung vom 21. Mai 1899 auch einen staatsanwaltschaftlichen Nachrichtendienst eingerichtet. Wird bei der Staatsanwaltschaft die Anzeige einer strafbaren Handlung angebracht, die von Wanderzigeunern begangen wurde, so ist der Inhalt der Anzeige der K. Polizeidirektion München mitzuteilen; der Mitteilung sind die Anhaltspunkte beizufügen, die zur näheren Kennzeichnung der Truppe dienen, der die Angeschuldigten angehören. Sind diese in Haft, so ist es zu bemerken, andernfalls ist die Polizeidirektion zu ersuchen, die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn die Truppe, zu der die Angeschuldigten gehören, in einem anderen Bezirk ermittelt oder angehalten wurde. Wird erst im Laufe des Verfahrens die Persönlichkeit der Angeschuldigten, ihre Heimats- und Staatsangehörigkeit festgestellt oder wird bekannt, daß sie früher schon Strafen erlitten haben, so sind diese Verhältnisse ebenfalls der Polizeidirektion mitzuteilen. Wurden die Angeschuldigten in dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren verurteilt, so ist der Polizeidirektion der Urteilssatz mit einem kurzen Bericht über die Tatsachen, auf Grund deren die Verurteilung erfolgte, und mit dem Beifügen mitzuteilen, an welchem Orte die Verurteilten die Strafen erstehen und an welchem Tage sie aus der Haft entlassen werden.

Die Zigeunerzentrale hat vor allem durch ihren Nachrichtendienst und ihre Mithilfe zur Einfangung steckbrieflich verfolgter Zigeuner die Zigeunerplage in Bayern erheblich gemindert. Im Jahre 1909 sind 280 größere Banden, 134 Zigeunerfamilien und 95 Einzelzigeuner aufgetreten. In diesen Zahlen ist das wiederholte Auftreten derselben Bande usw. inbegriffen. Ausschreibungen erfolgten in 354, Festnahmen in 314, Bestrafungen in 173, Reichsverweisungen in 9, Landesverweisungen in 6 und Einschaffungen ins Arbeitshaus in 26 Fällen.

Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens verlangt wie kaum eine andere auf polizeilichem Gebiete auftauchende Frage nach internationaler Regelung. Ganz Deutschland, aber auch Österreich-Ungarn, die Schweiz und Frankreich hätten eine Interesse daran. Zum mindesten sollten Landeszentralen geschaffen und ein internationaler Nachrichtendienst eingerichtet werden. Die Grundlage hätte die Daktylo-



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

skopie zu bilden[1]). Von jedem Zigeuner, der irgendwo betreten wird, müßten Fingerabdrücke genommen werden. Die Fingerabdruckbogen wären der Landeszentrale einzusenden, die mit den ausländischen Zentralen in ständiger Verbindung stehen müßte. So wäre die größte Schwierigkeit beseitigt, die der Zigeuner macht: man wüßte jederzeit, wen man vor sich hat. Der Zigeuner wechselt den Namen nach Belieben, leiht oder kauft sich Legitimationspapiere, ist natürlich niemals vorbestraft und versteht es ausgezeichnet, den begreiflichen Wunsch der Polizeibehörden und Gerichte, ihn so bald als möglich wieder loszuwerden, zu seinen Gunsten auszunützen. So kommt es, daß die Münchener Zigeunerzentrale oft für denselben Zigeuner unter verschiedenen Namen drei, vier oder noch mehr Personalakten führen muß und daß vor allem die Straflisten niemals stimmen[2]). Nur die Daktyloskopie kann hier Wandel schaffen. Von der dringenden Notwendigkeit ihrer baldigen allgemeinen Einführung die maßgebenden Stellen und Behörden des In- und Auslandes zu überzeugen, wird für die nächste Zeit die vornehmste Aufgabe der Kriminalisten sein.

---

1) Vgl. auch F. Paul, Die Reform der Kriminalpolizei, H. Groß' Archiv Band 36 S. 4. Unzutreffend ist aber die Angabe Pauls, in Frankreich bestehe bereits ein Gesetz, wonach jeder Zigeuner bertillonisiert und daktyloskopiert und mit einer Legitimation versehen werden müsse, deren Abgang ihn strafbar mache. Der Polizeipräfekt zu Paris hat der Kgl. Polizeidirektion München am 18. Juli 1910 auf eine Anfrage mitgeteilt, „qu' il n' y a, dans la législation française, aucune disposition spéciale assujettissant les nomades à des formalités préventives d'identité."

2) Als Beweis hierfür möge der folgende typische Fall dienen: In K. am Main saß vor kurzem die Bande W., vier Männer, zwei Frauen und mehrere Kinder, in Haft. Erstaunlicherweise wurde ziemlich gleichzeitig die Festnahme derselben Bande mit den gleichen Personalien auch aus D. an der Donau gemeldet. Nach längerem Leugnen gestanden die in K. angehaltenen Zigeuner zu, nicht W., sondern K. zu heißen. Das Haupt der Bande, Anton Paul K., gab an, er habe den falschen Namen Franz W. angenommen, weil gegen ihn ein Strafverfahren anhängig sei. Seine Kinder Franz, Christian und Sophie habe er auf den Namen W., seinen Sohn Konrad auf den Namen A. taufen lassen; denn er sei im Jahre 1882 in R. zu 16 Monaten Gefängnis verurteilt worden, er sei aber nach Verbüßung eines Monats aus dem Gefängnis entwichen. Den ihm abgenommenen Staatsangehörigkeitsausweis des Franz W. habe ihm dessen Sohn Johann geliehen, die Geburtsurkunde für seinen Sohn Konrad gehöre dem Konrad W.; Johann W. habe sie ihm mit dem Staatsangehörigkeitsausweis geschickt. Der Sohn Franz K. erklärte, er habe sich das ihm abgenommene Arbeitsbuch von der Gemeindebehörde R. auf den Namen Alois W. ausstellen lassen. Der zweite Sohn, Christian K., reiste mit Legitimationspapieren des Viktor W., die er sich erst im laufenden Jahre vom Standesamt und der Gemeinde R. ausstellen ließ, obwohl der richtige Viktor W. erwiesenermaßen bereits im Jahre 1894 gestorben ist.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Eine schwierige Leichen-Identifizierung.

Von
Kurt Weiss, Kriminal-Kommissar am Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

(Mit 1 Abbildung).

Fälle, in denen Leichen zerstückelt worden sind in der Absicht, die Identifizierung zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, weist die Kriminalgeschichte häufiger auf. Einen besonders schwierigen Fall von Leichenidentifizierung bietet derjenige der Leiche der Prostituierten Anna A. in Berlin. Dieser Fall ist um so lehrreicher, als der Täter die Leiche derartig zerstückelt hatte, daß die Kunst der Ärzte anfangs völlig versagte und es ihnen sogar unmöglich war mit Bestimmtheit zu begutachten, ob die ihnen vorgelegten und zur Obduktion übergebenen Leichenteile einer Frau oder einem Manne angehörten. Nur dem Umstande, daß es den mit den Nachforschungen betrauten Kriminalkommissaren gelang, auf anderem Wege den bestimmten Nachweis dafür zu erbringen, daß die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gefundenen Teile (der Kopf der Leiche fehlt bis auf den heutigen Tag noch) unzweifelhaft der Leiche der Prostituierten Anna A. angehören, ist es zu verdanken, daß auch die Ärzte schließlich an Hand der Krankenakten der Anna A. die Leichenteile mit ziemlicher Sicherheit als der Anna A. gehörig zu identifizieren vermochten.

Am 5. Dezember 1909 wurde in Berlin an der Michaelbrücke in der Spree die obere Hälfte eines mit einem dicken Bindfaden umschnürten menschlichen Rumpfes von Schiffern gesichtet und gelandet. Reste von braunem Packpapier ergaben, daß der Leichenteil ursprünglich in Papier gehüllt gewesen war, das Papier sich jedoch im Wasser abgelöst hatte. Die gerichtsärztliche Obduktion des Rumpfes erfolgte am nächsten Tage, am 6. Dezember 1909. Es war ein Rumpf, der vom vierten Halswirbel begann und bis zum zweiten Lendenwirbel reichte. Das Brustbein fehlte, die Brusthöhle war eröffnet und es fehlte außen die Gegend der Brüste. An deren Stelle waren große


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Defekte, die bis in die Muskulatur hineinreichten, derartig tief, daß Drüsensubstanz nicht mehr festgestellt werden konnte. In der geöffneten Brusthöhle hingen Herz und beide Lungen.

Die Arme waren aus den Gelenken gelöst; unterhalb dieser Schnitte standen noch einige Achselhöhlenhaare. Die Gerichtsärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß jeder Anhalt für das Geschlecht der verstorbenen Person fehle, nur der ganze Habitus den Eindruck einer weiblichen Person mache. Auch wurde dieses Gutachten späterhin mit Rücksicht darauf, daß die große Körperschlagader einige kleine gelbliche Flecke aufwies, was auf Arterienverkalkung deutete, dahin erweitert, daß es sich um ein schon älteres Individuum handele.

Der Rumpf, ebenso die später gefundenen Leichenteile wurden auf richterliche Anordnung konserviert. An eine Identifizierung des Rumpfes war nur dann zu denken, wenn die übrigen Körperteile oder wenigstens doch einige herbeigeschafft werden konnten. Zu diesem Zwecke wurden nun äußerst umfangreiche Maßnahmen getroffen, insbesondere auch Bekanntmachungen an den Anschlagsäulen und entsprechende Preßnotizen erlassen, in denen unter Hinweis auf die ausgesetzte hohe Belohnung von 3000 Mark um sachdienliche Mitteilungen gebeten wurde. Diese Maßnahmen hatten sehr bald Erfolg.

Am 7. Dezember 1909, früh gegen 7½ Uhr, fanden zwei Männer auf dem Tempelhofer Feld ein mit Bindfaden umschnürtes Paket. Es enthielt ein schwarzes Jackett, in diesem lag eine schwarze Schürze hierin eine weiße Frauenunterhose, und in diese waren zwei menschliche Arme eingewickelt. Am Goldfinger der linken Hand befand sich ein unechter, ganz minderwertiger, zusammengedrückter sogenannter „Marquisring", dessen Stein fehlte.

Die Finger hatten sogenannte „Waschhaut", was eine Identifizierung der Leiche auf daktyloskopischem Wege völlig unmöglich machte [1]). Die Arme erschienen an ihrer Oberfläche gelblich, sodaß es den Eindruck machte, als seien sie entweder der Einwirkung von Säuren oder heißen Wassers ausgesetzt gewesen. Eine einfache Prüfung mit Lackmuspapier schaffte bald die Gewißheit, daß von Säurewirkung nicht die Rede war. Es war die gelbe Farbe nur das natürliche Produkt der Lufteinwirkung.

Die sofort vorgenommene gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß die Arme eine Muskulatur aufwiesen, welche wie gekocht aussah. Sie hatte die Farbe von zartrosa Schinken, war trocken und trübe und

1) Sofern ein daktyloskopischer Abdruck hätte genommen werden können, so wäre die Identifizierung ein leichtes gewesen, da die Anna A. in Hamburg daktyloskopiert worden war.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

fühlte sich fettig an. Am oberen Teile der Oberarme, die, wie die vorstehenden Oberarmköpfe zeigten, aus den entsprechenden Schultergelenken gelöst waren, standen einige krause Achselhöhlenhaare. Die Gerichtsärzte gelangten schließlich im weiteren Verlauf ihrer Untersuchungen zu der festen Überzeugung, daß die Arme gekocht worden sind und zwar auf Grund folgenden Befundes: Die Abklärung der Oberhaut (wie bei Verbrühungen) war an allen Teilen eine vollkommene, die Kontraktur der Arme war eine außergewöhnlich starke, fernerhin sprach hierfür die quasi Krallenstellung der Finger und die ganz auffällige Beugung beider Hände, endlich die ganz charakteristische Färbung und das trübe, trockene, graurote Aussehen des Muskelfleisches [1]).

Im übrigen paßten die Arme zu dem gefundenen Rumpfe der Größe und dem vorhandenen Fettpolster nach, und die Untersuchung der Haare bestätigte dies. Den Gerichtsärzten fiel noch besonders auf, daß an der linken Hand ein Stück der Haut an der Handrückenfläche offenbar absichtlich herausgeschnitten worden war, ein Umstand, der natürlich Anlaß gab, bei den polizeilichen Nachforschungen besonders berücksichtigt zu werden, und der, wie wir später sehen werden, es den Ärzten ermöglichte, den wissenschaftlichen Nachweis für die Richtigkeit der polizeilichen Ermittelungen bezüglich der Identität der Anna A.schen Leichenteile zu führen.

Mit demselben Augenblick, in dem die Zugehörigkeit der Arme zu dem Rumpfe festgestellt erschien, gewannen die Kleidungsstücke (Jackett, Schürze, Unterhose) und der Ring eine außerordentliche Bedeutung.

Es galt deshalb, deren Herkunft zu ermitteln. Diese Ermittelungen gestalteten sich äußerst schwierig, da das Jackett, ebenso der Ring, Dutzendware ohne besondere Kennzeichen war. Nur die Schürze und die Unterhose zeigten solche. Die Schürze war nämlich, obwohl aus schwarzem Zeug gefertigt, mit blauem Garn nachgenäht. Die Unterhose war geflickt. Im Jackett steckte und zwar in der Innenseite in der vorderen Ecke eine Stecknadel.

Die Gegenstände wurden sämtlich ausgestellt, in Bekanntmachungen, Preßnotizen usw. auch eingehend beschrieben. Das große Interesse, das die Berliner Bevölkerung dem Fall entgegenbrachte, äußerte sich nunmehr in einer großen Anzahl von Anzeigen, in denen einzelne Personen bald das Jackett, bald die Schürze usw. als irgend einer

1) Das Kochen der Leichen Ermordeter steht übrigens in der Kriminalgeschichte nicht vereinzelt da; ich verweise nur auf den vom Staatsanwalt Dr. Nemanitsch in H. Groß, Archiv VIII, S. 327 ff. bekanntgegebenen Fall.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestimmten Person gehörig zu erkennen behaupteten. Alle diese zum Teil mit größter Bestimmtheit aufgestellten Behauptungen erwiesen sich aber bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig.

Unter den Personen, die Angaben über die Herkunft des Jacketts machten, befand sich auch der Schneidermeister T., der behauptete, das Jackett sei von ihm etwa Ende Oktober oder Anfang November 1909 an eine jüngere Frauensperson verkauft worden, die in Begleitung einer älteren in seinen Laden gekommen wäre und auf ihn den Eindruck einer Prostituierten niedrigster Kategorie gemacht hätte.

Wenngleich T. Fachmann und demgemäß seiner Rekognition des Jacketts von vornherein ein gewisser Wert beizumessen gewesen war, um so mehr, als seine Ehefrau und eine andere Zeugin, die Friseuse R., seine Angaben durchaus bestätigten, so war doch andererseits zu berücksichtigen, daß das Jackett auch von anderer Seite mehrfach rekognosziert wurde. — Es galt also die Richtigkeit der Angaben des T. nachzuprüfen.

Das von T. seinerzeit an die beiden Frauen verkaufte Jackett hatte T., wie er angab, zugleich mit 29 anderen Jacketts im August 1907 von einem Händler B. gekauft. Dieser wiederum hatte die Jacketts aus einer Konfektionswerkstätte bezogen, die damals von einer Frau L. und dem Schneidermeister C. gemeinsam betrieben wurde. Aus den übereinstimmenden Angaben der L. und des C. in Verbindung mit der Aussage einer seinerzeit in deren Betrieb beschäftigt gewesenen Arbeiterin P., welche an dem ihr vorgezeigten Jackett mit Bestimmtheit Einzelheiten entdeckte, die ihr beim Fertigen von Nähten und dergleichen mehr eigentümlich waren [1]), ging mit Sicherheit hervor, daß das auf dem Tempelhofer Feld gefundene Jackett tatsächlich aus der L.schen Werkstätte herstammte. Damit hatten die Angaben des Schneidermeisters T. außerordentlich an Wahrscheinlichkeit gewonnen.

Da außerdem die Maße des Rumpfes zu dem Jackett paßten, der Schneidermeister T. die Käuferin auch für eine Prostituierte gehalten hatte und immer mehr dafür sprach, daß eine solche in Betracht kam, so wurden die T.schen Angaben der Presse übergeben.

Unter genauer Beschreibung der älteren und jüngeren Frauensperson und der begleitenden Umstände des Kaufes wurde unter Hinweis auf die ausgesetzte Belohnung ein Aufruf erlassen dahingehend, daß jeder, der über die gesuchte Frauensperson irgendwelche Angaben

1) Jede Arbeiterin hat bekanntlich ihre Eigentümlichkeiten, so daß sie wohl imstande ist, ihre Arbeit von der einer anderen Person zu unterscheiden, ein Umstand, auf den hier besonders hingewiesen sein mag.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

zu machen imstande wäre, dies unverzüglich bei der Kriminalpolizei tun möge. Dieser Aufruf hatte den gewünschten Erfolg. Bald meldeten sich Leute, welche angaben, die gesuchte ältere Frau wäre identisch mit einer Handelsfrau Sch., die jüngere mit der seit einiger Zeit vermißten Prostituierten Anna A.

Frau Sch. wurde daraufhin dem Schneidermeister T. sowie den übrigen Rekognoszenten gegenübergestellt. Die T.schen Eheleute und die Friseuse B. erkannten in der Frau Sch. sofort die von ihnen gemeinte ältere Frau. Frau Sch. gab ihre Identität mit der gesuchten Frau zu und bestätigte, daß die jüngere die Prostituierte Anna A. gewesen wäre.

Die schon durch die Identifizierung des Jacketts begründete Annahme, die Ermordete sei die Prostituierte Anna A., wurde am nächsten Tage zur Gewißheit. Die Schwägerin der Prostituierten Anna A., eine Frau Adeline A., erkannte das Jackett ebenfalls sofort als ihrer Schwägerin gehörig. Frau Adeline A. bekundete auch ausdrücklich, ihre Schwägerin hätte die Gewohnheit gehabt, ihr Cachenez mittels einer Stecknadel zusammenzustecken und habe sie diese, wenn sie das Cachenez abgenommen, unten in das Jackett gesteckt. Am wesentlichsten aber war die Bekundung der Frau Adeline A., wonach diese die Unterhose als diejenige erkannte, welche sie selbst gearbeitet und geflickt und am 26. November 1909 zugleich mit der ebenfalls von ihr mittels blauen Garnes ausgebesserten schwarzen Schürze und anderen Kleidungsstücken der Prostituierten Anna A. gegeben hatte. Zum Beweise für die Richtigkeit übergab Frau Adeline A. der Kriminalpolizei eine Probe von diesem blauen Garne. Damit waren Jackett, Schürze und Unterhose einwandfrei rekognosziert.

Auch der Ring konnte, als aus einem Restaurant, in dem Anna A. bis kurz vor ihrem Tode verkehrt hatte, herstammend nachgewiesen werden. Die Tochter des Inhabers dieses Lokals hatte der Anna A. den Ring zum Geschenk gemacht.

Am 8. Dezember 1909 wurde auf dem Tempelhofer Felde in einem zusammengeschnürten Paket ein Paar Strümpfe gefunden, welche Frau Adeline A. auf Grund daran befindlicher Flickarbeit ebenfalls als Eigentum der Anna A. mit Bestimmtheit erkannte.

Wenn die Gerichtsärzte im Laufe der weiteren Untersuchungen der Leichenteile schon die feste Überzeugung gewonnen hatten, daß der Rumpf einer weiblichen Person angehört haben muß, und die gekochten Arme zu diesem Rumpf gehören, so benahm der weitere Fund eines Leichenteiles, nämlich ein am 2. Februar 1910 im Rixdorfer Stichkanal gefundener weiblicher Oberschenkel, jeden etwa noch vor-



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

handenen Zweifel. Der Oberschenkel war ein linksseitiger, an dem an der Stelle, wo die äußeren Geschlechtsteile gewesen, noch einige Schamhaare bemerkbar waren. Oberhalb der Schambeinfuge hingen noch Reste von Weichteilen; so war u. a. die Gebärmutter und der linke Eierstock zu erkennen.

Die Gerichtsärzte gelangten auf Grund des Obduktionsbefundes zu dem Gutachten, daß es sich um die linke Gesäßhälfte und den oberen Teil des linken Oberschenkels einer weiblichen erwachsenen Person handle, der Oberschenkel passe durchaus zu dem bereits gefundenen Rumpf und gehöre dazu.

Am 17. Mai 1910 wurde in der Spree unweit der Brommybrücke ein menschlicher linker Unterschenkel und am 21. Mai 1910 ca. 150 Meter stromabwärts der Brommybrücke ein menschlicher rechter Unterschenkel gesichtet und gelandet. Beide Schenkel bildeten laut Gutachten der Gerichtsärzte mit den bereits gefundenen Leichenteilen ein gemeinsames Ganzes.

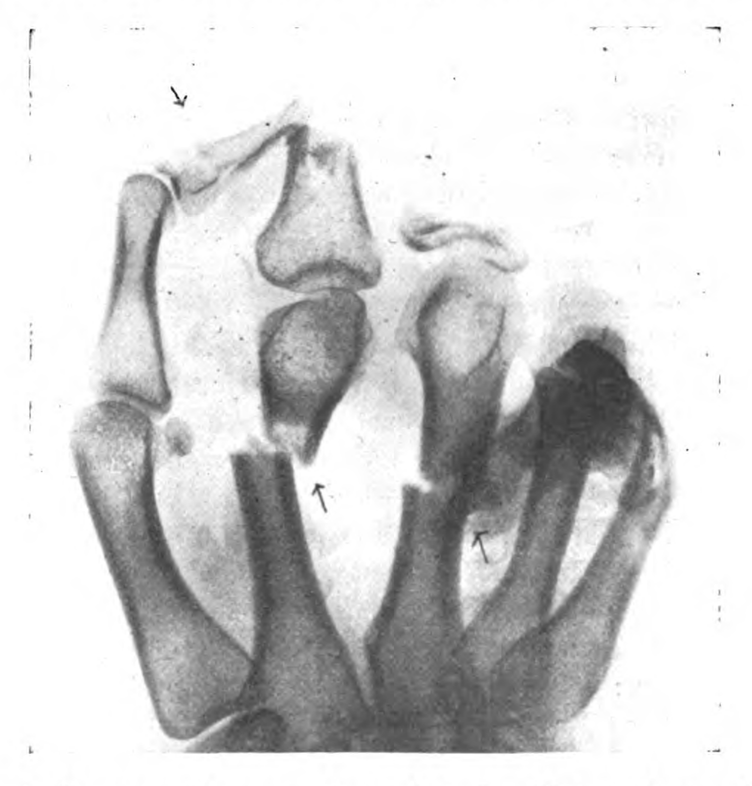
Obgleich es für die Berliner Kriminalpolizei seit der Rekognition der der Anna A. gehörigen Kleidungsstücke feststand, daß die gefundenen Leichenteile der Anna A. angehörten, so fehlte doch immer noch der wissenschaftliche Nachweis hierfür. Auch ein solcher konnte endlich nach Aufwand vieler Mühe geschafft werden und zwar auf folgende recht umständliche aber äußerst interessante Weise:

Bezüglich der Persönlichkeit der Prostituierten Anna A. wurde nämlich u. a. ermittelt, daß sie sich viel in Hamburg und Altona unter falschem Namen herumgetrieben und dortselbst in den niedrigsten Spelunken und Kaschemmen verkehrt hatte. In einer dieser Kaschemmen war die Anna A. vor vielen Jahren mit einem Zuhälter in Streit geraten; im Verlauf desselben hatte sie einen wuchtigen Schlag mit einem Bierseidel auf den linken Handrücken erhalten. Die diesbezüglichen weiteren Nachforschungen ergaben, daß die Anna A. im Jahre 1903 unter dem falschen Namen Sch. im allgemeinen Krankenhaus St. Georg Aufnahme gefunden hatte. Die Krankenakten der Anna A. alias Sch. besagen u. a., daß bei ihr im Jahre 1903 eine schmierige Wunde auf dem linken Handrücken vorhanden war. Späterhin heißt es: „Bewegungen der Finger links tadellos". Demnach muß also die Verletzung der Hand eine schwerere gewesen sein, denn die Eintragung „Finger der linken Hand tadellos beweglich" wären in einem Krankenblatt nicht gemacht worden, wenn eben nicht eine Verletzung der linken Hand vorgelegen hätte, die die Beweglichkeit zu beeinflussen imstande gewesen wäre.

Diese Notiz auf dem Krankenblatte, ebenso der Umstand, daß,


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie schon eingangs erwähnt, an der linken Hand des gefundenen Leichenteiles ein Stück der Haut in der Handrückenfläche offenbar absichtlich vom Täter herausgeschnitten worden war, veranlaßte die Gerichtsärzte, die linke Hand mit Röntgenstrahlen zu untersuchen. Zwar wäre es ja eine Kleinigkeit gewesen, die Knochen herauszunehmen und direkt zu untersuchen; aber mit Rücksicht darauf, daß dadurch das Gesamtbild in unwiederbringlicher Weise zerstört worden wäre, und andererseits auch eine etwaige Verletzung der Knochen nicht annähernd so deutlich hätte dargestellt werden können wie mit



Röntgenstrahlen, wurde von dieser Art der Untersuchung Abstand genommen. Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung der linken Hand (siehe obige Abbildung) ergab, daß an ihr zwei Knochenbrüche deutlich erkennbar sind, nämlich am Mittelhandknochen des linken Zeigefingers und des Mittelfingers; und außerdem erkennt man an dem Nagelglied des linken Daumen eine Stelle, die wie ein verheilter Knochenbruch aussieht. Das gerichtsärztliche Gutachten schließt mit dem Vermerk: „Die vorhandenen Knochenbrüche sind anscheinend durch eine stumpfe Gewalt entstanden“.

Bezüglich der Röntgenphotographie wird im gerichtsärztlichen Gutachten hervorgehoben, daß diese nicht vollkommen klar ist, und

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dies daran läge, weil die Hand zur Faust geballt und außerdem auch noch gegen den Vorderarm winklig abgeknickt fixiert war. Eine Hand in diesem Zustande zu photographieren ist nicht leicht, und es entstehen alsdann einige Schatten, die auch bei bester Technik nicht zu vermeiden sind.

Mit dieser wissenschaftlichen Feststellung ist auch für die Gerichtsärzte jeder Zweifel für die Zugehörigkeit der gekochten Arme zu den Körperteilen der vermißten Anna A. beseitigt.

Wie durchtrieben der Täter bei der Zerstückelung zu Werke gegangen ist, um eine Identifizierung der Leichenteile zu hintertreiben erhellt der Umstand, daß er die peinlichste Sorgfalt darauf verwandt hat, jedes besondere Merkmal, das zur Identifizierung der Leichenteile dienen konnte, zu vernichten. So hat der Täter nicht nur die auf dem linken Handrücken befindlich gewesene Narbe herausgeschnitten, sondern auch das Brustbein am Rumpfe sicherlich nur deshalb entfernt, weil die Anna A., wie aus den Krankenakten derselben weiter hervorgeht, am Brustbein eine auf Syphilis zurückzuführende Narbe besaß. Da am Kopfe der Anna A. besonders viele Kennzeichen vorhanden waren, wie zum Beispiel mehrfach Warzen und Leberflecke am Kinn und eine Narbe an der Oberlippe, so wird der Täter bei der Vernichtung des Kopfes natürlich besonders sorgfältig zu Werke gegangen sein. Trotz der umfassendsten Maßnahmen der Berliner Kriminalpolizei konnte der Kopf bis auf den heutigen Tag nicht herangeschafft werden. Die vom Täter geleistete Arbeit spricht übrigens dafür, daß er den Körper der Anna A. und insbesondere seine Merkmale sehr genau gekannt hat, demnach häufiger mit der letzteren in Berührung gekommen sein muß.

Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

1.

Zur Mörderphysiognomie. Ebstein hat in diesem Archiv, Bd. 38, p. 68 ss. über den Mörder Rütgerodt in der Lavaterschen Auffassung geschrieben und uns Lavaters tolle Phanthasien über dessen Silhouette und Abbildung mitgeteilt. Man versteht dann, daß Lichtenberg schon damals nichts von der Physiognomik wissen wollte. Gegen verschiedene falsche Auffassungen Ebsteins selbst muß ich aber hier entschieden Verwahrung einlegen. Er scheint von der Kriminalanthropologie im Lombrososchen Sinne und ihren Gegnern recht wenig zu wissen, sonst würde er vom „geborenen Verbrecher" anders sprechen, als er dies S. 77 f. tut. Lombroso und seine Schule hat, wie er ganz richtig sagt: „bestimmte anthropol. Merkmale des geborenen Verbrechers" aufgestellt, d. h. er will also damit eine Art von Rasse, wie etwa die des Negers, Mongolen, verstanden wissen, indem nämlich nicht x-beliebige Stigmata sich am Kopfe häufen, sondern eben ganz bestimmte, wie dies ein Rassencharakter verlangt. Nun hat Lombroso diesen Typus erst auf 40 Proz. der Gewohnheitsverbrecher berechnet, später ist er auf 25 Proz. herabgestiegen und weitere Untersuchungen von anderer Seite zeigten, daß auch dieser Prozentsatz noch viel zu hoch ist, ferner, daß er sich auch bei Nichtverbrechern findet und bei sog. „geborenen Verbrechern" oft genug fehlt. Also von einem bestimmten Typus kann nicht die Rede sein! Ich selbst habe s. Zt. auf der Insel Nisida bei Neapel, im Bagno, wo die schwersten Verbrecher angesammelt waren, den Typus nur sehr selten gesehen und der leider so früh verstorbene Prof. Penta, der sicher mehr Verbrecher als Lombroso sah, sagte mir, daß, wo dieser sog. Typus sich fände, er z. T. durch die langjährige Haft entstanden sei, z. T. durch die Provenienz des Verbrechens selbst, da es Striche in Italien gebe, wo dieser Typ gang und gäbe wäre, ohne deshalb reicher an Delikten zu sein, als andere. Das Amüsante meines Besuches im Bagno dort war aber auch, daß der langjährige Direktor, ein älterer Mann von großen Verdiensten, den echten Lombrososchen Typ aufwies! Auch konnte ich an den mir vorgeführten Mördern auch nicht ein einzigesmal den kalten, glasigen, stechenden Blick erkennen, der nach Lombroso für den Mörder typisch sein soll. Die Wissenschaft hat jetzt fast allgemein den Typus des „geborenen Verbrechers" abgetan, was Ebstein ebensowenig zu wissen scheint, wie daß der Begriff des „geborenen Verbrechers" im strengen Sinne Lombrosos fast allseitig abgelehnt wird. L. nennt einen Verbrecher nämlich deshalb einen „geborenen", weil er ein solcher werden mußte und


Digitized by Google · Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 · Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das ist eben falsch. L. selbst hat das z. T. wohl auch eingesehen, indem er später von der Heilbarkeit gewisser „geborener" Verbrecher spricht, was doch sonst ein nonsens wäre. Will man den Ausdruck überhaupt noch beibehalten, was gleichfalls die meisten ablehnen, so kann er nur so verstanden werden, daß es Menschen giebt, die schon bei relativ leichten Anlässen und Versuchungen Delikte begehen, sie also nicht begehen müssen, außer unter bestimmten Bedingungen. Damit wär aber die Definition von reinem Kautschuk. Denn von wo ab beginnen die „relativ leichten" Versuchungen und Anlässe, daß wir alsdann von „geborenen" Verbrechern reden könnten? Das schwebt also sehr in der Luft, genau so wie die Definition von „moral insanity".

Wie subjektiv und kritiklos Lombroso bei der Beschreibung und Bewertung seiner Stigmata und auch sonst vorging, ist bekannt genug, ja er scheute sich sogar nicht vor Fälschungen, indem er z. B. ein Gehirn ganz fälschlich unterschob, was ihm Spitzka jun. in New-York nachwies. Daher sind auch seine Resultate alle mehr als fraglich. Was für Subjektivitäten auch anderen unterlaufen können, zeigt aber Ebstein selbst. Er findet an Rütgerodts Bildern, die aus Lavater stammen, ganz willkürlich verschiedene Zeichen, die ich und gewiß auch andere darin sicherlich nicht finden werden. Er findet 1. Schädeldeformation, die ich an den Bildern nicht finde. Der Schädel erscheint hoch, aber nicht deformiert, soweit die Bilder es sehen lassen. 2. Vorspringende Jochbeine kann man nicht an den Bildern sehen, was Ebstein gleichwohl angibt, während der Verbrecher offenbar ein Progenee = Vorderkauer war, Ebstein dies aber übersehen hat. 3. Die Glabella ist nicht eingedrückt und 4. sind an den Bildern die Ohren nicht groß, dagegen erscheint das dargestellte rechte oben rechteckig gebildet und das Ohrläppchen wohl schlecht angeheftet. Man sehe sich nur die Bilder auf p. 72 an, um mit mir anderes zu sehen als Ebstein. Und er scheint nun gar des Mörders Bild mit dem aus H. Ellis abgebildeten auf S. 77 vergleichen zu wollen, die fast toto coelo verschieden erscheinen! Er schreibt nämlich wörtlich: „Ich glaube, die Gegenüberstellung beider Köpfe bedarf keiner Worte weiter." Ebstein hat also falsch gesehen und interpretiert, wie es in großem Maßstabe Lombroso und seine Schule so oft tun. Und das will sich dann Wissenschaft nennen! Wo nicht Maß und Gewicht angewendet werden kann, sondern nur der Eindruck entscheidet, wie so oft bei gewissen Anomalien, namentlich Asymmetrien des Gesichts und Schädels, da sollten wenigstens, wie ich dies immer wiederholte, 2 Beobachter gleichzeitig untersuchen, um die Subjektivität möglichst einzudämmen, was ihnen freilich auch dann nicht immer gelingen wird. Dann wenigstens sei man in seinen Behauptungen vorsichtig, damit man keine Angriffspunkte für eine Kritik gewähren kann. Das Subjektivste von allem ist und bleibt aber die Physiognomie, daher denn die Physiognomik wie die Graphologie (als Charakterdeutung) sicher nie zum Range einer Wissenschaft aufsteigen werden.

2.

Ein bemerkenswertes Urteil. In den „Archivos de Psiquiatria y criminologia" 1910, p. 355 ist unter dem Titel „Condena de Radowsky"


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein gewöhnlicher Fall eines politischen Attentats mitgeteilt, aber mit ungewöhnlicher Urteilsfällung. Am 14. November 1909 hatte ein junger Russe, ein Arbeiter, in Buenos Aires eine Bombe geworfen, wodurch auf der Straße der Polizeichef und sein Sekretär schwer verwundet worden waren. Der Verbrecher hatte bloß den Ersteren töten wollen. Er war nach gerichtsärztlicher Untersuchung als geistig durchaus gesund befunden worden und der Staatsanwalt beantragte die Todesstrafe, besonders in Anbetracht des rohen Verfahrens seitens des Verbrechers. Schließlich wurde er aber wegen doppelten Menschenmords zu *unbestimmter* Gefängnisstrafe verurteilt, mit zeitweiser Isolierung. (condenando á Simon Radowsky, como autor del doble homicidio perpetrado .... á sufrir la pena de penitenciaria por tiempo indeterminado ...") Es ist dies meines Wissens der 1. Fall, daß statt lebenslänglicher Gefangenschaft, solche auf „unbestimmte Zeit" festgesetzt ward. Es liegt somit die Möglichkeit einer Begnadigung oder bei gutem Benehmen später erfolgenden Befreiung vor. Man sieht also, daß wir hierbeizüglich noch nicht so weit sind. Doch erscheint das Vorgehen des argentinischen Gerichts für bestimmte Fälle sicher nachahmenswert.

3.

Höchst komplizierter Fall von Selbstmord. In den Archivos de Psiquiatria y crimonologia, Buenos Aires, 1910, p. 301 ss. beschreibt Dr. Bravo y Moreno[1]) einen sehr eigentümlichen Fall. In Barcelona fand man im Juni 1909 in einer kleinen Stube 4 stinkende Leichen; davon gehörten 2 einem Ehepaare an, 1 ihrem Töchterchen von einigen Monaten, die vierte endlich einem Manne von 28—30 Jahren an. Der Letztere wies *32 Wunden* auf und zwar 1. 21 oberflächliche Hautwunden, meist auf der rechten Körperseite gelegen, 2 davon am Kopfe, mit einem scharfen Messer oder dergleichen beigebracht; 2. 4 Wunden mit einem Revolver, am Kopfe aber nur oberflächlich, endlich 3. 7 Beilhiebe in den Kopf, davon 6 tödliche Wunden darstellend. Es fand sich neben Knochenbruch eine Blutung der Gehirnhäute und eine Kontusion der rechten Hirnhälfte. Hier liegt wohl sicher Selbstmord vor und zwar in der Reihe von Messerstichen, Revolverwunden und tödlichen Beilhieben. Derselbe Mann hat offenbar mit einem Beile die 3 anderen Personen vorher getötet. Die Tat lag schon einige Tage zurück. Man sah keinerlei Spuren von Widerstand. Ebensowenig fand man ein Motiv zur Tat. Mit Recht macht Verfasser auf die große Seltenheit solcher zähen Selbstmordversuche bis zum endlichen Gelingen aufmerksam. Die Literatur kennt nur wenige Fälle. Hier konkurrierten also nicht weniger als 3 verschiedene Werkzeuge. Ebenso selten dürfte bei einer solchen Mordtat von 4 Personen das Fehlen jeglichen ersichtlichen Motivs sein und ebenso das jeglichen Widerstands.

4.

Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften. Ich habe kürzlich über die höchst merkwürdigen Zusammenhänge zwischen dem Erdbeben in Messina und Psychosen und Neurosen an dieser Stelle berichtet.

1) Triple homicidio y suicidio.


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nicht weniger merkwürdig ist aber auch der Einfluß auf die Schwangerschaften. Rebaudi aus Genua hat 25 schwangere Frauen genau beobachtet, die dem Erdbeben Messinas entronnen waren und nach Genua kamen.[1]) Alle wurden, bis auf eine, zur normalen Zeit entbunden, und die Neugeborenen boten keine Mißbildungen dar. Und doch hatten alle diese Frauen furchtbare physische und innerliche Qualen durchgemacht: nächtliche Flucht, Fehlen warmer Kleider, Angst oder Trauer um Angehörige, Aufenthalt in den Baracken, ungenügende Nahrung und selbst Durst, ohne von Wunden und dem Hinfallen zu reden. Das Referat schließt — offenbar im Sinne des Autors — mit den Worten: „Von allen physischen und moralischen Faktoren scheint mir der einzig wirksame das direkt oder indirekt auf die Gebärmutter wirksame Trauma zu sein". Nun, diesen Schluß halte ich für durchaus voreilig. Wenn nach all dem Durchgemachten die Schwangerschaften normal verlaufen, so ist das wohl mehr Zufall und spricht jedenfalls sehr für die robuste Gesundheit der Gebärenden. Daß die Neugeborenen ohne Mißbildungen geboren wurden, hängt wohl mehr davon ab, daß die Frauen sich in späteren Schwangerschaftsmonaten befanden, was im Referate nicht gesagt ist. Mißbildungen durch heftigen Schreck, Kummer etc. und zwar auf dem Wege der dadurch veränderten Ernährung können nur in den ersten Monaten entstehen, später nicht. Übrigens wäre es sehr interessant, die Neugeborenen hier bei den 25 Frauen weiter zu verfolgen. Es wäre immerhin möglich, daß die physischen und moralischen Qualen der Mütter doch auf die Psyche derselben gewirkt haben und später sich Neurosen, Psychosen oder Entartung zeigen, besonders wenn etwa hereditäre Disposition dazu vorliegen sollte.

5.

Ein Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen. Ich lese folgendes hierüber[2]). In der Sakristei der Pfarrkirche in Bönningheim (Würtemberg) ist auf Holz in der Mitte Adam Strotzmann und sein Eheweib Barbara Schmotzerin, mit ihren 53 Kindern dargestellt. Die Frau starb angeblich 1504 und soll 18 mal Einzelgeburten, 5 mal Zwillinge, 4 mal Drillinge, 1 mal Sechslinge und 1 mal Siebenlinge geboren haben, darunter 19 Totgeborene. Keines der 53 Kinder — 38 Knaben und 15 Mädchen — wurde über 9 Jahre alt. Über den Fall sind 2 Protokolle aufgenommen worden, und der berühmte Berliner Gynäkolog Prof. Olshausen hält die Sache für glaubhaft. Letzteres ist ja zunächst die Hauptsache! Der Fall lehrt aber vor allem, daß je mehr Geburten, besonders Mehrgeburten, desto mehr Totgeburten stattfinden nnd desto mehr nimmt die Lebensfähigkeit ab. Keins der lebend geborenen Kinder ward dort über 9 Jahre alt! Weiter sehen wir, daß die Frau zu Mehrlingen neigte und das ist oft der Fall. Sie brachte es sogar zu Sechs- und Siebenlingen! Auch das bedeutende Vorherrschen der Knabengeburten scheint die Regel dann zu sein, wie in allen Fällen von schlechter oder Unterernährung. Man kann den Fall beinahe als einen Atavismus hinstellen. Denn mit

1) Nach einer Notiz der Archives de Neurologie, 1910, II, p. 58.

2) Nach einer Mitteilung von Back: Sexuelle Verirrungen des Menschen und der Natur. Berlin, Standard-Verlag. Ohne Jahreszahl (1910) p. 81.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Evolution der Tiere nimmt die Zahl der Geburten ab. Sehr interessant ist es in solchen Fällen der Anamnese nachzuspüren. Gewöhnlich stammen solche Frauen von sehr fruchtbaren Frauen und solchen mit Mehrgeburten ab, vor allem aber ist es oft eine Entartungserscheinung, daher sind sog. sehr fruchtbare Ehen im allgemeinen nichts weniger als wünschenswert. Sehr kinderreiche Familien bieten häufig genug mehr körperliche und seelische Abweichungen in ihren Einzelgliedern dar, als weniger zahlreiche. Also schon deshalb ist auch hier auf das quale und nicht das quantum der Nachdruck zu legen.

6.

Folgen der Prügelstrafe. Es ist immer ein heikles Ding, wenn ein Laie über ihm fremde Gegenstände spricht. Wohl kann er dazu bescheiden seine persönlichen Ansichten äußern, aber ausdrücklich nur als Laie. Das ist leider in dem Aufsatze von Asnaurow in diesem Archive nicht geschehen. Verf., ein Pädagoge, hat wohl einiges über sein Thema gelesen und selbst einige hierhergehörige Fälle seiner Erfahrung mitgeteilt. Als Laie aber verallgemeinert er die letzteren und weiß vor allem nicht die Grundursachen aufzudecken. Er hat offenbar meinen Artikel über das gleiche Thema[2]) nicht gelesen, sonst würde er sich etwas vorsichtiger ausgedrückt haben. Alle die Beispiele, die für einen schädigenden Einfluß der Prügelstrafe nach sexueller Richtung hin, angeführt werden, sind eben nur ungeheure Ausnahmen, wenigstens bei uns. Unzählige Tausende von Kindern wurden und werden noch geprügelt, ohne Sadisten oder Masochisten zu werden, sogar auch nicht in den Zwangserziehungsanstalten und ähnlichen Instituten, wo der Bakel an der Tagesordnung ist. Nur Disponierte werden Sadisten usw. und das sind eben zum Glück doch nur sehr wenige. Ich zweifle selbst daran, ob im heiligen Rußland mit der weichen, passiven Slavenseele mehr wirkliche Sadisten und Masochisten sich finden, als bei uns, mag dort vielleicht auch die natürliche Bedingung dazu etwas günstiger liegen, als hier. Ich habe aber ausdrücklich auch die Prügelstrafe auf das äußerste beschränkt wissen wollen, um unter anderem auch diese geringe Möglichkeit nach Kräften auszuschließen. Ganz wird sie sich aber wohl kaum umgehen lassen und zwar erstens weil nur ein minimaler Prozentsatz der Lehrer solche „geborene" Pädagogen sind, daß sie durch das bloße Wort die Kinder leiten können und zweitens weil es sicher unter den Kindern, besonders Knaben refraktäre Elemente gibt, denen man kaum auf anderem Wege beikommen kann.

7.

Bordelle oder nicht? Schon früher habe ich mich auf die Seite derer gestellt, die nicht für Abolition der Kasernierung von Dirnen waren, trotzdem sie große Fürsprecher hat wie z. B. Bloch. Ich habe s. Z.

1) Asnaurow: Algolagnie und Verbrechen. Dies Archiv, Bd. 38 (1910) p. 289 ss.

2) Näcke: Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung. Dies Archiv, Bd. 35.

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by 

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

an dieser Stelle das große Natur-Experiment in Italien angeführt, das die Bordelle aufhob. Seit dieser Zeit nun mehrten sich ungeheuer die Geschlechtskrankheiten der Soldaten, und viele Klagen ehrbarer Mädchen über sexuelle Attacken wurden laut. Daraufhin wurde das Verbot wieder aufgehoben. Auch ist kürzlich ähnliches aus Freiburg i. Br. berichtet worden, wenn auch natürlich in kleinerem Maßstabe. Jetzt aber wird ein Gleiches aus Amsterdam berichtet. Nach einer Notiz in den „Sexual-Problemen" 1910 Seite 787 wurden dort 1902: 90 öffentliche Häuser geschlossen, dafür gab es aber 1909: 366 geheime Bordells mit 656 Frauen; 50 Proz. dieser Huren hatten Zuhälter und die Straßenprostitution hat sich mehr entwickelt als vor der Aufhebung der Bordelle. Trotzdem hat der Gemeinderat von Rotterdam die Aufhebung der Bordelle beschlossen. Wir werden ja sehen, mit welchem Erfolge! — Ich sagte immer: der Geschlechtstrieb des Menschen läßt sich **nicht** unterdrücken und alle Sittlichkeitsapostel etc. ändern nichts an der Sache. Da nun schwerlich die Ehemöglichkeit eine frühere sein wird, als jetzt, so muß dieser Libido ein Ventil geschaffen werden. Geheime Huren scheinen mir aber bei der Ansteckungsgefahr gefährlicher zu sein als kasernierte bei regelmäßiger Untersuchung und so traurig auch die Tatsache der weißen Sklavenschaft ist, so ist es wohl eine **Notwendigkeit**, und die freie Prostitution hat mehr den **Schein** der Freiheit, als der Tat nach, da diese Dirnen eben auch aus Notlage meist zu Sklavendiensten sich hergeben müssen. Eine Einschränkung der Bordellierung scheint mir geradezu gefahrvoll zu sein. Das Richtigste ist und bleibt: sexuell abstinent bleiben, bis zur Ehe. Aber wie viele werden es tun? Der Mensch ist schwach, besonders in der Großstadt und selbst alle angeratenen Vorsichtsmaßregeln werden im Moment der Leidenschaft oder Versuchung gewöhnlich über den Haufen geworfen.

Von Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

8.

Meineid und Volksglaube. Schon verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, daß in weiten Volkskreisen die Auffassung des Meineides als eines schweren religiösen Delikts noch weit verbreitet ist und daß man noch annimmt, der Meineidige werde von Gott bestraft, oft auf der Stelle oder doch in allen sichtbarer Weise. Gerade dieser Volksglaube macht es meiner Ansicht nach wünschenswert, den Eid als religiöse Beteuerungsform beizubehalten. Ich habe auch schon verschiedene Fälle angeführt, die jenem Volksglauben gewissermaßen Recht zu geben schienen, indem ein des Meineids Verdächtiger gelähmt wurde oder bald nach der Eidesleistung starb.[1]) Dafür, welche Rolle derartige Scheinbestätigungen des Volksglaubens spielen, vermag ich einige weitere interessante Belege anzuführen.

Bei den Redjangs glaubt man allgemein, der Meineid werde von den höheren Mächten bestraft; man glaubt dies so felsenfest, daß selten ein Mann, der Familie oder Vermögen hat, es riskieren wird, einen Meineid zu

1) Vgl. meine Skizze über „Bestrafung des Meineides durch Gott" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 31, Leipzig 1908, S. 103/106.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leisten. „Kommt das doch vor, so wird das Ergebnis so sorgfältig im Gedächtnis bewahrt, und alles Unheil, welches dem betreffenden Eidbrüchigen, seinen Kindern und Enkeln zustößt, dieser Ursache allein zugeschrieben.“ Ein gewisser Dupatti Gunong Selung schwur im Jahre 1770 feierlich einen Meineid. Bald darauf wurde einer seiner Söhne in einem Streite tödlich verwundet, zwei starben innerhalb einer Woche, der vierte ward lahm und der letzte endlich blind. Der Dupatti selbst kam ein Jahr später, während eines Aufstandes in seinem Distrikt, ums Leben. Allgemein sah man diese einander rasch folgenden Unglücksfälle als Folgen des falschen Eidschwures an[1]).

Ein anderes Beispiel, das in interessanter Weise zeigt, wie gewisse neue Eidformen entstehen und in den Ruf besonderer Wirksamkeit gelangen können, wird uns von den Batak berichtet in einem Buch, dessen reichhaltige Materialien über den Eid von Lasch noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Bataks haben zahlreiche Schwurzeremonien für die verschiedensten Gelegenheiten Am heiligsten aber gilt der Schwur beim zerschmetterten Frosch, der erst seit etwa 1840 bekannt ist. „Der Ursprung des Schwures beim zerschmetterten Frosch ist dieser: Es war einmal ein Häuptling, der war unwillig über die Redeweise eines seiner Mithäuptlinge. Deshalb traten sie einander gegenüber, um sich Stirn gegen Stirn Rede und Antwort zu stehen. Da sprach der Gegner des Häuptlings: „Was das betrifft, weswegen du mich im Verdacht hast, meine schlechten Worte gegen dich, so ist es nicht wahr, ich will es beschwören, wann immer du mir einen Eid vorhältst, auch beim hingestreckten Bild.“ Da sprach der Häuptling: „Wenn du schwören willst, dann schwöre jetzt.“ Da sprach sein Gegner: „Schön, halte mir ein Bild zum Schwören hin; welches willst du gebrauchen?“ Der Häuptling antwortete: „Dann schwöre beim hingestreckten Frosch, denn unter den Schwurbildern ist kein Unterschied, wird doch unser Großvater Gott den, der falsch schwört, strafen.“ Darauf zerschmetterte er einen Frosch, ließ jenen dabei schwören und sagte: „Wie du zerschmettert bist, Frosch, so zerschmettere ihn Gott, wenn seine Worte nicht wahr sind.“ Es waren aber viele Häuptlinge und Hunderte von Menschen zugegen, denn solch ein Schwur war unter den Batak noch nie vorgekommen. Und als jener geschworen hatte, da traf ihn nach nicht langer Zeit wirklich sein (falscher) Schwur, denn der Schwörende wurde zerschmettert und starb zusammen mit seinen Untertanen. Seitdem beobachtete man den Schwur beim zerschmetterten Frosch bis heute, dieser ist der heiligste und der gefürchtetste Schwur nach der Meinung der Batak.“[2]) Dieser Bericht zeigt uns, daß zu den alten Eidesformen neue, die auf demselben Gedanken beruhen, hinzutreten können und mitunter durch anscheinende Bestätigung ihrer Wirksamkeit in den Ruf kommen können, ganz besonders verbindlich und gefährlich zu sein.

Dafür, daß auch in dieser Beziehung der moderne Volksglaube mit

1) Richard Lasch: „Der Eid. Seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker“ (Stuttgart 1908) S. 92.

2) Joh. Warneck: „Die Religion der Batak. Ein Paradigma für animistische Religionen des indischen Archipels“ („Religionsurkunden der Völker“, herausgegeben von Julius Böhmer, Abt. IV, Bd. 1), Leipzig 1909, S. 41f.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den primitiven Anschauungen der Naturvölker noch völlig übereinstimmt, vermag ich zu dem schon in meiner oben erwähnten Abhandlung gegebenen Beispiele — dessen Glaubwürdigkeit übrigens durch diese Bestätigungen gestützt wird — noch zwei andere anzuführen.

Das eine wurde im Sommer 1909 vermutlich auf Grund einer Zeitungsnotiz in einer okkultistischen Zeitschrift mitgeteilt. Der Bericht lautete wörtlich folgendermaßen: „Vor einigen Tagen erschienen zwei Kaufleute vor dem Richter. Der eine hatte Ware bestellt, der andere sie zu teuer geliefert. Die Debatte wurde immer hitziger und schließlich kam es zum Eid. Der Kläger schwor, er habe nur zu einem bestimmten Kaufpreise die Ware bestellt. Damit war der Prozeß zu seinen Gunsten entschieden. Als die beiden Gegner den Gerichtssaal verließen, sagte der Verurteilte laut: „Sie haben mich durch Ihre Unwahrheit ins Unglück gebracht, Gottes Strafe wird übrigens nicht ausbleiben, verlassen Sie sich darauf!“ Am nächsten Tage wurden die Bekannten der beiden Kaufleute durch die Nachricht aufgeschreckt, der Prozeßgewinner sei plötzlich einem Schlaganfall erlegen. Vollständig gesund hatte er sich vom Lager erhoben, ein junger lebenskräftiger, kerngesunder Mann, und zwei Stunden darauf war er tot. Der Fall hat in den kaufmännischen Kreisen Wiens das größte Aufsehen erregt, die Vorgeschichte wurde in unzähligen Veränderungen wiedergegeben, und der Unglückliche, der so rasch seiner Familie entrissen wurde, wird als ein vom Gottesurteile Niedergestreckter angesehen.“ Die Redaktion der Zeitschrift, der wir diesen Fall entnehmen, setzt dann hinzu, solche Beobachtungen werde wohl jeder Okkultist gemacht haben; die Ladungen vor Gottes Richterstuhl von seiten unschuldig Verurteilter vom Scheiterhaufen her seien historisch beglaubigte Tatsachen; weniger bekannt dürfte es sein, daß Linné, der bekannte Botaniker, „derlei markante Fälle der ausgleichenden Gerechtigkeit gesammelt und unter dem Titel ‚Nemesis divina‘ veröffentlicht“ habe. „Schwieriger allerdings ist die Beantwortung der Frage, weshalb oft die Gerechtigkeit lange auf sich warten läßt oder scheinbar ganz ausfällt? Nur Reinkarnation und Karma lösen sie.“[1]) Diese Bemerkung gibt uns einen neuen Beleg dafür, daß der in einem bestimmten Vorurteil Befangene auch eine Erklärung für diejenigen Fälle hat, die seiner vorgefaßten Meinung zu widersprechen scheinen: Er deutet sie eben derart um, daß sie in sein System hineinpassen. Diese Umdeutung ist natürlich keine bewußte, sondern entspricht einer bei jedem Menschen mehr oder minder vorhandenen Neigung, die auf natürliche psychologische Ursachen zurückgeht.

Ein anderer Fall, der noch frappierender wirkt, weil der wirklich oder angeblich Meineidige noch vor Gericht vom Schlag getroffen wurde, stand etwa ein Jahr früher in verschiedenen Blättern. Vor dem Amtsgericht zu Kreuznach war ein Prozeß anhängig zwischen einem dortigen Weinhändler und einem Wirt aus Kreuznach, da der Weinhändler auf Bestellung 72 Flaschen Wein geliefert hatte, während der Wirt behauptete, er habe nur 22 Flaschen bestellt. Da der Wirt infolgedessen die Abnahme des Weins verweigerte, verklagte ihn der Händler auf Erfüllung des Vertrages. In diesem Prozeß sollte der Kläger beschwören, daß der Wirt tatsächlich 72

1) „Zentralblatt für Okkultismus“, Jahrgang 11 (Leipzig 1909) S. 89f.


Digitized by Google · Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Flaschen Wein bestellt habe. Kaum hatte er aber die Schwurformel gesprochen, als der Beklagte ihm erregt zurief: „Eben hast du einen Meineid geschworen". In demselben Augenblick brach der Weinhändler vor dem Richter wie vom Blitz getroffen zusammen. Ihn hatte ein Schlaganfall getroffen, der ihm die eine Seite lähmte, schwerkrank mußte er aus dem Gerichtssaal herausgetragen werden und starb wenige Tage danach an den Folgen dieses Schlaganfalls [1]).

Was das Tatsächliche dieser Fälle anbelangt, so habe ich kein Bedenken, daß die Schilderungen den wirklichen Vorkommnissen entsprechen. Wie sie im einzelnen zu erklären sind, läßt sich nicht immer zweifelsfrei feststellen. Wir können nur sagen, daß manche angeblichen Folgen des Meineides, so z. B. das Sterben der Kinder des Meineidigen nach unserer Auffassung mit dem Meineide in einen ursächlichen Zusammhang nicht gebracht werden kann, wenngleich ich nicht bestreiten möchte, daß auf Grund der Anschauungen der Bibel sehr kirchlich gesinnte Leute auch hier einen Zusammenhang konstruieren könnten. Andere Folgen, wie insbesondere der Tod infolge eines Schlaganfalls, sind möglicherweise nur auf einen Zufall zu setzen, können aber sehr wohl auch die Folge nachträglicher Reue und Gewissensangst eines Meineidigen sein. In allen diesen Fällen muß man es aber, wenn nicht andere Beweise vorliegen, dahingestellt sein lassen, ob überhaupt ein Meineid geleistet worden ist, denn die Wirkung, nämlich der Tod des Schwörenden an einem Schlaganfall unmittelbar nach der Eidesleistung, lassen sich ganz gut auch dann erklären, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß der betreffende keinen falschen Schwur getan hatte. Einmal durch sonderbares Spiel des Zufalls, dann aber auch durch die Wirkung der durch die Meineidsverdächtigung von seiten des Gegners bewirkten ungeheuren inneren Aufregung, die bei besonders dazu disponierten Naturen imstande sein wird, zu einem Schlaganfall zu führen. Für die Bedeutung dieser Vorkommnisse, für die Bestätigung des Glaubens, daß der Meineid durch Gott bestraft werde, ist es übrigens völlig irrelevant, ob der betreffende in der Tat einen Meineid geleistet hatte oder nicht: Der Abergläubische sieht in dem Unglück, das einen Schwörenden trifft, ganz besonders natürlich wenn er in so markanter Weise des Meineides beschuldigt worden war, einen sicheren Beweis dafür, daß der Schwur ein falscher war und wird durch derartige anscheinende Bestätigungen seines Glaubens naturgemäß in seiner Auffassung bestärkt. Daß in so zahlreichen Fällen offenbar Meineidige doch nicht von der göttlichen Strafe erreicht werden, macht ihn in seinem Glauben auch nicht irre, da er wie der Buddhist oder der moderne Okkultist sich mit der Lehre von der Reinkarnation tröstet oder als positiv gläubiger Christ meint, der Meineidige werde seiner Strafe doch nicht entgehen, wenn dies auch nicht sichtbar werde, zum mindestens werde er im Jenseits für diese Todsünde büßen müssen. So bedauerlich es auch ist, daß durch diesen Glauben mancher Unschuldige in den Verdacht kommen mag, einen Meineid geleistet zu haben, so muß man doch im Interesse der Rechtspflege wünschen, daß dieser Volksglaube noch recht lange lebenskräftig bleiben möge.

1) „Neues Wiener Journal" vom 23. Juni 1908.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

Vampirglaube und Okkultismus. Schon verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, daß der Okkultismus wie verschiedenen anderen Aberglauben, so auch den Glauben an das tatsächliche Vorkommen von Vampiren zu verteidigen sucht, indem er zugibt, daß es solche Phänomene, wie man sie unter dem Begriff des Vampirismus versteht, tatsächlich gäbe, und sie zu erklären sucht[1]). Einzelheiten habe ich aber noch nicht angeführt. Deshalb mag es nicht uninteressant sein, wenn ich im folgenden über einige derartige Anschauungen berichte, die sich im letzten Jahrgange einer neueren okkultistischen Zeitschrift finden, um so mehr als darin auch eine Leichenschändung, welche diesen Aberglauben zum Motiv hatte, berichtet wird.

Der Redaktion des „Zentralblattes für Okkultismus" wird aus Budapest geschrieben: „Im griechisch-katholischen Friedhof der größtenteils von Serben bewohnten Stadt Lugos, des Zentrums des Banats, wurde kürzlich in der Nacht das Grab der jüngst verstorbenen Greisin Gerga heimlich geöffnet, die Leiche herausgezogen, verstümmelt und schließlich mit Spießen von Eschenholz durchbohrt. Die Frau hatte als Hexe gegolten, und durch die geschilderten Prozeduren sollte verhindert werden, daß die Leiche aus dem Grabe steige und und als Vampir im Dorfe umgehe." Im Anschluß daran bemerkt die Schriftleitung, daß Lugos nicht weit von dem Schauplatz des serbischen Vampirromans „Dracula" liege und daß es in jener Gegend noch immer Fälle von „echtem Vampirismus" zu geben scheine sowie daß man durch derlei Prozeduren großem Unheil vorbeuge. Die Greisin sei 118 Jahre alt geworden, sei also vielleicht schon bei ihren Lebzeiten ein „unbewußter Vampir" gewesen."[2])

In derselben Zeitschrift findet sich ein ganz eigenartiger Aufsatz über Schutzhüllen, der jeden, der nicht okkulitisch „gebildet" ist, auf's äußerste frappieren dürfte. Nach Angabe des Verfassers erkundigen sich viele, die Theosophie studieren, „nach der besten Methode zur Bildung einer Hülle, die ihrem Körper Schutz gegen schädliche Einflüsse gewähre". Verfasser meint, man könne Hüllen von dreierlei Qualitäten herstellen, entsprechend dem ätherischen, Astral- und Mentalkörper. In jedem Falle würden sie durch Willenskraft erzeugt, und bevor man daran gehe, die Hülle zu bilden, müsse man sich klar darüber sein, aus welchem Material sie zu bilden sei und welche schädlichen Einflüsse sie abzuhalten habe. Die ätherische Hülle diene zum Schutze des physischen Körpers einschließlich des ätherischen, um die verschiedenen ihm drohenden Gefahren fernzuhalten, insbesondere um sensitive Menschen im Gedränge zu schützen.

„Der Zweck einer Hülle im Gedränge ist gewöhnlich zweifach, und zwar Schutz zu gewähren gegen den schlechten, unangenehmen und schädlichen physischen Magnetismus, der beinahe immer im Überfluß aus einer Menge verschiedener Menschen ausströmt, und zu vermeiden, ein Opfer

---

1) Vgl. außer meinem Buch über „Verbrechen und Aberglauben" besonders meine Skizze über den kriminellen Aberglauben und seine Bedeutung für die gerichtliche Medizin in der „Ärztlichen Sachverständigen Zeitung" (Berlin 1906, Nr 16ff.) sowie meine Abhandlung.

2) „Zentralblatt für Okkultismus", Bd. 3 (Leipzig 1910) S. 427.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dessen zu werden, den man einen unbewußten ätherischen Kleptomanen nennen kann. Unter einer großen Menge von Menschen ist es beinahe ausgeschlossen, nicht einen dieser Unglücklichen zu finden, die, physisch schwach, den Umstehenden gleich mächtigen Vampiren oder riesigen Schwämmen große Mengen Lebenskraft aussaugen, ohne selbst irgend welchen Nutzen davon zu haben, da sie dieselbe gleich wieder zerstreuen, ohne sie vorher zu assimilieren. Es gibt Fälle, wo sie sich darauf beschränken, nur die weißlich blauen Radiationen, welche jeder normale Mensch emaniert, aufzusaugen; dann richten sie keinen Schaden an, da es sich um Materie handelt, die der Mensch ausstößt, nachdem er sie bereits verarbeitet hat. Aber gewöhnlich bleibt das Phänomen nicht darauf beschränkt, da die Nähe allein des unbewußten Vampirs in jenen Personen, die ihn umgeben, die Emanition der ätherischen Strahlen anregt, und zwar derart, daß nicht nur das bereits verarbeitete weißlich blaue Fluid ausströmt, sondern wie durch Wirkung einer mächtigen Saugpumpe, der Prozeß so sehr beschleunigt wird, daß auch die rötliche Materie mit der anderen wie ein reißender Strom aus allen Poren des Körpers mitgerissen wird, bevor das unglückliche Opfer Zeit hat, sich selber zu assimilieren. Ein guter Vampir kann auf diese Art in wenigen Minuten aus jemandem der sich in seiner nächsten Nähe befindet, die ganze Kraft aussaugen!"

„Sicherlich ist er stets ein Ding des Mitleids; nichtdestoweniger wäre es ein großer Fehler, wollte man ihm aus Erbarmen gestatten, seinen Vampirismus auf uns wirken zu lassen, unter dem falschen Eindrucke, ihm dadurch zu helfen. Denn, wie ich bereits erwähnt, zerstreut er sogleich die zwecklos erworbene Materie, indem er sie ohne vorherige Assimilierung ausströmt und, ohne seinen krankhaften Durst zu stillen, sich selbst zu opfern, um ihm frische Materie zu liefern, hieße, um ein indisches Sprichwort zu gebrauchen, ‚Wasser in ein Gefäß ohne Boden schütten'."

„Die einzige Hilfe, die man diesen unbewußten Vampiren angedeihen lassen kann, ist ihnen die Lebenskraft (Prana), nach der sie sehr dürsten, in ganz beschränkten Mengen zu liefern und gleichzeitig zu trachten, durch mesmerische Wirkung die Elastizität ihres ätherischen Körpers wieder herzustellen, damit das kontinuierliche Aussaugen und Ausströmen nicht mehr stattfinden könne. Dieses Zerstreuen geschieht immer aus den Poren der Haut, wegen Mangel ätherischer Elastizität, und nicht aus einer Art Riß oder Wunde im ätherischen Körper, wie einige glauben; denn nichts was mit einem dauernden Riß oder Wunde im ätherischen Körper verglichen, werden kann, ist mit den Eigenschaften der ätherischen Materie unseres Doppelkörpers vereinbar."

„Eine starke Hülle ist eines der Mittel, um sich vor solchem Vampirismus zu schützen, und für viele, im jetzigen Stadium, auch das einzig erlaubte"[1]).

Es fehlt mir an Raum und auch an Lust, die weiteren Ausführungen des Verfassers wiederzugeben; ich bin überzeugt, daß auch so schon der Leser sich ein Urteil über den Wert der okkultistischen Auffassung über Vampire gebildet haben wird. Wenn freilich derartiges im zwanzigsten Jahrhundert allen Ernstes als Wissenschaft verzapft wird, kann man sich über den Vampirglauben serbischer Bauern nicht wundern!

1) C. W. Leadbater: „Schutzhüllen" im „Zentralblatt für Okkultismus" Bd. 3 (Leipzig 1910) S. 342ff).


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

A. Nyström: La vie Sexuelle et ses Lois. Paris, Vigot, 1910. 351 S. 6 francs.

Ein sehr gutes populäres Werk über die Sexualität des Menschen. Mit Recht wird der Geschlechtstrieb von dem Fortpflanzungstrieb scharf unterschieden und ersterer nicht als verächtlich hingegestellt, wie ihn die Kirche so oft behandelte. Die Stärke desselben ist sehr verschieden. Wenn daher auch bis zur Heirat die meisten ohne Schaden sexuell abstinent bleiben können, so werden sicherlich andere, besonders solche mit starkem Triebe oder nervös Veranlagte, dadurch neurasthenisch usw. Das ist sicher, nur glaubt Ref., daß Verfasser die Zahl solcher Fälle doch wohl zu hoch einschätzt. Absolut unmöglich ist es aber, daß Geisteskrankheiten oder Epilepsie so entstehen können, wie Verf. annimmt. Ref. sah nie dergleichen und kennt keinen Fall darüber aus der neueren Literatur, ebenso nie Fälle, die durch abusus cohabitationis oder Onanie entstanden wären. Die vielen Beispiele des Verf. bez. des Schadens der Abstinenz dürften meist nicht einer strengen Kritik standhalten. Doch ist jedenfalls ein eventueller Schaden zuzugeben, vielleicht aber nur als Mitursache. Die Onanie bietet teilweis ein Ventil für den Geschlechtstrieb dar, ihre Schäden sind sehr überschätzt. In gewissen Fällen hat also der Arzt sogar das Recht, zum Coitus zu raten, das ist sicher, wie er auch — und darin steht Ref. dem Verf. bei — das Recht hat, Präventivmittel in der Ehe anzuraten. Das Kind hat ein Recht auf gute Erziehung usw. und darum muß die Kinderzahl eventuell beschränkt werden, auch oft der Mutter wegen. Unter Umständen sind Gewissensehen durchaus am Platze. Die geschichtlichen Exkurse des Verf. sind sehr interessant und überall merkt man den warmen Menschenfreund, der sich durch theologische und teleologische Exklamationen nicht hindern läßt. In einzelnen Nebenpunkten kann Ref. dem Verf. nicht beistimmen, doch das tut dem schönen Buche keinen Abbruch. Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Knecht: Die Fürsorgeerziehung in Pommern. Psych. Neurol. Wochenschr. Nr. 19/20, 1910.

Es ist ein trübes Bild, das uns Verf. hier entwirft, das aber dem in andern Erziehungsanstalten ähnelt. Er untersuchte in drei Fürsorgeanstalten Pommerns 222 männliche Zöglinge und 95 weibliche, fast alle waren über das schulpflichtige Alter hinaus. 20 Proz. männl. und 18 Proz. weibl. waren unehelich geboren ($2^1/_2$ mehr Uneheliche als in Pommern!). Von



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

171 Vätern waren 20,5 Proz. Verbrecher; 38,6 Proz. der Väter der männl. und 31,8 Proz. der Väter der ehelich geborenen weibl. waren Säufer. In mindestens der Hälfte der Fälle also war der Alkohol verhängnisvoll. Die wenigsten Eltern waren gesund oder ordentlich. Die männl. stammten sehr viel aus sehr kinderreichen Familien (13 mal mehr als 12 Kinder, 1 mal sogar 24!). Und so waren sehr viele Zöglinge körperlich und geistig zurückgeblieben, mit vielen Entartungszeichen behaftet, epileptisch, geisteskrank, geistesschwach usw. In 172 mal von 222 der männl. Zöglinge war Diebstahl Ursache der Einlieferung, sonst Umhertreiben, Unfug, bei den Mädchen meist sexuelle Ausschweifungen (unter 95 Mädchen hatten ca. 10 schon geboren!). 42 der Mädchen waren geistesgeschwächt, bei den Knaben einige. Weit verbreitet war die epileptische Anlage. Geistig minderwertig waren unter den männl. ca. 43 Proz, von den weibl. 48 unter 73. Verf. fordert mit Recht, daß ein Arzt von vornherein die Aufzunehmenden untersucht, um die Unpassenden auszuscheiden, ebenso auch noch vor der Entlassung. Sie sollten möglichst frühzeitig eingeliefert werden und das erste Haupterfordernis scheint dem Ref. die Einlieferung schon als Kind womöglich; denn später lassen sich die bösen Einwirkungen des traurigen Milieus meist nicht mehr ganz beseitigen. Zu fragen wäre aber auch, ob nicht die Anhäufung so vieler minderwertiger Elemente aufeinander schädlich einwirkt. Familienpflege wäre vielleicht besser! Höchst wertvoll wäre eine Statistik über Leute, die von 20, 25 Jahren usw. die Fürsorgeanstalt verlassen hätten. Man würde sicher sehen, daß die schließlichen Resultate im ganzen sehr traurige waren.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Espé de Metz: Le Couteau, essai dramatique sur les limites du droit chirurgical. Paris, Grasset, 1910. 297 S. 3,50 Fr.

Vorliegendes Buch und Schauerdrama gehört zu den wenigen rein medizinischen Dramen, von denen Verf. (sein richtiger Name ist der des ausgezeichneten Psychologen Dr. Saint-Paul, der noch unter dem Pseudonym Laupts das Beste über Homosexualität in Frankreich geschrieben hat) bereits früher das Drama: „Plus fort que le mal“ verfaßt hat. Bezog sich dieses auf die furchtbaren Folgen der Syphilis und ihre mögliche Heilung, so zieht das vorliegende gegen das gewissenlose Operieren Geld- oder Ruhmes halber, besonders wie es früher (siehe Zolas „Fécondité“) in Paris mit den Kastrationen von Frauen so üblich war. Es ist geist- und gedankenreich geschrieben und streift auch soziale und philosophische Fragen. Seine Meinung bez. des Operierens ist die (S. 15): „Wer unnützerweise operiert, ist ein Elender, wer aus Geldgier operiert ein Dieb, wer ohne Notwendigkeit operiert und tötet ist ein Mörder.“

Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Berze: Die hereditären Beziehungen der Dementia praecox. Leipzig und Wien, Deuticke 1910. 158 S.

Diese durch zahlreiche Krankheitsgeschichten gestützte ausgezeichnete Untersuchung des Verfassers fordert für die Dementia praecox-Gruppe zunächst eine bestimmte Anlage, wahrscheinlich in einer besonderen ange-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

borenen Widerstandsunfähigkeit des Nervensystems beruhend. Diese Anlage kann in der Aszendenz auch andere Psychosen oder abnorme Charakter, Alkoholismus bedingen; dadurch erweitert sich der Kreis der gleichartigen Vererbung der Dem. praecox. Ja, auch Fälle von Alkoholismus, praesenilen oder senilem Irrsinn und gewisse „Degenerations-Psychosen“ gehören schließlich dazu. Nahe verwandt mit ihrer Anlage ist die der Paralyse, so daß daher Kombinationen vorkommen und in der Aszendenz von Dem. praecox oft Paralyse vorkommt. Polymorphismus kommt also bloß innerhalb einer bestimmten Anlage vor. Dem. praec. und Hysterie schließen sich in der Vererbung aus usw. Aus der geist- und gedankenreichen Schrift ist noch sehr viel anderes zu lernen, was aber mehr für den Psychiater von Interesse ist. Ob die Anschauungen Berzes über die erweiterte Anlage der Dem. praecox überall Anklang finden wird, möchte Ref. aber bezweifeln. Er sieht sicher zu viel Dem. praec., während jetzt überall die Neigung besteht, sie zugunsten des manisch-depressiven Irreseins immer mehr einzuschränken. Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Kurella. Cesare Lombroso als Mensch und Forscher. Wiesbaden, Bergmann, 1910. 86 S. 2,40 M.

In ansprechender Form schildert Verf. den Lebenswerdegang und das Lebenswerk Lombrosos. Daß es hier zu einer Apotheose desselben kommen mußte, versteht sich von selbst, da Kurella ein waschechter Lombrosianer ist und nur hie und da schüchterne Einwendungen macht, allerdings den Spiritismus Lombrosos ablehnt. Hatten die speziellen Lehren Lombrosos zum Glück in Deutschland nie eigentlich Wurzel geschlagen, so schweigt jetzt hier fast alles darüber, meist auch anderwärts. Seine Theorien, auch die über die Prostituierte, sind als falsch erkannt oder übertrieben dargestellt befunden worden, wie auch seine Ideen über das Genie. Die Wissenschaft hat schon jetzt fast alles weggefegt! Was bleibt, ist die Erkenntnis, daß es unter den Verbrechern so viel minderwertige Menschen gibt, für die es aber keine charakteristischen Stigmatas gibt. Lombroso hat die ganze Frage des Verbrechers neu aufgerollt, und das ist sein Hauptverdienst. Seine unzähligen Daten leiden alle an Kritiklosigkeit, sind daher nicht brauchbar oder nur mit der größten Vorsicht. Der wissenschaftliche Kriminalanthropologe ist Baer und nicht Lombroso! Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Sommer: Klinik für physische und nervöse Krankheiten. V. Bd. 2. H. Halle, Marhold, 1910. 3 M.

Enthält nur eine einzige, sehr eingehende Arbeit von Rauschburg über die diagnostische und prognostische Verwertbarkeit von Gedächtnismessungen. Auf Grund seiner Wortpaar-Methode glaubt er hierbezüglich wichtige Fingerzeige zur Differentialdiagnose zu gewinnen, allerdings meist nur unterstützende, nie absolut charakteristische. Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Neuland des Wissens. Illustrierte Halbmonatsschrift über die Fortschritte der Wissenschaft. 1. Jahrg. Kleinoktav, vierteljährlich


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(6 Hefte) M. 1,50. Verlag von Hermann Loele, Leipzig, Göschenstraße 1.

Ref. möchte die Leser des Archivs nachdrücklichst auf das neue Unternehmen lenken, das seiner Billigkeit und seines gediegenen Inhalts wegen sehr zu empfehlen ist. Es hat gute Mitarbeiter und die Artikel, meist länger als die der Umschau, betreffen alle Wissenschaften, insbesondere alle brennenden Fragen in allgemein verständlicher Sprache. Insbesondere werden die Naturwissenschaften nicht so in den Vordergrund gestellt, wie in der sonst vortrefflichen „Umschau". Man lasse sich nur Probenummern schicken und man wird sehen, daß Ref. nicht zuviel gesagt hat.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Reichel: Über forensische Psychologie. München, Beck, 1910. 64 S. 1,80 M.

Eine gute Zusammenfassung über das Kapitel, das zwar dem Kenner kaum Neues bringen wird, wohl aber leider den meisten Juristen. Verf. weist sehr energisch die Bedeutung der forensischen Psychologie, und zwar auch für den Zivilrichter nach und macht am Ende sehr gute Vorschläge, besonders die Schaffung eines forensisch-psychologischen Instituts und eines eignen Lehrstuhls für forensische Psychologie durch einen Juristen. Mit Recht betont er, daß es nicht wahr sei, der Verbrecher habe seine Psychologie für sich allein, und gerade an diesem Studium fehle es noch. Die Ausstattung der Schrift ist vornehm. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Dubois: Die Psychoneurosen und ihre seelische Behandlung. Übersetzt von Ringier. Bern, Francke, 1910. 2. Aufl. 484 S. 10 M.

Ein außerordentlich anregendes, geist- und gedankenreiches Werk, wenn auch etwas weitschweifig. Verf. gibt mehr, als der Titel besagt. Es finden sich philosophische, historische Exkurse usw. Dubois ist Monist, Determinist und berührt auch juristische Dinge, z. B. die Willensfreiheit, die Verantwortlichkeit, die er verwirft und für die er nur die „soziale" Verantwortlichkeit setzen will. Er verwirft einen „geborenen" Verbrecher und spricht dagen von „moral insanity". Bezüglich der Psychoneurosen will er darunter nur die Neurasthenie, Hysterie und die leichteren Fälle von Hypochondrie und Melancholie verstanden wissen. Er verwirft hierbei alle medikamentöse und anderweite Behandlung, will auch hierfür nicht die Suggestion anwenden, weil sie durch „Überrumpelung" wirkt, sondern in der Hauptsache nur die „Persuasion", die Psychotherapie, welche dem Kranken sein Leiden als ein rein nervöses hinstellen, sein Selbstvertrauen stärken und ihn die psychisch bedingten Symptome überwältigen lassen soll. Verf. bringt eine Menge von Beispielen, z. T. sehr ausführlich, die allerdings sehr für seine Methode zu sprechen scheinen. Doch fürchtet Ref., daß Verf. etwas zu sehr Optimist ist und vielleicht gerade zufällig auf solche Kranke traf, die eine große Willensstärke besaßen, was leider gewiß nur Ausnahme ist. Die Freudsche Therapie der Hysterie berührt er nicht einmal und hat mit seiner Methode sicher mindestens ebenso recht, wie Freud mit seiner sehr gewagten Psychoanalyse. Verf. warnt


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geradezu vor Übertreibungen bez. erotischer Vorstellung an. Er sagt sehr richtig (p. 347): „Es gibt Ärzte, die sich ein laszives Vergnügen daraus machen. . . . an ihre Klienten höchst indiskrete Fragen zu stellen. . . . Trauen diese Ärzte nicht vielleicht ihren Patientinnen ihre eigene „salacitas“ zu?“ Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Dr. phil. W. A. Schmidt, Prof. der Chemie an der staatl. Hochschule für Medizin in Kairo, gerichtl. Sachverständiger des ägypt. Justizministeriums: „Die Erkennung von Blutflecken und die Unterscheidung von Menschen- und Tierblut in der Gerichtspraxis“. Quelle u. Meyer in Leipzig. Ohne Jahreszahl.

Die kleine Schrift enthält nichts Neues, aber die für den Kriminalisten so überaus wichtige Frage der Blutunterscheidung ist auf 31 Seiten so unvergleichlich klar und leicht verständlich, dabei vollständig und erschöpfend behandelt, daß namentlich der Jurist nicht leicht bequemer und besser über die in Frage kommenden Momente wird unterrichtet werden, als gerade durch dieses treffliche Schriftchen. H. Groß.

11.

A. Büttner: „Zweierlei Denken. Ein Beitrag zur Physiologie des Denkens“. Leipzig, J. A. Barth. 1910.

Der außerordentlich anregende Vortrag bespricht die zwei Formen des Denkens: des vorstellenden und begrifflichen Denkens und sucht, dem Namen nach vertraute, der Vorstellung nach unbekannte geistige Erscheinungen unter der Form physikalisch-chemischer Vorgänge zu deuten. Das sind Fragen, die für den denkenden Kriminalisten wichtig genug sind.

H. Groß.

12.

J. v. Kiene in Stuttgart: „Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht“. Stuttgart, D. Heß. 1909.

Verfasser, der sich als Indeterminist bekennt, zeigt zuerst in den bekannten schrecklichen Zahlen die Gefahren und verschiedenen Schäden, die durch Alkoholgenuß veranlaßt werden, bespricht die diesfalls im Zivilrecht zur Sprache kommenden Momente und geht dann auf die strafrechtliche Seite über. Hier wird die Hauptfrage in verschiedenen fremden Strafgesetzen, dann die Auslegung des Gesetzes im D. R. Str. G. und die Judikatur besprochen, endlich auch die Reformfragen. H. Groß.

13.

Dr. Adelbert Düringer: „Richter und Rechtsprechung“. Leipzig. Veit u. Comp. 1909.

Die Schrift will die Stellung des Richters zum Gesetze untersuchen und besieht zuerst die Stadien, die ein Urteil durchlaufen muß, um Recht zu schaffen. Dies geschieht unter den Parteien erst durch das rechtskräftige Urteil, weshalb es Hauptaufgabe des Richters ist, den möglichen oder voraussichtlichen Erfolg des Urteils in Betracht zu ziehen. Dann

Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wird Rechtsprechung und Verkehrssitte untersucht und die Ausbildung der Richter besprochen, das Ansehen des Richterstandes, Parteibetrieb und das Reichsgericht sowie ähnliche Fragen erörtert, die alle in gewissem Sinne auf unsere strafrechtlichen Momente sinngemäße Anwendung finden können; wenn man sich auch keineswegs mit dem Verfasser in allen Punkten einverstanden erklären kann, so sind sie doch stets anregend. Der Rest des Buches ist eine Polemik gegen die Schriften des Rechtsanwalts Ernst Fuchs. H. Groß.

14.

Dr. Matti Helenius-Seppälä: „Über das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika". Gustav Fischer, Jena. 1910.

Zu den vielen Unbegreiflichkeiten, denen man in der Tätigkeit der Staaten begegnet, gehört deren Stellungnahme gegen den Alkoholgenuß. Jedermann kennt den schädigenden Einfluß, den dieser auf die Gesundheit und die Erwerbstätigkeit des Volkes nimmt, jedermann weiß die Millionen zu nennen, die durch den Alkoholgenuß alljährlich in allen Staaten an Menschen und Geld zugrunde gehen, jedermann weiß auch, welche ungeheure Zahl von Verbrechen direkt und indirekt durch den Alkohol veranlaßt wird, und jedermann weiß endlich, daß der Staat den Freiverkauf von Gift verbietet, daß Alkohol ein Gift ist und daß dieser also eigentlich nicht verkauft werden dürfte. Es geschieht aber doch und die Schädigungen werden in geometrischer Progression vervielfältigt — weil eine Anzahl von Produzenten ihren großen Vorteil davon hat und weil der Staat die riesigen Steuern braucht, welche von diesen bezahlt werden. So ist's nicht bloß im alten Europa, das junge Amerika hat's auch nicht ideal, wie in der vorliegenden Schrift etwas breit, aber sehr gut unterrichtend dargestellt wird. Das allgemeine Alkoholverbot wurde zu Beginn der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts in 16 Staaten und einigen Territorien eingeführt — im Jahre 1906 galt es nur mehr in drei Staaten, sonst gibt es nur mehr „lokales Alkoholverbotsrecht" und als Ergänzung die sehr hohen Steuern für Schankerlaubnis, die Verf. als stete Quelle für politischen Verfall bezeichnet. Verf. zeigt auch, daß das sog. „Ordnen" des Alkoholgenusses, womit man mäßigen Verbrauch erziehen wollte, überall mißlungen ist.

Die Tendenz des wertvollen Buches geht dahin, zu zeigen, daß Alkohol einer der Hauptgründe des Volksverfalles und der Begehung unzähliger Verbrechen ist — will der Staat hier abhelfen, so ist das lediglich möglich durch Alkoholverbot. Es bedarf also nur des ernsten Willens und Verzichts auf eine allerdings hohe Steuersumme, von der kein Vespasian sagen dürfte „non olet!" H. Groß.

15.

Josef Kohler: „Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts". (11. Heft der Birkmeyer-Naglerschen „Kritischen Beiträge".) Leipzig, W. Engelmann. 1909.

Die geistvolle Schrift vertritt den Standpunkt der klassischen Schule in vornehmer und versöhnlicher Weise. Kohler will, daß der Gesetzgeber gewisse Grundgedanken nicht übergehen darf, er verlangt aber nicht, daß



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diese im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben werden müßten. Die Abschreckungstheorie und was im Grunde dasselbe sei, die Theorie vom psychologischen Zwange entbehre jeder ethischen Grundlage; auch die Bestrafungstheorie lenke das Strafrecht von seiner direkten Bahn ab. Will man nur den Verbrecher, nicht das Verbrechen strafen, so komme man auf Gedankengänge des kanonischen Rechtes zurück, man strafe nur, um eine sündhafte Seele zu reinigen. Es bleibe also nur die Vergeltung oder Sühnung und dies sei die Hegelsche Lehre, übertragen aus der Hegelschen Dialektik in die Wirklichkeit des Lebens, so wie es eigentlich schon Thomas von Aquin gelehrt habe.

Die Annahme, daß wir zum arbiträren richterlichen Strafrecht zurückkehren sollten, sei ein ungeheuerlicher Rückschritt, aber Barmherzigkeit und Schonung müsse in vielen Fällen in den Vordergrund treten. Aus Amerika seien drei Maßregeln zu übernehmen: Probation, Reformatory-school und Haftung der Eltern.

Ebenso seien sichernde Maßnahmen nötig, also namentlich Freiheitsentziehung neben der Strafe, wo Sicherung nötig ist. Kohler tritt erfreulicherweise auch für Versuche mit Deportation ein.

Auch jeder Anhänger der modernen Schule wird die Schrift mit größtem Interesse lesen. H. Groß.

16.

Dr. Ad. Baginsky: „Die Kinderaussage vor Gericht". Berlin, J. Guttentag. 1910.

Die Arbeit findet ihre Besprechung im Aufsatze: „Zur Frage der Zeugenaussage", dieses Archiv Bd. 36, p. 362. H. Groß.

17.

Dr. W. Klette: „Sehstörungen bei Kindern". Berlin. Berliner Verlagsanstalt. 1900.

Das, nebenbei gesagt, gute Schriftchen behandelt zwar nur die Frage, wie mangelhaftes Sehen bei Kindern zu verhüten, zu erkennen und zu korrigieren sei; es zeigt aber auch, wie häufig Kinder fehlerhaft sehen und daher ebenso, wie Erwachsene, unrichtig wahrnehmen. Man setzt dies irrigerweise in der Regel nicht voraus. H. Groß.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Rückenmark (Stichverletzung).

H. Werner: Die Stichverletzungen des Rückenmarks vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Auf Grund von 22 aus der Literatur gesammelten Einzelfällen wird ausführlich die Rolle des verletzenden Werkzeuges, die dadurch bedingten Verletzungen der Wirbel, Zwischenwirbelscheiben, des Rückenmarkes und seiner Häute, sowie die pathol. anat. Veränderungen am Orte der Gewalteinwirkung, die klinischen Erscheinungen, sowie die Prognose der Verletzungen besprochen. Auch die gerichtsärztliche Bedeutung derartiger Verletzungen im Sinne der Bestimmungen über Körperbeschädigungen werden eingehend erörtert, ferner, wie im Einzelfalle die folgenden Fragen entschieden werden können: 1. Liegt Mord vor? 2. Liegt Körperverletzung mit tödlichem Ausgange vor? 3. Handelt es sich um einen Selbstmord oder 4. um einen Unfall?

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, Heft 1 u. 2.)

Ruptur (Muskel).

G. Corin: Sur les ruptures traumatiques du psoas.

Ein Magazinarbeiter verunglückte beim Abladen eines Karrens, indem ihm in gebückter Stellung, mit dem Rücken gegen den Karren gestemmt, dieser in seine Lendengegend fiel. Der Mann verspürte sofort einen heftigen Schmerz in der rechten Lendengegend, konnte mit Hilfe anderer nach Hause gehen, beschäftigte sich nachmittags, ohne schwere Arbeit zu tun, mußte sich aber dann krank melden. Der Arzt fand den Mann in folgender Stellung zu Bette: Flexion des Oberschenkels gegen den Unterbauch und des Unterschenkels gegen den Oberschenkel, Lähmung der Extremität und heftige Schmerzen. Allmählich bessern sich die Schmerzen etwas und es entwickelt sich nun ein etwa apfelgroßer Tumor am inneren Rande des rechten Musc. Psoas, welcher nicht verschieblich, derb und nicht fluktuierend ist. Da andere Entstehungsursachen auszuschließen sind, muß die Geschwulst als Folgeerscheinung (Muskelhernie, hypertrophisches Narbengewebe) einer Zerreißung dieses Muskels aufgefaßt und mit dem Unfalle in ursächlichen Znsammenhang gebracht werden. Die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit wird auf 20 Proz. eingeschätzt.

(Arch. Internat. d. Médecine Légale, Vol. I, Fasc. I, Jänner 1910.)

Schwangerschaft (eingebildete).

G. Neumann: Zum Kapitel der eingebildeten Schwangerschaft.

Während es sich in dem erstbeschriebenen Falle um eine „echte eingebildete Schwangerschaft" handelt, deren Ursache zwar nicht klar ist,

Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

die man aber durch den schlechten Ernährungszustand, durch eine gewisse Stuhlträgheit der Patientin und mancherlei Beschwerden seitens des retroflektierten Uterus wenigstens andeutungsweise erklären kann, so läßt sich im zweiten Fall die Annahme nicht von der Hand weisen, daß hier die „Einbildung" wohl nur Mittel zum Zweck (Eingehen einer neuen Ehe) gewesen ist; der angebliche Abort sollte wohl der mehr oder minder bewußten Farce zu einem natürlichen Ende verhelfen.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, Heft 2.)

Selbstverletzungen.

F. Straßmann: Merkmale der behufs Vortäuschung fremden Angriffs bewirkten Selbstverletzungen.

Vortragender berichtet zunächst die folgenden Eigenbeobachtungen: In einem Badeorte wurde ein 30 jähriger Idiot des Nachts mit durchschnittenem Vorderhalse im Bette aufgefunden. Die Krankenwärterin, welche ihn schon lange Zeit pflegte, gab an, einen Mann in der Dunkelheit forthuschen gesehen zu haben, worauf sie Alarm schlug. Auch an ihr fand man eine mehrfach unterbrochene Schnittwunde, welche vom linken Schlüsselbein ausgehend nach innen und oben hin in der Richtung auf den Kehlkopf zu verlief. Sie war von verschiedener Tiefe. In Anbetracht der Tatsache, daß die ersten Sachverständigen die Schnittverletzung am Körper und in dem Nachtjäckchen der Betreffenden nicht in Übereinstimmung bringen konnten und in Anbetracht der wechselnden Tiefe der Wunde gaben sie ihr Gutachten dahin ab, daß es sich höchstwahrscheinlich um eine Selbstverletzung zur Vortäuschung eines Angriffes durch fremde Hand handeln dürfte. Daraufhin wurde die Anklage wegen Ermordung des Idioten gegen die Pflegerin erhoben. Bei der Hauptverhandlung aber konnte Straßmann zeigen, daß die Schnitte am Körper und Nachtjäckchen vollkommen zum Decken gebracht werden können, so daß es keinem Zweifel mehr unterlag, daß die Verletzung beigebracht worden war, während die Angeklagte Hemd und Nachtjacke trug. Auch für den auffallenden Unterschied in der Tiefe der Wunde ergab sich aus der Stellung des Bettes und der Lage der Angeklagten eine Aufklärung. Anschließend an diesem Fall bespricht Strassmann die einschlägige Literatur. In der Diskussion werden hierher gehörige Eigenbeobachtungen vorgebracht von Lochte, Kratter, Ziemke, Kalmus, Zangger uam.

(Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Simulation (Geisteskrankheit).

E. Regis: Un cas de sursimulation.

Ein 30-jähriger Mann eines möglicherweise epileptischen Vaters, ermordet in 8 Tagen vier Leute mit einem Gewehre und beraubt sie dann. Er selbst ist weder geistesgestört, noch Epileptiker; er verfügt über eine zwar etwas beschränkte, aber immerhin genügende Intelligenz. Er ist sich seiner Verbrechen bewußt und hat dabei nicht einem unwiderstehlichem Zwang gehorcht. Im weiteren Verlaufe der Voruntersuchung hat er sich durch Simulation von Irrsinn der Verfolgung zu entziehen gesucht. Er ist voll verantwortlich für seine Handlungen. Der Verbrecher wurde kurz vor Begehung der Mordtaten von seinem Dienstgeber nicht nach Gebühr


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entlohnt. Es mag sein, daß eine fixe Idee von Zurücksetzung und Übervorteilung ihn in seinem Entschlusse beeinflußt hat. Diese Beeinflussung ist aber nicht als entscheidend anzusehen und kann seine Verantwortlichkeit höchstens etwas vermindern, aber nicht aufheben.

Der Verbrecher erhängte sich am Tage vor der Gerichtsverhandlung.

(Archiv d'Anthropologie Criminelle, T. XXV, No. 193—194, 1910.)

Sinnestäuschungen (taktile).

Ponzo Mario: Intorno ad alcune illusioni nel campo delle sensazioni tattili, sull' illusioni die Aristotele e fenomeni analoghi.

Von den zahlreichen Versuchen der Arbeit sei nur der nachfolgende wiedergegeben: Wenn zwei Körperteile, von denen wir verschieden klare Lagevorstellungen haben, in anormaler Weise miteinander in Berührung gebracht werden, so wird die Vorstellung von geringerem Klarheitsgrade durch die anderen modifiziert. Eine merkwürdige Täuschung über die Richtung der Zähne des Unterkiefers erhält man z. B., wenn man unter den vorderen Teil der Zunge ein Stäbchen schiebt und nun mit der Zungenspitze über die obere Kante der Schneidezähne streicht. Es entsteht dann die Vorstellung, als währen diese Zähne (fast in horizontaler Richtung) nach Innen gekehrt. Außerdem scheint die Form der ganzen unteren Zahnreihe verändert.

(Arch. f. d. gesamte Psychologie, XVI. Band, 3. u. 4. Heft, 1910.)

Stich-Schnittwunden.

Kratter, Graz: Demonstrationen.

Vortragender demonstriert Lichtbilder einer penetrierenden Schädel-Stichwunde, in der das Messer in die Schädelbasis sich derart eingeklemmt hatte, daß es erst in der Nahrkose wieder entfernt werden konnte. Reaktionslose Heilung! Ferner werden atypische Hals-Schnittwunden demonstiert, die eine von einem linkshändigen Selbstmörder sich selbst beigebracht, wo die Hauptverletzung an der rechten Halsseite vorgefunden wurde, die andere vom Vorderhalse eines durch seinen Vater im Bette ermordeten Kindes, welche alle Charaktere der eigenhändigen Beibringung zeigte.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl. Salzburger-Tagung.)

Schröpfen.

Israel: Todesfall infolge von Schröpfen.

Eine Arbeitersfrau läßt sich durch eine Hebamme blutige Schröpfköpfe setzen, um damit ihren Muskelrheumatismus zu bekämpfen. An den Eingriff schließt sich ein Wund-Erysipel mit allgemeiner Sepsis und Tod der Frau an. Bemerkungen über die Vorschriften für Heilgehilfen, Hebammen usw.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 11.)

Schußverletzung (Mord oder Selbstmord).

Rehberg: Über Selbstmord durch Erschießen mit abnormer Einschußöffnung und die Entscheidung, ob Mord oder Selbstmord vorliegt.

Die fleißige Arbeit bringt neben einer gründlichen Besprechung und Wiedergabe der einschlägigen Literatur, die im Originale nachgelesen zu werden verdient, die Mitteilung dreier Fälle von teils sichergestelltem, teils


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vermutetem Selbstmorde mit abnormer Einschußöffnung, welche im Berliner gerichtsärztlichen Institute zur Beobachtung kamen. Im ersten Falle handelt es sich um einen Einschuß an der Stelle der großen Fontanelle mit sehr undeutlichen Nahschußsymptomen. Die Richtung des Schußkanales geht senkrecht von oben nach unten durch den rechten Schläfenlappen. — Am Kadaver einer 22jährigen Frau wieder fand sich die Einschußöffnung ohne wesentliche Nahschußerscheinungen in der Mitte der Pfeilnaht. Der Schußkanal ging durch die rechte Großgehirnhälfte. — Im dritten Falle, der nach den Umständen fremdes Verschulden nicht ausschließen ließ, lag die durch Flammen- und Gaswirkung nicht veränderte Einschußöffnung links an der Hinterfläche des Schädels; der Schußkanal ging von links hinten nach rechts vorne in die vordere Schädelgrube. Die Obduzenten nehmen des Fehlens der Nahschußsymptome und der Lage der Einschußöffnung wegen fremdes Verschulden, die Sachverständigen im Waffenfach hingegen ohne zureichende Begründung Selbstmord an. Nach dem Obergutachten Straßmanns hingegen sind die Argumente der Obduzenten nicht stichhaltig, denn die abnorme Lage der Einschußöffnung und die Richtung des Schußkanales schließt Selbstmord keineswegs aus. (Anmerk. des Ref.: Auch im Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin in Graz wird der Schädel eines Mannes aufbewahrt, der links, dicht hinter der Eminentia occipitalis externa die (Revolver-) Einschußöffnung, im rechten Stirnbeine die Ausschußöffnung zeigt. Die Schußverletzung wurde, wie sichergestellt ist, durch eigene Handanlegung erzeugt.) Nahschußerscheinungen fehlen bei rauchschwachem Pulver sehr häufig, auch bei Schwarzpulver können sie fehlen. Um die bei diesem Falle aufgetauchten Fragen experimentell zu prüfen, führte nun der Verfasser eine Reihe von Schießversuchen an der Leiche und an Präparaten aus, die ihn zu folgenden Schlußsätzen berechtigen: Bei einem Abstande der Waffe vom Körper, der mehr als 1 cm beträgt, können die Nahschußwirkungen so gering sein, daß ein solcher ohne mikroskopische Untersuchung nicht mehr nachzuweisen ist. Durch eine Kopfbedeckung erleidet die Revolverkugel keine wesentliche Abschwächung ihrer Durchschlagskraft. Die heute über das Thema vorliegende Literatur zwingt dazu, auszusprechen:

1. Selbstmord durch Erschießen ist von jeder Seite des Schädels aus möglich. Deshalb ist diese Möglichkeit bei jedem abnormen Einschuß ins Auge zu fassen.

2. Den begleitenden Nebenumständen ist besonderer Wert beizumessen, weil der Befund oft nicht so eindeutig ist, daß er allein in allen Fällen die Entscheidung ermöglicht.

3. Daher kann weder die Lage des Einschusses noch der Verlauf des Schußkanales Selbstmord ausschließen.

4. Das Fehlen von Nahschußerscheinungen berechtigt noch nicht die Annahme eines Fernschusses.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 39. Band, 1910, H. 2.)

Selbstmorde.

Chavigny: Suicide et suicide manqué dans l'armée.

Die allermeisten Selbstmordversuche in der französischen Armee werden von hereditär belasteten oder geistig mehr minder gestörten Individuen



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unternommen. Melancholiker, Degenerierte liefern den größten Prozentsatz. Fehlgeschlagene Selbstmordversuche sind besonders häufig bei geistig Minderwertigen, vielleicht weil sie weniger imstande sind, ihren Plan auch durchzuführen. In allen solchen Fällen soll eine Untersuchung des Geisteszustandes jeder disziplinaren Strafe vorausgehen.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Juni 1910.)

Selbstmorde.

Cilleuls: Le suicide dans l'armée française, Étiologie et Prophylaxie.

Der Verfasser kommt zu ähnlichen Schlußfolgerungen wie Chavigny. Auch er meint, daß die überwiegende Zahl der Selbstmorde in der Armee von Geisteskranken oder psychisch minderwertigen Individuen begangen wird, wobei natürlich Gelegenheitsursachen mit eine Rolle spielen. Er hält den Ausschluß solcher Individuen für das geeignete Mittel, die Selbstmordziffer herabzubringen. Auch der Kampf gegen den Alkoholismus wird empfohlen.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Juni 1910.)

Spermanachweis.

Kathe, Hans: Der Spermanachweis.

Die gründliche Arbeit, die nicht nur eine ausgedehnte Literaturkenntnis, sondern auch ein selbständiges, auf praktischen Erfahrungen basiertes Urteil verrät, stellt ein kritisches Sammelreferat dar, welches mit Ausnahme der jüngsten bedeutungsvollen Mitteilungen von Corin und Stockis über die Verwendung des Erythrosins zum mikroskopischen Spermanachweis so ziemlich vollständig und erschöpfend genannt werden muß. Nach einer kurzen Erörterung über die Samenflüssigkeit selbst und ihre Bestandteile, wird die Behandlung des Untersuchungsmateriales, die Methoden des mikroskopischen, chemischen und biologischen Spermanachweises eingehend gewürdigt. Hinsichtlich der erstgenannten Methoden von Flourence und Barberio mit ihren verschiedenen Modifikationen kommt der Verfasser zu dem berechtigten Schlusse, daß sie zwar einer praktischen Bedeutung nicht entbehren, daß aber der Spermanachweis nach wie vor noch immer an die Auffindung von Spermatozoen geknüpft sein muß. Das Problem des biologischen Spermanachweises durch die Methode H. Pfeiffers hält Verfasser im Prinzipe für gelöst, hält aber, worauf dieser Autor schon in seiner ersten Publikation hingewiesen hat, ihre praktische forensische Verwendung für zu kompliziert, um Allgemeingut der Gerichtsärzte zu werden. Erfolg verspricht sich Kathe vielleicht von einer von ihm vorgeschlagenen Fruchtbarmachung der Komplementbindungsmethode für die Ziele der forensischen Spermauntersuchungen.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, Heft 3.)

Spermanachweis.

Marique, L.: Nouveau procédé pour la recherche des spermatozoïdes.

Der Verfasser hat das schon in den achtziger Jahren von Vogel und Tilomonsi-Guelfi vorgeschlagene Verfahren zur besseren Isolierung der Spermatozoen an Tuchstücken, sie durch Schwefelsäure zu zerstören, neuerdings aufgegriffen und modifiziert. Er versetzt ein 2 cm großes Stück des verdächtigen Fleckes mit 4 ccm konz. Schwefelsäure und 1 ccm



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wasser, wodurch eine Erwärmung der Flüssigkeit bis auf 85 ° erfolgt. Nach kurzer Zeit ist das Gewebe, ohne zu verkohlen, nur unter leichter Bräunung zerstört. Fügt man nun 15 ccm kalten Wassers hinzu und kühlt unter dem Leitungswasser ab, so steigen mit Gasblasen vermischt kleinste Gewebsrestchen, die Spermatozoen enthalten und durch sie von der Zerstörung geschützt wurden, sowie isolierte Spermatozoen an die Oberfläche, wo sie sich leicht durch einen Spatel abheben und auf dem Objektträger ausbreiten lassen. Zur Färbung der hier in der Flamme fixierten Zellen schlägt er das Hinzufügen von 2—3 Tropfen einer alkoholischen Eosinlösung vor. Färbung darin durch zehn Minuten und Auswaschen in Wasser, bzw. wenn Überfärbung eingetreten ist, in konz. Alkohol. Auch ein, bis zur makroskopischen Entfärbung fortgesetztes Waschen in Alkohol und Nachfärben mit Löfflers Methylenblau gab gute Resultate.

(Arch. Internationales de Médecine Légale, April 1910.)

Spuren (Druck).

Meurice: Recherches d'empreintes d'impression à sec sur un buvard.

Der Sachverständige war beauftragt festzustellen, ob die durch Aufdruck ohne Farbe auf einem Löschpapier sichtbaren Spuren identisch seien mit einem anarchistischen Aufrufe, der als Vergleichsexemplar vorlag. Die Aufgabe wurde durch den Charakter des Papieres außerordentlich erschwert, welches weder eine Behandlung mit farbigen Pulvern, noch mit wässerigen Flüssigkeiten gestattete. So arbeitete der Verfasser folgende Methoden aus: Er preßte das Löschblatt, welches in Form von Reliefs die Abdrücke der Buchstaben trug, zwischen zwei Zinnfolien und stellte von diesen Gipsabdrücke her, welche nunmehr die oben gestellte Frage zu entscheiden gestatten. Schließlich wurde das Papier außerdem mit einer Lage Harz überzogen, mit einer dünnen Ölschichte bedeckt und von ihm selbst direkt ein Gipsabguß genommen. Die Details müssen im Originale eingesehen werden.

(Arch. Internationales de Médecine Légale, April 1910.)

Statistik.

Schenk, P.: Wahrheit und Täuschung in der medizinischen Statistik.

Treffliche und launig geschriebene Kritik über den Modus, wie heutzutage in der Medizin Statistik getrieben wird. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 7.)

Sterilität, männliche.

Posner: Zur Begutachtung der männlichen Sterilität; mit Bemerkungen über Laboratoriums-Atteste.

Das wesentlichste ist der Nachweis von Spermatozoen an sich. Als vornehmstes Kriterium für die Befruchtungsfähigkeit gilt ihre Beweglichkeit, so daß ein Mann, welcher bewegliche Spermien liefert, auch als befruchtungsfähig bezeichnet werden muß. Besteht Mangel an Beweglichkeit und fehlen dabei insbesondere Eiterzellen und Blutkörperchen, so handelt es sich gewöhnlich um normale, inzwischen abgestorbene Samenfäden. Die „Nekrospermie“ ist fast immer ein Folgezustand einer bestehenden Eite-


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rung, manchmal vielleicht auch die Folge eines abnormalen Prostatasekretes. Der Zustand der „Oligospermie“ ist sicherlich nur ein äußerst seltener und dürfte in der Mehrzahl der Fälle nur vorgetäuscht sein.

Ein Fehlen von Samenfäden (Azoospermie) tritt meistens ein infolge von Obliteration der ableitenden Samenwege oder angeboren auf konstitutioneller Basis. Eine Differentialdiagnose ermöglicht die vom Verfasser vorgeschlagene Hodenpunktion. Bei der ersten Art der Fälle könne noch bis zu 20 Jahren nach dem Verschluß die Spermatogenese im Gange sein, bei der letzteren werden keine Spermien zutage gefördert. Bei dem forensischen Nachweis von ausgetrocknetem Sperma hat sich die Flourencesche und Barberiosche Reaktion gelegentlich bewährt. (Das letztere möchte Referent nach seinen Erfahrungen anzweifeln!) Ist absolute Azoospermie entgültig festgestellt, so soll der Mikroskopiker die Diagnose der Sterilität niemals dem Patienten, sondern nur dem behandelnden Arzte mitteilen, der dann nach seinem Gutdünken davon Gebrauch machen kann.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 12.)

Tätowierung.

E. Martin: Le Tatouage chez les enfants.

Der Verfasser berichtet über 50 Fälle von Tätowierungen im Kindesalter, die teils durch die Kinder selbst, teils durch ihre Kameraden vorgenommen werden, häufig nur in Versuchen bestehen, die Initialen oder irgend welche Embleme einzuritzen, manchmal aber auch umfänglicher ausgeführt werden. Unter 44 Kindern zwischen 10 und 12 Jahren beobachtete Martin in einer Schule Lyons 6 unter 49 Kindern zwischen 12 und 14 Jahren 11 Fälle von Tätowierung. Als Ort wird meistens der linke Oberarm oder die Wade gewält. Während der Pubertät nähern sich die Formen jenen, die bei Erwachsenen angetroffen werden. Derartige Tätowierungen am Vorderarme eines Kindes zeigen immer, daß es sich in einer schlimmen Umgebung bewegt und es sei Pflicht des Arztes, solche Beobachtungen den Eltern und Lehrern mitzuteilen, damit eine strenge Überwachung und Erziehung sich bemühe, den moralischen Verfall aufzuhalten.

(Arch. d' Anthropologie Criminelle, T. XXV, No. 193—194, 1910).

Toxikologie.

Kionka: Zur Kritik toxikologischer Untersuchungen.

Hinweis auf Fehlschüsse, die aus pathologisch-anatomischen, durch spontane Erkrankungen bedingten Befunden auf Giftwirkungen bei toxikologischen Versuchen gezogen werden können. Insbesondere ist eine Kritik bei Hunden und Katzen notwendig, da gerade diese Tiere sehr häufig teils Residuen überstandener interkurrenter Erkrankungen aufweisen, teils gewisse Veränderungen (Blutungen, Hyperämien, Anaemien) durch die Tötungsart bedingt sein können, also mit der Giftwirkung nichts zu tun haben, die von Ungeübten als Entstehungsursache angeführt wird.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 3.)

Trauma (Geisteskrankheit).

Weyert: Das Trauma als ätiologischer Faktor von Geisteskrankheiten.

Verfasser kommt in seiner interessanten Arbeit zu folgenden Schlußsätzen:


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Es können sich an einen Unfall die verschiedensten Geistesstörungen anschließen.

Sehr häufig handelt es sich um die Verschlimmerung einer bereits bestehenden Psychose, wie durch die Erhebung einer objektiven Vorgeschichte festgestellt werden kann.

Das Trauma kann eine latent oder in der Anlage bereits vorhandene Psychose zum Ausbruch bringen.

Selbst bei völlig gesunden Gehirnen können sich infolge des Unfalles die mannigfaltigsten akuten Geistesstörungen entwickeln, wie besonders die Ausführungen über das traumatische Irresein zeigen.

In zahlreichen Fällen setzt der Unfall die Wiederstandsfähigkeit des Gehirnes herab, so daß auf diesem vorbereiteten Boden durch andere Schädigungen, z. B. Syphilis, Alkoholismus, Bakterien usw. — oft erst nach Jahren — Psychosen entstehen können.

Der Unfall verursacht häufig eine psychische Degeneration und zerebrale Reizung, die Affekthandlungen oder infolge Alkoholintoleranz pathologische Rauschzustände bedingen können.

Es gibt eine wohl charakterisierte chronische, oft schleichend sich entwickelte Hirnstörung, die zu einer weitgehenden Verblödung führt, die posttraumatische Demenz."

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 4.)

Tripper (Gonorrhoe).

Ledermann R.: Gonorrhoe und Sachverständigentätigkeit.

Die vorzügliche Arbeit bringt in knapper Form einen so weit erschöpfenden Überblick über den gegenwärtigen Stand der Tripperfrage vom gerichtsäztlichen Standpunkte aus. Zunächst wird das Wesen der Gonorrhoe in großen Zügen dargelegt und insbesondere der Nachweis ihres Erregers eingehend besprochen. In dieser Hinsicht werden insbesondere die Differenzialdiagnose gegenüber anderen Coccenformen und ähnlichen Erkrankungen des Harn- und Geschlechtapparates, die Schwierigkeit des Nachweises bei alten Fällen und bei vertrockneten Eiterflecken (an der Leibwäsche) erörtert. Gewicht wird auf die Gewinnung und Behandlung des Untersuchungsmateriales (der Sekrete, Filamente und Exprimate der Prostata und Samenbläschen) gelegt und dann die strafrechtlichen und civilrechtlichen Fälle angeführt, bei denen in diesem Belange das ärztliche Gutachten eingeholt wird. Auch das von Franz v. Liszt propagierte Sondergesetz, die wissentliche Übertragung von Geschlechtskrankheiten betreffend, wird kurz berührt und zum Schlusse auf die Konflikte hingewiesen, die sich in der Praxis zwischen Richter und Arzt über die Bedeutung von nicht mehr infektionsfähigen Residuen nach Trippererkrankung ergeben. Interessant ist endlich eine Beobachtung Ledermanns an einem sechsjährigen Mädchen, das, ohne defloriert zu sein, eine frische Trippererkrankung darbot. Es stellte sich heraus, daß ein 18-jähriger Mensch (zur sexuellen Befriedigung oder aus Aberglauben?) den Tripperreiter von seinem Gliede mit dem Finger auf die Geschlechtsteile des Kindes gestrichen hatte.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 1.)



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tod, plötzlicher.

Gilbert et Bauduin: La mort subite héréditaire.

Der akute Herztod in einer Synkope ist nach Ansicht der Verfasser häufig hereditärer Art. Manchmal wiederholte er sich in zwei, manchmal in drei Generationen ihres Beobachtungsmateriales. Geschlecht und Alter spielen dabei sicherlich eine Rolle. Es gibt prädisponierende Ursachen, wie Alkoholismus, Morphinismus, Syphilis und Arteriosklerose. Aber auch Gelegenheitsursachen können die tödliche Synkope bei prädisponierten Individuen auslösen, so chirurgische Eingriffe (Kauterisation, Narkose, Wespenstich), pleurale Ergüsse. Die tödliche Synkope ist manchmal von prämonitorischen, schweren Herzattacken eingeleitet.

(Arch. Internationales de Médecine Légale, April 1910.)

Tod, plötzlicher (Magengeschwür).

Mayrac: Mort subite et latence de l'ulcère simple gastrique de Cruveilhier.

Der Verfasser bespricht die Bedeutung des während des Lebens oft ganz unbemerkt gebliebenen Magengeschwürs für den plötzlichen Tod. Aus bestem Wohlbefinden heraus kommt es plötzlich zu stürmischen Erscheinungen der peritonealen Reizung und im Verlaufe weniger Stunden zum Exitus. Bei der Obduktion entleert sich aus der Bauchhöhle eine große Menge dünnflüssigen Eiters. Als Quelle der Eiterung wird in einer durch chronische Entzündung mehr minder veränderten Magenwand ein durchbrochenes Magengeschwür gefunden. (Solche Fälle geben im Grazer Gerichtssprengel, insbesondere bei jugendlichen Frauenspersonen, häufig Anlaß zu gerichtsärztlichen Obduktionen, da die Vermutung eines kriminellen Abortus besteht. Ref.)

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Mai 1910, Nr. 197.)

Todeszeit.

Balthazard: Détermination de l'époque de la mort chez les individus rasés.

Die Barthaare wachsen täglich durchschnittlich 0,5 mm. Wenn nun bekannt ist, wann ein Individuum an einem bestimmten Tage rasiert wurde oder sich hat rasieren lassen, so kann man aus der Länge der Bartstoppeln die Stunde des Todes genau bestimmen, indem man die Länge dieser durch 0,021 mm — das Wachstum des Haares in einer Stunde — dividiert. Wenn andererseits der Moment des Todes bekannt ist, so kann man umgekehrt aus demselben Maß die Stunde bestimmen, in welcher der Betreffende zum letzten Male rasiert wurde, was freilich ein geringeres kriminalistisches Interesse hat.

Ein postmortales Wachstum der Haare ist nicht nachgewiesen, auch nicht sichergestellt. Solche Angaben erklären sich sicherlich aus einem Vordrängen der Haarspitzen durch eine, durch die Todesstarre ausgelöste Kontraktion der Musculi arrectores pili.

(Arch. Internationales de Médecine Légale, April 1910.)



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trauma (Herz- und Lunge, Unfall).

Stursberg: Bemerkungen über die praktische Bedeutung der Untersuchungen von Külbs über „Herz und Trauma“ und „Lunge und Trauma“.

Der Verfasser wendet sich gegen die üblich gewordene Deutung der Külbsschen Klopfversuche an Hunden, in denen dieser Autor angeblich durch leichte traumatische Einwirkung auf die Brustwand von Hunden schwere und verschiedenartige Schädigungen an Lunge und Herz beobachtet haben soll. Die Gutachter halten es dadurch für erwiesen, daß auch beim Menschen durch geringfügige Erschütterungen des Brustkorbes schwere Schädigungen sich einstellen können. Diese Deutung ist nun nach Stursberg absolut unzulässig. In den Versuchen von Külbs war vielmehr die Gewalteinwirkung erheblich und erzeugte bei einer ganzen Reihe dieser Tiere unmittelbar lebensgefährliche Verletzungen. Sie beweisen daher für praktische Zwecke lediglich, daß Gewalteinwirkungen auf Brust, Herz und Lungen Veränderungen herbeiführen können, ohne gleichzeitige Hervorrufung erkennbarer Verletzungen an den äußeren Bedeckungen, wie das ja schon aus Beobachtungen am Menschen bekannt war.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 6.)

Trauma (Unfall).

Becker, L.: Trauma und Geschwulst.

Ein jugendlicher kräftiger Ackerarbeiter erhält beim Pflügen einen Stoß gegen den Kopf. Im Anschlusse daran treten bei dem vorher vollkommen gesunden Menschen die Erscheinungen eines rasch wachsenden Gehirntumors auf, der nach einem halben Jahre als hühnereigroße Geschwulst operativ entfernt wird. Exitus des Patienten nach acht Tagen. Das Trauma als direkte Geschwulstursache läßt sich nach Becker nicht beweisen. Man wird wohl zu dem Schlusse kommen, daß die Geschwulstbildung und somit der Tod des Betroffenen mit dem Stoß gegen den Kopf in ursächlichem Zusammenhange steht.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 8.)

Trauma, psychisches (Unfall).

Fürbringer: Psychisches Trauma und Schlaganfall.

1. Ein 50jähriger Polier, der nachgewiesenermaßen schon lange Zeit an Arteriosklerose leidet, hat eine, ihn stark erregende Auseinandersetzung mit einem Untergebenen und erleidet unmittelbar darauf einen zum Tode führenden Schlaganfall. Fürbringer bejaht die Frage hoher Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhanges mit der heftigen, unter Blutdrucksteigerung einhergehenden, im Betriebe erlittenen Erregung, da insbesondere die Kontinuität der Erscheinungen in diesem Sinne gedeutet werden muß. Die Hinterbliebenenrente wird bewilligt.

2. Ein 47jähriger Arbeiter, der sich in ähnlicher Weise aufgeregt hatte und gleichfalls an Arteriosklerose erkrankt war, zeigt sichere Symptome einer Apoplexie, welche aber erst nach einer Reihe von Stunden auftreten, nachdem der Betroffene in der Zwischenzeit durch Treppensteigen sich körperlich angestrengt hatte. Obwohl es möglich sei, daß im vorliegenden Falle der erste Beginn der Blutung bereits am Vormittage statt-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte, so kann doch hier ein Zusammenhang nicht als hinreichend wahrscheinlich angenommen werden. Ablehnung der Rentenansprüche der Hinterbliebenen nicht aus Gründen medizinischer Natur, sondern weil das Vorliegen eines Betriebsunfalles verneint wird.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 9.)

Trommelfellrisse.

Müller: Trommelfellrisse.

Ausführliche Darstellung der Häufigkeit, Entstehungsart, Prognose und Behandlung der Trommelfellrisse auf Grund des in der Ohrenstation des Garnisonslazarettes I in Berlin gesammelten Materiales. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 11.)

Vergiftungen (Bromoform).

Gerson: Eine Bromoformvergiftung.

Mitteilung eines Falles, in dem ein $^3/_4$ Jahre altes Kind Bromoform verordnet bekommen hatte. Aus Fahrlässigkeit erhielt es von seinem Vater 4,1 g des Medikamentes in Wasser verdünnt auf einmal. Folgeerscheinungen: Schwerste Narkose, Cyanose, Miosis, fliegender Puls und Asphyxie. Therapie: Kräftige Excitantien Magenspühlung. Nach 4 Stunden Erwachen aus der Narkose. Keine Nachkrankheit.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 1.)

Vergiftung (Sublimat).

De Rechter: Un cas d'intoxication aigüe par le sublimé.

Eine 24-jährige Frau trinkt in selbstmörderischer Absicht die Lösung einer Sublimatpastille zu 1g in 250 ccm Wasser. Ihr Mann überrascht sie dabei und veranlaßt durch sofortiges Einführen eines Fingers Erbrechen, so daß ein beträchtlicher Anteil wieder erbrochen wird. Unter entsprechender Behandlung (Darreichung von Eiweiß, Magenspülung usw.). Wiederherstellung nach einem länger dauernden Stadium akuter Vergiftungssymptome.

(Arch. Internat. de Médecine Légale, Vol I, Fasc. I, Jänner 1910.)

Versicherungswesen (internationale Erfahrung).

Blind: Internationale Erfahrungen in der Arbeiterfürsorge und deutsche Reichsversicherungsordnung.

Nach der Referate Lumbrosos auf dem internationalen Kongreß für Unfallheilkunde in Rom, 1909, und nach den Anschaungen des Verfassers sei nichts geeigneter, Unfallneurasthenie zu züchten, als ein schleppendes Entschädigungsverfahren. Der Kampf um die Rente züchte geradezu diese psychisch nervöse Epidemie unserer Tage. Man muß daher mit allen Mitteln darnach streben, den Instanzenweg abzukürzen und rasch eine Entscheidung herbeizuführen. Auch die Frage nach den Vor- und Nachteilen in der Entschädigungsform — ob Kapitalabfindung oder Rentengewährung — wird erörtert. Im Sinne dieser Ausführungen stellt der Entwurf zur neuen deutschen Versicherungsreform keineswegs einen Fort-



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schritt dar, da besonders durch Einführung des „Versicherungsamtes", also einer neuen, keineswegs den Bedürfnissen entsprechenden Instanz sie nur geeignet sei, den Weg bis zur Entscheidung noch zu verlängern.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 4.)

Vergiftung (Essigessenz).

Romeik: Tödliche Vergiftung mit Essigessenz.

Ein 70jähriger Arbeiter trinkt zufällig an Stelle von Schnaps 40 ccm Essigessenz, klagt sofort über heftige Leibschmerzen und Brennen im Schlunde. Erbrechen und Diarrhoe sollen nicht aufgetreten sein. Am folgenden Tage Exitus. Die Obduktion ergibt Verätzungen an der Cardia, im Pylorus und im Zwölffingerdarm, sowie eine entzündliche Reizung der Dünndarmschleimhaut. Keine Degeneration der Organe. Der Tod ist bei dem, durch sein hohes Alter besonders disponierten Individuum an Alkaliverarmung eingetreten. Neuerlich die Forderung, die Essigessenz als starkes Gift dem Handel zu entziehen und den Verkauf den Apotheken zu übergeben.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 1.)

(Vergiftung (Blei).

Wengler: Bleivergiftung durch irdenes Topfgeschirr.

Mitteilung eines Falles familiärer Bleivergiftung, die höchstwahrscheinlich durch irdenes Topfgeschirr mit mangelhafter Bleiglasur bedingt war. Zu beachten ist, daß infolge längeren Gebrauches die gesundheitsschädliche Glasur bis auf geringe Reste vollständig verschwinden kann, so daß eine chemische Untersuchung, obwohl in diesen Töpfen die Giftquelle gesucht werden muß, nur ein negatives Resultat zutage fördert.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 12.)

Vergiftung (fahrlässige).

Sarda: Responsabilité médicale: Erreur de dose.

Die Arbeit knüpft an ein Erlebnis aus der Praxis an. Ein Arzt hatte einer Patientin aus Versehen 20 Centigramm Morphium in zwei Suppositorien mit der Anweisung verordnet, sie an einem Tage anzuwenden. Sein Rezept war nicht datiert, die Dosis lediglich in Ziffern geschrieben. Die Patientin starb am nächsten Tage unter den Erscheinungen einer Morphiumvergiftung. Sarda konnte nach eingehender Erwägung aller Umstände einen Zusammenhang des Todes mit der fahrlässigen Morphiumtherapie nicht in Abrede stellen und gab dieser seiner Überzeugung auch in einem Gutachten Ausdruck. Der angeklagte Arzt verschaffte sich von zwei Gerichtsärzten ein „Gegengutachten" (!), welches jede Beziehung zwischen dem letalen Ausgange und der zweifellosen Vergiftung leugnete. Bei der Verhandlung, der Sarda nicht beiwohnen konnte, wurde der Arzt freigesprochen. Der Staatsanwalt meldete die Berufung an, die denn auch in einer zweiten Verhandlung des Angeklagten — zu 10 Franken Geldstrafe führte (!).

(Arch. d'Anthropologie criminelle, April 1910, Nr. 196.)



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

(Vergiftung (Kohlenoxyd).

Balthazard, Ogier et Dumont: Asphyxie par l'oxyd de carbone.

1. Der Tod der Eheleute Buissons wurde durch eine Vergiftung mit Kohlenoxyd bewirkt. Dies beweist das Ergebnis der Obduktion und die chemische Untersuchung des Blutes, sowie der Zimmerluft.

2. Die Quelle des giftigen Gases war ein, in einem Ladenraume untergebrachter Ofen. Durch seinen schlechten Zustand, sowie durch einen Konstruktionsfehler kam es zum Ausströmen des Gases.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Mai 1910.)

Wandertrieb (bei Kindern).

Benon et Froissart: Les fugues de l'enfance.

Die Verfasser hatten Gelegenheit, ein Kind genau zu untersuchen, welches infolge von schlechter Behandlung zu Hause, Zurückbleiben in der Schule hinter seinen Altersgenossen, zuerst wiederholt entflohen war und sich allmählich einen Hang zur Vagabondage angewöhnt hatte. In psychischer Hinsicht fanden sich keinerlei Abnormitäten. Der Mangel an Zuneigung zu den Eltern bedeutet hier keine Verminderung seiner ethischen Eigenschaften. Es scheint den Verfassern unumgänglich notwendig, daß derartige Kinder von Schulärzten in psychischer und nervöser Hinsicht untersucht und überwacht würden.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Juni 1910.)

Werkzeug (verletzendes).

A. de Dominicis: Appréciation de la violence d'un traumatisme par l'examen de l'arme.

Die praktische Erfahrung lehrt, daß die Tiefe einer Wunde, wenn eine Klinge in den Körper auch nur zum Teile eingedrungen ist, im allgemeinen größer ist, als die Länge, des eingedrungenen Klingenteiles. Dieser Anteil gibt sich häufig durch seine Blutbesudelung zu erkennen. Daher genaue Beschreibung der Blutverunreinigungen bei solchen Werkzeugen.

(Arch. Internat. de Médecine Lègale, Vol. I, Fasc. I, Jänner 1910.)



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Reichs- und Landeskriminalpolizei. Ein allgemeiner Deutscher Polizeikongress.

Von
Polizeipräsident **Koettig**, Dresden.

Bereits in Band 36 dieser Zeitschrift hat Herr Landgerichtsrat Paul-Olmütz darauf hingewiesen, daß in Frankreich mit dem Jahre 1908 eine wichtige Reform der Kriminalpolizei vollzogen worden ist, indem in Frankreich an 12 Hauptorten sogenannte brigades régionales de police mobile stationiert worden sind, die, ohne an örtliche Zuständigkeitsgrenzen gebunden zu sein, ausschließlich zur Erörterung schwerer Kriminalfälle bestimmt sind, zu diesem Zwecke den Staatsanwaltschaften an den cours d'appel zur Verfügung stehen und einer einheitlichen Zentralleitung im Ministerium des Innern unterstellt sind.

Diese Reform der französischen Kriminalpolizei hat Herrn Landgerichtsrat A. Müller-Meiningen in Nr. 21 der „Deutschen Juristenzeitung" zu dem Vorschlage veranlaßt, für das Deutsche Reich nach dem geschilderten französischen Muster gleichfalls eine einheitliche kriminalpolizeiliche Organisation zu schaffen, wodurch die Frage der Einrichtung einer Reichskriminalpolizei erneut in den Vordergrund gerückt worden ist.

Schon als im Frühjahr 1909 Herr Kriminalkommissar Weiß vom Königlichen Polizeipräsidium Berlin in Heft 5, Band 29 von Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft im Anschluß an eine Besprechung der französischen Landeskriminalpolizei die Errichtung einer in Berlin oder Leipzig zentralisierten Reichskriminalpolizei forderte, entbrannte ein heftiges Für und Wider der Meinungen.

Während ein Teil der Presse (vgl. Hamburger Nachrichten vom 13. März 1909, Münchener Neueste Nachrichten vom 7. April 1909, Frankfurter Zeitung vom 30. Juli 1909 u. a. m.) die Schaffung einer der französischen Organisation im Deutschen Reiche ähnlichen Ein-



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

richtung als dringend wünschenswert bezeichnete, wurde insbesondere in einem aus halbamtlicher Feder stammenden Artikel in Nr. 339 des Berliner Lokalanzeigers vom 2. Juni 1909 bzw. in Nr. 126 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom selben Tage ausgeführt, daß die bei unsern westlichen Nachbarn getroffenen Einrichtungen nicht als vorbildlich für uns angesehen werden könnten, da sowohl in Preußen wie in den anderen deutschen Bundesstaaten genügende, gut ausgebildete kriminalistische Kräfte vorhanden seien, um das Bedürfnis zu decken. Die größeren Städte des Deutschen Reiches seien fast ausnahmslos im Besitze einer mit guten Hilfsmitteln ausgerüsteten Kriminalpolizei, die nicht nur für die innerhalb des eigenen Amtsbezirkes notwendig werdende kriminalistische Tätigkeit bereit ständen, sondern auch außerhalb desselben im weitesten Umfange Verwendung finden dürften. Auch seien die Vorstände der betreffenden Polizeiverwaltungen in der Lage, sich gegebenenfalls im Requisitionswege die Hilfe und Unterstützung ihrer übrigen Spezialkollegen zu erbitten. Für die in Frankreich ins Leben gerufenen fliegenden Kriminalpolizeibrigaden sei daher im Deutschen Reiche vernünftigerweise kein Platz.

Soweit die halbamtlichen Betrachtungen.

Ich kann mich diesen Ausführungen nicht anschließen.

Zuzugeben ist, daß die großen Städte zumeist mit einer gut geschulten, tüchtigen und geübten Kriminalpolizei versehen sind. Aber in den kleineren Städten und auf dem Lande ermangeln die berufenen Polizeiorgane fast durchweg der nötigen Sonderausbildung und Ausrüstung, um in schwierigen Kriminalfällen die für den Ausgang der Verfolgung oft ausschlaggebenden ersten Schritte sachgemäß zu unternehmen, weshalb die Verbrechensverfolgung hier vielfach versagt. Diesem Mangel kann meines Erachtens durch das in dem Artikel des Berliner Lokalanzeigers bzw. der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung erwähnte Requisitions- und Entsendungsverfahren nicht ausreichend abgeholfen werden.

Die Nachteile der jetzigen Einrichtung lassen sich annähernd dahin zusammenfassen:

1. In den kleineren Städten, Ortschaften und namentlich in den Landgemeinden mangelt es an kriminalistisch ausgebildeten und erfahrenen Beamten. Die kriminalpolizeiliche Tätigkeit ist hier den durch allerhand sonstige polizeiliche Aufgaben vollauf in Anspruch genommenen und nicht selten mit Arbeit überlasteten Gemeindeschutzleuten oder Landgendarmen überlassen, für deren Anstellung und


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausbildung selbstverständlich andere, als rein kriminalistische Interessen maßgebend sind und sein müssen.

2. Die Polizeibeamten sind in ihrer Tätigkeit an ganz bestimmte räumliche Zuständigkeitsgrenzen gebunden. Während der Verbrecher der schnellsten und modernsten Verkehrsmittel sich bedient, um sich in Sicherheit zu bringen und eine Freistatt zu gewinnen, ist der Polizeibeamte an seinen Bezirk gefesselt und darf in einem anderen Bezirke ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Polizeibehörde in der Regel nicht tätig werden.

3. Weder die Polizei in den kleineren Städten und Ortschaften noch die Landgendarmerie verfügt über die modernen Hilfsmittel der Kriminalpolizei (gute photographische Apparate, Material und Instrumente zum Auffinden und Sichern von Fingerabdrücken, zur Aufnahme von Fußspuren usw.). Es ist hierbei darauf hinzuweisen, daß die Kriminalistik in den letzten 10—15 Jahren eine Periode elementarer Entwicklung und Umgestaltung durch Heranziehung bisher unbekannter Hilfs- und moderner Identifizierungsmittel durchgemacht und die Kriminaluntersuchung auf ein höheres wissenschaftliches Niveau sich erhoben hat. Diese modernen Hilfsmittel sind auch ihrer Kostspieligkeit wegen für kleinere Gemeinden nicht zu beschaffen und würden schließlich in den Händen von Beamten, die nicht mit ihrer zum Teil schwierigen Handhabung vertraut sind, kaum wesentlichen Nutzen bringen.

4. Auch wenn in den kleineren Städten und auf dem Lande in einzelnen Fällen geschickte und brauchbare Beamten vorhanden sind, so fehlt es ihnen an der fortwährenden Gelegenheit zur Übung und Erprobung ihrer Fähigkeiten, ohne die es nicht möglich ist, die Leistungen auf die erforderliche Höhe zu bringen und sie auf dieser zu erhalten.

5. In den kleineren Städten und auf dem Lande liegen auch die kriminalpolizeilichen Erörterungen in den Händen uniformierter Exekutivbeamter, so daß es nicht möglich ist, die gerade in Kriminalsachen unbedingt notwendige Diskretion zu wahren, weil jedermann das Einschreiten der Beamten wahrnimmt und sofort weiß, daß polizeiliche Erörterungen im Gange sind. Auch wird häufig schon durch das Bekanntwerden der Tatsache, daß überhaupt in einer Sache erörtert wird, der Erfolg der Erörterungen von vornherein gefährdet, da der Täter hierdurch gewarnt, den zu befragenden Zeugen die Unbefangenheit genommen wird und sie zur Zurückhaltung veranlaßt werden. Ebenso sind zahlreiche Fälle bekannt, daß die Ergreifung eines Täters mißlang oder erheblich verzögert und erschwert wurde, weil der mit


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Festnahme beauftragte Beamte durch seine Uniform schon von weitem erkenntlich war und vom Täter als Polizeibeamter erkannt wurde.

6. Will die Kriminalpolizei unter den jetzigen Verhältnissen außerhalb ihres Amtsbezirks Erörterungen anstellen, so ist sie in der Hauptsache auf schriftliche Ersuchen fremder Behörden angewiesen. Diese bringen naturgemäß viel Schreibarbeit und hierdurch die Inanspruchnahme der verschiedensten Dienststellen und Dienstkräfte mit sich. Das Verfahren wird dadurch zeitraubend und unpraktisch und bringt die folgenschwersten Verzögerungen mit sich.

7. Auch kann das schriftliche Ersuchen einer Behörde niemals die eigene Arbeit der von Anfang an mit der Sache befaßten Beamten ersetzen. Denn abgesehen davon, daß die Kenntnis des Falles aus eigener Anschauung und die persönliche Vertrautheit mit allen, auch scheinbar nebensächlichen Einzelheiten, die in schriftlichen Ersuchen naturgemäß nicht mitgeteilt zu werden pflegen, den Erfolg der Erörterungen günstig beeinflußt, wird sich der ersuchte Beamte selten der auswärtigen Sache mit solchem Eifer annehmen, wie es der mit dem Falle von Anfang an befaßte und für den Erfolg mit seiner Dienstehre haftende Beamte zu tun pflegt. Es ist dies zwar nicht zu billigen, aber menschlich-erklärlich und in der Erfahrung begründet.

8. Das Gebundensein des Beamten an seinen Dienstbezirk hindert ihn an der Gelegenheit, seinen Blick durch das Kennenlernen und Studieren der Lebensgewohnheiten anderer örtlicher Kreise, in denen nicht selten besondere eigenartige Verbrechergewohnheiten und Gaunerpraktiken begründet sind, zu schärfen und zu weiten.

Das Bestehen der vorstehend geschilderten Mängel wird nicht behoben, sondern im Gegenteil auf das schlagendste bewiesen durch die Gepflogenheit, beim Vorkommen besonders schwerer Verbrechen auf dem Lande auf Ersuchen der zuständigen Polizei oder Staatsanwaltschaft geübte Kriminalbeamte der großen Polizeibehörden, insbesondere für Preußen des Polizeipräsidiums Berlins, in die Provinz zu entsenden.

Diese eröffnen dann nachträglich eine kunstgerechte Untersuchung und Verfolgung und es gelingt ihnen auch in verhältnismäßig vielen Fällen, sie mit Erfolg durchzuführen. Nicht selten jedoch müssen sie in Fällen versagen, wo sie wahrscheinlich erfolgreich gewesen wären, wenn sie von vornherein die Verfolgung in der Hand gehabt hätten. Dadurch, daß diese Kriminal-Spezialisten erst herbeigerufen werden, nachdem sich herausgestellt hat, daß eine Aufgabe die Kräfte


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der zuständigen Organe übersteigt, ergibt sich stets Zeitverlust, der in vielen Fällen nicht wieder gut zu machen ist und den weiteren Nachteil mit sich bringt, daß die geschulten Kriminalbeamten nicht die systematische Verfolgung unter Beobachtung aller Kunstregeln eröffnen und mit den neuesten technischen Hilfsmitteln alle Spuren der Tat, auch solche, die dem Unerfahrenen unwichtig erscheinen, aber später oft als bedeutsam sich herausstellen, sichern können, weil diese durch die lokalen Polizeiorgane bei dem Versuche der Tatbestandsaufnahme — man denke an Fingerabdrücke, Fußspuren und dergleichen — verwischt oder in Unterschätzung ihrer Bedeutung überhaupt nicht beachtet worden sind. Dazu kommt, daß die Verwendung gewisser Hilfsmittel, z. B. eines Polizeihundes, nur während verhältnismäßig kurzer Zeit Aussicht auf Erfolg eröffnet, ferner, daß den entsendeten Beamten der erste Eindruck des in seiner Ursprünglichkeit in der Regel nicht mehr erhaltenen Tatbefundes fehlt, daß die entsendeten Beamten mit den am Tatorte bisher beschäftigten örtlichen Polizeiorganen erst eingehende und zeitraubende Fühlung nehmen müssen, alles Umstände, durch die naturgemäß der Erfolg des ganzen Verfahrens in Frage gestellt wird.

Nach alledem kann die Entsendung von kriminalistisch geschulten Beamten der großstädtischen Polizeibehörden in die Landbezirke den Mangel einer geübten Kriminalpolizei in diesen nicht beheben, ganz abgesehen von den Übelständen, die es für die stark mit Arbeit belasteten großstädtischen Polizeibehörden auf die Dauer mit sich bringen muß, wenn Ersuchen um Entsendung ihrer Beamten nach außen sich häufen.

Es liegt also meines Ermessens ein unbedingtes Bedürfnis nach Schaffung einer einheitlich organisierten allgemeinen Kriminalpolizei vor, die, ohne an irgendwelche örtliche Zuständigkeitsgrenzen gebunden zu sein, ohne weiteres berechtigt wäre, ihre kriminalpolizeiliche Tätigkeit allerorten zu entfalten.

Ich pflichte daher dem schon wiederholt in Polizeikreisen ausgesprochenem Wunsche nach Schaffung einer Reichskriminalpolizei mit mobilen Polizeibrigaden durchaus bei. Dieser Wunsch zeugt von praktischem kriminellen Blicke für das, was unserer gegenwärtigen Strafrechtspflege im Deutschen Reiche ernstlich not tut zur Herbeiführung besserer Erfolge bei Aufdeckung und Verfolgung von schweren Verbrechen; denn lediglich solche kommen für die Behandlung durch die Kriminalbrigaden in Betracht.

Nun ist allerdings richtig, daß gegen die Schaffung einer Reichskriminalpolizeibehörde gewisse in der Verfassung begründete Bedenken


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu erheben sind, indem die Reichsverfassung in Artikel 4 genau die einzelnen Materien bestimmt, welche der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung unterliegen. Da das Polizeiwesen im allgemeinen unter diesen Materien nicht aufgeführt ist, erscheint eine reichsgesetzliche Regelung auf diesem Gebiete bis zu einer Änderung der betreffenden Verfassungsbestimmung ausgeschlossen, die Polizei vielmehr der Landesgesetzgebung unterworfen. Es ist aber nicht abzusehen, warum eine derartige Verfassungsänderung auf Schwierigkeiten stoßen soll, wenn es sich darum handelt, die Staatsgewalt in ihrem aufreibenden ständigen Kampfe gegen das immer kühnere Verbrechertum, das dank den modernen Verkehrsmitteln längst seines örtlichen Charakters entkleidet ist und zahlreiche Hilfsmittel der modernen Technik in seinen Dienst stellt, durch zweckmäßige Einrichtungen wirksam zu unterstützen. Denn unter nichts leidet das Ansehen der gesamten Kriminalrechtspflege und damit des Staates mehr, als unter Mißerfolgen bei Aufklärung von Kapitalverbrechen, bei Ermittelung unbekannter und bei Ergreifung bekannter Täter.

Freilich würde die Erfüllung des Wunsches nach Errichtung einer auf reichsgesetzlicher Basis aufgebauten Reichskriminalpolizei voraussichtlich noch in geraumer Ferne und jedenfalls so weit liegen, daß es im Hinblick auf die Dringlichkeit des Bedürfnisses angezeigt erscheint, inzwischen schon zur Behebung der größten Übelstände Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, ein einheitlicheres und wirksameres Vorgehen der Kriminalpolizei herbeizuführen.

Derartige Maßnahmen sind im Königreich Sachsen bereits ergriffen worden, indem hier mit dem 1. Januar 1911 in Anlehnung an die französische Organisation eine mobile Landeskriminalpolizei in Tätigkeit getreten ist.

Sie besteht

1. aus der Zentralleitung, die dem Polizeipräsidenten von Dresden bzw. als dessen hierbei ständigem Vertreter dem Vorstande der Dresdner Kriminalpolizei übertragen ist, und

2. aus 7 Kriminalbrigaden, die ihren Sitz in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Plauen und Freiberg im Anschlusse an die dort bestehenden Landgerichte und deren Bezirke haben.

Zweck und Hauptaufgaben dieser Kriminalbrigaden ist die wirksame Unterstützung der Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter bei der Unterdrückung, Aufdeckung und Ausforschung solcher schweren Verbrechen und Vergehen, welche die öffentliche Sicherheit in besonders hohem Maße beeinträchtigen, weil sie sich entweder



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über weitere Gebiete verbreiten oder die Ermittelung der Schuldigen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Außerdem sollen sie das jetzt fehlende Bindeglied zwischen den einzelnen lokalen Polizeibehörden bilden.

Die Mitglieder der Kriminalbrigaden sind unmittelbar dem Königlichen Ministerium des Innern als Dienstbehörde unterstellt.

Die Kriminalbrigaden haben, abgesehen von den Weisungen der Zentralleitung, lediglich die Aufträge der Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter auszuführen. Sie erhalten die Aufträge unmittelbar ohne polizeiliche Zwischendezernenten und erstatten auch ihre Berichte unmittelbar, so daß der erstrebte Zusammenhang zwischen der Staatsanwaltschaft und diesen kriminalistischen Hilfsbeamten gewährleistet ist.

Die Brigaden sind nach französischem Muster „mobile", das heißt sie sind hinsichtlich ihrer Erörterungen innerhalb des Königreichs Sachsen an keine örtlichen Zuständigkeitsgrenzen gebunden und verkehren mit allen Polizeibehörden und Polizeiorganen unmittelbar. Nur bei der Aufklärung von Straftaten, die innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebietes der Städte mit revidierter Städteordnung begangen sind, unterliegt ihr Eingreifen einer gewissen Einschränkung.

Die Kriminalbrigaden sind bis auf weiteres, daß heißt bis zur sicheren Einschätzung des wirklichen Bedürfnisses, mit 2 bzw. 4 Kriminalbeamten besetzt, die aus den intelligentesten und tüchtigsten Mitgliedern der verschiedenen Polizeikorps des Landes ausgewählt und in der Polizeidirektion Dresden für ihre besonderen Aufgaben in Theorie und Praxis ausgebildet worden sind.

Untergebracht sind die Kriminalbrigaden in den Diensträumen der örtlichen Polizeibehörden der betreffenden Landgerichtsstädte, die in dankenswerter Weise den Mitgliedern der Brigaden ein Unterkommen und das Mitbenutzungsrecht an ihren kriminalistischen Hilfsmitteln eingeräumt haben. An eigener Ausrüstung besitzen die Brigaden je eine Bertillonsche Universal-Reisekamera für Personen-, Tatbestands-, Tatspuren und metrische Aufnahmen und eine zweckentsprechende Kommissionstasche, mit allem Instrumentarium zur Auffindung und Sicherung von Verbrechensspuren. Ihre Buchführung ist ohne die Einrichtung umfänglicher besonderer Registraturen die denkbar einfachste und frei von allem bürokratischen Zopf.

Die Zentralleitung hat die Pflicht, die Kriminalbrigaden in Erörterungen, die sich über das ganze Land erstrecken, mit Anweisungen,


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unterlagen und Hilfsmitteln für ihre Tätigkeit zu versehen, sowie die Verbindung der Zentralleitung mit den einzelnen Kriminalbrigaden und dieser unter einander aufrecht zu erhalten und zu überwachen. Außerdem liegt ihr die fortgesetzte Ausbildung der Mitglieder der Brigaden sowie die Vertrautmachung und Ausrüstung dieser mit den jeweils neuesten Hilfsmitteln der Kriminalpolizei ob. Nimmt die Zentralleitung die Erörterung eines Verbrechens und Vergehens selbst in die Hand, weil sich dieses selbst oder die Spuren der Täter über ein größeres Gebiet erstrecken oder weil der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter dies beantragen, so stehen ihr sämtliche Kriminalbrigaden für diesen Zweck zur Verfügung.

Selbstverständlich sind sämtliche Brigaden an das Reichstelephon angeschlossen, so daß sie mit den Staatsanwaltschaften und der Zentralleitung und untereinander leicht und schnell verkehren können. Die Mitglieder genießen innerhalb des sächsischen Staatsgebietes freie Fahrt auf den Eisenbahnen und sind auch sonst in dringenden Fällen zur Benutzung der schnellsten Verkehrsmittel ermächtigt.

Die kriminalistischen Kreise Sachsens versprechen sich von dieser Einrichtung einer mobilen Landeskriminalpolizei besten Erfolg für eine wirksame Bekämpfung des schweren Verbrechertums. Es steht vielleicht auch zu hoffen, daß die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit der Einrichtung auch bei anderen Bundesstaaten Platz greifen und diese veranlassen werde, ähnliche Organisationen zu schaffen. Haben wir einmal in gewissen Provinzialhauptstädten der größeren und in den Hauptstädten der kleineren, eventuell in dieser Beziehung zu größeren Verbänden zusammengefaßten Bundesstaaten des Deutschen Reichs eine Anzahl Polizeizentralen mit mobilen Brigaden, so wird deren Zusammenschluß zu einer Reichskriminalpolizei nicht lange auf sich warten lassen; denn auch für eine Reichskriminalpolizeibehörde wird es, wenn sie rasch und sicher arbeiten soll, von unschätzbarem Werte sein, wenn sie anstatt mit einer großen Zahl Einzelstellen mit verhältnismäßig wenigen Zentralstellen arbeiten kann, die ihrerseits wieder unmittelbare Verbindung mit den ihr unterstellten mobilen Brigaden unterhalten und über eine Elitetruppe der befähigsten und und tüchtigsten Kriminalbeamten verfügen.

Es würde dann auch leicht die Möglichkeit gegeben sein, ohne die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Bundesstaaten ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Zentralstellen unter Leitung einer Reichszentrale und damit eine Organisation herbeizuführen, welche die mit


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Gründung einer Reichskriminalpolizei erstrebten Ziele auf anderem Wege erreichte.

Herr Landgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen meint, daß erst, wenn eine Reichskriminalpolizei auf reichsgesetzlicher Basis geschaffen sei, es möglich sein würde, mobile Kriminalpolizeibrigaden einheitlich zu errichten. Ich glaube nicht, daß der Weg in umgekehrter Richtung ungangbar sei, bin vielmehr der Überzeugung, daß die Errichtung mobiler Kriminalbrigaden von seiten der einzelnen Bundesstaaten, denen natürlich die Bestimmung über die Besetzung der auf ihr Staatsgebiet entfallenden Brigaden zu überlassen sein würde, das trefflichste Piedestal für den Aufbau einer Reichskriminalpolizei bilden würde.

Über alle diese Fragen sich schlüssig zu machen, wäre die Einberufung eines allgemeinen deutschen Polizeikongresses, dringend zu wünschen.

Die Einberufung eines internationalen Kongresses dagegen, wie ihn Dr. Heindl-München in No. 541 der Münchener Neuesten Nachrichten vom 19. November 1910 vorschlägt und wie er in einem Artikel der Berliner National-Zeitung vom 7. Dezember 1910 über „Modernisierung der Polizei" in Anregung gebracht wird, halte ich vorläufig noch nicht für opportun.

Die Organisation der Kriminalpolizei im Deutschen Reiche nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach gleichem System läßt noch so viel zu wünschen übrig, daß zunächst einmal im eignen Hause alles gefegt und geordnet werden möchte, ehe man sich fremde Gäste einläd. Dagegen trete ich für die Abhaltung einer allgemeinen deutschen Polizeikonferenz mit großer Entschiedenheit ein; denn es gibt auf kriminalpolizeilichem Gebiete eine ganze Menge Fragen allgemeiner Natur, die dringend eines Meinungsaustausches, einer gründlichen Beratung und einer Einigung bedürfen.

Auf einem solchen allgemeinen deutschen Polizeikongresse könnte zur Diskussion gestellt werden:

1. die Herbeiführung eines einheitlichen Nachrichtenaustausches über internationale Verbrechen und Verbrecher,

2. die Herbeiführung einheitlicher Bestimmungen über die Aufnahme von Fingerabdrücken und die eventuelle Errichtung mehrerer Zentralstellen für deren Registrierung,

3. die Herbeiführung gemeinschaftlicher Bestimmungen über den Zwang zur Vornahme Bertillonscher Messungen,

4. die einheitliche Ausstattung der verschiedenen Kriminalpolizeibehörden mit allen modernen polizeitechnischen Hilfsmitteln und entsprechender Nachrichtenaustausch hierüber,


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. die Einführung systematisch organisierter, einheitlicher Maßnahmen für die Fahndung auf flüchtige Verbrecher, und im Zusammenhange hiermit

6. die Herausgabe eines speziellen Kriminal-Fahndungsblattes, in dem auch die neuesten Verbrechen und Verbrechertricks zur Besprechung gelangen,

7. die Einführung eines einheitlichen Kodex der Personenbeschreibung,

8. die Einführung eines allgemeinen Telegraphenschlüssels,

9. die Herbeiführung einheitlicher Ausbildung der Kriminalbeamten und zu diesem Zwecke

10. die Gründung staatlicher Vor- und Fortbildungsschulen für untere und einer Polizeiakademie für höhere Polizeibeamte nach Art des von Professor Reiß in Lausanne geleiteten Institut de police scientifique de l'université de Lausanne u. a. m.

So epochemachend in den letzten 10—15 Jahren, wie bereits eingangs erwähnt, die Entwickelung der technischen Hilfsmittel der Kriminalpolizei gewesen ist, so ist doch in bezug auf die allgemeine organisatorische Weiterbildung der Kriminalpolizei seit langen Jahren im Deutschen Reiche etwas Bemerkenswertes nicht geleistet worden. Es wird höchste Zeit, daß in dieser Beziehung etwas geschieht; denn die jetzigen Zustände sind auf die Dauer unhaltbar und bedürfen dringend der Reform.

Die Beratung auf einem allgemeinen deutschen Polizeikongreß über das, was uns nottut, könnte nur befruchtend auf die weitere Ausgestaltung unserer Kriminalrechtspflege wirken und würde voraussichtlich einheitliche Einrichtungen bringen, die den modernen Verhältnissen Rechnung tragen und die Entfaltung einer erfolgreicheren Tätigkeit auf kriminalpolizeilichem Gebiete fördern würden.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI.

Kriminalistische Aufsätze.

Von
Kurt Boas in Berlin.

I. Ein weiterer Fall von Suicidium menstruale.

Vor einiger Zeit habe ich[1]) in diesem Archiv über einen Fall von Suicidium menstruale berichtet, für den bisher keine Analoga in der Literatur anzuführen war. Nun hat neuerdings Elpermann[2]) aus der Kieler Psychiatrischen Klinik einen dem meinen fast völlig identischen Fall mitgeteilt. Bei der Seltenheit dieser Fälle erscheint mir ein Eingehen auf diesen Fall gerechtfertigt. Ich gehe dabei nach der Beschreibung des Verfassers unter Weglassung alles Nebensächlichen vor.

Lina K., Frau eines technischen Zeichners, 34 Jahre alt aus Kiel. Hereditäre Belastung: ein Bruder der Pat. hat seine Frau und dann sich selbst aus Eifersucht erschossen. Mutter nervös. Eltern nicht blutsverwandt. Sonstige Geschwister gesund. Als junges Mädchen gesund und kräftig, lustig und vergnügt. 1898 Heirat. 6 Wochen nach der Eheschließung kam der Ehemann wegen Epilepsie, Tobsuchts- und Verwirrtheitsanfällen in die Provinzialanstalt nach S., wo er ein Jahr über blieb. Dieses psychische Trauma nahm die Pat. sehr mit, sie war traurig. Zudem kommt ein schwerer Vermögensverlust zu Beginn der Ehe. Die Ehe war glücklich. 1900 normale Entbindung. Dammriß genäht. Gesundes Kind. Kurz nach der Geburt wurde Pat. unterleibskrank, mußte sich in der Frauenklinik einer Behandlung unterziehen und wurde ausgeschabt. Vor ca. 3 Jahren wurden ihr wegen chronischer Bauchfell- und Eierstocksentzündung beide Eierstöcke exstirpiert. Seitdem nur spärliche Menses. Nach der Operation bot Pat. ein anderes psychi-

1) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik I. Kapitel 10: Über einen Mord- und Suicidversuch in der Menstruation. Dies Archiv 1909 Bd. XXXV. S. 226ff.

2) Elpermann, Kasuistischer Beitrag zur Lehre von den Menstrualpsychosen. Inaugural-Dissertation Kiel 1908.



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sches Verhalten dar, sie wurde vergeßlich, verlegte Sachen und konnte sich nachher nicht mehr erinnern, wohin sie sie gelegt hatte, in der Wirtschaft machte sie allerhand Verkehrtheiten, nähte Knöpfe an falsche Stellen. Dazu trat eine krankhafte melancholische Verstimmung über ihren Zustand. Hinzu kamen pekuniäre Sorgen um die Zukunft des Kindes. Der Ehemann glaubte zu bemerken, daß die Pat. sich weniger ihm gegenüber aussprach als ihren Schwestern gegenüber. Während der Periode war sie gereizt, nervös und hatte sehr viel Schmerzen. Außerdem äußerte sie in letzter Zeit wiederholt Gedanken von Taedium vitae.

Am Dienstag den 9. X. 06 abends sei er mit Frau und Kindern auf dem Jahrmarkt gewesen. Alle nahmen Lose in einer Würfelbude. Der Ehemann und die Kinder gewannen Gläser usw. Die Pat. gewann nichts. Sie sagte bedeutungsvoll: „Ich habe kein Glück mehr".

Am folgenden Tage fand der Ehemann, als er nachmittags von der Arbeit heimkehrte, seine Frau und beide Kinder bewußtlos in einem Bette liegend in der Küche vor. In der Küche und auf dem Korridor nahm er starken Gasgeruch wahr. Das Mädchen war mit Stuhl beschmutzt, die Kinder hatten erbrochen. Außerdem fand er eine leere Portweinflasche im Bette, er glaubte daher, daß seine Frau und Kinder betrunken gewesen seien.

Der Ehemann habe darum gleich den Gashahn zugedreht, die Fenster geöffnet, auf Anordnung eines Arztes kalte Umschläge auf Kopf und Leib für Sohn und Frau gemacht, das Mädchen heiß gebadet. Während die ersteren beiden wieder zu sich gekommen seien, sei das Mädchen bald im Krankenhause gestorben. Nach dem Tode des Kindes habe er Pat. im städtischen Krankenhause gesprochen, ihr aber zunächst den Tod verheimlicht.

Am 28. X. 06 gibt der Ehemann an, es sei sehr wohl möglich, daß seine Frau Grog von Portwein gemacht und für das heiße Wasser Gas gebraucht habe, nachher aber aus Vergeßlichkeit den Gashahn nicht zugedreht habe. Auf Vorhalten, daß es doch auffallend sei, daß das eine Bett gerade in die Küche gerückt sei, erwiderte er, das sei so zu erklären: „Im Schlafzimmer, an der Stelle, wo das Bett stand, sei der Fußboden sehr schlecht gewesen, er habe ihn ölen wollen, seine Frau habe zu diesem Zwecke wahrscheinlich schon das Bett in die Küche gerückt gehabt. In der Küche an der Wand oben sei die Abzugsklappe für schlechte Luft offen gewesen. Läge Mord- oder Selbstmordabsicht vor, so hätte seine Frau diese Klappe wohl geschlossen".



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Übereinstimmung mit dem Manne berichteten die Schwestern der Pat., daß diese seit der Operation schwermütig, kopfschwach und sehr vergeßlich geworden sei. Die Tat sei ihnen unerklärlich. Zur Zeit der Menstruation habe sie immer schlimme Tage und wisse dann nicht, was sie tue.

Die Pat. selbst hat zwei Tage nach der Tat keine Erinnerung mehr daran. Sie weiß nicht, was sie getan hat und erinnert sich nur, den Kindern Portwein gegeben zu haben, auch selbst davon getrunken zu haben, angeblich um dann gut schlafen zu können[1]. Auf Befragen, warum sie denn das Bett in die Küche geschoben — und am hellen Tage mit den Kindern habe schlafen wollen — auch auf weitere Fragen antwortet sie stets mit leiser Stimme nach längerem Besinnen: „Das weiß ich nicht". Sie sagte selbst, daß sie nervenkrank sei und oft, besonders vor den Menses, Zustände von Schwermut und Unbesinnlichkeit gehabt habe. Sie habe öfter nicht gewußt, was sie tue, so habe sie einmal in einem solchen Zustande ihren Kindern statt Butter Seife aufs Brot geschmiert.

Aus dem von Elpermann mitgeteilten ausführlichen Aufnahmebefund seien hier nur einige Angaben angeführt. Pupillen gleich, mittelweit auf Lichteinfall und Accomodation reagierend. Keine Sprachstörung. Leichter Tremor manuum. Keine Motilitätsstörung. Mechanische Muskelerregbarkeit leicht erhöht. Große Nervenstämme druckempfindlich. Ischiadicusdruckpunkte links. Lasnègesches Symptom vorhanden. Verhalten der Reflexe: Abdominalreflex, Patellarreflex, Achillessehnenphänomen, Plantarreflex sämtlich positiv. Gang sicher. Romberg negativ. Sensibilität und Schmerzempfindlichkeit normal. Im Urin Zucker (1 ½ Proz).

Während ihres Klinikaufenthaltes trug die Pat. vorwiegend ein — in ihrer Situation lebhaft verständliches — gedrücktes Wesen an den Tag, zeigte sich aber im übrigen geordnet und orientiert. Sie bringt alles mit leiser Stimme vor. Der Urin war schon nach zwei Tagen wieder zuckerfrei. Es handelt sich also um eine vorübergehende Glykosurie. Ihr Benehmen gegen die Außenwelt ist im allgemeinen gleichgültig; sie ist einsilbig und spricht spontan fast gar nichts. Als sie darauf mit ihrem Manne eine Unterredung hatte, fühlte sie sich erleichtert: von jetzt ab ist ihre Stimmung besser. Sie unterhält sich mit Mitpatientinnen. Jede Erinnerung an die Tat ist erloschen. Sie weiß selber nicht, wie sie zu der Tat gekommen ist. Sie weiß, daß sie Portwein getrunken hat, aber nicht weshalb. Weiß

1) Dabei war es Nachmittag! B.



Generated on 2019-02-14 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

auch nicht, warum und wie sie das Bett in die Küche gebracht hat. In der prämenstruellen Zeit (Ovulation) klagte sie über heftige Kopfschmerzen. Zugleich bot sie das Bild psychischer Depression dar, während sie nach Eintreten der Periode freier und guter Stimmung, ja fast fröhlich ist. Die gleichen Stimmungsanomalien werden vor Eintritt jeder Menstruation beobachtet, während die eigentliche Menstruation ohne Störungen des psychischen Gleichgewichtes verlief. Einmal glaubte sie in der prämenstruellen Zeit ihre kleine Tochter am Fenster zu sehen, schrie und jammerte laut und machte einen sehr verstörten Eindruck. All diese Erscheinungen klangen bei Eintritt der Menses wieder ab. Ein andermal klagte sie während der kritischen Zeit über das angebliche liederliche Leben ihres Mannes, der der Onanie ergeben sei und sein uneheliches Kind mißbrauche.

Es handelt sich also um eine auf der Basis der hereditären Belastung (Mutter nervenkrank, Bruder tötete seine Frau und sich selbst im Eifersuchtswahn) entstandene periodische Sinnesstörung. Dazu kommen als auslösende Faktoren mehrere psychische Traumen: die schwere Operation und der Verlust des Vermögens. Die Kombination dieser mannigfachen Noxen hat den gegenwärtigen Zustand geschaffen, besonders ihr melancholisches Wesen, das in ihren Worten „Es wäre wohl besser, wenn wir alle nicht mehr lebten“ und: „Ich habe kein Glück mehr“ zutage tritt.

Die Sache liegt hier ganz so wie in einem älteren Falle, wo eine Frau ihr Kind ins Wasser warf. Da man für das Vorliegen einer Geistesstörung keinen Anhaltspunkt hatte, wurde die Frau zum Tode verurteilt. Am Tage vor der Hinrichtung gestand sie aus Scham den Richtern nicht mitgeteilt zu haben, daß sie am kritischen Tage die Regel gehabt und infolgedessen nicht gewußt habe, was sie tat. Die Todesstrafe wurde suspendiert, die Kranke einer Irrenanstalt überwiesen, wo sich in der Tat das Bestehen einer Menstrualpsychose ergab. Die Mutter wurde daraufhin freigesprochen.

II. Der Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution“ (Ziehen) in der forensischen Psychiatrie.

Es ist ein hervorragendes Verdienst Ziehens in das dunkle Gebiet der Lehre von den Degenerationszuständen einiges Licht gebracht zu haben. Wenngleich wir von einer exakten psychologischen Beherrschung dieser Typen noch weit entfernt sind, haben uns doch


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Untersuchungen um ein gutes Stück vorwärts gebracht. Vor allem haben sie uns zu einer völlig anderen Auffassung hinsichtlich ihrer Ätiologie und Symptomatologie geführt. Ziehen hat den seit Lombroso vielfach mehr anthropologisch gefärbten Begriff „Degeneration“, der sich als außerordentlich dehnbar und daher wenig prägnant und charakteristisch erwiesen hatte, vor allem auch im Munde des Laien seinen wissenschaftlichen Anstrich verloren hatte, durch den weit zweckmäßigeren der „psychopathischen Konstitution“ ersetzt. Er versteht darunter ein Individuum, dessen Seelenleben durch einen psychischen Faktor irgend welcher Art aus seinem Vorleben — Vorleben gefaßt im weitesten Sinne des Wortes — gegenüber der normalen Psyche pathologische Veränderungen bietet, die oft nur minimal zu sein brauchen und selbst dem gewiegten kundigen Psychiater entgehen bzw. ein anderes Krankheitsbild vortäuschen können. So unterscheidet er z. B. epileptische psychopathische Konstitutionen und versteht — um letzteren Begriff an einem greifbaren Beispiel nochmals zu erläutern, die psychischen Alterationen wie sie bei und für die Epilepsie charakteristisch sind. In analoger Weise redet er von alkoholistischer, traumatischer usw., „psychopathischer Konstitution.“

Im folgenden sollen uns nun die traumatischen psychopathischen Konstitutionen beschäftigen, die neben anderen Namen schon älteren Autoren bekannt waren, allerdings nur den körperlichen Erscheinungen nach, die aber in der Eigenart des psychischen Verhaltens erst von Ziehen[1]) und seinem Schüler Pohrt[2]) erfaßt und näher studiert worden sind. Vor allem bedarf der Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution“ eine genaue Abgrenzung von der sogenannten „Rentenhysterie“, eine bis zur Einführung der Reichsunfallversicherung unbekannte Form der Hysterie — unbekannt in ätiologischer Hinsicht — die einen heutzutage weit grossierenden Übelstand darstellt. Was vornehmlich differential-diagnostisch hervorgehoben zu werden verdient, ist das vielfach zu beobachtende Fehlen aller spezifisch hysterischen Stigmen (hysterische Druckpunkte usw.), statt dessen das den nervösen Symptomen gegenüber mehr in die Erscheinung treten der psychischen Alterationen.

Daß solche Zustände selten vorkommen oder selten in die Augen springen und vielfach die traumatische Neurose die psychischen Sym-

1) Ziehen, Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen, Charité-Annalen 1905—1910 und Lehrbuch der Psychiatrie, Leipzig 1907. S. Hirzel.

2) Pohrt, Beitrag zur Lehre von den traumatischen psychopathischen Konstitutionen, Inaugural-Dissertation Berlin 1909, 30 Seiten.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ptome verblassen läßt, lehrt z. B. eine Arbeit von W. Schmidt[1]), der sich mit den nervösen Erkrankungen von Militäranwärtern im späteren Zivilberuf beschäftigt. Derselbe hat an einer größeren Anzahl von nervösen Militärpersonen, die nach Ablauf der Dienstzeit und Erlangung des Militärversorgungsscheines in den Zivildienst als Polizeibeamte, Postsubalternbeamte übergetreten waren, ätiologische Erhebungen angestellt und auch das Trauma mit hineinbezogen. Er gibt einen Fall von Trauma an, der, da nähere Einzelheiten fehlten, vom Verfasser wohl als traumatische Neurose ohne psychisches Beiwerk gedeutet wurde.

Ausführlicher hat sich Heilig[2]), ebenfalls auf Veranlassung von M. Laehr[3]), mit der Ätiologie der Arbeiterneurosen beschäftigt und dabei der Rolle des Traumas sein ganz besonderes Augenmerk zugewandt. Er äußerte sich über die psychischen posttraumatischen Begleiterscheinungen der Arbeiterneurosen wie folgt[4]):

„Zu den Affektinsulten, die mehr oder weniger mit einem Trauma verbunden sind, kommt das Bewußtsein der Gefahr, gelegentlich einen neuen Unfall erleiden zu können, kommt vielleicht auch das Beispiel von Arbeitsgenossen, die durch ein solches Trauma brotlos geworden sind. Solche Momente vermögen wohl, mit anderen Schädlichkeiten kombiniert, zu einer erhöhten Reizbarkeit der Psyche zu führen, zu einer nervösen Umstimmung und schließlich zum Bilde der Neurasthenie."

Und weiter heißt es bei Heilig:

„Es zeigt denn auch die Tabelle, daß bei den einfachen funktionellen Neurosen, in deren Ätiologie Unfälle eine Rolle spielen, es sich fast ausschließlich um Neurastheniker handelte, während unter den eigentlichen traumatischen Neurosen auch die Hysterie einen beachtenswerten Prozentsatz ausmacht. Aber entsprechend der erstgenannten Tatsache steigt auch bei denjenigen traumatischen Neurosen, in deren Ätiologie sich vor dem die Erkrankung auslösenden Trauma noch eine oder mehrere andere fanden, der Prozentsatz der Neurastheniker sofort um einen erheblichen Betrag, nämlich von 50 auf 72,7. Daß die Fälle bei denen hypochondrische Züge das Krankheitsbild beherrschten, relativ zahlreich vertreten sind, ist bei der

1) W. Schmidt, Ätiologische Betrachtungen bei nervösen Erkrankungen von Militäranwärtern im späteren Zivilberuf. Inaugural-Dissertation Berlin 1908, 28 Seiten.

2) Heilig, Fabrikarbeit und Nervenleiden. Beitrag zur Ätiologie der Arbeiterneurosen. Inaugural-Dissertation Berlin 1908, 35 Seiten.

3) Laehr, Die Nervosität der heutigen Arbeiterschaft. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 66, S. 1, 1908.

4) l. c. S. 18/19.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

traumatischen Natur derselben leicht verständlich. Denn gerade ein erlittener Unfall bietet ja außerordentlich bequeme Anknüpfungspunkte für hypochondrische Vorstellungen, und um so mehr dann, wenn der Kranke in dem Glauben lebt, daß eben durch den Unfall seine Erkrankung hervorgerufen sei. Daher denn auch Hypochondrie sich fast nur bei den echten traumatischen Neurosen fand. Die Mischdiagnose Hysteroneurasthenie findet sich ebenfalls nur bei Traumatikern und zwar verhältnismäßig häufig, was wohl der nur geringe Unterschied zwischen den Zahlen der Hysterie und Neurasthenie bei den traumatischen Neurosen erklärt. Bei mehrfachem Trauma aber, wodurch, wie erwähnt, weit mehr neurasthenische Erkrankung begünstigt zu werden scheint, ist auch diese Mischform bedeutend seltener."

Soweit Heilig. Es ist nicht zu verkennen, daß Heilig nicht die neurasthenischen Symptome entgangen sind, ferner daß er die Kombination von Hysterie und Neurasthenie bei echten traumatischen Neurosen für ein immerhin seltenes Vorkommnis hält. Aber er sieht dieses neurasthenische Beiwerk mehr als sekundäre Erscheinungen an, während sie bei der „traumatischen psychopathischen Konstitution" der Hauptsache nach das Krankheitsbild beherrschen. Was aber das Neue ist, ist die von Ziehen betonte Tatsache, daß es eine Erkrankung gäbe, deren nervöse Symptome in nichts von denjenigen der Neurasthenie abweichen, deren psychische sich aber weder unter der Hysterie noch unter der Neurasthenie noch unter Mischformen beider, Hysteroneurasthenie, unterbringen lassen.

In einer ebenfalls aus der Laehrschen Volksheilstätte Haus Schönow hervorgegangenen Arbeit war bereits vor Heilig Schönhals[1]) den Ursachen der Neurasthenie und Hysterie bei Arbeitern nachgegangen an der Hand von 200 Fällen von Arbeiterneurosen. In 90 von diesen, d. h. in 45 Proz., hat Schönhals das Trauma als unmittelbare Ursache der Neurose feststellen können, Trauma in dem Sinne, „daß es sich nie um Verletzungen handelt, welche eine grobe Zerstörung des Gehirns oder Rückenmarks herbeigeführt haben, sondern um mechanische Läsionen, welche eine pathologisch-anatomisch nachweisbare Schädigung des Zentralnervensystems nicht zu hinterlassen pflegen[2])."

Gerade der entgegengesetzten Ansicht ist Pohrt, wenn er schreibt[3]):

„Sehr geklärt würde die Frage werden, wenn es gelänge, eine Anzahl von Traumatikergehirnen anatomisch auf kleine Blutungen

1) Schönhals, Über die Ursachen der Neurasthenie und Hysterie bei Arbeitern. Inaugural-Dissertation Berlin 1906, 28 Seiten.

2) l. c. S. 10. 3) l. c. S. 26.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder sonstige feine Läsionen hin zu untersuchen, für deren Vorhandensein der leichte Intelligenzdefekt spricht".

In den weiteren Ausführungen von Schönhals finden wir zahlreiche Anklänge an Ziehens Lehre von der traumatischen psychopathischen Konstitution wieder. Zwar nennt er als Hauptklagen der Patienten Mattigkeit, leichte Ermüdbarkeit bei der Arbeit. Unter den Ursachen erwähnt er naturgemäß an erster Stelle die Commotio cerebri, die insgesamt in 55 Fällen = 27.5 Proz. eine Rolle spielt. Daneben aber mißt er auch dem Schreck eine ätiologische Rolle bei. Dies Moment nimmt er quasi als Hilfsmoment in all den Fällen zu Hilfe, wo die Commotio cerebri nicht allzuschwer war und zur Motivierung allein nicht ausreicht. So mag es auch wohl mit den anderen Fällen sein, in deren Anamnese zwar nichts von einem solchen Schok erwähnt ist, den man als psychisches Trauma auffassen kann, wie Schreck, Angst um sein Leben usw., wo ein solches aber wohl, wenn man die Art des Unfalles betrachtet, sicher mitgewirkt hat, z. B. Verletzung bei Bränden oder Explosionen, überhaupt da, wo eine nicht sofort eingetretene Bewußtlosigkeit den Mann seinen Unfall als solchen empfinden ließ.

In anderen Fällen disponiert das Trauma zu nervösen Erkrankungen, die manifest werden, sobald ein zweites somatisches oder ein psychisches Trauma sich hinzugesellt. Schönhals hat acht sichere Fälle der ersten Art beobachtet und fünf der zweiten Art. In diesen handelt es sich meist um Nahrungssorgen, gemütliche Erregungen, Todesfälle usw., also alles Dinge, die nicht zu dem Begriff der traumatischen psychopathischen Konstitution passen. Ganz besonders betont auch Schönhals bereits die Rolle der Rente[1]) und führt Binswangers[2]) Worte an:

„Die Zahl der Unfallsneurosen wächst unheimlich. Die moderne Gesetzgebung zwingt den durch ein Trauma geschädigten Arbeiter zu einer gesteigerten Selbstbeobachtung. Liebevoll muß er jeden Schmerz hüten, jede Anstrengung meiden, um seiner Rente nicht verlustig zu gehen. In dieser halb freiwilligen, halb erzwungenen Verlängerung des Krankenlagers liegt die Hauptgefahr. Hier wird die krankhafte Überempfindlichkeit gezüchtet, welche den willenschwachen Arbeiter schließlich unfähig macht, der krankhaften Empfindungen Herr zu werden und durch regelmäßige methodische Übungen seiner Körperkräfte die Folge des Unfalls auszugleichen."

Wenn, wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, Binswanger auch die Gefahr hypochondrischer Vorstellungen nicht verkennt, so

1) l. c. S. 12.

2) Binswanger, Pathologie und Therapie der Neurasthenie. Jena 1896.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spricht er doch nur von der Rentenneurose, d. h. spezifisch nervösen, nicht psychischen Erscheinungen.

Schönhals bestätigt diese Erfahrungen und fügt hinzu[1]), daß „wenn sie die Rente noch nicht haben, die Sorge, ob sie wohl eine bekommen, ihren Ideenkreis so vollständig beherrscht, daß dieser psychische Zustand, der ja auch oft genug zu einer schweren Melancholia hypochondrica führen kann, fast eine eigene Krankheit, eine Art Paranoia wird.“ Ich erblicke in diesen Worten einen gewissen Anklang an Ziehens Lehre von den traumatischen psychopathischen Konstitutionen.

Welcher Art ist diese Erkrankung; wie äußert sie sich, unter welchen krankhaft psychischen Erscheinungen tritt sie auf? Pohrt gibt nun auf diese Fragen eine anschauliche Schilderung: Meist langsam, aber unmittelbar an das Trauma anschließend entwickeln sich bei dem Patienten reizbare Stimmung, eine unbestimmte Depression, die auch nicht verschwindet, wenn der Patient frei von wesentlichen Beschwerden ist. Einbuße an Vielseitigkeit der Interessen und Konzentration derselben auf das Trauma. Abnahme der Schnelligkeit und Wertrichtigkeit des Urteils und ein Nachlassen der intellektuellen Produktivität (ein Symptom, das Ziehen mit großer Wahrscheinlichkeit auf multiple feinste, organische Läsionen des Gehirns zurückführen zu müssen glaubt). Die Handlungen lassen im Vergleich zur Zeit vor dem Trauma Energie und Umsicht vermissen. Selten kommt es nachträglich zur Entwicklung einer traumatischen Demenz. Doch können sich auch andere Psychosen wie Paranoia auf dem Boden der traumatischen psychopathischen Konstitution entwickeln. Vollkommene Heilungen sind sehr selten.

Ziehen[2]) hat, was Pohrt nicht hervorhebt, noch ganz besonders auf den exquisit paranoischen Zug in der psychopathischen Konstitution des Traumatikers hingewiesen. So erwähnt er z. B. Fälle, bei denen er seit einer schweren Kommotion eine Tendenz zu paranoiden Eifersuchtsideen beobachtet hat. Die im folgenden wiederzugebenden Krankengeschichten werden die Richtigkeit dieser Angabe erhellen. Ziehen hält diese Tendenz in der Regel für nicht progressiv, doch kann es auch zum richtigen Ausbau eines Eifersuchtswahnssystems kommen, d. h. zur Paranoia chronica simplex.

Ein anderer Punkt, dem Ziehen ebenfalls bereits in seiner ersten Publikation seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, betrifft die Auf-

1) l. c. S. 13.

2) Ziehen, Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen, Charité-Annalen 1907, Bd. XXXI, S. 160.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fassung der querulatorischen Tendenz dieser Traumatiker. Auch diese Frage hat Pohrt in seiner Arbeit nicht erwähnt, und so waren meine Schlußbemerkungen über die Beziehungen des Querulantenwahns zur traumatischen und psychopathischen Konstitution (S. 208) bereits niedergeschrieben, als ich erst durch die Lektüre der Ziehenschen Originalarbeit ersah, daß bereits Ziehen diesen Beziehungen gerecht geworden war, sie damals allerdings nur angedeutet hatte.

Stellen wir diese Schilderung, die die Psyche der traumatischen psychopathischen Konstitution aufs feinste erfaßt, mit den mehr allgemein gehaltenen Heiligs zusammen, so wird uns die grundsätzliche Verschiedenheit beider Krankheitszustände nicht entgehen. Um das Wesentliche hervorzuheben: Ziehen betont die Störungen der Intelligenz und des affektiven Lebens bei solchen Kranken. Durch einen Auszug der von Pohrt mitgeteilten Krankengeschichten wird die Darstellung an Klarheit gewinnen.

1. 39jähriger Fabrikarbeiter: Trauma mit großer Weichteilverletzung am rechten Ohr, unterhalb deren ein 5—7 cm großes Knochenstück nach innen eingetrieben war, das sich später abstieß. Seit dem Unfall klagt Pat. viel, ist andauernd traurig, da er keine Arbeit finden kann, weil er alles vergißt. Er vergißt Aufträge unterwegs auszuführen. Daneben besteht Erinnerung an Früheres. Leicht aufgeregt. Demoliert öfters die Wohnung und weiß am nächsten Tage nichts mehr davon. Auf Vorwürfe der Frau erwidert er, er könne nicht dafür. Er leidet an Kopfschmerzen, die sich bei schlechtem Wetter verschlimmern. Er ist dann verstimmt und möchte alles zerschlagen.

Die in der Klinik vorgenommene Intelligenzprüfung fiel außerordentlich schlecht aus:

$2 \times 2 = ?$ Antwort 3

Sprechen Sie die Zahlen nach 7 2 5 6 Antwort 7 2 3

„ „ „ „ „ 8 3 7 4 „ 8 2

Zu diesem Resultat ist zu bemerken, daß die Intelligenzprüfung eine bedeutend unter dem Niveau des Normalen stehenden Intelligenz ergab. Wenn wir von der falschen Lösung des Rechenexempels einmal ganz absehen wollen, obwohl wir sie selbst bei vielen Geisteskranken verlangen müssen, so ist, was das Nachsprechen von Zahlen betrifft, zu betonen, daß selbst der Ungebildete[1]), obwohl er keine besondere

1) Bei Dementia praecox, bei der das Erinnerungsvermögen meist ausgezeichnet erhalten ist, kommt es gar nicht so selten vor, daß Kranke auch bis elfstellige Zahlen mühelos ohne Umstellungen richtig wiedergeben.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schulung darin besitzt, imstande ist fünf- oder sechsstellige Zahlen in der richtigen Reihenfolge zu wiederholen. Versagt er dabei, so gewinnt in jedem Falle die Annahme einer schweren Geisteskrankheit, die mit ausgeprägtem Intelligenzdefekt in die Erscheinung tritt, an Boden.

Natürlich sind gewisse unerläßliche Kautelen[1]) zu beobachten, deren Nichtbeobachtnng leicht zu falschen Schlüssen, die für den Kranken oft verhängnisvoll werden können, führen könnte. Zunächst ist auf rhythmisches Vorsprechen zu achten. Man darf die vier Zahlen nicht in einem Tempo nennen, sondern soll sie möglichst in zwei Gruppen zu je zwei dem Pat. zum Nachsprechen vorlegen. Ferner ist zu beachten, daß der Pat. sich bei der Intelligenzprüfung ganz auf die ihm gegebenen Fragen und Exempel konzentriert. Dieses ist einfach so zu erzielen, daß man energisch in den Pat. dringt und wie in den meisten Fällen wird wohl auch hier energisches Zureden von Erfolg gekrönt sein. Zeitigt unter Beobachtung dieser Kautelen die Intelligenzprüfung so schlechte Resultate wie im obigen Falle, so gibt dies ernstlich zu denken.

Als der Patient sich die Zahl 87 merken soll, hat er sie schon nach wenigen Sekunden wieder vergessen. Zur Prüfung des Intelligenzvermögens und der Kombinationsfähigkeit werden ihm noch folgende Fragen gestellt:

Welche Farbe hat der Schnee?	?
Berlin, Hauptstadt von?	Weiß ich nicht.
Unterschied zwischen Ochse und Pferd?	Der Ochse hat Hörner.
Unterschied zwischen Fluß und Teich?	Weiß ich nicht.
Darf man stehlen?	Nein.
Warum nicht?	Man wird bestraft.
Wann ist man vor Strafe sicher?	Weiß ich nicht.

Die Beantwortung dieser Fragen, die sich teils auf Dinge aus dem alltäglichen Leben beziehen, teils Elementargesetze der Moral zum Vorwurf haben, deutet ebenfalls auf einen schweren Defekt der Intelligenz und der Ethik hin. Wer bei so einfachen Fragen wie nach der Hauptstadt von Deutschland und ähnlichem versagt, bei dem ist a limine eine außerordentlich ungünstige Prognose abzugeben. Auch das Begriffsvermögen ist bei ihm gehemmt. Denn selbst von dem Ungebildeten kann man den Unterschied zwischen Fluß

1) Auf die Frage der Intelligenzprüfung kann ich im Rahmen dieses Themas nur kurz eingehen. Dieselbe wird in einem weiteren Aufsatze ausführlich erörtert werden und muß ich auf die demnächst erfolgende Publikation verweisen.



Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Teich verlangen. Etwas besser, wenn auch dürftig genug, hat der Pat. bei den Fragen aus dem Gebiet der Moral, die ja für uns aus forensischen Gründen ganz besonders wichtig sind, abgeschnitten. Daß er nicht stehlen darf, dafür ist ihm das Bewußtsein trotz Trübung seiner Intelligenz nicht verloren gegangen. Aber das Warum vermag er nicht präzise auszudrücken und bringt statt dessen nur die strafrechtlichen Folgen vor.

Spätere Intelligenzprüfungen ergaben teilweise ein besseres Resultat, was wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, daß Pat. nunmehr mehr auf diese Dinge trainiert ist. Folgende ihm zum Nachsagen aufgegebene Zahlen spricht er so nach:

417	41 . . . 5
519	529
697	691
2951	2987

Mit Recht tritt Pohrt an dieser Stelle in die Erörterung der Frage ein, ob hier nicht etwa Simulation vorliegen könnte, was an den Klagen, die die Unfallpatienten vorbringen, wahr und was als übertrieben und Ausfluß der hypochrondischen Stimmung gewertet werden muß. Die tägliche ärztliche Erfahrung lehrt, daß es Kranke gibt und stets geben wird, die wie jener Monsieur Hargon in Molières „Malade imaginaire“ nicht aus den Klagen herauskommen würden, einmal weil sie in hypochondrischen Wahnideen befangen sind und andrerseits die gewiß verständliche Tendenz gegeben ist, aus dem Unfall eine möglichst hohe Rente herauszuschlagen. Daneben aber gibt es zweifellos, wenn auch entschieden in der Minderheit, Kranke, die wirklich objektiv an erheblichen Beschwerden leiden. Daraus resultiert die Regel, am besten den Mittelweg einzuschlagen.

Nach diesen medizinischen Vorfragen kommen wir jetzt zu dem eigentlichen Thema: der Stellung der traumatischen psychopathischen Konstitutionen in der forensischen Psychiatrie. Ein Fall, der uns treffend beweist, wie solche Individuen auch mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten können, zeigt der zweite von Pohrt mitgeteilte Fall, aus dem nur das Wichtigste hervorgehoben werden soll.

Es handelt sich um einen 45jährigen verheirateten Schutzmann. Bei dem Pat. war keine hereditäre Belastung festzustellen. In der Schule kam er gut mit. Potus: 2 Flaschen Bier täglich, gelegentlich auch etwas mehr. Beim Militär ist er einmal mit Arrest bestraft worden. Nach Beendigung seiner Dienstzeit erhielt er zunächst eine Stelle als Straßenbahnschaffner und wurde dann Schutzmann. Mit seiner Frau hat er bis vor wenigen Jahren im besten Einvernehmen gelebt.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Anamnese ergibt, daß M. zweimal schwere Kopftraumen erlitten hatte: Das erste Mal drei Säbelhiebe über den Kopf. Danach war er zwei bis drei Tage bewußtlos und erbrach andauernd. Man soll angeblich das Gehirn durch die Wunde gesehen haben. Das zweite Trauma erlitt M. 23 Jahre später bei Ausübung seines Dienstes. Diesmal waren es nur Schläge. Bewußtlosigkeit trat nicht ein.

1903 stellten sich bei ihm Zornanfälle ein in Zwischenräumen von etwa zwei bis drei Monaten. „Er bildete sich aber vorher erst etwas ein.“ So führt die Frau zur Erklärung dieser Erregungszustände an. So kam er z. B. einmal zu ihr und sagte: Wem hast du die 30 Mk. gegeben, die ich dir geben mußte? Was war das für ein Kerl? Die Frau stellt einen Vorgang, dem all dies Gerede etwa zugrunde liegen könnte, energisch in Abrede. Wir haben es hier mit einem Zustande zu tun, der dem klinischen Bilde des sog. Eifersuchtswahns der Alkoholisten ziemlich nahesteht. Daß in der Tat der Alkoholgenuß eine gewisse Rolle bei dem Auftreten dieser Eifersuchtsideen spielte, geht aus der Angabe hervor, daß sich die Anfälle häuften und M. nicht nur seiner Frau sondern auch ihm unbekannten Personen Szenen nach reichlichem Alkoholgenuß machte.

Trat schon in diesen Handlungen eine gewisse antisoziale Tendenz zutage, so ließ sich M. zu weiteren Taten hinreißen, die zum Teil direkt gegen gewisse Gesetzesparagraphen verstoßen. Es wird uns nämlich berichtet, daß er in der Nacht vom 4. zum 5. XI. 05 in die Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Frau eindrang, diese gegen die Wand stieß, die Fenster zertrümmerte und sich schließlich auf Zureden seiner Tochter aufs Sofa legte. Dann schlief er ein. Als er erwachte, fing er von neuem an zu toben, schlug seine Frau mit einem Bierglas und warf ihr mehrere Gläser nach. Über die geschilderten Vorgänge vernommen, gibt M. an, er habe in der bewußten Nacht eine große Unruhe verspürt und in einem traumhaften Zustand seine Wohnung verlassen. Über das, was weiterhin passierte, besteht totale Amnesie. Offenbar hat sich M. des Hausfriedensbruchs und des tätlichen Angriffs auf die Ehegattin schuldig gemacht. Leider war nicht zu ermitteln, ob er in der betreffenden Nacht unter dem Einfluß des Alkohols gestanden hat.

Einige Zeit darauf tauchen die Eifersuchtsideen in anderem Gewande wieder auf. Er stellt seine Frau vor Dritten zur Rede, weil sie ihn angeblich mit einem Bauern hintergangen habe und fragt sie: „Du Emma wie heißt der Kerl doch gleich?“ Als ihm darauf die Tochter erwiderte, er sei wohl von Sinnen, schlug er sie so heftig ins Genick, daß sie Nasenbluten bekam.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir wollen hier wieder einen Augenblick haltmachen, um zu konstatieren, wie weit M. schon auf die abschüssige Bahn des Verbrechens geraten ist. Erst treten Eifersuchtsideen auf, die durch kleine Zufälligkeiten, aus denen der Eifersuchtswahnsinnige den Stoff und Inhalt seiner Ideen hernimmt, begünstigt allmählich feste Gestalt annehmen und das ganze Affektleben einerseits und andrerseits das Krankheitsbild beherrschen. Ihn beschäftigt unausgesetzt der quälende Gedanke, seine Frau hinterginge ihn und in der plumpesten für den Alkoholiker charakteristischen Form stellt er ihr immer wieder die stereotype Frage, „wer der Kerl doch gleich sei.“ Er müsse ihn doch kennen. Seine Frau, die die Unmöglichkeit eines ehelichen Zusammenlebens mit ihm einsieht, verläßt ihn mit ihren Kindern. Anfangs läßt er seine Familie unbehelligt, bis er vermutlich wiederum unter Alkoholwirkung stehend nachts bei seiner Frau Eintritt begehrt und als ihm derselbe verweigert wird, durch Anwendung roher Gewalt erzwingt. Er vergreift sich an seiner Frau tätlich, bis er schließlich dem Zureden seiner Tochter nachgibt und sich schlafen legt, nachdem er noch vorher seiner Zerstörungswut hat die Zügel schießen lassen. Einige Wochen darauf — man könnte fast von periodischem Eifersuchtswahn sprechen — steht er wieder unter dem übermächtigen Bann der Wahnvorstellungen, macht seiner Frau in Gegenwart Dritter die schwersten Vorwürfe und wird gegen seine Tochter, die ihn gebührend in die Schranken zurückweist, aggressiv in einer Weise, die zum mindesten hart an Körperverletzung grenzt.

Also um den Entwicklungsgang der Straftaten, die wir uns eben noch einmal psychologisch klar zu machen versucht haben, noch einmal kurz zu wiederholen: Eifersuchtswahn, Hausfriedensbruch, Körperverletzung.

Sein Zustand verschlimmerte sich nun so sehr, daß er am 3. X. 05 plötzlich aus dem Dienste lief in dem Glauben, seine Frau sei ihm untreu. Es war ihm so, als wenn ihm jemand sagte, er solle zu seiner Frau gehen, um sich zu überzeugen, ob sie ihm treu sei. Worte habe er zwar nicht gehört. Er wurde deswegen in Strafe genommen.

In dieser Affäre stellt sich der erste offene Konflikt mit dem Disziplinargesetz, dem er als Schutzmann untersteht, dar. Die Eifersuchtsvorstellungen nehmen jetzt so gewaltig überhand, daß M. imperative Stimmen zu hören glaubt.

Weiter heißt es, er solle eines Tages in einer Droschke bei einer Bäckerei vorgefahren sein und den Lehrling mit einem Trinkgeld zu dem nebenan wohnenden Schankwirt mit dem Auftrage geschickt


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben, ihm Bier zu holen. Als eine Frau nun den Kutscher aufforderte, er möchte doch den betrunkenen Schutzmann nach Hause fahren, stürzte M. auf die Frau, zerriß ihr einen Ärmel und schlug nach einem der Frau zu Hilfe kommenden Lehrling mit dem Säbel.

Nach Angabe der Frau weint er täglich, ohne ein Motiv dafür angeben zu können. Ferner klagt sie über seinen unsoliden Lebenswandel und häufige Mißhandlungen. Im Gegensatz dazu steht ein Bericht eines Vorgesetzten, der M. als pünktlich, verträglich, willig und nüchtern schildert. Diese Angaben stehen im krassesten Gegensatz zu denen seiner Frau, die man nicht ohne weiteres als übertrieben oder gar erfunden abweisen kann. Jedenfalls scheint festzustehen, daß M.s Alkoholkonsum erheblich größer war als er angibt und daß seine Zornaffekte und sonstigen Ausschreitungen vermutlich auf das Konto des Alkohols zu setzen sind. Dieses Moment sieht Pohrt jedoch nur als sekundäres, als das auslösende an. Das Trauma hat die Alkoholintoleranz einerseits erheblich gemindert wie es andrerseits wahrscheinlich erst den ausgesprochenen Hang zum Trinken geweitet hat. Die Zornanfälle deutet Pohrt als für die „traumatische psychopathische Konstitution" charakteristisch. Der Patient gibt seinen Zustand selbst als traumhaft an und kann sich der ihm zur Last gelegten Vorgänge nicht entsinnen. Endlich treten traumhafte Vorstellungen auf, so daß Pohrt diesen Symptomenkomplex in seiner Gesamtheit als Affektdämmerzustände bezeichnet.

Ein weiterer von Pohrt mitgeteilter Fall, der gleichfalls neben dem rein psychiatrischen Befund noch einen interessanten forensen aufweist, betrifft einen 37jährigen Pferdeverleiher. Derselbe hat einmal einen schweren Unfall erlitten, indem uns berichtet wird, daß ihm angeblich ein Maschinenteil von 10—14 Pfund Schwere aus 30 bis 40 cm Höhe auf den Nasenrücken und die linke Kopfhälfte fiel. Am Kopf fand sich eine kleine Wunde, die Nase war „abgeschunden". Keine Bewußlosigkeit, kein Erbrechen, leichter Schwindel. Infolge des Unfalles mußte L. seinen Beruf als Maschinentischler mit dem eines Pferdeverleihers vertauschen.

Bei der Aufnahme macht L. einen auffallend mißmutigen und gedrückten Eindruck und gibt auf Befragen nach dem Grunde seiner Mißstimmung an; er fühle sich von Schutzleuten fortwährend belästigt und benachteiligt. Er sei deswegen an sie herangetreten und habe sie gefragt, was sie von ihm wollten; dabei wäre er ausfallend geworden und hätte sie beschimpft. So habe er es etwa fünfzehnmal getrieben und die Folge davon war, daß er für Beleidigungen in Summa etwa 80 Mark hätte zahlen müssen. Er habe eine Wut auf



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Schutzleute. Er hält sich selbst für zanksüchtig und immer zum Schlagen bereit, meint aber zu seiner Entschuldigung, er könne nichts dafür. Auch seine Frau und seine Kinder hätten viel von ihm auszustehen und würden von ihm geschlagen. Er hat die Empfindung, als wenn die Leute auf der Straße ihm aus dem Wege gingen und über ihn sprächen, was ihn wütend mache. Diese Erscheinungen sollen sich sechs Jahre nach dem Unfall eingestellt haben, bis dahin ist er angeblich ganz friedfertig gewesen.

Während der Beobachtungszeit in der Klinik trug er ein mißmutiges, manchmal auch weinerliches Wesen zur Schau. Bei einer geringfügigen Untersuchung in der Nasenklinik brach er in jammervolles Weinen aus und äußerte, er müsse sich Wasser über den Kopf laufen lassen, um ruhig zu werden und nicht alles kurz und klein zu schlagen. Dabei zitterte er am ganzen Leibe. Nach einer halben Stunde bat er wegen seines Benehmens höflich um Verzeihung, er könne nichts dafür.

Etwa ein halbes Jahr nach seiner Entlassung suchte er wieder die Klinik auf. In der Zwischenzeit konnte er angeblich nur 2 bis 3 Tage in der Woche arbeiten, da er mit den Kunden wegen seiner Aufgeregtheit nicht einig werden konnte. Voller Verzweiflung gab er dann Anfang Dezember sein Geschäft auf. Mit Polizisten ist er wiederholt in Konflikt geraten und hat angeblich 200 Mark Geldbuße bezahlen müssen. Er hat angeblich unsinnige Einkäufe gemacht: so kaufte er Pferde, wenn er keine nötig hatte; er schaffte ein Klavier an, obgleich keines seiner Angehörigen Klavier spielen konnte. Er bezeichnet sich selbst als aufgeregt, zänkisch und unverträglich. Er kann angeblich nicht mehr richtig schreiben, rechnen und sprechen. Öffentliche Vorträge, wie er es früher getan, konnte er nicht mehr halten. Er ist vergeßlich geworden, er weiß nicht mehr, wo er seine Sachen hingelegt hat. Er hat angeblich unter Einkaufspreis verkauft, da er diesen vergessen hatte. Er ist, wie er angibt, lebensüberdrüssig. Bei einem Termin habe ihm der Staatsanwalt einen Revolver abnehmen lassen. Der Geschlechtstrieb ist erloschen, während die Potenz erhalten ist.

Die Intelligenzprüfung gestaltete sich folgendermaßen:

Sprechen Sie die Zahlen nach 5 8 3 2 9 7	5 8 3 2 9 7
" " " " " 4 6 3 1 9 5 8	4 1 3 6 2 9 8
Nennen Sie die Monate rückwärts	Dezbr., Novbr., Oktober, Septbr., August, Juni, Juli, Mai, März, April, Februar, Januar.

Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Unterschied zwischen See und Fluß?	See ist tiefer wie der Fluß. See ist Wasser, das von unten zufließt. Fluß ist Wasser, das eine Quelle hat.
9 X 13 = ?	91
3 X 17 = ?	41
	51
	35 (schnell)
18 + 17 = ?	12
36 — 18 = ?	14
	22

Nach einem Jahre etwa wurde L. zum drittenmal in die Klinik aufgenommen. Angeblich hat er vor vier Wochen Mäuse gesehen, ohne daß solche in Wirklichkeit vorhanden waren. Er gibt wieder an, von der Polizei ungerecht behandelt zu werden. Nach dem Grunde gefragt, meint er: Sie müssen vielleicht der Polizei schmeicheln, ich nicht. Auf die Frage, warum die Richter gegen ihn parteiisch seien, (wie er es angegeben hatte) erwidert er: Weil ich eine andere Weltanschauung habe. Welche denn? Die bestehende Gesellschaftsordnung mit Gewalt zum Umsturz zu bringen. Hinsichtlich seiner oben angeführten unsinnigen Einkäufe äußert er: Er sähe daraus, daß er nicht normal sei.

Nachzutragen sind noch die Angaben der Frau, die vor dem Unfall nichts Abnormes an ihrem Mann entdeckt zu haben vermeint. Nach dem Unfall sei er furchtbar reizbar und mißhandle sie und die Kinder bei den geringsten Kleinigkeiten. Für das Nachlassen seines Gedächtnisses, das deutlich auf ein Merkdefekt hinweist, ist folgende Episode, die die Ehefrau erzählte charakteristisch: Er fährt auch immer verkehrt; wenn er nach der Alexandrinenstraße fahren soll, fährt er nach der entgegengesetzten Seite.

In der Epikrise zu diesem Fall bemerkt Pohrt, das M.s Benehmen nach der Untersuchung in der Nasenklinik, die Angabe, der Staatsanwalt habe ihm auf einem Termin einen Revolver wegnehmen lassen, die Art und Weise wie er seine Weltanschauung schildert, den Anschein eines gewissen Kokettierens mit seiner Krankheit (?), einer Pose erwecken. Verfasser erklärt aber nicht damit mehrere Tatsachen, die in auffallendem Widerspruch damit stehen und vielleicht eine andere Deutung zulassen.

Wir erfahren aus der Anamnese nichts über Alkoholexzesse. Wenn wir dies als tatsächliches Geschehnis dennoch supponieren, so

Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

tun wir das im Hinblick auf die alltägliche Erfahrung, daß Pferdehändler (einmal gibt Verfasser Verleiher an) in Ausübung ihres Berufes außerordentliche Alkoholquantitäten zu sich nehmen müssen. Das liegt darin begründet, daß gewöhnlich derlei Geschäfte entweder direkt am Biertisch abgeschlossen werden, oder zum mindesten mit einer „Lage" begossen zu werden pflegen. Die Annahme eines Alkoholmißbrauches erklärt auch zwei Angaben, die mit der Erklärung des Verfassers absolut nicht in Einklang zu bringen sind. Zwei Symptome, die wir in exquisitestem Maße gerade bei Alkoholikern antreffen: den Blaukoller und das Sehen von Mäusen. Wer einmal die wirren Reden eines Deliranten (Delirium tremens) mit angehört hat, wird immer wieder der Angabe des Kranken begegnen, es spukten allerlei Tiere im Zimmer herum, er sähe deutlich Mäuse, könne auch deren Zahl genau angeben und dergleichen mehr. Selbst wenn das Delirium im Abklingen begriffen ist, bringen die Kranken immer noch wieder die Tiergeschichte vor und es fällt sehr leicht, sie durch suggestives Zureden von der Anwesenheit solcher zu überzeugen.

Auch das Symptom der gesteigerten Reizbarkeit, auf das Pohrt mit Recht großen Wert legt, paßt in den Rahmen dieser Erklärung, und ebenso gliedern sich die anderen psychischen Eigenheiten zwanglos ein: die leichte aber anhaltende Depression (andauernd finsterer Gesichtsausdruck und seine Äußerung, er habe keine Freude mehr am Leben), der leichte Intelligenzdefekt, der sich zwar in der Intelligenzprüfung nicht verrät, den wir aber zur Erklärung der unsinnigen Einkäufe heranziehen müssen.

Das letztere Symptom gerade paßt gar nicht zu dem Bilde der Neurasthenia traumatica. Auf Intelligenzprüfungen bei Neurasthenikern ist wenig Wert zu legen, da der Neurastheniker bei seiner außerordentlich leichten Ermüdbarkeit oftmals Fragen aus dem Wege gehen wird, bzw. sie ganz unbeantwortet lassen wird. Es gibt hochgebildete Neurastheniker, die bei dem Nachsprechen einer 5—6 stelligen Zahlenreihe regelmäßig versagen werden. Hat man also in der Intelligenzprüfung hier den richtigen Maßstab für das geistige Inventar? Dagegen zeigen die unsinnigen Einkäufe, daß von Neurasthenie absolut nicht die Rede sein kann.

Auf die paranoischen Symptome — M. hat die Empfindung, als wenn die Leute auf der Straße ihm aus dem Wege gingen — braucht nicht so viel Gewicht gelegt zu werden. Sie können auch bei Neurasthenie vorkommen, oft redet sich der Neurastheniker ein, er sei bei allen unbeliebt usw.

Ein vierter Fall, über den Pohrt berichtet, bietet kein forensisches



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Interesse, ist auch ätiologisch sehr anfechtbar, indem hier gleichzeitig Potus, Lues, Bronchialkatarrh und ein leichtes Trauma vorliegen und es infolgedessen schwer zu entscheiden ist, ob die bestehenden Erregungszustände sich allein auf das Trauma beziehen lassen, oder aber durch eine Summation aller vier Einzelursachen bedingt sind. Im Hinblick auf die Krankheitserscheinungen, die denen der vorhererwähnten Fälle außerordentlich ähneln, spricht Pohrt auch hier von „traumatischer psychopathischer Konstitution".

Eindeutiger ist der fünfte Fall, wo ein 34jähriger Tischler im Anschluß an ein Trauma sehr reizbar und schließlich auch kriminell wurde (Mißhandlung eines Fremden. Verurteilung zu 30 Mk. Geldstrafe). Besonders bemerkenswert ist in diesem Fall die Interessenverdrängung. Während der Patient früher Vorsitzender des deutschen Holzarbeiterverbandes war, während er früher seine Zeitung mit Interesse las, beherrscht jetzt nur noch der Kampf um die Rente seinen Ideenkreis.

Um noch einmal mit Pohrt die charakteristischen Symptome der „traumatischen psychopathischen Konstitution" zusammenzufassen: pathologische Reizbarkeit mit großer Neigung zu Zornhandlungen, bei welcher Desorientiertheit und nachfolgende Amnesie höheren oder geringeren Grades beobachtet werden; Weinerlichkeit, rasch eintretende geistige Ermüdbarkeit und Sinken der Konzentrationsfähigkeit der Aufmerksamkeit, als deren Folge Schwäche der Merkfähigkeit auftritt; in ausgebildeten Fällen ein leichter Intelligenzdefekt mit Abnahme der Interessen und der Urteilsfähigkeit gegen früher; schließlich eine anhaltende mäßige Depression, die aber nicht so hochgradig ist, als daß sie zum Selbstmord führte.

Die Depression erklärt sich Pohrt namentlich im Anschluß an den fünften Fall psychologisch folgendermaßen:

Der Traumatiker erkrankt zumeist aus voller Gesundheit heraus, er muß wegen der Unfallverletzungen öfter auf längere Zeit das Bett hüten, es stellen sich quälende nervöse Symptome ein, er gerät in Nahrungssorgen für sich und oft auch für seine Familie, tröstet sich schließlich mit der Aussicht auf Rente. Es kommt schließlich zur Festsetzung einer Rente, die geringer ausfällt als er gedacht hatte. Er sieht darin bösen Willen oder Verkennen seiner, wie er glaubt, schweren Erkrankung. Er legt Berufung ein und erhält vielleicht eine etwas höhere Rente, sie dünkt ihm aber noch nicht hoch genug, er legt wieder Berufung ein, sie wird vielleicht wieder herabgesetzt. Durch die immer neuen Untersuchungen wird er fortwährend auf


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Beschwerden [1]) hingelenkt, und es stellt sich schließlich eine hypochondrische Betrachtung desselben ein.

Mit Recht bemängelt Pohrt, daß der geschilderte Symptomenkomplex der traumatischen psychopathischen Konstitution an einem bedauerlichen Mangel an Einheitlichkeit leide, insofern als ein oder eine beschränkte Anzahl von die Symptomatologie beherrschenden Symptomen fehlt, daß also die traumatische psychopathische Konstitution als bunte Mischung von Symptomen erscheint, die streng wissenschaftlich die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Krankheitsbild nicht gestatten. Diese Buntheit der Symptomatologie ist bedingt durch die Verschiedenartigkeit der für das Trauma in Betracht kommenden ätiologischen Faktoren, nämlich:

1. das Trauma mit oder ohne nachfolgende Kommotionserscheinungen;
2. der mit dem Trauma verbundene Schreck.
3. Die Begehrungsvorstellungen und der Kampf um die Rente.

Welcher der drei Faktoren der ausschlaggebende ist, ist selbst im Einzelfall schwer zu entscheiden.

Die Schwere des Traumas scheint auf die Schwere der Erkrankungen keinen sonderlichen Einfluß zu haben, da auch Fälle von Trauma ohne unmittelbare Kommotionserscheinungen zu einer „traumatischen psychopathischen Konstitution“ führen. Hier würde nur die Untersuchung von Traumatikergehirnen zu einer definitiven Klärung der Frage führen.

Die Frage nach der Bewertung des Schreckens könnte nur durch Sammlung solcher Fälle, in denen allein durch den Schrecken eines drohenden Traumas eine typische psychopathische Konstitution ausgelöst worden wäre, ihrer Lösung entgegengebracht werden. Vorläufig läßt sich darüber nur soviel aussagen, daß vermutlich der Schrecken eine sehr wesentliche Rolle spielt.

Ganz besonders schwierig dürfte sich die Bewertung des Rentenkampfes und der damit Hand in Hand gehenden Begehrungsvorstellungen gestalten. Hier muß zunächst eine peinliche Scheidung in

1) Mit welchem Raffinement die Kranken oft dabei zu Werke gehen, davon konnte ich mich in der Ziehenschen Klinik selbst einmal überzeugen. Es handelte sich ebenfalls um einen Pat., der zwecks Rentenfestsetzung der psychiatrischen Klinik in Berlin zur Begutachtung zugewiesen war. Bei demselben wurden regelmäßig dynamometrische Untersuchungen vorgenommen, in deren Verlaufe sich der Pat. eine solche Routine aneignete, daß er mit der einen gesunden Hand normale Dynamometerwerte zeigte, während die andere gelähmte auffallend geringe Werte ergab. Hier lag, wie Prof. Ziehen bestimmt annahm, eine bewußte routinierte Fälschung seitens des Patienten vor.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Sinne vorgenommen werden, daß man von einem Einfluß auf die Entstehung der Krankheit, und der bestehenden Krankheit gesondert sprechen muß. Daß der Rentenkampf für die Entstehung der Krankheit verantwortlich zu machen ist, ist wahrscheinlich. Dieser Einfluß darf aber nicht zu hoch veranschlagt werden. Der Fall 3, in dem die Krankheit vor dem Rentenkampf ausbricht, ist ein typisches Beispiel dafür, daß ein Zustandekommen einer „traumatischen psychopathischen Konstitution" auch ohne diesen dritten Faktor möglich ist.

Worin besonders die Gefahr des Rentenkampfes und der damit unauslöslich verbundenen Begehrungsvorstellungen liegt, ist vielmehr, daß sie den Patienten nicht zur Ruhe kommen lassen und schlechterdings jeden therapeutischen Erfolg vereiteln. Daher immer wieder das neue Suchen von Symptomen usw.

Die Gründe, die Pohrt veranlassen trotz des „Unbehagens des Wissenschaftlers" der traumatischen psychopathischen Konstitution gegenüber daran festzuhalten, führt er in folgenden Sätzen an.

„Diese Berechtigung liegt in dem Bedürfnis, gewissermaßen eine Rubrik für einen häufigen, nach Trauma auftretenden Symptomenkomplex zu haben, den man unter einen anderen Diagnose nicht ohne Zwang unterbringen kann. Sie findet die Berechtigung also in praktischen Gründen und dient gewissermaßen Ordnungszwecken, ist damit eine Etappe auf dem Wege zur Gewinnung eines festen Maßstabes zur Bewertung einer Erwerbsbeschränkung psychischerkrankter Traumatiker und damit geeignet zur Einschränkung des Rentenkampfes beizutragen."

Zum Schluß gibt Pohrt eine kurze Differentialdiagnose gegen die Hysterie, Neurasthenie und Hysteroneurasthenie, die ich kurz andeuten will.

Symptomenkomplex der „traumatischen psychopathischen Konstitution" entlehnt aus der

Hysterie	Neurasthenie	Hysteroneurasthenie
Reizbarkeit, Weinerlichkeit Depression, Herabsetzung der Konzentrafähigtionskeit.	Pathologische Reizbarkeit, rasche körperliche und geistige Ermüdbarkeit, Sinken der Konzentrationsfähigkeit, Gedächtnisschwäche.	
Es fehlt das wichtige Symptom der Suggestibilität.	Es fehlt im Bilde der Neurasthenie die gleichmäßige Depression und der in manchen Fällen leichte Intelligenzdefekt.	Es fehlen ein leichter Intelligenzdefekt und die eine große Rolle spielenden Zornhandlungen.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zum Schluß möchte ich noch auf die Beziehungen zwischen „traumatischer psychopathischer Konstitution“ und Querulantenwahn[1]) kurz eingehen. Der Kampf um die Rente, den manche Unfallspatienten bis aufs Messer führen, wird ihnen oft genug die Feder in die Hand drücken, um sich in allerlei Eingaben an die betreffenden Behörden zu wenden. Wie leicht da die Möglichkeit des Zustandekommens eines Querulantentums — wobei freilich ein starker Intelligenzdefekt an Dementia traumatica grenzend Voraussetzung ist — gegeben ist, liegt auf der Hand und es wird jedenfalls gut sein, den Zusammenhang der krankhaft übertriebenen Angaben, denen nichts Tatsächliches zugrunde liegt und die von Ausfällen und Beleidigungen strotzen, mit traumatischer psychopathischer Konstitution, insbesondere hinsichtlich des Rentenkampfes wenigstens in Erwägung zu ziehen.

Literatur.

1. Binswanger, Pathologie und Therapie der Neurasthenie. Jena 1896.

2. Heilig, Fabrikarbeit und Nervenleiden. Beitrag zur Ätiologie der Arbeiterneurosen. Inaugural-Dissertation Berlin 1908, 35 Seiten.

3. M. Laehr. Die Nervosität der heutigen Arbeiterschaft. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 66. S. 1, 1909.

4. Pohrt, Beitrag zur Lehre von den traumatischen psychopatischen Konstitutionen. Inaugural-Dissertation Berlin 1909, 30 Seiten.

5. W. Schmidt, Ätiologische Betrachtungen bei nervösen Erkrankungen von Militäranwärtern im späteren Zivilberuf. Inaugural-Dissertation Berlin 1908, 28 Seiten.

6. Schönhals, Über die Ursachen der Neurasthenie und Hysterie bei Arbeitern. Inaugural-Dissertation Berlin 1906, 28 Seiten.

7. Ziehen. Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen. Charité-Annalen 1905—1910.

8. Ziehen, Lehrbuch der Psychiatrie. Leipzig 1907. S. Hirzel.

Nachtrag.

Die Arbeit von Paty und Chaumier „Psychoses liées aux accidents de travail“ Lyon médical CIX p. 937, Déc., 8 war mir weder im Original noch im Referat zugänglich.

III. Ein Fall von Saliromanie.

Im Hinblick auf einen kürzlich von van Waveren[2]) mitgeteilten Fall dürfte ein analoger in Berlin beobachteter von einigem Interesse sein, zumal er einige bemerkenswerte Besonderheiten aufweist.

In der letzten Zeit wurden die hellen Kleider zahlreicher Frauen auf der Straße von einem Unbekannten beschmutzt, aber nicht mit

1) Siehe auch die Bemerkungen oben auf p. 196.

2) van Waveren, Ein Fall von Saliromanie, dieses Archiv 1909, Bd. XXXVI.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Tinten oder scharfen Säuren, mit denen die sog. Säurespritzer sonst zu spritzen pflegen, sondern mit einer weniger scharfen Flüssigkeit. Der Verdacht der Kriminalpolizei lenkte sich sofort auf einen Mann, der ihr schon lange bekannt war. Es ist das ein wiederholt vorbestrafter Handwerker, ein sehr nüchterner, ordentlicher und fleißiger Mann, der stets Arbeit hat und allem Anschein nach unter einem unwiderstehlichen Drange handelt. Als er zum letzten Male vor Gericht stand, wurde er nicht mehr mit Gefängnis, sondern nur wegen groben Unfugs mit 30 Mark Geldstrafe bestraft. Er versprach alles zu tun, um von seiner Neigung geheilt zu werden und ließ sich vorsichtshalber immer von seiner Frau nach der Arbeitsstelle und nach Arbeitsschluß von dort nach Hause begleiten. Solange das möglich war, geschah nichts und schon glaubte er, daß er geheilt sei. In den letzten Tagen war seine Frau in ihrer Häuslichkeit so in Anspruch genommen, daß ihr die tägliche Begleitung ihres Mannes nicht mehr möglich war. Infolgedessen war der Kranke doppelt vorsichtig. Alle Flüssigkeiten, die ihm zu Hause oder auf der Arbeitsstelle zu Gebote standen, stellte er, sobald er die Straße betreten mußte, sorgfältig aus der Hand. Trotz aller Mühen gelang es ihm nicht, einen erneuten Rückfall zu verhüten. Zu seinem Unglück „priemte“ er. Wenn ihn seine Krankheit befiel, d. h., wenn er Mädchen in hellen, besonders in weißen Kleidern sah, so sammelte er den Speichel mit dem Saft des Kautabaks im Munde und spritzte ihn auf die Kleider. Als er eines Tages keinen Priem hatte, lief er an einen Wagen heran, entnahm mit dem Finger der Axe etwas Schmiere, und beschmutzte damit das Kleid einer Dame. Vor der Kriminalpolizei, die durch Beobachtungen zwei Fälle festgestellt hatte, legte er gestern ein Geständnis ab und wurde dann wieder entlassen. Der Unglückliche läßt sich jetzt wieder von seiner Frau zur Arbeit begleiten. Er ist schon wiederholt in Anstalten gewesen, aber alle Heilungsversuche sind bis jetzt erfolglos geblieben. Nach dem Gutachten der Irrenärzte ist er nicht geisteskrank. —

So häufig Fälle von Sachbeschädigungen aus sadistischen Motiven vorkommen, so interessant sind doch die Mittel, deren sich die Täter bedienen. Wulffen[1]) hat eine kleine Kollektion solcher Fälle zusammengestellt, in denen wie in dem vorstehenden ebenfalls keine Säuren bei der Ausübung des Attentates zur Anwendung kamen,

1) Wulffen, Encyklopädie der modernen Kriminalistik, Bd. VIII. Der Sexual-Verbrecher, Berlin-Groß-Lichterfelde, 1910, S. 337. Verlag Dr. P. Langenscheidt.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sondern relativ harmlosere Substanzen, z. B. Ruß oder Tinte. Einer seiner Fälle ist dem unserigen so analog, daß man, zumal der Name des Täters in beiden Fällen nicht oder nur mit den Anfangsbuchstaben genannt ist, beinahe auf den Gedanken kommen könnte daß man es in beiden Fällen mit demselben Täter zu tun hat. In dem Falle Wulffen lag nämlich die Sache so, daß ein alter Tintenspritzer — Arbeiter von Beruf – von der Kriminalpolizei verhaftet wurde. Derselbe ist wiederholt bestraft, zuletzt aber als krank erkannt worden und in einer Irrenanstalt gewesen. (NB. Aus diesem Berichte geht nicht klar und deutlich hervor, ob sich bei dem Patienten nur die Neigung zu Tintenattentaten als solche als krankhaft herausgestellt hat, oder ob etwa bei ihm das Vorliegen einer geistigen Erkrankung festgestellt wurde, die seine wiederholten Konflikte mit dem Strafgesetzbuch hinreichend erklären könnte. B.). Aus der Anstalt entlassen, wurde er von seiner Frau überwacht. Diese brachte ihn zur Arbeitsstelle und holte ihn von dort wieder ab. Er entschlüpfte ihr aber und bespritzte in der Lützowstraße einer Dame das Kleid. Auf die Hilferufe der Dame entfloh er, wurde aber eingeholt und nach der Revierwache gebracht.

Die Psychologie der Säurespritzer (Saliromanen) zeigt viele gemeinsame Züge mit derjenigen der sadistischen Messerstecher und es besteht zweifellos eine innige Verwandtschaft im Denken und Fühlen zwischen diesen beiden Vertretern der sadistischen Triebsrichtung. Alle die von Näcke[1]) beschriebenen psychologischen Merkmale der sadistischen Messerstecher lassen sich uneingeschränkt auch auf die Saliromanen übertragen und eine nach ähnlichen Prinzipien angestellte Umfrage, wie Näcke sie zur Erforschung der Psychologie der sadistischen Messerstecher unternommen hat, würde dieselben Ergebnisse liefern.

Die psychologische Analyse der Saliromanie deckt sich ebenfalls, was die Person der Opfer betrifft, mit der der Messerstecherattentate. Alles, was Näcke hier als wesentlich für das Zustandekommen der strafbaren Handlung anführt, muß Wort für Wort unterschrieben und bestätigt werden. Die Täter gehen mit großem Raffinement vor. Die Person, gegen die sich ihr Attentat richtet, ist ihnen nicht etwa gleich, sondern sie machen sich nur an solche weibliche Personen heran, von denen sie sich angezogen fühlen. So kommt es, daß Näcke sehr oft jüngere Frauenspersonen den sadistischen Messerstechern zum Opfer fallen sah, denen jugendliche in ungefähr dem-

1) Näcke, Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher. Dieses Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 343.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selben Alter stehende Täter entsprachen. In unserem Falle ist uns leider nichts über das Alter des Kranken und des Opfers mitgeteilt. Wie stets stellt sich die Handlung bei genauerer Analyse als ein Gemisch von Sadismus und Fetischismus dar, bei dem freilich die sadistische Komponente stark überwiegt. Indessen ist auch ein gewisser fetischistischer Zug bei diesen Handlungen nicht verkennbar und tritt fast immer bei näherer Betrachtung zutage. Bei den sadistischen Messerstechern liegt nun die Sache insofern etwas anders, als die Attentäter die Verletzung sexueller Zonen, also Mamma, Genitalien, Unterleibsgegend, besonders bevorzugen. Bei den Saliromanen scheint dies wegzufallen und die Täter begnügen sich mit der Ausübung von Flüssigkeitsattentaten, ohne besonders die Beschmutzung der erogenen Zonen im Auge zu haben. Der fetischistische Zug bei der Saliromanie scheint mir darin zu liegen, daß die Täter einer besonderen Kleidung den Vorzug zu geben scheinen. Besonders scheint die weiße Kleidung einen Anreiz auf sie ausüben, vielleicht hängt damit die Tatsache zusammen, daß zur Sommerszeit die Säureattentate an Häufigkeit zunehmen. Man kann also die Saliromanie als eine komplizierte fetischistische Handlung auffassen. Der Fetischist setzt sich, wie wir dies bei Besprechungen der Fälle von Walther[1]) Aronsohn[2]) und Pilf[3]) gesehen haben, in harmloser Weise z. B. durch Kauf oder nötigenfalls mit Gewalt z. B. durch Diebstahl oder Betrug in den Besitz der Kleidungsstücke, die ihm eine sexuelle Befriedigung bedeuten. Der Saliromane hiergegen hat keinen anderen sexuellen Wunsch, als die Beschmutzung der Opfer.

Die beiden Verbrechen unterscheiden sich namentlich in der strafrechtlichen Beurteilung. Die Säureattentate werden als Sachbeschädigung oder Beleidigung aufgefaßt, und nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis, in leichteren Fällen bei offenkundiger krankhafter Neigung des Täters sogar nur mit Geldstrafe geahndet, während der sadistische Messerstecher in jedem Falle eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu gewärtigen hat, die eventuell unter Berücksichtigung der besonderen vorliegenden Motive leichter ausfallen kann. Mit der Bestrafung der Täter ist leider nicht alles getan, sondern es gilt die Gesellschaft gegenüber

1) Walther, Fetischismus und Psychose. Inaugural-Dissertation Rostock i. M. 1905.

2) Aronsohn, Ein seltener Fall von perverser Sexualbetätigung. Deutsche med. Wochenschrift 1901, Nr. 4.

3) Pilf, Ein eigenartiger Fall von Fetischismus, Zeitschrift für Medizinalbeamte 1909, Nr. 16.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

solchen Individuen zu schützen und es tritt die Frage auf: Wie können wir uns vor solchen Individuen schützen? Nun, gerade die Fälle von Saliromanie haben uns gezeigt, daß es einen solchen Schutz nicht gibt und daß die Besserung resp. die Zurückdämmung der perversen Neigung jeden Augenblick durch das Eintreten vorher unberechenbarer Faktoren illusorisch gemacht werden kann. Wir haben gesehen, daß die Täter ihr möglichstes zu ihrer Gesundung getan, daß sie sich bemüht haben ihre anormale Triebsrichtung wieder in normale Bahnen zu leiten. Wie schwer das ist, lehrt der Fall von Aronsohn in dem es trotz hypnotischer und psycho-analytischer Behandlung nicht gelang, dem Patienten seine normale Triebsrichtung wieder zu geben. Andrerseits wäre es eine große Härte, solche Kranke durch dauernde Internierung in einer Irrenanstalt unschädlich zu machen. Man wird sich in diesen Fällen nicht anders helfen können wie in dem obigen, indem man die Ehefrau anweist, ihren Ehemann stets und ständig zu überwachen. Daß freilich ein solcher Schutz nicht ausreicht, liegt klar auf der Hand und so haben diese Anordnungen die Ausübung weiterer Taten und neue Konflikte mit dem Strafgesetzbuch nicht verhüten können.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Säureattentate, die sich gegen männliche Personen richten und deren psychologische Analyse oftmals ernste Schwierigkeiten bieten wird. Sadistische Messerstecherattentate gegen männliche Individuen sind mir nicht bekannt worden, was natürlich ihr Vorkommen nicht unbedingt ausschließt. Bis jetzt hat man sich nicht die Mühe genommen, jeder Messerstecherei auf ihre Veranlassung nachzugehen, sondern begnügt sich mit der Aufnahme des Tatbestandes. Bei der Wichtigkeit der Frage, ob es auch sadistische Messerstecherattentate gegen Angehörige desselben Geschlechts gibt, wäre es angebracht, in Zukunft der psychologischen Seite solcher Fälle mehr Aufmerksamkeit entgegen zu bringen. Jedenfalls liegt hier zu den Säureattentaten, wie sie in der Tat mehrfach in der Literatur beschrieben sind, z. B. neuerdings von Wachholz[1]), bisher ein Gegenstück nicht vor. Wie ich schon früher bemerkt habe, scheinen mir die Fälle des letztgenannten Autors der vollen Beweiskraft zu entbehren, weil sich hier die Attentate gegen Personen richten, die in einem gewissen Autoritäts- oder Kollegialitätsverhältnis zu den Tätern standen. So handelt für gewöhnlich der Saliromane nicht, sondern bei ihm spielt der Zufall eine wesentliche Rolle. Wenn er eine ihm zusagende Kleidung sieht,

1) Wachholz, Zur Lehre von den sexuellen Delikten. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1909, Bd. XXXVIII, S. 64ff.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommt die krankhafte Neigung über ihn und er kann sich ihrer nicht erwehren. Wie ganz anders nehmen sich demgegenüber die von Wachholz berichteten, von ihm als homosexuell-sadistisch reklamierten Handlungen aus. Da ist zunächst von der fetischistischen Komponente, die wir oben als charakteristisch hervorgehoben haben, nicht die Rede, sondern das Attentat gilt in dem einen Fall dem entblößten Geschlechtsteil, in dem anderen liegt überhaupt m. E. nichts anderes vor als ein Ulk, dessen Folgen sich die betreffenden jungen Leute vorher nicht recht klar gemacht haben. Jedenfalls braucht man nicht mit zwingender Notwendigkeit, wie Wachholz es tut, in diesen Attentaten eine mit Homosexualität komplizierte sadistische Handlung zu erblicken.

IV. Legalität der Fruchtabtreibung im künftigen Strafrecht oder nicht?

In einem kürzlich erschienenen Aufsatz hat Kimmig[1]) in die Debatte über die Stellung der Fruchtabtreibung im künftigen Strafrecht eingegriffen und ist dabei zu einer wesentlich anderen Auffassung gelangt als Näcke, an dessen Artikel er anknüpft. Kimmig hat den von Näcke für die Bestrafung der Fruchtabtreibung vorgebrachten Argumente andere, wie er glaubt, schwerwiegendere gegenübergestellt und ist auf diesem Wege zu einer Freigabe der Fruchtabtreibung gelangt. Die Argumente, auf die er sich stützt, sind verschiedener Natur und infolgedessen nicht gleichwertig: Kimmig macht forensische, medizinische, biologische und soziologische Bedenken geltend, die eine Verurteilung der Bestrafung motivieren sollen. In einem Bedenken muß man ihm unbedingt zustimmen, nämlich daß die Fruchtabtreibung, wie es Marx[2]) in eine klassische Form gekleidet hat, nichts anderes ist als die Prophylaxe des Kindsmordes. Die uneheliche Mutter, die zielbewußt ihr Kind aus der Welt schaffen will, wird den Kindsmord nicht skrupelloser finden wie die Fruchtabtreibung. Auch darin kann vom medizinischen Standpunkt aus beigepflichtet werden, daß die Zahl der Todesfälle durch sachgemäß vom Arzte ausgeführte Aborte eine Verminderung erfahren wird.

Aber die Kehrseite der Medaille hat Kimmig leider vollständig übersehen, nämlich die Mißbräuche, die sich aus der Freigabe der Fruchtabtreibung mit Notwendigkeit ergeben müssen. Es wird heute

1) Kimmig, Strafrechtsreform und Abtreibung. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVI, S. 513.

2) Marx, Über kriminellen Abort. Berl. klin. Wochenschrift 1908, Nr. 20.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

schon gerade genug gegen das intrauterine Menschenleben gesündigt. In einem ebenfalls kürzlich erschienenen Aufsatz unterzieht F. Weber[1]) die modernen Indikationen zur Einleitung der künstlichen Frühgeburt vom Standpunkt des Praktikers einer herben Kritik: er wendet sich namentlich gegen das Dogma, daß Tuberkulose jeden Stadiums eine strikte Indikation für den Abort in jedem Falle abgebe. Diese von Spezialisten allgemein vertretene Anschauung hat Weber in einer mehr als 50jährigen Praxis nie bestätigt gefunden, sondern von dem Austragen einer Gravidität bei Phtisikern stets nur die besten Folgen für Mutter und Kind gesehen. Nach seinen Erfahrungen liegt nun die Sache in Südrußland besonders in der russischen „Riviera" (Krim) so, daß Damen der besten Gesellschaftskreise skrupellos in illegitimen Verkehr treten und die unerwünschten Folgen einfach dadurch beseitigen, daß sie zum Arzt gehen, Tuberkulose vorschützen, die Krankheitssymptome trefflich zu simulieren verstehen (über die Entstehung des sogenannten „Bluthustens" vgl. die Arbeit von Kaiserling[2])) und so das Gewünschte, nämlich die Fruchtabtreibung, erreichen. Wenngleich die Mehrzahl der honneten Arzte ein solches Ansinnen glatt abschlagen werden, so wird es doch genug skrupellose Angehörige des ärztlichen Standes geben, die sich dazu hergeben werden. Ist die Freigabe der Fruchtabtreibung erst einmal als Gesetz durchgegangen, so ist solchen Mißbräuchen gesetzlich Tor und Tür geöffnet und die Gesellschaft geht einer nie dagewesenen Korruption entgegen.

Man könnte mir den Einwurf machen, ich sähe die Sache zu ernst an, und mir voll pharisäischen Selbstbewußtseins entgegnen, wir lebten doch in Deutschland, in einem zivilisierten Lande, und nicht in Rußland; bei uns sei so etwas nicht möglich. Ein Beispiel aus eigener Erfahrung hat mich gelehrt, daß es bei uns um keinen Deut besser ist. In der Poliklinik für Geburtshilfe in Berlin fand sich regelmäßig alle halbe Jahre eine tuberkulöse Person — Erzieherin von Beruf — mit der Diagnose „Schwangerschaft" ein. Die Patientin, die die Klinik stets im ersten oder zweiten Schwangerschaftsmonat aufzusuchen pflegte, klagte über Verschlimmerung ihres Zustandes. Sie erreichte denn auch regelmäßig, daß sie der medizinischen Klinik zur Untersuchung des Lungenbefundes zugewiesen wurde und von dieser zur Frauenklinik zurückgeschickt wurde, mit der Bitte, bei ihr den

1) F. Weber, Die Indikationen für künstlichen Abort als Schutz des intrauterinen Menschenlebens. Allgemeine med. Zentral-Zeitung 1910, Nr. 11.

2) Kayserling, Über Simulation von Krankheiten durch Zusetzen gewisser Substanzen zum Urin. Inaugural-Dissertation, Göttingen 1909.


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abort einzuleiten. So ging es dreimal: Die Patientin ging als Erzieherin und zur eigenen Erholung mit ihren Herrschaften nach Davos, hatte illegitimen Verkehr [1]) und wandte keine Schutzmittel zur Verhütung des Kindersegens an. Dreimal kehrte sie dann im Frühling in anderen Umständen heim und dreimal erreichte sie die Einleitung des künstlichen Aborts. Das letzte Mal wurde ihr eröffnet, sie solle den geschlechtlichen Verkehr einstellen. Die Patientin schlug diese Mahnungen aus dem Wind und ließ sich zum vierten Mal aufnehmen. Der Direktor der Klinik beschloß, einen nochmaligen Abort herbeizuführen, zugleich aber die Ovarien mit zu exstirpieren. So blieb der Patientin die normale Libido erhalten, nur die Möglichkeit wiederholt zu konzipieren, wurde ihr ein für allemal genommen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Fälle wie der eben beschriebene in der Ära der Freigabe der Fruchtabtreibung an der Tagesordnung sein werden. Die Kliniken — denn ein kunstgerechter Abort läßt sich nur in der Klinik ausführen — werden mit Frauen gefüllt sein, die abgetrieben werden wollen, und die eigentlichen Abteilungen für Schwangere werden verödet daliegen. Dann werden die Spezialärzte für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe sich auf ihrem Schilde noch besonders als Spezialisten für schmerzlose Aborte bezeichnen und ich bin sicher, sie werden an dieser Klientel mehr verdienen als an den Frauen, die dann noch den Mut — manche Geschlechtsgenossinen werden freilich sagen, die Dummheit — besitzen werden, ihre Schwangerschaft auszutragen und sich ihrer natürlichen Pflichten bewußt sind.

Rostock, 10. April 1910.

Literatur.

1. Kaiserling, Über Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin. Inaugural-Dissertation, Göttingen 1909.

2. Kimmig, Strafrechtsreform und Abtreibung. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVI § 315.

3. Marx, Über kriminellen Abort. Berl. klin. Wochenschrift 1908, Nr. 20.

4. Weber, Die Indikationen für künstlichen Abort zum Schutz des intrauterinen Menschenlebens. Allgemeine mediz. Zentralzeitung 1910, Nr. 11.

Vgl. ferner die Abhandlungen von

von Calker, Strafrecht und Frauenheilkunde. Straßburg 1908, und

Schickele, Frauenheilkunde und Strafrecht. Wiesbaden 1909.

1) Man darf nicht vergessen, daß die Libido bei Tuberkulösen oft enorm gesteigert ist.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V. Materialien zu einer Pathologie der Zeugnisfähigkeit.

Einleitung.

Zu wiederholten Malen ist in diesem Archive, zuletzt u. a. von Buchholz[1]), zur Psychologie der Zeugenaussagen Stellung genommen worden, währenddem die Pathologie der Zeugenaussagen ein wenig stiefmütterlich behandelt wurde. Im folgenden sollen nun Materialien zu einer Pathologie der Zeugnisfähigkeit gegeben werden, die als eine Fortführung einer früher erschienenen kleinen Studie über Psychose und Zeugnisfähigkeit[2]) gedacht sind und in der Folgezeit durch eine Reihe weiterer Beiträge und Ergänzungen zu einem Gesamtbilde zusammengefaßt werden sollen.

Wenn ich kurz noch einmal an meine damaligen Ausführungen[2]) erinnern darf, so handelte es sich an den beiden damaligen Fällen um eine akute Paranoia mit zahlreichen Halluzinationen und Akoasmen, in welchem Zustande die Zeugnisfähigkeit der Patientinnen strikte negiert werden mußte.

Dann haben wir uns in einem anderen Aufsatze[3]) über die Zeugnisfähigkeit seniler Personen im Anschluß in eine Arbeit von Lieske[4]) in dem Sinne ausgesprochen, daß das gesetzliche Alter der Zeugnisfähigkeit auf 75 Jahre festgesetzt werden solle und darüber hinaus keine Vereidigung statt haben dürfe.

In einem weiteren Aufsatze[5]) haben wir uns mit der Eidesfähigkeit der Paralytiker beschäftigt und hervorgehoben, daß der Paralytiker jeden Stadiums als geschäfts- und eidesunfähig anzusehen sei, daß aber leider durch eine falsche Diagnose so oft gegen diese Regel verstoßen werde und es so oft zu kolossalen Vermögensverlusten und Meineidsanklagen kommt.

Schließlich haben wir an einem prägnanten Beispiel, das einer

---

1) Buchholz, „Zeugenaussagen". Dies Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 128.

2) Boas, Psychose und Zeugnisfähigkeit. Dies Archiv 1908, Bd. XXXII, S. 158.

3) Boas. Kritische Studien zur Dementia senilis und Dementia arteriosclerotica, mit besonderer Berücksichtigung ihrer forensischen Bedeutung. Mitteilungen von Mordtaten Senildementer aus der Literatur. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVII, S. 19.

4) Lieske, Beitrag zur Untersuchung der Merkfähigkeit im hohen Greisenalter. Inaugural-Dissertation Rostock 1907, 40 Seiten.

5) Boas, Forensisch-psychiatrischn Kasuistik II. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVII, p. 52.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Beobachtung von Haymann[1]) entnommen war, die Rolle der Induktion[2]) bei Zeugenaussagen kennen gelernt.

An die bisherigen Beiträge zur Pathologie der Zeugnisfähigkeit sollen sich im folgenden die Besprechung zweier neuer Krankheitsbilder anschließen, deren eines die sog. Aphasie, in das Gebiet der Nerven- und Geisteskrankheiten gehört, deren anderes aber, das Stottern, wegen seiner großen Verbreitung eine bedeutsame Rolle spielt. Beide haben das eine wesentliche Symptom, die Sprachstörung, gemeinsam, die bei dem als Stottern bezeichneten Krankheitszustand das Primäre darstellt und dementsprechend als Angriffspunkt der Therapie betrachtet werden muß, während die kortikale Aphasie eine Rindenerkrankung darstellt, bei der die Aphasie nur auf den Rang eines sekundären, wenn auch typischen Symptomes Anspruch machen darf, das der Krankheit ihren charakteristischen Stempel und Namen zugleich verleiht.

I.

Die Beziehungen des Stotterns zum § 51 des D.R.St.G.B. hat Hoepfner[3]) in einem Aufsatz zum Gegenstande interessanter Darlegungen gemacht, die eine kurze Besprechung an dierer Stelle erheischen, um so mehr als sie in einer für den Mediziner (speziell den Gerichtsarzt und Psychiater) schwer zugänglichen Zeitschrift niedergelegt sind. Er berichtet über einen Fall, in dem ein Stotterer aus Angst vor einer einfachen Zeugenaussage, die er in einer ihn nicht persönlich betreffenden Sache machen sollte, Selbstmord beging.

Welcher Natur sind nun die Momente, die den Mann zum Selbstmord veranlaßten? Erstens bestehen Schwierigkeiten in der Rezitierung der Eidesformel. Wir wissen aus der alltäglichen Erfahrung, daß sich der Stotterer gern gewisser Flickworte bedient, die ihn über schwierige Konsonanten hinweghelfen sollen. Daß solche Flickwörter, die wir dem Stotterer, der sich natürlich im öffentlichen Leben und an so bevorzugter Stelle, wie es das Gericht ist, wo im Moment der Eidesabgabe alle Augen auf ihn sich konzentrieren, nicht einer Blamage aussetzen will, keineswegs verübeln können. Tout comprendre — c'est tout pardonner. Aber ebenso unzweifelhaft ist, daß diese Flickwörter die Eidesformel in gewissem Sinne entstellen

1) Haymann, Kinderaussagen. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. VII, Heft 7. Halle 1909.

2) Boas, Über die Bedeutung der Induktion in der forensischen Psychiatrie. Dies Archiv 1910, Bd. XXXIX, S. 72.

3) Hoepfner, Der § 51 des D.St.G.B. und das Stottern. Therapie der Gegenwart 1908, Nr. 8.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

könnte, ja es kann sogar der Fall eintreten, daß der Eid seine bindende Kraft verliert. So gilt z. B. nach Hellwig[1]) bei den Verbrechern die jesuistisch anmutende Anschauung, daß ein Eid, in dessen Rezitierung einzelne Worte ausgelassen sind, keineswegs als Meineid aufzufassen sei.

Zu den Gebrauch von Flickwörtern bemerkt Hoepfner folgendes:

„Man muß von vornherein das festhalten, daß diese Flickwörter im Augenblicke, wo sie ausgesprochen werden, dem Stotterer von mindestens derselben Wichtigkeit sind wie die Worte der Eidesformel selber.“

Nun meint Hoepfner, die Eidesformel habe den Zweck bei dem Schwörenden eine ganz bestimmte „Assoziation“ auszulösen in dem Sinne, daß er sich im Bewußtsein auf die ihn etwa treffen könnende Meineidsstrafe ganz auf seine eidliche Aussage konzentriert. Ob diese „Assoziation“ auch beim Stotterer vorhanden ist, dem es vor allem nur um seine „Flickwörter“ zu tun ist, ist dem Verfasser zweifelhaft.

Noch ein anderer Fall ist nach Hoepfner denkbar. Es gibt Stotterer, die, wenn sie in einem Satz unversehens an einen Konsonanten kommen, den sie nicht aussprechen können, die Redaktion des angefangenen Satzes zu ändern pflegen. Eine solche Möglichkeit ist natürlich auch beim Hersagen der Eidesformel gegeben. Die an die Eidesformel implicite gebundene „Assoziation“, meint nun Hoepfner, wird dabei in der Weise gelockert werden, daß unzweifelhaft kleinere und größere Verschiefungen (?)[2]) der Wahrheit dem aussagenden Stotterer nicht mit der Folgenschwere imponieren, daß er die mit der vom Eide geforderten Strenge zu umgehen sich zwingt.“ Auch Umschreibungen eines nicht hervorzubringenden Wortes durch ein sinnähnliches. — Hoepfner führt als Paradigma Billet und Parquetbillet an, wo die Aussprache des p manchen Stotterern viel Mühe bereitet — sind geeignet, die Glaubwürdigkeit zu erschüttern.

Unter solchen Umständen ist die Frage von großer praktischer Bedeutung, ob man ganz allgemein Stotterer vereidigen oder unvereidigt lassen soll. Hoepfner persönlich äußert sich zu dieser Frage folgendermaßen:

„Der Stotterer hat durchaus hinterher die Einsicht, daß er eine Aussage gemacht hat, die die durch nichts beeinflußte Wahrheit nicht darstellt, sowohl hinsichtlich der Redaktion der Aussage wie hinsichtlich der Überlegung, daß er unter Eid aussagen sollte. Aber er wird nicht verfehlen, zu beteuern, daß er in dem Augenblick

1) Hellwig, Religiöse Verbrecher. Zeitschrift für Religionspsychologie 1908, Bd. II, S. 385.

2) Meint Verf. etwa Verschiebungen? Boas.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht anders sprechen konnte. Da ist es nun sehr fraglich, ob man bei Fällung des Urteils dieser Aussage den Glauben schenken wird, den sie verdient", usw.

Den folgenden Ausführungen Hoepfners können wir nicht ohne weiteres zustimmen. In Anlehnung an ein Zitat Mendels spricht er von einer ausgebildeten „Wahnvorstellung" des Stotterers, von seiner „Imbezillität", Ausdrücke, die der Psychiatrie entlehnt sind und dort ihren guten Sinn haben, mir in dieser Terminologie aber entschieden deplaciert scheinen. Kann man den Ausdruck „Wahnvorstellung" als Mediziner allenfalls akzeptieren, so muß der Ausdruck „ausgebildet" zurückgewiesen werden. Mendel spricht in den von Hoepfner angezogenenen Sätzen ganz richtig von einem „Wahnsystem" und versteht darunter paranoide Vorstellungen, die mit Halluzinationen und Akoasmen einhergehen, und sich um einen bestimmten „Kern der Wahnidee" konzentrieren. Demgegenüber ist die „Wahnvorstellung" des Stotterers absolut einseitig: er redet sich ein, daß er ein Wort nicht aussprechen könne, aber von da bis zum Ausbau eines Wahnsystems ist doch ein weiter Schritt! Auch der Ausdruck, „imbezill" ist hier nicht am Platze und nur geeignet, Verwirrungen anzurichten. Und wozu diesen Ausdruck überhaupt bringen, um ihn im nächsten Augenblick wieder zu verwerfen. Oder ist es nicht eine contradictio in adjecto, wenn Verfasser erst sagt: „Es ist im wahrsten Sinne des Wortes, ein „Imbecillus" und wenige Zeilen darauf: „Trifft auch nicht die Schwäche der psychischen Entwicklung in dem Maße bei dem Stotterer zu, daß man von echter Imbezillität sprechen könnte." Eine gewisse Debilität kann nicht beim Stotterer geleugnet werden, aber von Imbezillität — „echter" oder „unechter" — kann hier nicht die Rede sein.

Hoepfner klammert sich an diesen hier absolut deplacierten Ausdruck im Anschluß an eine Bemerkung Moelis, in der dieser das egozentrische Wesen (wie es sich im Fühlen und Denken des Patienten äußert) als für Imbezillität charakteristisch hervorhebt. Da nun Hoepfner einen gewissen egozentrischen Zug auch beim Stotterer, nämlich angeblich eine „Eitelkeit" zu konstatieren glaubt, so glaubt er sich dieses Ausdrucks bedienen zu können und sagt in eigentümlicher Gedankenverkettung:

„Damit ist eine Basis gegeben für die oben aufgestellte Behauptung, daß der Stotterer sich möglichst nicht als Stotterer dokumentieren will."

Was das mit dem egozentrischen Fühlen und Denken des Stotterers zu tun hat, ist mir nicht recht erfindlich.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Dürften Hoepfners Anschauungen über die Eidesfähigkeit Stotternder kaum allgemeine Gültigkeit beanspruchen, so dürfte auch seine Stellungnahme zu der Frage, ob die Stotterer unter den § 51 fallen, keineswegs auf allgemeinen Beifall zu rechnen haben, namentlich nicht von seiten der Juristen. Verfasser aberkennt nämlich dem Stotterer die freie Willensbestimmung. Und hören wir seine Begründung:

„Denn je mehr er sich anstrengt und auf das achtet, was er sagen will, desto intensiver beschäftigt sich sein Bewußtsein, mit dem „Wie“ der Aussage — desto stärker weiß er, wird er stottern. Eine umgehende Beantwortung einer Frage — oft ist diese Umgehung eklatant, oft nicht — ist nun aber doch der klassische Beweis dafür: daß der Wille, den gefragten Begriff in die exakte, wahrheitsgetreue Antwort zu kleiden, unterworfen ist einer höheren Willenstätigkeit, nämlich der Assoziation, bei einem bestimmten in der Antwort enthaltenen Worte stottern zn müssen — wodurch eben die erwähnte Änderung der Redaktion der Antwort eintritt. Für einen gewissen Typus der Stotterer, der meistens einen Hauptteil der Gesamtheit repräsentiert, ist diese Redaktionsänderung charakteristisch und so wird der Richter im höchsten Maße mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen haben, daß dies in der Praxis sehr oft zutrifft.“

Soweit Hoepfner, dessen Anschauungen, wie gesagt, ich mich nicht anschließen kann. Das ist aber schließlich eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Der Wert seiner Arbeit scheint mir darin zu liegen, daß meines Wissens zum ersten Mal ein Mediziner die Beziehungen des Stotterns zum § 51 aufgeworfen hat. Darüber eine Entscheidung herbeizuführen, möge weiteren gemeinsamen Arbeiten von Juristen und Medizinern vorbehalten bleiben. Erstrebenswert wäre es, wenn das Gesetz allgemeine Normen über Vereidigung oder Nichteidnahme von Stotterern aufstellen wollte. Bis auf weiteres ist diese Entscheidung dem individuellen Ermessen des Gerichtshofes vorbehalten.

II.

In einer ausführlichen Arbeit über Aphasie streift Richard[1]) zum Schluß auch die Frage der Zeugnis- und Eidesfähigkeit bei Aphasie an der Hand eines einschlägigen, Falles der durch seine forensischen Komplikationen bemerkenswert ist.

1) Richard, Überblick über den heutigen Stand der Frage nach der Lokalisation in der Großhirnrinde und ihre Anwendung in der forensischen Praxis. Inaugural-Dissertation Göttingen 1906, 69 Seiten.



Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Es handelt sich um einen Bergmann, der am 13. IX. 1903 überfallen und durch mehrere Beilhiebe schwer verletzt wurde. U. a. wies er eine 12 cm lange Wunde an der linken Seite des Schädels in der Schläfengegend auf, in deren Längsrichtung der Schädel gespalten war und 1 bis 1.5 cm weit klaffte. In dieser Wunde war reichlich zertrümmerte Hirnmasse zu sehen. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich gegen den Sohn Hermann, mit dem der Patient häufig Streit hatte. Dieser war seit einigen Monaten in einer Stadt als Arbeiter beschäftigt, von der aus er seinen Heimatsort erst nach mehrstündiger Eisenbahnfahrt erreichen konnte. Er wurde sofort verhaftet, leugnete indes entschieden jede Täterschaft. Zu jener fraglichen Zeit wurde er zu Hause von niemandem gesehen, nur ein aus demselben Orte stammender Knabe will eine kurze Strecke lang auf der Eisenbahn mit dem Angeschuldigten zusammengefahren sein. Die Behörden konnten den Aufenthalt des Angeschuldigten nicht mit Sicherheit feststellen.

Es kam also alles auf die Aussage des Überfallenen selbst an, bei dem sich im Anschluß an das schwere Hirntrauma eine motorische Aphasie eingestellt hatte. Cramer, der den Patienten am Morgen nach der Tat untersuchte, fragte ihn, ob Hermann der Täter sei und erhielt darauf ein leises Kopfnicken, einige Tage darauf sprach der Patient auf die Frage, wer ihn verletzt habe, mühsam das Wort „Hermann“ aus. Doch erst bei einer weiteren Unterredung mit Cramer erfolgte die Beschuldigung gegen seinen Sohn mit solcher Deutlichkeit und Schärfe, daß sie für den Ausfall der gerichtlichen Verhandlung von Wert sein konnte. Es fragt sich nun, wie man die Aussage des Patienten zu bewerten habe. An und für sich kann niemand, auch nicht der Geisteskranke, für unfähig erklärt werden, als Zeuge vernommen zu werden.

Aphasie ist eine Herderkrankung des Gehirns, kann sich also auf einen bestimmten Herd lokalisieren, ohne daß andere Gehirnpartien mitergriffen sind. Dies war z. B. in einem Fall von Ziehen [1]) der Fall. Die Aphasie war hier die Folge einer das Gehirn mittreffenden Schädelverletzung. Neben schwerer motorischer Aphasie bestand zunächst noch rechtseitige Hemiplegie. Die Aphasie besserte sich soweit, daß Patient drei Monate nach der Verletzung verständlich und ziemlich fließend sprechen konnte, indem er fehlende Worte

1) Ziehen, Obergutachten über die Zuverlässigkeit eines Aphasischen über die Vorgänge bei der seiner Aphasie zugrunde liegenden Schädelverletzung (Raubmordversuch). Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 3. Folge. 1897, Bd. XIV.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

durch Umschreibungen ersetzte. Als er vier Monate nach erlittener Verletzung seinem Angreifer, der des Raubmordversuchs verdächtig war, gegenüber gestellt wurde, hatte er verhältnismäßig gute Erinnerung an die Tat, vermochte jedoch die Identität des Verdächtigen mit dem Angreifer nicht mit Bestimmtheit zu behaupten. Ziehen kommt zum Schluß seines Gutachtens zu dem Resultat, daß optisches und sensorisches Sprachzentrum ungeschädigt sind, wohl aber Zahlenvorstellungen und motorisches Sprachzentrum eine Schädigung erlitten haben, daß keine allgemeine Gedächtnisschwäche besteht und die ursprüngliche, totale temporäre Amnesie in Rückbildung begriffen sei. Die bezüglichen Erinnerungen sind nur mangelhaft, für die zeitlich und örtlich richtige Reproduktion kann nicht gutgestanden werden. Ziehen hält es für sehr wahrscheinlich, daß der Patient den Angreifer in der Person des Verdächtigen nicht erkannt habe. Eine Verwechselung des Äußeren des Angreifers mit dem eines anderen, vor der Tat geschehen, sei in der Erinnerung ganz gut möglich. Mit der zu erwartenden Rückbildung der Amnesie könnte Patient ev. noch weitere Aufschlüsse geben.

Jolly [1]) berichtet über folgenden zivilgerichtlichen Fall: Er betrifft das Testament eines Aphasischen aus dem Jahre 1882, mitgeteilt in den Causes célébres et intéressantes, recueillies par Mr. Guyot de Pitaval, avocat au parlement de Paris. Der Kranke, der an motorischer Aphasie und Agraphie litt, vermochte nur „ja" und „nein" zu sagen, verstand jedoch alles, was zu ihm gesagt wurde. Trotz seines geringen Wortschatzes konnte er bei Aufsetzung des Testamentes seinen Willen so unzweideutig zu verstehen geben, daß Advokat und Zeugen von dem völligen Erhalten seiner Intelligenz überzeugt waren. Das Testament wurde zwar von den Verwandten angefochten, jedoch von den Gerichten beider Instanzen für gültig erklärt.

Daß die Schwierigkeiten bei motorischer Aphasie zu umgehen sind, zeigt die Beobachtung Edmunds' [2]). Es handelt sich um eine Kranke, die ihr Testament machen wollte. Edmunds ließ nun Karten mit Druckschrift anfertigen, auf denen die Vermögensverhältnisse, Namen des Testamentsvollstreckers, der Erbenden und andere in Betracht kommende Dinge verzeichnet waren. Mittels dieser

---

1) Jolly, Über den Einfluß der Aphasie auf die Fähigkeit zur Testamentserrichtung. Archiv für Psychiatrie 1882, Bd. XIII.

2) Edmunds, Will-making in aphasic paralysis. British medical Journal, Nr. 2048.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Karten erfolgte die Verständigung zwischen Patienten und Richter, sodaß die Aufsetzung eines gültigen Testaments möglich wurde.

In dem Falle von Cramer-Richard beantwortete der Patient alle anfangs an ihn gerichteten Fragen mit einem stereotypen „Ja" oder „ne". Erst als im Laufe der Unterredung eine größere Freiheit in der Auswahl der noch zu Gebote stehenden motorischen Sprachelemente eingetreten war, wurden die Antworten sinngemäß und ließen keinen Zweifel über die Person des Täters. Während Richard den früheren monotonen Gebrauch von „Ja" und „nein" als Perseveration (und wohl als bequemeres Verständigungsmittel) auffaßt, antwortet der Patient jetzt ohne Rücksicht auf Inhalt und Antwort der vorhergehenden Frage mit aller Entschiedenheit. Einen Irrtum über die Persönlichkeit des Täters hält Richard für so gut wie ausgeschlossen, zumal da es sich um Vater und Sohn handelt, die nicht zum ersten Male mit einander in Streit geraten waren. Das Gericht hielt auch auf Grund der Aussagen des Patienten den Sohn trotz seines Leugnens und obgleich keine besonders gravierenden Indizien gegen den Angeklagten vorlagen, der Tat für überführt und schloß sich bejahend dem Gutachten der Sachverständigen über die Zeugnisfähigkeit des St. an. Wie richtig diese beurteilt worden war, geht daraus hervor, daß der Sohn im Beginn der ihm zudiktierten sechsjährigen Zuchthausstrafe ein umfassendes Geständnis ablegte und sich als den Täter des gegen seinen Vater gerichteten Anschlages bekannte.

Literatur.

1. Boas, Psychose und Zeugnisfähigkeit. Dies Archiv 1908, Bd. XXXII. S. 158.

2. Derselbe, Kritische Studien zur Dementia senilis und Dementia arteriosclerotica mit besonderer Berücksichtigung ihrer forensischen Bedeutung. Mitteilung von Mordtaten Senildementer aus der Literatur. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVII, S. 19.

3. Derselbe, Über die Bedeutung der Induktion in der forensischen Psychiatrie. Dies Archiv 1910, Bd. XXXIX, S. 72.

4. Derselbe, Forensisch-psychiatrische Kasuistik II. Dies Archiv 1910, Bd. XXXVII, p. 52.

5. Buchholz, Zeugenaussagen. Dies Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 128.

6. Edmunds, Will-making in aphasic paralysis. British medical Journal, Nr. 2048.

7. Haymann, Kinderaussagen. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. VII, Heft 7. Halle 1909.

8. Hellwig, Religiöse Verbrecher. Zeitschrift für Religionspsychologie 1909 Bd. II, S. 385.

9. Hoepfner, Der § 51 des D.St.G.B. und das Stottern. Therapie der Gegenwart. 1908, Nr. 8.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

10. Jolly, Über den Einfluß der Aphasie auf die Testamentserrichtung. Archiv für Psychiatrie 1882, Bd. XIII.

11. Lieske, Beitrag zur Untersuchung der Merkfähigkeit im hohen Greisenalter. Inaugural-Dissertation Rostock 1907, 40 Seiten.

12. Richard, Überblick über den heutigen Stand der Frage nach der Lokalisation in der Großhirnrinde und ihre Anwendung in der forensischen Praxis. Inaugural-Dissertation Göttingen 1906, 69 Seiten.

13. Ziehen, Obergutachten über die Zuverlässigkeit der Angaben eines Aphasischen über die Vorgänge bei der seiner Aphasie zugrunde liegenden Schädelverletzung (Raubmordversuch). Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1897. 3. Folge. Bd. XIV.

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

VII.

Errare humanum est.

Fälle aus der Praxis.

Von
Rechtsanwalt Dr. Böckel in Jena.

I.

Am 1. Juli d. Js. schickte ich einen Schreiberlehrling auf die Post, um 82 Mark auf Postanweisung einzuzahlen. Er bekam 80 Mark in Papier und ein Dreimarkstück. Als er zurückkam, meldete er mir mit mühsam unterdrückter, den Tränen naher Empörung: „Herr Doktor! Der Beamte am Schalter weigert sich, mir eine Mark herauszugeben. Er behauptet, er hätte sie mir gegeben. Das ist aber nicht wahr. Ein Schreiber von Rechtsanwalt X., der mit am Schalter war, kann es bestätigen, daß er mir nichts herausgegeben hat. Wir haben auch sofort am Schalter alle meine Taschen untersucht. Wenn er mir das Geld gegeben hätte, müßte ich es doch haben."

Aus der Quittung über die Einzahlung ersah ich, daß den Schalterdienst ein mir seit bald 20 Jahren als Beamter wie auch persönlich wohlbekannter Herr gehabt hatte, an dessen Zuverlässigkeit ich niemals würde zweifeln dürfen. Aber auch der Junge hat in puncto Ehrlichkeit mein volles Vertrauen. Freilich hat er schon einmal einen Brief verloren, ohne zu wissen, wie. Er hat das aber sofort gemeldet. Wer sagt nun die objektive Wahrheit?

Am selben Nachmittag schrieb ich an den Beamten, gleich am Abend erwiderte er darauf:

J. d. 1./7. 8 Nm.

Sehr verehrter Herr Doktor!

„Soeben schließe ich nach ganz tollem Dienst den Schalter und bin total kaput. Verzeihen Sie daher die Formlosigkeit, daß ich gleich hiernach schreibe. Das tut mir ja sehr leid mit dem jungen Mann, der auch auf mich den besten Eindruck machte. Gott ja, in dem Trubel ist alles möglich. Ich glaubte bestimmt zu wissen, daß ich ihm die eine Mark zurückgegeben, und wurde darin be-



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stärkt, weil ein Mann mir das ebenso bestimmt bezeugte und zu Ihrem Schreiber auf dessen Worte: „Da müßte ich sie doch haben" sagte: „Mir kann ja doch die Sache ganz egal sein, ich weiß aber, daß Sie ein Markstück zurückbekommen haben." Ich besah mir nämlich erst sehr interessiert den (Meininger) Taler und gab dann die eine Mark heraus. Also für mich war die Sache total erledigt; ich sagte mir, der wird die Mark schon noch finden.

Nun werfen Sie mich auf einmal ganz aus meiner Sicherheit heraus. Aber errare humanum est! Lassen Sie den Jungen morgen, Sonnabend, gegen 1/22 Uhr an meinem Schalter nachfragen. Eher mache ich nicht Abschluß. Ist die Mark übrig, so soll er sie unter Vorbehalt bekommen, anderenfalls — kann ich ihm leider nicht helfen! Dann ist er selbst schuld mit seinem Durcheinander, da er anscheinend zwei Aufträge erledigte: erst für so und so viel Marken — „so und nun geben Sie mir noch einmal das und das"! Er soll künftig immer erst ein Geschäft erledigen, ehe er ein zweites anfängt.

Ihnen aber, verehrter Herr Doktor, meinen herzlichsten Gruß.

Ihr ergebenster . . . . ."

Als ich am 2. Juli mittags gegen 1/22 Uhr auf mein Bureau kam, wurde mir gemeldet: Der Schalterbeamte habe telephonisch mitgeteilt, daß sich die eine Mark beim Kassenabschluß gefunden habe, und gebeten, sie abholen zu lassen.

II.

Am Vormittag desselben 1. Juli hatte ich, durch Zivilprozeßverhandlungen vor dem Oberlandesgericht und dem Amtsgericht schon etwas abgehetzt, noch den Verkauf und die Übereignung eines Grundstückes vor dem Amtsgericht zu erledigen. Die Parteien, auf unserer Seite eine Miterbengemeinschaft, waren persönlich anwesend. Nur einer der Miterben, mein Schwager, weilte in München. Er hatte mir aber gelegentlich mündlich und brieflich, zuletzt auch telegraphisch, sein Einverständnis mit allen unseren Abmachungen erklärt und uns so zu seiner Vertretung bevollmächtigt.

Nach dem noch geltenden Großherzoglich Sächsischen Landesprivatrecht erfolgt die Übereignung von Grundstücken in der Weise, daß der obligatorische Vertrag gerichtlich verlautbart und die Bestätigung durch das Gericht und die Zuschreibung im Kataster beantragt wird; Bestätigung und Zuschrift bewirken den Eigentumsübergang.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das amtliche Formular für die gerichtliche Verlautbarung lautet:

Verhandelt

Jena, den 19

Vor dem hiesigen Großherzogl. S. Amtsgericht erschien auf Vorladung

Gerichtswegen

wurde denselben der anliegende

nebst Beilagen

vorgelesen, ersterer ihnen auch bezüglich ihrer darunter ersichtlichen Namensunterzeichnungen vorgelegt.

Die Erschienenen

bekannten sich hierauf zu dem ganzen Inhalt des Vertrags nebst Beilagen, namentlich zu der beigefügten katastermäßigen Beschreibung der Grundbesitzung und erkannten ihre unter de Vertrag ersichtlichen Namensunterzeichnungen als von ihnen vollzogene an, nicht minder die als aufhaftend angegebenen Abgaben und Lasten als bestehend."

Der Kaufvertrag war, da eine Einigung der Parteien erst am Abend des 30. Juni erzielt war und die Vertragsurkunde erst am Vormittag des 1. Juli hatte geschrieben werden können, ununterschrieben zum Termin mitgebracht worden.

Zunächst bereitete der Gerichtsschreiber die Verhandlung durch Ausfüllung des Formulars vor. Erst dann wurde der Richter zugezogen. Die Vertragsexemplare wurden erst mit dem Protokoll unterschrieben und dies nach dem vorgedruckten Text im Protokoll besonders festgestellt, ferner auch, daß die Akten nach München gehen sollten, um im Wege der Rechtshilfe dort die Zustimmung meines Schwagers einzuholen.

Als das Protokoll nebst dem Vertrag vor dem Richter verlesen wurde, trat die eine Partei auf einmal mit dem Verlangen nach Aufnahme weiterer Vertragsbestimmungen hervor. Die andere Partei bestritt die Notwendigkeit. Hierdurch kam es zu einer unvorhergesehenen längeren Verhandlung, sodaß der Richter den Gerichtsschreiber ausdrücklich anwies, das Protokoll noch nicht abzuschließen. Das hin und her zeitigte die Aufnahme einiger neuer Bestimmungen in das Protokoll als Zusätze zu dem Vertrag. Endlich war alles zum Unterschreiben fertig. Der sich an den oben gegebenen Vordruck des Formulars anschließende handschriftliche Teil des Protokolls wurde nochmals verlesen. Alle Anwesenden unterschrieben das Protokoll, die Vertragsparteien auch die Vertragsexemplare.


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den Kaufvertrag nun unterschrieb ich mit dem Zusatze: „Zugleich als Vertreter des . . . . in München."

Meine Unterzeichnung des Kaufvertrags wurde auf einmal von dem Richter, der übrigens bis zu der unvorhergesehenen Forderung des Käufers nach Aufnahme weiterer Bestimmungen sich begreiflicherweise mit andern Akten beschäftigt hatte, mit der Behauptung beanstandet, daß ich dann zu Eingang des Protokolls ausdrücklich auch als Bevollmächtigter des Miterben in München aufgeführt werden müsse. Ich erklärte eine solche Ergänzung des Protokolls für unnötig: Die Frage der Bevollmächtigung sei von uns nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden, es genüge die Feststellung des Protokolls, daß die Erschienenen ihre Unterschriften unter dem Vertrage anerkannt hätten. Diesen Hinweis auf das Protokoll bezeichneten aber Richter und Gerichtsschreiber als unzutreffend und stellten alsbald fest, daß im Protokoll der mehrerwähnte Satz: „Die Erschienenen erkannten ihre unter dem Vertrag ersichtlichen Namensunterzeichnungen als von ihnen vollzogen an," mit Tinte (frisch) durchstrichen war. Ich erwiderte, daß diese Durchstreichuug erst nach dem ersten Vorlesen erfolgt sei. Der Richter, dem der Gerichtsschreiber zustimmte, blieb aber dabei, daß dieser Satz überhaupt nicht verlesen worden sei, und fügte hinzu, er habe gerade darauf sein Augenmerk gerichtet, da er bei einem flüchtigen Blick auf die Verträge gesehen habe, daß diese noch nicht unterschrieben seien. Der, nebenbei bemerkt, anerkannt gewissenhafte Richter würde sicher seine Angaben auch als Zeuge beeidet haben. Nicht minder bestimmt würde aber auch ich, nach dem Hergang befragt, als Zeuge bekundet haben, daß jener Satz: „Die Erschienenen erkannten ihre unter dem Vertrag ersichtlichen Namensunterzeichnungen als von ihnen vollzogen an," verlesen worden sei. Denn ich weiß genau: jener Satz hatte mich plötzlich auf den Gedanken gebracht, daß ich auf Grund der formell nicht ausreichenden Vollmacht (in Übereignungssachen wird eine beglaubigte Vollmacht gefordert) doch wenigstens die noch fehlende Unterschrift meines Schwagers unter dem Kaufvertrag, nicht etwa unter dem Protokoll, ersetzen könne, sodaß er sich dann in München gemäß unserem Verlautbarungsformular nur zu dieser (meiner) Unterschrift zu bekennen brauche. Ich betone aber dazu, daß ich nicht etwa das Protokoll oder das Formular gesehen, d. h. gelesen hatte.

Wer hat nun recht? Ist mir durch die berufliche Beschäftigung mit solchen Grundstücksrechtsgeschäften das Formular so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß ich mir einreden konnte, der Formularsatz sei verlesen? Oder haben Richter und Gerichtsschreiber,



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die ja Tag für Tag fortgesetzt solche Geschäfte formularmäßig abwickeln, das an dem besonders arbeitsreichen Quartalswechsel, ermüdet durch vielstündigen Dienst, so mechanisch getan, daß ihnen die Verlesung des Satzes bei der ersten Verlesung des Protokolles ganz entfallen war? Ich erkläre mir den Hergang so: Der Gerichtsschreiber hat zuerst den Satz mit verlesen, dann aber, als die Verhandlungen wegen weiterer Bestimmungen ihn zur Untätigkeit verurteilten, den vorgedruckten Satz des Formulars sofort wieder weggestrichen, da er durch die Feststellung der Unterzeichnung des Vertrags im Termin selbst gegenstandslos geworden war, und diese sachlich ja unerhebliche Änderung wieder vergessen. Allein: errare humanum est.

III.

In einer Alimentensache schützte ich als Vertreter des Beklagten die exceptio plurium vor und benannte den Landwirt Eckardt, gleich der Kindesmutter H. wohnhaft im Dorfe N., als Beischläfer. Die Angaben dieses Zeugen im Beweisaufnahmetermin stellt das Protokoll vom 10. November wie folgt fest:

„Ich heiße Harry, bin 33 Jahre alt, ev. Religion, Landwirt in N., mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Z. S.

Ich habe mit der H. in der Zeit vom 6. Mai bis 4. September geschlechtlich nicht verkehrt. Ich habe überhaupt nie geschlechtlich mit ihr verkehrt. V. g.

Auf Vorhalt: Ich gehe jetzt mit der H. Verlobt sind wir nicht miteinander. V. g.

Der Zeuge wurde alsdann vereidigt."

Weiter hatte ich die Kindesmutter als Zeugin, der Gegner sie als Gegenzeugin benannt. Sie wurde gleich nach dem Zeugen Eckardt vernommen und erklärte:

„Ich habe in der Zeit vom 6. Mai bis 4. September mit dem Harry Eckardt aus N. nicht geschlechtlich verkehrt. Ich habe überhaupt mit ihm nie geschlechtlich verkehrt. Ich gehe jetzt mit dem Eckardt. Er hat mich ein paar Mal nach Hause gebracht, aber nie mit mir den Beischlaf vollzogen."

In der sich anschließenden mündlichen Verhandlung benannte ich den Landwirt Sch. als Zeugen dafür, daß er die Kindesmutter während der Empfängniszeit gebraucht habe. Der Gegner benannte die Kindesmutter als Gegenzeugin. Die Vernehmung des Sch. und der Kindesmutter wurde alsbald beschlossen und Termin dazu auf den 24. November anberaumt.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In diesem Termin gab auch Sch. an, mit der Kindesmutter niemals geschlechtlich verkehrt zu haben. Über die Vernehmung der Kindesmutter berichtet das Protokoll sodann:

„Der Zeugin wurde ihre Aussage vom 10. November vorgelesen, worauf sie erklärte:

Z. S. Ich halte meine Aussage vom 10. November aufrecht.

Auf Vorh. des kläger. Vertreters ob sie mit Eckardt in der folgenden Zeit verkehrt habe, erklärt Zeugin „Nein".

Auf Vorhalt des bekl. Vertr. unter Hinweis auf ihre augenscheinliche Schwangerschaft und Befragen, von wem dieselbe herrührt: „Ich bin jetzt schwanger und meine Schwangerschaft rührt von Eckardt her. Derselbe hat mich das erstemal geschlechtlich gebraucht, als er Pfingsten 1908 mit bei meinen Eltern war, und zwar haben wir den Beischlaf vollzogen nach dem Tanze in der Wohnung meiner Eltern. Seit Juli bin ich überhaupt bei Eckardt und helfe ihm mit in der Wirtschaft, weil seine Mutter krank ist. Ein bestimmter Lohn ist nicht vereinbart. Eckardt will mich heiraten. Wir haben in der Zeit, wo ich bei ihm war, öfters miteinander geschlechtlich verkehrt.

Auf Vorhalt: Mit Sch. habe ich in der Zeit vom 6. Mai bis 4. September geschlechtlich nicht verkehrt.

Im Jahre 190. hat Sch. allerdings einmal den Beischlaf zu vollziehen versucht, es ist aber nicht zu einer Beischlafsvollziehung mit mir gekommen. Sch. hatte wohl bei jener Gelegenheit sein Geschlechtsglied „haußen", ist aber nicht in mein Glied hineingekommen. Es war bei L. in der Torfahrt."

Das für uns psychologisch Interessanteste aber läßt das Protokoll nicht erkennen:

Nachdem Eckardt jeglichen Verkehr, auch außerhalb der Empfängniszeit, mit der Kindesmutter bestritten hatte, teilte mir der Vater des Beklagten, ein alter Dorfbürgermeister, entrüstet mit, Eckardt und die Kindesmutter H. hätten gelogen. Die H. wohnte schon seit fast 1/2 Jahr mit Eckardt zusammen und sei auch, ganz offensichtlich, von ihm schwanger. Diesen Zustand hatte die H. bei der Vernehmung am 10. November durch ihre Kleidung zu verbergen gewußt; in Anbetracht der Winterszeit und der Art der bäuerlichen Bevölkerung, sich zu kleiden, war es niemandem aufgefallen. Im Termin vom 24. November stellte ich nun die aus dem Protokoll ersichtlichen Fragen mit dem Bemerken, daß die Zeugin augenscheinlich wieder schwanger sei, und zwar nach der mir gewordenen Information von Eckardt. Gegen diese Fragen protestierte auf einmal der Vertreter


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

des Klägers, ein durchaus besonnener und tüchtiger Anwalt, in lebhafter Erregung. Die Frage an die Kindesmutter, ob sie schwanger sei, und gar, von wem, sei unzulässig und verwerflich. Ich wies den unmotivierten Angriff mit der Bemerkung zurück, daß die von mir gewünschten Feststellungen angesichts der eidlichen Erklärungen des Eckardt und der H., daß sie überhaupt niemals miteinander geschlechtlich verkehrt hätten, von entscheidender Bedeutung seien, zum mindesten für die Glaubwürdigkeit der H., die das Vorliegen der exceptio hartnäckig leugnete. Noch mehr erstaunte ich aber, als der Kollege entgegnete, Eckardt habe eine derartige Angabe nicht gemacht und habe sie nicht machen können, da er gar nicht danach gefragt worden sei. Diese Behauptung stellte Rechtsanwalt X. mit so großer Bestimmtheit und so lebhaftem Unwillen auf, daß er auch den Richter unsicher machte. Es mußte erst aus dem Protokoll des vorigen Beweisaufnahmetermins, dem X. von Anfang bis zu Ende beigewohnt hatte, das Gegenteil festgestellt werden. Aufs höchste verwundert, meinte X. selbst, daß er seine Behauptung, Eckardt habe eine solche Äußerung nicht getan und sei auch gar nicht in dieser Richtung befragt worden, „als Zeuge glatt beeidet haben“ würde. Dabei lagen nur zwei Wochen zwischen beiden Beweisaufnahmen!

Wie das Protokoll ergibt, mußte die Kindesmutter die Unwahrheit ihrer eigenen früheren Darstellung und der eidlichen Bekundung des Eckardt einräumen. Die Unbedenklichkeit, mit der beide ausgesagt hatten, ist übrigens in Alimentenprozessen nichts Überraschendes.



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Die Epimikroskopie und ihre Anwendbarkeit in der gerichtlichen Medizin.

Von
M. U. Dr. **Ernst Kalmus**, Landesgerichts- und Polizeiarzt in Prag.

(Mit 3 Abbildungen.)

Auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Arzte, welche im Herbste 1909 in Salzburg stattfand, habe ich in der Sektion für gerichtliche Medizin über Versuche berichtet, welche ich mit einigen Apparaten angestellt hatte, um die Oberfläche von Gegenständen miskroskropisch zu untersuchen. Ich habe damals vorgeschlagen, alle Verfahren, welche dazu dienen sollen, die Gegenstände im auffallenden Lichte zu untersuchen, unter dem Namen Epimikroskopie zusammenzufassen und wollte damit zum Ausdrucke bringen, daß dieses Verfahren der Epimikroskopie sich von der gewöhnlich von Naturwissenschaft und Medizin angewendeten Mikroskopie dadurch unterscheidet, daß die Gegenstände nicht etwa in feinsten Schnitten oder Stäubchen auf den sogenannten Objektträger gebracht und in verschiedenster oft sehr komplizierter Weise präpariert und dann im durchfallenden Lichte untersucht werden.

Für den mit der gewöhnlichen Mikroskopie nicht Vertrauten sei hier hinzugefügt, daß z. B. Pflanzen oder Gewebstücke aus tierischem Gewebe in der Regel so miskroskopisch untersucht werden, daß von ihnen feinste, meist nur mehrere Tausendstel Millimeter dicke Schnitte angefertigt und auf einem rechteckigen, ziemlich dünnen Glase, dem sogenannten Objektträger, ausgebreitet und dann auf den Objekttisch, welcher sich an jedem Mikroskope befindet, gebracht werden. In derselben Weise werden auch Pulver, mikroskopisch kleine Kristalle, sehr kleine Lebewesen aus dem Wasser und dgl. auf dem Objektträger untersucht, indem sie von unten her durch einen Spiegel beleuchtet werden.

Alle diese Verfahren sind jedoch nur dann anwendbar, wenn es gestattet ist, das zu untersuchende Objekt mitunter einer ganzen



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reihe von Veränderungen zu unterziehen, es z. B. gefrieren zu lassen, es zu härten, oder in verschiedene Materialien wie z. B. Zelloidin und Paraffin einzubetten.

In der gerichtlichen Medizin handelt es sich jedoch häufiger darum, Aufschluß über verdächtige Spuren zu bekommen, welche sich an der Oberfläche verschiedener Gegenstände vorfinden, ohne daß man die Spur verändern oder sie etwa von dem Objekte herunternehmen darf. Für die Untersuchung von derartigen Objekten hat man seit jeher sich bemüht, Apparate zu Hilfe zu ziehen, welche die oft mit freiem Auge kaum sichtbaren Spuren vergrößern sollen. Der einfachste derartige Apparat ist die ja jedem Laien bekannte Lupe. Leider reicht jedoch die Lupenvergrößerung nicht sehr weit. Die gewöhnlichen Lupen weisen nur eine 2 bis 4fache, höchstens 6fache Vergrößerung, die Handlupen eine bis 30fache Vergrößerung auf. Man hat in neuerer Zeit, um bei einer derartigen Betrachtung von Objekten stereoskopische Bilder zu bekommen, auch binokuläre Lupen konstruiert, doch gehen auch diese nicht über die obengenannten Vergrößerungen hinaus.

Um nun feinere Objekte, welche sonst nur mit Hilfe des Mikroskopes zur Anschauung gebracht werden können, im auffallenden Lichte, wenn sie an undurchsichtigen Objekten haften, wahrnehmen zu können, hat man eine Reihe von Apparaten konstruiert, deren möglichst allgemein verständliche Beschreibung der Zweck dieser Mitteilung ist.

Die ersten derartigen Hilfsinstrumente bei der Mikroskopie dürften die von der berühmten Firma Zeiß in Jena konstruierten, als Vertikalilluminator bezeichneten Apparate sein [1]). Dieser Apparat besteht im wesentlichen aus dem oberhalb der Objektivlinsen angebrachten Prisma, das durch eine seitliche Öffnung des Objektivs Licht von der Lichtquelle empfängt und dasselbe von obenher durch die Linsen des Objektivs auf das Objekt reflektiert. Da sich dieser Apparat nicht an jedem Mikroskop anbringen ließ, ohne daß verschiedene Umgestaltungen vorgenommen worden wären und da er auch sonst verschiedene technische Schwierigkeiten bot, so wurden von verschiedenen Seiten, vielleicht auch ohne Kenntnis des von der Firma Zeiß gelieferten Instrumentes, ähnliche Vorrichtungen konstruiert, jedoch lange Zeit nicht für gerichtlich-medizinische Zwecke verwendet.

Der erste, der ähnliche Apparate für gerichtlich-medizinische Zwecke anzuwenden suchte, war Florence, welcher seit dem Jahre

1) Siehe den Katalog der Firma Zeiß in Jena vom Jahre 1906, S. 35.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1901 verschiedene diesbezügliche Versuche unternommen, aber erst im Heft vom 15. Juni 1907 in Archives d'anthropologie criminelle eine diesbezügliche Mitteilung gemacht hatte. Es war ihm nach zahlreichen Versuchen gelungen, einen im wesentlichen dem Zeiß'schen Vertikalilluminator ähnlichen Apparat dazu zu verwenden, um Blutspuren an glatten metallischen Gegenständen, insbesondere an Waffen, unter dem Mikroskope sichtbar zu machen. Der von Florence angegebene Apparat ist, wie aus der diesbezüglichen mit zahlreichen Abbildungen versehenen Publikation hervorgeht, ein ziemlich umständlicher und anscheinend recht kostspieliger, insbesonders, wenn mit demselben, wie dies Florence abbildet, photographiert werden soll.

Es war daher ein glücklicher Gedanke von P. Fraenkel in Berlin, daß er einen zu anderen Zwecken konstruierten Apparat, den von der Firma Leitz in Wetzlar hergestellten sogenannten Opakilluminator zu ähnlichen Zwecken verwendete, wie Florence seinen umständlicheren Apparat verwendet hatte. Auf der Naturforscherversammlung in Dresden im Jahre 1907 demonstrierte Fraenkel[1]) diesen Opakilluminator, indem er zeigte, daß man mit demselben Blutkörperchen in einer Blutspur auf Weißblech und ähnlichen Objekten sehr gut zur Anschauung bringen könne, wenn Blut auf dem Objekte so dünn ausgestrichen ist, daß die Zellen einzeln liegen. Gerade dadurch sei es möglich noch Blutspuren zu erkennen, die der makroskopischen Beobachtung und einem anderen Verfahren entgehen müssen.

Wie schon eingangs erwähnt, habe ich auf der Salzburger Naturforscherversammlung im Herbste 1909 diese Angaben Fraenkels auf Grund einer damals 2jährigen Erfahrung vollinhaltlich bestätigen können[2]). Damals konnte ich auch auf mehrfache Erfahrungen hinweisen, welche ich nicht nur mit den von Leitz angegebenen Opakilluminator, sondern mit einem schon im Jahre 1897 zu technischen Zwecken angegebenen Instrumente, dem Metallmikroskop von Prof. Rejtö[3]), Budapest gemacht hatte.

1) Siehe den Bericht über die Verhandlungen der III. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in der Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med., XXXV. Band, Supplementheft, Jahrgang 1908, S. 171: „Zum mikroskopischen Nachweis von Blutspuren".

2) Siehe auch Prager medizinische Wochenschrift, XXXIII, S. 147 u. folg. Nr. 12, 1908, woselbst sich eine Abbildung des Opakilluminators und ein Ausschnitt aus einer Mikrophotographie findet, auf welch letzterer deutlich die im Mikroskope sichtbaren Blutspuren, bzw. Blutzellen von einem blutbefleckten Messer sichtbar sind.

3) Siehe Katalog der Firma C. Reichert in Wien, S. 33, Nr. 55 u. folgende.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

An diesem Instrumente befindet sich in dem das Okular tragenden Teile des Tubus eine unter dem Winkel von 45 Grad geneigte planparallele Platte, auf welche das Licht durch eine an der Frontseite des Mikroskopes angebrachte Konvexlinse auffällt und von dieser nach abwärts durch die Linse des Objektivs auf das Objekt geworfen wird. Als Vorzüge dieses Instrumentes gegenüber dem Opakilluminator konnte ich auf Grund meiner Versuche den Umstand feststellen, daß die Auswechslung von verschieden starken Objektiven ungehindert möglich war, während sie beim Opakilluminator ziemlich umständlich erscheint und die Anwendung des sogenannten Revolvers oder anderer Auswechslungsvorrichtungen, wie sie sonst an Mikroskopen verwendet werden, umständlicher ist. Welche Objekte sich zu derartigen Untersuchungen im auffallenden Lichte besonders eignen, kann hier nicht näher auseinandergesetzt werden. Für den Richter mag hier der Hinweis genügen, daß insbesondere Blutspuren aber auch kleine Kristalle und ähnliche Objekte, welche sich an glatten, gut lichtreflektierenden Flächen finden, zu derartigen Untersuchungen geeignet sind.

In neuerer Zeit haben die obenerwähnten Apparate, insbesondere der Opakilluminator von Leitz nicht unwesentliche Verbesserungen erfahren und es dürfte wohl angezeigt sein, diese technisch sehr gute mikroskopische Bilder liefernden Vorrichtungen hier des Näheren zu beschreiben, da sie auch den Gerichtsärzten kaum allgemein bekannt sein dürften und meines Erachtens gewiß verdienen, in allen jenen Fällen verwendet zu werden, wo es sich um den Nachweis feinster Blutspuren an Waffen oder Messern oder ähnlichen Instrumenten handelt. Diese Verbesserungen des Opakilluminators betreffen einerseits die bessere Beleuchtung, andererseits die Möglichkeit, ohne Deckglas zu mikroskopieren, eventuell die so gemachten Befunde durch Mikrophotographie zu fixieren.

Der Freundlichkeit der Firma Leitz verdanke ich die Klischees der beiden umstehenden Abbildungen Figur 1 und 2.

Auf Figur 1 findet sich ein kleines Metallmikroskop abgebildet, an welches der verbesserte Opakilluminator angesetzt ist. An demselben ist das mit einer verschiebbaren Linse versehene Ansatzrohr sowie die Schraube sichtbar, mittelst welcher das im Innern des Opakilluminators befindliche Prisma, welches auch durch eine planparallele Platte ersetzt sein kann, eingestellt werden kann. Ferner ist an dem Metallmikroskop ein verschiebbarer Objekttisch angebracht, so daß es ohne Verschiebung des Okulars möglich ist, Objekte von verschiedener Dicke unter das Mikroskop zu bringen. Das auf


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Figur 1 gleichzeitig abgebildete Stativ trägt einen Beleuchtungsapparat, welcher es gestattet, den Opakilluminator auch bei Tageslicht zu benützen, was ohne diese Vorrichtung bisher nicht möglich war. Dadurch ist es möglich gemacht, die Objekte in ihren natürlichen Farben zu sehen. Die nähere Einrichtung dieser Apparate ist aus Figur 2 ziemlich deutlich ersichtlich. Für denjenigen, der sich eingehender mit der Technik dieses Verfahrens befassen will, muß auf den von der Firma Ernst Leitz in Wetzlar herausgegebenen Katalog

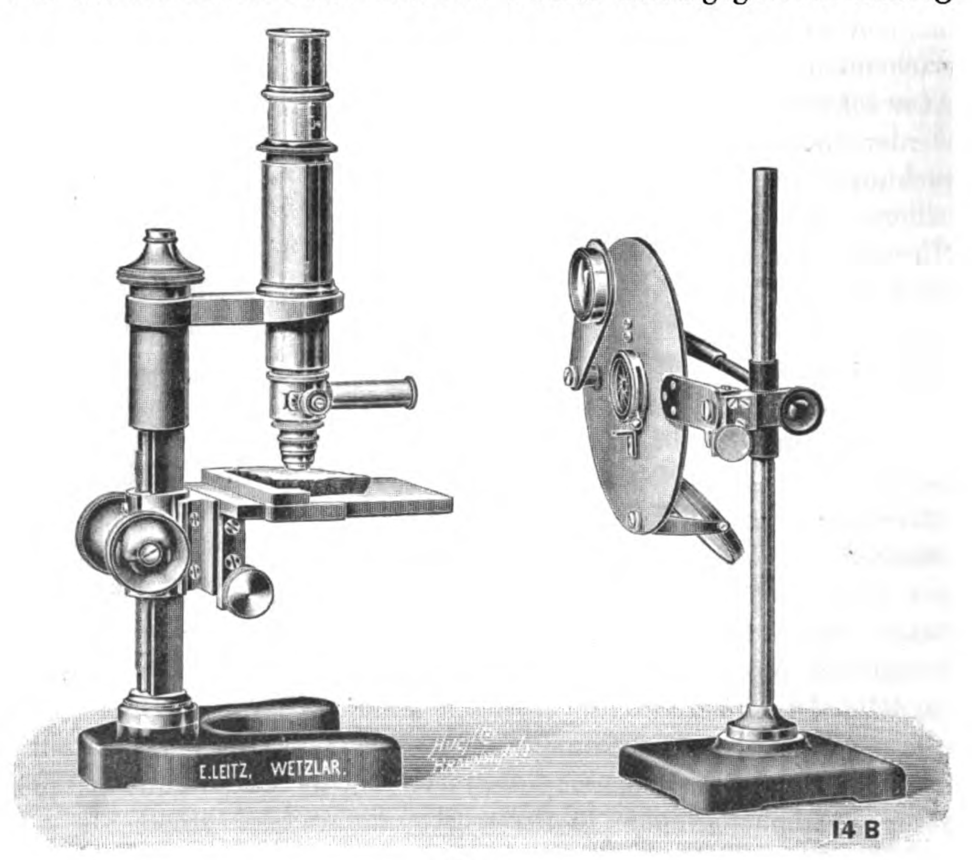


Fig. 1.

Nr. 43 B, sowie auf die Gebrauchsanweisung hingewiesen werden, welche jedem derartigen Apparate von der Firma beigegeben werden. Was die verbesserte Optik anbelangt, so hat sich mir als starke Vergrößerung das von der genannten Firma gelieferte Objektiv 7a mit kurzer Fassung zur Untersuchung von Objekten ohne Deckglas sehr gut bewährt, da es sehr scharfe und lichtstarke Bilder liefert.

Was diese Methode des Blutnachweises zu leisten vermag, möge aus der in Figur 3 S. 237 unten wiedergegebenen Photographie eines Taschenmessers ersehen werden.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In diesem Falle galt es, möglichst rasch den Nachweis zu bringen, ob sich an einer der beiden Klingen des Messers, bzw. an welcher Blutspuren finden. Es war dies um so schwieriger, als mit freiem

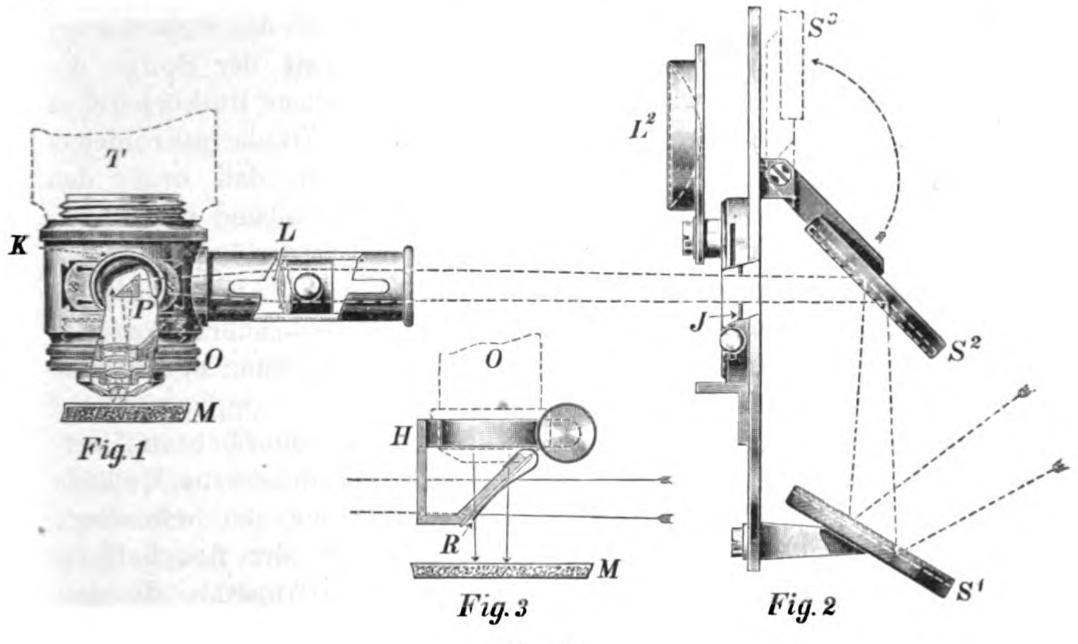


Fig. 2.

Auge wohl Rostflecken und nur an der Spitze der kleinen Klinge ein ganz winziger, kaum stecknadelkopfgroßer auf Blut verdächtiger

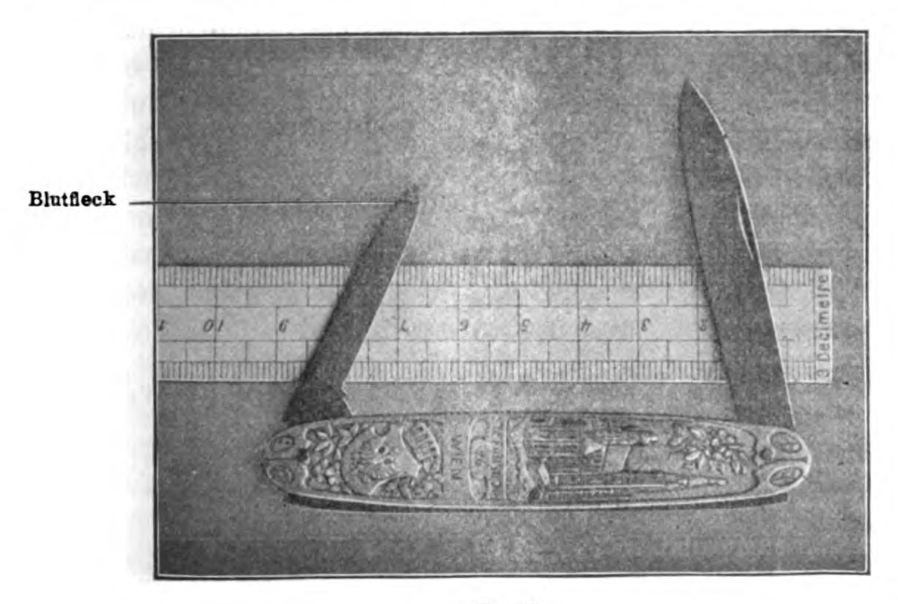


Fig. 3

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

braunroter Fleck sichtbar war. Irgendwelche Manipulationen oder eine chemische Reaktion sollten mit dem genannten Flecke nicht vorgenommen werden, da sich die betreffende Angelegenheit damals noch im Stadium der Voruntersuchung befand und das corpus delicti möglichst unverändert gelassen werden sollte. Als ich das Federmesser mit dem Opakilluminator absuchte, konnte ich an der Spitze der kleinen Klinge ganz deutlich schön isolierte gut erhaltene Butkörperchen nicht nur sehen, sondern auch mit Hilfe eines Okularmikrometers messen. Es ließ sich also mit Bestimmtheit sagen, daß unter den Rostflecken sich auch sicher Blutflecken befänden und tatsächlich stellte sich bei genauer Untersuchung der dem Verletzten beigebrachten Wunde heraus, daß dieselbe nur mit einer schmalen, kleinen Klinge beigebracht sein konnte. Es war somit in diesem Falle ohne die geringste Veränderung an der Blutspur zu setzen, gelungen, an ganz winzigen Spuren den Blutnachweis zu führen.

Auf Grund dieser und anderer Erfahrungen glaube ich in Übereinstimmung mit P. Fraenkel und Leers[1]) u. a. diese neue Methode aufs beste empfehlen zu können und es wäre nur zu wünschen, daß die Gerichtsbehörden den Gerichtsärzten bei der Anschaffung dieser an und für sich nicht sehr kostspieligen Apparate die entsprechende Unterstützung angedeihen ließen. Auch für die Polizeibehörden, welche ja bei uns in Osterreich die Voruntersuchung führen, würde sich die Anschaffung solcher Hilfsapparate um so mehr empfehlen, da ja heute, wenigstens die Polizeibehörden der Hauptstädte ohnehin mit mikroskopischen und photographischen Apparaten ausgestattet sind und es sich auf diese Weise ermöglichen ließe, schon in der Voruntersuchung einschlägige Untersuchungen eventuell durch die den Behörden zur Verfügung stehenden Amtsärzte vornehmen zu lassen. Aber auch im Gerichtssaale selbst könnte, wie ich schon anderen Orts hervorgehoben habe, diese Methode des Blutnachweises von Nutzen sein, wenn es, wie ich schon in Salzburg ausführte, nach dem Vorschlage von Groß, ermöglicht würde, im Gerichtssaale etwa vor Geschworenen mit Hilfe eines Projektionsapparates die entsprechenden mikroskopischen Bilder zu demonstrieren.[2])

---

1) Siehe Otto Leers: Die forensische Blutuntersuchung, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1910, S. 82 bis 86.

2) Auch die direkte Projektion mit Hilfe des Opakilluminators ist mir, allerdings für einen kleinen Zuhörerkreis, wiederholt an geeigneten Objekten gelungen.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Das Schicksal von Gruftleichen.

Von
Hans Gross.

Was geschieht mit Gruftleichen d. h. mit Leichen, die in verschlossenen Metallsärgen in gemauerten Grüften bestattet werden — wie zersetzen sie sich, in welcher Zeit geschieht dies, was hat darauf Einfluß, mit anderen Worten: unter welchen Umständen kann der Kriminalist noch annehmen, daß an einer Gruftleiche eine Verletzung, eine Vergiftung oder sonst ein Verbrechen nachweisbar ist?

Diese Frage kann sicher von Wichtigkeit werden, gleichviel fehlen, so viel mir bekannt, irgend welche Angaben; in der Literatur fand ich hierüber nichts und die Blätter brachten meines Erinnerns bloß einmal einen Fall einer Exhumierung einer Gruftleiche. Damals war ein reicher Wiener Juwelier ohne Hinterlassung von Erben und Testament gestorben. Einer seiner Freunde, der sich Hoffnungen gemacht hatte, erwirkte die Exhumierung des Juweliers, um nachzusehen — ob er nicht etwa das Testament im Leichenrocke habe! Die Tageblätter berichteten nun genau über die Exhumierung und daß die Leiche lediglich eine Pferdebahnkarte in der Tasche trug, aber über den Zustand der Leiche wurde nichts gesagt. —

Tatsächlich kommen ja Exhumierungen in Grüften bestatteter, also wohlhabender Personen gewiß selten vor. Jeder praktische Kriminalist hat Exhumierungen von Leichen beigewohnt, die in Holzsärgen, oder auch ohne solchen in der Erde vergraben waren, man ist also hierdurch und durch diesfällige gerichtlich-medizinische Angaben genügend darüber unterrichtet, in welchem Zustande man die betreffende Leiche nach den obwaltenden Verhältnissen finden wird; ebenso weiß man, wie die Verwesung von frei an der Luft liegenden Leichen vorschreitet. Namentlich seitdem die sog. Leichenfauna durch Lacassagne, Dutrait, Brourardel, Megnin, Niezabitowsky, Biondi, Lichtenstein u. a., die auf die alten Arbeiten von Gürtz (1827) und Krahmer (1851) aufgebaut hatten, ihre Bearbeitung gefunden hat, ist man in der Frage der Todesdatierung usw. weit vorgeschritten. Aber, wie gesagt, handelt es sich immer nur um Leichen, die im Freien lagen oder in Holzsärgen oder — bei Verbrechen, im Kriege



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

usw. — ohne solchen in der Erde vergraben waren. Über Gruftleichen finde ich nichts, denn auch bei Neubestattungen berühmter Männer wird über das den Kriminalisten Interessierende nicht berichtet; war die Leiche in einem Holzsarge, so wissen wir ohnehin Bescheid, befand sie sich aber in einem wohlverschlossenen Metallsarge, so hat man diesen vernünftigerweise auch verschlossen gelassen und der Zustand historischer Leichen, die Jahrhunderte lang bestattet waren, interessiert uns von unserem Standpunkte aus nicht.

Zu den Leichen in Holzsärgen sind auch in der Erde vergrabene Leichen in Metallsärgen zu rechnen; letzere bestehen in der Regel aus schwachem Blech, und werden von der Last der Erde zerdrückt: dann hat Luft und Feuchtigkeit zum Leichnam Zutritt und sein Schicksal ist fast dasselbe wie eines im Holzsarge Begrabenen. Vielleicht nicht viel anders verhält es sich auch bei vielen Gruftleichen, wenn der Metallsarg überhaupt nicht luftdicht geschlossen war, oder wenn er, etwa verlötet aber aus schwachem Blech hergestellt, durch die Fäulnisgase gesprengt wurde. Die Gruft ist natürlich auch nicht luftdicht und so wird in einem solchen Falle — also Leiche in schlechtschließendem Sarge in der Gruft — der Zersetzungsvorgang ähnlich, wenn auch langsamer vor sich gehen, wie in einem Erdgrabe. Was geschieht aber, wenn der Sarg aus starkem Metall hergestellt und sorgfältig verlötet wurde, wie es ausnahmslos bei Transportleichen und auch sonst in manchen Fällen geschieht? Dann ist Entweichen der Flüssigkeit und somit Mumifikation wohl ausgeschlossen. Ist der Betreffende im Sommer gestorben, so hat er sicherlich zahlreiche Fliegeneier mit in den Sarg bekommen. Diese entwickeln sich, es entsteht wohl eine Anzahl von Fliegengenerationen im Sarge und ihre Larven verzehren die Leiche bis auf die festen Gewebe. Aber im Winter?

Ich meine, es wäre eine dankenswerte Arbeit, wenn uns Fachmänner in der Sache unterrichten und uns namentlich darüber aufklären wollten, unter welchen Verhältnissen die Exhumierung einer Gruftleiche noch kriminalistischen Wert haben könnte.

Man wird vielleicht sagen: die Frage sei in besonderem Falle leicht zu lösen, man sieht eben nach, was gerade bei Gruftleichen keine großen Schwierigkeiten bietet. Allerdings: technische Schwierigkeiten gibt es hierbei selten, aber die Scheu vor Erregung von Aufsehen, gewisse Rücksichten, die Forderungen von Pietät und andere Gründe werden die Veranlassung dazu geben, die Öffnung eines Gruftsarges auf jene Fälle einzuschränken, in welchen im voraus positives Ergebnis erwartet werden kann. Wann dies aber sein kann, sollten wir im allgemeinen wissen. —



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

X.

Aus dem Tierärztlichen Institut der k. k. Deutschen Universität in Prag.

Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile.

Von

Privatdozent Dr. **Ludwig Freund**.

(Mit 3 Figuren mit Text.)

Im Jahre 1906 veröffentlichten Prof. Dexler in dieser Zeitschrift[1]) eine Mitteilung über den Fund zweier Hände in einer Müllablagerungsstätte, die, ursprünglich für Menschenhände gehalten, zu gerichtlichen Schritten Anlaß gaben, bei näherer Untersuchung aber sich als Löwentatzen entpuppten. Die Diagnose war nicht auf den ersten Blick zu fällen gewesen, vielmehr bedurfte es einer sorgfältigeren Analyse, bevor die Provenienz der Präparate festgestellt werden konnte, trotzdem die Zahl der Extremitätenformen von Säugetieren, die von Laien mit menschlichen verwechselt werden können, nicht groß ist. Es kamen eigentlich zum Schlusse nur die großen Katzen oder Bären in Betracht, von denen die erstere Möglichkeit zutraf.

Es dürfte nun die Leser dieser Zeitschrift interessieren zu erfahren, daß kürzlich auch die zweite Möglichkeit von Verwechslungen in die Tat umgesetzt wurde. Der Fund einer Hinterextremität gab Anlaß zu einer Untersuchung, die ursprünglich auf die Herkunft von einem Menschen, dann von einem Affen abzielte, schließlich aber das auffallende Ergebnis zeitigte, daß es sich um eine Bären-Extremität handle. Daß sich Laien, weiter aber Mediziner täuschen ließen, kann nicht weiter wundernehmen, weil jedoch auch berufenere Fachmänner auf den ersten Blick eine Fehldiagnose stellten, oder es doch an einer vorauszusetzenden sofortigen Sicherheit fehlen ließen, wird es vielleicht nicht uninteressant sein, auf den Fall näher einzugehen.

---

1) Bd. 23, p. 249: Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile.



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es handelte sich um eine vollständige, rechte Hinterextremität eines großen Säugetieres (Fig. 1) bestehend aus Ober- und Unterschenkelknochen mit Kniescheibe nebst Fuß, dem die letzten Zehenglieder im Gelenk entfernt worden waren. Die Extremität war größtenteils abgefleischt, die Knochen jedoch noch durch Sehnen und Fleischreste im Zusammenhang belassen. Die Abfleischung war mit einem Messer vorgenommen worden, insbesondere an den langen Röhrenknochen eine ziemlich vollkommene, wenngleich Perioststreifen noch vorhanden waren. In den Winkeln der Knochen, am Knie und am Fuße, besonders der Fußsohle und zwischen den Zehen, waren etwas mehr Muskel-, Fett- und Sehnenreste erhalten. Alle Weichteile waren ganz eingetrocknet, die Muskulatur dunkelrotbraun, Fett gelb, Sehnen

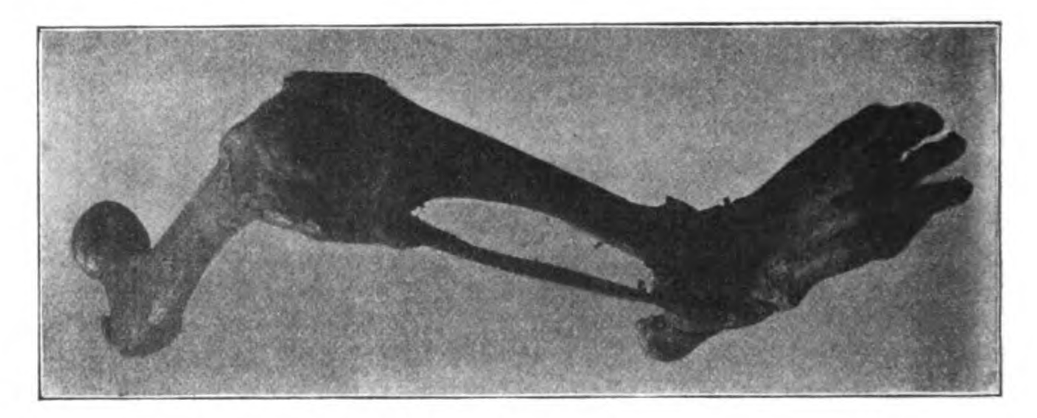


Fig. 1. Ansicht der auf dem Boden liegenden Extremität von vorne.

und Bindegewebe hellbraun-gelb, an den Kanten durchscheinend, die Knochen hellbraun, die distalen freien Gelenkflächen der Mittelzehenglieder dunkelbraun, glänzend. Das ganze Präparat machte nach der Färbung den Eindruck, als ob es geräuchert worden wäre, worauf auch der scharfe Geruch hinwies. Die Endzehenglieder waren aber sicher vor der eventuellen Räucherung abgenommen worden. Eine andere Ansicht ging dahin, daß es sich vielleicht um ein altes, eingetrocknetes Karbolpräparat handle.

Von den Knochen (Fig. 2) ist folgendes zu vermerken. Der Femur von gewöhnlicher Form besitzt von der Spitze des Trochanter major bis zum distalen Ende des Condylus lateralis eine Länge von 370 mm, eine maximale Dicke von 30 mm; der Schaft ist gerade, ein Trochanter tertius fehlt. Tibia und Fibula von gewöhnlicher Form sind in der Mitte des Spatium interosseum 28 mm von einander entfernt. Die Tibia hat vom Condylus medialis bis zum Malleolus

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

medialis eine Länge von 290 mm, in der Mitte eine maximale frontale Dicke von 29 mm. Die mittlere Fibuladicke beträgt 10,5 mm. Die Patella ist im Zusammenhange mit der Tibia. Die Fußwurzel (Fig. 3 S. 244) ist von Weichteilen gedeckt, nur das Tuber Calcanei ist deutlich, schlank, seitlich komprimiert. Es sind fünf gut ausgebildete Zehen vorhanden, sie sind langgestreckt, parallel gestellt, etwas medial ziehend Die dritte und vierte Zehe sind am längsten, die zweite und fünfte etwas kürzer als diese, die erste etwas kürzer als letztere. Die Metatarsalia sind wohl entwickelt, die Phalangen kurz, die Grundphalangen etwas auf-, die Mittelphalangen etwas abgebogen. Die Endphalangen sind wie erwähnt sorgfältig exartikuliert. Die Fußsohle ist etwas ausgehöhlt, die Längsachse des Fußes senkrecht zu der des Unterschenkels, die Fußfläche im allgemeinen mit dem äußeren Fußrande mehr auf dem Boden aufruhend. Der Fuß ist somit ein plantigrader (Sohlengängerfuß).



Fig. 2. Seitenansicht der aufgehängten Extremität.

Wenn wir uns nun der Frage der Herkunftsmöglichkeit dieses Präparates zuwenden, so zeigt uns ein Blick auf die beigegebenen Abbildungen, daß die von Laien geäußerte Ansicht, es handle sich um ein humanes Organ, entschuldbar ist, namentlich wenn man die Form des Ober- und Unterschenkels, die Fünfzehigkeit des Fußes, seine Plantigradie usw. in Betracht zieht. Die vermeintliche Herkunft von einem Affen klingt schon weniger plausibel, weil dieser Fuß von einem so riesigen Anthropoiden stammen müßte, daß dessen Skelett oder ein Teil desselben im Hinblick auf seinen bedeutenden Kaufwert nicht ohne weiteres „gefunden“ werden dürfte. Aber abgesehen davon sprechen gegen beide Anschauungen einige Besonderheiten, die bei näherer Betrachtung sofort auffallen: so das abweichende Längenverhältnis von Ober- und Unterschenkel, das große Spatium interosseum, das schlanke Tuber Calcanei, die Kürze der Phalangen gegenüber den Metacarpalien, kurz das Längenverhältnis der Zehen über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haupt, vor allem aber die Form der großen Zehe. Diese ist beim Menschen viel dicker und breiter, beim Affen opponierbar und daher ebenfalls anders gebaut wie hier, wo das Metacarpale völlig ähnlich dem der andern Zehen, eng diesen angeschlossen und parallel gelagert ist.

Sind somit diese beiden Formen ausgeschlossen, so kann eigentlich im Hinblick auf die Größe der vorliegenden Knochen nur noch ein Raubtier in Frage kommen und von diesen mit Rücksicht auf die Sohlengängigkeit nur ein Urside. Dafür spricht auch vor allem ein äußeres Kennzeichen des vorliegenden Präparates, auf das schon im Prinzipe Prof. Dexler seinerzeit hingewiesen hat, der die gleiche Erscheinung auch bei den von ihm beschriebenen Löwentatzen beob-



Fig. 3. Obenansicht des Fußes.

achten und deuten konnte, nämlich die sorgfältige Abtrennung der Endzehenglieder. Diese tragen auch bei den Ursiden große, wohl ausgebildete Hornkrallen, die ebenso wie bei den großen Katzen einen Handelswert (als Jagdtrophäe) besitzen.

Weitere Stützen für diese Annahme liefert dann die osteologische Untersuchung und Literaturvergleichung. So ergeben schon die Längen, die Giebel (in Bronns Klassen und Ordnungen des Tierreichs, 6. Bd., 5. Abt., p. 592) von Femur und Tibia bei Ursus arctos angibt (380 mm und 290 mm) eine fast völlige Übereinstimmung mit unseren Massen. Ferner weist Flower (Einf. in die Osteologie der Säugetiere, p. 304) auch auf das von uns beachtete beträchtliche Spatium interosseum zwischen Tibia und Fibula bei den Bären hin. Am wesentlichsten sind aber die Eigenschaften des Fußes, der alle für die Bären charakteristischen Eigentümlichkeiten aufweist. So

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben alle Ursiden den an unserem Präparate sichtbaren flachen, breiten und starken, typisch plantigraden Fuß, bestehend aus fünf Zehen (Bronn, p. 616; M. Weber, Die Säugetiere, p. 317 und 521). Die Innenzehe (große Zehe) ist in der Familie der Ursidae vorhanden und gut entwickelt, wenn schon kürzer als die übrigen Zehen (Flower, p. 317). Die (hier nicht vorhandenen) Nagelphalangen sind stets seitlich komprimiert und bei hoher Ausbildung der Hornkrallen mit einer basalen Hornscheide des Nagelbettes versehen (Weber, p. 522). Falls das vorhandene Objekt vollständig mazeriert wäre, so würde ein auffallendes Merkmal sichtbar werden, nämlich das Vorkommen einer sechsten Zehe, die bei Ursus angetroffen wird und nur mit dem Entocuneiforme artikuliert (Bronn, p. 617).

Ziehen wir nun aus all diesen Angaben unsere Schlußfolgerung, so erscheint die Diagnose des in Rede stehenden Objektes als Hinterextremität eines ausgewachsenen Ursiden und zwar wahrscheinlich eines braunen Bären berechtigt. Für die Frage, wieso eine Bärenextremität ein Fundobjekt werden könne, dürfte der Charakter der erhaltenen Weichteile einen Fingerzeig geben. Die Extremität scheint, wie oben erwähnt, geräuchert worden zu sein, die Knochen somit von einem Bärenschinken zu stammen. Als Sammlungspräparat hat sie wegen des Mangels der Endzehenglieder wohl ihren Wert verloren. Hinzuweisen wäre nur noch auf die gewiß merkwürdige Erscheinung, daß den ersten Betrachtern des vorliegenden Präparates keine Ahnung von der wahren Diagnose desselben aufdämmerte. Begründet ist dies, wie es schon Prof. Dexler ausführlich besprochen hat, in der absoluten Seltenheit solcher Funde, wodurch kein Zweifel bei der Heranziehung der naheliegenden und gewöhnlichsten Deutungen laut wird. Soll es ja vorgekommen sein, daß vor Jahren in Ungarn ein aus der Donau gezogener Bärenkadaver für einen Verunglückten gehalten, obduziert, sogar mit irgend jemandem identifiziert und mit kirchlichen Ehren bestattet worden ist. Der Irrtum soll jedoch erkannt und der Kadaver vom Friedhof entfernt worden sein. Hoffentlich schärft die Publikation und das dadurch herbeigeführte Bekanntwerden solcher Vorkommnisse, wie des vorliegenden oder des von Prof. Dexler besprochenen, den Blick der in Betracht kommenden Persönlichkeiten, wodurch der beabsichtigte Nutzen erreicht wäre.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XI.

Zur Kriminalität des Kindesalters.

Von

Oberarzt Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

Im Auftrage des Landesdirektoriums der Provinz Hannover habe ich im letzten Quartale 1909 die schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz, soweit sie in Anstalten untergebracht waren, einer systematischen psychiatrisch-neurologischen Untersuchung unterzogen. Es handelte sich im wesentlichen darum festzustellen, in welchem Maße die geistige Minderwertigkeit in diesen Abschnitt der Fürsorgeerziehung hineinragt. In praktischer Beziehung war der wichtigste Zweck dieser Untersuchungen die Ermittelung derjenigen Zöglinge, bei denen die geistige Schwäche so stark ausgeprägt war, daß ihre Überführung in eine Hilfsschule bzw. in eine Abteilung für Schwachbefähigte erforderlich erschien, die auch mittlerweile erfolgt ist. (Die ausgewählten evangelischen männlichen Fürsorgezöglinge sind in der an das Stephansstift zu Hannover angegliederten Hilfsschule untergebracht worden.) Was die Einzelheiten dieser Untersuchung in pädagogischer Hinsicht anbetrifft, verweise ich auf den an das Landesdirektorium zu Hannover erstatteten ausführlichen Bericht [1]).

Wenn ich an dieser Stelle nochmals besonders auf die Ausbeute dieses Materials in krimineller Beziehung eingehe, so rechtfertigt sich das sicherlich, weil ein Material von einer ähnlichen Zusammensetzung wie das jetzt durchforschte, in einer solchen Menge und unter diesen Gesichtspunkten bisher wohl noch nicht einer derartigen Untersuchung unterzogen worden ist. Zugleich erschien es als nicht so fernliegend, manche Vergleiche mit einem ähnlichen Materiale zu ziehen, das mir vor Jahren an der Zwangserziehungsanstalt der Stadt Berlin

1) Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover über die psychiatrisch-neurologische Untersuchung der schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover. Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung de jugendlichen Schwachsinns. Jahrgang IV, Heft 1.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zu Lichtenberg[1]) zu Gebote stand, an der ich 300 Zwangszöglinge einer ähnlichen Untersuchung unterzog, nur daß damals die Untersuchungen, abgesehen von der Feststellung der psychischen Eigenart auch nicht unwesentlich von kriminalanthropologischen Gesichtspunkten beeinflußt wurde.

Was derartigen Untersuchungen nach dieser Richtung hin ihre Bedeutung gibt, das ist vor allem die Möglichkeit, die hier vorzuliegen scheint, daß man noch am einwandfreisten festzustellen vermag, wie weit das Verbrechen aus der Veranlagung des Täters hervorgeht, und wie weit es von den äußeren Verhältnissen abhängig ist. Späteren Untersuchungen an erwachsenen Verbrechern, denen die Mängel aller retrospektiven Betrachtungen anhaften, können fast nie zu ebenso sicheren Resultaten führen, weil eine genaue Vorgeschichte selten zu erhalten ist. Die eigenen Angaben der Verbrecher müssen, ganz abgesehen davon, daß ihre subjektive Glaubwürdigkeit nur zu oft nicht über allen Zweifel erhaben ist, mit Vorsicht aufgenommen werden, weil sie selbst unbewußt der Erinnerungsfälschung unterliegen. Das Bild der ersten Entwicklung, die für die Genese des Verbrechens oft so unendlich wichtig ist, wird durch die später hineinspielenden Ereignisse und Einflüsse verwischt und entzieht sich einer ungetrübten Deutung.

Das Material, wie es mir bei meinen Untersuchungen vor Augen trat, erfreut sich der Einheitlichkeit, soweit man eine solche bei derartigen Untersuchungen erwarten darf, und stellt die Verwahrlosung in ihrer schwersten Gestalt dar, die in den weitaus meisten Fällen schon zu Konflikten mit den Gesetzen geführt hat. Mit ganz vereinzelten Ausnahmen stehen die Zöglinge, die zur Untersuchung kommen, noch im Zwange der Schule. Eine Reihe von ursächlichen Faktoren, die später in der Gestaltung der persönlichen und speziell der psychischen Verhältnisse schon des Jugendlichen ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben, Eintritt in das Geschlechtsleben, Alkoholismus, Syphilis usw. kommen noch nicht in Betracht. Sie sind noch nicht in das Leben hinausgetreten, sie haben noch nicht mit den Gefahren der Selbständigkeit zu kämpfen gehabt, der Kampf ums Dasein, die Sorgen um die Existenz, die trüben Seiten des Familienlebens, die Konkurrenz der Berufsgenossen ist ihnen bis jetzt erspart geblieben. Gefängnis und Zuchthaus haben noch nicht die ungünstigen Einflüsse, die ihnen manchmal nicht zu nehmen sind, auf sie wirken lassen. Das jahrelange Vagabundenleben hat noch nicht in dem

1) Mönkemöller, Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allgem. Zeitschr. für Psych. 1899, Bd. 56, S. 14.



Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Maße wie später die ungeselligen und sozialparasitischen Triebe geschärft. Der Einfluß zünftiger Verbrecher hat noch nicht seine Wirksamkeit entfaltet.

Im Gegensatze zu dem schulentlassenen jugendlichen Kriminellen, dessen Psyche auch in mancher anderen Beziehung verwickelter und unübersichtlicher erscheint, ist dem kindlichen Verbrecher noch eine schwere Prüfung in den meisten Fällen erspart geblieben: Die Pubertät mit all den schädlichen Einflüssen, die ihr manchmal in körperlicher und geistiger Hinsicht anhaften, steht der großen Mehrzahl der Zöglinge erst bevor oder ist doch noch nicht zum Abschlusse gelangt.

In dieser Lebensperiode läßt sich die Macht der äußeren ungünstigen Einflüsse, die im wesentlichen in den Eindrücken gipfelt, die dem Kinde im Elternhause zugeführt werden, noch verhältnismäßig leicht übersehen. So kann man die psychische Eigenart und die Wirkung des Milieus in ihrem Zusammenhange mit dem sozialen Verfalle und dem Eintritte in die kriminelle Karriere, der für die spätere Verbrecherlaufbahn von größtem Belang ist, einigermaßen gerecht abschätzen.

Da das Kind noch unter der dauernden Aufsicht und Beobachtung der Schule steht oder doch stehen sollte, müßte man einen weitgehenden Aufschluß über die bisherige geistige Leistungsfähigkeit, über krankhafte Äußerungen seines Seelenlebens und seine Stellung zu Moral und Ethik erwarten.

Und wenn man bedenkt, welche praktischen Folgen aus der möglichst frühzeitigen Feststellung dieser kriminellen Neigungen erwachsen können, daß die vorbeugenden Maßregeln, so weit sie der angeborenen Verbrechernatur überhaupt Herr werden können, in diesem frühesten Stadium einsetzen müssen und gewaltig von dem psychischen Zustande dieser Rekruten des Verbrechens beeinflußt werden, so liegt die Bearbeitung derartiger Untersuchungen auf der Hand. Sie liefern für spätere Zeiten, wenn das kindliche Verbrechertum sich als bedeutungsvoller Vorläufer eines chronischen Kampfes mit den Gesetzen erwiesen hat, zugleich eine Vorgeschichte, die vor allem für die psychiatrische Beurteilung, der es ja ab und zu wenigstens vergönnt ist, in das Dunkel der Verbrecherseele Licht zu bringen, in keiner anderen Weise gewonnen werden kann. Und da der Erfolg der erziehlichen Einflüsse, die für die Gestaltung der späteren Kriminalität wesentlich ins Gewicht fallen, nicht minder durch die Gestaltung der kindlichen Psyche beeinflußt wird, so erscheint die Feststellung des Geisteszustandes um so mehr indiziert.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Material, das zur Untersuchung stand, erscheint auf dem ersten Blatt in ethnischer Beziehung insofern ziemlich einheitlich, als es die Fürsorgezöglinge einer Provinz in sich faßt. Sieht man allerdings, wie wenig bodenständig die Kreise sind, aus denen unsere Fürsorgezöglinge stammen, so wird in diese Einheitlichkeit bedenklich Bresche gelegt.

Was den Gesamtbezirk anbetrifft, aus dem sich die Anstaltsbevölkerung rekrutiert, so sollte man keine zu große Kriminalität erwarten. Hannover hat im großen und ganzen den Charakter einer ländlichen Provinz, die Fabrikstädte sind verhältnismäßig wenig vertreten, wenn auch andererseits einige Seestädte kompensierend dafür eintreten. Mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen stehen die Zöglinge im Alter bis zu 14 Jahren. Alle entbehren sie der Selbständigkeit, an allen muß noch das Problem der Erziehung gelöst werden. Auch insofern scheinen sie auf demselben Niveau zu stehen, als sie der Verwahrlosung im allgemeinen verfallen sind oder ihr zuzutreibeu drohen.

Mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Kriminalität allerdings müssen sie von vornherein verschieden gewertet werden. Die vornehmste Aufgabe des Fürsorgeerziehungsgesetzes soll es ja sein, die Verwahrlosung zu verhüten und das Kind von vornherein außerstand zu setzen, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Wie wir sehen werden, hat die Praxis in der Ausführung der Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes es dahin gebracht, daß weitaus die meisten Kandidaten der Fürsorgeerziehung ruhig in den Registern der jugendlichen Kriminalität mit geführt und unter demselben Gesichtswinkel betrachtet werden können.

Was ihr Verhältnis zum späteren Verbrechertum anbetrifft, so müssen auch solche, die sich schon mehrerer Gesetzesübertretungen schuldig gemacht haben, mit verschiedenem Maß gemessen werden. Eine Anzahl von ihnen, an denen die Fürsorgeerziehung glückt, werden in den Listen der erwachsenen Verbrecher nicht auftauchen, weil sie nur aus Zufall, infolge von äußeren Ursachen kriminell geworden sind, und bei ihnen die Fürsorgeerziehung zum erstrebten Ziele führt. Andererseits gibt es hier auch Zöglinge, die sich noch keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben, — oder denen doch noch nicht eine solche nachzuweisen gewesen ist, — die sich trotzdem aber später einen Platz im Reiche des Kriminellen sichern werden.

In dem Materiale, das in den Fürsorgeerziehungsanstalten zur Aufnahme gelangt, fehlen weiterhin die jugendlichen Verbrechernaturen,


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die **besseren und wohlhabenderen Bevölkerungsschichten** entstammen. Treten hier bei jugendlichen Individuen derartige kriminelle Instinkte zutage, so wird für sie wohl ausnahmslos in anderer Weise gesorgt und ihnen eine straffere Erziehung zugänglich gemacht, ohne daß die Maßregeln der Fürsorgeerziehung in Tätigkeit zu treten brauchen. Es sind das gerade die Elemente, bei denen der Verfall in die Kriminalität dem Milieu fast nie zur Last gelegt werden kann, sondern einzig und allein auf Rechnung der angeborenen Veranlagung gesetzt werden muß. Die soziale Umgebung war bei unseren Zöglingen im wesentlichen die gleiche.

Im ganzen wurden 589 Zöglinge untersucht, und zwar verteilten sie sich auf 10 verschiedene Anstalten in folgender Weise:

Tabelle I.

Name der Anstalt	männlich	weiblich	Summa
Bernwardshof (katholisch)	32	—	32
Klein-Bethlehem "	—	20	20
Schladen (evangelisch)	76	—	76
Großefehn "	44	12	56
Himmelpforten "	37	10	47
Stephansstift "	57	—	57
Burgwedel "	92	—	92
Hünenburg "	38	22	60
Thuine (katholisch)	24	8	32
Linerhaus (evangelisch)	72	45	117
Sa.:	472	117	589

Außerdem habe ich noch in mehreren dieser Anstalten 34 **private** Zöglinge mit untersucht, die von ihren Eltern, Vormündern und mehreren Stadtgemeinden und Landkreisen dort untergebracht waren. Die Fürsorgeerziehung war noch nicht über sie verhängt. Sie sind deshalb in den Zahlen meines Berichts auch nicht mit berücksichtigt worden. Sie stellen insofern ein **besseres Material** dar, als die Aufnahme in die Anstalt meistens schon dann veranlaßt wurde, wenn die Verwahrlosung noch nicht zu hohe Grade erreicht hatte. Erfolgte sie durch die Eltern, so bewiesen diese dadurch, daß sie noch ein Urteil für die Lage der Sache hatten, und daß es ihnen selbst nicht an dem Bewußtsein der eigenen Unfähigkeit fehlte, dem kriminellen Niedergange entgegenzuarbeiten. Sie entsprachen den ziemlich vereinzelten Eltern, die in ihrem Kummer über den moralischen Unter-



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gang ihrer Kinder und dem Gefühle der eigenen Ohnmacht selbst den Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt haben. Bei einigen dieser privaten Zöglinge erfolgte diese anscheinend so verständige Maßregel nur deshalb, damit die schon drohende Fürsorgeerziehung nicht verhängt werden sollte, sodaß diese Zöglinge kaum auf einem anderen Boden stehen wie ihre diesem Verfahren regulär verfallenen Kameraden.

Diese 34 privaten Zöglinge unterschieden sich in ihrem äußeren Gebaren zunächst nur recht wenig von ihren Kameraden. Es wurden untersucht in

Schladen	2	private Zöglinge
Burgwedel	6	„ „
Stephansstift	24	„ „
Linerhaus	2	„ „
Summa:	34	

Was die Religion der untersuchten Zöglinge anbetrifft (539 waren evangelisch, 84 katholisch), so muß man sich wohl aller Schlußfolgerungen auf irgend einen Zusammenhang zwischen ihr und der bestehenden Kriminalität enthalten. Muß schon so wie so den ursächlichen Beziehungen zwischen beiden nur mit größter Vorsicht nachgegangen werden, so kommen sie für das kindliche Alter, in dem unsere Zöglinge stehen, erst recht nicht in Betracht. Dabei sind die Zahlen, die hier zur Verfügung stehen, viel zu klein, um irgendwelche Verallgemeinerung zu erlauben.

Dieselbe Beschränkung müssen wir uns in unseren Schlußfolgerungen auferlegen, die wir aus der zahlenmäßigen Verteilung nach dem Geschlechte ziehen könnten. Das enorme Überwiegen der männlichen Anstaltsbevölkerung gegenüber der weiblichen, 506 zu 117, fordert ja zum Nachdenken heraus. Aber man darf nicht vergessen, daß nur ein Teil des Fürsorgeerziehungsmaterials in Anstalten weilt. Ein weit größerer Teil wird in Familienpflege untergebracht. Für die kindlichen Stadien der frühzeitigen kriminellen Entartung, in der das weibliche Element sowieso zurücktritt, sind die weiblichen Zöglinge im Gegensatze zu ihren männlichen Altersgenossen, die über größere Körperkräfte verfügen und der Initiative nicht entbehren, lenksamer und williger. Sie halten sich deshalb in der Familienpflege besser. Für sie fällt noch mehr wie für die Knaben ein Hauptfaktor in ihrem kriminellen Leben, die Geschlechtsreife, mit verschwindend wenigen Ausnahmen aus. In den Jahren, in denen sie mannbar geworden sind und zum Teil der Prostitution und damit indirekt der Kriminalität zustreben, sind sie, wenn sie der Fürsorgeerziehung über-



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

antwortet werden, meist der Familienpflege derart entwachsen, daß sie die Anstalten füllen, sodaß sich für die späteren Perioden der Fürsorgeerziehung die Zahlen zu ungunsten der weiblichen Fürsorgezöglinge in recht bemerkbarer Weise verschieben. Was sich in schulpflichtigem Alter an weiblichen Zöglingen in den Anstalten aufhält, stellt in der Regel die schwereren Formen der kindlichen Verwahrlosung dar.

Dem Alter nach verteilen sich die Zöglinge in folgender Weise:

Tabelle II.

Jahre	Knaben	Mädchen	Jahre	Knaben	Mädchen
5	—	1	13	96	20
7	6	3	14	113	25
8	15	2	15	71	18
9	25	10	16	11	3
10	39	12	17	4	1
11	53	11	18	1	2
12	72	9	Summa:	506	117

Da die Anstalten (bzw. im Stephansstift die entsprechende Abteilung) nur zur Aufnahme von Schulpflichtigen bestimmt sind, stellen die Zöglinge der höheren Jahresstufen nur vereinzelte Ausnahmen dar, die durch äußere Verhältnisse, meist durch ein Versagen in der Lehre und Familienpflege zur Zeit der Untersuchung vorübergehend in die Anstalt zurückgetrieben sind.

Für unsere Zöglinge schließt der Anstaltsaufenthalt in der Regel zunächst mit der Konfirmation ab. Da diese in Ostfriesland in der Regel erst mit dem 15. Jahre stattfindet, und eine nicht geringe Anzahl der Zöglinge so spät und in einem geistig so verwahrlosten Zustande in die Anstaltslaufbahn eintritt, daß die Konfirmation noch hinausgeschoben werden muß, ist die Zahl der 15jährigen verhältnismäßig sehr groß. Die jüngsten Jahrgänge sind spärlich vertreten, weil man sie nur mit einem gewissen Widerstreben, wenn die Verwahrlosung zu Hause besonders schlimme Auswüchse treibt, der elterlichen Pflege entzieht und, solange es irgendwie geht, nur der Pflege und Erziehung in fremden Familien anvertraut.

Je mehr die körperliche Kraft und die Selbständigkeit steigen, und die Umsetzung krimineller Triebe in die Tat möglich wird, um so mehr strömen sie der Fürsorgeerziehung zu. Sie erweisen sich allmählich für die laxeren Maßregeln der Disziplin, wie sie den Fa-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

milien zur Verfügung stehen, ungeeignet und erwerben sich die Anstaltsreife.

Tabelle III.

Heimat	Zahl	Heimat	Zahl
Hannover (Stadt)	90	Goslar	2
Linden	38	Stade	3
Osnabrück	21	Celle	17
Hildesheim	29	Lüneburg	14
Harburg	54	Emden	5
Wilhelmsburg	13	Hameln	4
Lehr, Bremerhaven, Geestemünde	29	Kleine Städte	101
Göttingen	7	Land	196
		Sa.:	623

Da Hannover im allgemeinen ein starkes Überwiegen der ländlichen Gemeinden über die städtischen aufweist, ist der unverhältnismäßig große Anteil, den die Städte als hauptsächlichste Brutstätten der Verwahrlosung stellen, und der in jeder Form der Kriminalität zum Ausdruck kommt, um so markanter. Vergessen darf hierbei nicht werden, daß die unsicheren und asozialen Elemente, die auf dem Lande geboren sind, gern der Stadt zuströmen. Auch nimmt man in der Stadt, in der man mit der Einrichtung der Fürsorgeerziehung vertrauter ist, in welcher der gerichtliche Apparat müheloser zur Verfügung steht, schneller seine Zukunft zu ihr wie auf dem Lande, wo man sich eher mit den Auswüchsen der Verwahrlosung abzufinden vermag. Manchmal spielen hier auch zweifellos Zufälligkeiten mit. Daß Celle z. B. verhältnismäßig stark vertreten ist, hat sicherlich nicht den letzten Grund darin, daß ein Mitglied des Oberlandesgerichts der Vorsitzende des Kuratoriums des benachbarten Rettungshauses Linerhaus ist.

Der verderbliche Einfluß der Fabrik- und Seestädte prägt sich auch hier zahlenmäßig sehr scharf aus. Eine hervorragende Stellung nimmt unter ihnen Harburg ein. Nicht nur, daß es den Charakter einer Fabrik- und Seestadt in sich vereinigt, ist es zweifellos, daß hier die Antragsbehörden ihr Recht zur Erwirkung der Fürsorgeerziehung auf das Energischeste ausnutzen, und daß die Vormundschaftsbehörde diesen Anträgen sehr weit entgegenkommt, sodaß hier die sozialethische Bedeutung der Fürsorgeerziehung in vollstem Maße zur Geltung kommt.

Sehr bedeutungsvoll ist auch hier die Rolle, die die Polen spielen, die nicht weniger als 42 Zöglinge hierher entsandten, für den Westen


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Deutschlands eine ganz ungeheure Zahl. Es ist die alte Erfahrung, die man auch in anderen Ablagerungsstätten sozialen Verfalles, in Strafanstalten, Korrektionsanstalten, Irrenhäusern macht, daß die Polen, die den Zug nach dem Westen mitmachen, einen sehr großen Prozentsatz von minderwertigen und resistenzlosen Stammesgenossen mitschleppen, die in der neuen Heimat bald die Unterkunftsanstalten sozialer Rückständigkeit füllen.

Tabelle IV.

Beruf der Eltern	
Ländliche Berufe	96
Arbeiter	358
Handwerker	80
Armenhäusler, Vagabunden, Invaliden	21
Wanderberufe	23
Sonstige Berufe	45
Sa.:	623

Die unverhältnismäßig große Klasse der Arbeiter, die sich aus Fabrikarbeitern, Tagelöhnern usw. zusammensetzt, saugt auch noch einen Teil der Landbewohner in sich auf, die den auf dem Lande gelegenen Fabriken zuströmen. Wie es kommt, daß die Armenhäusler, Invaliden, Vagabunden und ähnliche zerschellte Existenzen ihre Nachkommenschaft der Verwahrlosung überantworten, bedarf keiner näheren Erklärung. Was sich unter den Wanderberufen birgt, den Schirmflickern, Lumpensammlern, Orgeldrehern, Harfenmädchen, Schießbudenbesitzern, sind zum Teil soziale Parasiten, die unter dieser Maske ihre Leistungsunfähigkeit, sich in geordneter Weise zu ernähren, verbergen. Zum Teil liegt es auf der Hand, daß die Art der Lebensweise, der Mangel eines geordneten Unterrichts und der kriminelle Anstrich, den diese Berufe so leicht gewinnen, der Verwahrlosung Vorschub leisten muß. Bei drei Zöglingen war in den Akten lakonisch vermerkt, daß sie auf der Landstraße geboren waren. Unter den sonstigen Berufen verlangen die besser stehenden auch eine gewisse Beachtung. Bei ihnen berührt dies Herabsinken in die Verwahrlosung von vornherein eigentümlich und erlaubt oft gleichzeitig gewisse Rückschlüsse auf die hereditäre Belastung. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß der Titel Arbeiter häufig nur als Deckmantel dazu dient, den sozialen Parasitismus unkenntlich zu machen, der als Prostituierte, Zuhälter, Arbeitsscheuer, Krüppel die



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mitwelt ausnutzt und die Nachkommenschaft gleichzeitig durch die erbliche Belastung wie durch das Milieu des Elternhauses der Mitwelt aufhalst.

Zur Erhebung einer möglichst genauen Vorgeschichte und einer lückenlosen Feststellung alles dessen, was in ursächliche Beziehung zur Verwahrlosung und kriminellen Gestaltung des Lebens gebracht werden konnte, waren zunächst die Charakteristiken benutzt worden, die nach den Urteilen angelegt werden, nach denen die Fürsorgeerziehung verhängt worden war. Es kommen hier die Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu Worte, der Gemeindevorstand, die zuständigen Geistlichen, die Leiter oder Lehrer der Schule, die sie besucht haben, wie auch dem Landrate bzw. dem Gemeindevorstand oder dem Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben ist. Besonders ausgiebig sind die Aussagen der Polizei und der Lehrer, die über das Milieu und das in der Schule gezeigte Verhalten ausreichende Auskunft geben. Meist hatte sich eine Konferenz der in der Anstalt tätigen Erziehungskräfte über den Charakter, das intellektuelle Niveau, die Ethik und die ins Auge fallenden Eigentümlichkeiten eines jeden einzelnen Zöglings klar gemacht und das Ergebnis in einem ausführlichen Fragebogen niedergelegt. Dieser war im wesentlichen nach dem bekannten Cramerschen Muster abgefaßt, nur daß er speziell für die Zwecke der Erhebung der Anamnese ausführlicher gestaltet und im übrigen dem Altersabschnitte entsprechend angepaßt war. Während der Untersuchung wurde noch durch Befragung des Lehrpersonals die Anamnese ergänzt, und von den Zöglingen selbst alles zu ermitteln gesucht, was sie aus ihrem Vorleben mitzuteilen vermochten. Daß deren Angaben nur mit einer gewissen Vorsicht zu verwerten waren, war dadurch bedingt, daß sie zum Teil nicht über die Details ihrer Vorgeschichte orientiert sein konnten und mit der Wahrheit nicht immer auf dem besten Fuße standen. Schließlich wurde noch der Anamnesenbogen, der mit Rücksicht auf diese Erhebung möglichst spezialisiert und so abgefaßt war, daß er auch für Laien verständlich war, den Polizeibehörden des Heimatsortes zugeschickt, damit diese die vorhandenen Lücken ausfüllten. Zum Teil war diese Vervollständigung unmöglich, weil die Eltern verstorben, verzogen, verschollen oder nicht mehr erreichbar waren, da sie bei ihrer geringen Seßhaftigkeit sehr häufig den Wohnsitz wechseln. Zu berücksichtigen waren auch die Widersprüche, die sich zwischen den Angaben der Eltern, dem Befunde der Akten und den gerichtlichen Feststellungen ergaben, und die dadurch hre Deutung fanden, daß sich die Eltern über heredi-



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

täre Belastung, Alkoholismus, Kriminalität, Mißhandlungen ihrer Kinder ein vornehmes Stillschweigen auferlegten, oder daß sie der Befragung durch die unteren Polizeiorgane den verbissenen Negativismus entgegensetzten, von dem die in Frage kommenden Schichten der Bevölkerung der Polizei gegenüber häufig durchsetzt sind.

Jedenfalls ist bei der Erhebung dieser Anamnese alles geschehen, was getan werden konnte, wie das Landesdirektorium überhaupt den ganzen Untersuchungen, die es aus eigenster Entschließung heraus veranlaßt hatte, das verständnisvollste Interesse und das weitgehendste Entgegenkommen bewies. Daß diese Erhebungen sich noch nicht mit der vollen Wahrheit decken, ist in der Natur der Sache begründet. Eine erschöpfende Erforschung des Vorlebens bei einer größeren Menge derartiger Elemente selbst für diese kurze und anscheinend so übersichtliche Lebensepoche wird wohl immer ein unerreichbares Ideal bleiben.

Tabelle V.

Erbliche Belastung	Zahl
Geisteskrankheit	39
Geistesschwäche	47
Nervenkrankheiten	45
Epilepsie	25
Trunksucht	312
Eigentümliche Charaktere	79
Taubstummheit	1
Selbstmord	15
Lungenschwindsucht	90
Vorbestraft	288
Prostituierte und Zuhälter	95
Eltern-Zwangszöglinge	2
Geschwister-Fürsorgezöglinge	106
Einzelheredität	248
Doppelheredität	234

Man muß sich darüber klar sein, daß auch die genauesten Nachforschungen im vollen Maße die Wucht der erblichen Belastung nicht zum Ausdrucke zu bringen vermögen. Bei den 122 unehelich geborenen war es nur in den wenigen Fällen, in denen das Kind später anerkannt worden war, möglich, über die psychische Gestaltung des Vaters ein einigermaßen klares Bild zu schaffen. Auch bei den Zöglingen, deren beide Eltern verstorben waren, versagte meist die Anamnese ganz und gar. Trotzdem übertrifft das Bild, das durch diese Nachforschungen geschaffen worden ist, noch immerhin die



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sonst bekannten Zahlen über die Bedeutung der Hereditât bei jugendlichen Kriminellen. Nur bei 141 schwiegen die Nachforschungen über derartige hereditäre Einflüsse ganz und gar.

Dabei darf natürlich der Einfluß der Lungenschwindsucht als erblich belastender Faktor nur insofern in Rechnung gesetzt werden, als er manchmal die allgemeine Widerstandskraft der Nachkommen herabsetzt und einen Rückschluß auf die kümmerlichen und ungesunden Verhältnisse erlaubt, in denen das Kind aufwachsen mußte, sodaß er zum Teil als Milieufaktor aufgefaßt werden muß. Allerdings erschien er meist in Gemeinschaft mit anderen hereditären belastenden Einflüssen.

Eine gewisse Vorsicht muß man sich auch in der Wertung der Vorbestraften auferlegen. Es ist der persönlichen Willkür überlassen zu entscheiden, wie oft und in welcher Weise die Eltern mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sein müssen, um als kriminelle Persönlichkeiten zu gelten, die imstande sind, ihre Eigenschaften auf ihre Nachkommenschaft zu vererben. Man kann zudem durchaus verschiedener Meinung darüber sein, ob sich diese Eigenschaften als solche überhaupt vererben können. Außerordentlich häufig erledigen sich diese Bedenken dadurch, daß die Vorbestraften gleichzeitig Alkoholisten sind, und daß sich ihre meisten Straftaten als typische Alkoholdelikte erweisen. Auch wenn man hier die Grenzen in angemessener Enge zieht, ist die Zahl der vorbestraften Eltern recht beträchtlich, wenn man auch von „Verbrecherfamilien" im engeren Sinne nur in ganz wenigen Fällen zu sprechen braucht.

Faßt man die schädigende Wirkung ins Auge, der die Nachkommen in Moral, Ethik und zielbewußter Willenskraft ausgesetzt sind, so kommen die Kinder der sozialen Parasiten, der Prostituierten und Zuhälter noch schlechter weg. Der soziale Parasitismus wirkt nicht nur durch die Übertragung der Veranlagung, auf deren Boden diese asozialen Eigenschaften erwachsen sind, er schafft in der Regel auch ein besonders widerwärtiges Milieu, in dem die Tätigkeit jeder Erziehung ohne weiteres lahm gelegt werden muß.

Das Gleiche gilt auch von den „eigentümlichen Charakteren", die nicht so sehr durch die Derbheit ihrer Ausdrucksform imponieren, dafür sich aber um so größere Fehler in der Erziehung des Kindes zuschulden kommen lassen. Hierhin gehören die weichen, schlaffen Naturen, die dem Kinde alles durchgehen lassen, jeder Konsequenz in der Erziehung entbehren, für jede kriminelle Entgleisung eine Entschuldigung bereit halten, vor jeder Züchtigung zurückschrecken und so die Verwahrlosung systematisch züchten. Ihnen gegenüber

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

stehen die harten und die schroffen Gemüter, deren erzieherische Tätigkeit sich in Schimpfworten und Mißhandlungen erschöpft, die dem Kinde das Elternhaus zur Hölle machen und es auf die Gasse stoßen und damit oft auf die kriminelle Laufbahn.

An der Spitze steht in unheimlicher Beleuchtung die elterliche Trunksucht, die alle anderen Faktoren der elterlichen Belastung weit hinter sich läßt. Sie war in einer recht großen Reihe von Fällen bei beiden Eltern nachweisbar. Stets wurden nur solche Fälle gebucht, in denen der chronische Alkoholmißbrauch eine derartige Zerrüttung des Charakters und der häuslichen Verhältnisse gezeitigt hatte, daß die Polizei in ihren Angaben die Trunksucht konstatieren konnte. Wir vernichtend sie auf die Psyche des Kindes einwirkt, wie sie später dauernd ein Milieu schafft, in dem auch vollwertige Kinder dem kriminellen Abgrunde zugedrängt werden müssen, braucht hier nicht erörtert zu werden. In einer anderen Reihe von Fällen war der Stiefvater Alkoholist, von dem sich ja natürlich nicht die schädlichen Folgen der Trunksucht direkt auf das Kind übertragen können, der dafür aber um so erfolgreicher durch die Schaffung einer Trinkerehe in idealer Konkurrenz mit den durch die Trunksucht gesteigerten Auswüchsen des Stiefvatertums das nachholt, was ihm an der direkten Beeinflussung ermangelt. Recht häufig hatte die Trunksucht bei den Eltern schon derartige Formen angenommen, daß man mit Fug und Recht von einer Psychose sprechen konnte.

Insofern treten sie in gewissem Maße kompensierend ein für die verhältnismäßig wenigen Fälle von ausgesprochener Geisteskrankheit, die ja in allen Statistiken über die hereditäre Belastung der Kriminellen nur eine geringe Rolle spielen. Welche Bedeutung dabei dem hindernden Einflusse zukommt, den sich die Geisteskrankheit auf Eheschließung und Kindererzeugung erzwingt, braucht nicht ausgeführt zu werden.

Bemerkenswert sind die beiden Fälle, in denen der Vater bzw. die Mutter selbst Zwangszöglinge gewesen waren. In dem einen Falle wurde der Sohn sogar in derselben Anstalt erzogen, in der man früher versucht hatte, der asozialen Eigenschaften des Vaters Herr zu werden. In beiden Fällen hatte die traurige Weiterentwicklung durch Korrektionsanstalt und Gefängnis hindurch schließlich doch nur zur Belastung der staatlichen Erziehung durch ein Endprodukt geführt, dem nach seiner ganzen Veranlassung dasselbe Schicksal zu drohen schien. Recht selten sind auch die Familien, in denen als den Brutstätten der Minderwertigkeit wie eines depravieren-


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Milieus die ganze Nachkommenschaft gleichzeitig den Weg in die Fürsorgeerziehungsanstalt antreten mußte.

Die einzelnen Formen der erblichen Belastung treten nur in der Minderzahl der Fälle isoliert auf, während die mannigfachsten Kombinationen das Milieu des Elternhauses entsprechend färbten. In den Zahlen, welche die erbliche Belastung verkörpern, steckt eben ein großes Stück der ungünstigen Beeinflussung des Kindes durch das Milieu. Für unsere Altersklassen ist so gut wie ausschließlich das Elternhaus der Quell, aus dem sich die objektive Verwahrlosung ergießt.

Tabelle VI.

Abnorme Zustände im Elternhause	Zahl
Uneheliche Geburt	122
Die Eltern sind tot (einer oder beide)	195
Die Eltern leben getrennt	63
Die Eltern sind geschieden	17
Der Vater ist verschollen	32
Die Eltern sind sehr arm	215
Die Eltern sind kränklich	58
Die Eltern arbeiten außer dem Hause	346
Vater oder Mutter leben im Konkubinat	28
Die Eltern führen ein Wanderleben	23
Die Eltern üben einen aktiv schlechten Einfluß aus	67
Stiefeltern	145

Welcher Einfluß der unehelichen Geburt gerade in den Kinder- und Schuljahren auf die kriminelle Gestaltung zukommt, ist bekannt. Die Macht der ungünstigen Einflüsse wird häufig noch dadurch verstärkt, daß die Mutter, um den Lebensunterhalt zu erwerben, außerhalb des Hauses arbeiten muß. In gewissem Maße scheint der ungünstige Einfluß in manchen Fällen dadurch ausgeglichen zu sein, daß die unehelichen Mütter später geheiratet hatten. Aber einerseits waren sie manchmal gerade durch das Schicksal, das sie betroffen hatte, verhindert, bei der Wahl ihrer legitimen Ehemänner allzugroße Ansprüche zu machen, und andererseits war der Einfluß der Stiefväter, wie so häufig, durch das geringe Wohlwollen, das sie den unehelichen Stiefkindern entgegenbrachten, in recht bedenkliche Bahnen geleitet.

In die gänzliche Auflösung der Familienbande, wie sie durch Trennung, Scheidung, Verschollensein des Vaters versucht wird, spielt wieder in einer großen Zahl von Fällen der Alkoholismus hinein, nachdem er schon vorher durch das ganze Elend einer


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Säuferehe die kindliche Seele vergiftet hatte. Außerordentlich schwierig war die Feststellung und Abwägung des Einflusses von Armut in der Familie auf den Werdegang der Kinder. Bei der großen Mehrzahl der Eltern waren die Vermögensverhältnisse nicht günstig, meist aber nur, weil die Eltern vermöge ihrer minderwertigen Eigenschaften ihre ökonomischen Verhältnisse nicht hatten im Gleichgewichte halten können.

Verhältnismäßig gering war die chronische Krankheit im Elternhause, die meistens recht offenkundig dazu beitrug, daß die Zügel der Erziehung schleiften. Noch schlimmer wie das trübe Schicksal, das manchen Stiefkindern blüht, ist oft der bemitleidenswerte Zustand, wenn die Eltern im Konkubinate lebten. Die Fälle, in denen dieses uneheliche Zusammenleben lediglich seinen Grund in der Ungunst der ökonomischen Verhältnisse hat, die eine reguläre Ehe verbieten, sind selten. In der Mehrzahl der Fälle ist das Niveau dieses Pseudofamilienlebens, was Moral und Ethik anbetrifft, sehr niedrig.

Verhältnismäßig gering an Zahl, dafür um so gewichtiger an Einfluß auf die Gestaltung der kindlichen Psyche sind die Fälle, in denen von den Eltern eine aktive ungünstige Beeinflussung auf die Kinder ausgeübt wurde, in denen sie zum Stehlen und Betteln angehalten wurden, in ihrer frühzeitigen Neigung zum Alkoholismus unterstützt und in ihrer Neigung zum Schulschwänzen bestärkt wurden.

Tabelle VII.

Ursächliche Faktoren	Zahl
Schwere Geburt	99
Mißhandlungen	104
Unfälle	117
Alkoholgenuß, Bier	153
„ Schnaps	119
Onanie	36
Häufige Schulversäumnis	399
Schulwechsel	53
Arbeit außer dem Hause	58

Die Erhebungen über die sonstigen ursächlichen Faktoren, die sich in einer Umgestaltung der kindlichen Psyche bemerkbar machen können, kommen wieder recht zu kurz. Spontanäußerungen der Eltern, die hier oft einen wertvollen Aufschluß geben könnten, fehlen so gut wie immer. Bei Anfragen werden hier mit voller Absicht bedenkliche Lücken gelassen. Dabei ist es bei manchen Momenten, die in der Vorgeschichte erscheinen, auch wenn ihnen von


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seiten der Umgebung eine hohe Bedeutung beigelegt wird, außerordentlich schwer zu entscheiden, ob überhaupt auf sie Gewicht gelegt werden darf, und wie hoch man ihre Tragweite einschätzen darf.

Daß diese ätiologischen Momente, die ja häufig von unleugbarer Bedeutung sein können, dies nicht immer müssen, zeigt zunächst die schwere Geburt. Schädigt sie den Schädel und das Gehirn, so können sich unausgleichbare psychische Schädigungen einstellen. Ebensogut kann das kindliche Gehirn auch bei den schwierigsten Geburten ohne den geringsten Nachteil davon kommen.

Die Mißhandlungen können wieder, wenn sie recht oft und intensiv erfolgen, nicht nur eine Verschüchterung und passive Auflehnung gegen die Brutalität der Eltern hervorrufen, unter der die Ethik leidet, wie auch das Elternhaus den Knaben verleidet werden muß. Sie können auch, zumal wenn sie ihren Ursprung in den schweren Erregungzuständen der alkoholistischen Väter haben und in der sinnlos übertriebenen und rohen Weise verübt werden, die diesen Zuständen eigen ist, eine direkt schädliche Wirkung auf das kindliche Gehirn ausüben. Gelegentlich stellen sie die Ausartungen einer in der besten Absicht vollzogenen Züchtigung besorgter Eltern dar, die mit dem ethischen Verhalten ihrer Sprößlinge nicht anders fertig werden zu können glauben. Daß sich hier eine haarscharfe Grenze manchmal gar nicht ziehen läßt, ist gleichgültig, da der Erfolg derselbe bleibt, und anstatt der erhofften wohltätigen Einwirkung eine grenzenlose Verbitterung des Objektes dieser ungeeigneten Erziehung die Folge ist. Daß Mißhandlungen stattgefunden hätten, wurde auch bei Kindern geleugnet, deren Schädel in typischer Weise die zahllosen kleinen Narben aufwies, die bei den Sprossen entarteter Alkoholisten oft auf den ersten Blick ihren Ursprung verrieten und durch die Aussage der Kinder bestätigt wurden.

Auch über die Bedeutung der Unfälle darf man sich kein zu weitgehendes Urteil erlauben. Die Fälle, die hier notiert wurden, gingen zwar ohne Ausnahme über das Maß der kleinen Verletzungen hinaus, die wohl jedes Kind im Laufe seiner Kindheit durchgemacht hat. Sie waren alle derart, daß bei ihnen eine schwerere Schädigung der Psyche vermerkt werden kann, auch wenn man nicht auf diesen schädlichen Einfluß zu schwören geneigt ist. Die geringe Reaktion der kindlichen Psyche selbst auf die schwersten traumatischen Einflüsse ist oft ganz erstaunlich.

Auch in der Wertung der Onanie in der Vorgeschichte muß man sehr vorsichtig sein. Die Überlegung, ob sie überhaupt als ätiologischer Faktor in Betracht zu ziehen ist, erübrigt sich deshalb



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

häufig, weil sie gerade, wenn sie exzessiv betrieben wird, als Symptom der bestehenden geistigen Schwäche aufgefaßt werden muß. Dabei ergeben die Nachforschungen hierüber ohne jede Frage nur einen geringen Bruchteil der Wirklichkeit.

Um so unheimlicher ist die Rolle, die der beginnende Alkoholismus in der Vorgeschichte spielt und die würdige Fortsetzung der durch den elterlichen Alkoholismus übernommenen Schädigung des Organismus darstellt. Natürlich sollen die beigebrachten Zahlen nicht besagen, daß die Kinder, die hier registriert werden, Alkohol in einem solchen Maße zu sich genommen hätten, daß dadurch allein eine körperliche und geistige Schädigung hätte verursacht werden können. Die hier aufgeführten Kinder haben, zum Teil schon in frühester Jugend, Alkohol öfters zu sich genommen; einmaliger Genuß ist nicht erwähnt worden. Das beweist den vollkommenen Mangel an Verständnis der Eltern dafür, daß der Alkoholgenuß für die Kinder in diesem Alter in hohem Maße schädlich ist, vor allem deshalb, weil er ihnen diesen Genuß als etwas Erlaubtes und Selbstverständliches erscheinen läßt, sie daran gewöhnt und ihnen den Weg zum Alkoholismus mit allen seinen unseligen Folgen bahnt.

Erwähnt ist auch nicht der Genuß von Süß- und Braunbier, die ja beide meist nur als Nähr- und Stärkungsmittel dienen sollen und mit den anderen Alkoholsorten nicht auf eine Linie gesetzt werden dürfen. Ganz abgesehen aber davon, daß die kräftigende Wirkung zweifellos durch andere Maßnahmen viel besser erreicht werden kann, gewöhnt er wieder die Kinder an den Genuß gegorener Getränke und bildet so wieder die Brücke zum späteren Alkoholismus.

Im übrigen waren die Symptome eines sich entwickelnden Alkoholismus häufig schon in recht kräftigen Andeutungen nachzuweisen. Es waren hier die verschiedensten Vertreter des kindlichen Alkoholismus vorhanden. Da waren die Kinder, die für den Vater Schnaps holen mußten und ihn auf dem Wege probierten; solche, denen der Vater im trunkenen Zustande Schnaps einflößte, oder die sonst von ihm angehalten wurden, Schnaps zu trinken; denen in den ersten Kinderjahren Schnaps „aus Scherz“ oder als Stärkungsmittel eingeflößt worden war; oder die von den Bauern, bei denen sie in Pflege untergebracht waren, Schnaps bekommen hatten, wenn das übrige Gesinde damit traktiert wurde.

Ein Knabe war schon im Alter von 15 Jahren so weit gekommen, daß er aus eigenem Antriebe Schnaps in größeren Quantitäten zu trinken pflegte. Bei einem anderen hatte die Polizei spontan in ihrem



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Führungsberichte eingetragen, daß er häufig Wirtschaften besuchte und durch den häufigen Alkoholgenuß schon ganz nervös geworden sei. Ein dreizehnjähriger Knabe hatte Geld in der ausgesprochenen Absicht gestohlen, um sich dafür Schnaps zu kaufen. Ein anderer hatte bei einem Einbruche in ein Sommerlokal eine Menge Spirituosen gefunden und sich so berauscht, daß er am andern Morgen sinnlos betrunken aufgefunden wurde. Drei Knaben hatten zusammen einen Einbruch in einen Neubau unternommen, weil sie wußten, daß die Handwerker Schnaps zurückgelassen hatten. Zwei von ihnen leerten zusammen eine Flasche, die ein halbes Liter Schnaps enthielt.

Die Schulversäumnisse haben für unsere Zöglinge zunächst den Nachteil, daß sie ihre Ausbildung weiter zurückbringen und so für den späteren Kampf um das Dasein ihre Chancen schmälern. Sie gewöhnen sie an das Umhertreiben und ein unstätes Leben mit all seinen Übergängen zur Kriminalität; sie erziehen sie zur Lüge gegenüber Eltern und Lehrern und stören bald den Verkehr mit ihren gesitteteren Schulkameraden und Altersgenossen. In nicht seltenen Fällen sind sie nur der Ausdruck der inneren Zerfahrenheit, der Lust zum Ungebundenen, des Wandertriebes, der hier seine erste schüchterne Betätigung erfährt, aber gelegentlich auch in längere Streifen und regelrechtes Vagabundieren ausartet. In anderen Fällen tritt die geistige Inferiorität als ursächlicher Faktor insofern zutage, als die schlechter Veranlagten den Aufgaben, die an sie gestellt werden, in der Schule nicht gewachsen sind. Ihnen drohen die Strafen für ihre Faulheit und Leistungsunfähigkeit, sie wollen dem Spotte ihrer Altersgenossen ausweichen und erweitern die Lücken, die bei ihnen klaffen, durch das unzweckmäßige Heilmittel immer mehr.

Die Nachteile, die sich infolge eines häufigeren Schulwechsels gerade bei den schlechter Veranlagten bemerkbar machen, sind bekannt. Bei dem unstäten Leben der Eltern mancher unserer Zöglinge, die meist durch diese Eltern so wie so schon geschädigt sind, macht er sich manchmal in nachdrücklichster Weise bemerkbar.

Die Arbeit außer dem Hause tritt bei unserem Materiale insofern nicht so unangenehm in die Erscheinung, als das Leben in der Großstadt, das gerade bei dieser Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft dieser Betätigung einen so schädigenden Einfluß verleiht, da sie meist im Straßenhandel ausgenutzt wird, nicht so häufig in Betracht kommt. Beklagenswert bleibt diese Beschäftigung unter allen Umständen, da sie das Kind körperlich ungebührlich angreift, ihm die Arbeiten für die Schule erschwert und nebenbei noch verbittert, es unzufrieden macht.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die körperlichen Krankheiten kommen insofern für eine kriminelle Gestaltung des späteren Lebens in Frage, als sie die Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse herabsetzen, die Stimmung schädigen und nur zu oft ein Gefühl von Mißmut und Verbitterung hervorrufen. Gelegentlich stehen sie auch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von den sonstigen ungünstigen Verhältnissen, unter denen das Kind heranwachsen muß. In der Regel brauchen sie nur insofern berücksichtigt zu werden, als sie im Vereine mit anderen ursächlichen Faktoren die Gestaltung des Lebens beeinflussen. Die akuten Krankheiten treten an Bedeutung zurück, wenn sie ohne alle Komplikationen verlaufen.

Tabelle VIII.

Körperliche Krankheiten			
Allgemeine Körperschwäche	6	Akuter Gelenkrheumatismus	2
Blutarmut	10	Influenza	5
Englische Krankheit	63	Typhus	6
Spät laufen gelernt	120	Ruhr	1
Skrophulose	59	Kopfrose	2
Knochentuberkulose	4	Mandelentzündung	16
Knochenhautentzündung	2	Masern	189
Gelenkleiden	5	Scharlach	67
Brechdurchfall	5	Frieseln	11
Chron. Magen- u. Darmkatarrh	7	Windpocken	10
Gelbsucht	2	Keuchhusten	18
Blinddarmentzündung	2	Diphtherie	63
Rippenfellentzündung	3	Gehirnentzündung	9
Lungenentzündung	78	Wasserkopf	1
Lungenschwindsucht	7	Cerebrale Kinderlähmung	2
Brustfelleiterung	2	Spinale Kinderlähmung	1
Herzerkrankungen	4	Chorea	5
Nierenentzündung	3	Basedowsche Krankheit	1
Mittelohrkatarrh	57	Hereditäre Syphilis	1
Chirurgische Krankheiten	25	Psoriasis	1

Trotz der genauen Nachfragen ist das Ergebnis für manche und gerade die wichtigsten Krankheiten, die den Organismus am meisten schädigen, offenbar wieder lückenhaft geblieben. Die englische Krankheit z. B. war mehrfach in der Anamnese gar nicht erwähnt, obgleich die körperlichen Residuen der überstandenen Krankheit bei der Untersuchung noch deutlich erkennen ließen, daß die Krankheit in ihrer schwersten Form bestanden haben mußte. Die Angehörigen haben für diese Krankheiten oft eine sehr schlechte Beobachtungsgabe, ihr Gedächtnis läßt sie im Stich, und manchmal glauben sie sich

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

direkt etwas zu vergeben, wenn sie das Bestehen einer solchen Krankheit zugeben sollen, die ein schlechtes Licht auf die häuslichen Ernährungs- und Pflegeverhältnisse werfen könnte.

Dieser Fehler prägt sich noch mehr aus in den Nachforschungen über nervöse und psychische Krankheitssymptome. Sie dürfen ja immer nur als Einzelsymptome aufgefaßt werden, die nicht immer einen Rückschluß auf eine allgemeine nervöse oder psychische Krankheit erlauben. Aber bedenkt man, wie innig der Zusammenhang zwischen der psychischen Krankheit einerseits und der Kriminalität andererseits ist, dann gewinnen solche einzelne Symptome, die auf eine Störung am Nervensysteme hinweisen, doch sehr häufig die Bedeutung eines leicht erkennbaren Warnungssignals, das zu einer genaueren Untersuchung führen sollte.

Tabelle IX.

Nervöse und psychische Abnormitäten

Krämpfe (einschl. Zahnkrämpfe)	87	Aufschrecken aus dem Schlafe	48
Kopfschmerzen	54	Zähneknirschen im Schlafe	12
Schwindelanfälle	82	Wandertrieb	5
Resistenzlosigkeit gegen Hitze	9	Depressionszustände	2
„ „ Alkohol	1	Erregungszustände	2
Ohnmachten	12	Selbstmordversuch	3
Absencen	6	Globus	4
Bettnässen	239	Schrei- und Lachkrämpfe	1
Einschmutzen	4	Agoraphobie	1
Nachtwandeln	25	„Nervöses Kind“	55
Sprechen im Schlafe	57	„Abnormes Kind“	88

Bei weitem am ausgiebigsten sind die anamnestischen Daten, die in das Gebiet der Epilepsie hineingehören und gerade für die Deutung mancher kriminellen Erscheinungen eine gewisse Bedeutung erlangen können. Am wichtigsten sind zweifellos die Krampfanfälle in der frühesten Jugend, die ja nicht selten ganz vom Schauplatze abtreten und zunächst ohne Bedeutung sein können. Manchmal aber deuten sie darauf hin, daß eine epileptische Diathese besteht, die später in irgend einer Form wieder zum Durchbruch kommen kann. Eine Scheidung in Zahnkrämpfe und andere Krämpfe habe ich mir geschenkt. Die Angaben der Angehörigen über das zeitliche Auftreten dieser Anfälle sind manchmal alles andere als unfehlbar. In der Regel werden alle krampfartigen Zustände, die in diese Periode fallen, mit dem Titel „Zahnkrämpfe“ geschmückt.


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß das Bettnässen nicht nur eine schlechte Angewohnheit ist, sondern als nervöses oder psychisches Krankheitssymptom zu deuten ist, scheint jetzt immer mehr auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden.

Der Wandertrieb war in fünf deutlich ausgesprochenen Fällen vertreten, wobei die Kinder ohne jeden erfindlichen Grund das Weite gesucht hatten.

Einer der Selbstmordversuche gewann bei der Exploration eine recht eigenartige Umdeutung. Es handelte sich um einen Knaben, der in der Anstalt in einen Teich gesprungen war. Jetzt gab er an, daß er vorher die Tiefe des Teiches ausgemessen hätte. Er wollte nur den Vorsteher der Anstalt in Aufregung versetzen und ihm einen Streich spielen.

Unter der Rubrik „abnormes Kind" ist alles zusammengefaßt, was in den Berichten dafür sprach, daß schon vor dem Eintritte in die Anstalt das Kind von seiten der Umgebung in geistiger Beziehung nicht als voll angesehen wurde. Hierher gehören auch die Kinder, die schon eine Hilfsschule besucht hatten, oder bei denen die Lehrer in den Schulzeugnissen zu erkennen gaben, daß jene nach ihrer Ansicht über die Grenzen der von seiten der Schule konzedierten physiologischen Dummheit hinausgegangen waren.

Es versteht sich von selbst, daß die ganze Tiefe des ursächlichen Einflusses, der allen diesen Faktoren inne wohnt, sich nicht aus diesen Tabellen ersehen läßt. Um so anschaulicher ist das Bild, das sich uns vor Augen stellt, wenn wir in der Zusammenstellung der einzelnen Fragebogen sehen müssen, wie unter der Häufung der mannigfachsten Schwierigkeiten das einzelne Individuum zu kämpfen hatte. Sie machte es oft ohne weiteres verständlich, daß es auf kriminelle Abwege geriet.

Was die kriminelle Vorgeschichte anbetrifft, so erlaubt die Begründung der Überweisung in die Fürsorgeerziehung in knappster Form ein zutreffendes Bild über die kriminelle Gestaltung der Persönlichkeit, wie auch die Einschätzung des Einflusses der Umgebung zu einem allgemeinen Ausdrucke gelangt. Die nachfolgende Zusammenstellung entbehrt der Genauigkeit insofern, als ich in den ersten Fällen diesen Vermerk nicht in den Fragebogen eingetragen hatte, und bei den vorläufigen Überweisungen das ausschlaggebende Motiv nicht immer deutlich ausgesprochen war. Es kann sich allerdings nur um ganz geringfügige Abweichungen handeln. Für die privaten Anstaltszöglinge kommen diese Feststellungen ja überhaupt nicht in Betracht.



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Absätze des § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes, in denen die Scheidung in die verschiedenen Kategorien der Minderjährigen niedergelegt ist, für welche die Fürsorgeerziehung in Frage kommt, haben folgenden Wortlaut:

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen, und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher und die übrigen Lebens-Verhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen erforderlich ist.

Tabelle X.

Der Fürsorgeerziehung wurden überwiesen auf Grund des § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes nach Ziffer	Zahl
1	86
2	173
3	265
1 und 2	14
2 und 3	37
1 und 3	11
1, 2 und 3	3
Sa.:	589

Der Absatz 1, der bei einer idealen Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes berufen sein sollte, die Verwahrlosung und den Verfall in die Kriminalität zu verhüten und damit die vornehmste Aufgabe eines solchen Gesetzes zu erfüllen, ist ganz in den Hintergrund getreten. Was den Fürsorgeerziehungsanstalten zuströmt, das steht in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle im Banne des Ab-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

satzes 2, ist also der offenbaren Kriminalität verfallen; oder des Absatzes 3, dem nur noch die undankbare Aufgabe zufällt, das völlige sittliche Verderben der Zöglinge zu verhüten. Was das bedeutet, darüber wird man sich erst dann in vollem Maße klar, wenn man sich vor Augen hält, daß unser Material beim Eintritte in diese Form der Erziehung zum weitaus größten Teile nicht einmal das 14. Lebensjahr erreicht hat.

Das beweist wieder einmal die traurige Tatsache, daß das Gesetz, wie es jetzt gehandhabt wird, der Verwahrlosung in ihrem ganzen Umfange nicht Herr zu werden vermag. Es erfaßt die Verwahrlosung erst in ihren letzten Ausläufern, wenn sie bereits in offenkundiger Kriminalität ihren Ausdruck gefunden hat; es kämpft im wesentlicheu gegen die kindliche Kriminalität an.

Daß das Gesetz erst in diesen vorgerückten Stadien der Verwahrlosung einzuschreiten wagt, haben wir im wesentlichen den bekannten Kammergerichtsentscheidungen von 1901 zu verdanken, nach denen in den meisten Fällen die Gerichte, die über die Verhängung dieser Maßregel zu befinden haben, erst dann den Zeitpunkt des Einschreitens der staatlichen Erziehung als gegeben ansehen, wenn die kriminelle Gestaltung der Persönlichkeit schon eine sehr scharfe Ausprägung erfahren hat. Gleichzeitig wird auch wohl an die Gestaltung des Milieus, soweit es die Verwahrlosung im Gefolge hat, ein zu geringer Maßstab gelegt. Das fällt am meisten in die Augen bei den Alkoholisten, die für die Fürsorgeerziehung ein so gewaltiges Material stellen und die Voraussetzungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes meist in verwerflich idealer Weise erfüllen. Die Alkoholistenväter sind aber zugleich auch diejenigen, die einerseits für ihre Unfähigkeit zum Erzieherberufe nicht das mindeste Verständnis haben, die für die Delikte ihrer Kinder immer eine Beschönigung bereit halten, die selbst von den besten Vorsätzen erfüllt sind, ohne sie je zur Tat werden zu lassen und die ihnen gesetzlich zustehenden Maßregeln zur Hintertreibung der Fürsorgeerziehung bis in die letzte Instanz ausnutzen.

Ich habe zunächst versucht, festzustellen, in welchem Lebensjahre die Entartung der Kinder sich in krimineller Beziehung Luft gemacht hatte, um aus dem Zwischenraume, der zwischen dieser ersten Entgleisung und dem ersten Einsetzen der staatlichen Erziehung lag, die Mängel der jetzigen Handhabung des Gesetzes möglichst scharf hervortreten zu lassen. Schon sehr bald mußte ich von diesem Versuche Abstand nehmen. Auf die Angaben der Zöglinge selbst konnte selbstverständlich wegen ihrer so oft nur zu kümmerlich entwickelten Wahrheitsliebe und ihren bewußten oder unbewußten Erinnerungs-



Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fälschungen und Gedächtnisstörungen nicht das geringste Gewicht gelegt werden. Die Akten schweigen sich über die zeitlichen Verhältnisse sehr oft ganz aus. Waren bestimmte Angaben darüber vorhanden, so mußte wieder mit der geringen Wahrheitsliebe der Eltern gerechnet werden, die für diese Angaben allein in Betracht kommen, aber auch hierin gern dem Negativismus fröhnen, der ihre anamnestischen Angaben so oft unbrauchbar macht. Dazu bringt es gerade die Eigenart des kindlichen Verbrechens mit sich, daß es häufig nicht bekannt wird, daß man es gerade so oft nicht als solches auffaßt, oder doch auf eine gerichtliche Ahndung verzichtet und sich mit einer sofort eigenhändig vollzogenen Bestrafung begnügt, zumal die kindlichen Individuen zum weitaus größten Teile nicht strafmündig sind. Dabei ist noch zu bedenken, daß der sittliche Verfall der kindlichen Persönlichkeit oder wenigstens meistens richtiger gesagt, die fehlende oder mangelhaft entwickelte ethische und moralische Entwicklung des Kindes sich nicht immer in Handlungen auszusprechen braucht, die im Kodex des Strafgesetzbuches verzeichnet sind. Es gab unter dem Materiale Kinder, die nach allgemeiner Auffassung auf einem sehr tiefen ethischen Niveau standen, obgleich ihre anerkannte kriminelle Karriere sonst gleich Null war. Manchmal hatten sie sich nur deshalb nicht kriminell betätigt, weil ihnen zufällig die Gelegenheit dazu erspart geblieben war. Und für einen nicht geringen Teil der Gesetzesüberschreitungen darf man, was ihr Verhältnis zur ethischen und moralischen Qualifikation des Täters anbetrifft, nicht aus dem Auge lassen, daß sie aus den sozialen Verhältnissen heraus beurteilt und demgemäß viel milder angesehen werden müssen.

Tabelle XI.

Kriminelle Vorgeschichte	Zahl
Frühzeitige Neigung zu Gewalttaten zeigen	95
„ „ zum Umhertreiben „	332
„ „ „ Lügen „	294
„ „ „ Phantasieren	38
„ „ „ Stehlen	349
„ „ „ Brandstiften	12
„ „ zur sexuellen Betätigung „	19
Entjungfert waren	13
Ein Inzest war vollzogen an	6
Eine aktive kriminelle Beeinflussung von Altersgenossen hatten ausgeübt	21
Konflikte mit dem Strafgesetzbuche waren nachgewiesen bei	456
Zu Gefängnis waren verurteilt	51
Die Gefängnisstrafe war vollzogen an	3
Einen Verweis hatten erhalten	41



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die unbestimmten, vom Verhalten des Durchschnittskindes abweichenden Neigungen unserer Zöglinge, die oft noch nicht mit einer ausgesprochenen kriminellen Gestaltung identisch sind und aus dem natürlichen Egoismus des Kindes hervorgehen, sind in prognostischer Beziehung immerhin wertvoll, weil sie einen, wenn auch unbestimmten Fingerzeug dafür geben können, in welche spezielle Bahnen einmal eine spätere kriminelle Gestaltung ihres Lebenslaufes gedrängt werden kann. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß diese abnormen Ausflüsse der kindliche Psyche unter allen Umständen mit dem späteren Verlaufe des Lebens parallel laufen müssen. Man darf nicht vergessen, daß im kindlichen Alter manches auffällig erscheint, was später ganz verschwinden kann, und was man nicht ohne weiteres als pathologisch ansprechen darf. Manches, was von einem Erwachsenen ausgeführt als auffallend erscheinen müßte, entspricht ganz der Eigenart des Kindes, es erklärt sich aus dem Einflusse der Flegeljahre, der einsetzenden Pubertät. Immerhin scheiden sich manchmal unter ihnen gewisse Typen schon recht deutlich ab, die ähnlichen kriminellen Naturen des erwachsenen Alters entsprechen, die Gewaltnaturen, die Lügner, die Eigentumsverbrecher.

Bedenkt man, daß bei 456 Zöglingen, also bei 73 Proz. schon Konflikte mit den Strafgesetzen nachgewiesen waren, so kann man sich einen Begriff davon machen, wie weit die Verwahrlosung bei unserem Materiale schon vorgeschritten, wieweit die Umsetzung der asozialen Instinkte in offene Kriminalität schon gediehen war. Dabei darf man nie vergessen, daß das nur die Zöglinge sind, bei denen diese Umsetzung schon bekannt und aktenkundig geworden ist. Wie oft auch bei den nicht anerkannt Kriminellen tatsächlich schon Konflikte mit den Strafgesetzen vorgekommen sind, entzieht sich jeder, auch der annähernden Berechnung.

Aus demselben Grunde ist es ganz unmöglich festzustellen, wie oft jeder einzelne der jugendlichen Delinquenten straffällig geworden ist. Soweit das kindliche Verbrechen der Feststellung erreichbar ist geben die Akten eine sehr ausgiebige Auskunft, da die Polizeibehörden bei der Verhängung der Fürsorgeerziehung mit vieler Gründlichkeit hierüber Klarheit zu schaffen versuchen. Unter der geringen Neigung der Eltern, diese Bestrebungen zu unterstützen leiden am meisten die ersten Lebensabschnitte, die sich ganz in der Häuslichkeit abspielen.

Stellt man die einzelnen Straftaten zusammen, die sich aus dem Studium der Akten ergeben, so muß man natürlich, um der Eigenart des Alters gebührend Rechnung zu tragen, das so formulieren:


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es sind hier die bekannt gewordenen Taten der Zöglinge aufgeführt, die, wenn sie von einer strafmündigen und zurechnungsfähigen Person ausgeführt worden wären, nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs zu einer richterlichen Ahndung hätten führen müssen, sobald ein Verfahren eingeleitet worden wäre.

Die Zusammenstellung ergibt zunächst einmal, daß das Repertoire des kindlichen Verbrechens bedeutend vielseitiger ist, als für gewöhnlich angenommen wird. Der Machtbereich für kindliche Verbrechen ist ja durch die Macht der Verhältnisse weit mehr eingeengt als für den Erwachsenen. An seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit findet sein krimineller Wirkungskreis eine Begrenzung. Der Mangel einer Berufs- und Amtstätigkeit verschließt ihm eine Reihe von Delikten ohne weiteres. Das Fehlen der geschlechtlichen Entwicklung versperrt ihm ein weiteres großes Feld krimineller Betätigung so gut wie vollständig.

Tabelle XII.

Von „Kriminellen Handlungen" waren in den Akten vermerkt:			
Diebstahl . . . . bei	364	Bedrohung . . . . . . bei	3
Begünstigung	1	Sachbeschädigung	27
Taschendiebstahl	1	Bahnfrevel	7
Veruntreuung	2	Baumfrevel	4
Schwerer Diebstahl	2	Waldfrevel	1
Hehlerei	3	Grober Unfug	6
Gartendiebstahl	3	Tierquälerei	18
Mundraub	5	Hausfriedensbruch	3
Einbruchsdiebstahl	46	Widerstand gegen d. Staatsgewalt	1
Felddiebstahl	5	Päderastie	1
Bandendiebstahl	13	Sodomie	1
Raub	11	Notzucht	1
Straßenraub	5	Blutschande	2
Betrug	26	Sonstige sexuelle Delikte . . .	27
Unterschlagung	43	Betteln	40
Körperverletzung	17	Vagabondage	38
Mordversuch	1	Fälschung von Papieren . . .	1
Fahrlässige Tötung	1	Vorspiegelung falscher Tatsachen	2
Brandstiftung	17	Führung falschen Namens . .	3
Beleidigung	2	Urkundenfälschung	9

Und auch die Delikte, die uns hier entgegentreten, dürfen nicht ohne weiteres in Parallele gestellt werden mit dem Verbrechen des Erwachsenen. In der Regel haftet ihnen das Kindliche der Person des Täters an. Der Überlegung, mit der ein Erwachsener vorgeht, entbehrt das Kind fast immer. Wenn es sich vergeht, handelt es



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meist aus dem Augenblick heraus und läßt sich von den kleinlichsten Motiven leiten.

Weitaus an der Spitze steht der Diebstahl in seinen verschiedensten Abarten. Von ihm gilt das, was im allgemeinen beim Verbrechen des Kindes beachtet werden muß, in ganz besonderem Maße. Kleinere Diebstähle spielen auch im Leben von Kindern eine große Rolle, bei denen man sonst kaum an Verwahrlosung zu denken, und denen man nicht eine schlechte Prognose zu stellen braucht. Die 3 Gartendiebstähle, die hier vermerkt sind, und die noch am ersten in das Gebiet des physiologischen kindlichen Diebstahls fallen, stellen ohne jede Frage nur einen ganz geringen Bruchteil der Wirklichkeit dar.

Im allgemeinen aber geht das, was hier registriert war, über diese physiologischen kindlichen Diebstähle weit hinaus. Meist handelt es sich sogar um mehrfach wiederholte Diebstähle. In manchen Fällen sind sie auch mit großem Raffinement und nach sorgfältiger Vorbereitung in Szene gesetzt worden. Die Zahl von 46 Einbruchsdiebstählen beweist, wie oft mit Vorsatz, mit Überlegung und mit Aufwand von körperlicher Kraft und Benutzung entsprechender Hilfsmittel solche Diebstähle ins Werk gesetzt werden.

Die Bandendiebstähle, die bei den Erwachsenen in der Regel auf eine größere Zielbewußtheit und Raffiniertheit deuten, sind für das Kind anders zu beurteilen. Hier finden sich fast immer schwächere und energielosere Mittäter, die für sich allein nie einen Diebstahl auf sich nehmen würden und nur den Verlockungen stärkerer und aktiver veranlagter Naturen unterliegen. Immerhin ist es durchaus nötig, daß hier besonders scharf durchgegriffen wird, um so mehr als gerade bei diesen Bandendiebstählen der suggestive Einfluß derartiger Verbrechen, die dazu noch in gefährlicher Weise mit dem Nimbus des Romanhaften und Gefährlichen verbrämt sind, neue Opfer schafft. So wurden im Laufe der Untersuchungen 10 Knaben, die in Harburg gewohnheitsmäßig den Bandendiebstahl betrieben hatten, auf einmal der Fürsorgeerziehung überwiesen.

Raub und Straßenraub trugen ohne Ausnahme durchaus einen diminutiven Charakter, wie das bei den geringen Körperkräften der kindlichen Räuber nicht anders möglich ist. Meist handelte es sich darum, daß ältere Knaben kleineren Kindern unter Drohungen Geldbeträge oder Schmucksachen abgenommen hatten.

Betrug und Unterschlagung sind auch reichlicher vertreten, als gewöhnlich angenommen wird, da für gewöhnlich bei der mangelnden Überlegung, der geringen Neigung, derartige meist kompliziertere Handlungen vorzunehmen, bei denen der Vorteil nicht auf

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Hand liegt und ohne weiteres nicht erreichbar ist, und den wenigen Gelegenheiten der Wirkungskreis dieser Delikte eingeengt wird.

Daß nur 17 mal eine Körperverletzung im Strafregister vorkam, erklärt sich wieder lediglich aus dem geringen Maß von Körperkräften, die unseren Zöglingen zu Gebote stehen. Daß die Veranlagung und die Lust zu solchen Gewaltdelikten diesen Zahlen nicht entsprechen, beweist die Tatsache, daß bei 86 eine frühzeitige Neigung zu Gewalttaten beobachtet worden war, nur daß sie ihre Umsetzung in die Tat auf den kleinsten Umfang beschränken mußte, sodaß von einer strafbaren Handlung, die einem der betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches entsprach, nicht die Rede sein konnte. Der Mordversuch muß als ein ganz exquisiter Ausnahmefall angesehen werden.

Die Neigung der Kinder zu Brandstiftungen ist bekannt und in den 10 Fällen, über die in der Vorgeschichte berichtet wurde, ist auf eine wiederholte Betätigung dieses Triebes hingewiesen worden. Das Hauptkontingent der jugendlichen Brandstifter, die ja, zum größten Teile auf einem in psychischer Beziehung nicht einwandsfreien Boden erwachsen sind, wird allerdings erst im Verlaufe oder nach Eintritt der Pubertät mit allen ihren gewaltigen Einwirkungen auf die normale und pathologische kindliche Psyche gestellt. Immerhin füllten 17 Brandstiftungen die Strafregister unserer Zöglinge, die zum Teil aus unklaren oder kindlichen Motiven hervorgegangen, zum Teil mit bewußter Absicht ins Werk gesetzt worden waren. In einem Falle setzte ein Knabe das Haus des Bauern, bei dem er untergebracht war, in Brand, weil dieser ihn gezüchtigt hatte, wobei ein Kind des Bauern mit verbrannte.

Die Roheitsdelikte traten wieder ganz zurück wegen der geringen zur Verfügung stehenden Kraft, und weil der Spiritus rector, der Alkohol, seine Rolle noch nicht aufgenommen hat. Die 27 Sachbeschädigungen sind meist auf Rechnung einer kindlichen Zerstörungssucht zu setzen, die nicht immer aus unedlen Motiven hervorzugehen braucht, und der noch weniger immer ein pathologischer Charakter zugeschrieben werden kann. Auch die Bahnfrevel entsprechen mehr der Lust am Unfug, ohne daß sich die Täter bewußt gewesen wären, welch' ungeheuren Folgen sie durch ihr leichtsinniges Tun hätten heraufbeschwören können. Einen äußerst ungünstigen Rückschluß auf den Charakter des Kindes konnte man sich dagegen ausnahmslos bei den Zöglingen erlauben, die wegen Baumfrevels (4 Zöglinge) bestraft waren, und noch mehr bei denen, die sich Tierquälerei (18 Zöglinge) hatten zuschulden kommen lassen. Daß


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dreimal eine Anklage wegen Hausfriedensbruch erhoben worden ist, läßt darauf schließen, daß die Betroffenen sich nicht der richtigen Mittel bewußt waren, die ihnen hierbei zu Gebote standen. Daß ein Kind von 13 Jahren gar wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft wurde, läßt auch nicht gerade vermuten, daß besagte Staatsgewalt gewußt hätte, mit wie einfachen Mitteln sie ihrer Autorität richtiger und praktischer Geltung hätte verschaffen können.

Dem Bereiche der Sittlichkeitsdelikte sind ja durch das Alter und die körperliche Beschaffenheit unserer Zöglinge gebührende Grenzen gesetzt. Ganz fehlen sie darum doch nicht. Wie immer läßt sich bei dem aus den Fabrik- und Seestädten kommenden Materiale erkennen, wie weit schon die Verwahrlosung auf sittlichem Gebiete gerade in diesem Punkte gediehen war. Bedenkt man, wie gering die Zahl der weiblichen Zöglinge ist, so muß die Zahl der 13 Entjungferten, die unter dem 14. Lebensjahre standen, und bei denen die Menstruation meist noch nicht eingetreten war, recht erheblich erscheinen. Ein Inzest war vollzogen an 6, gewöhnlich vom Vater der Betreffenden, wobei meist ein Parallelgehen der geistigen Entartung beider und die alkoholistische Färbung des Milieus, aus dem beide hervorgegangen waren, erkannt werden konnte. Meist waren die Kinder, bei denen die geschlechtlichen Triebe so stark entwickelt waren, daß sie über die Onanie hinaus nach irgend einer Seite Betätigung suchten, auch körperlich außergewöhnlich weit entwickelt.

Einige ganz außergewöhnliche Beispiele bewiesen meist gleichzeitig, daß mit einer derartig vorzeitigen geschlechtlichen Betätigung in der Regel eine pathologische Gestaltung der Psyche Hand in Hand geht. Das zeigte sich am deutlichsten bei einem 13jährigen Mädchen, das im Laufe eines Jahres von polnischen Saisonarbeitern 70—100 Mal geschlechtlich gemißbraucht worden war und an ausgeprägtem Schwachsinn litt. Der Päderast, dem nebenbei sein Vater eine hereditäre Syphilis auf den Lebensweg mitgegeben hatte, sah schon auf eine recht wechselvolle Laufbahn zurück und verkörperte den Degenerierten in krassester Weise. Die sonstigen sexuellen Delikte setzten sich zusammen aus unsittlichen Berührungen an Kindern, aus der Vornahme beischlafähnlicher Handlungen, aus der Schamverletzung und ähnlichen Delikten.

Unter den sonstigen Delikten wird die Bedeutung des Bettelns mit 40 Delinquenten wieder nicht in das richtige Licht gestellt. Dazu ist hier recht häufig der Einfluß der Eltern ganz unverkennbar, die sich eine bequeme Erwerbsquelle schufen, meist um dem Alkoholismus des Vaters Genüge zu leisten.


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ob eine Vagabondage vorlag, die mit dem Stromertume von Erwachsenen auf eine Stufe gesetzt werden konnte, ließ sich nicht immer mit Sicherheit entscheiden, weil das Hauptkriterium, das Ausweichen vor jeder geregelten Arbeit, nicht in Betracht kam. Das Herumliegen auf der Straße, das Scheiden aus der geregelten Häuslichkeit, die Flucht vor dem geregelten Schulbetriebe, die Ausnutzung der verbrecherischen Nebenbetriebe, die sich mit dem Vagabundenleben so häufig paaren, schuf allerdings manchmal Verhältnisse, die mit der Vagabondage der Erwachsenen ruhig identifiziert werden konnten.

Während im allgemeinen das Verbrecherleben unserer Fürsorgezöglinge des Zielbewußtseins entbehrte, häufig von Zufälligkeiten abhängig war und deutlich den Stempel des Passiven trug, war bei einzelnen eine aktive asoziale Tendenz schon außerordentlich stark ausgeprägt. Dies zeigte sich am deutlichsten bei den 19, bei denen die Erhebung der Vorgeschichte nachgewiesen hatte, daß sie ihre Altersgenossen in ihren kriminellen Kreis hineingezogen und sie zum Betteln, Stehlen, Vagabundieren angehalten hatten, oder sich ihrer nur als Werkzeuge bedient hatten, um in den Besitz von Geld zu gelangen, während sie selbst sich klüglich im Hintergrunde hielten. Sie eröffneten bei der sonstigen Gestaltung ihrer Psyche ohne Ausnahme noch am ersten für die Zukunft die Prognose, daß sie einmal mit der Kriminalität einen engeren Bund eingehen würden.

Was die Einzelheiten der Technik, die bei den jetzt vorgenommenen Untersuchungen angewandt wurde, anbetrifft, muß ich auf den Bericht an das Landesdirektorium verweisen, in dem auch die Bedenken, die gegen die Art der Untersuchung bestehen, gewürdigt worden sind, wie auch die Bedeutung, die derartigen Untersuchungen zukommt, im allgemeinen gebührend hervorgehoben worden ist.

Bei der körperlichen Untersuchung wurden die Knaben vom Kopf bis zu den Füßen untersucht, die Mädchen nur so weit, als es ohne Ablegung der Kleider möglich war. Gerade unter den weiblichen Zöglingen, die der Anstaltspflege überwiesen werden, finden wir schon in diesem Alter die sexuell am meisten erregbaren Individuen, bei denen alles vermieden werden muß, was ihre Sinnlichkeit reizen könnte. Daß diese Untersuchung bei dem summarischen Charakter, der ihr nun einmal nicht zu nehmen ist, auf apodiktische Genauigkeit keinen Anspruch machen kann, ist nicht zu vermeiden. Trotzdem ist das Ergebnis unverhältnismäßig reichhaltiger, als man nach den Angaben der Vorgeschichte erwarten konnte.


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle XIII.

Abweichungen vom Normalen im körperlichen Befund.			
Zurückgebliebene Entwicklung	45	Unregelmäßige Zahnstellung	49
Schlechter Ernährungszustand	28	Stiftzähne	4
Haut- und Haarkrankheiten	5	Geriefte Zähne	35
Hereditäre Lues	11	Hutchinsonsche Zähne	4
Rhachitis	39	Überbeißer	9
Skrophulose	41	Prognathie	24
Geschwollene Lymphdrüsen	434	Fehlen des Zäpfchens	1
Struma	4	Caput obstipum	1
Schädelasymmetrien	37	Geschlängelte Schläfenadern	3
Auffällig großer / kleiner Schädelumfang	16	Herzfehler	9
		Unregelmäßige Herztätigkeit	6
Schädelnarben	85	Lungenspitzenkatarrh	5
Jridektomie	1	Leistenbrüche	11
Einseitige Blindheit	4	Unterbleiben des Descensus testiculorum	64
Schwachsichtigkeit	7		
Kurzsichtigkeit	19	Hydrocele	1
Lidhautkatarrhe	6	Lordose	1
Schichtstar	1	Kyphose	2
Traumatischer Star	1	Skoliose	2
Schwerhörigkeit	45	Verstümmelung der Hand	2
Mittelohrkatarrh	17	Schlecht geheilte Knochenbrüche	6
Behinderte Nasenatmung	26	Kontrakturen	2
Chronische Mandelschwellung	38	Steifes Knie	1
Rachenkatarrh	5	Hüftgelenkentzündung	1
Zahnlücken	28	Verkrüppelung beider Beine	1
Defekte Zähne	149	Klumpfuß	1

Die zurückgebliebene körperliche Entwicklung, mit der sich häufig auch ein Zurückbleiben auf geistigem Gebiete deckt, muß in gewissem Grade auf die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse zurückgeführt werden, denen unsere Zöglinge entsprossen sind. Nur die auffälligsten Grade dieses Zurückbleibens wurden hier gebucht, so daß auch hier der Subjektivismus, der trotzdem entsprechend in Rechnung gesetzt werden muß, nach Möglichkeit ausgeschaltet ist. Auch der Ernährungszustand mußte, soweit man sich damit auf die Verpflegung in der Anstalt selbst Rückschlüsse erlauben wollte, mit großer Behutsamkeit eingeschätzt werden. Die meisten Zöglinge stehen gerade in dem Alter, in dem das Längenwachstum in vollem Gange ist, worunter ja häufig der allgemeine Ernährungszustand zu leiden hat. Dabei stammen recht viele aus sehr gedrückten Verhältnissen, in denen die Unterernährung zu Hause ist. Der Übergang in die Fürsorgeerziehungsanstalt, die nach einiger Zeit diese Schäden


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausbessert, ist erst seit zu kurzem erfolgt, um diesen Erfolg schon erreicht zu haben. Im allgemeinen muß man sämtlichen Anstalten das Zeugnis ausstellen, daß sie diese Aufgabe in der rühmlichsten Weise erfüllen. Wie groß die Fürsorge ist, die das Landesdirektorium diesen Zöglingen angedeihen läßt, kann man am besten daraus ersehen, daß alljährlich eine Anzahl von skrophulösen und anämischen Kindern in Solbädern und Seebädern zum Kuraufenthalte untergebracht wird.

Ebenso anerkennenswert ist die Fürsorge, die trotz der ziemlich erheblichen Kosten der Zahnpflege, vor allem auch der konservativen Zahnbehandlung, zuteil wird, und die mir gegenüber meinen früheren Untersuchungen als erheblicher Fortschritt zum Bewußtsein kam. Bei den allgemein verbreiteten sehr schlechten Zahnverhältnissen, die im besten Falle zu einer Massenextraktion führten, ist diese rationelle Zahnpflege ein gar nicht zu unterschätzendes Mittel zur Vorbeugung von chronischen Verdauungsstörungen und damit zur Stärkung des Gesamtorganismus gegen ungünstige Einflüsse.

Die Zahl der Fälle von Skrophulose, die sich sicher nachweisen ließ, war geringer, als erwartet werden konnte. Daraus kann in gewissem Maße gefolgert werden, daß der Aufenthalt in der Fürsorgeerziehungsanstalt, in der die Kinder unter geregelte hygienische Verhältnisse kamen, auf diese chronische Krankheit einen günstigen Einfluß ausübt. Auffällig groß war dabei die Zahl der geschwollenen Lymphdrüsen. Die enorme Zahl der geschwollenen Drüsen (bei 134 Zöglingen) verbietet es wohl, sie ohne weiteres als skrophulöse bzw. tuberkulöse Erscheinungen zu deuten, wenn sie nicht in besonders starkem Maße ausgeprägt sind. Nur wenn sie sich mit anderen Residuen der Skrophulose verbinden, dürfen wir wohl die perniziöse Grundkrankheit annehmen, zumal sie auch bei kräftigen, muskulösen und blühenden Individuen beobachtet wurden.

Die Schädelnarben sind insofern mehr von Belang, als sie einerseits als objektive Überbleibsel einer Verletzung in der Beurteilung der psychischen Beschaffenheit in Ansatz gebracht werden können, andererseits auf die Vorgeschichte und das Milieu, das meist im Elende der Alkoholistenehe gipfelt, ein bezeichnendes Licht wirft. Berücksichtigt wurden nur größere Narben oder kleinere, wenn sie sich in größerer Häufung nachweisen ließen.

Beachtenswert ist weiterhin die Schwerhörigkeit leichteren oder schwereren Grades, die mit früher überstandenen Mittelohrkatarrhen in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden muß und indirekt mit den chronischen Mandelschwellungen und der behinderten Nasenatmung in Zusammenhang gebracht werden muß, die


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch in den Untersuchungen von Rizor in auffällig hohem Maße festgestellt wurde. Da sie das Folgen im Unterrichte behindert und bekanntlich auf die Stimmung meist einen sehr störenden Einfluß ausübt, ist sie gerade für die Schulkarriere unserer Zöglinge sicherlich nicht ohne Einfluß, sodaß eine rechtzeitige Therapie und Prophylaxe auf diesem Gebiete nicht aus dem Auge gelassen werden darf.

Neben den chronischen Krankheiten des Herzens, der Lunge, des Gefäßapparates, die eine vorsichtige Behandlung des Zöglings verlangen, sind noch die Residuen alter Gelenkleiden und Knochenbrüche zu erwähnen. Im Schulverkehre sind sie für ihren Träger, ebenso wie die Verkrümmungen der Wirbelsäule und alle sonstigen Entstellungen oft eine recht störende Beigabe, weil sie bei den Mitschülern, von denen die Kandidaten der Fürsorgeerziehung wegen ihrer sonstigen auffälligen Eigenschaften schon so wie so manchmal verhöhnt werden, den Zielpunkt der kindlichen nicht böse gemeinten und doch oft grausamen und lieblosen Scherze abgeben.

Für die Beurteilung des psychischen Zustandes und damit der Zurechnungsfähigkeit sind wichtiger die nervösen Symptome. Wenn sie an und für sich nicht besonders in die Wagschale fallen und meist nur als Nebenbefund der psychischen Untersuchung ihre Teilbedeutung haben, geben sie doch oft einen Fingerzeig dafür, daß eine psychische Untersuchung sehr am Platze ist.

Tabelle XIV.

Nervöse Symptome

Symptom	Anzahl	Symptom	Anzahl
Schmerzhafte Schädelperkussion	7	Herabgesetzte Hautreflexe	8
Lidspaltendifferenz	5	Steigerung der mechanischen Muskelerregbarkeit	225
Beschleunigter Wimperschlag	8	Dermographie	152
Abducensparese	1	Fingerzittern	18
Konkomitierendes Schielen	11	Schlaffe Lähmung	2
Pupillenstarre (einseitig)	2	Gesteigerte Sehnenreflexe	59
Hippus	3	Aufhebung des Patellarreflexes	1
Pupillendifferenz	24	Differenz der Patellarreflexe	1
Exophthalmus	1	Fußklonus	44
Lagophthalmus	1	Schwanken bei Augenfußschluß	2
Einengung des Gesichtsfeldes	7	Lidflattern	65
Facialisdifferenz	21	Stottern	11
Facialislähmung	1	Verwaschene Sprache, Lispeln	8
Schmerzhaftigkeit des Trigeminus	79	Herabsetzung der Gefühlstätigkeit	4
Tics	8	Steigerung der "	11
Aufhebung des Würgreflexes	45	Spastischer Gang	5
Zäpfchenschiefstand	9	Schlotteriger Gang	7
Abweichen der Zunge	3		
Zittern und Wogen der Zunge	38		

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zahlenmäßig tritt hier eine Reihe von nervösen Reizsymptomen auffällig stark hervor: das Zungenzittern, die Schmerzhaftigkeit des Trigeminus, das gesteigerte vasomotorische Nachröten, die Erhöhung der direkten mechanischen Muskelerregbarkeit, die Steigerung der Sehnenreflexe. Wenngleich ihre Bedeutung nicht geschmälert werden soll, wenn sie im Vereine beobachtet werden, dürfen sie in weniger scharfer Ausprägung und erst recht nicht als Einzelsymptome in derselben Weise wie beim Erwachsenen angeschlagen werden. Man darf nicht vergessen, daß unsere Zöglinge sich ausnahmslos im Wachsen befinden, wobei sich das Nervensystem in einem Zustande von physiologischer Reizung befindet. Ein Teil dieser gesteigerten Reizbarkeit ist dadurch bedingt, daß die Untersuchten meist nur ein sehr geringes Fettpolster besitzen, sodaß Muskeln und Sehnen leichter von den auf sie einwirkenden Reizen erregt werden können.

Während ich bei meinen Untersuchungen der Lichtenberger Zwangszöglinge den körperlichen pathologischen Befunden, denen in kriminalanthropologischer Beziehung eine Bedeutung zugeschrieben wird, eine weitgehendere Beachtung schenkte, habe ich mir bei Zusammenstellung der jetzigen Tabelle eine weit größere Zurückhaltung auferlegt.

Schon damals habe ich mir eine Zusammenstellung der Schädelmaße, obgleich ich hierauf viel Zeit verwendet hatte, schließlich ganz geschenkt. Man muß bedenken, daß unsere Zöglinge sich im Wachstum befinden, und daß man, wenn man irgendwelche vergleichenden Folgerungen daraus ziehen will, das Material in unendlich viele Unterabteilungen auflösen muß. Dabei soll gar nicht auf die Frage eingegangen werden, ob diesen Maßen irgend eine Bedeutung in kriminalanthropologischer Beziehung eingeräumt werden darf. Das Material ist ja ohne jede Frage in ethnischer Beziehung viel einheitlicher wie das der Berliner fluktuierenden Bevölkerung. Aber trotzdem repräsentiert die Bevölkerungsschicht, der unsere Zöglinge entstammen, nicht den niedersächsischen Volkstypus allein und in seiner ganzen Reinheit. Gerade die Bevölkerung der See- und Fabrikstädte, die einen so erheblichen Teil des Materials stellt, wechselt so häufig den Wohnsitz, daß die anscheinende Einheitlichkeit doch so wesentlich verwischt wird, daß alle vergleichenden anthropologischen Forschungen sich so gut wie ganz erübrigen.

Genommen wurden an Maßen neben der Körperlänge nur Stirnbreite und Schädelumfang. Erwähnt sind hier nur die Extreme nach oben und unten, die fraglos als pathologisch anzu-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sehen sind, und bei denen man sich ohne Zwang einen vorsichtigen Rückschluß auf die geistige Beschaffenheit erlauben dürfte.

Das gleiche gilt von den Schädeldifformitäten, bei denen sich zum größten Teile ein Zusammenhang mit einem abnormen Geburtsverlaufe oder Rhachitis nachweisen ließ.

Die Degenerationszeichen habe ich nach altem Brauche, wie es sich für die Untersuchung eines kriminellen und geistig minderwertigen Materials ziemt, bei der Untersuchung mit aufgenommen. Je länger man sich aber mit derartigen Untersuchungen beschäftigt, um so mehr wird man von der Nichtigkeit oder doch von dem nur sehr eng begrenztem Werte dieser Degenerationszeichen durchdrungen, soweit sie zu vergleichenden und diagnostischen Zwecken verwertet werden sollen. Zum Teil ist ihre Abhängigkeit von krankhaften Prozessen: Rhachitis usw. erwiesen, zum Teil wird ihre Bedeutung als Stigmata degenerationis nicht anerkannt. Dabei ist die Grenze, bei der die Abweichung von der Norm anfängt, nicht mit Sicherheit zu ziehen und gänzlich der Willkür des einzelnen überlassen, wie auch die Entscheidung darüber, wie groß ihre Zahl sein soll, um auf die psychische Minderwertigkeit ihres Trägers irgend welche Rückschlüsse zu erlauben, dem Belieben des einzelnen anheimgestellt ist. Das sind alles sehr störende Bedenken, selbst wenn man ihr Vorhandensein gar nicht auf die vorhandene Kriminalität anwenden, sondern nur in berechtigter Weise mit der bei einem großen Teile des Materials unstreitig in Betracht kommenden geistigen Minderwertigkeit in ursächlichen Zusammenhang bringen will. Ich habe es mir darum ganz versagt, die größere oder geringere Zahl dieser Abweichungen von der Norm mit der größeren oder geringeren Kriminalität in eine Parallele zu bringen. Ich habe schließlich überhaupt auf die Zusammenstellung verzichtet.

Gerade bei diesen Untersuchungen ist es mir nämlich wieder ganz besonders zum Bewußtsein gekommen, wie schädlich in Laienkreisen gerade die Betonung des Wertes dieser Degenerationszeichen gewirkt hat. Man ist sonst überall der entschiedenen Meinung, daß der Psychiater gewillt ist, wenn er eines dieser Zeichen entdeckt, bei seinem Träger ohne weiteres eine geistige Krankheit anzunehmen, und glaubt sich berechtigt, diese oberflächliche Beobachtungsweise auf die ganze psychiatrische Diagnostik in kritikloser Weise zu übertragen. Der Schaden, der dadurch erwächst, daß die psychiatrischen Bestrebungen in ein falsches Licht gesetzt werden, steht mit dem ganzen Nutzen, den diese Zeichen in diagnostischer Hinsicht besitzen in einem solchen Mißverhältnisse, daß man sie in Veröffentlichungen,



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die auch für Nichtpsychiater bestimmt sind, am besten ganz aus dem Spiele läßt.

Auch die „Verbrecherphysiognomie" ist mir bei unseren Zöglingen, unter denen doch sicher ein Bruchteil demnächst einmal in der Verbrecherkarriere eine mehr oder weniger große Rolle spielen wird, nicht entgegengetreten. Freche und rohe Gesichter waren allerdings, wenn auch ziemlich selten, vorhanden. Wenn wir die Verbrecherphysiognomien, wie sie uns bei erwachsenen Kriminellen vor Augen treten, in diesen kindlichen Stadien vermissen müssen, so hat das offenbar seinen Grund darin, daß sie noch nicht den vielen Einflüssen unterworfen gewesen sind, die auf die Gestaltung des Gesichtsausdrucks von Einfluß sind; vor allem aber darin, daß sie noch nicht so lange Gefängnis- und Zuchthausstrafen hinter sich haben, die dem Gesichte ihren Stempel aufdrücken und durch die Uniformität der Kleidung, des Haarschnittes usw. das Typische der Physiognomie vortäuschen. Einen stärkeren Prozentsatz stellten wieder die leeren, stumpfen, verschlossenen, gleichgültigen Gesichter, die der Spiegel der mangelnden geistigen Regungsfähigkeit sind. Eine „Galgenphysiognomie", der das Laster auf die Stirn geschrieben stand, habe ich ganz vermißt, und wenn sie wirklich von Bedeutung wäre, dürfte sie bei diesen kindlichen Kriminellen, bei denen sich die verbrecherische Anlage doch auch schon ausprägen mußte, sicherlich nicht fehlen.

Auch die Tätowierungen erlaubten keinen Rückschluß auf die kriminelle Gesinnung ihrer Träger. Die Zahl von 37 bei 623 Untersuchten ist sicherlich nicht zu groß. Dabei gehörten sie mit verschwindend geringen Ausnahmen den Seestädten an, in denen der Verkehr mit der seefahrenden Bevölkerung auf dem Wege des schlechten Beispiels den „atavistischen" Trieb in die Brust des jungen Verbrechers einpflanzt. Das bewies in einzelnen Fällen auch die Wahl der eintätowierten Embleme, die im übrigen die gewöhnlichen waren. Angebracht waren sie ausnahmslos auf dem Vorderarm oder der Hand. Auf die Frage, was sie sich bei der Manipulation gedacht hätten, erfolgten stets die üblichen, nichtssagenden Antworten, die nie darauf schließen ließen, daß der Täter bei dieser Operation von einem tieferen Gedankengange geleitet worden wäre und das bei der Wahl der Figuren hätte zum Ausdruck bringen wollen. Der gewerbsmäßige, jugendliche Tätowierer, der im Stolze auf die erworbene Kunst diese atavistischen Prozeduren an seinen Altersgenossen verübte, ließ sich mehrere Male ermitteln. In den Anstalten ist meines Wissens eine Tätowierung nicht zustande gekommen.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mehrere Male wurde geklagt, daß die Operation empfindliche Schmerzen verursacht habe, wie auch sonst nach den Berichten der Erzieher die Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit bei kleineren Verletzungen alles andere als deutlich zutage tritt. Das dauernde Wehgeheule, das gelegentlich der Anwesenheit eines Zahnarztes in der Anstalt bei der halbjährigen Extraktion sämtlicher fälligen kariösen Zähne die psychiatrisch-neurologischen Untersuchung störte, bewies, daß die Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit die Zahnnerven unberührt gelassen hatte. Die Aufhebung oder Herabsetzung des Gefühls, die bei vier Zöglingen festgestellt wurde, fügte sich zwanglos in den gesamten Symptomenkomplex der psychischen Krankheit ein, an der die Betreffenden litten.

Auch die für die Linkshändigkeit gewonnenen Zahlen erwähne ich gar nicht. Eine Linkshändigkeit beim Schreiben ist bei den 623 überhaupt nicht festgestellt worden. Sie läßt sich gerade so gut unterdrücken, wie beim Militär eine Gleichmäßigkeit beim Greifen und Schießen erzielt werden kann. Die Linkshändigkeit kommt ja bei der Arbeit wieder zum Durchbruch, und so benutzte ich zur Feststellung die Art und Weise, wie die Zöglinge beim Graben die Hände hielten: Die geschicktere und kräftigere Hand wird hierbei obenhin gehalten. In einer Anstalt ergab sich plötzlich für eine bestimmte Altersklasse das fast ausnahmslose Bestehen einer solchen Linkshändigkeit. Das Rätsel wurde bald dadurch gelöst, daß der Bruder, der gerade bei dieser Kolonne als Vorarbeiter gewirkt hatte, ein solcher Arbeitslinkser gewesen war, der die ganze Kolonne mit einem solchen signum degenerationis criminalis beeinflußt hatte.

Bei der Zusammenstellung der psychischen Eigentümlichkeiten, denen für die Genese des Verbrechens oft eine sehr wesentliche Bedeutung zukommt, darf wieder nicht aus dem Auge gelassen werden, daß sie nur Einzelsymptome darstellen. Ihnen muß zum Teil auch noch zugute gehalten werden, daß sie eben in die Kindheit, in die Zeit der beginnenden Pubertät und ihre Vorstadien, die an die kindliche Psyche recht große Anforderungen stellen, fallen, ohne daß man für die Zukunft zu weitgehende Folgerungen daraus ziehen darf. Jedenfalls dürfen sie nur unter Berücksichtigung der gesamten psychischen Konstitution in die Rechnung eingesetzt werden.

Sie sind deshalb so wichtig, weil sie in der Anstalt das behandelnde Personal, wenn es eine einigermaßen genügende Anleitung dazu genossen hat und auch nur über die bescheidenste Beobachtungsgabe verfügt, manchmal in den Stand setzt, die psychisch verdächtigen


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Persönlichkeiten zu erkennen und die für eine eventuelle psychiatrische Untersuchung oft wertvollen Beobachtungen nutzbar zu machen. Bei der jetzigen Untersuchung sind einzelne psychische Abweichungen von der Norm, die zum Teil für die Beurteilung recht erheblich ins Gewicht fallen, entschieden noch etwas zu kurz gekommen. Dahin gehören in erster Linie manche Eigentümlichkeiten in den Stimmungsverhältnissen und im Affektleben mit seiner so verschiedenen und charakteristischen Entladungsfähigkeit, in deren richtiger Erkennung das aufsichtführende Personal noch etwas mehr geschult werden müßte.

Tabelle XV.

Psychische Eigentümlichkeiten			
Träumerisches Wesen	24	Neigung zur verschrobenen Satzbildung	3
Stilles „	19	Neigung zu bestimmten Stellungen	1
Finsteres „	10	Läppische Angewohnheiten	3
Verschlossenes „	13	Zwangshandlungen	1
Verdrossenes „	31	Sinnestäuschungen	4
Gleichgültiges „	29	Eigenbeziehungen	4
Gedrücktes „	30	Onanieren	67
Depressive Zustände	8	Sonstige starke sexuelle Betätigung	5
Unmotiviert gehobene Stimmung	17	Bettnässen	141
Stimmungswechsel	135	Einschmutzen	3
Periodizität dabei angedeutet	4	Anstaltsdiebstähle	32
Selbstmordneigung	3	Zerstörungssucht	7
Neigung zur Selbstbeschädigung	1	Freßsucht	2
Stumpfheit	45	Reizbarkeit	103
Gleichgültigkeit	28	Erregungszustände	12
Gespanntheit	31	Wutanfälle	2
Unkindlicher Ernst	8	Angriffe auf die Umgebung	17
Verlangsamung des Denkens	11	Simulation	2
Absencen und Dämmerzustände	9		
Fortlaufen aus der Anstalt	43		
Manirierte Sprechweise	3		

Die hier niedergelegten Abweichungen von den normalen Stimmungslagen verkörpern ausnahmslos ziemlich derbe krankhafte Äußerungen des Stimmungslebens. Vor allem die Stimmungsschwankungen und der jähe Stimmungswechsel wurden manchmal in den lebhaftesten Farben geschildert.

Auch bei der gesteigerten Reizbarkeit wurden nur die ausgeprägtesten Vertreter mit aufgezählt. Manche Erregungszustände und „Wutanfälle“ konnten nach der Schilderung in jeder Irrenanstalt bestehen, nur daß ihnen hier durchaus nicht immer der patho-

Generated on 2019-02-14 19:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

logische Charakter konzediert wurde. Die Angriffe auf die Umgebung verrieten insofern das kindliche Alter der Täter, als sie sich nie gegen Lehrer und sonstige Vorgesetzte richteten und stets die Autorität wahrten. Immerhin wurden nur solche Attacken hier aufgeführt, die über die normalen Jungenprügeleien weit hinausgingen, die ja selbst in dem Rahmen einer solchen Anstalt mit ihrer strengen Zucht bei der Art des Materials nicht aufzufallen brauchen, und bei denen ein übertriebenes Kraftgefühl und eine krankhaft gesteigerte Reizbarkeit aufs deutlichste zu erkennen gaben, daß sich hier eine anormal veranlagte Psyche Luft machte. Das Pathologische erschien besonders deutlich in einem Falle, in dem ein Knabe eine Kuh, die ihm nicht das mindeste getan hatte, mit dem Messer angriff.

Die Äußerungen der Psyche, die mit Epilepsie oder Hysterie in Verbindung gebracht werden können, treten in der Beobachtung anscheinend nicht gebührend zutage. So ist z. B. die Zahl von Absencen bzw. Dämmerungszuständen, über die berichtet wird, wohl sicherlich nicht alles, was auf diesem Gebiete geleistet wird. Zweifellos geht manche Absence spurlos vorbei oder wird im Unterrichte als Zerstreutheit oder gar als strafwürdiger bewußter Mangel an Aufmerksamkeit gebüßt. Auch manche nervösen Begleiterscheinungen des Schlafes, denen ja gerade in diesem Alter eine besondere Bedeutung zukommt, gehen im Anstaltsgetriebe, wenn sie nicht zu auffällig sind, unbeachtet vorüber. Offizielle Nachtwachen bestehen begreiflicherweise nicht, und der Schlaf der Lehrer und Aufseher, denen tagsüber von der Jugend genug zu schaffen gemacht wird, ist so fest, daß sie bei dem besten Willen hierüber nur negative Auskünfte geben können, selbst wenn sie in unmittelbarer Nähe der Zöglinge schlafen.

Um so ausgiebiger sind die Angaben über das Bettnässen, das hier in schwerster Form auftritt, für die Anstalt selbst eine Crux ist und später oft noch den Eintritt in eine Lehrstelle erschwert oder ganz unmöglich macht. Daß man diese lästige Erscheinung nicht mehr als eine Nachlässigkeit und Unart ansieht, macht sich in erfreulicher Weise dadurch erkennbar, daß es nie mehr zu Strafen Anlaß gibt, daß man alle möglichen Mittel dagegen ersinnt, um dieser unangenehmen Eigenschaft der „Schiffkapitäne" Herr zu werden. In einzelnen Anstalten müssen ganze Abteilungen für diese störenden Vertreter eigens geschaffen werden. Das Einschmutzen betraf mehrere an der Grenze der Idiotie stehende Schwachsinnige.

Die verschlossenen und zurückhaltenden Elemente, die eine deutliche Neigung zur Eigenbeziehung zeigen, sich zurückgesetzt



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wähnen, von ihren Lehrern und Kameraden immer nur Feindlichkeit und Übelwollen erwarten, die sich in die Anstaltsbehandlung nur schwer einfügen können, ist ziemlich selten. Auch die Sinnestäuschungen werden nur ganz ausnahmsweise beobachtet, wenn auch hier wieder möglicherweise Beobachtungsfehler in Frage kommen können. Zweimal klagten Schwachsinnige über elementare Visionen, die nachts aufgetreten waren. Ein Knabe, bei dem eine schwere geistige Schwäche von Jugend auf bestand, führte gelegentlich mit seinen Stimmen eine Unterhaltung. Bei einem an Dementia paranoides leidenden Mädchen liefen die Sinnestäuschungen im Inhalte parallel mit den Größenideen, unter deren Einfluß sie stand.

Das sexuelle Gebiet wurde vollständig von der Onanie beherrscht. Auch hier sind die Resultate außerordentlich lückenhaft. Es ward mit vollem Rechte vermieden, die dahin gehenden Nachforschungen zu intensiv zu gestalten und erst recht, die Genossen verdächtiger Zöglinge danach zu befragen, um nicht die Knaben — unter den Mädchen wurde sie noch weniger nachgewiesen — damit geradezu bekannt zu machen. Die mutuelle Onanie wurde ebenfalls nur ganz selten entdeckt. Die sonstigen sexuellen Delikte gipfelten meist in einem für das Anstaltsleben wenig angenehmen Hange zum Küchenpersonal. Päderastische Neigungen wurden in keinem Falle nachgewiesen, auch nicht bei dem Knaben, der vor seinem Anstaltseintritte sich zu päderastischen Betätigungen hatte gebrauchen lassen.

Eine öftere Entfernung aus der Anstalt wurde nur dann unter den psychischen Eigentümlichkeiten vermerkt, wenn sie nicht im Anfange der Anstaltsbehandlung vorgekommen war, wenn sie mehrere Male sich wiederholt hatte, unter eigentümlichen für den Betreffenden unbequemen Begleit-Umständen verlief, wenn der Ausreißer ohne jeden bestimmten Zielpunkt loszog und nur sinnlos herumdämmerte, wenn die Entweichung ganz plötzlich, gewissermaßen aus dem Handgelenke heraus erfolgte und gar nicht dem sonstigem Wesen des Täters entsprach und von ihm in keiner Weise begründet werden konnte, wenn schärfere Strafen, die gerade hierbei in Kraft traten, ohne jeden Einfluß geblieben waren. Meist standen die „Läufer“ auch in der Anschauung des Anstaltspersonals in einem merkwürdigen Lichte, auch wenn man sie nicht als pathologisch ansprechen oder sie durch die Entschuldigung des Wandertriebes von der Verantwortung zu entbinden geneigt war.

Auch die Anstaltsdiebstähle wurden nicht mit in die Tabelle aufgenommen, wenn sie sich auf das Fortnehmen von Genußwaren


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Spielsachen beschränkt hatten. In ein pathologisches Licht wurden sie aber sicher dann gerückt, wenn sie sich trotz empfindlicher Strafen immer wiederholten, ganz wertlose Gegenstände betrafen, oder von dem Diebe gar nicht ausgenutzt werden konnten. Die Brücke zum Verständnis schlug gewöhnlich die Imbezillität. Die Zerstörungssucht hatte sich mehrere Male in einer ganz sinnlosen und triebartigen Verwüstung fremden und eigenen Besitztums geäußert und meist mehrere Male betätigt.

Die simulatorischen Neigungen hatten sich recht enge Grenzen gesetzt. In dem einen Falle hatte ein Knabe versucht, in einem für ihn unbequemen Moment einen Krampfanfall zu Hilfe zu rufen und auf entsprechende psychische Beeinflussung davon Abstand genommen. Es blieb der einzige Anfall seines Lebens. Ein anderer Knabe hatte nachts mehrere Male den Geist seiner Mutter gesehen und dadurch die lebhafteste Angst seiner Stubengenossen erregt, was auch, wie er später angab, der Zweck seiner simulierten Halluzinationen gewesen war. Auch der „Selbstmordversuch" des Knaben, der den Selbstmörderteich vorher ausgemessen hatte, gehört hierher. Sonst verschmähten es unsere Zöglinge, aus dem reichen Schatze psychischer Unzulänglichkeit, der für eine Unsumme von Unzurechnungsfähigkeit Material hätte liefern können, zur Entschuldigung ihrer Ausschreitungen Kapital zu schlagen.

Was die Einzelheiten der Intelligenzprüfung anbetrifft, muß ich wieder auf meinen Bericht an das Landesdirektorium verweisen.

Im ganzen wurden als minderwertig 224 bezeichnet. Die Bezeichnung „minderwertig", die als zusammenfassender Ausdruck gewählt wurde, entspricht durchaus nicht dem Ideale einer solchen Bezeichnung. Der Ausdruck hat in der Öffentlichkeit eine unverdiente und unbequeme Ausbreitung erlangt, und es wird damit manchmal ein offenbarer Mißbrauch getrieben. Auf der anderen Seite bergen sich unter dieser Maske fast nur Zustände, die als reelle psychische Defektzustände bezeichnet werden müssen. Da die anderen Ausdrücke, die zum Ersatze genommen werden könnten, abnorm, anormal, pathologisch dieselben oder ähnliche Bedenken haben, mag er als Notbehelf dienen.

In der Begrenzung der psychischen Defekte, gerade was die angeborene geistige Schwäche anbetrifft, ist natürlich der Subjektivismus nicht auszuschalten. Ich kann aber wohl mit gutem Gewissen sagen, daß ich hier die Grenze so weit nach unten gezogen habe, als sich das mit meinem psychiatrischen Gewissen noch eben vereinigen ließ. Das geht schon daraus hervor, daß ich noch 47 Zöglinge


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Lande des Normalen weiter wohnen ließ, die in der Vorgeschichte und in der Beurteilnng durch ihre Lehrer mit der kümmerlichen Bezeichnung „schlecht veranlagt", „kein Licht" „mangelhaft befähigt" abgeschnitten hatten. Allerdings ist das „Normal" des Fürsorgezöglings mit dem erstrebenswerten und beneidenswerten Ideale geistiger Gesundheit nicht immer ganz identisch.

Damit ist die Zahl derer, denen für die Zukunft nach dem jetzigen Befunde die Anwartschaft auf geistige Gesundheit nicht bedingungslos zugesichert werden konnte, noch nicht erschöpft. Bei 52 war mit Rücksicht auf den kurzen Anstaltsaufenthalt, die besonders traurigen häuslichen Verhältnisse und die verworrene Schullaufbahn angenommen worden, daß die außerordentlich geringen Leistungen bei der psychischen Untersuchung auf eine Entwickelungshemmung oder Verlangsamung zurückgeführt werden müßten. Sie werden späterhin zum guten Teile die Zahl der Minderwertigen vermehren.

33 Zöglinge weiterhin sind nicht als minderwertig bezeichnet, die durch ihre negativen Leistungen auf ethischem und moralischem Gebiete hinter ihren Altersgenossen zurückblieben, den erziehlichen Einflüssen dauernd trotzten, während sie auf intellektuellem Gebiete einigermaßen zu befriedigen vermochten. Auch von ihnen werden späterhin ohne jede Frage manche auf die Dauer nicht auf eine normale Psyche Anspruch machen köonen.

Man muß sich ja bei der Untersuchung derartiger schulpflichtiger Zöglinge, die noch weniger als 14 Jahre sind, vor allem auch bei der Art der Untersucbung, der durch die Macht der Umstände, was Genauigkeit und Unfehlbarkeit anbetrifft, sehr störende Grenzen gesetzt werden, immer bewußt bleiben, daß die gewonnenen Zahlen nie mit den Resultaten ähnlicher Untersuchungen verglichen werden dürfen, die sich mit höheren Altersstufen befassen. Aus diesem Grunde lassen sich auch die Unterschiede verstehen, die gegenüber den Cramerschen Untersuchungen auffällig erscheinen könnten, die ja anscheinend dasselbe Material an den Fürsorgezöglingen derselben Provinz erfassen.

Es fehlen dabei auch fast alle die Elemente, bei denen die krankhafte schwache Veranlagung nicht so sehr durch die kümmerlichen Leistungen auf intellektuellem Gebiete oder durch Abweichungen in der Gefühlssphäre zum Ausdruck kommt, als durch das mangelhafte Funktionieren der Energie und Willenskraft. Es sind die mit leidlichen Anlagen und gutmütigem Charakter ausgestatteten Naturen, die stets von dem besten Willen beseelt sind und trotzdem im Leben nicht zurechtkommen, die in ihren Vorsätzen sofort


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erlahmen, von jedem äußeren Ansturm niedergeworfen werden und der Versuchung willenlos unterliegen. In dem schwankenden Lebenslaufe stellt sich die Kriminalität ungerufen ein, auch wenn dem Beobachter die kriminelle Anlage nicht einleuchten will.

Die Fürsorgeerziehungsanstalt vermag für diese Altersklassen keinen Prüfstein für das Maß der vorhandenen Willenskraft und Selbständigkeit abzugeben, wenn nicht besonders günstige Verhältnisse diese Willensschwäche zutage treten lassen. Sie ersetzt vielmehr die mangelnde Energie durch die straffe Führung von seiten des Erziehers und macht es möglich, daß manche Zöglinge, die später im Drange des Lebens kläglich Schiffbruch leiden, hier noch ein gutes Renommee genießen und sogar als Musterknaben fungieren. Durch eine einmalige Untersuchung lassen sich diese Elemente natürlich nicht erfassen, und selbst dem Auge der Lehrer können sie in dieser Zeit nicht auffällig erscheinen.

Dabei ist die Pubertät bei den meisten noch nicht eingetreten, oder doch nicht zum Abschlusse gelangt. Wie sie die Psyche gerade dieser Willensschwächlinge zu schädigen vermag, wie sie schon vorhandene leichte Defekte zur schwereren Ausprägung bringt und vor allem die kriminelle Ausgestaltung des Lebenslaufes in die Wege leitet, ist zu bekannt, als daß man nicht erwarten müßte, daß ihr Fehlen sich in einer geringeren Zahl der minderwertigen Elemente unter den jüngeren Altersklassen bemerkbar machen müßte.

Auch macht die Schulentlassung einen sehr scharfen Strich zwischen die beiden Phasen der Fürsorgeerziehung. Die letztere steht unter dem Zeichen der Loslösung von der Erziehungsgewalt, der beginnenden Selbständigkeit, der fortschreitenden körperlichen und geistigen Entwicklung und dem sich steigernden Selbstgefühle und dem Unabhängigkeitsdrange. Nach dem Abschlusse der ersten Erziehung geht fast alles in die Familienpflege, die Lehre, zur ländlichen Arbeit über.

Was sich unter den neuen Verhältnissen, in denen der keimenden Selbständigkeit ein viel weiterer Spielraum gelassen werden muß, gut führt, das deckt sich in groben Zügen mit dem, was als geistig normal oder doch einigermaßen normal bezeichnet werden muß. Was in die Anstalten wieder zurückkehrt, weil es die freiere Behandlung nicht vertragen kann, läßt einen unverhältnismäßig größeren Einschlag geistiger Krankheit erkennen und treibt somit die Zahlen der Minderwertigen für diesen Altersabschnitt hinauf.

Auf der anderen Seite muß man sich davor hüten, die hier gewonnenen Zahlen, die ja die gewaltige Herrschaft der psychischen



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Minderwertigkeit im Reiche der kindlichen Kriminalität veranschaulichen, zu überschätzen. Es sind hier ja nur die Zöglinge untersucht, die in den Anstalten untergebracht worden sind. Was der Familienpflege anvertraut wird, das sind die weniger verwahrlosten, leichter erziehbaren, im geringeren Maße asozialen Elemente und damit wieder der weniger pathologische Teil des Fürsorgeerziehungsmaterials. Eine Kontrolluntersuchung der in der Familienpflege untergebrachten Zöglinge würde jedenfalls die Zahlen zugunsten der Normalen wesentlich verändern.

In der folgenden Tabelle ist eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Minderwertigkeit nach den einzelnen Anstalten zur Darstellung gebracht. Damit lassen sich zugleich in gewissem Maße vergleichende Betrachtungen über Geschlecht und Religion ermöglichen.

Tabelle XVI.

Verhältnis der Normalen zu den Minderwertigen nach Anstalten und Geschlecht

Anstalt	Normal				Minderwertig				Summe			
									Normal		Minder	
	männlich	Prozent	weiblich	Prozent	männlich	Prozent	weiblich	Prozent		Proz.		Proz.
Bernwardshof katholisch	22	69			10	31			22	69	10	31
Klein Bethlehem „			13	65			7	35	13	65	7	35
Schladen evangelisch	48	63			28	37			48	63	28	37
Großefehn „	26	60	6	50	18	40	6	50	32	57	24	43
Himmelpforten „	25	67	4	40	12	33	6	60	29	62	18	32
Stephansstift „	33	58			24	42			33	58	24	42
Burgwedel „	65	70			27	30			65	70	27	30
Hünenburg „	25	66	11	50	13	34	11	50	36	60	24	40
Thuine katholisch	16	66	3	37	8	34	5	63	19	60	13	40
Linerhaus evangelisch	50	70	26	58	22	30	19	42	76	65	41	35
Sa.:	310	66	63	54	162	34	54	46	373	63	216	37

Für die Privatzöglinge stellen sich die Zahlen folgendermaßen:

Anstalt	normal	minder	Anstalt	normal	minder
Schladen . . .	2	—	Stephansstift .	18	6
Burgwedel . . .	4	2	Linerhaus . .	2	—
			Sa.:	26	8

Die gewonnenen Zahlen weisen keine Differenzen auf, die eine Erklärung nötig machten. Man könnte ja daran denken, daß sich aus der örtlichen Lage der Anstalten gewisse Unterschiede ergäben,

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

die im Milieu ihren Ursprung haben, daß genauer gesagt, die Groß- und Fabrikstädte den Anstalten, die sie mit ihrem Fürsorgematerial versorgen, ein sittlich korrumpierteres und damit auch in psychischer Beziehung weniger einwandfreies Material liefern, das unter den ungünstigen Einflüssen mehr gelitten hätte. Das müßte sich am Stephansstifte und Burgwedel aussprechen, die in erster Linie die Ablieferungsstätten des sozialen Verfalls für Hannover und Linden darstellen, in Himmelpforten, das den gleichen Dienst für Harburg und Lehe versieht, wie sie in Großefehn die übermächtige Herrschaft des Alkoholismus, der in Ostfriesland herrscht, zum Ausdruck bringen müßte.

Aber die Überweisungen der zur Fürsorgeerziehung bestimmten Zöglinge werden nicht strenge nach derartigen regionären Grundsätzen durchgeführt. Gerade bei schwer zu behandelnden und somit in psychischer Beziehung verdächtigen Zöglinge erfolgen gelegentlich aus disziplinaren Gründen Verlegungen von der einen in die andere Anstalt. Eine Einwirkung auf den psychischen Zustand durch die Eigenart der Beeinflussung in Schule und Anstalt, der in einer Umwandlung einer vorhandenen pathologischen Anlage sich zu erkennen gäbe, ist ausgeschlossen. Eine gewisse Beeinflussung der Zahlenwerte, die von der Person des Anstaltsleiters abhängig ist, wäre höchstens darin zu erkennen, daß eine besonders große Befähigung in der Erkennung der psychischen Krankheitssymptome die Angaben der Vorgeschichte besonders ausführlich gestaltet und so in zweifelhaften Fällen das Zünglein der Wage nach der Seite der psychischen Krankheit hinübertreibt.

Schließlich ist im allgemeinen dank der Rechtsprechung des Kammergerichts alles das, was der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, mag es auf dem Lande oder in der Stadt aufgewachsen sein, auf einen derartigen Ton der Verwahrlosung abgestimmt, daß der ursächliche Einfluß des Milieus, der in einer Verschlechterung der kindlichen Psyche zum Ausdruck käme, sich recht verwischt.

Kleinere Unterschiede erklären sich durch die Macht des Zufalls. So mußten bei dem Brande einer Anstalt die schwer zu behandelnden Zöglinge für die Zeit, in welcher der Neubau der Anstalt erfolgte, anderen Anstalten überwiesen werden, wodurch sich die Zahl der besseren Elemente natürlich vorübergehend verbesserte.

Das weibliche Geschlecht ist, was die Minderwertigkeit anbetrifft, überall stärker vertreten als das männliche und zwar in ziemlich erheblichem Grade. Dieser Unterschied erklärt sich wieder ohne weiteres daraus, daß die Mädchen, die in diesem Zeitraum der fremden Erziehung überwiesen werden, im allgemeinen bei der ge-



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ringeren körperlichen Kraft, der geringeren Initiative zu einer aktiven Ausgestaltung ihrer asozialen Instinkte weniger gelangen konnten und so leichter in der Familienpflege zu halten sind. Was der Anstaltspflege sofort überantwortet wird oder auf dem Umwege der Familienpflege in die Anstalt einwandert, stellt in der Regel Ausnahmen vom gewöhnlichen Verhalten der weiblichen Jugend in diesem Lebensabschnitte dar. Die Auswüchse dieser weiblichen Kriminalität sind eben wieder in einem großen Teil der Fälle auf pathologischem Boden erwachsen. In der zweiten Hälfte der Fürsorgeerziehung sorgt das erwachende Sexualleben, das ja gerade beim Weibe unter diesen Verhältnissen die Brücke zur Kriminalität und zum sozialen Parasitismus schlägt, zur Ausgleichung dieses Unterschiedes.

Die Verteilung der Minderwertigkeit nach Altersklasen kommt in der nachstehenden Tabelle zum Ausdruck.

Tabelle XVII.

Alter	Minderwertige Knaben	Proz.	Minderwertige Mädchen	Proz.	Alter	Minderwertige Knaben	Proz.	Minderwertige Mädchen	Proz.
7 Jahre	1	40	—	—	13 Jahre	32	34	8	40
8 „	2	17	—	—	14 „	34	30	14	56
9 „	9	41	4	40	15 „	26	36	11	61
10 „	14	40	6	50	16 „	8	56	2	66
11 „	15	29	2	18	17 „	5	100	1	100
12 „	25	36	4	44	18 „	1	100	2	100
					Sa.:	170		54	

Da die Anstalten der Regel nach nur zur Aufnahme schulpflichtiger Zöglinge bestimmt sind, stellen die vereinzelten Fälle, die vorübergehend aus irgend welchen Gründen von der Beobachtung betroffen wurden, wie schon erwähnt, Ausnahmen dar, deren Weilen in der Anstalt eben seine Erklärung in der eigentümlichen Gestaltung ihres Geisteszustandes findet. In den sonstigen Zahlen ist kein gesetzmäßiger Unterschied zu finden und braucht auch gar nicht gesucht zu werden. Die Kinder gelangen zu allen Zeiten in die Fürsorgeerziehung, und die Grundsätze, nach denen die Überweisung erfolgt, sind im wesentlichen dieselben, sodaß, da bei weitem die psychischen Defektzustände von Geburt auf bestehen, ein Unterschied hier gar nicht bestehen kann.

Die vorgefundenen psychisch abnormen Zöglinge ließen sich unter folgenden Diagnosen gruppieren:

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Tabelle XVII.

Klinische Diagnose	Zahl
Debilität	36
Imbezillität	133
Imbezillität — Idiotie	7
Epilepsie	9
Hysterie	7
Traumatische Diathese	4
„Dumm geprügelte“ Kinder	3
Alkoholismus	1
Demenz nach cerebraler Kinderlähmung	1
„ „ Hirnhautentzündung	2
„ „ Typhus	1
Pseudologia phantastica	1
Morbus Basedowii	1
Dégéneré	5
Dementia praecox	4
„ paranoïdes	1
Schwerere Nervosität	8
Sa.:	224

Die Art der Untersuchung bringt es mit sich, daß man auch bei der Würdigung der genaueren Vorgeschichte auf klinische Feinheiten keinen Wert legen darf und zufrieden sein muß, wenn man auf ziemlich grob abgegrenzte Krankheitsbilder abkommen kann, die aber in praktischer Beziehung ihren Zweck vollkommen erfüllen.

Im allgemeinen bietet dieses Verzeichnis der Krankheit ein ziemlich eintöniges Bild, wie das ja bei den psychischen Abweichungen des Kindesalters die Regel ist. Der angeborene Schwachsinn in seinen verschiedenen Abstufungen und Abtönungen beherrscht vollkommen das Feld. Auf die Hervorhebung der verschiedenen Äußerungsformen ist verzichtet worden. Daß bei der Scheidung in Debilität, Imbezillität und Idiotie nicht ohne Waltenlassen des Subjektivismus vorgegangen werden kann, ist in der Natur dieser Krankheit und der Art der Untersuchung begründet. Es sei nur hervorgehoben, daß die Debilität schon einen respektabelnen Grad geistiger Schwäche verkörperte, die auch von den Erziehern ohne jede Ausnahme zugegeben wurde, und daß die Formen von Imbezillität-Idiotie von schärferen Richtern sonst immer des ersten Teiles ihrer Etikette beraubt worden wären.

So wenig abwechslungsreich auch die geistige Krankheit erscheint, um so bedeutungsvoller ist gerade für diese Zeit der Schwachsinn in seiner Einwirkung auf die kindliche Psyche. Er vereinigt alles



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in sich, was seine Träger in das Gebiet der Kriminellen herüberzudrängen vermag. Er erschwert ihnen das Fortkommen in der Schule und beraubt sie so der wichtigsten Waffen im zukünftigen Kampfe um das Dasein. Er läßt sie in der Schule hinter den Altersgenossen zurückstehen und gewöhnt sie jetzt schon an das Unterliegen in einem wenn auch noch so friedlichen Konkurrenzkampfe. Er macht sie oft zum Ziele der Scherze und Neckereien der Mitschüler und erweckt so Verschüchterung oder Verbitterung. Er macht sie weniger widerstandsfähig gegen die vielen ungünstigen Einflüsse, die in dem traurigen Milieu des Elternhauses auf sie einstürmen. Allen Verleitungen, die von außen an sie herantreten, vermögen sie keinen nachhaltigen Widerstand zu leisten, da ihnen die Kritik fehlt, die Überlegung nicht zu Worte kommt, genügende Hemmungen sich nicht einstellen, und die nichtigsten und kümmerlichsten Motive eine ausschlaggebende Gewalt gewinnen. Der angeborene Schwachsinn ist für das Kindesalter die souveräne psychische Abweichung, die den Weg zur Kriminalität eröffnet.

Die Epilepsie tritt dagegen ganz erheblich zurück. Daß unter dem ganzen Material kein einziger Zögling sich befindet, der zur Zeit der Untersuchung an klassischen Anfällen litt, ist ein Beweis dafür, daß gegen früher doch schon eine systematische Ausscheidung der Fälle stattgefunden hat, bei denen die Krankheit deutlich zutage getreten war, obgleich das Gesetz ja gegen die Überweisung von Epileptikern in die Fürsorgeerziehung nichts hat. Wie schon erwähnt, hatten in den ersten Lebensjahren 87 an epileptischen Krämpfen gelitten. Zum Teil mag ja bei ihnen die epileptische Diathese ganz erloschen sein, zum Teil wird sie aber im Drange der Pubertät wieder zu neuem Leben erstehen, wenn auch vielleicht nicht in der Form der Krampfanfälle, so doch in den für die kriminelle Gestaltung des Lebens viel wichtigeren mannigfachen Ausdrucksformen der psychischen Epilepsie. Bei den 9 hier aufgeführten Fällen, in denen ohne Ausnahme in der frühesten Kindheit ausgeprägte Anfälle bestanden haben, war das vielgestaltige Bild der Epilepsie recht deutlich: geistige Schwäche, Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Absencen, Dämmerzustände, gesteigerte Reizbarkeit, periodisch auftretende Stimmungsschwankungen und auffällige Verstimmungszustände und Erregungen beherrschen das Feld. Bei mehreren war der epileptische Charakter in seiner ganzen Unleidlichkeit schon deutlich zu erkennen.

Auch bei den 7 Hysterikern war es der hysterische Charakter der dem ganzen Krankheitsbilde seine charakteristische Färbung verlieh, während die körperlichen hysterischen Symptome meist


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine recht geringe Ausgiebigkeit verrieten, die der Hysterie des Kindesalters ja so häufig zu eigen ist. Auch sie hatten in den ersten Kinderjahren fast alle an erheblichen Krämpfen gelitten. Sonst zeigten sie das ganze schwankungsvolle Wesen der kindlichen Hysterie: Die Neigung zum Phantasieren, die enorme Abhängigkeit des ganzen Vorstellungslebens von affektiven Stimmungen, die Sucht, die eigene, kleine Person in den Vordergrund des Interesses der Mitwelt zu stellen.

Dem Einflusse des Traumas kommt als ätiologischem Teilfaktor in der Pathologie der Kinderpsyche eine allgemeinere Bedeutung zu, als es die aufgestellten Fälle beweisen.

Auch die „dummgeprügelten" Kinder gehören hierher. Hier sind nur diejenigen Fälle aufgeführt, bei denen sich der traumatische Symptomenkomplex im Anschlusse an schwere Schädelverletzungen in unverkennbarer Weise eingestellt hatte. Besonders auffällig war für sie die gesteigerte Ermüdbarkeit und das schnelle Versagen im Verlaufe des Unterrichtes, das den Lehrern ausnahmslos aufgefallen war und die Ausbildung wesentlich hemmte.

In den Fällen, in denen schon ein öfterer Alkoholgenuß festgestellt werden konnte, war dieser nie so groß gewesen, um für eine direkte Schädigung des kindlichen Organismus verantwortlich gemacht zu werden. Eine Ausnahme stellte der bemerkenswerte Fall eines neunjährigen Knaben dar, den sein Stiefvater, der ein verkommener Alkoholist war, häufig in die Wirtschaft mitgenommen und mit Schnaps traktiert hatte. Schon mit 7 Jahren versuchte er, sich alkoholische Getränke zu verschaffen, die er schon in ziemlichen Quantitäten zu sich zu nehmen vermochte. Bei einem Fastnachtsballe trank er 13 Glas Braunbier, ohne betrunken zu werden. Seinen Pflegeeltern entwendete er eine Flasche mit einem Reste Rum, den er sehr schell austrank. Bei einer Hochzeit trank er rasch hintereinander 3 Glas Bier herunter und äußerte, als er verwarnt wurde, die Absicht, er wolle ein Säufer werden.

Einzelne Andeutungen, die auf das frühzeitige Auftreten einer Dementia praecox deuteten, waren bei mehreren Kindern vorhanden. In den beiden hier angeführten Fällen war mit 13 bzw. 14 Jahren eine ganz ausgesprochene Veränderung des ganzen Wesens eingetreten, die sich als ein auffälliges Stehenbleiben und Zurückgehen der ganzen Entwickelung erwies. Einer der beiden Knaben zeigte ein deutlich läppisches und manieriertes Wesen. Ein gleiches psychisches Zurücksinken verriet ein 18jähriges Mädchen, das aber nicht nur geistig weniger leistungsfähig geworden war, sondern sich stets zurückgesetzt


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und beeinträchtigt fühlte, ein scheues und zurückhaltendes Wesen an den Tag legte, oftmals weinte, vor sich hinstarrte, von hoher Abstammung zu sein behauptete und dementsprechend behandelt werden wollte, wie es auch an entsprechenden Sinnestäuschungen litt.

Die Fälle von Nervosität, die hier gebucht sind, sind die schwersten ihrer Art, die neben einer Reihe von körperlichen Reizsymptomen eine ausgesprochene Resistenzlosigkeit des ganzen Nervensystems gegen äußere Einflüsse verrieten.

Eine Krankheitsform ist hier nicht gebucht, die man in diesem Materiale, unter dem sich ja aller Wahrscheinlichkeit nach manche Rekruten der späteren großen Verbrechernamen bergen, am ersten zu finden erwarten dürfte. Ich meine die Moral insanity. Über die Berechtigung dieses Krankheitsbildes, dessen klinische Existenz ja mit Recht auf den denkbar kleinsten Bereich eingeschränkt ist, der ihm nicht einmal von vielen Forschern gegönnt wird, soll hier nicht eingegangen werden. Aber wenn man sich auch mit diesem Krankheitsbegriffe, — unter den Einschränkungen, unter denen er nach den heute allgemein anerkannten klinischen Anschauungen geduldet wird, — befreundet: von unseren Zöglingen konnte keiner auf diese Bezeichnung Anspruch erheben. Gewiß war bei 33, wie schon oben bemerkt, die Gestaltung von Ethik und Moral äußerst kümmerlich geraten, so daß sie sich merklich von ihren Altersgenossen unterschieden, ohne daß zurzeit ein Mangel des Intellekts als Parallelerscheinung für einen psychischen Defekt gesprochen hätte. Aber diese negative Ausbildung von Gemüt und Charakter war auch in keinem Falle so ausgeprägt, daß man ihre Träger allein darauf hin in das Reich der Krankheit hätte verweisen dürfen. Die Gestaltung ihres Charakters war allerdings so, daß ihre Anschauungen für Recht und Unrecht auf das kümmerlichste entwickelt waren, daß man von ihnen erwarten konnte, daß die erzieherischen Einflüsse bei ihnen wohl das geringste Glück haben würden, und daß sie die besten Chancen hätten, später einmal den Weg in die Kriminalität einzuschlagen. Sie deshalb aber in psychiatrischer Beziehung auf eine andere Stufe zu stellen wie einen Menschen mit kriminellen Anlagen, den man noch nach den heute geltenden Anschauungen als geistig normal ansehen muß, lag kein Anlaß vor. Ihnen deshalb auch für die Zukunft die geistige Gesundheit zu garantieren, erschien allerdings eben so wenig erlaubt.

Bei einem bestimmten Prozensatze erschien es sogar nicht unwahrscheinlich, daß nach Überwindung der Pubertät, in der häufig gerade diese Instinkte eine erhebliche Steigerung erfahren, und die



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

körperliche Kraft ihnen auch die Umsetzung in die Tat gestattet, nach dem Heraustreten ins Leben beim Ansturme der vielen anderen die Psyche schädigenden Faktoren sich neben diesen asozialen Neigungen auch andere geistige Ausfallsymptome zeigen würden, die dann die geistige Gesundheit dieser so früh mit kriminellen oder doch asozialen Neigungen ausgestatteten Individuen in einem recht zweifelhaften Lichte erscheinen lassen mußte.

Daß die geistige Minderwertigkeit in ihren verschiedensten Formen für die Fürsorgeerziehung und damit für die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität von der größten Bedeutung ist, lehrt auch unser Material wieder auf das eindringlichste. Alle Untersuchungen, die man hier anstellt, führen zu dem gleichen Resultate, mag auch der unvermeidliche Subjektivismus und das Walten des Zufalls kleine Unterschiede in den Endzahlen nicht vermeiden lassen. Auf die genauen Zahlen kann man bei diesen unvermeidlichen Quellen des Unterschiedes wie bei allen derartigen Untersuchungen ruhig verzichten. Unter allen Umständen, auch bei der mildesten Anschauungsweise, wie sie bei diesen Untersuchungen bis ins Extreme durchgeführt worden ist, bleibt ein gewaltiges Stück geistiger Unzulänglichkeit zurück, das seine Berücksichtigung gebieterisch erheischt.

Bei der Übersichtlichkeit der Verhältnisse, die in diesem Lebensalter in Betracht kommen, bei der Genauigkeit der Erhebungen die wohl bis jetzt noch bei keinem anderen Materiale in diesem Maßstabe erreicht worden ist, bei der Möglichkeit, von allen anderen Einflüssen, die später auf Psyche und Verbrechertum Einfluß haben, absehen zu können, bei der möglichst genauen Feststellung der psychischen Verfassung erscheint dieses Material in idealem Maße zur Entscheidung darüber geeignet, in welchem Maße das Verbrechen als Produkt der angeborenen Veranlagung oder des Milieus angesehen werden muß. Voraussetzung bleibt dabei natürlich, daß unsere Zöglinge, soweit sie kriminell geworden sind, ohne das Eingreifen der Staatsgewalt den kriminellen Weg weiter gewandelt und Gesetzbrecher von Gewohnheit geworden wären. Man darf natürlich auch nur die Fälle heranziehen, bei denen die subjektive Verwahrlosung sich schon in einer kriminellen Entladung Luft gemacht hat.

Trotz der anscheinenden Durchsichtigkeit der Verhältnisse stellte sich aber sehr bald heraus, daß solche Fragen im allgemeinen zahlenmäßig gar nicht und auch im einzelnen Falle nicht immer unfehlbar oder doch nur nach Vermutungen entschieden werden können. Es ließ sich nur in ganz vereinzelten Fällen sagen, daß die häuslichen Verhältnisse so geordnet und vortrefflich waren, und



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern so wenig angezweifelt wurden, daß die Entgleisung ihrer Nachkommen eben nur aus der inneren Veranlagung zu verstehen war. Bedeutend größer war die Zahl derer, bei denen die häuslichen Verhältnisse so zerrüttet und deletär waren, daß es auch für eine ganz gesunde Natur als ein Wunder erschienen wäre, wenn sie sich auf die Dauer dem moralischen Verfalle hätte entziehen können. Hierher durfte man nur die Zöglinge rechnen, bei denen die subjektive Verwahrlosung noch nicht allzu weit gediehen war, und die in psychischer Beziehung allen Ansprüchen genügten. Es waren das natürlich auch die, bei denen man mit voller Sicherheit darauf rechnen konnte, daß die Fürsorgeerziehung dieser äußerlichen Ursachen des Verbrechens und ihrer Folgeerscheinungen Herr werden würde. Dann gab es eine Reihe von Fällen, in denen es zweifelhaft blieb, ob man den inneren oder äußeren ursächlichen Faktoren die Palme reichen sollte.

In der überwältigenden Mehrzahl der Fälle lag die Sache aber so, daß man zu dem Schlusse kommen mußte, daß in einem solchen Milieu beinahe jedes Kind gestrauchelt wäre, und daß bei den vorhandenen psychischen Defekten ein solches Straucheln ganz unvermeidlich erscheinen mußte.

Die Lösung einer ähnlichen Frage, die mir beim Beginne meiner Untersuchungen vorschwebte, habe ich auch schon nach kurzer Zeit wieder fallen lassen müssen, die Frage: Welche Vergleiche sich mit den 300 in Lichtenberg von mir untersuchten Zwangszöglingen ziehen ließen. Die Gesichtspunkte, die bei einem derartigen Vergleiche in Betracht gekommen wären, bieten an und für sich Interesse genug: der Einfluß der ethnischen Faktoren auf die Kriminalität, die Abhängigkeit der Verwahrlosung von dem Treiben der mächtigsten Großstadt Deutschlands, der Unterschied der sozialen Verhältnisse, das Hervortreten des Psychopathologischen in diesem anderen Materiale, die Gestaltung der Minderwertigkeit unter einem anderen Behandlungsregime.

Die Frage erledigte sich schon deshalb, weil mir die seinerzeit abgefaßten Fragebogen nicht mehr zur Verfügung standen, und somit eine genaue Scheidung nach Jahrgängen unmöglich wurde. Die ist aber deshalb durchaus nötig, weil sich die Pubertät, die Entlassung aus der Schule und der Übergang in ein freieres Leben wie eine Schranke zwischen die kindlichen und die jugendlichen Verbrecher schieben. Beide Gebiete müssen, da sie in ihren Lebensäußerungen und ihrer Behandlung die markantesten Unterschiede darbieten, gesondert betrachtet werden.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Behandlung der ethnischen Fragen stößt erst recht auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Wenn schon unsere Verwahrlosten nur mit gewaltigen Einschränkungen als eine ethnische Einheit angesehen werden dürfen, so bietet die Bevölkerung von Berlin ein noch komplizierteres Völkergemisch dar, so daß die Herausschälung bedeutungsvoller Tatsachen, die in einen solchen Vergleich gezogen werden sollen, sich erst recht verbietet. Dabei mußte die Lichtenberger Anstalt, die auf einen Bestand von 200 zugeschnitten war, sich damals im Laufe des Jahres 400 Neu- oder Wiederaufnahmen gefallen lassen. Die Folge war die, daß sich dort die schwersten Elemente, sowohl vom kriminellen als auch vom psychiatrischen Standpunkte aus betrachtet, noch mehr zusammendrängten, als es schon der gewöhnliche Anstaltsbetrieb mit sich bringt. Unter Berücksichtigung aller dieser Gründe ist es kein Wunder, daß das ethische, das intellektuelle, das soziale Niveau im allgemeinen unvergleichlich tiefer stand wie bei dem jetzigen Materiale, daß die aktiven Psychopathen in viel imponierenderer Zahl auftraten, daß die Entladungen einer defekten Seele viel häufiger und gewaltsamer vor sich gingen, und daß die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Durchführung der Erziehung an alle Beteiligten viel größere Anforderungen stellte wie in unseren Anstalten. Das wurde auch durch die Berliner Zöglinge bestätigt, die der Fürsorgeerziehung anderer Provinzen anvertraut worden waren und im allgemeinen nicht gerade das Entzücken der Gewalten erregte, denen sie zur Erziehung anvertraut waren. Darf man sich wieder einen Allgemeineindruck erlauben, so ist es höchstens der, daß der ruhige und bedächtige Charakter des niedersächsischen Volksstammes, der ja trotz aller Mischungsversuche die Oberhand behält, auch in seinen Degenerationsprodukten eine größere Stetigkeit und leichtere Unterordnung unter die Disziplin verleiht, die in den Anstalten eine größere Ruhe erstehen läßt wie in den Ablagerungsstätten der intellektuell und ethisch noch mehr entarteten Großstadtbevölkerung.

Der starke Prozentsatz geistiger Minderwertigkeit unter den Kandidaten der Fürsorgeerziehung legt weiterhin ganz von selbst die Frage nahe, ob solche Minderwertige überhaupt der Fürsorgeerziehung überantwortet werden dürfen. Vom theoretischen Gesichtspunkte aus haben die Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit und Straffähigkeit nicht das mindeste in diesem Gebiete zu suchen. Sollte schon die Zwangserziehung, bei der doch immer ein Gesetzeskonflikt vorausgegangen sein mußte, nicht als eine Strafe sondern als eine aus der Gewalt des Staates hervorgehende



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erziehungseinrichtung betrachtet werden, so sagt schon der Name der Fürsorgeerziehung, daß der Begriff den Strafe hier unbedingt auszuscheiden hat.

In den Augen der davon Betroffenen tut er das nicht. Sie sehen und fürchten die Losreißung aus dem Elternhause und die systematische Unterdrückung ihrer asozialen Instinkte, den völligen Verlust der Selbständigkeit als eines der schärfsten Strafmittel, die Eltern erblicken meist darin einen unverantwortlichen und schmerzhaften Eingriff in ihre Erziehungsrechte, und der bei weitem größte Teil der Mitmenschen ist auch noch nicht so weit gediehen, daß er in diesem Handeln des Staates etwas anderes sieht als einen Ausfluß seiner Strafgewalt. Hält man sich vor Augen, daß das Individuum für lange Zeit der Familie entzogen wird, jeder Selbstbestimmung entraten muß, einer strengen Disziplin unterworfen wird und in Bahnen gelenkt wird, die mit dem eigenen Wünschen und Wollen im schwersten Gegensatze stehen, so wird man dieses Verkennen der wohlwollenden Absicht nicht für so ganz verwunderlich erklären können. Und erinnert man sich daran, daß die minderwertigen Elemente, die sich hier in solchem Maße zusammendrängen, von den Folgen einer so straffen Disziplin gelegentlich unangenehm betroffen werden können, daß zwischen einer labilen Psyche und der Strenge der Anstaltsdisziplin Zusammenstöße manchmal ganz unvermeidlich sind, die der kranken Psyche durch die unvermeidliche Strafe zusetzen, so wird man die anscheinend so ungehörige Frage nach Straf- und Zurechnungsfähigkeit für nicht so ganz unangebracht halten.

Bei genauerer Betrachtung aber wird man schon bei den Objekten der zweiten Phase der Fürsorgeerziehung (abgesehen von einzelnen Fällen, die eine ganz besondere Behandlung direkt in der Irrenanstalt erforderlich machen), die geistige Minderwertigkeit nicht als Gegengrund gegen die Verhängung der eingreifendsten Maßregeln gelten lassen. Bei unseren Schulpflichtigen aber wird man diese geistigen Defekte geradezu als einen ausschlaggebenden Grund für die Notwendigkeit der Unterbringung in diesem Regime gelten lassen müssen, vorausgesetzt daß den Erscheinungen ihres krankhaften Seelenlebens gebührend Rechnung getragen wird. So lange sie zu Hause immer mehr dem moralischen und körperlichen Ruin ausgesetzt werden, so lange keine andere Unterbringungsmethode besteht, die ihrer Minderwertigkeit noch mehr Rechnung tragen könnte — Irrenanstalten und Idiotenanstalten kommen aus den schon früher erörterten Gründen nicht in Betracht — so lange ist dieser Zwang, dessen Wohltätigkeit sie selbst nach einiger Zeit oft nicht leugnen, das einzige Mittel, um


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie dem Sumpfe, in dem sie immer weiter versinken, zu entreißen. Das Rettungshaus bleibt um so eher die einzige Zufluchtsstätte, als alle offiziellen Strafmittel für diese Zeit vollkommen versagen.

Die offizielle Strafmündigkeit beginnt jetzt schon mit dem zwölften Lebensjahre. Daß das durchaus nicht den gegebenen Verhältnissen entspricht, und daß die in dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche geforderte Heraufrückung der Grenze der absoluten Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr eine dringende Notwendigkeit bedeutet, ist mir noch nie so deutlich zum Bewußtsein gekommen wie bei der Untersuchung meiner jetzigen Zöglinge. Auch wenn man ganz von denen absieht, bei denen psychopathologische Eigenschaften die Zurechnungsfähigkeit in Frage stellen, war es auch bei denen, die mit dem Prädikate der geistigen Gesundheit geschmückt werden konnten, meist keine Frage, daß bei ihnen eine volle Zurechnung nicht erfolgen durfte. Sie mußte ihnen versagt bleiben, mochten sie auch darüber orientiert sein, daß die in Frage kommenden Handlungen verboten und strafbar seien. Gerade bei der Erledigung der Fragen, die sich auf ihr Verständnis für Ethik bezogen, und die sich ausnahmslos mit der Frage nach der Bedeutung eines der zehn Gebote beschränken mußten, ließ sich fast ausnahmslos erkennen, wie oberflächlich dies Gefühl für die Strafbarkeit noch entwickelt war, wie wenig der innere Mensch bei der Erledigung dieser Frage mitsprach. Bedenkt man noch, wie wenig ausgebildet in diesem Alter die Willenskraft ist, wie wenig das Kind im Augenblicke der Tat die Ethik, die doch noch erst in der Entwicklung begriffen ist, zu Hilfe rufen kann, wie leicht es äußeren Anreizen unterliegt, wie wenige Hemmungen ihm in den Weg treten, dann wird man es nicht verstehen, wie lange sich die Anschauung halten konnte, daß man ein Kind in diesem Alter schon strafrechtlich verantwortlich machen konnte.

Aus demselben Grunde ist es auch als ein unleugbarer Fortschritt zu begrüßen, daß der jetzt noch im § 56 St.G.B. bestehende, aus dem französischen Rechte herübergenommene Begriff des „Unterscheidungsvermögens“ — daß der Jugendliche, um bestraft werden zu können, bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlich Einsicht besessen haben muß — über Bord geworfen wird.

Mit Recht hebt die Begründung des Vorentwurfs hervor, daß der Begriff unklar ist und entweder zu Schwierigkeiten oder zu nur schematischer Handhabung in der Praxis geführt habe. „Tatsächlich



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird in ihm einseitig nur die Fähigkeit des Verstandes hervorgehoben. Die bloße Kenntnis des Unterschieds zwischen Recht und Unrecht bildet aber keinen genügenden Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Es kommt vielmehr auf die Gesamtentwickelung der Person, nicht bloß des Verstandes, sondern auch der sittlichen Begriffe und des Willens an. Diese Momente aber sind bisher vom Gesetze nicht berücksichtigt. Ist mithin der Begriff unzureichend, so ist ihm auch mit Recht der Vorwurf einer gewissen Unklarheit gemacht: Der Begriff wird in Wissenschaft und Praxis dahin ausgelegt, daß er denjenigen Grad der Verstandesentwickelung bedeute, welcher ausreiche, um zur Erkenntnis der Strafbarkeit der in Betracht kommenden konkreten Tat zu befähigen. Welches dieser Grad ist, ist im einzelnen Falle schwer zu sagen und noch schwerer zu ergründen, wobei davon abgesehen werden kann, daß das verwickelte moderne Recht viele Tatbestände hat schaffen müssen, hinsichtlich deren die Erkenntnis der Strafbarkeit überhaupt nicht durch einen Grad der Verstandesentwickelung, sondern nur durch Kenntnis des positiven Rechts vermittelt werden kann."

Daß dieses Kriterium ganz fallen gelassen werden soll, ist schon deshalb als ein großer Fortschritt zu begrüßen, weil es häufig auch in solchen Fällen eine Prüfung des Individuums auf seinen Geisteszustand und seine Zurechnungsfähigkeit verhütet hat, in denen eine solche dringend am Platze gewesen wäre. Der Richter traut sich im allgemeinen eben ohne weiteres die Fähigkeit zu, festzustellen, ob der jugendliche Verbrecher dies Unterscheidungsvermögen gehabt hat. Und so wurden früher eine ganze Menge von Jugendlichen einer Strafe unterzogen, die nach ihrem ganzen Charakter nicht für sie geeignet war und sie schädigen mußte.

Die Stellung der jugendlichen Kriminellen berührt ja anscheinend unser Material nicht, da die überwiegende Mehrzahl das Alter von 14 Jahren noch nicht vollendet hat, und falls nach dem Vorentwurfe das Gesetz zur Tat werden sollte, die Strafe für sie gar nicht in Betracht kommen würde.

Aber immerhin ist nicht zu vergessen, daß von unseren 623 Zöglingen 89: 15 Jahre und 14: 16 Jahre alt sind, denen auch noch die Zurechnungsfähigkeit generell zuerkannt wird. Wenn man die Altersgrenze nicht noch höher heraufrücken will, müßte dann wenigstens der zweite Absatz des § 69 die Regel werden, wozu die Aussichten anscheinend recht gering sind:

„Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung, oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen."

Die Begründung des Vorentwurfes hebt zwar hervor, daß er dem jetzt die Allgemeinheit bewegenden Grundsatze, daß jugendliche Personen, so lange sie noch erzogen und gebessert werden können, möglichst vor krimineller Strafe zu bewahren sind, in weit größerem Umfange Rechnung tragen müßte, als das bisherige Gesetz. Dabei wird aber betont, daß es ein Fehler sein würde, das bisherige Prinzip, wie mehrfach vorgeschlagen wurde, umzukehren und Bestrafung nur dann eintreten zu lassen, wenn nach der Art der Tat, dem Charakter und der bisherigen Führung des Angeklagten anzunehmen sei, daß durch Ergänzungsmaßregeln die Besserung nicht mehr erreicht werden könne. „Abgesehen davon, daß es für den Richter schwer, ja in den meisten Fällen fast unmöglich sein würde, diese negative Feststellung zu treffen, da wirklich durch Erziehung unverbesserliche Jugendliche selten vorkommen dürfen, würde dadurch jedenfalls die Erziehung zur Regel, die Strafe zur Ausnahme werden .... Der im praktischen Leben Stehende wird sich darüber nicht täuschen können, daß gerade unter den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sich viel solcher Elemente befinden, die wegen ihrer frühen Verdorbenheit, ihrer Verrohung, ihrer Neigung zu Gewalttaten und zum Verbrechen überhaupt den ganzen Ernst und die ganze Strenge des Gesetzes herausfordern .... Eine gesetzliche Ordnung, welche es auch nur theoretisch gestattete, selbst solchen Elementen gegenüber von Bestrafung abzusehen und nur den Weg der Erziehung, der nicht einmal Anstaltserziehung zu sein braucht, zu beschreiten, würde die Rücksicht auf den Schutz der Gesellschaft nicht genügend wahren .... Außerdem würde die notwendige Folge einer umfänglichen und fast grundsätzlichen Ersetzung der Strafe durch staatliche Erziehungsmaßregeln die Ausdehnung der letzteren auch auf zahlreiche leichtere Fälle sein. Dies würde, da solche Erziehungsmaßregeln nach den Landesgesetzen in der Regel nur in der Unterbringung des Jugendlichen in einer anderen Familie oder in einer Anstalt bestehen, diese Unterbringung in einem viel größeren Umfange als bisher und auch in zahlreichen Fällen notwendig machen, wo bisher zu dieser in das Familienleben des Schuldigen schwer einschneidenden Maßnahme nicht gegriffen, sondern die Sache mit einer leichteren Strafe abgemacht wurde. Dadurch aber würden Schwierigkeiten hervorgerufen und Verbitterung erzeugt


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden, da eine leichte Strafe oft weder für den Jugendlichen selbst noch für dessen Angehörige von so weittragenden, schwer empfundenen Folgen ist wie die dauernde Wegnahme von den Eltern und die Erziehung von fremder Hand."

Indem der Entwurf alle die Erleichterungen anführt, die den jugendlichen Delinquenten zur Seite stehen, kommt er dazu, Strafe als die Regel, Erziehung daneben oder in leichteren Fällen statt der Strafe zu fordern. Der Entwurf bedenkt dabei nicht, daß bei den schlechteren und ganz verrohten Elementen die Strafe den Zweck, den sie erreichen soll, noch viel weniger erreicht wie die Erziehung, mögen auch dieser noch so enge Grenzen in dem, was sie erreichen kann, gesteckt sein. Das hat wieder nicht in letzter Linie seinen Grund darin, daß gerade in ihnen eine große Dosis von Psychopathologischen steckt, die sie in die Kriminalität hineintreibt, der Wirkung der Strafe entzieht, und für welche zudem Gefängnisstrafen meist ein sehr zweischneidiges Schwert sind. Auch für die Fürsorgeerziehung stellen sie ja gerade das Material dar, an dem sich noch das Wenigste erreichen läßt. Aber sie erfüllt doch wenigstens den Zweck, sie möglichst lange unschädlich zu machen, für eine längere Dauer jedenfalls als die kurzfristigen Strafen, mit denen sich die Justiz an diesen defekten Gemütern fruchtlos abmüht.

Konsequent ist die Begründung insofern auch nicht, als sie selbst die Fürsorgeerziehung als das viel eingreifendere Mittel erscheinen läßt und dann doch in leichteren Fällen neben oder statt der Strafe in Aktion treten läßt.

Es sei dem wie es sei, in den ersten Jahren nach dem Eintritte der Strafmündigkeit, in denen also noch die Schulerziehung zu Ende, wenn auch manchmal nur zu einem notdürftigen Abschlusse geführt werden muß, ist es dringend erforderlich, daß der Grundsatz, daß die Strafe zurücktreten muß, durchgängig angewandt wird. Man mag beiden, der Strafe und Erziehung ihr Recht zukommen lassen, beide zusammen führen nicht immer zu einem fröhlichen Gedeihen.

Bei meinen früheren Untersuchungen an den Lichtenberger Zöglingen wurde schon von den Erziehern auf das energischste betont, wie außerordentlich störend es sei für die weitere erziehliche Beeinflussung, wenn die Betreffenden schon eine Gefängnisstrafe durchgemacht haben; wie sie psychisch geschädigt worden sind, verbittert, erregt, reizbar, gleichgültiger gegen alle Strafandrohungen. Daß jetzt dank dem Grundsatze der bedingten Strafaussetzung nur drei schon eine Gefängnisstrafe hinter sich haben, ist mir gegen-


Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

über meinen damaligen Untersuchungen als einer der größten Fortschritte gegen vergangene Zeiten erschienen. Auch bei diesen dreien wurde von den Erziehern spontan der schädliche Einfluß des Aufenthalts im Gefängnisse hervorgehoben. Es waren alles drei scheue, verbissene, schwer zu behandelnde Elemente.

Nun sind ja 51 zu Gefängnisstrafen verurteilt, die an ihnen noch nicht vollzogen worden sind.

Der Vorentwurf zu dem neuen Strafgesetzbuch, der noch jetzt besonders den Jugendlichen zugute kommen soll, übernimmt ja die alten Grundsätze in folgender Form:

„Wird jemand, der bisher wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt war, zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Gefängnis- oder Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht im Urteil anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe während einer zu bestimmenden Frist ausgesetzt werde, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe zu verdienen.

§ 39. Die Strafaussetzung ist nur zulässig, wenn der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, daß er auch ohne den Vollzug der Strafe sich künftig wohlverhalten werde. Bei der Entscheidung ist auch auf die Beweggründe zur Tat, auf die seitdem verflossene Zeit sowie auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat zu achten, insbesondere darauf, ob er sich nach Kräften bemüht hat, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen."

Man kann ja sagen, daß diese Strafen, die nicht vollzogen werden, auch nicht schaden können, und daß sie insofern mehr nützen, als sie für die Zöglinge ein Ansporn sind, sich dauernd gut zu führen. Aber ein viel größerer Antrieb für sie ist die Möglichkeit, durch eine gute Führung früher aus der Fürsorgeerziehung loszukommen. Das ist so überwiegend, daß die Strafen, so lange das andere Mittel zur Verfügung steht, als ganz überflüssig erscheinen müssen.

Führen unsere Zöglinge sich nicht gut, vermag es die Anstaltserziehung nicht, einen neuen kriminellen Verfall zu verhüten, dann kann jetzt zur guten Letzt doch noch die Gefängnisstrafe in Kraft treten. Man kann dann für sie mit gutem Gewissen sagen, daß solche Zöglinge, die den erzieherischen Einflüssen trotzten, die den Voraussetzungen des künftigen § 39 durchweg nicht genügen, sich durch die Freiheitsstrafen erst recht nicht beeinflussen lassen werden. Man



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann weiterhin sagen, daß sie auch in psychischer Beziehung in der Regel diejenigen sind, bei denen die Zurechnungsfähigkeit stark vermindert ist, bei denen der Strafvollzug in seiner ganzen Schärfe noch am ersten Unheil anrichten kann, daß sie die geeignetsten Kandidaten für die Zwischenanstalten sein werden, die uns die Zukunft wohl noch bescheren wird.

Die geringe Wirkung der gerichtlichen Strafen haftet erst recht dem Verweise an, der ja allerdings die Psyche unserer Zöglinge nicht nachteilig beeinflussen kann, dafür aber bei der geminderten Auffassungsfähigkeit, der Kürze ihres Gedächtnisses und der Stumpfheit des Gemütslebens meist spurlos an ihnen vorübergeht. Dabei werden die Zöglinge, wenn sie schon in der Anstalt sind, aus dem begonnenen Erziehungswerke herausgerissen, die kriminelle Saite ihres Vorlebens, die so schnell wie möglich verklingen sollte, wird in neue Schwingungen versetzt, sie werden wieder in das gerichtliche Milieu hineingedrängt, um sich als wichtige Persönlichkeit zu fühlen. Bei der einsamen Lage der meisten Erziehungsanstalten sind zu diesem Zwecke meist längere Reisen zu der Gerichtsstätte erforderlich, deren Unkosten zu dem gewonnenen Resultate in keinem Verhältnisse stehen. Dabei erfolgt die Erteilung des Verweises recht häufig in ziemlich geschäftsmäßiger Weise und entbehrt der Feierlichkeit und Wucht, ohne die bei diesen entarteten Kinderseelen ein Erfolg nicht erzielt werden kann.

Außerordentlich bezeichnend dafür ist ein Fall, in dem ein körperlich stark entwickelter Zögling von einem jugendlichen Erziehungsgehilfen zur Erteilung eines Verweises zur Gerichtsstätte gebracht wurde. Als der Gehilfe den sehr fluchtverdächtigen Zögling auch in das Amtszimmer hinein begleitete, wurde er als nicht zur Sache gehörig von dem Amtsrichter ziemlich energisch hinausgewiesen. Als nachher der Anstaltsleiter den Zögling fragte, was der Verweis in ihm für Gedanken erweckt habe, antwortete er prompt: „daß der Richter den Gehilfen geduzt und mich gesiezt hat."

Die Skepsis, die ich dem Verweise gegenüber für die Mehrzahl unserer Zöglinge schon bei meinen früheren Untersuchungen gehegt habe, ist durch die übereinstimmenden Aussagen aller Erzieher nur bestätigt worden.

Was der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch entwickelt, daß die Erziehung nur in leichteren Fällen neben oder anstatt der Strafe eintreten soll, wird durch die jetzt herrschende Praxis in der Fürsorgeerziehung, wie schon erwähnt, in das Gegenteil verkehrt. Schon bald nach Einführung des Gesetzes klagten die Kreise, denen die in-



Generated on 2019-02-14 19:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

timste Berührung mit den Objekten dieser Erziehung zufällt, die Begeisterung und Freude über das Zustandekommen des Gesetzes sei durch die mehrfachen Erkenntnisse des Kammergerichts zerstört, weil das Gesetz anders ausgelegt werde, wie man es sich bei seiner Entstehung vorgestellt habe. Es ist im preußischen Abgeordnetenhause unumwunden von allen Parteien erklärt worden, die Erkenntnisse des Gerichts ständen der Auffassung des Gesetzes diametral entgegen. „Man läßt die Kinder verwahrlosen, bis sie in die Klasse gelangen, aus der sich die Verbrecher rekrutieren, während das Gesetz solche jugendliche Personen retten soll, bei denen das geistige und leibliche Wohl gefährdet ist. Nach der engherzigen Auslegung des Gerichtes kommen fast nur noch Fälle zur Ausführung, in denen die Anstaltsbehandlung in Frage kommt, während das Gesetz gerade die Familienpflege in den Vordergrund stellte.“ Für die Behörden, denen die Ausführung der Füsorgeerziehung zufiel, mußte dabei die Entscheidung des höchsten Gerichts für die Beurteilung maßgebend sein, in wie weit sie die Berechtigung der gestellten Anträge auf Fürsorgeerziehung anerkennen sollten; wodurch eine Reihe von Fällen auf dem Beschwerdewege angefochten werden mußten, die nach dem Sinne des Gesetzes zweifellos hinein gehörten, mochten diese Behörden auch in der Ausnutzung des Beschwerderechts noch so entgegenkommend gegen die Forderungen sein, die der Sinn des Gesetzes erforderte, wie möglich. Trotz der enormen Steigerung der Aufnahmeanträge ist die Vorsicht der antragberechtigten Behörden in der Stellung ihrer Anträge und der Gerichte bei der Überweisung zur Fürsorgeerziehung ganz unverkennbar geworden. Es ist sogar recht häufig die Klage geäußert worden, daß sich die Gerichtsbehörden der Ausführung des Gesetzes durchaus passiv gegenüberstellen.

So ist es denn jetzt tatsächlich, wie wohl von allen Beteiligten zugestanden wird, so weit gekommen, daß nach der Handhabung des Gesetzes die Fürsorgezöglinge den früheren Zwangszöglingen gleichkommen. Schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde eine Reform der Fürsorgegesetzgebung in dem Sinne erstrebt, daß den gefährdeten Elementen mehr Rechnung getragen wird.

Wenn die Erzieher klagen, daß ihre Erfolge durch diese zu späte Überweisung beeinträchtigt werden, so gilt das in erster Linie von unseren Minderbegabten. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, die bestehende geistige Minderwertigkeit werde durch das Herausschieben der Fürsorgeerziehung ins Leben gerufen. Mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen sind die geistigen Abweichungen des



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schulpflichtigen Alters als angeborene Defekte aufzufassen. Aber diese abnorm veranlagten Naturen unterliegen den von außen an sie herantretenden ätiologischen Faktoren der Verwahrlosung unverhältnismäßig leichter. Sie bleiben im Unterrichte ungleich mehr zurück wie ihre normalen Altergenossen. Der ethische und moralische Verfall macht, wenn er nicht schon von vornherein als Begleitsymptom der Grundkrankheit dem Krankheitsbilde einen sehr unliebenswürdigen Anstrich verleiht, reißende Fortschritte. Der Übergang zur Kriminalität vollzieht sich schneller wie bei normal veranlagten Kindern. Spielt bei dem Zögern, die Kinder der Fürsorgeerziehung zu überweisen, das Motiv mit, der Allgemeinheit keine unnützen Kosten zu verursachen, so rächt sich das fast ausnahmslos dadurch, daß in späteren Stadien der Verwahrlosung die Überweisung doch nötig wird. Nur werden dann die Erfolge viel mehr in Frage gestellt werden, und wenigstens für den Beginn der Fürsorgeerziehung kann an eine Überweisung an eine Familie gar nicht gedacht werden.

Ein Vergleich mit den Privatzöglingen, bei denen von 24 nur 8 als geistig minderwertig bezeichnet werden mußten, beweist, daß die öffentliche Fürsorgeerziehung sich an Objekte heranwagt, bei denen die Aussichten auf einen Erfolg recht trübe sind; denn da man meist einen deutlichen Parallelismus zwischen Minderwertigkeit und Kriminalität nachweisen kann, und die schwersten Formen fast immer auf der Grundlage eines geistigen Defektes erwachsen sind, so beweist die größere Zahl der Minderwertigen unter den öffentlichen Fürsorgezöglingen, daß man bei der Auswahl an solchen zur Fürsorgeerziehnng schreitet, bei denen die Aussichten auf Besserung erheblich trüber sind.

Tabelle XIX.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Bestand am 31. III.	—	549	912	1384	1753	2068	2335	2610
Zahl der überwiesenen Zöglinge	553	367	481	411	422	409	452	—
Davon waren am 31. III. endgültig in Anstalten untergebracht.	240	550	311	234	219	272	288	—
In Familien untergebracht . .	138	248	45	66	60	61	70	—
männliche Schulpflichtige und Jüngere	245	159	222	185	193	186	198	—
weibliche Schulpflichtige und Jüngere	122	68	78	75	67	63	82	—
männliche Schulentlassene . .	91	78	99	78	90	93	94	—
weibliche „ . .	95	62	82	73	72	67	78	—
es standen im Alter von 0—6 J.	30	8	6	4	10	12	11	—
„ „ „ „ „ 7—15 „	370	241	294	256	250	237	269	—



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hält man sich vor Augen, daß nur den schwersten Formen der Verwahrlosung die straffe Erziehung gegönnt wird, dann kommt einem das enorme Maß der jugendlichen Verwahrlosung um so nachdrücklicher zum Bewußtsein, wenn man sich die ungeheure Mühe vor Augen hält, die schon jetzt der Allgemeinheit aufgebürdet wird. Die vorstehende Tabelle weist nach, was die Provinz Hannover auf diesem Gebiete seit der Einführung der Fürsorgeerziehung zu tragen gehabt hat.

Noch plastischer geht die Steigerung aus einer Tabelle hervor, in der die Kosten zusammengestellt sind, die der Allgemeinheit erwachsen sind. In dieser Zusammenstellung macht sich der enorme Sprung besonders bemerkbar, der sich beim Übergange von der Zwangs- zur Fürsorgeerziehung ausprägt. Zu bemerken ist dabei, daß ein ganz geringfügiger Zuschuß von den Angehörigen eingezogen wird, während der Staat für zwei Drittel der Kosten aufzukommen hat.

Tabelle XX.

	Zuschuß der Provinz	Zuschuß der Staatskasse
1899	55 251 M.	54 237 M.
1900	56 749 „	53 329 „
1901	54 601 „	103 934 „
1902	85 329 „	172 760 „
1903	102 708 „	200 797 „
1904	131 832 „	257 595 „
1905	181 853 „	275 291 „
1906	151 140 „	309 901 „
1907	158 919 „	317 839 „

Die Gesamtunkosten, die aus der Unterbringung der auf Grund des Gesetzes vom 13. III. 1878 und 2. VII. 1900 dem Provinzialverbande zur Zwangs- und Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen erwachsen sind, betragen bis zum 1. April 1908: 4610436 M.

Bei der ungeheuren Höhe der Kosten muß es natürlich das Bestreben sein, die praktischen Konsequenzen, die aus dem Bestehen einer so großen Menge von geistiger Minderwertigkeit sich ergeben, für die Durchführung der Fürsorgeerziehung nutzbar zu machen.

Daß auch für die Schulpflichtigen, obgleich sie der Fürsorgeerziehung nicht entfernt dieselben Ungelegenheiten und Schwierigkeiten verursachen wie die Schulentlassenen, die Feststellung des


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geisteszustandes große praktische Bedeutung hat, ist durch diese Untersuchungen erwiesen worden.

Zunächst geht daraus hervor, daß für die Minderwertigen unter den schulpflichtigen Zöglingen die Einrichtungen an den jetzt bestehenden Anstalten genügen oder doch ohne Schwierigkeit den Anforderungen angepaßt werden können. Die schwersten Äußerungen der pathologischen Psyche, die bei manchen der schulentlassenen Zöglinge den Aufenthalt in den bisherigen Anstalten fast undurchführbar machen, treten bei unseren Schulpflichtigen noch nicht so sehr in die Erscheinung. Das liegt fraglos in erster Linie daran, daß ihnen noch die körperliche Kraft fehlt, daß bei ihnen die Initiative noch schlummert, und daß die Pubertät noch nicht dem Affektleben und den asozialen Instinkten eine aktive Färbung verliehen hat. Es fehlen auch alle die, bei denen solche asozialen Neigungen und ein enormer passiver Widerstand gegen alle erziehlichen Beeinflussungen hervortreten, ohne daß das Maß der nachzuweisenden psychischen Defekte ausreichte, ihnen ein rein psychiatrisches Regime zu erschließen, für die also die allseitig geforderten Zwischenanstalten in Frage kämen.

Auch unter unserem Materiale befindet sich eine genügende Zahl von Naturen, die sich nur schwer und widerstrebend in das straffe Regime zu finden wissen, die sich der Erziehung nicht beugen wollen und den Disziplinarapparat, der der Anstalt zur Verfügung steht, immer wieder in Bewegung setzen. Immer aber tragen diese Ausartungen noch einen kindlichen Charakter, sie können ohne Aufbietung zu rigoroser Maßregeln unterdrückt werden. Der Vollzug der Fürsorgeerziehung vermag noch mit ihnen fertig zu werden, ohne daß die psychische Minderwertigkeit durch die Maßregeln der straffen Zucht ungünstig beeinflußt würde, und ohne daß der Anstaltsbetrieb und die Kameraden dieser pathologischen Naturen durch diese Entladungen einer kranken Seele allzusehr zu leiden hätten. Die Einrichtung einer besonderen, unter speziell psychiatrischen Gesichtspunkten geleiteten Anstalt, die nach Scheidung der normalen und minderwertigen Zöglinge in Tätigkeit zu treten brauchte, kommt bei ihnen nicht in Frage.

Was hier in erster Linie seine störenden Kreise zieht, das ist das Versagen der defekten Gemüter im Schulunterrichte. Die Überweisung der besonders schwachveranlagten Zöglinge und die Schaffung einer Abteilung für Schwachbefähigte ist schon jetzt für Hannover durch die getroffenen Maßregeln erfüllt. Ich verweise in bezug auf die mehr pädagogische Seite dieser Frage auf meinen Bericht.


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In zwei Fällen lagen derartig ausgeprägte Fälle von Idiotie vor, daß eine weitere Ausnutzung der Fürsorgeerziehung als ein fruchtloser Versuch am untauglichen Objekte erscheinen mußte. Für sie erschien als einziger Ausweg die Überführung in eine Idiotenanstalt.

In störender Weise ragt ferner die Minderwertigkeit in die Frage der Unterbringung hinein. Das Ideal der Fürsorgeerziehung, wie es dem Gesetzgeber vorschwebte, ist fraglos die Familienpflege. Nur in ihr kann dem individuellen Wesen des einzelnen Zöglings völlig Rechnung getragen werden. In dem schablonenhaften Wesen, das die Anstaltsbehandlung auch mit dem besten Willen nicht ganz abstreifen kann, wird die Eigenart des Kindes, zumal des verwahrlosten nicht ganz ihr Genüge finden. Soll der Charakter des Kindes gestählt werden, dann muß ihm auch eine gewisser Spielraum zur Entfaltung der Willenskraft gegeben werden. Er muß auch zur Betätigung seiner Ethik und moralischen Widerstandskraft Gelegenheit haben; er muß auf die Probe gestellt werden und beweisen, daß er die an ihn herantretende Versuchung überwinden kann. Das ist im Anstaltsbetriebe bei allen seinen Vorzügen nicht möglich. Es ist eine alte Erfahrung, daß manche Individuen, die sehr lange in einem Anstaltsbetriebe leben, der ihre Selbständigkeit aufhebt, in gewissem Sinne Kunstprodukte werden.

Wie sich jetzt die Handhabung der Fürsorgeerziehung gestaltet hat, ist das Gros dessen, was ihr überantwortet wird, so disziplinlos und zum Herumlungern geneigt, so schwer an die Häuslichkeit zu fesseln, es ist nicht nur in sittlicher, sondern auch in körperlicher Beziehung der Verwahrlosung so verfallen, daß es der Familienpflege nicht anvertraut werden kann. Tatsächlich ist jetzt die Anstaltserziehung Regel und die Familienpflege Ausnahme geworden.

Nun hat man den Weg eingeschlagen, daß in der Regel erst eine Zeit lang in der Anstalt eine sittliche Läuterung vollzogen wird, damit dann die Familienpflege in ihre Rechte treten kann. Immer wieder weisen die Behörden darauf hin, wie dringend erforderlich es ist, von diesem Mittel, das gerade für unsere schulpflichtigen Kinder am ersten in Frage kommen muß, Gebrauch zu machen. Trotzdem sträuben sich die Anstaltsleiter noch immer recht häufig gegen diese Anregungen. Ganz abgesehen davon, daß sie erklärlicherweise von dem Bewußtsein der Vortrefflichkeit der Anstaltspflege und der eigenen pädagogischen Leistungsfähigkeit



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durchdrungen sind, und daß die Rücksichten auf die pekuniäre Möglichkeit des Fortbestehens der Anstalt hier bewußt oder unbewußt hereinspielen, haben hier die übeln Erfahrungen ein Wort mitzusprechen, die man mit manchen Kindern macht, die man aus der Anstalt in die Familienpflege wandern ließ. Sie kehren nach einiger Zeit doch wieder in die Anstalt zurück, weil bei ihnen die Autorität der Familie versagt, und nicht verhindert, daß sie wieder in die alten asozialen Neigungen und Geflogenheiten verfallen. Und dann zeigt sich oft das betrübliche Ergebnis, daß sie wieder auf das ärgste verwahrlost und im Schulunterrichte in einer Weise zurückgekommen sind, die mit der Dauer des Ausscheidens aus der Anstaltsbehandlung in auffallendstem Mißverhältnisse steht.

Die Ursache dieses Versagens liegt recht häufig wieder in der mangelhaften geistigen Veranlagung begründet, die unsere Zöglinge schon in den frühesten Stadien ihrer Erziehungslaufbahn so tief in der Verwahrlosung versinken läßt, daß die häusliche Erziehung dieser Degeneration machtlos gegenüber steht und das rapide Fortschreiten des Verfalles nicht aufzuhalten vermag. Eine rechtzeitige Feststellung des psychischen Zustandes ermöglicht in vielen Fällen, dem Versuche einer derartigen Unterbringung zu entsagen und die traurigen Folgen des schädlichen Experimentes von vornherein zu ahnen. Dafür gibt eine derartige Feststellung bei den für gesund Befundenen eine um so sicherere Gewähr, daß sie mit gutem Gewissen dieser anderen Behandlungsform überwiesen werden können, und daß von ihr ein möglichst weitgehender Gebrauch gemacht wird.

Es ist ja auch daran zu denken, daß man die guten Erfahrungen, die man mit der Familienpflege Geisteskranker gemacht hat, auch auf diese Form der Familienpflege überträgt. Bei gewissen Familien, die ein besonderes Verständnis für diese Seelenzustände haben und in der Behandlung derartiger labiler Elemente sich leicht eine größere Gewandheit erwerben, müßten alle die, bei denen das psychische Verhalten zu Bedenken Anlaß gibt, untergebracht werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes scheitert wohl daran, daß die meisten Pflegestellen zu weit von der Anstalt entfernt liegen, sodaß der innige Konnex, in dem gerade diese zweifelhaften Naturen mit der Mutteranstalt bleiben müssen, kaum aufrecht erhalten werden könnte. Zudem ist eine Unterweisung und Instruktion durch psychiatrische Kräfte, ohne die eine solche Maßnahme nicht getroffen werden kann, nicht erreichbar und wird es auch für absehbare Zeit bei der Natur der Verhältnisse nicht werden. Es ist zu erwarten, daß in Zukunft bei den fortschreitenden Kenntnissen der Anstalts-



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leiter auf psychiatrischem Gebiete dieser Ausnutzung der psychiatrischen Beobachtungen in gewissem Maße näher getreten werden kann. Zurzeit gebietet es noch der Tiefstand der psychischen Leistungsfähigkeit der Zöglinge, nach dieser Richtung hin keine zu weitgehenden Experimente zu machen.

Auch die psychisch nicht intakten Zöglinge können ohne Bedenken im Anstaltsverbande gelassen werden — vorausgesetzt natürlich, daß sich die Anstaltsleiter und die übrigen Lehr- und Erziehungskräfte darüber im klaren sind, daß unter ihrem Materiale eine große Anzahl derartiger geistigen Schwächlinge sich befinden, die nicht mit demselben Maße gemessen werden dürfen wie normale Schüler. Gegen meine früheren Erfahrungen ist in dem Verständnisse der meisten an diesem schweren Erziehungswerke Beteiligten ein ganz erfreulicher Fortschritt festzustellen. Nicht nur, daß die Lehrer, die längere Zeit mit einem derartig tiefstehenden Materiale zu arbeiten haben, von der Überzeugung von deren geringer Leistungsfähigkeit ganz von selbst durchdrungen werden. Dank den verdienstvollen und zielbewußten Bestrebungen des Landesdirektoriums, das mit allen Mitteln auf diesem Gebiete Klarheit zu schaffen sucht, und die Konsequenzen, die sich aus diesen theoretischen Feststellungen ergeben, so weit es bei der Macht der Verhältnisse möglich ist, in praktische Einrichtungen umzusetzen trachtet, sowie der unermüdlichen Tätigkeit Cramers ist durch psychiatrische Ausbildungskurse, durch die Fürsorgekonferenzen, durch die Belehrung gelegentlich der psychiatrischen Untersuchungen der Anstalt, durch die Überweisung verdächtiger Zöglinge an die Beobachtungsstation der Göttinger psychiatrischen Klinik schon eine Aufklärung auf diesem Gebiete geschaffen, die für die Behandlung dieser jugendlichen Kriminellen von der größten Bedeutung ist und für die Zukunft eine sehr erfreuliche Perspektive eröffnet. Nicht als ob schon das Verständnis für die Krankhaftigkeit aller psychischen Entladungen, dafür, daß das Versagen auf ethischem und moralischem Gebiete bei manchen Zöglingen eine pathologische Bedeutung hat, für die Deutung mancher sonstigen auffallenden Krankheitssymptome als solcher bei allen Erziehern zur Vollkommenheit gediehen wäre, die man von einem Laien füglich erwarten kann. Die Fähigkeit, sich in ein ungewohntes Gebiet einzuleben, das zudem zu den erlernten und volkstümlichen Anschauungen in einem ausgeprägten Gegensatze steht, ist nicht allen Erziehern in gleichem Maße verliehen. Das Widerstreben, das sich gegen das Eindringen psychiatrischer Anschauungen in diese pädagogische Domäne auch


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf anderen Gebieten richtete und gerade in diesem Bereiche oft zu sehr scharfem Ausdrucke kam, ist noch immer nicht ganz überwunden. Aber so weit hat diese Anschauungsweise doch schon Wurzel gefaßt, daß man sagen kann, daß es jetzt möglich ist, der verkümmerten Seele ihr Recht zukommen zu lassen, auch ohne der straffen Erziehung in die Zügel zu fallen.

Der lähmende Einfluß, der von dem Eindringen derartiger Anschauungen, die den Zögling der Verantwortlichkeit berauben und so die Erziehungsversuche zunichte machen sollen, befürchtet wird, macht sich am meisten geltend auf dem Gebiete der Züchtigung. „Ohne Zucht keine Erziehung und ohne Züchtigung keine Zucht" ist ein Prinzip, das in dieser strengsten aller Erziehungsformen sicher zu Rechte besteht. Wer sich einmal längere Zeit mit den Produkten der objektiven und subjektiven Verwahrlosung beschäftigt hat, der wird bei aller Gutmütigkeit, bei aller Rücksichtnahme auf die schwache Natur der Zöglinge leicht die falsche Sentimentalität verlieren, mit der an solche Fragen nur zu leicht herangegangen wird.

Nun muß man ja immer daran denken, daß unter dem Materiale sich eine Anzahl von Zöglingen befindet, bei denen eine Zurechnung nicht in vollem Maße erfolgen kann; daß manche freche und lasterhafte Handlungen, die eine Züchtigung zu verdienen und herauszufordern scheinen, als Äußerungen der Krankheit aufzufassen sind. Bei manchen Formen psychischer Krankheit muß eine Züchtigung unheilvoll einwirken und den Zögling schädigen. Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Balance zwischen der Rücksicht auf die kranke Psyche und die gebieterische Notwendigkeit, ihnen und noch weit mehr den anderen Zöglingen gegenüber die Disziplin aufrecht zu erhalten, ergeben, sind bei den erwachsenen Zöglingen recht oft nicht restlos zu lösen und begründen nicht in letzter Linie die Notwendigkeit der Zwischenanstalten.

Das Prinzip, daß die körperliche Züchtigung als erzieherische Maßnahme möglichst selten angewandt werden soll, ist bei den erwachsenen Zöglingen in der Provinz Hannover auch ohne Rücksicht auf die psychiatrischen Erwägungen von den Erziehern in recht weitgehender Weise durchgeführt worden, zumal es zweifelhaft ist, ob den Anstaltsleitern das Züchtigungsrecht zusteht oder nicht.

Für die schulpflichtigen Zöglinge spielen nach dem Materiale, das ich untersucht habe, diese psychiatrischen Erwägungen keine oder doch nur eine ganz geringe Rolle. Die reizbaren Epileptiker, die gespannten, empfindlichen Naturen, die paranoisch denkenden


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gemüter, die reizbarsten Formen des Schwachsinns, die in späteren Jahren unter den ungünstigen Einwirkungen einer solchen Strafe zu leiden haben, sind hier nur in ganz vereinzelten Exemplaren und viel schattenhafterer Ausprägung vertreten. Auf sie kann bei geeignetem Hinweise ohne Störung der Disziplin ruhig Rücksicht genommen werden. Sonst aber macht es sich auch hier in angenehmer Weise immer wieder geltend, daß die Pubertät noch nicht die Steigerung des Affektlebens und die Resistenzlosigkeit gegen widrige Einflüsse gezeitigt hat. Auch das, was hier im Banne der Minderwertigkeit steht, kann fast ausnahmslos den körperlichen Züchtigungen unterworfen werden, die bei ihren normalen Kameraden Platz greifen. Allerdings darf man sich nicht verhehlen, daß der Erfolg, der den körperlichen Züchtigungen auch bei normalen Delinquenten manchmal versagt bleibt, sich bei diesen Minderwertigen häufig erst recht nicht einstellen will. Und ganz selbstverständlich ist es, daß sie nur in maßvollster Weise mit Ruhe, Unparteilichkeit und Innehaltung aller Kautelen vollzogen werden müssen, deren ein solcher Strafvollzug nicht entbehren darf.

Wichtiger ist die psychische Minderwertigkeit in diesem Stadium für die Berufswahl, die ja am Abschlusse dieses Abschnittes für die Fürsorgeerziehung getroffen werden muß und für den späteren Werdegang und die weitere Stellung zur Kriminalität manchmal von einschneidender Bedeutung ist. Sind die Minderwertigen diesem Berufe nicht gewachsen, fühlen sie sich in ihm nicht wohl, werden sie dadurch leichter an den Alkohol gebracht, der ja in manchen Berufen eine größere Rolle spielt; werden sie einem Berufe überwiesen, der von den Schwankungen des Arbeitsmarktes mehr erfaßt wird wie andere; kommen sie mit den Verlockungen des Großstadtlebens in intensivere Berührung — so haben sie bedeutend größere Aussichten, eher wieder auf den Weg der Kriminalität gestoßen zu werden.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente geht man in den meisten Fällen bei weitem am sichersten, wenn sie den landwirtschaftlichen Betrieben überwiesen werden. Hier kommen die schlaffen und energielosen Naturen in Verhältnisse, denen sie gewachsen sind; sie haben bei dem steten Mangel an ländlichen Arbeitern kaum mit der Konkurrenz besser begabter Arbeitskollegen zu kämpfen, das Milieu ist weniger dazu angetan, um das Emporlodern asozialer Instinkte zu befördern. Da manche von diesen Zöglingen eine übertrieben hohe Meinung von ihrer Leistungsfähigkeit haben, die sich mit der Wirklichkeit nicht entfernt deckt, und die ebenso


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenig verständigen Verwandten oft geneigt sind, diese unvernünftigen Berufsneigungen zu unterstützen, ist die Berücksichtigung der psychischen Minderwertigkeit und die Betonung dieser Unzulänglichkeit gerade diesen Verwandten gegenüber von seiten der Anstalt bei der Umsetzung in die Tat oft ein sehr geeignetes Mittel, um ein späteres Scheitern in diesem Berufe und damit eine Annäherung an die Kriminalität zu verhüten.

Es wäre aber durchaus verkehrt, in der Landwirtschaft ohne jede Einschränkung die klassische Zufluchtsstätte unserer Zöglinge zu sehen. Für manche von ihnen, auch für solche mit unverkennbar krankhafter geistiger Veranlagung bietet die Landwirtschaft nicht genug Anregung für ihre unruhigen Triebe, sie fühlen sich nicht zufrieden. Ihre Leistungsfähigkeit reicht zudem manchmal auch vollständig aus, einen anderen Posten auszufüllen. Zwingt man sie zur Landwirtschaft, so werden sie zum passiven Widerstande gereizt; sie fühlen sich unglücklich und wenden sich einem anderen Berufe zu, sobald sie über sich selbst verfügen können. Dann fehlt ihnen aber die nötige Vorbildung und da sie infolge ihrer geistigen Rückständigkeit der Konkurrenz so wie so nicht gewachsen sind, stehen sie bald ohne Subsistenzmittel da und schwenken zur Vagabundage und zur Kriminalität ab. Besondere Aufmerksamkeit muß, wie schon erwähnt, den Nachkommen von Alkoholisten insofern geschenkt werden, als sie besonders sorgfältig vor einer späteren Berührung mit dem Alkohol geschützt werden müssen.

Auch bei der Auswahl der Zöglinge, die für die seemännische Laufbahn auf den Schulschiffen auserlesen werden, ist eine Aussonderung der anormalen Elemente durchaus erforderlich. Der Zusammenhang der seemännischen Laufbahn, der geistigen Minderwertigkeit und der Kriminalität spricht sich am deutlichsten in dem Überwiegen der Kriminalität in der Kriegsmarine gegenüber dem Landheere aus. Da nur die besten Elemente dieser Karriere überwiesen werden, um die anfangs stark angefeindete Einrichtung nicht zu diskreditieren, ist das Eindrängen minderwertiger Elemente allerdings schon so wie so höchstens in Ausnahmefällen denkbar.

Daß eine Reihe von Zöglingen vermöge ihrer geistigen Verfassung während ihrer ganzen Fürsorgeerziehungslaufbahn sorgfältig im Auge behalten werden muß, ließ sich durch die jetzige Untersuchung wieder bestätigen. Bei 27 lag das psychische Krankheitsbild in seiner ganzen Bedeutung so offen zutage, daß man bei ihnen jetzt schon sagen konnte, daß für sie ein Ausscheiden aus



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Anstaltspflege unter keinen Umständen erfolgen durfte. Bei 7 endlich konnte man die sichere Vermutung aussprechen, daß sie auch nach dem Abschlusse der Fürsorgeerziehung nicht den nötigen inneren Halt besitzen würden, um sich eine sichere Existenz zu gründen. Bei ihnen konnte man schon jetzt den trüben Werdegang so mancher Psychopathen ahnen, die direkt dem sozialen Verfalle zutreiben und nach der üblichen Ausnutzung der Unterkunftsstätten, die der soziale Parasitismus sich erschließt, der Arbeitshäuser, Zuchthäuser, schließlich der Irrenanstalt zutreiben. Daß ihnen nicht nach Abschluß der Fürsorgeerziehung eine Anstaltsbehandlung in irgend einer Form, die ihrer Unselbständigkeit und ihren kriminellen Neigungen entspricht, zugänglich gemacht werden kann, daß bei ihnen erst ein zweiter, vollständiger Schiffbruch abgewartet werden muß, ehe ihrem Status psychicus Genüge geleistet werden kann, beweist am ersten, wie weit wir noch von einer zweckmäßigen, grundlegenden Berücksichtigung dessen entfernt sind, was so vielen unserer Gewohnheitskriminellen not tut.

Im übrigen habe ich mir versagt, im einzelnen Falle eine Prognose für das Gelingen der Fürsorgeerziehung auszusprechen. Das ist ein gerade so schweres Unterfangen, wie wenn man sofort nach Ablauf der Fürsorgeerziehung sich ein Urteil darüber erlaubt, ob sie ihren Zweck erfüllt hat, und ob man eine Dauerbesserung erwarten kann. Erst nach einer längeren Reihe von Jahren läßt sich hierüber ein abschließendes Urteil fällen. Auch bei der größten Sicherheit in der Stellung der Diagnose ist man gelegentlich, was die Prognose anbetrifft, vor Überraschungen nicht sicher, am wenigsten bei unseren Schulpflichtigen, denen ja noch die Pubertät bevorsteht.

Daß die geistige Minderwertigkeit gewaltig auf der Prognose unserer Zöglinge zu lasten vermag, unterliegt keinem Zweifel. Wenn der Vorentwurf zum Strafgesetzbuche meint, wirklich durch Erziehung unverbesserliche Jugendliche dürften selten vorkommen, so erfährt diese Annahme gerade durch das machtvolle Bestehen der geistigen Minderwertigkeit, die auf diesem Gebiete herrscht, eine recht nachdrückliche Einschränkung. Aber bei aller Berücksichtigung dieser Momente darf man nicht vergessen, daß man sich bei der Fürsorgeerziehung nicht immer die höchsten Ziele zu stecken braucht und oft auch mit einem bescheideneren Gewinne zufrieden sein muß und auch mit gutem Gewissen kann. Und da unsere Schulpflichtigen erzogen werden müssen, mag daraus werden was will, so hat diese Frage im Grunde genommen nur einen recht akademischen Wert. Durch das Hervorkehren der durch die psychische Minder-



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wertigkeit verursachten geringeren Möglichkeit, zu einem befriedigenden Abschlusse zu kommen, den Optimismus der Erzieher zu mindern, ohne den sie in diesem schwierigen und entsagungsvollen Werke gar nicht weiterkommen können, halte ich nicht für angebracht und zweckvoll.

Daß eine weitgehende Wertung der geistigen Verfassung in die Wagschale fallen muß, wenn es gilt, ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung zu veranlassen, mag nur nebenher erwähnt werden.

Bei der Bedeutung, die der geistigen Minderwertigkeit für die Fürsorgeerziehung zukommt, ist natürlich eine möglichst frühzeitige Untersuchung erforderlich, schon deshalb, damit für die am schwächsten Befähigten möglichst bald die Überweisung in eine Abteilung für Schwachbefähigte ermöglicht werden kann. Der ideale Zeitpunkt ist natürlich die Überweisung in die Fürsorgeerziehung. Das Gesetz bietet dafür keine Handhabe. In einem vor einem Jahre ergangenen Erlasse des Ministers des Innern bzw. der Justiz wird ja betont, daß die Ermittelung des geistigen und körperlichen Gesundheitszustandes der Minderjährigen, bei denen die Fürsorgeerziehung in Frage kommt, als sehr wichtig bezeichnet werden muß, auch werden entsprechende Erhebungen anempfohlen. Von einer ärztlichen Untersuchung aber ist hier in nicht die Rede, und da der Staatskasse keine Kosten zugemutet werden dürfen, die vielmehr der Kommunalverband zu tragen habe, und hervorgehoben wird, daß hierdurch keine Verzögerung entstehen darf, so dürfte für die erste Zeit auf eine Erfüllung des so oft aufgestellten psychiatrischen Postulates kaum zu hoffen sein.

Auch wenn es einmal mit der Erfüllung dieser Forderung ernst werden sollte, dürfte ihre Umsetzung in die Tat auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Da in den meisten Fällen Eile auf das dringendste not tut, um die schon so wie so allzuweit vorgeschrittene Verwahrlosung nicht noch weitere Dimensionen annehmen zu lassen, käme abgesehen von wenigen Ausnahmefällen für derartige Untersuchungen nur der Kreisarzt in Frage. Ob er bei den Schwierigkeiten, die anerkanntermaßen die jugendlichen, leichteren Formen des angeborenen Schwachsinns und der jugendlichen Degenerationsformen mit Ausnahme der eklatanteren Fällen bereiten, die Anforderungen zu erfüllen vermag, die an derartige Untersuchungen gestellt werden, müssen, muß zweifelhaft erscheinen, man mag die Fortschritte, die unsere Kreisärzte in der Psychiatrie in den letzten Lustren gemacht haben, noch so hoch anerkennen.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wird vorderhand dabei bleiben müssen, daß derartige Untersuchungen von zünftigen Psychiatern in größerem Umfange vorgenommen werden, nachdem die Aufnahme bereits erfolgt ist. Es soll hier nicht erörtert werden, in welcher Weise derartige Untersuchungen vorgenommen werden sollen, wie oft eine Wiederholung nötig ist, wie die Sonderung der minderwertigen Individuen erfolgen soll, welche Nebenzwecke mit einer solchen Untersuchung verbunden werden sollen.

Eine andere Aufgabe aber könnte beim Eintritt in die Fürsorgeerziehung unschwer gelöst werden, die sich später sonst nie mehr in derselben Weise nachholen läßt. Es ist die Erhebung einer lückenlosen Anamnese, deren Bedeutung für die Beurteilung ja auf der Hand liegt. Gerade die jetzigen Untersuchungen haben ergeben, daß bei den nachträglichen Erhebungen nicht die ganze Fülle des vorhandenen anamnestischen Materials zutage kommt, obgleich hierbei weder Mühe noch Kosten gescheut worden sind.

Bei den Erhebungen über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Überwiesenen kommt die kriminelle Seite des Vorlebens wohl noch am meisten zu ihrer Geltung, wie auch das Verhältnis des Überwiesenen zur Schule wohl fast immer genügend genau geschildert wird. Was aber jetzt fast immer zu kurz kommt, ist die medizinische Seite der Frage. Abgesehen davon, daß schon nach relativ kurzer Zeit nicht selten die einzigen, die Aufschluß über die körperliche und geistige Entwickelung des Kindes geben können, die Eltern, bei ihrer geringen Bodenständigkeit die Erhebung der Anamnese vereiteln, verfügen die unteren Polizeiorgane, denen schließlich die Erhebungen zufallen, nicht immer über die Eigenschaften, die unumgänglich nötig sind: ein großes Taktgefühl, das Verständnis für die Bedeutung dieser Nachfragen, das verständnisvolle Erfassen der wichtigeren Einzelheiten, die in Betracht kommen, und das selbständige Erkennen von bedeutungsvollen Momenten, die nicht immer in der Schablone eines Fragebogens lückenlos untergebracht werden können. Dabei ist die Reserve des Publikums, aus dem sich unsere Zöglinge rekrutieren, den Organen der Polizei gegenüber nicht immer zu überwinden, und bei den delikaten Einzelheiten, die hier oft in Betracht kommen, wird das Schweigen erst recht intensiv. Eine wirklich gründliche Anamnese, die am besten an der Hand eines ausführlichen Fragebogens veranstaltet wird, kann zur Zeit der Überweisung am besten durch einen Arzt erstattet werden, der eher des Vertrauen der Angehörigen erweckt und die Bedeutung des anamnestischen Materials zu schätzen


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiß, auch wenn ihm die Feststellung aller Finessen der psychiatrischen Diagnose nicht zugemutet zu werden braucht.

Ist einmal eine solche Anamnese festgelegt, der geistige Befund durch eine Untersuchung festgestellt und durch laufende Zusätze während der Fürsorgeerziehung vervollständigt, dann kommt ein Material zustande, das auch bei eventuellem späteren sozialen Scheitern des Zöglings im praktischen Leben geeignet ist, ihm manche Schwierigkeiten zu ersparen, von der Allgemeinheit unnütze Kosten abzuhalten und sein Schicksal in Bahnen zu lenken, die mit seiner psychischen Konstitution am besten in Einklang stehen.

Eine schon früher gestellte Forderung, die für die Stellung der Prognose bei unseren Zöglingen, für die Bewertung der Erfolge der Fürsorgeerziehung von Bedeutung ist, die Feststellung, wie sich das Schicksal unserer Zöglinge im späteren Leben gestaltet hat, schreitet zurzeit der Erfüllung entgegen.



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XII.

Beitrag zur gerichtsärztlichen Würdigung der Daktyloskopie.

Von

Prof. Dr. **Lochte**, Göttingen.

Die Fingerspitzen der menschlichen Hand sind auf der inneren Seite mit einem System feiner Linien, den sogenannten Papillarlinien versehen. Diese Linien sind bereits von den älteren Anatomen Malpighi, Ruysch, Albinus gesehen worden. Genauer beschrieben hat sie zuerst 1823 der Breslauer Physiologe Purkinje: (commentatio de examine physiologico organi visus et systematis cutanei. Breslau 1823.) 1867 lieferte Alix unter Leitung Gratiolets eine Arbeit über die Papillarlinien. (Disposition des lignes papillaires de la main et du pied. Annles des sciences naturelles 5série Zoologie 1867 tom. VIII. p. 295.) Das genauere Studium derselben verdanken wir den Arbeiten von Francis Galton (seit 1888, bis durch Method of indexing finger marks. Nature 1891 und Finger prints 1892). In praktischer Beziehung sei erwähnt, daß in China die Benutzung der Fingerabdrücke bei Personen, die des Schreibens unkundig waren, an Stelle der Namensunterschrift, seit langem bei den Behörden üblich war. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat William Herschel in der Zivilverwaltung in Bengalen die Benutzung der Fingerabdrücke eingeführt, um rückfällige Verbrecher wiederzuerkennen. Diese und andere Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß 1. die Papillarlinien während des ganzen Lebens unverändert bestehen bleiben, 2. daß die Mannigfaltigkeit der durch die Papillarlinien gebildeten Zeichnungen eine so ungeheuer große ist, daß jeder einzelne Mensch an seinen Fingerspitzen ein höchst persönliches Merkmal besitzt.

Das ist so allgemein anerkannt, daß neuerdings die Polizeibehörden der meisten Kulturländer sich der Daktyloskopie zum Zwecke der Rekognoszierung von lebenden Personen und von Leichen mit bestem Erfolge bedienen.

Juli 1901 hat E. R. Henry die Daktyloskopie in England eingeführt (classification and uses of Fingerprints, London 1901). Es


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist in London die Zahl der polizeilichen Erkennungen im Jahre 1902 von 1722 bis auf 9440 im Jahre 1908 gestiegen (Archives d' anthropologie criminelle, 1910, p. 314).

Andere Länder sind gefolgt. In Wien haben sich in dieser Beziehung Windt und Kodizek Verdienste erworben.

In Hamburg 1905 der Polizeidirektor G. Roscher. — Die Fragen, die uns hier interessieren, sind die folgenden: 1. Wie sehen die Fingerabdrücke aus, 2. wie machen wir uns am besten die Fingerabdrücke sichtbar, falls sie undeutlich sind, 3. nach wie langer Zeit lassen sich die Fingerabdrücke auf Glas und Papier noch nachweisen und welche Methoden sind hierbei die zweckmäßigsten, 4. auf welche Weise werden die Fingerabdrücke identifiziert.

I. Wird mit den durch Schweiß oder Fett feuchten Fingern ein Gegenstand berührt, so bleibt der Abdruck der Papillarlinien der Fingerbeeren zurück. Diese Abdrücke werden häufig dem Auge wenig deutlich, vielleicht auch völlig unsichtbar erscheinen und es bedarf dann besonderer Hilfsmittel, sie sichtbar zu machen, wovon später die Rede sein soll. Gut sichtbar werden die Abdrücke im allgemeinen sein auf glatten Gegenständen z. B. auf Gläsern, Flaschen, Fensterscheiben, auf Porzellantellern und Tassen, auf poliertem Holz, Tischen, Stühlen, Treppengeländern, aber auch auf poliertem Metall und auf poliertem Leder. Windt und Kodizek [1]) bringen Beispiele von Fingerabdrücken auf einer grünen ledernen Brieftasche und auf einer Messingdose.

Solche Abdrücke können wir als direkte bezeichnen, weil die erhabenen Linien der Fingerbeere sich auf dem Gegenstande abdrücken. Mitunter finden sich aber auch indirekte Abdrücke oder sogenannte Negative. Das wird dann der Fall sein, wenn der Täter z. B. staubiges Glas oder staubiges Porzellan berührte. Dann wird der Staub an den Stellen, an denen sich die Papillarlinien befinden, abgewischt und die übrig bleibenden Staublinien entsprechen dann den Furchen in der Zeichnung der Fingerbeere.

Interessant ist ein von Reiß [2]) erzählter Fall. In dem Neubau einer Villa bei Lausanne waren Einbrecher eingedrungen. Nachdem sie sich einiges angeeignet hatten, hinterließen sie ihren Kot auf dem Parkettfußboden, wie das viele Spitzbuben zu tun pflegen, die abergläubisch sind und die meinen, daß hierdurch die Polizei irregeführt

1) Daktyloskopie, Lehrbuch zum Selbstunterricht usw. Wien und Leipzig. W. Braumüller 1904, S. 106.

2) Vgl. Niceforo-Lindenau. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, S. 147.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und sie selbst vor Entdeckung geschützt würden. In diesem Falle machten sich die Verbrecher den Scherz einen Kothaufen aus Glaserkitt zu modellieren, den sie dann neben dem echten aufbauten. Dieser Haufen wurde aber zum Verräter, denn sie hatten nicht bedacht, daß an dem Glaserkitt der Abdruck ihrer Finger auf das deutlichste zu sehen war. In der Tat gelang es dadurch die Täter zu entlarven.

Ein anderer Fall ist mir bekannt geworden, in dem in dem weichen Glaserkitt einer neu eingesetzten Fensterscheibe der Fingerabdruck des Täters zurückgeblieben war. In einem anderen, von Niceforo-Lindenau (S. 148) berichteten Falle brachen im Jahre 1907 Diebe in ein belgisches Schloß ein und benutzten eine auf einer Tasse befestigte Kerze, die sie dann zurückließen. Einer der Einbrecher geriet mit seinem Finger in einen an der Außenseite der Untertasse herabgelaufenen, noch flüssigen Stearintropfen. Dieser am Tatort vorgefundene Abdruck war besonders deutlich und bald saß der Schuldige hinter Schloß und Riegel. Bemerkenswert ist ein von Hans Groß berichteter Fall, in dem es sich um die Beraubung eines Geldbriefes handelte (Handbuch für Untersuchungsrichter, München 1904 II, Seite 135). Man fand nämlich auf einem der großen Siegel des betreffenden Geldpaketes den Abdruck eines Daumens und verschaffte sich nun Wachsabdrücke der Daumen aller Beamten, die mit der Sendung zu tun hatten (sieben an der Zahl). Ein Vergleich mit dem Siegelabdruck bewies mit Sicherheit die Nichtidentität von fünf der Beamten und als die Abdrücke der zwei übrigen und das Corpus delicti möglichst vergrößert wurde, zweifelte niemand mehr daran, daß nur der Daumen des einen den Abdruck auf dem Paket gemacht haben konnte.

Stockis erwähnt einen Fall, in dem der Täter eine Fensterscheibe mit Mörtel bestrichen und dann eingedrückt hatte. Es fand sich an ihr der Abdruck des Kleinfingerballens. Das würden Beispiele sein von solchen negativen Abdrücken in plastischem Material, also in Staub, Glaserkitt, Stearin, Siegellack, Mörtel.

Der Abdruck kann aber auch auf die Weise zustande kommen, daß dem Finger irgend ein fremder Farbstoff anhaftet, der das Muster der Fingerbeere abdrückt. In einem von mir untersuchten Fall handelte es sich um einen Abdruck des mit weißer Ölfarbe verunreinigten Fingers, der beim Übersteigen einer Mauer Spuren zurückgelassen hatte.

Häufig wird die Sache so liegen, daß an den Fingerbeeren Blut haftet und der Fingerabdruck ein blutiger wird. Ein ausgezeichnetes Beispiel dieser Art an einem Hammerstiel ist in dem Buche von Dennstedt und Voigtländer: Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blutspuren usw. Braunschweig 1906, S. 155, abgebildet. Es kann



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich aber auch um ganz anderes Material handeln. Stockis[1]) erwähnt den Fingerabdruck eines mit Karamel beschmutzten Fingers auf einem Papierheft. In einem anderen Falle hatte der mit Ferrocyan-Kalium beschmutzte Daumen auf dem Briefbogen seine Spuren hinterlassen. Wir sehen also, daß die Fingerabdrücke aus den verschiedensten chemischen Stoffen gelegentlich bestehen können.

In einzelnen Fällen können aber auch die Linienzeichnungen an anderen Stellen der Hohlhand zum Verräter werden. In einem kürzlich mitgeteilten Falle genügte der blutige Abdruck der Hand auf einem Laken zur Identifikation. Abgedrückt war der kleine Fingerballen und der mittlere Teil der rechten Hohlhand nebst Spuren des zweiten und vierten Fingers. Es zeigte sich in den gröberen Falten eine beweisende Übereinstimmung. Die Überführung des Mörders ermöglichte vollends eine deutlich vorhandene kleine Schwiele[2]).

Ich erinnere mich eines anderen Falles, in dem der Täter sich über ein poliertes Geländer gelehnt hatte und auf diese Weise den deutlichen Abdruck des rechten kleinen Fingerballens zurückgelassen hatte. Derselbe würde zur Identifikation durchaus ausgereicht haben. Leider ist der Täter in diesem Falle nicht ermittelt worden. Erinnert mag hier auch werden an den Fall von Roztozil (Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1905, Bd. 18, S. 353), wo Finger- und Handflächenabdrücke gefunden wurden und an zwei anderen Fällen, die Stockis mitgeteilt hat. (Archives de la société de médecine légale de Belgique 1908.) Es wäre sehr erwünscht, wenn über weitere derartige Fälle gelegentlich Mitteilungen gemacht würden.

II. Soweit die Fingerabdrücke mit bloßem Auge sichtbar sind, bedürfen sie im allgemeinen keiner weiteren Behandlung um vergrößert, photographiert und mit den Fingerabdrücken der verdächtigten Person verglichen zu werden.

Sind sie aber undeutlich sichtbar, so kann man, wenn es sich um glatte Gegenstände handelt, verschieden gefärbte trockene Pulver zur Sichtbarmachung anwenden. Sehr deutliche Bilder erhält man mit Marmorstaub, Graphit, Ruß, mit verschieden gefärbten Bronzepulvern z. B. Argentorat (Silberbronze) oder sogenanntem Karmoisinfluß, mit Mennige, Karmin, Kaolin, Indigoblau. Urban empfiehlt Eisenpulver (Ferrum alkoholisatum), Roscher Lykopodium mit Karmin, Stockis Lykopodium mit Scharlachrot (90 : 10). Mit diesen Farben wird man

1) Quelques cas d'Identification: Archives d'Anthropologie criminelle et de méd. légale. April 1908, S. 6.

2) Balthazard: Annales d'hygiène publique. Mai 1909. (ref. in der Ztschr. f. Med.-Beamte. 1909, S. 487.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im allgemeinen auskommen. Sie werden mittels eines Pulverbläsers oder eines feinen Haarpinsels vorsichtig aufgestaubt, den Überschuß kann man mit einem weichen Pinsel entfernen. Es treten dann die Papillarlinien, soweit Schweiß und Fettreste vorhanden sind, an denen der Farbstoff haften kann, deutlich hervor.

Diese Methode des Einstäubens gibt besonders gute Resultate auf Glas. Sind die Fingerabdrücke älter, so kann man alkalische Sudanlösung oder alkoholische Sudanlösung oder auch Ziehlsche Lösung anwenden. Auch Fluorwasserstoffsäure ist von Forgeot zur Sichtbarmachung empfohlen worden.

Dagegen wird man auf Papier nur dann gute Resultate erhalten, wenn es sich um ganz frische Fingerabdrücke handelt; sobald dieselben älter als 24 Stunden sind, gelingt es kaum, sie allein durch Einstäuben sichtbar zu machen, weil das Wasser des Schweißes verdunstet ist und auch die fettigen Bestandteile soweit in das Papier eingezogen sind, daß die trockenen Pulver nicht mehr haften.

Für solche Fälle kommen im allgemeinen zwei Methoden in Betracht, mit deren Hilfe man sich Fingerabdrücke auf Papier sichtbar machen kann. 1. Man setzt die verdächtigen Fingerspuren Joddämpfen aus. Es genügt dazu, einige Jodkristalle in ein Becherglas zu tun, über dasselbe das fragliche Schriftstück zu decken und mit einer Glasplatte zu beschweren. Es reicht im allgemeinen Zimmertemperatur aus, um nach Ablauf einiger Zeit ein deutliches Bild des Fingerabdrucks zu erhalten. Durch Erwärmen des Glases über der Sparflamme des Bunsenbrenners kann man die Entwickelung der Joddämpfe beschleunigen. Dabei wird man von Zeit zu Zeit einen Blick auf das Papier werfen müssen, um den Zeitpunkt festzustellen, bei dem der Fingerabdruck am deutlichsten auf dem Papier sichtbar wird. Durch Bestreichen mit 10prozentiger Tanninlösung kann man das gewonnene Bild des Fingerabdrucks fixieren. Unterläßt man dieses, so blaßt nach einiger Zeit der durch Jod hervorgerufene Fingerabdruck wieder ab und das Bild verschwindet vollständig; oder aber 2. man behandelt die verdächtige Stelle des Papieres mit verdünnter Tinte, wobei die Eisengallustinte den Vorzug verdient vor der Kaisertinte. Die Papillarlinien werden nach Abspülen mit Wasser deutlich sichtbar hervortreten.

III. Nun erhebt sich aber die für den Gerichtsarzt sehr wichtige Frage, bis zu welchem Alter man die Fingerabdrücke nachweisen kann und welche Methoden bei solchen alten Abdrücken zur Sichtbarmachung am geeignetsten sind.

Soviel ich sehe, ist diese Frage bislang nicht genau untersucht worden. Es ist darüber nur das Folgende bekannt:



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Niceforo-Lindenau geben (S. 176) an, daß die Jodmethode bei unsichtbaren Spuren die schon mehrere Tage alt sind, wirkungslos und daher von keinem großen Nutzen sei. Dieselbe Meinung vertritt Locard (S. 178). Ich kann dieser Auffassung nicht ohne weiteres beipflichten. Stockis berichtet (Archives d'anthropologie criminelle, April 1908) von zwei Fällen, in denen es gelang, auf Trümmern einer Fensterscheibe die Fingerabdrücke nachzuweisen, obwohl sie nachts über dem Regen ausgesetzt waren.

Sehr interessant ist die Mitteilung von Forgeot (nach Locard, S. 175). Es gelang ihm an Blättern, die zu dem Zwecke anthroprometrischer Messungen der Hände im russischen Armenien gebraucht worden waren, nach Ablauf von zwei Jahren die Papillarlinien der Eingeborenen mit Hilfe von Tinte zu entwickeln. Er untersuchte 23 solcher Blätter und konnte an zwei Dritteln derselben die Papillarlinien deutlich hervorbringen.

Danach sind die Grenzen innerhalb derer man Fingerabdrücke auf Papier nachweisen kann, offenbar sehr weite[1]).

Wir werden unterscheiden müssen, 1. ob sich der Fingerabdruck auf Glas befand oder 2. auf Papier.

Um festzustellen, wie lange sich Fingerabdrücke auf Glas halten, habe ich Objektträger mit Fingerabdrücken bedeckt und der freien Witterung auf dem flachen Dache des Instituts ausgesetzt. Auf jedem Objektträger fanden sich drei Abdrücke nebeneinander. Der Versuch begann am 6. März 1910. Aus dem Protokoll sei das Folgende mitgeteilt: Im März regnete es an 8 Tagen mehr oder minder lange.

Im April vom 7. bis 10.	leichter Regen,
am 16. April nachts 2 bis 5 Uhr	starker Gewitterregen,
am 19. bis 24. April	mehrfach leichter Regen,
am 25. April	Gewitter mit heftigem Regenschauer,
am 26. bis 28. April	mehrfach leichter Regen,
1. Mai nachts	3 cm Schnee,
5. bis 8. Mai	mehrfach Regen,
11. Mai	starker Gewitterregen,
14. bis 15. Mai	Gewitter mit heftigem Regen.

Im Laufe dieser Zeit wurde alle 14 Tage eine Anzahl Gläser geprüft. Es ergab sich am 21. März, daß die Fingerabdrücke größtenteils noch so deutlich waren, daß sie hätten photographiert werden können.

1) Stockis konnte 10 Tage alte Abdrücke auf Papier nachweisen (Annales de la societé de Méd. légale de Belgique 1906). Diese Arbeit konnte Verf. erst nach Abschluß der vorstehenden Untersuchungen einsehen.


Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 31. März waren auf den Objektträgern die ersten Fingerabdrücke noch deutlich, die zweiten und dritten hatten erheblich nachgelassen. Es beruhte dies offenbar darauf, daß die ersten Fingerabdrücke am meisten Schweiß- und Fettbestandteile enthielten, die zweiten und dritten weniger, denn die Fingerabdrücke hatten zwischen dem ersten und zweiten und dritten Abdruck die Haut des Gesichts oder des Haares nicht wieder berührt und waren aufs neue mit den Absonderungen der Haut nicht in Berührung gekommen. Am 25. April ergab sich dasselbe nur noch viel ausgesprochener; nur diejenigen Gläser, die mit einem Finger berührt waren, welcher stark mit Fett oder Schweiß benetzt war, zeigten gut erhaltene Bilder. Alle übrigen waren verwischt. Am 17. Mai waren noch zwei Spuren deutlich erkennbar. Aus diesem Versuche ergab sich demnach, daß die Haltbarkeit eines Fingerabdrucks auf Glas abhängig ist von der Fett- und Schweißmenge, die beim Zugreifen auf dem Glase deponiert wird. Je mehr Fettbestandteile abgelagert sind, um so länger hält sich der Abdruck. Er verschwindet um so leichter, je geringer diese Menge ist.

Man wird gegen diesen Versuch einwenden können, daß es sich nicht um natürliche Verhältnisse handelt. Fensterscheiben liegen nicht horizontal, sie sind vielmehr in vertikaler Richtung dem Einfluß der Witterung ausgesetzt. Es wurde daher gleichzeitig ein anderer Versuch angestellt, in dem an einem nach Osten gelegenen Fenster des Instituts eine Fensterscheibe an der Außenseite mit 50 Fingerabdrücken versehen wurde. Am 13. Mai, also nach Ablauf von zwei Monaten, waren von diesen 50 Fingerabdrücken noch 17 zu erkennen, die der Mehrzahl nach die Identifikation ermöglicht hätten. Bemerkenswert war, daß die gut sichtbaren Fingerabdrücke fast sämtlich im oberen Teile der Fensterscheibe saßen, die unteren waren durch die zusammenfließenden größeren Regentropfen abgewaschen worden. Es wurden ferner eine Anzahl von Fingerabdrücken auf Objektträgern im Zimmer aufbewahrt. Diese waren nach Ablauf von mehr als drei Monaten zwar etwas verstaubt, sonst aber vollkommen deutlich sichtbar und ließen sich besonders mit Karmoisinfluß gut einstäuben.

Ein weiterer Versuch mit Fingerabdrücken auf 25 Objektträgern wurde während des Sommers am 2. Juni begonnen. Die Gläser wurden der freien Witterung ausgesetzt. Es herrschte Gewitter und Regenschauer am 2., 3. und 4. Juni; am 5. Juni waren auf 6 Gläsern keine Spuren mehr zu erkennen, am 6. und 7. Juni herrschte wieder Gewitterregen. Die folgenden Tage waren wieder sehr heiß, am 9. Juni waren nur noch auf zwei Gläsern Spuren vorhanden und am



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

16. Juni, vielleicht schon einige Tage früher, waren die letzten Spuren der Fingerabdrücke verwischt.

Wir sehen daraus, daß der Witterung eine große Bedeutung für die Erhaltung der Fingerabdrücke zukommt. Starker Regen, intensive Sonnenbestrahlung, Hitze vernichten sie schneller, als das trübe kühle Wetter gegen Ausgang des Winters und im Frühjahr. Es ergibt sich also aus unseren Versuchen, daß die Haltbarkeit eines Fingerabdrucks auf Glas davon abhängig ist, 1. wieviel Schweiß und Fett an der betreffenden Stelle deponiert ist, 2. daß die Fingerabdrücke sich im Zimmer besser halten, als solche in freier Luft und im letzteren Falle diejenigen besser, die gegen die Einwirkung von Regen und Sonne geschützt sind, als diejenigen, die der Witterung frei ausgesetzt sind, 3. daß an den Fensterscheiben die Aussicht größer ist, im oberen Abschnitt Fingerabdrücke zu finden, als im unteren Teile derselben und 4. daß selbst mehrfacher Regen das Auffinden von Fingerabdrücken nicht unmöglich zu machen braucht und daß selbst noch nach ein bis zwei Monaten brauchbare Fingerabdrücke gefunden werden können.

Die weiteren Versuche beschäftigten sich mit der Frage, auf welchem Wege ältere Fingerabdrücke auf Papier sichtbar gemacht werden können. Es wurden zu dem Zweck zahlreiche Versuche unternommen. Es wurden Bogen weißen Papieres genommen, diese durch horizontale und senkrechte Linien in Felder eingeteilt von etwa 5 cm Länge und 5 cm Breite. In jedem Felde wurde das Papier mit der Fingerbeere berührt und auf diese Weise das Material zu Versuchszwecken hergestellt. Es wurde dafür gesorgt, daß der Finger zuerst sauber gewaschen, dann mit Äther gereinigt und dann über das Kopfhaar oder die Haut des Gesichts gestrichen wurde, um ihn mit den natürlichen Absonderungen der Haut zu befeuchten.

Um nicht nur rein fetthaltige Abdrücke zu erzielen, wurde auf einzelnen Bogen das Sekret schwitzender Hautstellen z. B. der Stirn zur Anfertigung von Fingerabdrücken benutzt. Schließlich wurde auch versucht, mit physiologischer Kochsalzlösung, als einer dem Schweiß ähnlichen Flüssigkeit solche Abdrücke herzustellen. Es gelingt dies, wenn man einige Tropfen Kochsalzlösung auf Fließpapier träufelt und auf das feuchte Papier den Finger aufdrückt. Einige natürliche Fingerabdrücke auf Papier besaß ich bereits aus dem Jahre 1908. Sie kamen mir bei Ausführung dieser Untersuchung zustatten. Die meisten weiteren Proben habe ich in verschiedenen Monaten des Frühjahrs 1910 angefertigt. Es war von vornherein klar, daß auf den Nachweis der Abdrücke von Einfluß sein muß, 1. die Menge des auf das Papier abgedrückten Sekrets. Je mehr



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von dem Sekret vorhanden ist, um so leichter wird sich der Abdruck nachweisen lassen. Durch zuviel Fett kann aber der Fingerabdruck auslaufen und undeutlich werden, ebenso wie durch ein zu weniges der Nachweis erschwert sein kann. 2. Die Methoden zum Nachweis werden verschieden sein müssen, je nachdem der Fingerabdruck vorwiegend aus Fett oder vorwiegend aus Schweiß besteht, 3. würde zu erwägen sein, daß die Beschaffenheit des Papiers vor allem die Leimung von Einfluß auf die Haltbarkeit des Fingerabdrucks sein kann. Dieser Faktor erschien mir aber von untergeordneter Bedeutung, da fast alle Schreibpapiere Harzleimung mit mehr oder weniger Stärkezusatz aufweisen.

Auf eine Schilderung der zahlreichen Vorversuche soll hier nicht eingegangen werden.

Es genügt das Ergebnis dahin zusammenzufassen, daß der Fingerabdruck auf Papier eine Schrift mittelst einer Geheimtinte im wahrsten Sinne des Wortes darstellt und daß diejenigen Methoden, die zur Entwickelung von Geheimschriften dienen, auch für die Sichtbarmachung der Fingerabdrücke auf Papier von Erfolg begleitet sind. Als Geheimtinten werden bekanntlich Speichel, Milch, Harn, Seifenwasser, aber auch allerhand Salzlösungen, Kochsalzlösungen, ja selbst reines Wasser verwendet. Der Schweiß oder eine Mischung von Schweiß mit Fett bzw. Fettsäuren muß selbstverständlich auch als eine Geheimtinte angesehen werden. Zum Zweck der Sichtbarmachung kann man 1. Gase oder Dämpfe anwenden, 2. Flüssigkeiten, 3. Hitze mit oder ohne Zusatz eines trockenen Farbstoffes. Zu 1. würde die Anwendung von Joddämpfen, ferner von Osmiumdämpfen zu rechnen sein, zu 2. die Anwendung von 10- oder 20proz. Höllensteinlösung, falls die Fingerabdrücke vorwiegend aus Schweiß bestehen, ferner die Anwendung der verschiedensten Farbstoffe, von denen die Tinte am leichtesten zur Hand ist. Wir müssen uns vorstellen, wie das Dennstedt und Voigtländer in dem oben genannten Werke: Der Nachweis von Schriftfälschungen usw. S. 122 auseinandersetzen, daß alle auf das Papier gebrachten Salzlösungen, und dazu gehört natürlich auch der Schweiß, gewissermaßen als Beize für organische Farbstoffe wirken.

Auch Erythrosinlösungen haben mir gute Dienste geleistet. Zu 3. würde die Anwendung des heißen Plätteisens gehören, wobei das Papier bis zur Verkohlung schnell erhitzt werden muß. Es treten dann die Abdrücke leichter hervor, weil das Papier an den benetzt gewesenen Stellen leichter verkohlt, als an den anderen. Man kann die Wirkung der Hitze mit derjenigen eines Farbstoffes verbinden,


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

z. B. kann man das Papier über einer leicht rußenden Lampe schwärzen, dann treten infolge der Hitze und des Niederschlages von unverbrannten Kohlebestandteilchen die Papillarlinien deutlich hervor. Besonders gute Dienste hat mir auch der Karmoisinfluß geleistet.

Bestreut man die verdächtigen Stellen des Papiers mit Karmoisinfluß und erhitzt das Papier über der Sparflamme des Bunsenbrenners bis zur beginnenden Gelbfärbung, so treten, wenn man danach das überschüssige Pulver abklopft (ein Pinsel darf dabei nicht benutzt werden), die Fingerabdrücke auf das deutlichste hervor[1]).

Da die Beschaffenheit der Fingerabdrücke je nach Art und Menge der abgelagerten Stoffe (Fett- und Kochsalz) und je nach dem Alter verschieden sein wird, werden auch die Methoden, die man in Anwendung bringen muß, verschieden gewählt werden müssen.

Papillarlinien auf Papier vom 26. April 1908 konnten mit Hilfe von Joddämpfen zum Teil noch am 11. März 1910 hervorgerufen werden. Sie ließen sich aber nicht fixieren. Fingerabdrücke vom 10. Februar 1910 waren am 30. Juni noch gut sichtbar mit Hilfe von Joddämpfen, desgleichen am 28. Juli, also nach 5½ Monaten. Augenscheinlich handelt es sich hier um fetthaltige Abdrücke und nicht um solche, die vorwiegend aus Schweiß bestanden; die mit Schweiß hergestellten Fingerabdrücke ließen sich nach dieser Frist mit Joddämpfen nicht mehr hervorrufen.

Ein am 9. Februar hergestellter Fingerabdruck konnte am 1. April mit Hilfe von Osmiumdämpfen noch so gut entwickelt werden, daß er eine brauchbare Photographie ergeben hätte. Zwei Jahre alte Fingerabdrücke kamen nicht mehr deutlich zum Vorschein.

Fingerabdrücke, die am 6. März hergestellt waren, konnten am 3. Juni mit Hilfe von Erwärmung und Karmoisinfluß vollkommen deutlich hervorgerufen werden. Desgleichen solche vom 9. Februar am 5. Juni, also nach Ablauf von ca. 4 Monaten.

Daß Tinten im allgemeinen sehr gute Resultate geben, ist nicht zu bestreiten. Für gerichtliche Zwecke scheint mir dies Verfahren aber wenig empfehlenswert. Ich würde der Anwendung von Jod zunächst den Vorzug geben, um so mehr, als Jod später wieder an der Luft verdampft und das Schriftstück in seinem Aussehen nicht verändert wird. Kommt man mit der Jodmethode nicht zum Ziel, so wäre die Anwendung von Osmiumdämpfen zu versuchen; falls auch diese keine Resultate ergeben, würde es von der Art des Dokumentes abhängig sein, ob man von der Erhitzung mit einem Farbstoff, oder

1) Besonders deutlich treten Schriftzüge nach diesem Verfahren hervor, wenn als Geheimtinte Milch benutzt wurde.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der Anwendung der Tinten Gebrauch machen will. Man wird von solchen Mitteln nur nach Rücksprache mit dem Richter Gebrauch machen dürfen.

IV. Hat man sich den vorgefundenen Fingerabbdruck sichtbar gemacht und photographiert, ev. unter Zuhilfenahme eines Streifens Millimeterpapier, um den Grad der Vergrößerung genau feststellen zu können, so ist es nun erforderlich, von der verdächtigten Person einen vergleichbaren Fingerabdruck zu nehmen. Man wird dabei so vorgehen, daß man, wie es allgemein bei den Polizeibehörden üblich ist, den mit Seifenwasser gewaschenen und mit Äther gereinigten Finger auf einer mit Druckerschwärze bestrichenen vollkommen ebenen Metallplatte ohne starken Druck abrollt und dann den Finger auf sauberem weißen starken Papier abdrückt. Bei diesem Verfahren wird man ein gut vergleichbares Bild erhalten, das man durch Photographieren in derselben Weise vergrößern kann, wie das am Tatort gefundene. Der einzige wichtige Fehler, der unterlaufen kann, wird darin bestehen, daß der Fingerabdruck ein verzerrtes Bild zeigen kann, je nachdem der Finger mehr von der rechten oder linken Seite stärker gedrückt wurde. Wenn wir nun weiter fragen, wie die Identifikation zweier Abdrücke zu geschehen hat, so werden wir nach Anfertigung der Photographien, die am besten in fünf- bis siebenfacher Vergrößerung herzustellen sind, zu vergleichen haben, 1. das Muster, 2. die Zahl der charakteristisch identischen Punkte, 3. die Zahl der zwischen zwei identischen Punkten belegenen Papillarlinien, 4. die vorhandenen Anomalien, vor allem etwaige Narben. Man hat ausgerechnet, daß die Bilder von 27 bis 55 verschiedene Vergleichspunkte bieten können. Je größer die Zahl der identischen Punkte ist, um so sicherer darf man annehmen, daß die verglichenen Fingerabdrücke identische sind.

Es ergibt sich nun aber die weitere Schwierigkeit, daß nicht immer vollständige Fingerabdrücke vorliegen, daß z. B. die Hälfte des Abdrucks verwischt und unbrauchbar ist. Wenn wir an den vorhandenen Bruchstücken nur fünf oder sechs identische Punkte finden, dürfen wir auch dann von Identität sprechen?

Locard sagt (S. 186): „Gegenwärtig verfertigt man in den Laboratorien von Bertillon in Paris, von Reiß in Lausanne, und von Stockis in Lüttich sehr stark vergrößerte Photographien, auf denen die geringsten Details in beträchtlicher Vergrößerung erscheinen.“

In der Tat ist dies der einzige Weg um in solchen zweifelhaften Fällen zum Ziele zu gelangen. Man gewinnt nämlich durch die Anwendung starker Vergrößerungen eine große Anzahl neuer



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vergleichspunkte. Es werden die Punkte der Schweißdrüsenmündungen deutlich und ihre Entfernungen von einander, es kommen bisher nicht sichtbar gewesene Unregelmäßigkeiten in den Konturen der Linien zum Vorschein, es lassen sich die Entfernungen zweier Linien an verschiedenen Stellen messen, man kann die Linienführung vergleichen.

Schon Reiß hat in Vorschlag gebracht, die vergrößerten Fingerabdrücke übereinander zu legen und ev. mit Hilfe des Projektionsappartes zu betrachten. Verfeinern kann man die Methode dadurch, daß man von der einen Platte ein Negativ, von der anderen ein Positiv anfertigt. Es lassen sich dann, wie die besonders von Herrn G. Hausmann (optische Werkstätte von Winkel) vorgenommenen Untersuchungen ergeben haben, die geringsten Abweichungen auf den ersten Blick erkennen [1]).

Stockis hat bezüglich der Deckmethode die Bemerkung gemacht, daß sie in der Praxis oft versagen wird, weil das Bild des Fingerabdrucks etwas verzerrt wird, je nachdem die Fingerbeere mehr von rechts oder links aufgesetzt wurde. Ich glaube nicht, daß diesem Einwande große Bedeutung zukommt. Denn, wenn man einen derartigen Verdacht hat, steht es frei, von der verdächtigten Person sich einen entsprechenden Abdruck zu verschaffen. Vor allem ist es aber, wie wir oben gesehen haben, nicht notwendig, in jedem Falle den ganzen Fingerabdruck zu vergleichen. Es genügen einzelne Teile desselben und selbst bei schräg aufgesetztem Finger werden sich immer genügend Stellen finden lassen, die einen Vergleich ermöglichen.

In geeigneten Fällen kann man von der Anwendung des Stereoskops Gebrauch machen.

Neuerdings hat Stockis eine Methode angegeben, um natürliche Fingerabdrücke auf Glas, auf polierten Gegenständen und auf Spiegeln zu photographieren (méthode d'éclairage convergent.) [2]). Es würde an dieser Stelle zu weit führen, näher darauf einzugehen.

Fassen wir das Ergebnis dieser Untersuchungen zusammen, so ergibt sich, daß das Auffinden von Fingerabdrücken am Tatort kriminalistisch von großem Wert ist.

Die Polizeibeamten sollten im Unterricht auf die Bedeutung der Fingerabdrücke hingewiesen werden und im Aufsuchen von Fingerabdrücken besonders geübt werden.

Vorteilhaft wird man sich dabei der Methode des Einstäubens bedienen, besonders in den Fällen, in denen die Fingerabdrücke nur

1) Lochte: Berichte der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. Medizin. Köln 1908.

2) E. Stockis: Nouvelle méthode d'examen et de photographie des Empreintes digitales incolores: Archives internationales de méd. légale. April 1910.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vermutet werden oder dem bloßen Auge undeutlich sichtbar sind. Wo sie aber einigermaßen zu erkennen sind, sollten die betreffenden Gegenstände asserviert werden und zur weiteren Untersuchung in ein geeignetes Laboratorium gebracht werden, in dem hinreichend photographische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, und in denen der Polizeiarzt oder Gerichtsarzt die notwendigen Vergleiche vornehmen kann. Nur so wird es sich erreichen lassen, die geschilderte Methode einwandfrei für das Gericht zu verwerten. Für die Gerichtsverhandlung ist nach dem Vorschlag von Hans Groß durchaus zu empfehlen, die vergrößerten Fingerabdrücke mittelst eines Projektionsapparates nebeneinander und womöglich auch nach erfolgter Deckung zu projizieren.

Anschließend an diese Mitteilung soll noch kurz auf einen Punkt eingegangen werden, der neuerdings Interesse beansprucht hat.

Nachdem bereits Reiß für das Portrait parlé einen code télégraphique veröffentlicht hatte, hatte Icard in Marseille versucht, das daktyloskopische Signalement ebenfalls auf telegraphischem Wege durch Zahlen zu vermitteln. So geistvoll ersonnen diese Methoden sind, so bedeuten sie, wie ich glaube, keinen Fortschritt. Wir würden Telegramme von großer Länge versenden müssen, um alle wichtigen Maße zum Ausdruck zu bringen. Die Telegramme würden also teuer sein. Da ferner Telegramme verstümmelt werden können, vor allem solche, die aus vielen Zahlen bestehen, so dürften sie zum Erlaß eines Haftbefehls oder zur Entlastung einer verdächtigten Person kaum eine genügende Unterlage bieten. Eher dürfte zu erwägen sein, ob man nicht von der Fernphotographie der Fingerabdrücke Gebrauch machen könnte. Die Übertragung des Musters mit allen Einzelheiten würde heutzutage keine Schwierigkeiten bereiten. Allerdings müßten dann die Polizeibehörden in größeren Städten mit den entsprechenden Einrichtungen versehen werden und in der Lage sein, vergrößerte Fingerabdrücke schnell auf eine Metallfolie übertragen zu können.

Ob derartige Einrichtungen wirklich nützlich und somit notwendig sind, darüber kann nur die Praxis entscheiden.

Literatur.

Vgl. A. Korn: Die Entwicklung der Bildtelegraphie. Fortschritte der naturwissenschaftlichen Forschung, herausgegeben von E. Abderhalden. Urban u. Schwarzenberg. 1910, S. 177—194.

E. Locard: L'Identification der Récidevistes. Paris. Maloine 1909.

Alix: Disposition des lignes papillaires de la main et du pied. Annales des sciences naturelles. 5 série. Zoologie 1867. t. VIII, p. 295.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kamillo Windt u. P. Kodicek: Daktyloskopie: Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Wien. Braumüller 1904.

G. Roscher: Handbuch der Daktyloskopie. Leipzig. Hirschfeld, 1905.

Lochte: Zur Identifikation daktylokopischer Bilder. Verhandlungen der IV. Tagung der Deutschen Gesellschaft f. gerichtl. Medizin in Köln.

Séverin Icard: La formule chiffrée du portrait parlé u. La Fiche-numéro et le Registre Digital. Archives d'anthropologie criminelle, de médecine légale et de psychologie normale et pathologique. 1909.

Aug. Stockis: Quelques Recherches de polices scientifique. Annales de la société de Med. légale de Belgique 1908.

Etudes dactyloscopiques. la démonstration à l'audience de l'identité de deux empreintes digitales; daselbst 1908.

E. R. Henry: Classification and uses of Finger Prints. London 1905.

R. A. Reiß: La photographie judiciaire. Paris, Mendel 1903.

Niceforo-Lindenau: Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Gr.-Lichterfelde: Langenscheidt.

W. Urban: Kompendium der gerichtl. Photographie. Leipzig, Hemnich 1910.

Balthazard: Annales d'hygiène publique. Mai 1909. ref. Ztschr. f. Med.-Beamte 1909. p. 487.

H. Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter. München 1904.

Roztocil: Archiv für Kriminalistik u. Kriminalanthropologie. 1905.

Dennstedt u. Voigtländer: Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blutspuren usw., über Geheimtinten. S. 122—127. Braunschweig, Vieweg 1906.

E. Stockis: Nouvelle méthode d'examen et de Photographie des Empreintes digitales incolores. Archives internationales de Médecine légale. April 1910.

Koettig: Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys. Archiv f. Kriminalanthropologie. 1909. 33 Bd., S. 105.

E. Stockis: Quelques procédés nouveaux pour révéler et fixer les empreintes sur le papier. (Annales Soc. Méd. lég. de Belgiques 1906).



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIII.

Über die Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht.

Von
Polizei-Oberkommissär Dr. **Eichberg** in Wien.

(Mit 6 Abbildungen.)

Mit Unrecht sehen Laien in der Daktyloskopie etwas Schwieriges, Kompliziertes im Hinblick auf die allerdings gründliche Sachkenntnis erforderliche Arbeit der Registrierung der Fingerabdruckkarten. Aber man muß bedenken, je mehr Unterabteilungen wir in der Registratur schaffen, um so weniger Karten haben wir in einer Abteilung und desto schneller finden wir eine Karte. Und das ist doch bei einer Registratur die Hauptsache. Möge jeder nach seinem eigenen System registrieren, wenn er nur in der Lage ist, rasch zu konstatieren, ob die Fingerabdrücke eines Individuums schon in seiner Sammlung enthalten sind oder nicht. Der Kompliziertheit der Registrierung steht gegenüber die Leichtigkeit der Identifizierung eines Fingerabdruckes oder einer Abdruckspur mit den Fingerabdrücken eines bestimmten Individuums. Diese Identifizierung ist für jeden, der sich nur einigermaßen mit den Typen der Fingerabdrücke vertraut gemacht, so leicht, daß es befremdend erscheint, daß dieses überaus charakteristische und sicherste Identifizierungsmittel bisher selbst für kriminalpolizeiliche Zwecke noch immer nicht die seiner großen Bedeutung entsprechende Anwendung gefunden hat. Der sehr übliche Vorgang, lediglich Photographien zur Identifizierung zu verwenden, entspricht seiner Bestimmung nur in unvollkommener Weise, besonders dann, wenn die photographischen Aufnahmen nicht nach dem System Bertillons erfolgen. Und wie wollte man in jeder kleinen Gemeinde Photographien nach diesem System erhalten?

Die Erfahrung zeigt dagegen, daß jeder Gemeindewachmann in der Lage ist, brauchbare Fingerabdrücke eines Schüblings, unbekannten Häftlings usw. herzustellen. Wenn diese Fingerabdrücke auch manchmal zu wenig „gerollt“ sind oder durch zu starkes Bestreichen der Finger mit Druckerschwärze oder zu starken Druck verwischt er-



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheinen, so macht doch Übung auch hier nach kurzer Zeit den Meister. Die hervorragende Bedeutung, welche die Daktyloskopie heute für das Strafverfahren hat, wird allseitig anerkannt und sowohl Gerichts- als Polizeibehörden haben volles Verständnis für sie. Wird ja beispielsweise der Nachweis der Identität eines eben verhafteten mit einem bereits in Evidenz stehenden vorbestraften Individuums in eben so rascher als bequemer Art durch Vergleichung der Fingerabdrücke hergestellt, und dadurch oft langwierige Korrespondenzen und Requisitionen von Vorakten erspart. Dem Zigeunerwesen kann man erst seit Einführung der Daktyloskopie erfolgreich an den Leib rücken. Denn da ganze Zigeunerbanden sich oft aus Verbrechern zusammensetzen, von denen bei jedesmaliger Aufgreifung einer den Namen des anderen vorschützt, und da die betreffenden Heimatsgemeinden bestrebt sind, die Zugehörigkeit so unangenehmer Gemeindemitglieder abzulehnen, war eine Identifizierung verhafteter Zigeuner außerordentlich schwierig. Mit Rücksicht auf die zwar erlittenen, aber nicht nachweisbaren Vorstrafen der Verhafteten, war oft die Erhebung einer Anklage wegen Gewohnheitsdiebstahls eben so unmöglich, wie ihre Abschaffung oder Landesverweisung, da die österreichischen Gesetze ausdrücklich verlangen, daß der Abschaffung die Feststellung der Zuständigkeit vorauszugehen habe. Erst seit einigen Jahren findet im Strafverfahren die Verwertung von am Tatorte eines Verbrechens

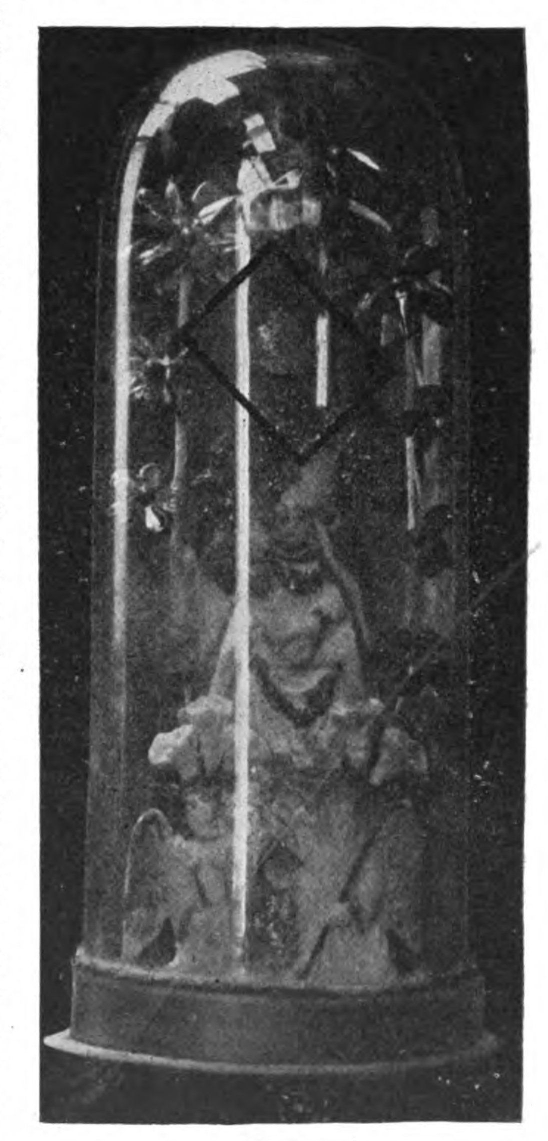


Fig. 1.
Glassturz mit aufgefundener Fingerabdruckspur.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorgefundenen Finger- und Handabdruckspuren Anwendung zum Nachweis der Täterschaft und zwar mit immer größerem Erfolge. Die Erkenntnis der Wichtigkeit der Sicherung von Abdruckspuren ist in so weite Kreise gedrungen, daß der Tätigkeit des Daktyloskopen am Tatorte allseitig volles Verständnis entgegengebracht wird

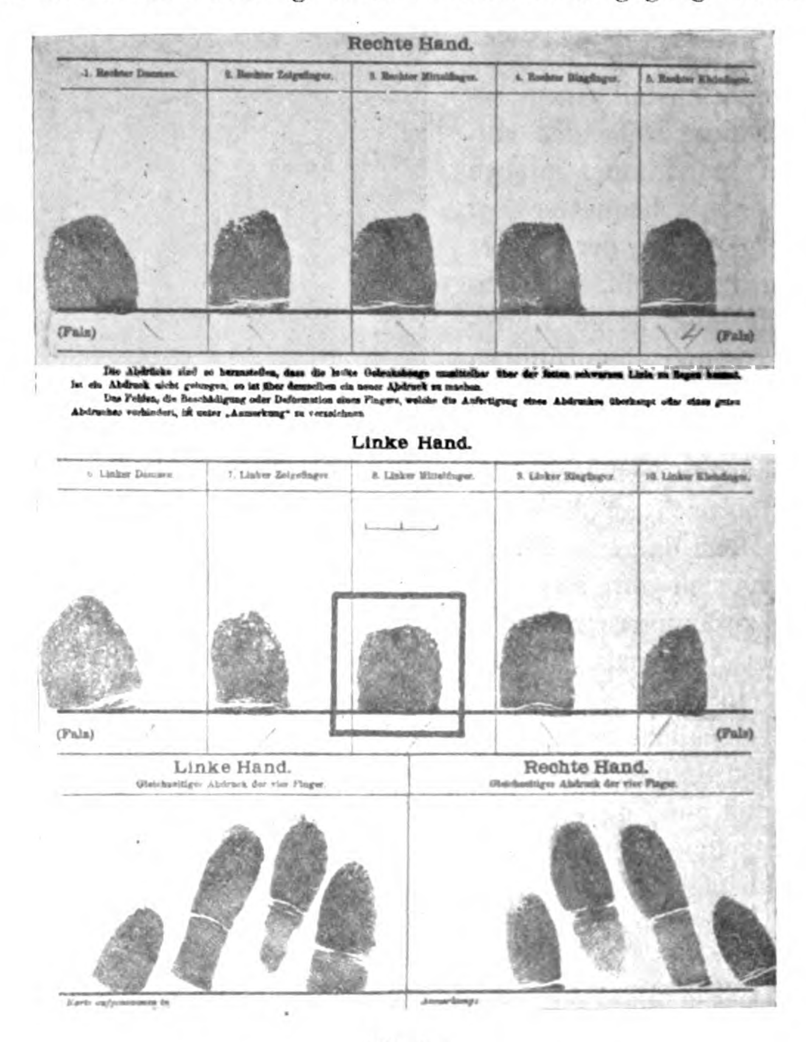


Fig. 2.
Daktyloskopische Registerkarte des J. F.

und man sich bemüht, alles zu vermeiden, was die Verwertung vermeintlicher Spuren des Täters beeinträchtigen könnte. Allerdings gibt es hier oft heitere Zwischenfälle, die die Sucht, überall Abdruckspuren zu wittern, schafft. So erhielten wir unlängst von einem Einbrecher am Tatorte zurückgelassene Fleisch- und Käsereste zwecks Untersuchung nach Abdruckspuren; und wie häufig werden nur zu deut-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich sichtbare Fettflecke auf Papier für latente Fingerabdrücke gehalten. Die Technik der Ersichtlichmachung latenter Fingerabdrücke ist durch verschiedene Lehrbücher so bekannt geworden, daß wir der Mühe enthoben sind, sie neuerlich erörtern zu müssen. Wir können sie als bekannt voraussetzen. Nicht so allgemein bekannt dagegen ist die Form der Abfassung eines Gutachtens über die Identität vorgefundener Abdruckspuren mit den Finger- oder Handabdrücken einer bestimmten Person. Diese Gutachten stützen sich auf Tableaus, welche zur Illustration beigegeben werden. Auf dem ersten Tableau bringen wir stets das Objekt mit der vorgefundenen Abdruckspur (Glasbruchstück, Leinwandteil usw.), falls es überhaupt transportabel und dem Gutachten leicht angeschlossen werden kann. (Fig. 1.) Neben dem Objekt erscheint in natürlicher Größe der Original-Finger- oder Handabdruck des Täters, in welchem auf diejenige Partie, welche mit der Abdruckspur verglichen werden soll, durch eine Umrahmung in farbigen Linien aufmerksam gemacht wird. (Fig. 2.) Im zweiten Tableau erscheint die photographische Reproduktion der Abdruckspur und daneben die photographische Reproduktion des Original-Hand- oder Fingerabdruckes in natürlicher Größe dargestellt. (Fig. 3 und 4.) Im dritten Tableau ist die photographische Vergrößerung der Abdruckspur und daneben die im gleichen Maßstabe vorgenommene Vergrößerung des Original-Hand- oder Fingerabdruckes ersichtlich. (Fig. 5 und 6.) In diesem



Fig. 3.
Auf dem Glassturze aufgefundene Fingerabdruckspur.



Fig. 4.
Originalabdruck des linken Mittelfingers des J. F.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tableau werden nun die vorgefundenen Details in den Papillarlinien mittelst Hilfslinien und Ziffern bezeichnet und zwar je nach ihrem Charakter.

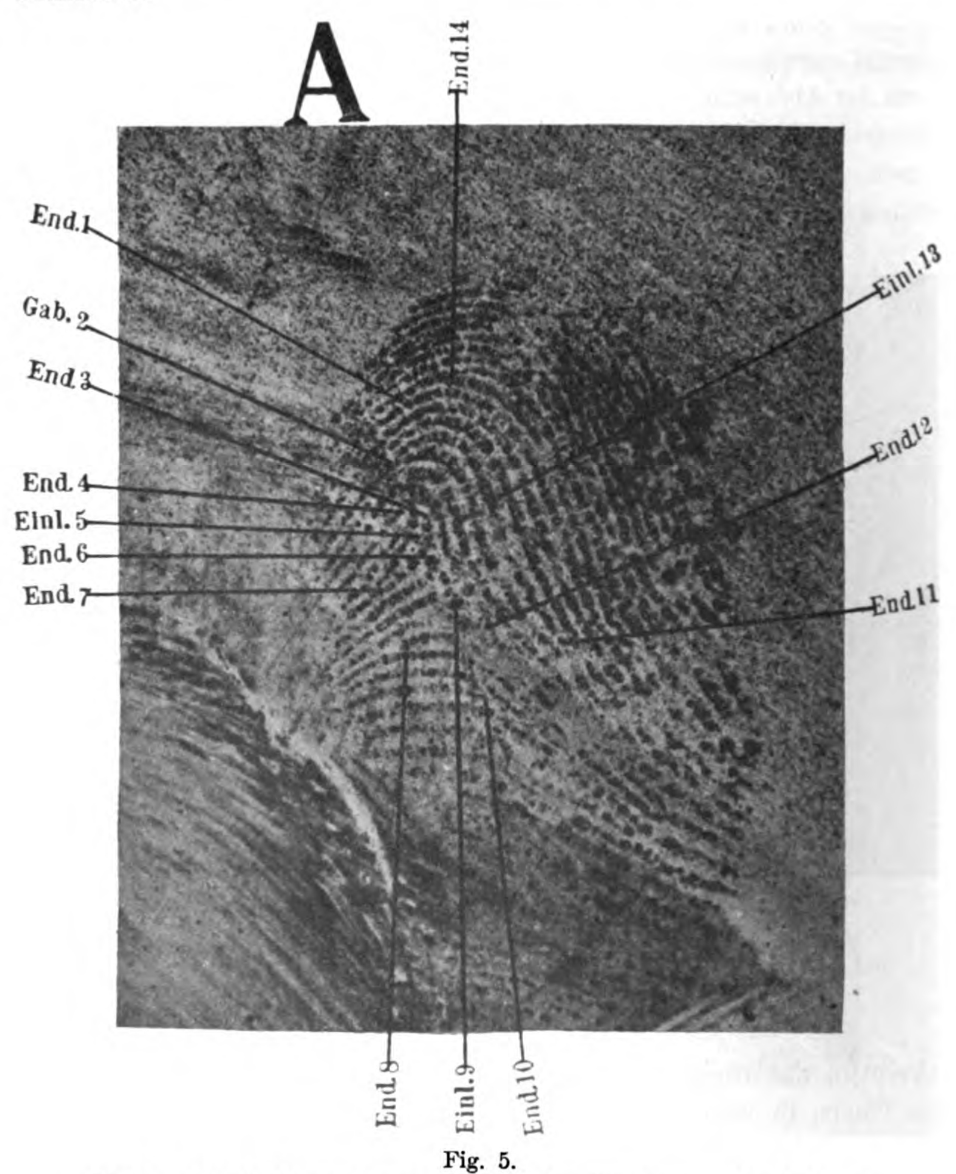


Fig. 5.
Photographische Vergrößerung der auf dem Glasstürze aufgefundenen Fingerabdruckspur.

1. als Endung, das ist das plötzliche Aufhören von Papillarlinien,
2. als Gabelung, das ist das Abzweigen je eines Papillarlinienastes von einer Papillarlinie,
3. als Einlagerung,
4. als Insel.


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun wird ihre Lage und Entfernung untereinander analysiert und zum Schlusse aus der Übereinstimmung der Details sowohl der Zahl, der Lage, der Form und Entfernung nach mit den Details des Finger- oder Handabdruckes einer bestimmten Person auf die Identität

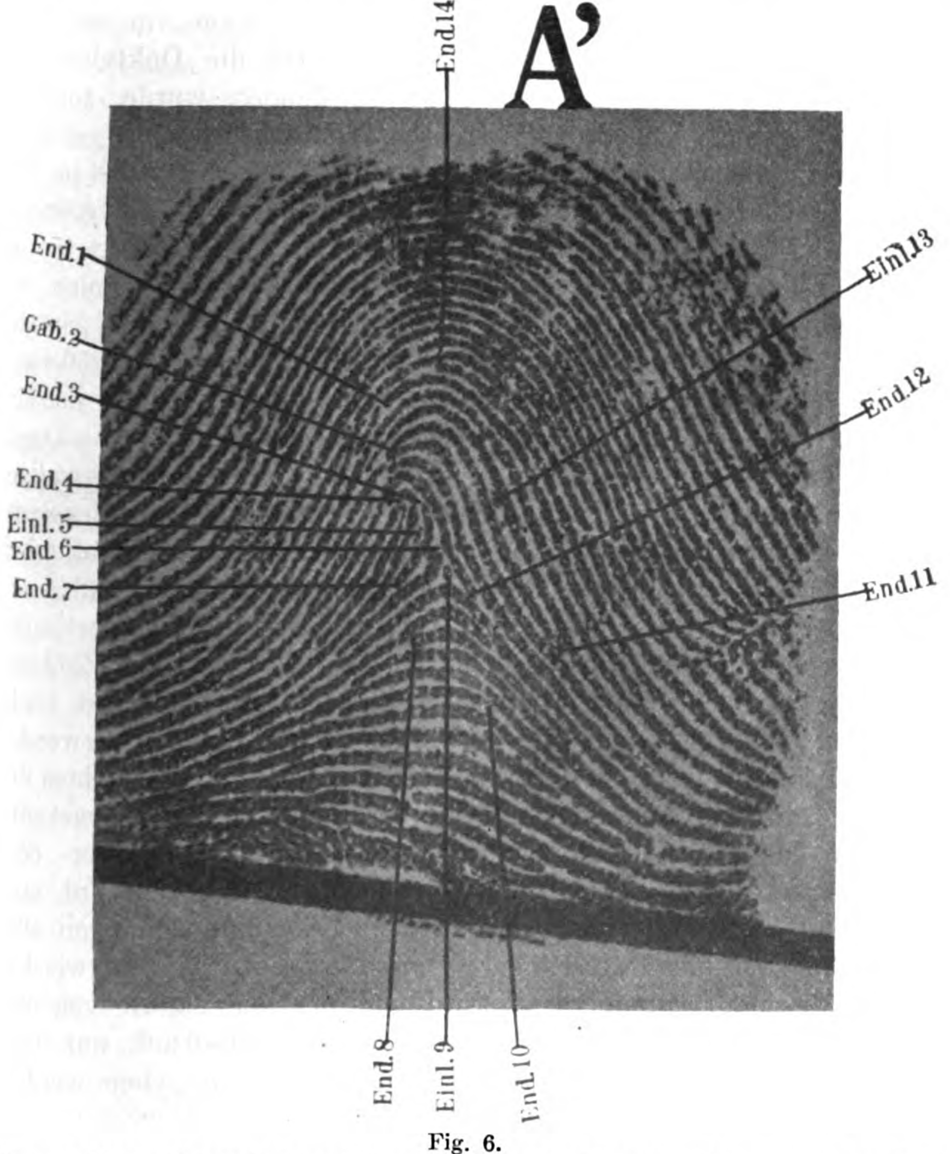


Fig. 6.
Photographische Vergrößerung des Originalabdrucks des linken Mittelfingers des J. F.

der Abdruckspuren mit dem bezeichneten Finger- oder Handabdrucke erkannt. Zur Illustration lassen wir drei derartige Tableaus folgen.

Eine Verlesung eines daktyloskopischen Gutachtens vor Gericht durch den Sachverständigen selbst ist wohl nach der St.P.O. ausge-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlossen. Aber sie würde auch sonst nicht anzuempfehlen sein; denn die monotone Aufzählung aller Details würde den Richter und die Geschworenen ermüden, ohne sie zu überzeugen. Es empfiehlt sich, da ja vielen Geschworenen das Wesen der Daktyloskopie vollständig unbekannt ist, einem solchen Gutachten einen Rückblick über die Entwicklung der Daktyloskopie vorauszuschicken, in welchem auch darauf aufmerksam zu machen wäre, daß die Daktyloskopie nicht in der stillen Stube eines Gelehrten erfunden wurde, sondern lange bevor sie Männer der Wissenschaft in ein System gebracht haben, bei vielen Völkern des Orients als Identifizierungsmittel in Verwendung stand (Indien, China usw.). Nun werden die Unveränderlichkeit der Papillarlinien eines Menschen von seiner Geburt bis zu seinem Tode besprochen (Hinweis auf deutliche Papillarlinien bei nicht verwesten Leichen und selbst bei Mumien) und die Typen der Papillarlinienmuster unter Vorweisung von Illustrationen (Vergrößerung von Fingerabdrücken) kurz angeführt. Es ist von Vorteil, vor der eingehenden Besprechung des Falles eine genügende Anzahl von Duplikaten der Tableaus 2 und 3 an Richter, Staatsanwalt, Verteidiger und Geschworene zu verteilen, damit sie den Ausführungen des Sachverständigen leichter folgen können. Einige besonders charakteristische, leicht erkennbare Details werden nun hervorgehoben und genau besprochen, und es empfiehlt sich, den Gerichtshof und die Geschworenen zu veranlassen, selbst an der Hand der Tableaus die Zahl der Papillarlinien, welche die einzelnen Details voneinander trennen, nachzuzählen. Hierzu werden stärkere Nadeln mit Griffen verwendet. Dadurch läßt sich am ebesten das Verständnis für das Gutachten des Sachverständigen wachrufen. Da die Vergrößerung der Abdruckspur und der damit übereinstimmenden Partie des Original-Finger- oder Handabdruckes manchmal ein etwas verändertes Bild geben wird, muß aufklärend bemerkt werden, daß der im Erkennungsamte mit aller technischen Sorgfalt hergestellte Fingerabdruck einer Person, welcher zur Vergleichung herangezogen wird und der am Tatorte von derselben Person unwillkürlich hervorgerufene Fingerabdruck nur dann in allen Details ein Bild von gleicher Anschaulichkeit geben werden, wenn sie unter denselben Verhältnissen zustande gekommen sind, d. h. auf demselben Materiale, mit derselben Kraftanwendung usw. Ein Fingerabdruck wird nämlich auf grober Leinwand anders erscheinen als auf glattem Papier, glänzend poliertem Holz oder Glas. Ebenso macht ein durch die Hautsekretion erfolgter latenter Fingerabdruck einen anderen Eindruck als der durch Beschmieren der Finger mit Druckerschwärze auf der Fingerabdruckkarte bewirkte Abdruck.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der Vergrößerung der Abdruckspur wird auch der Untergrund (grobe Leinwand, Holzstruktur) mit vergrößert, was den Eindruck der Abdruckspur beeinträchtigen muß. Darauf muß vor Gericht hingewiesen werden, um nicht überflüssigen Einwendungen Raum zu geben. Um den Gerichtshof und die Geschworenen von der Verläßlichkeit des Verfahrens zur Ersichtlichmachung latenter Fingerabdrücke zu überzeugen, empfiehlt es sich, dieses Verfahren mit einem mitgebrachten Stücke polierten Holzes oder Glases zu demonstrieren. Das überraschend deutliche Hervorspringen der bis dahin unsichtbaren Fingerabdrücke wird das Vertrauen in das daktyloskopische Verfahren festigen und der Gerichtshof und die Geschworenen werden mit Beruhigung an die Abgabe ihres Votums schreiten.

Noch sachdienlicher als die obenerwähnte Beteiligung des Gerichtshofes und der Geschworenen mit daktyloskopischem Photogrammen wäre meines Erachtens deren Vorführung im Gerichtssaale durch einen Projektionsapparat bei verfinstertem Zuschauerraume. Die Erstattung eines Gutachtens würde dadurch außerordentlich gewinnen, wenn der Sachverständige die Details allen gleich sichtbar auf der Wand demonstrieren könnte. Ist doch die Verwendung des Skioptikons bei wissenschaftlichen Vorführungen heute schon derart gebräuchlich, daß ich dem Bedenken, es könnte die Würde des Gerichtssaales durch eine derartige Schaustellung beeinträchtigt werden, nicht beipflichten kann.



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIV.

Über Fußspuren.

Von

cand. iur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

(Mit 3 Abbildungen.)

Das Aufsuchen und Verwerten von Blutspuren gehört wohl zu den wichtigsten aber auch schwierigsten Aufgaben, die dem Untersuchungsrichter gestellt sind. Daher will ich im folgenden ein neues theoretisches Verfahren zur Verwertung der einzelnen Fußspuren eines Gangbildes [1]) erklären.

Schablonenverfahren zur Verwertung der einzelnen Fußspuren eines Gangbildes.

Um meine Methode an einem praktischen Beispiele zu erklären, habe ich aus Leimwasser und Kienruß eine der Konsistenz des Blutes möglichst ähnliche Flüssigkeit bereitet und damit zwei Gangbilder (A und A′) auf weißem Papier erzeugt. (Ursprünglich nahm ich frisches Tierblut zur Herstellung des Gangbildes; da aber schwarze Fußspuren besser zu photographieren sind als schwachrote, wählte ich die fast schwarze Mischung). Diese beiden Gangbilder sind einander nahezu gleichgemacht, jedoch das linke (Gangbild A) ohne und das rechte (Gangbild A′) mit Verwertung des Schablonenverfahrens. Dessen praktische Bedeutung wird sofort klar, wenn man die beiden Gangbilder nebeneinander betrachtet. Gehen nämlich die Schritte gleichmäßig weiter (wie von 1—10, 22—29 usw. in Figur A und A′), so wird man sich auch ohne Zuhilfenahme meiner Methode auskennen, anders aber bei den Schrittgruppen m, n und o.

Betrachten wir zunächst nur das Gangbild A (indem wir das andere verdecken) und versuchen wir daran die Aufeinanderfolge der einzelnen Tritte zu bestimmen. Dazu muß man wissen, welcher Schritt ein linker und welcher ein rechter ist. Das ist leicht zu beantworten, wenn die Fußtapfen regelmäßig liegen, wie z. B. die Schritte

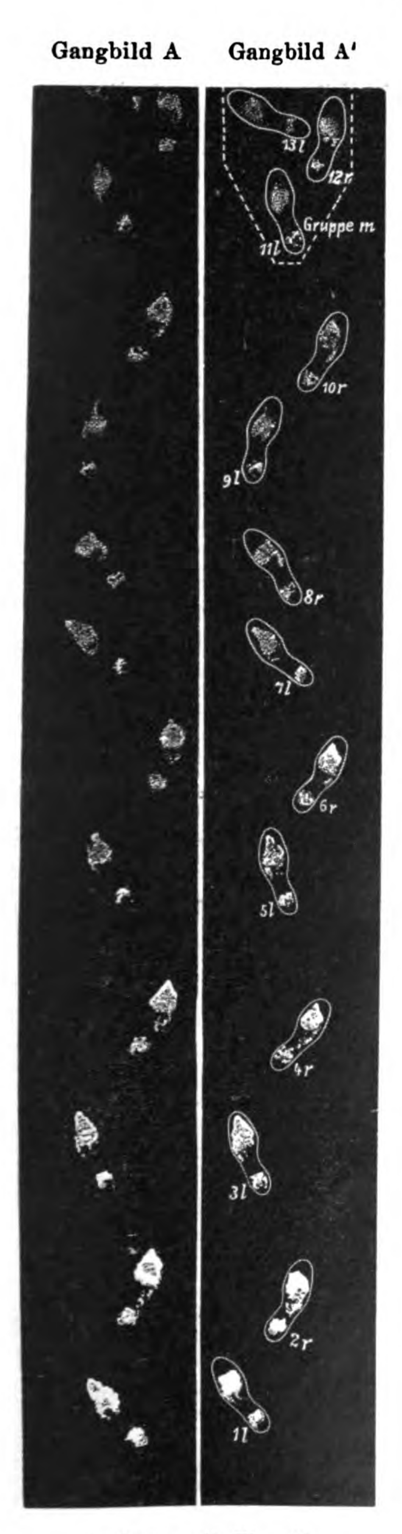
1) Darunter versteht man die Gesamtheit der Eindrücke, welche ein in Bewegung Begriffener im aufnahmefähigen Boden zurückläßt (Prof. Dr. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter „Über Fußspuren, und andere Spuren“).



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

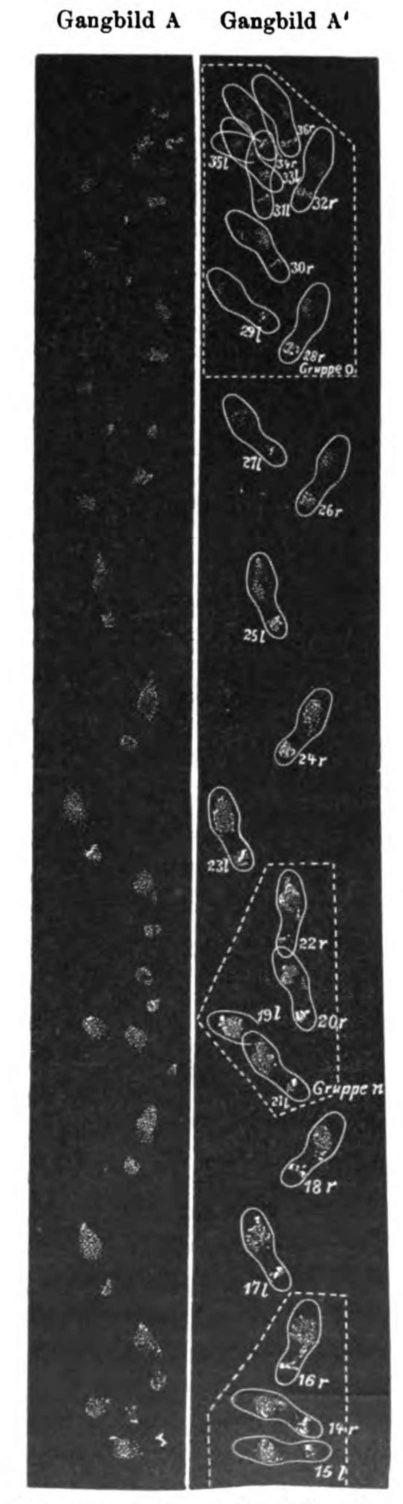
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gangbild A **Gangbild A'**



Anfang mit Fig. 11.

Gangbild A **Gangbild A'**



Fortsetzung des nebenstehenden.

Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

1—10 Fig. A′. Die Sohlenabdrücke mit den Ziffern 1, 3, 5, 7, 9, 11 sind Abdrücke des fortschreitenden linken Fußes, die mit den Ziffern 2, 4, 6, 8, 10 versehenen Tritte sind Abdrücke des fortschreitenden rechten Fußes. Das wird jeder Betrachter des Gangbildes sofort sagen können. So kommen wir zur Gruppe m, die ebenso ein Durcheinander von Tritten darstellt wie die Gruppen n und o. Dem Beschauer drängt sich gleich die Frage auf, wieso die Sohlenabdrücke hier auf einmal durcheinander liegen und warum auf einem verhältnismäßig so kleinen Fleck mehrere solcher Abdrücke beisammen sind. Deren Entstehung ist nur durch zwei Möglichkeiten gegeben: entweder sind dem Täter beim Gehen Hindernisse im Wege gestanden, die er wegschaffen mußte, um weiter zu kommen (und dies wird man an beiseite gestellten Gegenständen sogleich erkennen können) oder aber es stand ihm nichts im Wege und er horchte bloß, wendete sich dabei nach links oder rechts, je nachdem woher er das Geräusch vernahm und erzeugte so die eng aneinander liegenden Fußabdrücke. Auf diese oder ähnliche Art entstehen solche Gruppen von Tritten und nur so sind sie zu erklären.

Nachdem wir nun den Grund für die Entstehung der Trittgruppen gefunden haben, suchen wir die Aufeinanderfolge der einzelnen Schritte, namentlich in den Gruppen, zu finden. Das wäre leicht, wenn man jeden Schritt sofort als linken bzw. rechten erkennen könnte; aber nur sehr wenige lassen sich, einzeln oder durcheinandor liegend betrachtet, mit völliger Sicherheit als von diesem oder jenem Fuße herrührend bestimmen. So ist allerdings auf den ersten Blick als Abdruck eines einballigen[1]) rechten Fußes zu erkennen Nr. 2, 4, 6; als der des linken Fußes Nr. 3, 5, 7. Die meisten Abdrücke aber bestehen aus einem größeren Fleck, entsprechend der Sohle und einem kleineren Fleck, entsprechend dem Absatze des Schuhes.

In das Wirrwarr von Tritten Klarheit zu bringen, soll der Zweck der neuen Methode sein. Man geht hierbei vor, wie folgt: man nimmt einen dünnen Papierdeckel oder ein starkes Papier, stellt einen einballigen Schuh darauf und fährt mit dem Bleistift längs der Sohle ganz herum und hat so das Bild der Sohle abgezeichnet. Dann schneidet man dieses Sohlenbild (Fig. 1) mit Messer oder Schere heraus, hat ein Negativ (den schraffierten Teil) erhalten und hält dieses nun der Reihe nach über jeden einzelnen Fußtapfen und sucht

1) „Einballig“ wird ein Schuh genannt, der für einen bestimmten (also rechten oder linken) Fuß gearbeitet ist und daher nicht gewechselt werden kann. Die Stadtbewohner tragen im Gegensatz zur Landbevölkerung fast durchgehend einballige Schuhe.


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesen nun dem darüber gehaltenen Rahmen möglichst einzupassen. (Durch das Umwenden hat man einmal den rechten und einmal den linken Fußausschnitt vor sich und erspart daher ein doppeltes Ausschneiden). Hat man dann einen bestimmten Tritt als linken erkannt, so schreibt man die fortlaufende Zahl dazu z. B. 5 l d. h. vom Ausgangspunkte an gerechnet, ist das der fünfte linke Tritt, 8 r wäre der achte rechte Tritt usw. — Ist man trotz des angegebenen Hilfsmittels hie und da im Zweifel, ob das der Abdruck des linken oder echten Fußes ist, so tut man stets am besten, wenn man neben dem Gangbilde genau so geht, wie die Fußtapfen liegen und man wird meistens zu einem befriedigenden Resultate kommen. Zu bemerken ist noch, daß mancher Tritt nur aus einem Fleck besteht, was dann vorkommt, wenn der Betreffende auf den Fußspitzen oder über eine Stiege gegangen ist.



Fig. 1.

Betrachtet man das gesamte Gangbild, so sieht man, daß die Abdrücke natürlich anfangs am stärksten sind und gegen das Ende nahezu verschwinden: der Farbstoff auf der Sohle geht immer mehr verloren. Zuerst ist soviel davon vorhanden, daß er sogar von der Sohle tropft, aber das hört beim zweiten Schritt schon auf, der dritte oder vierte Schritt ist gewöhnlich der schönste Abdruck, dann werden sie schon langsam schwächer und hören schließlich fast ganz auf. Aus der Betrachtung der einzelnen Fußspuren läßt sich außerdem noch manches andere finden. Zunächst, was die Belastung anbelangt, sind jene Stellen am meisten belastet, die am lichtesten sind, also zwischen dem Ballen der großen und der kleinen Zehe und der Absatz. Durch das Auftreten wird nämlich der auf der Sohle haftende Farbstoff dorthingedrängt, wo die Belastung geringer ist, also auf den Rand der Sohle. Ferner sieht man auf keinem Abdruck einen vollen Absatz, daraus folgt, daß er bereits „abgetreten" war.

Durch Anlegen der Schablone wird man wohl meistens zum Ziele kommen, d. h. jeden halbwegs deutlichen Tritt aus einer solchen Gruppe als Abdruck des linken oder rechten Fußes erkennen können und damit vielleicht auch einen diesem verlangsamten Schritte korrespondierenden Hand- oder Fingerabdruck auf in der nächsten Nähe befindlichen Gegenständen wie Kasten, Ofen, Türen, Mauer usw., der sonst unaufgeklärt bliebe, sich zu erklären in der Lage sein. Hat man schließlich alle Fußabdrücke als linke bzw. rechte entziffert und fortlaufend numeriert, so wird man das betreffende Gangbild noch selbst gehen, aber natürlich daneben (um die Originalspuren nicht zu zerstören), um sich von der Möglichkeit des soeben theoretisch kombinierten Gangbildes zu überzeugen.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XV.

Einige Bemerkungen zu § 18 des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von

Dr. **W. Heinicke**, Anstaltsarzt am Weiberzuchthaus zu Waldheim (Sachsen).

Ich will mich hier vornehmlich mit dem § 18 und seiner Begründung beschäftigen; dabei streife ich neben anderen noch § 63 und 89.

Zur Orientierung derjenigen, denen der Vorentwuıf nicht zur Hand ist, werde ich diese Paragraphen wörtlich aufführen.

Hier zunächst § 18.

„Zeugt die Tat von besonderer Roheit, Bosheit oder Verworfenheit, oder ist nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde, so kann das Gericht im Urteile Schärfungen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe anordnen.

Die Schärfungen bestehen darin, daß der Verurteilte geminderte Kost oder eine harte Lagerstätte erhält. Sie können auch vereinigt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tag in Wegfall. Die Dauer der Schärfungen darf im Zusammenhang vier Wochen nicht übersteigen. Schärfungen dürfen bei Strafen bis zu drei Monaten nur einmal, bei Strafen bis zu sechs Monaten nur zweimal, und bei längeren Strafen in jedem Jahr höchstens dreimal angeordnet werden. Der Zwischenraum zwischen zwei Schärfungen muß mindestens das Doppelte der Dauer der vorangegangenen Schärfung betragen. Hat der Gefangene sich mindestens ein Jahr lang gut geführt, so kann das Gericht für die übrige Strafzeit die Schärfungen mildern oder aufheben.

Geschärfte Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe darf nur an demjenigen vollstreckt werden, der nach dem Gutachten des Anstaltsarztes seiner Gesundheit nach dazu fähig ist. An schwangeren oder nährenden Frauen darf sie nicht vollzogen werden. Erscheint die



Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vollstreckung hiernach nicht zulässig, so hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Es kann dabei mit Rücksicht auf den Wegfall der Schärfung die Strafe in angemessener Weise erhöhen."

Was ich als Strafanstaltsarzt an diesem § 18 auszusetzen habe oder verändert wissen will, ist kurz gesagt: Ich wünschte, er existierte überhaupt nicht, und hiermit stehe ich nicht vereinzelt da, auch reine Strafvollzugsbeamte finden diesen § 18 nicht glücklich gewählt, und würden sein Verschwinden mit Freuden begrüßen, wie ich mich durch Umfrage wiederholt überzeugen konnte.

Es ist also in dem § 18 für Verbrecher rohester Kategorie oder für Verbrecher gleichgültigster Sorte, die sich nur noch auf der Bahn des Verbrechens wohl fühlen, dem jeweilig aburteilenden Gericht in die Hand gegeben, gleichzeitig mit der Freiheitsstrafe, Strafschärfungen, die in Kostschmälerungen oder hartem Lager oder in beiden bestehen können, zu verhängen; wie oft diese Schärfungen sich wiederholen, wie lange sie dauern sollen, davon will ich hier nicht sprechen; es es ist dies im § 18 genau angegeben; ich rede nur von der Tatsache, daß dies geschehen kann. —

Man ging bei Schaffung des § 18 von dem Gesichtspunkt aus, daß diese Strafverschärfungen abschreckend und unter Umständen sogar bessernd wirken würden, bei rohen oder verkommenen Subjekten, denen der jetzige Strafvollzug in der Tat ein sorgenfreies Leben bedeute, bei dem allerdings gelegentliche Zellenhaft und der Arbeitszwang etwas Wermut in das sonst gar nicht so unangenehme Anstaltsleben hineinbrächten.

Man entschloß sich um so leichter zu diesen Schärfungen, als man hierdurch keine irgendwie ins Gewicht fallende Gesundheitsschädigung erwartete; als Beweis dafür führt man die Strafen beim Militär an, die laut einer Statistik aus den Jahren 1873—1885 unter 1385451 vollstreckten Arreststrafen im ganzen nur 50 Erkrankungen, die auf die Strafen zurückzuführen waren, aufweisen (Schreiben des Reichskanzlers an den Reichstag vom 4. III. 1886, abgedruckt bei Medem, Strafzumessung und Strafvollzug, Z. f. St. W. 7 S. 160). Zudem ist ja immer der Anstaltsarzt da, der im Notfall den Gefangenen, als nicht tauglich zur Verbüßung der Schärfung bezeichnen kann; auch sind ja schwangere oder stillende Frauen, sowie Jugendliche (§ 69) von diesen Strafverschärfungen ausgeschlossen.

Ich möchte zuerst auf die in der Begründung des Vorentwurfs enthaltene Ansicht eingehen, daß diese Schärfungen in gesundheitlicher Beziehung keine nennenswerten Folgen zeitigen werden.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Ansicht entspricht weder den Erfahrungen von uns Strafanstaltsärzten, noch, soweit es sich um die Kostschmälerungen handelt, den Gesetzen der Ernährungsphysiologie.

Man könnte mir hier einwerfen, mein eben ausgesprochenes Urteil sei verfrüht, da ich ja über die Schärfungen noch keine praktische Erfahrung besitze; sie seien ja erst beabsichtigt.

Dem halte ich entgegen: Die geplanten Strafverschärfungen sind weiter nichts, als ein Teil unserer, selbst bei fortgeschrittenster Auffassung über den Strafvollzug nicht zu vermeidenden Disziplinarstrafen — ich komme hierauf noch besonders zurück — und jeder Strafanstaltsarzt wird mir recht geben, wenn ich sage, daß Fälle von Gesundheitsschädigung im Gefolge unserer Disziplinarstrafen vorkommen, besonders im Gefolge von Koststrafen. Auch Professor Rubner ist dieser Meinung [1]). Und nun müssen wir im Vorentwurf des neuen Deutschen Strafgesetzbuches lesen, daß Kostschmälerungen und hartes Lager hinübergenommen werden sollen in das Strafgesetzbuch als direkt bei der Verurteilung auszuwerfende Verschärfung der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe. Davor kann nicht genug gewarnt werden und allseitig scheinen sich auch Stimmen gegen den § 18 zu erheben. Abgesehen davon, daß er einen Rückschritt bedeuten würde, — wir in Sachsen hatten schon einmal derartige geschärfte Freiheitsstrafen und sind froh, daß sie überwunden sind — müssen wir uns hüten, die Schäden, die mit dem Strafvollzug notwendigerweise zusammenhängen, zu vermehren!

Wenn ich aber die Kostschmälerungen und das harte Lager als geplante Schärfungen der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bekämpfe, so bedeutet das nicht etwa auch einen Kampf gegen sie als Disziplinarmittel. Dies wäre eine Auffassung, der ich von vornherein entgegentreten möchte. Gewiß die Disziplinarstrafen sind keinem Strafanstaltsarzt sympathisch, das sind sie aber auch dem Strafvollzugsbeamten, selbst, wenn er noch so streng denkt, keinesfalls. Jeder würde herzlich froh sein, wenn er sie nicht benötigte; auch wird kein modern denkender Strafvollzugsbeamter eher zu ihnen greifen, als es unbedingt nötig ist; er wird dabei individualisieren; er wird es vorerst mit Ermahnungen, Verweisen usf. versuchen; mit wenig Strafen auszukommen, ohne daß die Disziplin darunter leidet, ist keine Schlaffheit, sondern ein Beweis für die Tüchtigkeit des Strafvollzugsbeamten, und ich bin Zeuge gewesen, wie moderne Strafvollzugsbeamte diese Seite des Vollzugs unter den soeben angezogenen

1) Rubner, Hygiene. Leipzig und Wien 1907, S. 691 ff.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesichtspunkten mit Erfolg handhaben, aber überhaupt ohne Strafen kommen wir beim besten Willen nicht aus, ebensowenig wie der Psychiater, ohne Isolierungen und Schlafmittel; da würde die Disziplin doch drunter und drüber gehen; denn durch nichts zu bessernde Disziplinübertreter wirken infizierend auf die Massen, wenn ihrer Unbotmäßigkeit nicht durch eine exemplarische Strafe ein Riegel vorgeschoben werden könnte und würde. Wer anders denkt, kennt das Material nicht, was wir gerade im Zuchthaus im Zaum halten müssen. Es ist ferner eine alte Erfahrungstatsache, wo Disziplin gefordert wird und nötig ist, gibt es auch Strafen; das ist im Elternhaus so wie in der Schule, beim Militär, wie in den Strafanstalten. So wie jemand etwas Besseres, aber gleich Wirksames, dafür erfindet, wird die Strafe von der Welt verschwinden. So lange wir diesen Ersatz aber nicht haben, dürfen wir aber auch nicht auf Grund einseitiger Interessenverfolgung die Disziplinarstrafen verdammen; wir sind sogar verpflichtet, so viel auch theoretische Bedenken gegen die Disziplinarstrafen geltend gemacht werden könnten, im Interesse der Sicherheit unserer Anstalten und der Menschheit, Disziplinierung gefährlicher Elemente, die sich im Strafvollzug nicht fügen, zu fordern. In dem Sichnichtfügen liegt es auch, warum wir die Disziplinarstrafen nicht bekämpfen, dagegen uns gegen die geplanten Schärfungen wenden. Die Disziplinarstrafen zu vermeiden, hat jeder Gefangene mehr weniger in der Hand; er kennt die Hausordnung, weiß, was er zu tun und zu lassen hat; vergeht er sich dagegen, so hat er die Folgen zu tragen; ausgesprochen Minderwertige werden entsprechend ihrer psychischen Eigenart milder behandelt. Den Schärfungen kann der Gefangene aber, wenigstens im ersten Jahr trotz tadellosester Führung, nicht entgehen, besonders auch in ihrer regelmäßigen Wiederkehr liegt ihr Schaden.

Für die Kostminderungen will ich dies noch weiter begründen, aus den Gesetzen der Ernährungslehre heraus. Ich will im folgenden einiges über den Stickstoffumsatz im Hungerzustand sagen, in den Gefangene mit der geplanten Kostschmälerung mehr weniger, je nach der Menge der entzogenen Nahrung kommen müssen. Um Weiterungen zu vermeiden, werde ich den Stickstoff in Zukunft N, hergeleitet von Nitrogenium, seiner chemischen Bezeichnung, nennen, und damit alle Zusammensetzungen bilden.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der vollständig Hungernde, der außer Wasser und dem Sauerstoff der Luft nichts genießt, trotzdem Urin abscheidet, auch Stuhlgang hat; zudem braucht er täglich Nährstoffe zum Wachstum des Haares, zum Ersatz der abschilfernden


Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verhornten Hautpartien, zur Bildung des Sekretes seiner Körperdrüsen; er sondert Schweiß ab, atmet Kohlensäure und Wasserdampf aus.

Da er nichts außer Sauerstoff und Wasser einführt, liegt es auf der Hand, daß er den Fortbestand seiner Lebensvorgänge durch Verbrauch von Stoffen seines eigenen Körpers ermöglicht. Dadurch ist es unausbleiblich, daß die einzelnen Organe des Körpers an Substanz verlieren; nur das Herz, sowie das Gehirn und die Nerven sind auffallenderweise an diesen Verlusten äußerst wenig beteiligt, etwa nur mit 2—3%[1]); nach Rubner[2]) liegt dies darin, daß im hungernden Körper Eiweiß anderer Organe ständig eingeschmolzen wird, um die höher organisierten Organe, eben das Herz, die Nerven, das Gehirn, damit zu ernähren.

Es ist ferner eine weitere Erfahrungstatsache, daß Leute mit gutem Fettpolster das Hungern eher ertragen, als Magere; es liegt dies darin, daß bei genügend Körperfett die Einschmelzung des Organeiweißes langsamer und dem zufolge weniger ausgiebig vonstatten geht, als bei Mageren; es wird also bei dürftig genährten Menschen die Eiweißzersetzung eine erhöhte sein; dies wird auch aus folgendem klar; ein Hungernder hat nicht etwa wesentlich geringere Blutwärme als ein Mensch, der sein Nahrungsbedürfnis befriedigen kann; nur kurz vor Eintritt des Hungertodes wird die Temperatur subnormal, bis dahin aber war sie normal; nun werden bei normalem Fettzustand im Hunger $^{9}/_{10}$ der Körperwärme vom Fett gebildet und $^{1}/_{10}$ vom Körpereiweiß[3]); 100 Teile Fett bilden soviel Wärme wie 978 Teile Eiweiß. Man sieht ohne weiteres aus diesen Zahlen, daß das Fett das hervorragendste Heizmaterial, wenn ich so sagen darf, für den Körper bildet und daß es beim Hunger, um den Körper auf seiner Temperatur zu halten, rapid verbraucht wird; man sieht ferner daraus, welch enorme Eiweißmengen dazu gehören, einen fettarmen Körper zu beheizen. Nun ist aber, wie wir wissen, die Wärmeproduktion im menschlichen Körper nicht die einzige Ursache zur Fett- und Eiweißzerstörung. Auch geht die von der Erwärmung mehr weniger unabhängige Eiweißeinschmelzung nicht gleichmäßig vonstatten, sondern sie ist nach der Zeitperiode, in der der Hungernde steht, eine quantitativ stark wechselnde. Beim Beginn des Hungers wird sehr viel Eiweiß zerstört; es ist dies besonders das sogenannte „zirkulierende Eiweiß". (Voit). Dieses stammt

1) Rubner, Hygiene, S. 457.
2) Rubner, Volksernährungsfragen. Leipzig 1908, S. 8.
3) Rubner, Hygiene. Wien und Leipzig 1907, S. 457.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus der Nahrung der der Hungerzeit vorausgegangenen Mahlzeiten es hatte noch keine Gelegenheit gefunden, sich als Organeiweiß anzusetzen, und wird als N in Harn und Koth vollständig ausgeschieden. Nach einigen Tagen des Hungers befindet sich im Körper kein zirkulierendes Eiweiß mehr; man nimmt zirka 4—5 Tage an[1]); trotzdem verschwindet aber der N nicht aus den Ausscheidungen des Hungernden; es wird nun Organeiweiß eingeschmolzen; allerdings hat sich die N-ausscheidung gegenüber der der ersten Hungertage wesentlich verringert und ist auch allmählich stationärer in bezug auf die Menge geworden, desto geringer, wie ich nochmals betonen möchte, je wohlgenährter das Individuum ist.

So schied der Hungerkünstler Succi[2]) in der ersten Woche des Hungerns im Durchschnitt 13,7, in der zweiten 8,3, in der dritten 6,9, in der vierten 7 g N aus; da 1 g N = 6,25 Eiweiß ist, betrug der Eiweißverlust durchschnittlich täglich

in der 1. Woche : 85,6,
„ „ 2. „ : 51,8,
„ „ 3. „ : 43,1,
„ „ 4. „ : 43,9 g

Auch folgende Zahlen sind interessant. Nach Voit und Pettenkofer[3]) verliert ein Hungernder täglich

80 gr. Eiweiß,
216 gr. Fett.

Dafür nimmt er auf 780 g Sauerstoff; er gibt etwa 251 g Sauerstoff in der Atmung und 889 gr. Wasser durch Haut und Lunge ab. Nach diesen Erfahrungen könnte man nun glauben, es sei die Möglichkeit gegeben, einen Menschen im Gleichgewicht seiner Einnahmen und Ausgaben zu halten, wenn man ihm eine seinen Verlusten während der Hungerzeit entsprechende Menge Nahrung zuführte[4]). Dies ist aber durch genaue Stoffwechseluntersuchungen widerlegt. Im Gegenteil: es scheidet der betreffende Körper sofort, z. B. mit der Zufuhr N-haltiger Nahrung mehr N aus, als vorher, sodaß wieder ein Manko an N eintritt, also der Körper von neuem von sich zehrt, und dieser Zustand geht erst allmählich in das Normale über; will man sofort N-gleichgewicht schaffen, so muß man

1) Steiner, Grundriß der Physiologie des Menschen. Leipzig, Veit & Co., 1894, S. 221.

2) Rubner, Volksernährungsfragen, S. 8.

3) Rubner, Hygiene, S. 458.

4) Steiner, Grundriß, S. 222.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2½ mal mehr N in der Nahrung einführen, als das hungernde Versuchsobjekt z. B. ausschied[1]).

Da aber die N-ausscheidung nicht allein von der Eiweißzufuhr, sondern auch von der Größe des Individuums abhängt, — das größere zersetzt mehr als das kleinere —, so ist die Erzielung des N-gleichgewichts auch von dem Körpergewicht abhängig insofern, als dann N-gleichgewicht erzielt wird, wenn $^1/_{20}$—$^1/_{25}$ vom Körpergewicht als tägliche Nahrung gereicht wird[2]).

Betrachten wir nun unter diesen Gesichtspunkten die im § 18 vorgesehenen Kostschmälerungen, die einen bis dahin mit vielleicht gerade genügender Nahrung versehenen Menschen plötzlich für Tage bis Wochen in einen größeren oder kleineren Hungerzustand versetzen, so tritt stets eine Gesundheitsschädigung des betreffenden Gefangenen ein, die verschieden groß ist, in ihrer Abhängigkeit von der Menge der entzogenen Nahrung, von der Größe des Individuums und seinem Ernährungszustand, wie ich eben nachwies. Diese Gesundheitsbeeinträchtigung wird aber dadurch noch größer, daß der Entwurf bestimmt, trotz Kostschmälerung müsse gearbeitet werden.

Es ist eine bekannte Tatsache und bei Beköstigungsfragen arbeitender Menschen nimmt man auch darauf Rücksicht, daß schwere Arbeit mehr Nahrstoffe fordert als leichte, weil eben der Kraftverbrauch des Körpers und somit sein Nahrungsbedürfnis, mit der Schwere der Arbeit wächst; wenn nun ein Körper hungert, und trotzdem arbeiten soll, so ist das eine Anforderung an ihn, die er nur vorübergehend dadurch erfüllen kann, daß er wieder von sich zehrt; es erleidet also der zu Kostminderung verurteilte Gefangene. bei Fortbestand der Arbeit doppelten Schaden; ich glaube, nicht zuviel zu behaupten, wenn ich annehme, daß ein Gefangener mit 1 Pfund Brot, als Kostschmälerung — diese Menge dürfte vielleicht der schärften Schmälerung entsprechen — durch den mit der Arbeit zusammenhängenden Kraftverbrauch schlechter gestellt ist, als ein vollständig Hungender ohne Arbeit. Zum Beweis führe ich folgende Zahlen an. Ein Arbeiter braucht nach Rubner[3]), um bestehen zu können, täglich

118 g Eiweiß,
56 „ Fett,
500 „ Kohlehydrate;

1) Steiner, Grundriß, S. 222.
2) Steiner, Grundriß, S. 222.
3) Rubner, Hygiene, S. 694.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Mensch, der nicht arbeitet, braucht

85 g Eiweiß,
30 „ Fett,
300 „ Kohlehydrate;

es stellt danach die Arbeit ein Mehr von Anforderungen an die Nahrung, gegenüber den letzten Zahlen von

33 g Eiweiß,
26 „ Fett,
200 „ Kohlehydrate.

Ein Pfund Roggenbrot — eventuell die ganze Kost pro Tag eines mit Schärfung verurteilten Gefangenen — enthält nun

30 g Eiweiß,
3 „ Fett,
226 „ Kohlehydrate;

es deckt also nicht den Kraftverbrauch der Arbeit, sondern bleibt um

3 g Eiweiß,
23 „ Fett

dahinter zurück, um allerdings mit 26 g Kohlehydraten zu überwiegen; immerhin gibt das noch ein Kaloriendefizit von 119,6 Kal. Ein mit Kostschmälerung (1 Pfund Brot) nach § 18 bestrafter Gefangener, der, wie wir wissen, arbeiten soll, steht sich also tatsächlich schlechter, als ein vollständig Hungernder. Dabei ist noch gar nicht berücksichtigt, daß mit den Kostschmälerungen noch hartes Lager verbunden werden kann; dies bedeutet für den Gefangenen noch einen beträchtlichen Wärmeverlust und da er ihn durch vermehrten Fett- bzw. Eiweißzerfall immer wieder ausgleicht, veranlaßt auch diese Schärfung den hungernden Körper dazu, seine Organsubstanzen aufzubrauchen; daneben kann die Verordnung des harten Lagers noch allerhand Krankheiten, besonders rheumatische, zeitigen.

Daß die geplanten Rasttage mit voller Kost wenig nützen, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß das mit dem Rasttag aufgenommene Eiweiß infolge der ihm folgenden Hungertage wieder als N ausgeschieden wird; es ist noch zirkulierendes Eiweiß; auch wird wahrscheinlich die Hungerzeit nach ihrem Abschluß noch nachwirken, insofern als sich das N-gleichgewicht nicht sofort, sondern bei der nur im allgemeinen gerade zureichenden Gefangenenkost erst allmählich herstellen wird.

Neben diesen in der Physiologie der Ernährung und des Stoffwechsels bedingten Schädigungen bringen aber die Hungertage auch in anderer Weise noch dem Körper Schaden, weil sie ihn für alle möglichen Krankheiten weniger widerstandsfähig machen.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rubner schreibt dazu in den wiederholt angezogenen Volksernährungsfragen S. 135: „Die Nahrungsminderung hat eine zweifellose Rückwirkung auf die antibakteriellen Kräfte des Körpers; Eintrittspforten, wie z. B. der Darm, werden gangbar, sobald die Ernährung eine ungenügende ist und schließen sich bei guter Ernährung".

Eine weitere Erläuterung im Hinblick auf den § 18 ist wohl überflüssig.

Man wird mir vielleicht einwerfen, alles das, was ich hier geschrieben habe, möge ja theoretisch ganz richtig sein, meinen angezogenen praktischen Erfahrungen ständen aber ganz gegenteilige beim Militär entgegen.

Hierauf erwidere ich, daß der Vergleich mit dem Militär mir nicht ganz glücklich erscheint. Beim Militär stehen nachweislich die geistig und körperlich Gesündesten, durch verschiedene Stellungstermine gesiebt, Menschen im besten, kräftigsten Mannesalter, die sich den ganzen Tag fast an der frischen Luft aufhalten; — auf der anderen Seite vielfach der Auswurf der menschlichen Gesellschaft, durch Alkohol, liederliches Leben, wiederholte Freiheitsstrafen, meist mehr weniger Kränkelnde, oft in der Ernährung reduzierte Leute, die vielleicht schon von ihren Eltern den Keim zum geistigen, wie körperlichen Siechtum als trauriges Erbe erhalten haben. Man mag sich nur die Mühe nehmen, der Familiengeschichte solcher Individuen nachzugehen, da findet sich viel, was dem Kind den Stempel des späteren Verbrechers mit aller Gewalt aufgedrückt hat: Alkoholismus der Eltern, Syphilis und wie die Feinde der Volksgesundheit alle heißen. Und wenn es in der Begründung zum § 18 weiter heißt, unter zirka 1¼ Million Arreststrafen beim Militär seien nur 50 Erkrankungen auf die Strafen zurückzuführen, so glaube ich nicht mit Unrecht anzunehmen, daß unter diesen 50 Erkrankungen akute, sofort ins Auge springende Schädigungen, als Rheumatismus, Katarrhe u. s. f. zu verstehen sind, auf Gewichtsabnahme, als Folge des Fett- und Eiweißverlustes sind diese Zahlen wohl nicht zu beziehen. Diese Reduktion des Körpers wird auch bei dem Soldaten, dem gesunden Mann, der nach dem Arrest durch den Aufenthalt in frischer Luft sich schnell erholen kann, nicht so schädlich wirken, wie beim Verbrecher, bei dem sich diese Strafen viel häufiger wiederholen, der, wie ich schon mehrfach erwähnte, sich oft nicht vollständiger Gesundheit erfreut, und der nur auf 1 Stunde Bewegung im Freien Anspruch hat, auch während der Kostschmälerung nach § 18 arbeiten soll.



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun soll der Strafvollzug anstreben, die Gesundheit des Gefangenen zu erhalten und ihn arbeitsfähig in die Freiheit zu entlassen.

Mit Einführung des so gutgemeinten § 18 setzen sich diesem Ziel Schwierigkeiten entgegen, wie ich des Längeren erörterte.

Schon um deswillen müßte man ihn fallen lassen!

Aber auch das, was sich der Entwurf von dem § 18 verspricht, was er damit zu erreichen sucht, nämlich den verrohteten und verkommensten Verbrechern, die Freiheitsstrafe wesentlich fühlbarer zu machen, diese eventuell zu bessern, wird nach den doch wohl bebeachtenswerten Erfahrungen von uns Strafanstaltsärzten, die wir das in Betracht kommende Material mit psychiatrisch-psychologischem Auge zu betrachten gewohnt sind, im allgemeinen sicher nicht eintreten und darin decken sich unsere Ansichten mit denen erfahrener Strafvollzugsbeamten. Erstens weiß jeder von uns, Härte — ich sage nicht Strenge — verdirbt den Strafvollzug, und der § 18 ist eine Härte. Zweitens aber ist das Material, das durch den § 18 getroffen werden soll, in der größten Mehrzahl mehr weniger degeneriert, haltlos.

Dabei bin ich weit davon entfernt, etwa als exkulpierender Psychiater für sie einzutreten!

Man sagt uns ja so gern nach, daß wir in Humanitätsduselei diese Leute den Armen des Strafgesetzes entreißen, und sie für unzurechnungsfähig erklärten.

Gewiß, es wird sich unter ihnen bei wachsamer Beobachtung gar mancher Rückfallsverbrecher als geisteskrank aussondern lassen, der in die Irrenanstalt gehört und dort verwahrt werden muß; die Meisten sind sicher aber nur minderwertig im weitesten Sinn, das heißt, sie haben ethische und moralische Defekte, es fehlen ihnen die Hemmungen, bei bösen Antrieben zu widerstehen; dabei wissen sie meist genau, daß sie sich strafbar machen, wenngleich sie vielleicht für die Schwere ihres Deliktes, für den Schaden, den sie stiften, für das Verwerfliche, das in der unrechtmäßigen Eigenbereicherung liegt, nicht das volle Verständnis besitzen.

Diese Leute gehören nicht unter § 63, auch nicht unter Absatz II [1]); ihre Delikte würden danach ja nur als Versuch bestraft, sie selbst

1) § 63 lautet: „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, sodaß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde. War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 75) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon aus-



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

also um so eher auf die Menschen losgelassen; denn zu einer Irrenanstaltsbehandlung nach der Strafe eignen sie sich meist auch nicht.

Ich schließe mich vielmehr an die an, die verlangen, daß diese Leute, die eine Plage und Geißel der menschlichen Gesellschaft sind, in extra zu errichtenden Zwischenanstalten zu sichern sind, dauernd oder solange, bis man eine sichere Garantie hat, daß sie nicht mehr rückfällig werden; es ist auch die Forderung anzunehmen, daß der Aufenthalt in einer solchen Anstalt keine Strafe sein soll; diese Anstalt muß auch psychiatrisch beraten sein, weil Minderwertige nach psychiatrischen Grundsätzen zu behandeln sind; ich glaube auch, daß die Kosten derartiger Anstalten nicht allzugroße sein werden, da die Minderwertigen unter sachgemäßer Behandlung oft recht brauchbare Arbeiter sind, während sie nicht psychiatrisch behandelt, oft zu den schwierigsten Gefangenen gehören; außerdem werden die Kosten, die Termine, Zeugenvernehmungen u s f. mit sich bringen, vermieden. Diese Unterbringung Minderwertiger würde aber auch allmählich einen günstigen Einfluß auf die moralische Sanierung eines Volkes ausüben, indem sie durch ihre Internierung weniger Gelegenheit zur Erzeugung einer minderwertigen Deszendenz, sei es durch ehelichen oder außerehelichen Sexualverkehr haben. Es dürfte hier an dieser Stelle nicht uninteressant sein, zu erfahren, wie sich die Nachkommenschaft einer 1740 geborenen Vagabundin und Trinkerin gestaltete. Wir verdanken diese Nachrichten dem Landrat Klausener in Düsseldorf; meine direkte Quelle ist die ärztliche Vierteljahrs-Rundschau, VI. Jahrgang Nr. III, Bonn 1. VII. 1910. Dort heißt es Seite 45: . . . . . . „Von einer 1740 geborenen und noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Vagabundin und Trinkerin bekannten Frau konnte nach Landrat K. in Düsseldorf im Jahre 1893 eine Nachkommenschaft von 834 Menschen nachgewiesen werden. Von 709 derselben wurden die Verhältnisse genau ermittelt. 100 waren unehelich geboren, 181 waren liederliche Dirnen, 142 Bettler, 46 Armenhäusler, 76 schwere Verbrecher, darunter 7 Mörder. In der 4. Generation waren nahezu alle Frauen der Unsittlichkeit ergeben und die Männer Verbrecher. Dem Staate hat diese einzige Frau mit ihrer Nachkommenschaft an Gefängniskosten, Unterstützungen ca. 5 Millionen Mark gekostet.

Noch schlimmere Beispiele lassen sich aus The criminal von

---

genommen. Freiheitsstrafen sind an den nach Absatz 2 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

H. Ellis, London 1890 und in Education et Herédité von J. M. Guyon, Paris, nachweisen u s f". Nach dieser Abschweifung zurück zu den Zwischenanstalten.

Empfehlenswert wäre es vielleicht, derartige Anstalten kolonienartig anzulegen, wobei allerdings Mauerumschließung der Zentrale dringend nötig ist; es könnten somit an diese gesicherte Zentralanstalt leicht Übergangsrayons angeschlossen werden; als Beschäftigung würde neben Fabrikationsbetrieb, vor allem landwirtschaftliche Arbeit recht geeignet sein.

Unter diesen Gesichtspunkten also ist es keine Utopie, solche Anstalten zu fordern. Der Vorentwurf sucht nun diese Frage in anderer Weise zu lösen, dadurch, daß § 89 geschaffen werde. Er lautet: „Begeht jemand, der schon vielfach, mindestens aber fünfmal wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen mit erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus bestraft ist, und die letzte Strafe vor nicht länger als 3 Jahren verbüßt hat, aufs neue ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, das ihn in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher erscheinen läßt, so ist, wenn die neue Tat ein Verbrechen ist auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn sie ein Vergehen ist, auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Ausländische Vorstrafen kommen hierbei mit der Maßgabe in Betracht, daß der Zuchthausstrafe diejenige in dem fremden Staate gesetzlich bestehende Freiheitsstrafe gleichgeachtet wird, die ihrer Art nach der Zuchthausstrafe am meisten entspricht; doch muß ihre Dauer wenigstens ein Jahr betragen.

Die auf Grund des Paragraphen Verurteilten werden in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Strafanstalten verwahrt.

Die Vorschrift des § 22 [1]) findet auf sie keine Anwendung".

Aus diesem letzten Passus wird es ohne weiteres klar, daß aber der § 18 für sie Gültigkeit hat.

Der eben zitierte § 89 hat also ebenfalls die Absicht, die menschliche Gesellschaft vor den Gewohnheitsverbrechern möglichst zu schützen. Nur ist sein Weg grundverschieden von dem von mir vorgeschlagenen. Ich kann nicht darauf eingehen, welche Gründe alle beim Vorentwurf bestimmend gewirkt haben, die in der Literatur wiederholt vorgeschlagenen „Zwischenanstalten" zu verwerfen, als Hauptgrund ist wohl der Gedanke anzusehen, daß durch eine Unterbringung in Zwischenanstalten ohne vorherige Bestrafung der Straf-

1) § 22 bezieht sich auf Einzelhaft.



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

begriff leidet; fordert doch ein begangenes Verbrechen nach dem Rechtsbewußtsein Strafe. Ich verkenne diese Bedenken nicht und hätte auch nichts einzuwenden, wenn man dem Strafbegriff sein Recht ließe, indem man den Rückfallsverbrecher entsprechend seiner Tat erst aburteilte und ihn nach der Strafe den Zwischenanstalten überweisen würde; auch dagegen ist man im Vorentwurf, weil es juristisch unbillig erscheint, ein Verbrechen, das durch die verbüßte Strafe gesühnt ist, durch die weitere polizeiliche Freiheitsbeschränkung quasi nochmals zu strafen. Letzteren Weg halte ich aber aus bald zu erörternden Gründen doch für vorteilhafter, als die im § 89 geplante hohe Zuchthausstrafe; zudem entspricht auch diese nicht dem Delikt an sich, sondern bezieht sich vielmehr in ihrer Höhe auf die Person des Fehlenden; hiermit haben diese beiden Probleme also eine gewisse innere Verwandtheit, die den obengenannten Grund gegen die Unterbringung in Zwischenanstalten nach verbüßter Strafe etwas entkräftet; auf der einen Seite nach der Bestrafung weitere Freiheitsbeschränkung ohne den Begriff der Strafe, auf der anderen eine mit dem Delikt an sich nicht im Einklang stehende hohe Strafe, also gewissermaßen zur eigentlichen Strafe eine Zusatzstrafe. Die Gründe, die mich bewegen, eher für die Unterbringung in Zwischenanstalten zu sein, sind nun folgende: erstens, vergeht auch die Höchststrafe — 15 Jahre — einmal und dann ist das Individuum wieder auf die Menschheit losgelassen; erst kürzlich mußte ich wieder erleben, wie ein Sittlichkeitsverbrecher zum 14. Mal die Anstaltspforte einpassierte; diese Bestie in Menschengestalt würde nach 15 Jahren sicher wieder rückfällig werden und bedarf dauernder Unterbringung, also der Zwischenanstalt. Ich halte diese langen Zuchthausstrafen auch deshalb, als allgemeines Strafmittel hartnäckiger Rückfälliger für bedenklich, weil sie diese Menschen psychisch einseitig macht, verstumpfen läßt, dazu sind Schädigungen der Gesundheit auf körperlichem Gebiet ebenfalls zu erwarten, besonders, wenn gar die Schärfungen in Anwendung kommen.

Man wird also durch diesen § 89 eventuell ein Heer erwerbsschwacher Verbrecher schaffen, die nach ihrer Entlassung vielleicht noch mehr als vorher, zu neuen Verbrechen neigen. Dies wird in den Zwischenanstalten eher vermieden; die Bewegungsfreiheit dort wird eine größere sein, dabei aber natürlich nicht so groß, daß die Allgemeinheit darunter leidet. Dadurch wird körperlicher und geistiger Versumpfung vorgebeugt, die Individuen werden dort so lange interniert, bis eine Garantie da ist, daß sie nicht wieder fehlen, und kann diese nicht gegeben werden, so bleibt die dauernde Sicherungshaft



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als ultimum refugium. Ich erwähnte schon oben, daß die Kosten einer solchen Anstalt nicht unerschwingliche sein würden; ich möchte hier an dieser Stelle diese Behauptung noch erweitern, indem ich sage, sie werden voraussichtlich sogar billiger, jedenfalls nicht teurer, als die in § 89 geplanten Extrazuchthäuser, besonders auch deshalb, weil die geleistete Arbeit in den Zwischenanstalten pekuniär mehr einbringen wird, als die von diesen Leuten zu leistende Arbeit in Zuchthäusern; es liegt dies einesteils an dem besseren Gesundheitszustand, den diese Zwischenanstalten aufweisen werden, dann aber auch daran, daß die Insassen der Zwischenanstalten unter einer Leitung, die ihrer psychischen Individualität mehr Rechnung tragen kann, als dies selbst bei bestem Willen und bester psychologischer Schulung ein Strafanstaltsdirektor darf, und aus disziplinellen Gründen tun wird, besser und williger arbeiten. Es ist dies keine bloße Vermutung meinerseits, sondern eine alte Erfahrungstatsache; wie häufig kommen wir Strafanstaltsärzte hier in die Lage, Minderwertige, mit denen es absolut im Strafvollzug nicht mehr gehen will, vorübergehend in die hiesige Landesanstalt für Geisteskranke zu verlegen, und dort wird auffallend schnell aus dem widerspenstigen Gesellen ein fleißiger, fügsamer Mensch, aber nur so lange, als der Aufenthalt in der Irrenanstalt dauert. Mit der Rückverbringung in die Strafhaft beginnt der Circulus vitiosus aufs neue. Und was wir hier erleben, wird in den im § 89 geplanten Extrazuchthäusern genau so sein; die präsumtiven Insassen werden bei solch langen Freiheitsstrafen soweit sie nicht abgestumpft sind, immer störrischer werden, kein Zuchtmittel wird etwas nützen, Strafe wird sich auf Strafe häufen, und der schließliche Ausgang wird bei manchem die Irrenanstalt sein; alles dies läßt sich durch die Zwischenanstalten eher vermeiden. Und dann darf man nicht außer acht lassen, daß das Schreckensgespenst „dauernder“ Internierung, wenn auch in Zwischenanstalten, doch manche vielleicht abschrecken wird, und wo keine Abschreckung eintritt, dort ist die Dauerunterbringung um so eher gerechtfertigt.

Nach dieser Abschweifung möchte ich darauf zurückkommen, daß ich sagte, die im § 18 geplanten Schärfungen der Freiheitsstrafe würden nicht den Effekt zeitigen, den der Vorentwurf sich verspricht. Einen Grund dafür hatte ich schon angedeutet, indem ich sagte, daß das Gros derer, die die Schärfungen träfen, Minderwertige seien. Die sogenannten Minderwertigen sind nicht zu bessern; und wenn auch eine Arreststrafe in manchem Falle ihren augenblicklichen Eindruck sicher nicht verfehlt, so hält auch hier ihre Wirkung, wie wir täglich sehen, nicht lange nach. Es liegt dies einesteils an den den Minder-



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wertigen fehlenden Hemmungen, andererseits darin, daß ein Teil von ihnen auch gegen die Strafen weniger empfindlich ist, sie weniger fühlt. Aber auch angenommen, ein Arrestat sei normal fühlend, so tritt bei ihm bei Kostschmälerungen wenigstens sehr bald das Unangenehme, das Hungergefühl in den Hintergrund und seinen Durst kann er doch löschen. Ich habe mir die Mühe genommen, und mich wiederholt nach den Wirkungen der Koststrafen erkundigt und dabei diese alte Erfahrungstatsache langjähriger Strafvollzugsbeamten bestätigt gefunden.

Auch das harte Lager wird sicher nicht so empfunden, wie es wünschenswert wäre; hat es doch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Nächtigen im Freien, auf Tennen usf., das den meisten der hier in Betracht Kommenden nichts Fremdes ist.

Das also, was der Vorentwurf wünscht, dem rohen und Gewohnheitsverbrecher, die gewöhnliche Strafe wesentlich härter zu machen und sie dadurch abschreckend zu gestalten, trifft nicht voll zu.

Ich habe also im vorhergehenden zu zeigen versucht, daß die im § 18 geplanten Schärfungen

1. gesundheitsschädlich wirken müssen und daß sie
2. den geplanten Zweck nicht voll erreichen.

Im folgenden soll es weiter meine Aufgabe sein, zu beweisen, daß die geplanten Schärfungen auch für den Strafvollzug selbst manche Schädigungen bringen werden.

Man wird vielleicht einwerfen, daß ich als Arzt wenig dazu befugt sei, hierüber zu urteilen, das sei Sache der Strafvollzugsbeamten.

Dies möchte ich nicht ganz zugeben; wir Ärzte werden in unserem Dienst so oft bei scheinbar reinen Strafvollzugsfragen herangezogen, unser Dienst ist so innig, wenn anders dem Ganzen wirklich gedient sein soll, mit dem Strafvollzug als solchen verquickt, daß ich doch über meine vorstehende Behauptung mir ein Urteil zutrauen darf.

Im Strafvollzug heißt es, als eine mit der wichtigsten Forderungen, „individualisieren", mit anderen Worten, den Gefangenen, je nach seinem Charakter, seinen sittlichen Eigenschaften, seinem Körperzustand, seiner Psyche im allgemeinen zu behandeln, den einen mit Strenge, den anderen mit Milde, jenen mit Nachgeben, diesen mit eiserner Konsequenz. Ehe die Strafvollzugsbeamten oder die Geistlichen oder wir Anstaltsärzte imstande sind, einen Gefangenen nach diesen Richtungen hin genau zu kennen, vergeht oft geraume Zeit, und wie schwer dies oft ist, zeigen die gelegentlich recht in der Beurteilung auseinandergehenden Meinungen.



Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daher halte ich es nicht für richtig, wenn die charakterologische Beurteilung usf. nach § 18 sofort dem Richter übertragen wird, der bisweilen den Gefangenen nur zur Verhandlung sehen wird und sich sein Urteil zum Teil nur aus dem Aktenstudium bilden kann; der Richter übernimmt damit eine schwere Verantwortung und dem Strafvollzugsbeamten ist die Individualisierungsmöglichkeit durch Ausspruch der Schärfungen recht beschnitten.

Durch die Schärfungen werden aber dem Strafvollzugsbeamten auch zwei Disziplinarstrafen in ihrer unbeschränkten Anwendbarkeit beeinflußt. Diese Tatsache hat eine weittragende Bedeutung, es ist sowieso oft sehr schwer, aus den vorhandenen Disziplinarstrafen eine nach Delikt und Delinquenten geeignete herauszugreifen und nun wird unter gewissen, sofort zu besprechenden Bedingungen die Auswahl noch verringert.

Was soll dann z. B. geschehen, wenn bei einem zu bestrafenden Gefangenen bereits Kostschmälerung oder Lagerentziehung oder beides zusammen als periodische Strafverschärfung verhängt sind?

Dann wird Strafkost und hartes Lager bei ihm als Disziplinarmittel die beabsichtigte Wirkung verfehlen bzw. nicht voll erreichen, weil sie nichts anderes sind, als die ihm geläufigen Schärfungen, die ja unzertrennlich mit seiner Freiheitsstrafe vor der Hand verbunden sind, für ihn also nichts Außergewöhnliches bedeuten, oder es werden diese Strafen überhaupt nicht angängig sein, wenn der betreffende Gefangene gerade in der Zeit der Schärfungen steht.

Im Interesse der Disziplin wird man dann sogar zu härteren Strafen greifen müssen, die mit der Übertretung eventuell nicht in Einklang stehen; nun ist es weiter eine Erfahrungstatsache, daß Menschen mit ungenügender Ernährung, zumal, wenn sie arbeiten müssen, wie dies im § 18 vorgesehen ist, nicht bloß körperlich angegriffen werden, sondern auch leichter aus dem psychischen Gleichgewicht kommen, wenn sie auch selbst eigentliches Hungergefühl kaum mehr spüren; ich erinnere an die bekannten Meutereien auf Schiffen, die bar von Nahrungsmitteln sind, an hungernde, meuternde Heere usf.

In seinen Volksernährungsfragen weist Rubner ebenfalls auf die psychischen Veränderungen des Menschen bei mangelnder Nahrung hin. Er schreibt dort Seite 136:

„Ungenügende Ernährung macht ihren Einfluß nicht nur auf die vegetativen Funktionen des Körpers geltend, sondern auch auf die Psyche. Es entsteht ein Bewußtsein der körperlichen Gebrechlichkeit, die Neigung zu trüber Stimmung, zu taten- und energielosem


Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jammer. Wie der schlechte Körper empfänglich ist für Kranksein aller Art, so das Gehirn der Herabgekommenen für agitatorische Behandlung und Beeinflussung, für die Steigerung der Unzufriedenheit, für Groll und Haß, für Auflehnung und Revolte. Magenfragen spielen, wie der Politiker wissen sollte, eine große Rolle, sie lösen unter Umständen alle Bande der Kultur. Eine gut genährte Bevölkerung ist eine leicht zu regierende Masse".

Dies auf unsere Verhältnisse angewendet, heißt, wir werden durch die Kostschmälerungen die Gefangenen verbittern; sie werden unter dem Einfluß der ungenügenden Ernährung arbeitsunlustig werden, ungezogen, unbotmäßig sich benehmen, ihre Hemmungen verlieren und es wird das Gegenteil von dem erreicht, was man bezweckt.

Zudem wird der Gefangene, der doch die Termine der Schärfungen kennt, vorher schon mißmutig, verbittert, vielleicht sogar widerspenstig; oder er kommt vorher zum Arzt und klagt über alles Mögliche, um der Verschärfung zu entgehen. Ob Simulation vorliegt oder nicht, wird oft schwer zu entscheiden sein; blaß sind die meisten Gefangenen, besonders wenn sie häufige oder lange Freiheitsstrafen hinter sich haben. Klagt er nun über Herzklopfen, Ohrensausen, Schwindel usf., müssen wir ihm beim objektiven Befund der Blutarmut glauben, und ihn eventuell zur Verbüßung der Strafschärfung für nicht geeignet erklären. Dadurch kommt eine in den Körperverhältnissen liegende ungleiche Behandlung der zu Schärfungen verurteilten Gefangenen heraus, die dem Gesetzgeber sicher nicht wünschenswert ist; auch dürftige Ernährung überhaupt wird diese ungleiche Behandlung bedingen können, unter dem Gesichtspunkt, daß Magere im Hunger mehr Eiweiß zersetzen als Fette.

Eine ungleiche Behandlung der mit Schärfungen Verurteilten wird auch dadurch zustande kommen, daß der eine Arzt die Schärfung noch für vollziehbar erachtet, wo ein anderer bereits Bedenken hat, wie es ja auch Richter gibt, die ein Delikt strenger auffassen, als andere. Dabei handeln beide nach bestem Gewissen.

Es wird ferner dadurch, daß der Arzt die Vollziehung der Strafschärfung in nicht seltenen Fällen für unmöglich erachten wird, ein unendlicher Verkehr mit den jeweiligen Gerichten sich entwickeln und statt, daß der Strafvollzug mit seinem ihm anhängenden vielen Schreibwerk vereinfacht wird, wird er erschwert. Das kann aber nicht ausschlaggebend sein.

Angenommen nun, auf Grund des ärztlichen Gutachtens verfügt das Gericht, statt der Schärfungen, Verlängerung der Freiheitsstrafe. Was wird dadurch erreicht?



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Man muß annehmen: nicht viel; ist man ja mit Recht im Vorentwurf auch der Meinung, daß die Freiheitsstrafe bei den hier in Betracht kommenden Verbrechern in ihrer gewöhnlichen Vollstreckung nichts fruchte, also wird auch deren Verlängerung nichts fruchten.

Ich hoffe hier im vorhergehenden nachgewiesen zu haben, daß der § 18 am besten in Wegfall kommt; er wird die Hoffnungen nicht erfüllen, die man an seine Existenz knüpft, er schadet ferner dem Gefangenen, wirkt also einem modernen Strafvollzug entgegen; aber auch der Strafvollzug selbst wird darunter leiden. Statt des § 18 würde es empfehlenswerter sein, auf eine Unterbringung der unverbesserlichen Roheits- oder Rückfallsverbrecher in Zwischenanstalten in oben besprochenem Sinne zuzukommen. An Bestrafung der chronisch Rückfälligen durch eine Schärfung in Gestalt der Prügelstrafe, kann nicht gedacht werden — so gut an und für sich gelegentlich bei Versagung aller Disziplinarmittel die Prügelstrafe ist — weil sie bei vielen aus körperlichen oder psychischen Gründen ebenfalls nicht anwendbar sein würde, bei Frauen ausgeschlossen ist, also auch wieder Ungleichheit bedingen würde.

Generated on 2019-02-14 19:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

XVI

Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeiphotographie.

Von

Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

Die kriminalistische Photographie hat sich in der Gerichtspraxis und namentlich bei den Schwurgerichten so eingebürgert, daß man heute schwerlich auf sie im Gerichtssaal verzichten könnte. Zunächst ist die Polizeibehörde dazu berufen, zur Sicherung der Verbrechensspuren und Beweismittel vor allem anderen photographische Tatbestandsaufnahmen herzustellen. Was früher mühsam mit Handzeichnungen und Amateuraufnahmen fixiert wurde, wird heute mit modernen Hilfsmitteln des polizeilichen Erkennungsdienstes aufgenommen. In den letzten Jahren ließ sich feststellen, daß die Anwendung dieses für großstädtische Polizeibehörden ganz unentbehrlichen Hilfsmittels auch bei kleineren Polizeiverwaltungen im Wachsen begriffen ist. Ihr Augenmerk richtet sich hierbei insbesondere auf eine fachmännische Ausbildung einzelner Beamten in der Kriminalphotographie.

Die beste Gelegenheit wurde bisher diesen Beamten gelegentlich ihrer Ausbildung im anthropometrischen und daktyloskopischen Verfahren bei der deutschen Meßzentrale am Kgl. Polizeipräsidium Berlin geboten. Diese Meßzentrale wurde auf Grund einer Beschlußfassung der im Juli 1897 nach Berlin entsandten Polizeidelegierten aller Bundesstaaten[1]) eingerichtet und hat auch bis heute den Grundsatz der einheitlichen Ausbildung der Beamten im Meß- und Fingerabdruckverfahren streng durchgeführt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat man dem — regelmäßig im Frühjahr und Spätherbst abgehaltenen zweiwöchigen — Ausbildungskursus noch einen vierwöchigen photographischen Lehrkursus angeschlossen, sodaß seit Jahren der Ausbildung deutscher Polizeibeamten auf dem Gebiete der Kriminalphotographie ein stetiges Interesse zugewendet wird. Diese Ausbildung ist unentgeltlich und einheitlich für alle sich anmeldenden Polizeibeamten der königlichen wie kommunalen Polizeiverwaltungen, denen sich zuweilen auch Gefängnisbeamte sowie ausländische Polizeibeamte an-

---

1) Außer Deutschland war vertreten: Österreich-Ungarn mit fünf, Rumänien mit zwei, Holland mit einem Delegierten.



Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlossen. Ihre Zahl überschritt selten 15 Teilnehmer. Da der Lehrkursus im Photographieren regelmäßig nur für Unterbeamte bestimmt ist, scheidet eine wissenschaftlichtheoretische Unterweisung sowie die Sachverständigenphotographie von vornherein aus; allerdings wird der Unterricht, der sich demnach auf das allernotwendigste beschränken muß, von Beamten erteilt, die jahrelang schon in einer vielseitigen Kriminalpraxis stehen, wie sie nicht leicht überboten werden kann.

Wenn bisher die praktische Kriminalphotographie, die in der Hauptsache der Sicherung der Beweismittel gewidmet ist, von der reinen Sachverständigenphotographie, wie sie der Gerichtsarzt und -Chemiker oder der Schriftsachverständige für sich beansprucht, getrennt gehalten wurde, so geschah dies mit gutem Recht; denn ohne direkte Mitwirkung des einschlägigen Sachverständigen wären die Arbeiten des Polizeiphotographen doch meistens unzulänglich, und außerdem darf man diesem nicht ohne weiteres Sachverständigenarbeiten zumuten. Aber gleichwohl möchte ich betonen, daß es auch für den praktisch, d. h. handwerksmäßig arbeitenden Polizeiphotographen recht gut wäre, wenn er die theoretisch-systematische Ausbildung durch Photochemiker, die sich vor allem auf nützliche Demonstrationen erstreckte, nicht ganz vermissen müßte. Eine großstädtische Polizeibehörde, die auf die Mitwirkung privater Photochemiker angewiesen ist, fühlt manchmal unangenehm dieses Abhängigkeitsverhältnis und ist daher erklärlicherweise mit Recht bestrebt, einen eigenen Photochemiker in ihren Ateliers einzustellen, wie dies in einzelnen Fällen auch schon geschehen ist. Die Tätigkeit eines Sachverständigen im Kriminalfache, der die Photographie in seine Dienste stellt, bringt es mit sich, daß „eigene Methoden“ erfunden und angewendet werden, die er nicht gerne preisgibt, ebensowenig wie der Fabrikant seine „Fabrikgeheimnisse“.

Die Hauptschwierigkeit in der fachmännischen Ausbildung unserer Polizeiphotographen fällt aber weg, wenn die Polizeibehörden ihre eigenen Photochemiker haben oder ihre Beamten in einer besonderen Lehr- und Versuchsanstalt für Berufsphotographie ausbilden oder weiterbilden läßt. Diesem allseitig gehegten Wunsche ist nun endlich die bekannte Münchener „Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre“ nachgekommen, indem sie in der Zeit vom 17. bis 26. März 1910 ihren „Ersten Unterrichtskursus für Gerichts- und Polizeiphotographie“ abhielt, unter Leitung des Abteilungsvorstandes W. Urban[1]), gerichtlich ver-

1) Verfasser des im Verlag von O. Nemnich, Leipzig, erschienenen „Kompendiums der gerichtlichen Photographie“.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eidigten Sachverständigen für Photographie, Photochemie und Urkundenfälschung, sowie unter Mitwirkung eines Fachlehrers. Berechnet war der Kursus in erster Linie für Beamte des polizeilichen Erkennungs- und Sicherheitsdienstes. Die beteiligten Kreise brachten dieser für Deutschland noch neuen Einrichtung großes Interesse entgegen. Die königlichen Polizeiverwaltungen München und Berlin, das Kommando des Kgl. Gendarmeriekorps in München, das Polizeikommando in Bern, die Stadtmagistrate in Augsburg, Landshut, Nürnberg, Straubing, Weilheim, Würzburg, sowie die Polizeibehörden in Stuttgart und Darmstadt entsandten zu diesem Kursus, der zu einer stehenden Einrichtung der erwähnten Lehranstalt ausgebaut werden soll, insgesamt 21 Teilnehmer.

Dem Unterricht, der in Form von Demonstrationsvorträgen und praktischen Übungen im Atelier und in den Laboratorien gruppenweise erteilt wurde, war folgender Lehrplan zugrunde gelegt:

I. Allgemeine Grundlagen der Photographie.

Prinzip des Aufnahme-Apparats. Die lichtempfindliche Platte und ihre Belichtung. Das Negativ, seine Entwicklung und Fertigstellung. Die positive Kopie.

II. Apparate-Kunde.

Stativ- und Handkamera. Die Vergrößerungsapparate. Spezial-Apparaturen. Die Objektivtypen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verwendung zu gerichtlichen Aufnahmen. Künstliche Lichtquellen. Die Arbeitsräume.

III. Die Praxis der gerichtlichen Photographie.

A. Registratives Photographieren.

Tatbestands- und Lokalaugenscheinsaufnahmen. Die Aufnahme von Spuren. Metrische Aufnahmen. Signaletische Aufnahmen.

B. Exploratives Photographieren.

Der Nachweis von Urkundenfälschungen und fälschlicher Anfertigung eines Dokumentes. Die Aufdeckung latenter Schriften. Der Nachweis strafbarer Handlungen im Post- und Versicherungswesen. Geometrisch-morphologische Identifikationen. Gerichtliche Radiographie.

C. Kopier- und Reproduktionstechnik.

Kopierapparate, Entwicklungsmaschinen. Photomechanische Vervielfältigungsverfahren. —



Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der reichhaltige Lehrplan konnte in der kurzen Zeit und bei den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Teilnehmer leider nicht genau eingehalten werden; so konnte namentlich das explorative Photographieren nur in einem einstündigen Lichtbildervortrag kurz berührt werden. Bei der Wiederholung dieses Unterrichtskurses im laufenden Jahr müßte vor allem an eine Zweiteilung der Teilnehmer in der Richtung gedacht werden, daß bei einer vierzehntägigen[1]) Unterrichtszeit die vier ersten Tage lediglich der Ausbildung der photographischen ABC-Schützen in den allgemeinen Grundlagen der Photographie gewidmet werden, die übrigen zehn Tage erst der gemeinsamen Ausbildung in der polizeilichen Fachphotographie. Schließlich müßte auch an die praktische Ausbildung im explorativen Photographieren gedacht werden, die im Anschluß an die gemeinsame Ausbildung einzelnen Fortgeschrittenen, vielleicht unter besonderen Zulassungsbedingungen, ermöglicht werden müßte. Gerade nach dieser Richtung könnte die Münchener Lehr- und Versuchsanstalt eine ebenso notwendige wie dankenswerte Studiengelegenheit schaffen.

Wenn man sich an die polizeiphotographische Abteilung der internationalen photographischen Ausstellung in Dresden (1909) erinnert, muß man sagen, daß die Kriminalphotographie nicht allein unerschöpflich ist, sondern auch fast unschätzbare Vorteile in der Erforschung strafbarer Handlungen, kurz, in der gesamten Rechtspflege bietet, sodaß neben der Ausbreitung dieses unersetzlichen Hilfsmittels auch die Vertiefung fachphotographischer Kenntnisse fortschreiten muß[2]).

1) Die richtige Durchführung des Lehrplanes erfordert mindestens 4 Wochen.

2) Welchen Umfang heute schon die photographischen Arbeiten einiger großstädtischen Polizeiateliers angenommen haben, beweist die nachstehende statistische Tabelle:

Atelierarbeiten:	Jahr	Berlin	Hamburg	Hannover	München
Personenaufnahmen:	1909	2 330	5 519	711	1 307
	1910	2 211	5 356	?	1 435
Tatbestandsaufnahmen:	1909	39	?	41	98
	1910	47	63	?	176 *)
Reproduktionen nach vorhandenen Bildern:	1909	935	?	183	184
	1910	1 332	895	?	585
Kopien:	1909	77 743	?	8182	9 125
	1910	91 204	38 628	?	12 235

*) Incl. Finger- und Fußabdrücke.



Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Rob. Heindl, München.

Reichskriminalpolizei. Der Reichstagsabgeordnete Müller-Meiningen hat im Heft 21, 1910, der deutschen Juristenzeitung einen längeren Artikel über: „Die Reform unserer Kriminalpolizei“ gebracht. Er wirft darin der deutschen Polizei vor, sie zersplittere ihre Kraft viel zu sehr durch Einmischung in alle möglichen Kleinigkeiten des täglichen Lebens, sei aber ihrer Hauptaufgabe, dem Kampf gegen das Verbrechertum, nicht immer gewachsen. Dieses Versagen der Polizei in großen Kriminalfällen sei nur zum Teil der Unfähigkeit ihrer Beamten zuzuschreiben. Es liege vielmehr zum großen Teile an den Mängeln der Organisation unserer Kriminalpolizei. Es fehle uns entsprechend dem einheitlichen Reichsstrafgesetz und der Reichsstrafprozeßordnung „ein einheitliches Reichskriminalpolizeigesetz d. h. die reichsgesetzliche Errichtung einer Zentrale der Kriminalbehörden in Berlin“.

Der Vorschlag Müller-Meiningen, der mit Recht überall große Beachtung fand, und im Auszug durch zahlreiche deutsche Blätter ging. ist schon mehrmals von deutschen Polizeibehörden und von verschiedenen Bundesstaatsministerien erwogen worden.

Es ist klar, daß das Verbrechertum, dessen gefährlichste Vertreter, die „Gewerbsmäßigen“, meist reisende Virtuosen ihres Faches sind, und heute diesen, morgen jenen Bundesstaat unsicher machen, nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn alle deutschen Kriminalpolizeistellen zusammenarbeiten. Ob aber eine „Reichspolizeizentrale mit dem Sitz Berlin“ zweckmäßig und durchführbar ist, läßt sich bestreiten. Man braucht kein Partikularist und Freund der deutschen Kleinstaaterei su sein, um wichtige Gründe gegen eine solche Zentralisierung anzuführen.

Empfehlenswert dürfte vorläufig nur sein, die Kriminalpolizei aller Bundesstaaten einheitlich zu gestalten, da nur gleichorganisierte Behörden rasch und einfach zusammen arbeiten können. Der jetzige Zustand ist zweifellos unhaltbar. Nicht einmal die wichtigste Sparte der Kriminalpolizei, der „Erkennungsdienst“ ist einheitlich geregelt. Von den nicht ganz zweihundert deutschen Polizeiinstituten, die sich mit Identifizierungsarbeit befassen, geben etwa zwei Drittel dem Fingerabdruckverfahren, ein Drittel der Körpermessung den Vorzug, wodurch ein Verkehr dieser Ämter unter einander und eine erfolgreiche Identifizierungstätigkeit unmöglich wird. Aber selbst bei jenen Behörden, bei denen die Daktyloskopie die Antropomethrie verdrängt hat, herrscht eine im Interesse des


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dienstverkehres bedauerliche Verschiedenheit. Man nehme nur die vier größten Ämter: Berlin, Dresden, Hamburg und München. Nur Dresden und München arbeiten mit demselben System (dem englischen), Hamburg und Berlin dagegen haben sich ein apartes Registrierverfahren erdacht.

Hier sollte zunächst die Reformtätigkeit einsetzen. Vor allem soll jeder Bundesstaat das Fingerabdruckverfahren obligatorisch einführen — manche Bundesstaaten haben bisher überhaupt kein Erkennungsverfahren — und dann soll auf dieser einheitlichen Basis ein Zusammenschluß aller deutschen Polizeibehörden organisiert werden, aber nicht, wie Müller-Meiningen vorschlägt, durch Bildung einer Reichszentrale, sondern durch Errichtung von Landeszentralen.

Das gesamte Identifizierungsmaterial in Berlin oder sonst einer Zentrale zu vereinen, ist nach meiner festen Überzeugung technisch undurchführbar. Es müßte sich bereits in 5 Jahren weit über eine halbe Million Fingerabdruckblätter ansammeln, ein Wust von Papier, der selbst bei sorgfältigster Registrierung jeder Übersicht entbehren würde. Es gäbe dann nur einen Ausweg: es wäre der Kreis der zu daktyloskopierenden Personen zu beschränken. Man müßte (wie es jetzt bei der Anthropometrie gehalten wird) nur jene gewerbsmäßigen und internationalen Verbrecher erkennungsdienstlich behandeln, die durch die Art ihres Delikts befürchten lassen, daß sie noch öfter und vielleicht auch in anderen Distrikten verbrecherisch tätig sein werden. Damit wird aber in das ganze System ein gefährliches Loch gerissen. Wer garantiert, daß der harmlose Josef Maier, der heute nur wegen Hotelzechprellerei vor dem Richter steht, nicht morgen unter die internationalen Hoteldiebe geht? Nach meiner Überzeugung hat die ganze erkennungsdienstliche Tätigkeit nur dann Sinn und Erfolg, wenn jede von der Kriminalpolizei behandelte und vom Gericht schuldig befundene Person ein für allemal festgenagelt wird. Nur so gewinnt man ein möglichst lückenloses Material, das in großen Kriminalfällen durchsucht werden kann und das Incognito des Täters lüften muß. (Fast alle großen Verbrechen sind ja von Vorbestraften begangen). Um das Material übersichtlich zu verteilen, sind etwa ein und ein halbes Dutzend Landeszentralen nötig, die die Karten ihres Distriktes sammeln. Das Königreich Sachsen hat bereits vor etlichen Jahren eine solche Landeszentrale errichtet und arbeitet mit denkbar bestem Erfolg. Die k. Polizeidirektion in München plant dasselbe, ebenso dem Vernehmen nach andere Bundesstaaten. Es könnte auf diese Weise, wenn Preußen etwa 10, Sachsen, Bayern usw. je 1 und kleinere Bundesstaaten zusammen je 1 Zentrale errichten, ein Netz über ganz Deutschland gespannt werden, in dessen Maschen mancher Verbrecher hängen bliebe.

Wird an irgend einem Ort ein schweres Delikt begangen, dessen Aufdeckung der Mühe lohnt, so hat die untersuchende Behörde die sämtlichen Landeszentralen anzuschreiben. Das bedeutet allerdings, selbst wenn man ein Vervielfältigungsverfahren zu Hilfe nimmt, ein gutes Stück Arbeit, aber man muß bedenken, daß solche interlokale oder gar internationale Recherchen doch nicht allzuhäufig sind und daß dadurch die ungeheure, undurchführbare Arbeit wegfällt, die mit einer Reichszentrale verbunden wäre. Mit anderen Worten: beim Vorhandensein von Landeszentralen kann ein vollständiges und dabei noch übersichtliches Material gesammelt und parat


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehalten werden, der interlokale Apparat braucht sich aber nur in einzelnen wenigen Bedarfsfällen, in denen er wirklich nötig ist, in Bewegung zu setzen.

Anders als mit den daktyloskopischen Registern, diesen weitaus wichtigsten Behelfen des Fahndungsdienstes, steht es mit dem Nachrichtendienst. Die Ausschreibung der gesuchten Verbrecher, der gestohlenen Wertgegenstände und die Veröffentlichung der charakteristischen Arbeitsmethoden bestimmter gewerbsmäßiger Verbrecher („Kriminalarchiv") kann zweckdienlich an einer Stelle des Reichs zentralisiert werden, denn hier läßt sich, da man es stets nur mit der vollendeten Tatsache zu tun hat, das Material sieben. Hier weiß man nach der Schwere des Delikts und der Art seiner Begehung, ob der Fall mehr als lokales Interesse hat, und ob die Zentrale damit belastet werden darf. Ein derartiger Nachrichtendienst, für den m. E. der Londoner Nachrichtendienst vorbildlich wäre, könnte passenderweise dort eingerichtet werden, wo bereits das Reichsstrafregister gehalten wird, in Berlin.

Ebenso ausführenswert erscheint mir der Vorschlag Müller-Meiningen, nach dem Vorbild der französischen Brigades régionales ganz Deutschland in eine Anzahl großer Kriminalpolizeibezirke einzuteilen, deren Dienst von besonders tüchtigen routinierten Kriminalbeamten ausgeübt wird, die in wichtigen Kriminalfällen die Untersuchung an Stelle der weniger geschulten und mit weniger Bewegungsfreiheit ausgestatteten kleinen Lokalbehörden führen sollen. Aber wie sollen sich solche brigades mobiles besser organisieren lassen, als im Anschluß an die erwähnten Landeszentralen? Sachsen hat das, was Müller-Meiningen vorschlägt, bereits praktisch ausgearbeitet, und besitzt eine solche „fliegende Brigade".

Hoffentlich folgen die anderen Bundesstaaten diesem Vorbild bald nach. Die Einberufung einer Polizeikonferenz würde sicher am raschesten zum Ziele führen und dem Deutschen Reich eine Kriminalpolizei verschaffen, die der ausländischen mindestens ebenbürtig wäre.

Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Besprechungen.

1.

Perrier: Le buste et ses rapports avec la taille chez les criminels. 68 S. mit vielen Abbildungen. Archives d'anthropologie criminelle usw. 1910, Sept.—Okt.

Perrier, Gefängnisarzt an der Maison Centrale de Nîmes, die auch Araber aufnimmt hat schon ausgezeichnete Untersuchungen anthropologischer Art bei den dortigen Gefangenen vorgenommen. Hier untersucht er die Büste, d. h. die Entfernung vom Scheitel bis zur Sitzfläche im Verhältnis zur Körperlänge. Er untersuchte 859 Männer. Nur in 1 Proz. war die Büste gleich oder weniger als die Hälfte der Länge, meist ist sie aber 5—10 cm größer. In jedem Alter übertreffen die Büsten von 5—10 cm in der Länge, das Maximum trifft zwischen 40—50 Jahren ein. Kleine Leute haben kleine Büsten, die kleiner oder gleich der halben Länge sind; hier übertreffen sie jene meist um 5—10 cm. Je > Körperlänge, desto kleiner relativ die Büsten. Bei den Büsten von 5—10 cm Überlänge kommen am häufigsten Verbrecher gegen die Person (78,42 Proz.), dann gegen das Eigentum, ferner Italiener, Fremde, mehr als Franzosen, mehr Ledige, Ungebildete, Nomaden, Dorfbewohner und Rezidivisten. Von 30—65 Jahren und darüber wachsen die Beine mehr als die Büste überhaupt. Außer Alter, Rasse und Geschlecht üben sicher aber auch Klima, Höhenlage, Profession, Nahrungsweise usw. einen Einfluß darauf aus. Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Anton: Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter usw. Marhold, Halle, 1910. 30 S. M. 1.

Unter Beigabe eines großen Literaturverzeichnisses schildert Verfasser die symptomatische und idiopathische Form der „moral insanity", deren Namen er beibehalten wissen will. (? Ref.). Es sind das „Krankheitsprozesse und abnorme Entwickelungen . . , welche elektiv und vorwiegend das Gefühls- und Gemütsleben und die daraus erfließenden Handlungen beeinflussen". Das Bild der Katatonie kann ihr sehr ähneln.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Rühl: Cesare Lombroso. Halle, Marhold, 1910. 20 S. M. 0,75.

Kurze Skizze des Lebens und der Verdienste Lombrosos.

Wenn Verf. sagt (p. 14), daß „viele" von seinen Theorien endlich triumphiert haben, so ist dies nicht wahr. Nur wenig ist vielmehr davon übrig geblieben. Prof. Dr. P. Näcke.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4.

Deutsche Heil- und Pflegeanstalten für Psychischkranke in Wort und Bild. Halle, Marhold 1910. Großquart, 666 S. M. 20.

Dieses von dem verdienstvollen Dr. Bresler herausgegebene Prachtwerk, welches den Mitgliedern des IV. Internationalen Kongreß zur Fürsorge für Geisteskranke in Berlin, Okt. 1910 geschenkt ward, enthält auf 666 Seiten über 700 Abbildungen, Grundrisse und Pläne und ward mit Unterstützung staatlicher, provinzieller und städtischer Behörden zusammengestellt. Man bekommt hier einen genauen Einblick in 65 moderne öffentliche und private Anstalten Deutschlands. Auch der Laie wird erstaunt sein, was für Riesenfortschritte die moderne Irrenheilkunde gemacht hat und wie ganz unberechtigt jedes Mißtrauen gegen die Irrenanstalten und die Ärzte ist. Deutschland schreitet sicher in seinen Einrichtungen an der Spitze der zivilisierten Staaten und auf lange Zeit hin wird wohl vorliegendes Werk anregend auch für den Bau neuer Anstalten oder Einrichtungen sein.

Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Vierteljahresberichte des Wissenschaftlich-humanitären Komitees. Leipzig. Spohr 1910. 1. Jahrgang.

Dieselben liegen nun aus 4 Heften bestehend vor uns und enthalten so manches Interessante, auch für den ferner Stehenden. Namentlich sind hier die ausgezeichneten Referate von Numa Praetorius hervorzuheben, auch verschiedene Mitteilungen. Dagegen haben für die Wissenschaft die vielen Berichte über Verhaftungen, Selbstmorde und Erpressungen von Homosexuellen keinen Wert, zumal es nur Zeitungsausschnitte sind. Anders natürlich für das Komitee selbst, das sich dieser Unglücklichen nach wie vor in löblicher Weise annimmt. Wenn also auch die Publikation mit den leider eingegangenen Jahrbüchern für sexuelle Zwischenstufen nichts direkt zu schaffen haben, so sind sie doch immerhin lesenswert. Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Gierlich: Symptomatologie und Differentialdiagnose der Erkrankungen in der hinteren Schädelgrube. Halle, Marhold 1910. 44 S. M. 1.

Klare Darlegung der schwierigen anatomischen und physiologischen Verhältnisse des Kleinhirns und seiner Bahnen. Darauf folgt die Symptomatik der hauptsächlichsten Leiden, namentlich der Abszesse, Tumoren und Zysten und ihrer möglichen Verwechselungen. Endlich einige therapeutische Winke. Die operativen Erfolge der Abszesse sind besser als die der Tumoren. Mindestens ist aber öfters Besserung zu erzielen.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Schäfer: Jesus in psychiatrischer Beleuchtung. Berlin, Hofmann 1910. 178 S. M. 2,40.

Verf., ehemaliger Irrenarzt, polemisiert hier gegen Lomer, (de Lootsen) der früher Jesus für einen Paranoiker gehalten hatte. Die Abhandlung ist sehr interessant, aber sie bringt uns auch keine volle Gewißheit. Er schließt, daß Jesus ein völlig geistesgesunder, genialer Reformator war, der nicht



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Spur von Abnormem aufwies. Er macht sich die Sache dadurch leicht, daß er alle Aussprüche oder Handlungen Christi, die mindestens auffallend sind, für absolut natürlich hält. Wenn z. B. fast alle Welt ringsum Jesum für abnorm hielt, so ist das einfach Niederträchtigkeit; wo Aussprüche vorliegen, die als Größenwahn oder Geringschätzung der Familie usw. ausgelegt werden könnten, so ist dies falsche Interpretation usw. Kurzum Schäfer und Lomer sehen jeder durch eine besondere Brille, haben beide manches für sich, überzeugen aber den Kritiker nicht. Die Schwierigkeit einer Pathographie gerade bei Christus liegt, wie Ref. schon früher sagte, darin, daß 1. viel zu wenig Aussprüche und Handlungen vorliegen, um ein umfassendes Urteil zu gewinnen, zumal sie sich hie und da zu widersprechen scheinen und 2. vor allem darin, daß sie ja überhaupt nicht absolut authentisch, also mit der größten Vorsicht zu behandeln sind. Das Werkchen ist populär geschrieben, liest sich gut, enthält aber auch sonst manches Anfechtbare wie bei Verfasser dies häufig genug zu finden ist. Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Friedländer: Die soziale Stellung der Psychiatrie. Psych.-Neurolog. Wochenschrift 1910 Nr. 27. Marhold, Halle.

Angesichts der vielen Angriffe auf die Irrenanstalten und die Irrenärzte[1]) — leider auch seitens mancher Juristen — ist es vom Verf. ein verdienstliches Unternehmen, daß er in obigem Aufsatze den Gründen nachgeht, die diese traurige Erscheinung bedingen. Zuvörderst stellt er an die Spitze den selbstverständlichen Satz, daß die Irrenfürsorge in den Händen von Irrenärzten liegen soll, unter strenger staatlicher Aufsicht und er geißelt die traurigen Verhältnisse in Belgien, wo die Irrenärzte nichts zu sagen haben und Ordensleute eigentlich alles regieren. Es werden 3 Vorwürfe gegen die Psychiater erhoben: 1. daß sie sich berufen fühlen, Verbrecher dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen, 1. Geistesgesunde für geisteskrank erklären und sie einsperren lassen, um Reichen oder Mächtigen gefällig zu sein und 3. gemeingefährliche Geisteskranke ungenügend bewachen oder sogar entlassen. Diese 3 Hauptvorwürfe sucht er treffend zu entkräften und zeigt, daß bisher auch nicht ein einziger Fall nachgewiesen ist, der nur einen jener Gründe als wahr hinstellte. Die hetzenden Artikel und Broschüren stammen meist von Paranoikern her und diesen glaubt das Publikum nur zu leicht. Wenn ja einmal ein wirklicher Fall von Mißhandlungen eines Kranken vorkommt, so wird dies sofort verallgemeinert, und dabei ganz übersehen, wie unendlich oft Pfleger und Ärzte Attacken seitens Irrer ausgesetzt sind. Vornehmes Schweigen dieser Hetze gegenüber verschlimmert nur den Haß. Jeder fragliche Fall sollte genau untersucht und veröffentlicht werden. Dazu kommen noch leider

---

1) Vor kurzem hat wieder Prof. Lehmann-Hohenberg (früher in Kiel) maßlos gegen die Irrenärzte gehetzt, wie er es schon seit langem tut. Schon früher auf seinen geistigen Zustand untersucht und als Querulant befunden, ist er jetzt im Oktober vor. Js. wieder zur Untersuchung und Beobachtung einer Irrenanstalt übergeben. Er hat dem Ansehen der Irrenärzte unendlich geschadet, weil sehr viele, auch der Gebildetsten, seinen grundlosen Behauptungen glaubten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die öfters auseinandergehenden Ansichten der Psychiater in foro, die aber eben auch nicht zu verallgemeinern sind. Die Entscheidung endlich, ob ein gemeingefährlicher Kranker zu behalten sei oder nicht, hängt nur von der Behörde ab, nicht vom Irrenarzte, der bloß gehört werden kann.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Unter der Überschrift: „Wie treibt man richtige Kriminalstatistik? von Überschaer, Leipzig“ — findet sich in dem letzten Hefte von Goltdammers Archiv eine Abhandlung über die Mängel des Urmaterials dieser Statistik, der Zählkarten einerseits und über die falsche Ausnutzung der Erhebungen durch das Tabellenwerk andererseits.

Der Verfasser vertritt mit Recht den Standpunkt, daß die Kriminalstatistik von den Delikten ausgehen und zu erforsehen suchen muß, was das für Menschen sind, die gegen dieses oder jenes Delikt verstoßen und die das Delikt von neuem begehen trotz erlittener Strafen. In dieser Richtung ist aber die heutige Zählmethode völlig ungenügend und den Angriffen gegen die Einrichtung der sog. Rückfallstatistik muß in allen Punkten beigetreten werden. Ein einheitlicher Aufbau des Tabellenwerkes und die vorgeschlagene Altersklasseneinteilung der Verurteilten würden die Statistik zweifellos auf eine wesentlich höhere Stufe stellen. Weiter werden von dem Verfasser die Mängel des Systems in der Feststellung über die Häufigkeit der Anwendung der Strafen in bezug auf Art und Höhe eingehend dargelegt. Wenn man in der Erkenntnis, daß die Häufigkeit der einzelnen Delikte in den Oberlandesgerichtsbezirken eine recht verschiedene ist, davon abkam, die Anwendung der Strafen in den Oberlandesgerichtsbezirken ohne Rücksicht auf die Delikte zu untersuchen und unter sich zu vergleichen, so ermittelt man jetzt die Art und Höhe der erkannten Strafen hinsichtlich der einzelnen Delikte für das Reich. Eine solche Berechnung läßt aber nicht die Wirkungen des Strafvollzugs der verschiedenen Strafanstalten erkennen. Auch liegt bei einer sich aus verschiedenen Größen zusammensetzenden Summe der Durchschnitt durchaus nicht ungefähr in der Mitte, da die größeren Anteile das Gesamtergebnis stark beeinflussen. Der Verfasser macht in dieser Richtung durch die Abänderung der Zählkarte besonders wertvolle Vorschläge, die dahingehen, daß die Art der Vorstrafen mit in Rechnung gestellt und somit mehr gleiches mit gleichem verglichen wird. Auf diese Weise können die verschiedensten Fragen, die das Hauptfeld der Kriminalpolizei betreffen, erörtert werden. Der Tabellenkopf erreicht in Rücksicht auf die Fragen die denkbar beste Scheidung der Angeklagten. Die Gliederung verhütet unnütze Arbeit und ermöglicht eine bessere Beziehung der Zahlen unter einander. Dabei ist als überaus wertvoll in Betracht zu ziehen, daß die Abänderungvorschläge des Verfassers nicht nur keine Mehrarbeit, sondern eine erhebliche Entlastung in der Herstellung der Zählkarten herbeiführen, indem die Karten nur das enthalten sollen, was für die Statistik auch wirklich nutzbringend ist.

Von Interesse würde es sein, wenn der auf dem statistischen Gebiete so erfahrene Verfasser Stellung nehmen würde zu einem weiteren Fehler in der heutigen Zählmethode. Es ist jetzt nicht ersichtlich, ob der Täter


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der fluktuierenden Bevölkerung angehört, genauer ausgedrückt, ob er seinen Wohnsitz schon zwei Jahre inne hat oder nicht. Das Bild der Städtekriminalität würde ein anderes und richtigeres sein, wenn nachweisbar wäre, daß viele Täter nicht Ortsangehörige sondern als sogenanntes fremdes Volk die Kriminalstatistik des betreffenden Wohnortes füllen. Dem Mangel könnte vielleicht dadurch abgeholfen werden, wenn in der Zählkarte bei der Frage des Wohnortes die Unterfrage eingeschoben würde „länger als zwei Jahre?“ F. Wehrs-Hamburg.

10.

Dr. Ferdinand Knoblauch: „Bettel und Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893—1899“. Aus „Stat. u. nat. ökonomischen Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem Statistichen Seminar der Universität München“. München, E. Reinhardt. 1910.

Die fleißige und überlegsame Arbeit liefert eine Menge lehrreicher Daten, konnte sich aber nach dem Inhalte ihrer Grundlagen, der Geschäftstabellen der Königl. Amtsgerichte, gerade über wichtige Fragen nicht äußern. Verf. weist in richtiger Erkenntnis dessen, was augenblicklich wichtig wäre, selbst darauf hin, daß sich seine Angaben nur auf die Orte beziehen können, wo die Abstrafungen erfolgten; wir erfahren also genau, wieviele Abstrafungen z. B. in Amberg, Lindau usw. alle Jahre geschehen sind — das hat aber hauptsächlich nur lokales, nicht aber moralstatistisches Interesse. Und wenn ein Erfahrener hört, daß im Bezirke X besonders viele Bettler sind, so wird er als Grund viel weniger die sittliche Natur der dortigen Bevölkerung annehmen, als — und zwar mit Recht — die Tatsache, daß dort wohlhabende, gutmütige Leute wohnen, daß man wenig bissige Hunde hat, daß Bettel und Landstreicherei dort verhältnismäßig milde bestraft wird, daß die Verkehrsverhältnisse und Unterkünfte für Vagabunden dort günstig liegen und ähnliches, was für den Moralstatistiker wenig interessant ist. Es sei gestattet, für diese Frage ein bezeichnendes Beispiel anzuführen. Als junger Landrichter diente ich in einem wohlhabenden steierischen Bezirke, nahe der ungarischen Grenze, der von Zigeunern überschwemmt wurde, weshalb die Verhandlungen wegen Bettelns und Landstreicherei ins Unglaubliche stiegen. Als ich mir nicht anders zu helfen wußte, ließ ich jeden eingelieferten Zigeuner „aus Reinlichkeitsrücksichten und wegen Gefahr der Verlausung aller Arreste“ rattenkahl scheren. Das ist den Zigeunern entsetzlich und sie mieden meinen Bezirk auf das angelegentlichste. Die Folge davon war, daß ich nach Vorlage der Jahresberichte die Weisung bekam, zu berichten, wie die unverständliche Verminderung der Urteile wegen Vagabundage aufzuklären sei?

Und der Chef der politischen Behörde, der mein Kunststück nicht kannte, hatte der Regierung berichtet, daß sich die wirtschaftliche Lage des Bezirkes in höchst erfreulicher Weise gehoben habe, wie aus „dem enormen Rückgange der Vagabundage“ zu entnehmen sei! Solche „Gründe“ wird es aber viele geben, und Schlüsse aus der Zahl der Abstrafungen allein sind daher stets gewagt.

Mit vollem Recht verlangt Verf. daher, daß in den Rubriken der fraglichen Tabellen verschiedene persönliche Daten, z. B. Geburtsort, Fa-


Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

milienstand, Stand und Beruf usw. aufgeführt werden — dann könnte die statistische Verwertung wichtigeres bringen. Diesem Verlangen muß gewiß zugestimmt werden, nur wäre statt oder besser neben dem Geburtsort auch die Heimats(zuständigkeits)gemeinde zu verzeichnen. Der Geburtsort sagt in gewisser Richtung auch nicht viel und gewisse Städte mit geburtshilflichen Kliniken, Findelhäusern usw. würden in üblen Ruf geraten, weil so viele Landstreicher von ihnen herstammen — Findelkinder liefern doch einen erschreckend hohen Prozentsatz von verkommenden Leuten. Daß die Heimat des Landstreichers selten mit dem Orte der Begehung und Bestrafung des Deliktes übereinstimmt, zeigt ja eben der Name Landstreicher und die Erfahrung, nach welcher Vagabunden in der Regel von auswärts, oft sehr weit herkommen. In der Heimat betteln zumeist nur die verhältnismäßig harmlosen sogenannten Hausbettler, arme alte Weiber. —

Im übrigen muß dem vom Verf. am Schlusse vorgeschlagenen Formulare zugestimmt werden. H. Groß.

11.

Dr. jur. M. Yamaoka aus Tokio: „Grundzüge der Strafpolitik". Leipzig.

Diese Schrift ist schon deshalb merkwürdig, weil sie eine der wenigen Emanationen eines Japaners auf, wenigstens zum Teile, philosophischem Gebiete ist; wir sehen, daß diese bewunderungswerte Leute auch das verstehen. Die ersten drei Paragraphen sind historischen Inhalts und besprechen den Begriff der Strafe in überraschend klarer und einfache Weise nach Zeit und Ort. Besonders belehrend ist das Kapitel über chines. und japan. Recht, worin wir authentische Aufklärung erhalten. Die folgenden Abschnitte besprechen, ebenfalls klar und einfach, die „teleologische" Strafe, Umfang, Anwendung, Quantität und Qualität der juristischen Strafe. Die teleologische Strafe dient der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und deswegen darf der Rechtsbegriff nicht überschritten werden.

H. Groß.

12.

J. Adolf Stöhr „Lehrbuch der Logik in psychologisierender Darstellung". Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 1910.

Man hat einmal gesagt, daß die Rechtswissenschaft keine Wissenschaft sei, denn was an ihr Wissenschaftliches ist, gehört entweder der Logik oder der Geschichte an. So unrichtig der Satz an sich ist, so sicher ist es, daß die Logik einen wesentlichen Teil der theoretischen und vielleicht noch mehr der praktischen Juristerei darstellt, und so wäre einer kein rechtschaffener Jurist, wenn er sich nicht genügende logische Kenntnisse zu verschaffen suchte. Freilich pflegt man zu sagen, es könne keiner die Logik erlernen, wenn er nicht logisch zu denken vermöchte — aber dann gäbe es überhaupt keine Wissenschaft, denn diese regelt immer nur das Wahrgenommene. In der Tat werden von uns Juristen bedauerlich wenig theoretisch-logische Studien getrieben, die Erfolge sind auch oft genug dem entsprechend und beim Studium von Prozessen — alten und neuen — erhält man häufig die Überzeugung, daß begangene arge Fehler ausgeblieben



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wären, wenn die Leute ein gründliches Studium eines guten Logiklehrbuches hinter sich gehabt hätten.

Ein solches, modern und verständlich geschrieben, ist das des Wiener Philosophen, ich empfehle sein Studium dringend. H. Groß.

13.

Gerhard Anschütz: „Die Polizei" (Vorträge der Gehestiftung zu Dresden. 2. Bd. 1910) B. G. Teubner, Leipzig und Dresden.

Eine vortreffliche kurze Darstellung dieses viel umstrittenen Begriffes, seiner Geschichte und der Aufgabe der Polizei mit korrekter Abgrenzung ihres Wirkungskreises im modernen Rechtsstaat gegen den früheren Polizeistaat. H. Groß.

14.

G. Anton, „Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte". Aus „jurist. psychiatr. Grenzfragen" VII. Bd. Heft 3. Carl Marhold, Halle a. S. 1910.

Die kleine Schrift des genialen Hallenser Psychiaters ist für den Kriminalisten deshalb sehr wichtig, weil sie darüber unterrichtet, welche von den „unerziehbaren, gefährlichen und schlechten" Kindern und jungen Leuten einfach psychopathisch veranlagt sind und nicht gestraft, sondern zu heilen versucht werden sollen. Sind solche Individuen Zeugen, so müssen sie als Kranke erkannt werden, da ihre Mitteilungen fast durchgehend falsch, entstellt und verwirrend gemacht werden, ohne daß sie für den angerichteten Schaden verantwortlich sind, es ist Krankheit, durch welche die Lügen entstanden sind.

Anton kommt zu dem Schlusse, daß der nun 80 jährige, oft verworfene und wieder angewendete Name moral insanity doch bestehen bleiben kann; er gilt für „Krankheitsprozesse und abnorme Entwicklungen, welche „elektiv und vorwiegend das Gefühls- und Gemütsleben und die daraus erfließenden Handlungen beeinflussen". Kann dies Wort, die moral insanity bestehen, so ist dies für unsere gerichtlichen Gutachten von großem Wert.

H. Groß.

15.

Ernst Schultze, „Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht". Wiesbaden, 1910, F. F. Bergmann.

Eine vortreffliche Darstellung der so überaus wichtigen Frage der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher mit kritischer Besprechung ihrer literarischen Entwicklung und der zu erwartenden künftigen Gestaltung.

H. Groß.

16.

Arnold Wadler „Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. II. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. Mit 107 Tabellen und 12 Diagrammen". München. 1908. Hans Sachsverlag Otto Schmidt-Bertsch.



Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gute statistische Arbeiten sind immer von großem Wert und um so mehr anzuerkennen, als ihre Herstellung mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist bei dem vorliegenden Buche hervorragend der Fall, da die Beschaffnng des Materiales umständlich, seine Prüfung und Verarbeitung kompliziert und schon das Verständnis der zahlreichen, mitunter recht abseits liegenden Sprachen, in welchen das Material vorliegt nicht vieler Leute Sache ist. Wie weit dieses überhaupt jene Verläßlichkeit besitzt, die wir im Westen von statistischen Daten verlangen, das wissen wir nicht, es muß aber zugegeben werden, daß die vortrefflichen allgemein-wissenschaftlichen Ableitungen, die Verf. aus seinem Materiale zieht, im großen und ganzen jenen Annahmen und Ergebnissen nicht widersprechen, die man hierzulande in der Statistik aufstellt, was auf, wenigstens grobe Richtigkeit der Zahlen schließen ließe. Freilich ergeben sich die Grundlagen als ohne Zweifel nicht so sicher als im Westen, wir können unmöglich annehmen, daß sie dort eine gleich gute Polizei haben, wie wir sie besitzen, es kommen daher im Osten sicher weniger begangene Delikte zur Entdeckung und daher auch zur Anzeige. Das hat Verf. auch berührt (p. 15) indem er die Größen K (begangen), A (angezeigt), U (verhandelt, V (schuldig gesprochen) aufstellt und natürlich zugibt, daß K>A>U>V sein muß, daß wir also nach v. Mayr zur kriminalistischen Verwendung bloß die Größe K brauchen können, während die anderen, A, U, V bloß tatsächlichen Wert besitzen. Diese letzteren seien aber symptomatische Begleiter von K und machen dessen Veränderungen proportional mit. Das ist aber nur bis zu einem gewissen Grade richtig und zwar im Vergleiche der einzelnen Delikte unter sich. Wir werden sehen — es ist dies nur Erfahrungstatsache — daß der Prozentsatz im einzelnen Delikt ungefähr gleichbleibt, und wenn z. B. im Vorjahre von je 100 bekannt gewordenen Brandlegungen je 45 zu einer Verurteilung geführt haben, so werden diese Ziffern heuer und in den nächsten Jahren ungefähr gleich bleiben. Wir werden also sogar umgekehrt mit einem gewissen Quantum von Berechtigung schließen dürfen: „wenn in einem Jahre 90 Leute wegen Brandlegung verurteilt wurden, so dürften in der gleichen Zeit und im gleichen Bezirke 200 Brandlegungen begangen worden sein". Diese letztere, nur logisch erschlossene Zahl, ist aber jene, die uns interessiert, wir wollen wissen, wie viele Reate der fraglichen Art begangen wurden, nicht welche Urteile den Geschworenen beliebt haben. Aber wie gesagt: im einzelnen Delikt haben Quetelet und seine Leute recht: zwischen K, A, U und V besteht ein gewisses, gleichmäßig steigendes und fallendes Verhältnis. Anders ist es dagegen zwischen den einzelnen Verbrechen. Es gibt Verbrechen, bei welchen die Tatsache, daß sie überhaupt begangen wurden (nicht wer sie begangen hat) selten verschwiegen bleibt z. B. Aufstand, Aufruhr, Mord, Totschlag, Brandlegung, Widerstand gegen Amtspersonen usw.; in diesen und ähnlichen Fällen wird also K nahezu = A, und A nicht wesentlich kleiner als U sein.

Ganz anders aber bei einer Anzahl anderer Delikte, bei welchen nur ein Teil der begangenen zur Kenntnis der Behörden kommt, z. B. widernatürliche Unzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Schändung, gewisse Formen der Notzucht und auch Betrügereien, Unterschlagungen usw. — alle diese Delikte werden in großer Anzahl begangen und verhältnismäßig selten an-



Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gezeigt, es ist daher hier das Verhältnis von K zu A ein völlig anderes und es käme zu den gröbsten Fehlern, wollte man in beiden Fällen den gleichen Exponenten ansetzen oder auch nur aus beiden Gruppen oder aber etwa aus allen Delikten, einen durchschnittlichen Exponenten annehmen; der letztere wäre dann z. B. für Aufstand, Brandlegung usw. viel zu groß, für widernatürliche Unzucht, Abtreibung usw. viel zu klein und wollte man mit ihm rechnen, so kämen bloß unrichtige Ergebnisse zum Vorschein. —

Darum ist Verf. ganz im Rechte, wenn er sich (p. 38) gegen die Zusammenfassung ganz heterogener Verbrechensmassen wehrt, wie sie übrigens in jedem Strafgesetze nach Namengebung und Gruppierung anders vorgenommen werden; aber mit einer sorgfältigen Zusammenstellung der einzelnen Delikte wäre der Sache nicht geholfen, weil diese selbst in sich zu verschieden sind. Nehmen wir als Beispiel Mord an, der doch statistisch wenigstens in gewissem Sinn als ein Reat betrachtet werden wird. Unter den Mördern finden wir aber auch die Kindsmörderin, die in erbarmungswürdiger Verzweiflung und knapp am Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ihr kaum lebendes Kind getötet hat — wir finden den Gatten, der den anderen, um ihn von den schrecklichsten Schmerzen und absolut unheilbaren Leiden zu erlösen, durch ein zu kräftiges Linderungsmittel um einige Stunden früher sterben machte, als er sonst gestorben wäre — wir finden aber auch den ruchlosen, grausamen Raubmörder darunter, der um Gewinns willen ein blühendes Leben in schrecklicher Weise vernichtet hat. Ein Zusammenwerfen so grundverschiedener Verbrechen muß eben unbedingt zu Unrichtigkeiten führen. Freilich ist es unmöglich, nach Motiv und Schadenshöhe zu gruppieren, wie Verf. selbst sagt — aber weil man mit dem unerreichbar Richtigen nicht rechnen kann, so darf man statt diesem nicht das erreichbare Unrichtige einsetzen. —

Ebenso bedenklich sind bestimmte „Faktoren", welche auf die Kriminalität Einfluß nehmen z. B. Wirtschaftskrisen (p. 81) und Jahreszeit (p. 85), bei welchen ihre Wirkung entweder selbstverständlich oder sicher nicht zu behaupten ist. Daß die Leute überhaupt mehr Eigentumsdelikte begehen, wenn es ihnen schlecht geht, oder daß im Winter mehr Forstdelikte begangen werden als im Sommer, ist selbstverständlich und Konklusionen sind überflüssig — aber ein Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen Krisen und etwa Sittlichkeitsdelikten oder Jahreszeit und politischen Delikten wird nicht behauptet werden können. Wenn z. B. festgestellt wird, daß Beamtenbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt ihren Hochstand im März haben (p. 89), so kann dies doch nur bedeutungsloser Zufall sein — in irgend einem Monate muß dieses schon einmal vorkommen. Wirft man aber sämtliche auf so unendlich verschiedenen Motiven beruhende Delikte in unzulässiger Weise zusammen, so entdeckt man, (p. 86) daß z. B. in Berlin im Juli am wenigsten Reate begangen wurden. Welchen Wert hat das? Entweder zieht man korrekterweise keinen Schluß daraus, so ist es überflüssig, oder man wagt einen solchen, so ist er gewiß höchst bedenklich. —

Wertlos sind nach meiner Ansicht alle statistischen Erhebungen über das Bekenntnis (p. 86), da auf die Begehung eines Deliktes allerdings die Frage Einfluß haben kann, ob der Täter gläubig ist oder nicht, aber nicht die,



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche Religion ihm bei der Geburt beigelegt wurde. Der Gläubige wird selten Verbrechen begehen, ob er Protestant oder Katholik oder sonst was ist, beim Ungläubigen spielt aber das ohnehin nicht mehr vorhandene Bekenntnis keine Rolle. Strafrechtlich könnte uns lediglich die Frage der der Gläubigkeit interessieren, die läßt sich weder erheben, noch in Zahlen gießen und was im Geburtsschein steht, hat keine strafrechtliche Bedeutung. —

Ich komme zu dem Schlusse, die Arbeit Wadlers ist sehr verdienstvoll und höchst anregend — aber hier, bei der unsicheren Praxis muß noch viel vorsichtiger im Schlußziehen vorgegangen werden, als bei den im allgemeinen so gefährlichen statistischen Konklusionen. H. Groß.

Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zeitschriftenschau.

Von Dr. Robert Heindl, München.

1. Journal of the American Institute of criminal Law and Criminology Chicago 1910 I.

L. N. Robinson veröffentlicht einen „Plan für die Reorganisation der Kriminalstatistiken in den Vereinigten Staaten“ und behandelt eingehend die Fehler des bisher geübten Verfahrens.

W. Healy erörtert in einer „Studie über jugendliche Verbrecher“ die somatischen und psychischen Merkmale der kriminellen Jugendlichen. Das Material zu seiner Studie gewann Verfasser aus zehn untersuchten Fällen.

J. B. Lawson schreibt über die „Technik des Kriminalprozesses“:

Ein Artikel E. Lindseys über „Einrichtung eines Kriminologischen Laboratoriums in Washington“ nimmt das kürzlich in W. votierte Gesetz betr. „Einrichtung eines K. L. in W.“ zum Ausgangspunkt und verspricht sich von der Neueinrichtung große Erfolge im Kampf gegen das Verbrechen.

Die „Kosten des Verbrechens“ ist der Titel einer Arbeit von W. F. Spalding, der den Kostenaufwand für Polizei, Gerichte, Strafanstalten und alle sonstigen der Repression und Prävention des Verbrechens dienenden Behörden und Anstalten zusammenrechnet.

2. The Law Magazine and Review London 1910 358 bringt einen kurzen Artikel über die „Vernehmung von Zeugen vor Gericht“ von J. F. Wrotesley.

3. Journal of the Gypsy Lore Society. Liverpool 1910 IV 1.

W. F. Prideaux widmet dem toten Zigeunerforscher Major-General John Staples Harriot einen längeren Nekrolog, der vor allem die Sprachforschungen des Verstorbenen würdigt.

R. A. Stewart Macalister bringt in Ursprache und englischer Übertragung kurze „Nuri-Erzählungen“,

John Lampson eine welsche Zigeunergeschichte („Die kleine Henne“),

Bernhard Gilliat-Smith eine bulgarische („Geschichte vom Mufti“).

F. W. Brepohl widmet dem jüngst verstorbenen Zigeunerkönig Nikolaus Michajlo einen Nachruf, dem letzten Zigeunerfürsten, dessen Würde von der Regiernng eines Kulturstaates (Österreich) anerkannt worden war.

W. Crooke gibt in „Bemerkungen über das Verbrechertum im Regierungsbezirk Bombay“ einen Auszug aus den von der Bombay-Polizei für den Dienstgebrauch verfaßten „Notes on the criminal classes in the Bombay Presidency“.

Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

H. Malleson plaudert über ein Zigeunerlager in der Mitte Londons, wo etwa ein Dutzend Banden umgeben von der Zivilisation der Großstadt in einem „court“ hausen.

4. Transactions of the Folk-Lore Society. London 1910 XXI 1.
H. A. Rose bespricht das Kurpfuschertum im Panjab.

5. Man (publ. by the royal anthropological Jnst.) London 1910 X 4 bringt einige Daten über Fälschung von Kuriositäten.

6. American Journal of Psychologie Worcester, Mass. 1910 XXI 2.

Es kommen drei deutsche Autoren zu Wort: S. Freud mit einem Artikel über „Ursprung und Entwicklung der Psychoanalyse“, C. Jung mit einer Arbeit über „Die Assoziationsmethode“ und W. Stern mit einer über „Psychologie der Aussage“. —

Das gleiche Journal XXI. 3 bringt eine Arbeit des psychologischen Laboratoriums der Cornell Universität über „Einbildung“, die vor allem die Einwirkung von Bildern, Tönen und Gerüchen auf das Gedächtnis untersucht und sich auf 10 Experimente stützt.

Ein für das Aussageproblem nicht minderwichtiges Thema behandelt im selben Heft Winch: „Farbebezeichnungen durch englische Schulkinder“. Leider erstreckt er seine Experimente, die für die Beurteilung von Signalementsaussagen interessantes Material liefern könnten, nur auf Kinder unter 6 Jahren.

L. Edward schreibt über „Zahlengedächtnis und Wortgedächtnis“.

7. The Psychological Reviev. Baltimore XXVII. 3.

J. E. Downay sucht die für die Kriminalistik nicht unwichtige Frage zu beantworten, ob aus der Handschrift Schlüsse auf das Geschlecht der briefschreibenden Person gezogen werden können. In 3/4 der 200 untersuchten Fälle erhielt Verf. richtige Schätzungen. Charakteristika der weiblichen Schrift sind nach Miß Downey: farblos, konventionell, klein, häufig ungewandt, der männlichen dagegen: individuell, unsorgfältig, kühn, gewandt.

XXVII. 4. G. M. Mildred Jones veröffentlicht die Resultate eines im Psychologischen Laboratorium der California Universität angestellten Experiments über „Distanzreproduktionen“ (mit Tabellen), eine Arbeit, die ebenso wie die im Heft 6 des XXVI. Bd. erschienene Publikation über „Distanzschätzungen von Geräuschen“ (Experimente des psychologischen Laboratoriums des Wellesly Colleges) wichtiges Material für die Frage der Zeugenaussage über Entfernungen liefert.

8. Psychologial Monographs publ. by the Psycholic Review) 34.

J. E. Downey bringt eine Experimentalstudie über „Handschrift unter ungewöhnlichen Umständen“ (Linkshandschreiben, Spiegelschreiben, Schreiben mit verbundenen Augen usw).

9. Amer. Journ. of Jnsanity 1910, 67.

Die „Assoziationsstudie“ von G. H. Kent und A. J. Rosanoff erstreckt sich auf 1000 Versuchpersonen (Erwachsene, Schüler, Kinder).



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

10. The British Medical Journal London bringt in No. 2583 einen anonymen Aufsatz über „Gesetzliche Fürsorge für Schwachsinnige" (de lege ferenda).

In No. 2600 findet sich der wörtliche Verhandlungsbericht des Crippenprozesses, soweit er forensisch-medizinische Fragen berührt. Die wiedergegebenen Sachverständigengutachten behandeln folgende Punkte: Stammen die im Keller des Beschuldigten gefundenen Reste eines menschlichen Körpers von einem Weibe, sind es die Überreste der Frau Crippen, wie lange liegen sie bereits im Keller, von welchem Körperteil stammen sie her, läßt sich an dem dem Gericht vorliegenden Fleischstück eine Narbe nachweisen (die verschwundene Frau Crippen unterzog sich vor 15 Jahren einer Eierstockoperation), verursachte ein Gift den Tod, welches Gift fand Anwendung?

11. The Lancet, London 1910.

4524. Ein anonymer Artikel behandelt die Einflüsse der Witterung auf die Kriminalität.

4542. — Wilson beschreibt zwei Vergiftungen durch Kohlenoxyd.

4548 bringt Berichte über zwei Vergiftungen durch Chloroform.

12. Nation, New York 1910.

2354. Ein Artikel „Verbrechen und Recht" behandelt die Strafrechtstheorien.

2366. Unter demselben Titel werden im Anschluß an den Fall Crippen kriminologische und pönologische Fragen erörtert.

13. Tijdschrift voor Strafrecht, Leiden 1910. XXI. 2.

S. van der Aaa: „Über die Bedeutung der Aussage in Strafsachen".

J. J. de Haan behandelt die Kriminalstatistik der Juden.

Worauf im XXI. 4 de Roos in einem Artikel „Die statistische Methode im Dienst der Kriminaliätiologie" Bezug nimmt.

Mr. D. O. Engelen bringt in einem Aufsatz über das portrait parlé u. a. die interessante Tatsache, daß Chicago die erste Stadt war, deren Polizei ein photographisches Atelier hatte (1885), New York folgte und dann erst Paris (Bertillon).

14. Rechtskundig Tijdschrift 1910, I.

E. de Boungne bespricht „Das belgische Gesetz vom 27. 11. 1891 zur Bekämpfung der Landstreicherei und Bettelei".

15. Archivos de psiquiatria y criminologia, Buenos-Aires 1910 IX. marzo-abril.

E. Gómez empfiehlt in einem Artikel „Über Gefängniswesen" einen Reglementsentwurf für das Gefängnis von Buenos-Aires.

16. Archivio d'antropologia criminale, psichiatria e Medicina legale, Torino 1910 XXXI. gennaio.

In einem Aufsatz „Sadistischer Mord in einem Anfall von Säuferwahnsinn" bespricht E. di Mattei den Fall eines Bauern, der bei der Feldarbeit ein Mädchen mit der Sichel tötete.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

P. Giani beschreibt in einem Artikel „Über Tätowierung" einen Soldaten, der besonders zahlreiche und originelle Tätowierungen aufzuweisen hat.

„Ein Fall von Mikrokephalie mit Merkmalen des aztekischen und negroiden Typus" wird von G. Gatti beschrieben.

V. Tirelli beschäftigt sich in längerer Abhandlung mit der „forensisch-medizinischen Untersuchung von Menschenknochen" (zu Identifizierungszwecken.

F. Montanari behandelt die Frage der „Abtreibung",

C. Bosetti erzählt unter dem Titel „Verbrechereitelkeit" von zwei Dieben, die sich in der Pose photographieren ließen, wie der eine dem andern die Börse entwendet.

17. Rivista Penale. Roma 1910, IV, 304a.

L. Ordine untersucht die „Ursache der Kriminalität der Minderjährigen".

P. Lanza bespricht im Heft 305a den österreichischen Gesetzentwurf betr. Jugendgerichte und Jugendfürsorge.

18. Rivista di diritto penale e sociologia criminale, Pisa X. settembre.

Ein Artikel L. Cappellittis über Lombroso.

A. Andreotti behandelt den der Kammer am 28. November 1905 eingereichten Strafprozeßentwurf und das Projekt Orlanda (eingereicht beim Senat am 24. Mai 1909) in einem Artikel über „Reform der Kriminalpolizei", in dem er vor allem eine pekuniäre Aufbesserung der Beamten empfiehlt, „um ihre ökonomische Unabhängigkeit" zu garantieren.

„Über Gerichtsmedizin", ihre Geschichte, Doktrin und Praxis schreibt G. G. Perrando.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-02-14 19:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165742
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google